



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY

~~949.4~~

~~D563~~

engeschichte.

im Oncken.

II. Abtheilung: Geschichte der außereuropäischen Landesgeschichten.

ang:

ischen Staaten.

n

H. Ukert,

rect, H. Oncken.

-

is Werk:

auer,

Eidgenossenschaft.

te Hälfte).

aflage.

erthes, U. G.

Geschichte der europäischen Staaten.

Berausgegeben von

A. H. E. Heeren, F. H. Ukert, W. v. Giesebrecht, H. Camprecht, H. Oucken.
Sechszwanzigstes Werk.

Geschichte

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Von

Johannes Dierauer.

fünfter Band (Zweite Hälfte).

1814—1848.

Zweite, verbesserte Auflage.



Gotha 1922.

Friedrich Andreas Perthes A.-G.

DQ 54
D 5
1967
V. 5 pt. 2

311447

YANKEE BOOKS

Copyright 1922 by Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha.

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechtes, vorbehalten.

PRINTED IN GERMANY

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Zwölftes Buch.

Restaurierter Staatenbund.

(1814—1830.)

Erstes Kapitel. Neue Konstituierung der Eidgenossenschaft 1814—1815 387—421

I. Bund und Kantone. S. 337—373.

Gegensätze der konservativen und fortschrittlichen Parteien. S. 337. — Äußerungen der Monarchen in Basel. S. 338. — Reaktionäre Strömungen in den patrizischen und den urschweizerischen Kantonen. Getrennte Vertretungen in Zürich und in Luzern. S. 339. — Erklärungen der Alliierten zugunsten einer einheitlichen Versammlung. S. 341. — Eröffnung der langen Tagssatzung in Zürich am 6. April 1814. S. 341. — Schleppende Beratung einer neuen Bundesverfassung. S. 342. — Widerstand gegen den ersten Entwurf. S. 343. — Drohende Intervention der Mächte. Schraut, Capo d'Istria und Canning. S. 347. — Annahme des „Bundesertrags“ durch die Tagssatzung, 16. August. S. 348. — Provisorische Konstituierung der Eidgenossenschaft, 9. September 1814. S. 349.

Berufungsrevisionen in den Kantonen. S. 349. — Wiederaufnahme der vorrevolutionären Einrichtungen durch die Landsgemeindekantone. S. 350. — Stärkste Reaktion in Schwiz und Nidwalden. S. 351. — Herstellung der Oligarchie in den alten Städtelantonen. S. 352. — Unterdrückung der Opposition. S. 353. — Umgestaltungen in Schaffhausen, Zürich und Basel. S. 355. — Ruhige Übergänge im Argau, im Turgau und im Baslerland. S. 357. — Drohender Zerfall des Kantons St. Gallen. S. 358. — Eidgenössische Intervention.

S. 360. — Durchführung einer neuen Verfassung. Müller-Friedberg Landammann. S. 360. — Wirren im Tessin. Sieg der oligarchischen Quabri-Partei. S. 361. — Restaurationsbewegung in Graubünden. Liberalistische Verfassung vom 12. November 1814. S. 362.

Anschluß neuer Glieder an die Eidgenossenschaft. Ballis. S. 365. — Neuenburg. Herstellung der preussischen Oberhoheit. S. 366. — Umwälzung in Genf. S. 367. — Sicherung der Stadt durch eidgenössische Truppen, Juni 1814. S. 371. — Tagungsbeschuß über die definitive Aufnahme der drei Kantone, September 1814. S. 372.

II. Normierung der Gebietsfragen und der völkerrechtlichen Verhältnisse. S. 373—397.

Eröffnung des Wiener Kongresses im Spätjahr 1814. S. 374. — Eidgenössische Gesandtschaft unter der Führung Reinharbs. S. 374. — Abordnungen der Kantone. S. 375. — Divergenz der Interessen. S. 376. — Kommission für die Regelung der schweizerischen Angelegenheiten. Capo d'Istria. S. 378. — Rückweisung der Ansprüche Berns auf das Wadtland und den Argon. Allgemeine Sicherung der neuen Kantone. S. 379. — Bestimmung finanzieller Entschädigungen für frühere Herrschaftsrechte. S. 380. — Vereinigung des Pruntrut mit Bern und Basel. S. 381.

Verhandlungen über die ehemals graubündnerischen Landschaften Bormio, Bellin und Chiavenna. S. 382. — Instruktion Reinharbs für ihren Wiederanschluß an die Schweiz. Vorschläge der Bündner. Idee der Errichtung eines eigenen Kantons Bellin. S. 383. — Ablehnung des Projekts durch Reinhard. S. 384. — Querzüge des Grafen Diego Guicciardi. S. 384. — Sieg der österreichischen Interessen. Übergang der drei Talschaften an die Lombardei. S. 385. — Die Schulfrage. S. 387. —

Die Genfer Gesandtschaft in Wien. Pictet de Rochemont. S. 387. — Schwierigkeiten der erwünschten Abrundung des Genfer Gebietes. S. 389. — Widerstände von Seiten Frankreichs, Savoyens und der katholischen Geistlichkeit. S. 389. — Einleitung von Unterhandlungen über Nord-Savoyen. S. 390.

Erklärung der Mächte vom 20. März 1815. Formliche Anerkennung der Eidgenossenschaft von 22 Kantonen.

S. 391. — Zustimmung zur Gebietsabrundung Genfs und zur Neutralisierung Nordsavoyens. S. 392. — Annahme der Kongressentscheidungen durch die Tagsatzung. Widerstreben Nidwaldens. S. 396. — Völkerrechtliche Sanktion der die Schweiz betreffenden Beschlüsse in der Wiener Schlussakte. S. 397.

III. Abschluß des Bundesvertrages. S. 398 bis 421.

Rückkehr Napoleons von Elba. S. 398. — Militärische Maßregeln der Tagsatzung. Bachmann und Finsler. S. 398. — Gefährdung der schweizerischen Neutralität durch die Allierten. S. 400. — Vertrag vom 20. Mai 1815. Durchzug österreichischer Armeen durch die Schweiz. S. 401. — Katastrophe Napoleons. S. 402. — Feindseligkeiten der Franzosen gegen Basel und den Berner Jura. S. 403. — Offensive der schweizerischen Truppen in der Freigravität. S. 404. — Unbotmäßigkeit der Brigade Schmiel. Rückzug aus Burgund. S. 404. — Anteil schweizerischer Kriegskräfte an der Belagerung und Einschließung Pünings. S. 406. — Militärische Exekution in Nidwalden. S. 407.

Abschließende Redaktion des „Bundesvertrages“. Sein föderalistischer Charakter. S. 408. — Starke Betonung der kantonalen Eigenmacht. S. 409. — Beschränkte Kompetenzen des Bundes. S. 409. — Seine Organe: Tagsatzung, Vororte, eidgenössische Kanzlei, eidgenössische Repräsentanten. S. 410. — Allgemeine Bestimmungen. S. 411. — Rückschritte gegenüber der Mediationsakte. S. 412. — Vorteile der neuen Ordnung im Vergleich mit den politischen Einrichtungen der alten Eidgenossenschaft. S. 412. — Beschwörung des Bundesvertrages in Zürich am 7. August 1815. S. 414. — Auflösung der langen Tagsatzung. S. 415.

Pictet de Rochemont am Friedenskongress in Paris. S. 416. — Gewinn von Verfolg für Genf. S. 416. — Berücksichtigung der Schweiz im zweiten Pariser Frieden, 20. November 1815. S. 417. — Abkommen mit der sardinischen Regierung im Turiner Vertrag vom 16. März 1816. S. 418.

Erneuerte Anerkennung der Neutralität und Gewährung des Gebietsbestandes der Schweiz durch die Mächte. S. 419. — Festliche Nachspiele. S. 420.

Zweites Kapitel. Vormundung durch die Kongreßmächte 422—448

Die veränderten politischen Verhältnisse in der Nachbarschaft der Schweiz. S. 422. — Neue Orientierung in den diplomatischen Beziehungen. Unfreundliche Haltung der Großmächte. S. 423. — Kapitulationen der Kantone für den französischen Dienst. S. 424. — Wirtschaftlicher Druck Frankreichs. S. 425. — Die Hungerjahre 1816 und 1817. S. 426. — Erfolgloser Entwurf einer eidgenössischen Zollverordnung. S. 428. — Der Zollkrieg gegen Frankreich 1822. S. 429. — Scheitern des Retorsionssystems 1824. S. 430. — Geschwächtes Ansehen der Eidgenossenschaft. S. 431.

Die heilige Allianz und ihre Aufnahme in der Schweiz. S. 432. — Schwierigkeiten in der Handhabung des Asylrechts. S. 434. — Die Kongreßbeschlüsse von Karlsbad und Troppau. S. 434. — Umtriebe fremder Spione und einheimischer Uliquen. S. 435. — Untersuchung gegen deutsche Demokraten in Thur. S. 437. — Zumutungen der Mächte wegen italienischer Flüchtlinge. S. 438. — Stärkste Reaktion nach dem Kongreß von Verona 1822. S. 440. — Metternichs Drohungen gegenüber der Schweiz. S. 442. — Das Preß- und Fremdenkonkussum vom 14. Juli 1823. S. 443. — Kollektivnoten der Mächte gegen das Asylrecht. S. 444. — Preussische Auslieferungsbegehren. Flucht Böllers und Karl Follens. Verfolgung Adolf Follens. S. 445. — Einwirkungen der liberalen englischen Politik. S. 447. — Personenwechsel im diplomatischen Korps. Wohlwollendere Beurteilung des schweizerischen Standpunktes in der Asylfrage. S. 447.

Drittes Kapitel. Politische und kirchliche Reaktion . 449—478

Ausbreitung des konservativen Geistes in Staat und Kirche. S. 449. — Umständlicher Wechsel der Bundesleitung. S. 450. — Formalitäten der Tagsatzung. Schleppender Gang der Verhandlungen. S. 451. — Die Konkusen und die Konkordate. S. 452. — Überwuchernder Kantonalismus. Widerstände gegen jede Vereinheitlichung des Münzwesens, der Posteinrichtungen und des Zollsystems. S. 453. — Belämpfung der freien Niederlassung. S. 456. — Reaktionärer Charakter der

kantonalen Verwaltungen. S. 456. — Unterdrückung der Pressfreiheit. S. 457.

Das Staatskirchentum in den protestantischen Kantonen. S. 460. — Pietistische Regungen. S. 461. — Erweckungsreisen der Frau von Krüdener. S. 461. — Religiöse Bewegungen in Genf und Waadt. S. 463. — Krankhaftes Sektentwesen. Tragödie in Wildensbuch. S. 464.

Erhebung des politischen Katholizismus. S. 465. — Die Jesuiten im Wallis. Ihr Einzug in Freiburg. Rücktritt des Paters Girard. S. 466. — Merikale Reaktion in Luzern. S. 467. — Neuordnung der schweizerischen Bistumsverhältnisse. Anschluß der Genfer Katholiken an die Diözese Freiburg-Lausanne. S. 468. — Ausscheldung der Schweiz aus dem Konstanzer Bistum. S. 469. — Gründung des Doppelbistums Cur-St. Gallen und des Bistums Basel-Solothurn. S. 471. — Allgemeiner Sieg der ultramontanen Tendenzen. S. 473. — Karl Ludwig von Haller, der „Restaurator“. S. 473.

Viertes Kapitel. Erfolge freisinniger Bestrebungen . 479—519

Widersprechende Urteile der Zeitgenossen über die Restaurationswoche. S. 479. — Beschlüsse der Tagsatzung für die Verbesserung des Wehrwesens. Militärorganisation vom 20. August 1817. S. 480. — Eröffnung der Zentralschule in Lun. Truppenzusammenzüge. S. 484. — Offiziersfest in Langental. S. 485.

Tätigkeit der älteren wissenschaftlichen und gemeinnützigen Vereine. Gründung der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft. S. 485. — Der Zofingerverein. S. 487. — Politische Richtung des Sempacher-Vereins. Thomas Hornhauser. S. 488. — Der eldgenössische Schützenverein. S. 489. — Wiederaufnahme der Helvetischen Gesellschaft. S. 490. — Kritik der öffentlichen Zustände in den Präsidialreden. S. 491. — Streben nach einem kräftigen Bundesstaat. S. 492. — Der Philhellenismus in der Schweiz. Jean Gabriel Eyraud. S. 494.

Abnahme der reaktionären Spannung in Europa. S. 496. — Stärkere Wirksamkeit der schweizerischen Presse. S. 497. — Westschweizerische Journale. Radikale Opposition in der Appenzeller Zeitung. S. 497. — Kampf um die Pressfreiheit. S. 498. — Verabschiedung des Press- und Fremdenkonkusses 1829. S. 499.

, und Gesetzgebung in den Kantonen. Spar-
 haushalt. S. 501. — Öffentliche Unter-
 der Pinielanal. Die Gotthardstraße. Straßen-
 abtünden, im Jura usw. S. 502. — Kadi-
 taler Kriminal- und Zivilrechte. S. 503. —
 Justizverhältnisse in Graubünden und in den
 n. S. 504. — Der Keller-Prozess in Lu-
 — Fortbauer des aristokratischen Regiments
 Kantonen. S. 506.
 revisionen in Schaffhausen, in Appenzell-
 u Luzern und im Baslerland 1826—1830.
 Reformversuche in Basel und im Argau.
 reiftnige Regungen in St. Gallen. Baum-
 10. — Neues politisches Leben im Lurgau.
 S. 511. — Zunehmende Opposition gegen
 nstregierung in Zürich. S. 512. — Herr-
 adri und Maggi im Tessin. S. 513. —
 ige Franciscinis. Annahme einer neuen Ver-
 S. 514.
 Stimmungen. S. 515. — Politische Ziele
 neration. S. 516. — Die Tagsatzung vom
 rücktritt des Kanzlers Rousson. S. 517. —
 stitischen Verfassung. S. 518. — Abbruch
 unter dem Eindruck der Julirevolution.

Dreizehntes Buch.

Staatenbund zum Bundesstaat.

(1830—1848.)

Kantonale Verfassungsänderungen . 523—572
 schweizerischen Soldbienstes in Frankreich.
 Beginn einer politischen „Regeneration“ in
 1. S. 526. — Troxler, Ludwig Snell,
 , Bornhauser. S. 527. — Rundgebungen
 Postulate der Volkssouveränität. S. 528. —
 a Solothurn und Bern. S. 531. — Un-

ruhen im Aargau, in Freiburg, Schaffhausen und Basel. S. 533. — Der Ufertextag des Zürcher Volkes. S. 535. — Durchführung demokratischer Verfassungen in der Mehrzahl der Kantone. S. 537. — Ihre Gewährleistung durch die Tagsatzung. S. 538. — Ergebnisse der vollzogenen Revisionen. S. 539.

Einführung der neuen Behörden. S. 543. — Lob Paul Usteris in Zürich. Emporkommen Ludwig Kellers. S. 544. — Rücktritt Müller-Friedbergs. Baumgartner, Führer des Kantons St. Gallen. S. 544. — Leitende Persönlichkeiten im Turgau, in Luzern, Bern und im Aargau. S. 546. — Legislative und administrative Arbeit. S. 547. — Förderung der Volksschule und akademischer Bildungsanstalten. S. 548.

Verfassungswirren in Neuenburg. Wiederholte Aufstände der Republikaner. S. 549. — Eidgenössische Intervention und preussische Eingriffe. S. 550. — Gewalttherrschaft der Royalisten. S. 551.

Beforgnisse der liberalen Parteien in der Schweiz. Abschluß des Siebnerkonkordats zum Schutze der regenerierten Verfassungen, 17. März 1832. S. 553.

Zerwürnisse im Kanton Schwyz. Selbständige Konstituierung der äußeren Bezirke als Halbkanton. S. 555. — Abzugsfeldzug nach Rüscheng. Einschreiten der Tagsatzung. Herstellung der Einheit des Kantons, 1833. S. 557.

Streit zwischen Stadt und Land im Kanton Basel. S. 558. — Unbefriedigende Verfassung vom 28. Februar 1831. S. 559. — Abwendung der meisten Landgemeinden von der Stadt. Errichtung eines landschaftlichen Halbkantons, Frühjahr 1832. S. 562. — Sturm auf Gelterkinden. S. 563. — Schwäche der Tagsatzung. S. 564. — Gründung des konservativen Sarnerbundes, 16. November 1832. S. 565. — Katastrophe in Basel. Niederlage der städtischen Truppen am 3. August 1833. S. 567. — Auflösung des Sarnerbundes. S. 569. — Definitive Teilung des Kantons Basel. S. 570.

Zweites Kapitel. Versuche einer Revision des Bundesvertrages

573—599

Frühere Anregungen einer Bundesrevision. S. 573. — Reformvorschläge Kasimir Pfysters. S. 574. — Aufnahme der Revisionsarbeit durch die Tagsatzung 1832.

S. 576. — Entwurf einer Bundesurkunde mit maßvoller Stärkung der Zentralgewalt, 15. Dezember. S. 578. — Opposition der Einheitsfreunde und der Föderalisten. S. 581. — Beratung des Entwurfs in der Tagsatzung 1833. Abwendung der Stände des Sarnerbundes. S. 585. — Ihre diplomatische Unterstützung durch Oesterreich und andere Kongressmächte. S. 586. — Neuer Entwurf einer revidierten Bundesurkunde. Föderalistische Rückbildung. S. 590. — Verwerfung der Vorlage durch die Mehrheit der Kantonsbehörden. S. 592. — Rässiges Verhalten des Volkes. S. 594. — Mißerfolg der ganzen Revisionsbewegung. S. 595. — Ratlosigkeit gegenüber späteren Reformanträgen. S. 596. — Fortdauer der lockeren Föderation. S. 597.

Drittes Kapitel. Verwicklungen mit dem Auslande 600—646

Politische Flüchtlinge in der Schweiz. Klagen der österreichischen und der sardinischen Regierung. S. 600. — Übertritt der Polen aus Frankreich auf Berner Gebiet, 1833. S. 601. — Unsicheres Verhalten der Berner Regierung. S. 602. — Untriebe Mazzini's in Genf. S. 603. — Einfall revolutionärer Scharen in Savoyen, 1834. S. 604. — Notens Sturm der Mächte. S. 607. — Ausweisung der am Savoyerzug Beteiligten aus der Schweiz. S. 608. — Beschwichtigung der Mächte durch den Vorort. S. 608.

Gründung des „jungen Europa“ durch Mazzini. S. 611. — Entstehung der „jungen Schweiz“. S. 611. — Intrigen des „jungen Deutschland“. S. 612. — Arbeiterversammlungen im Steinhölzli und in Zürich. S. 612. — Drohungen Rätternich's. S. 614. — Einleiten Bern's. S. 615. — Fortdauer diplomatischer Plaudereien. S. 616. — Entspannung nach dem Tode des Kaisers Franz, 1835. S. 617.

Kampfstellung des Ultramontanismus in der Schweiz. S. 619. — Schicksal des Professors Alois Fuchs. S. 620. — Verschärfung des Gegensatzes zwischen Staat und Kirche. S. 621. — Die Badener Artikel, 1834. S. 622. — Schwierigkeiten ihrer Durchführung. Unruhen im Argau und im Pruntrut. S. 623. — Drohende Einmischung Frankreich's. S. 625. — Verzicht Bern's auf kirchliche Reformen. S. 626.



Er mordung des Spions Lessings. Neue Beschwerden der Mächte über den Mißbrauch des Asylrechts. Thiers. Montebello. S. 627. — Ausweisungsbefehle der Tagesung, 1836. S. 628. — Entrüstete Kundgebungen des Volkes. S. 630. — Peinlicher Konflikt wegen des französischen Spions Confeil. S. 632. — Herstellung erträglicher Beziehungen zu Frankreich. S. 634.

Prinz Napoleon Louis Bonaparte auf Arenenberg. Sein Handreich gegen die Juli-Monarchie, 1836. S. 635. — Ausweisungsbefehle der französischen Regierung, 1838. S. 636. — Dr. Kerns Verwendung für den Prinzen. S. 638. — Erregung des schweizerischen Volkes. S. 639. — Kriegsbrohung Frankreichs. S. 641. — Freiwillige Abreise des Prinzen. S. 642. — Lösung der kriegerischen Spannung. S. 643. — Wachsendes Selbstgefühl der Schweizer. S. 645. — Antakpfung überseeischer Handelsverbindungen. S. 645.

Viertes Kapitel. Verschärfung politischer und konfessioneller Gegensätze. 647—692

Extremer Konfessionalismus im Kanton Glarus. S. 647. — Herstellung der staatlichen Einheit durch Dietrich Schindler. S. 648. — Ausbildung der Demokratie in Schaffhausen. S. 649. — Beseitigung der hauptstädtischen Privilegien in Zürich. S. 649. — Geistiger Aufschwung in diesem Kanton. S. 651. — Gründung der Hochschule. S. 652. — Symptome der Reaktion. S. 652. — Aufsehung der Schulreformen Thomas Scherr's. S. 653. — Zerfegung der liberalen Partei. S. 654. — Gegensätze zwischen Ludwig Keller und Joh. Kaspar Bluntzschli. S. 655. — Zunehmende Zerrwürfnisse. S. 656.

Berufung des Theologen Dav. Friedrich Strauß an die Zürcher Hochschule. S. 658. — Widerstand des Volkes. Hülsmann-Landis. S. 659. — Rücknahme der Berufung. S. 660. — Verschärfte Opposition gegen das radikale Regiment. S. 661. — Revolution vom 6. September 1839. S. 662. — Einsetzung einer liberal-konservativen Regierung: Die „Generation Bluntzschli“. S. 665. — Rücktritt des Kantons vom Siebner-Konordat. S. 665.

Allgemeine Wirkungen der Zürcher Vorgänge. S. 666. — Reaktionsärer Umschwung in Luzern. Frey, Siepmann, Meyer. S. 667. — Verfassungsänderung in demokratisch-meritaler Richtung, 1841. S. 670. — Vorübergehender liberaler Sieg im Wallis, 1839. S. 672. — Regierungswechsel im Kanton Tessin. S. 673. — Unruhen im Berner Jura. Stodmar und Neuhaus. S. 675. — Durchführung einer neuen Verfassung in Solothurn. Joseph Munzinger. S. 675.

Parteiwesen im Kanton Argau. S. 677. — Annahme einer neuen Verfassung durch die liberale Mehrheit, Januar 1841. S. 678. — Empörung im Freiamt. S. 679. — Aufhebung der Klöster. Augustin Keller. S. 680. — Die Klosterfrage vor der Tagsatzung. S. 683. — Einlenkende Schritte Argaus. Wiederherstellung der Frauenklöster. S. 687. — Unverständnis der Tagsatzungsmehrheit. S. 690. — Protest der katholischen Kantone gegen den „Bundesbruch“. S. 691.

Fünftes Kapitel. Entstehung des katholischen Sonderbundes

693—739

Fortdauer der Parteinng in der Klosterfrage. S. 693. — Gemeinnützige und wissenschaftliche Vereinigungen ohne Einfluß auf den Gang der Politik. S. 694. — Erste Spuren eines Sonderbundes, 1841. S. 695. — Konferenzen katholischer Parteihäupter im Bade Roten und in Luzern, 12. und 13. September 1843. Tatsächliche Gründung der konfessionellen Sonderverbindung. S. 696.

Aristokratisch-meritale Reaktion im Wallis. S. 699. — Niederlage der Jungschweizer am Orient. S. 701. — Ansehensbare Haltung Bernhard Meyers. Verfassungsänderung. S. 701. — Erregte Stimmungen auf der Tagsatzung und im Volk. S. 703.

Berufung der Jesuiten an die höhere Lehranstalt in Luzern. S. 705. — Erbitterung in protestantischen Kreisen. S. 709. — Erster Freischarenzug gegen Luzern, 1844. S. 711. — Gewaltmaßnahmen der Luzerner Regierung. S. 712. — Fall des Septemberegiments in Zürich. S. 714. — Antijesuitische Bewegung im Kanton Vaud. S. 715. — Militärische Veranstaltungen der Sonderbundstände. S. 717. — Schwäche der Tagsatzung.

S. 717. — Zweiter Freischarenzug, 1845. Ulrich Dörsen-
bein. S. 721. — Prozesse gegen die gefangenen Teil-
nehmer. S. 724. — Jonas Furrer, Bürgermeister in
Zürich. Handhabung des Landfriedens durch den Borort.
S. 726. — Strafgerichte in Luzern. S. 728. — Ret-
tung Dr. Steigers. S. 730.

Erneuerter Partelhader. Erklärungen der Luzerner
Tageladungsgeandten. S. 731. — Ermordung Leus.
S. 733. — Einsetzung der Jesuiten in Luzern. S. 735. —
Formlicher Abschluß der geheimen „Schutzvereinigung“
oder des „Sonderbundes“ zwischen 7 katholischen Kan-
tonen, Dezember 1845. S. 737. — Verfassungswidriger
Charakter der Übereinkunft. S. 738.

Sechstes Kapitel. Vorbereitungen zum Waffengang. 1846—1847

740—777

Verfassungsrevision in Bern unter der Führung Dörsen-
beins und Stämpfli. Rücktritt des Schultheißen Neu-
haus, 1846. S. 740. — Amtliche Eröffnung der Sonder-
bundsbestimmungen. S. 742. — Ergebnislose Diskussion
auf der Tageladung. S. 743. — Demokratische Umwäl-
zung in Genf. James Fazy. S. 746.

Beforgnisse der Kongreßmächte. Metternichs Partei-
nahme für den Sonderbund. S. 748. — Guizots Ein-
verständnis. S. 750. — Englands Ablehnung einer
gemeinsamen Intervention. S. 751. — Berns vorläufi-
ge Zeitung für das Jahr 1847. S. 752. — Aufstands-
versuch in Freiburg. S. 753.

Bluntschlis Denkschrift für die römische Kurie. S. 754. —
Waffenlieferungen Sardiniens und Frankreichs für die
Sonderbundskantone. S. 755. — Liberaler Wahlsieg
vom 2. Mai 1847 im „Schicksalskanton“ St. Gallen.
S. 758. — Die Tageladung unter dem Vorsitz Dörsen-
beins. S. 759. — Mehrheitsbeschlüsse gegen den Son-
derbund und die Jesuiten und für die Revision des Bundes-
vertrages. S. 762.

Kriegerische Rüstungen beider Parteien. S. 763. —
Entscheidende Instruktionen der Mehrheit. S. 769. —
Zuversicht der Sonderbundskantone. Ihre Hoffnung auf
auswärtige Hilfe. S. 771. — Siegwarts Plan einer
neuen Einteilung der Schweiz. S. 773. — Joh. Ulrich
von Salis-Soglio General der Sonderbundarmee.

S. 775. — Zurückhaltung Frankreichs. S. 775. — Begünstigung der Tagsatzungsmehrheit durch England. S. 776.

Elftes Kapitel. Sieg der Eidgenossenschaft über den Sonderbund 1847 778—813

Bergeblische Friedensversuche der Tagsatzung. S. 778. — Truppenaufgebot vom 24. Oktober 1847. Wahl Wth. Heinrich Dufours zum Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee. S. 779. — Austritt der sonderbündlichen Gesandten aus der Tagsatzung. S. 782. — Beginn des Krieges. Wehrkraft der Parteien. S. 784. — Vorstöße der Sonderbündlichen gegen Tessin und Argau. S. 787. — Operation Dufours in der Westschweiz. Übergabe Freiburgs, 14. November. S. 789. — Feldzug gegen die inneren Kantone. S. 791. — Kapitulation Zug S. 792. — Kämpfe bei Meterskappel, Sonau und Gislikon, 23. November. S. 793. — Flucht Siegwarts und seiner Anhänger. S. 795. — Einzug der Eidgenossen in Luzern. S. 797. — Unterwerfung der übrigen Stände, Ende November. S. 798. — Verfassungs- und Regierungsänderungen in den Sonderbundskantonen. S. 799. — Beschlüsse über die Kriegskosten. S. 800. — Ehrung Dufours. S. 801. — Auslieferung der Zwingli-reliquien Luzerns an Zürich. S. 802.

Eindruck des Sonderbundsrieges auf das Ausland. Hoffnungen der Fortschrittsparteien. S. 802. — Haltung der fremden Diplomatie. S. 803. — Gemeinsame Schritte Frankreichs, Osterreichs und Preußens gegen die Tagsatzung. S. 805. — Gegenwirkungen Palmerstons. S. 806. — Erneuter Interventionsversuch der drei Mächte, vom 18. Januar 1848. S. 808. — Abweisende Antwort der Tagsatzung, 15. Februar. S. 809.

Ausbruch der Februarrevolution in Paris. S. 811. — Umwälzung in Neuenburg. S. 811. — Wiederaufnahme der Bundesrevision. S. 812.

Zwölftes Kapitel. Gründung des Bundesstaates 1848 814—840

Schwierigkeiten der äußeren Politik. Bedrohung der schweizerischen Neutralität. S. 814. — Ablehnung eines sardinischen Bündnisantrages. S. 815. — Zurückhaltung gegenüber den Aufständen in Italien und Süddeutsch-

land. S. 816. — Befestigung der tessinischen Grenzen. S. 817. — Repressalien Kadechys. S. 818.

Beratung eines neuen Verfassungsentwurfs durch die Tagsatzungskommission, Februar bis April 1848. S. 819. — Anschluß an die Vorarbeiten der dreißiger Jahre. S. 820. — Lösung der Hauptprobleme für die Überführung des lockern Staatenbundes in einen kräftigen Bundesstaat. S. 821. — Ausgleich der kantonalen und nationalen Interessen nach amerikanischem Vorbild. S. 822. — Übertragung der Gesetzgebung an einen Ständerat und einen Nationalrat (Bundesversammlung). S. 823. — Schöpfung eines ständigen Bundesrates und eines Bundesgerichtes. S. 823. — Redaktionelle Arbeit Kerns und Druets. S. 824. — Günstige Haltung der Kantone. S. 826.

Definitive Beschlüsse der Tagsatzung, Mai und Juni. Zustimmung zu den Hauptpunkten des Entwurfs. S. 826. — Annahme des reinen Zweikammersystems. S. 827. — Beschränkung der kantonalen Souveränität. Ausdehnung der Kompetenzen des Bundes. S. 828. — Der Bundesrat als starkes, leitendes und vollziehendes Organ des neuen Staates. S. 831. — Der Revisionsartikel. S. 832.

Annahme der Verfassung durch die Mehrheit der Kantone und des Volkes. S. 834. — Ihre Einführung durch die Tagsatzung am 12. September 1848. S. 835. — Zusammentritt der ersten Bundesversammlung. S. 837. — Wahl der Bundesräte. Furrer Bundespräsident. Kern Vorsitzender des Bundesgerichtes. S. 838. — Erhebung Berns zum Bundesst. S. 838. — Glückliche Entwicklung der Schweiz als Bundesstaat. S. 839.

Orts- und Personenregister 841—858

Berichtigungen.

S. 863, Zeile 14 von oben lies *Jak. Ulrich Sprecher*.

Zu S. 681, Anm. 72: Kurz vor Abschluß des Druckes ist die aufschlußreiche Biographie Augustin Kellers, von seinem Sohne verfaßt, erschienen: *Arnold Keller, Augustin Keller, 1805—1883. Ein Lebensbild und Beitrag zur vaterländischen Geschichte.* Aarau 1922.

Erstes Kapitel.

Neue Konstituierung der Eidgenossenschaft.

1814—1815.

I. Bund und Kantone.

Mit dem Beginne des Jahres 1814 standen die schweizerischen Staatsmänner vor der Aufgabe, für die nach der Beseitigung des bonapartistischen Vermittlungswerkes in ein unsicheres Provisorium geratene Eidgenossenschaft wieder verfassungsmäßige Ordnungen einzuführen. Nach den Vorgängen in den letzten Tagen des abgelaufenen Jahres war vorauszusehen, daß eine rasche und glückliche Erledigung dieser Arbeit auf große Schwierigkeiten stoßen werde. Scharfe, bisher nur mühsam verhaltene Gegensätze der politischen Anschauungen und der materiellen Interessen brachen mit aller Macht hervor und schieden die Geister in zwei feindliche Lager. Die altgefinnte Partei unter der Führung der Berner Patrizier versuchte die Rechtszustände früherer Jahrhunderte soweit als möglich herzustellen; die Anhänger eines verständigen Fortschrittes hingegen bemühten sich, die bewährten Errungenschaften der Revolutionszeit zu retten und vor allem dem erschütterten eidgenössischen Staatswesen, dessen Schwäche soeben in beklagenswerter Weise zutage getreten war, einen kräftigen Zusammenhang zu sichern. Der Kampf der beiden Richtungen zog sich unter reger Theilnahme und Einwirkung fremder Mächte bis in das folgende Jahr hinein und fand mit einem Vertrage seinen Ab-

der zwar nach keiner Seite volle Befriedigung erlangen konnte, aber schließlich als ein Pfand des Friedens von den Parteien hingenommen wurde. Anfangs hielten sich die leitenden Persönlichkeiten überzeugt, daß man die Unterstützung der Alliierten, die im Begriffe standen, die Übermacht Napoleons definitiv zu brechen und die politischen Verhältnisse Europas neu zu ordnen, bei der Verfassungsarbeit entbehren könne. Als die verbündeten Monarchen ihren Diplomaten im Januar, nach dem Durchmarsch der Heere durch die Schweiz, während einiger Tage in Basel weilten, machten ihnen eidgenössische Deputierte unter der Führung Reinharde verschiedene Kantone ihre Aufwartung, um ihnen ihre Wünsche und Begehren vorzulegen. Aus den freundlichen Worten der Machthaber glaubten beide Seiten Ermunterung für die Verfolgung ihrer beiderseitigen Ziele herauszuhören. Den Bernern ließ Kaiser Alexander durch den Fürsten Metternich eröffnen, daß ihnen wenigstens der Argau wieder zugeteilt und wohl auch das Bistum Basel überwiesen werde. Die Wadt- und Aargauer beruhigte Kaiser Alexander wegen der befürchteten Erneuerung der Berner Herrschaft, indem er die Verurteilung des Grafen Senfft verurteilte. Aber ernstlich forderte er allen Abgeordneten, die innere Organisation ihrer gemeinsamen Tagsatzung, von der sich kein Mitglied fernhalten dürfe, so rasch als möglich zu vollenden.

Relationen im gedruckten Abschied der eidgenössischen Verfassung, S. 46—50. Muralt, Hans von Reinhard, S. 251 ff. Tillet, Geschichte der Eidgenossenschaft während der ersten Restaurationsepoche I (Bern 1848), S. 15 ff. II, 88 f. Über die Eröffnungen Metternichs gegenüber Bernern vgl. die Lebensgeschichte des Schultheißen Niklaus von Müllern (Schweizer. Geschichtsforscher IX, Bern S. 214. Die derbe Auslassung des Kaisers Alexander Senfft („il s'est comporté comme un cochon“) ist in der ersten Relation (Abschied S. 49) unterdrückt.

Von einem einheitlichen Vorgehen war man indessen zunächst weit entfernt. Während die von Reinhard geleitete eidgenössische Versammlung in Zürich die Verfassungsarbeit ohne Zögern aufnahm und am 10. Februar den von dem Zürcher Ratsherrn David von Wyß redigierten maßvollen Entwurf einer Bundesurkunde sämtlichen Ständen zur Instruktionserteilung unterbreiten konnte²⁾, gingen mehrere Kantone beharrlich ihre eigenen Wege. Dem dissentierenden Bern schlossen sich die Patriziate von Solothurn und Freiburg an. Ihnen folgte nach einem aristokratischen Staatsstreich, den der früher unitarisch gesinnte Schultheiß Vincenz Rüttimann am 16. Februar mit unbedenklicher Gewalttätigkeit in Szene setzte, der Kanton Luzern³⁾. Dann ließen sich auch die Waldstätte, in denen Gelüste nach den ehemaligen Untertanenländern erwachten, in die reaktionäre Strömung reißen⁴⁾. Schließlich zeigte es sich, daß von den dreizehn alten Orten nur noch fünf: Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell an der Ubereinkunft vom 29. Dezember 1813 festhielten.

2) „Grundlinien eines eidgenössischen Bundesvereins“ vom 10. Februar 1814. Beilage zum Abschied. Vgl. Fr. v. Wyß, Die beiden David v. Wyß II, 47 ff. Kaiser und Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen (Bern 1901), S. 154 bis 161 der Texte. Hier sind der ursprüngliche Wyßsche Entwurf und der aus der Beratung hervorgegangene nebeneinander gestellt.

3) Zur Geschichte des Luzerner Staatsstreichs vgl. E. v. Schnyder von Wartensee, Lebenserinnerungen (Zürich 1887), S. 247 ff. Tiller, Restauration I, 60 ff. R. Pfister, Geschichte des Kantons Luzern II, 286 ff. Aufzeichnungen eines beteiligten, auf Rüttimanns Seite stehenden Zeitgenossen, des Amtsschreibers Jos. Segesser, hat Th. v. Liebenow in den Kathol. Schweizer-Blättern 1897, S. 490 ff. veröffentlicht. In der Flugchrift: „Ein Blatt aus der Geschichte Luzerns“ (Glarus 1890) sind persönliche Erinnerungen Troglers niedergelegt.

4) Ruffer, Geschichte des Kantons Uri (1862), S. 590 ff. Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz II (1861), S. 37 ff. Rob. Durrer, Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturze der Mediationsverfassung. Jahrbuch f. Schweizer-Geschichte, Bd. XXVIII (1903), S. 100.

Die altgesinnten Regierungen in Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug ließen sich in Zürich nicht vertreten und gingen in ihren Sondertieben sogar so weit, nach der Einladung Uri's am 17. März in Luzern eine eigene Tagsatzung aufzustellen⁵⁾. Wie in der Zeit der helvetischen Republik die Föderalisten und Unitarier, so standen jetzt die Anhänger der Konservativen und der fortschrittlichen Richtung einander gegenüber, und ihr Federkampf nahm so erbitterte Formen an, daß der Ausbruch eines Bürgerkrieges bevorzustehen schien. Der Schultheiß Nikl. Friedrich von Müllinen und der „Restaurator“ Karl Ludwig von Haller verteidigten die Forderungen Berns⁶⁾. Ischolle, Laharpe, Monod und Muret wehrten sich in Journalen und Broschüren mit allen Kräften für den Fortbestand der neuen, in der Mediationszeit unbehelligt gebliebenen Kantone. Der Luzerner Arzt und Philosoph Ignaz Paul Vital Trogler, der sein ganzes Leben hindurch den eifrigsten Anteil an politischen Fragen nahm, erhob sich leidenschaftlich gegen alle aristokratischen Tendenzen. In diesem publizistischen Gewoge verhallten wirkungslos die besonnenen Stimmen Paul Usteris und Albrecht Renggers, jener alten Vorkämpfer für Freiheit und Gleichberechtigung, die in wahrhaft staatsmännischen Flugschriften vor kleinlicher Selbstsucht warnten und die Aufmerksamkeit auf eine wirksame Bundesverfassung lenken wollten, „die alle Kräfte der Schweiz zu entwickeln und zu verteidigen erlaube“⁷⁾. Nur mit Mühe vermochte der

5) R. Pfaffler II, 325.

6) Unbedingte Rückkehr zu den Einrichtungen, wie sie vor der Revolution mit ihrer „sophistischen Gottlosigkeit“ bestanden, ist das Leitmotiv in der Flugchrift Hallers: „Was ist die alte Ordnung?“ (Bern 1814).

7) Usteri schrieb „Über die Verhältnisse der Schweiz und über die Interessen der verbündeten Mächte in Hinsicht auf dieselbe“ (vgl. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I, S. xii; II, 155), Rengger „Über den schweizerischen Bundesverein und

österreichische Gesandte Schraut eine bewaffnete Erhebung der Argauer und Ob- und Nidwaldner gegen die Berner zu verhindern⁸⁾).

Da entschlossen sich die alliierten Mächte zu entscheidendem Eingreifen in die schweizerischen Angelegenheiten, deren friedliche und verständige Neugestaltung ganz besonders dem mit Labarpe in Verbindung tretenden Kaiser Alexander am Herzen lag. Nachdem die Souveräne im Hauptquartier zu Chaumont durch Rengger von der trostlosen Lage unterrichtet worden waren, ließen sie in Zürich durch Lebzeltern und Capo d'Istria erklären, daß unwiderruflich an der Integrität aller 19 Kantone festzuhalten sei, und daß von ihrer Seite keine andere als die in Zürich versammelte gemeinsame Tagsatzung Anerkennung finden werde. Diese Erklärung, mit der zugleich eine eventuelle Zwangsvermittlung angekündigt wurde, brach den Troß der aristokratischen Opposition⁹⁾. Die Luzerner Konferenz ging kleinlaut auseinander, und selbst die Berner verzichteten Ende März auf ihren Widerstand, als Metternich, der sie bis dahin in ihren Bestrebungen ermutigt hatte, mit der Gewandtheit des geliebten Diplomaten seine Sprache nach den russischen Weisungen plötzlich änderte und mit herben Vorwürfen die Schuld an den anarchischen Zuständen in der Schweiz auf ihre Häupter lud¹⁰⁾.

Am 6. April 1814 konnte Landammann Reinhard die Gesandtschaften sämtlicher 19 Kantone in Zürich begrüßen und eine wirkliche Tagsatzung der Eidgenossenschaft

die Ansprüche Berns“ (z. T. abgedruckt in seinen Kleinen Schriften [Bern 1838], S. 201–212). Dehslí II, 109 ff.

8) Über die Stimmung im Argau und im Ob- und Nidwald vgl. den von Eugin Bühl im Berner Taschenbuch 1908, S. 169, veröffentlichten Brief Sam. Schnells an Stäpfer (16. Mai 1814). Bulliémin, Auguste Pidou (1860), S. 190 ff. Berdeil: Gaullieur, Histoire du Canton de Vaud IV, 295.

9) Dehslí II, 114.

10) Dehslí II, 115, Anm. 2.

. Das war die nachmals sogenannte „L a n g e z u n g“, die mit wenigen Unterbrechungen im August des folgenden Jahres dauerte¹¹⁾. läßt sich nun nicht sagen, daß die Gemüter fortan wieder gestimmt gewesen wären. Wohl mußten die Kantone nach dem äußeren Machtgebot zusammenzukommen, aber über die alten Gegensätze zeigten sich bei der unerbittlichen Berührung der Persönlichkeiten neuerdings die gleiche Schärfe. Die Gebietsansprüche verschiedener Kantone drohten jedes Verständnis auszuschließen. Die unbestimmte Deklaration der Mächte über die Unverletzlichkeit der territorialen Bestände hielt Bern die Forderung auf den Wiedergewinn des alten Argau mit dem Eifer fest. Uri wollte auf das dem neuen Kanton Tessin einverleibte Vividental, Schwiz auf die drei südöstlichen gallischen Landschaften Gaster und Uznach, Appenzel A. u. O. auf das Freiamt hinübergreifen. Das kleine Appenzel A. u. O. wünschte sich von Schwiz zu trennen und in die Gestalt einer unabhängigen Dorfrepublik zurückzuführen¹²⁾. Neben solchen Begehrlichkeiten, die besonders in den neuen Kantonen begreifliche Erbitterung

erregten, ist der „Abschied der am 6. April 1814 in Zürich versammelten Kantone“, am 31. August 1815 daselbst geschlossenen außerordentlichen eidgenössischen Tagsatzung“, d. h. das Verhandlungsprotokoll mit zahlreichen Aktenstücken, liegt in drei Folioebänden gedruckt vor. In kürzerer Fassung lassen sich die Verhandlungen von W. H. Fetscherin bearbeiteten „Repertorium der eidgenöss. Tagsatzungen aus den Jahren 1814–1815“ (2 Bde. Bern 1874 und 1876) verfolgen. Vgl. Lill, a. O. I, 119 ff. Monnard, Geschichte der Eidgenossenschaft V (Müllers Geschichte Schweizerischer Eidgenossenschaft, Zürich 1853), S. 296 ff. Hiltz, Eidgenössische Geschichte II (Politisches Jahrbuch 1887), S. 163 ff. J. Schölgger, Geschichte der Schweizer. Politik II (1908), S. 118 ff. J. Dürsteler, Die Organisation der Eidgenossenschaft seit 1798 (Beiträge zur Rechtswissenschaft 41, Aarau 1912), S. 175 ff. Camenzind, Geschichte der Republik Gersau. Geogr. Anzeiger IX (1863), S. 68. Hiltz, Politisches Jahrbuch, S. 160 f. E. Wymann, Die Wiederanerkenntnis der Republik Gersau (durch Uri) im Jahre 1814. Urner Neujahrsblätter 1914, S. 94.

hervorriefen, erweiterten die Differenzen über die Konstituierung der Eidgenossenschaft und die Kluft zwischen den Parteien. Wenn die wohlberatenen Freunde eines starken Bundes sich unausgesetzt für die Herstellung einer kräftigen Zentralgewalt verwendeten, so kämpften die patrizischen Kantone und mit ihnen die alten Demokratien der Urschweiz ohne Rücksicht auf ältere und neuere Erfahrungen für die unbedingte Sicherung der kantonalen Souveränität, in deren Genuß sie sich so wenig als möglich durch unitarische Einrichtungen stören lassen wollten.

Bei solchem Zwiespalt der Überzeugungen und Interessen konnte es nicht fehlen, daß die fremden Gesandten ihren Einfluß immer entschiedener zur Geltung brachten. Die führende Rolle unter diesen Diplomaten, zu denen sich der Gouverneur von Neuenburg, Jean Pierre de Chambrier d'Oleyres, und ein junger, scharfsichtiger Vertreter Englands, Stratford Canning, gesellten¹³⁾, fiel dem talentvollen Vertrauensmann des russischen Kaisers, dem Grafen Capo d'Istria zu, der nach seiner korfiotischen Abstammung beinahe selbst ein Republikaner war und sich alle Mühe gab, die eigenartigen schweizerischen Verhältnisse zu erfassen. In einer Denkschrift, die er am 21. April der diplomatischen Kommission der Tagsatzung überreichte, legte er mit eindringlicher Beredsamkeit seine Reformideen dar. Er vermied es zwar, sich für eine grundsätzliche Zentralisation nach amerikanischem Vorbild auszusprechen, und meinte, in Friedenszeiten dürften Vorort und Tagsatzung wie in der alten Eidgenossenschaft genügen. Doch schlug er einstweilen, da Europa noch in Waffen stand, die Schaffung eines einheitlich organisierten Bundesheeres

13) Lebzeltern war im April nach Rom versetzt worden. Osterreich wurde dann ausschließlich durch Schraut vertreten. Aug. Talleyrand, der als Gesandter Ludwigs XVIII. wieder in der Schweiz erschien, mußte sich von den Verfassungsfragen fernhalten. Dehsl i II, 121.

hufe der Neutralität, einer eidgenössischen Rätekonferenz und eines Bundesrates vor, der freilich schon bei der Begründung ruhiger Zustände seine Gesandten in die Hände der Tagsatzung niederlegen

diplomatische Kommission, die alle wichtigen Angelegenheiten vorzubereiten hatte¹⁵⁾, ging auf solche Winke schon zu Anfang in einem neuen, an die Vorlage vom 1. Januar anknüpfenden Verfassungsentwurf zum 1. März dem Wehrwesen, das energisch ausgebildet werden sollte, besondere Beachtung. Zugleich wies sie dem Bundesrat die Kompetenzen zu, die der Eigenmacht der Kantone gegenüber und innerer Politik bestimmte Schranken hätten. Es sollte ihnen verboten sein, Verträge und Handelsverträge mit auswärtigen Staaten abzuschließen und unter sich Verträge für gegenseitige bewaffnete Unterstützung einzugehen. Ihre Beschlüsse bedurften der Genehmigung der Zentral-

Die Tagsatzung schloß sich solchen Vorschlägen, die den Beifall der fremden Minister fanden, im wesentlichen an, schwächte aber in langen Beratungen die Bedeutung des Bundes wieder ab und ließ sich überdies durch den in Zürich auftauchenden Nuntius Testaferrata von der verhängnisvollen Klostergarantie herbei, die die katholischen Kantone, sondern auch Bern, Basel und Schaffhausen unterstützten¹⁶⁾. Die Interessen der Berner, Urner, Schwizer usw. unberührt.

¹⁵⁾ Abschied 1814/15 I, Beilage F. Hüly, Politisches Jahrbuch 1887, S. 465—473. Deutsch in dem von Trogler herausgegebenen Schweizer. Museum I (Aarau 1850—1860).

¹⁶⁾ Sie gehörten nach ihrer ersten Bestellung (Abschied I, Beilage G) zu den Mitgliedern der Tagsatzung: Reinhard, Müllinen, Rebing, Niklaus Heer (von Glarus), Müller, Wietland (von Basel) und Monod.

¹⁷⁾ Abschied 1814/15 I, 45 ff.

Am 28. Mai, zwei Tage vor der Unterzeichnung des Pariser Friedens, der den Feldzug der Alliierten abschloß, beendigte die Tagsatzung ihre Arbeit und lud hierauf in einem dringenden Kreis Schreiben die Kantone ein, sich bis zum 11. Juli über ihre Annahme oder Verwerfung auszusprechen. Bei ihrem Wiederzusammentritt am 18. Juli ergab es sich, daß von einer Einigung keine Rede war. Nur Zürich, Basel, Appenzell-Außerober, St. Gallen, Argau, Turgau, Tessin und Vaud, nachträglich auch Schaffhausen und Graubünden, also $9\frac{1}{2}$ Kantone, erklärten sich unbedingt für den Entwurf, während ebensoviele ihre Zustimmung nur unter bestimmten Vorbehalten geben wollten oder nach dem Beispiel Berns die Vorlage in Bausch und Bogen von sich wiesen. Unversöhnlicher als je trennten sich die Anhänger neuer bundesrechtlicher Ordnungen und die Vertreter der reaktionären „alten Schweiz“, die ihre früher genossenen Herrschaftsrechte und politischen Vorteile nicht vergessen konnten. Der begreifliche Schmerz über verlorenen Besitz verband sich bei ihnen mit einem engherzigen „Kantönligkeit“ — das Wort ist noch heute im Gebrauch —, der den Blick auf die notwendige Einheit und Kraft der Eidgenossenschaft verschleierte. Da versteht man es, wenn der Basler Bürgermeister Joh. Heinrich Wieland in jenen Tagen zu der Überzeugung kam, der nun nach Elba verbannte Kaiser Napoleon habe im Grunde doch richtig gehandelt, als er den Schweizern eine Verfassung diktierte. „Es schmerzte dieser Machtspruch das Nationalgefühl, allein der Erfolg war heilsamer als das ewige Unterhandeln, das den privaten Leidenschaften stetig Spielraum bietet“¹⁷⁾.

Indem nun auf der Tagsatzung das Feilschen, das

17) W. Bischer, Basel in der Zeit der Restauration I (Basler Neujahrsblatt 1905), S. 31. Über Wieland vgl. den Artikel von Alb. Burckhardt-Finsler in der Allgem. deutschen Biographie XLIV. 785—792.

1 und das Protestieren neuerdings begann, bot Sammlung ein betäubendes Bild ohnmächtiger nheit¹⁸).“ Umsonst wies Reinhard darauf hin, i weiterer Zwietracht die Unabhängigkeit des mdes auf dem Spiele stehe, und vergeblich er- Wieland, dessen Worte als Mahnungen eines en Patrioten sonst Gewicht hatten, die Abge- n an die Pflicht, das Wohl des ganzen Landes erzigen und unter gegenseitigen Opfern ein rstes Vereinigungsband zu schaffen: die Berner en in feierlicher Erklärung auf dem Argau und teten, daß ein großer Teil des Volkes in den s bernischen Gebieten sich ihnen wieder anzun wünsche¹⁹). Die Schweizer erneuerten mit Nachdruck ihre Ansprüche gegenüber den Land- an der Linz und beschlossen, die Tagsatzung nicht zu beschiden, dagegen den Dreiländerbund in n zu erneuern²⁰). Der Luzerner Gesandte ann überraschte am 8. August die Tagherren em neuen Verfassungsprojekt, das insgeheim in nären Kreisen geschmiedet worden war und nun en anderen Entwürfen beraten werden sollte²¹). drohten neuen Kantone, für die bei den Sou- r in Paris Laharpe und Stapfer gegenüber atischen Schritten der Berner unermülich ein-

Inter dem Eindruck dieser kläglichen Zustände hat W i l h. umboldt am 2. August 1814 in Schaffhausen seine ist über die Verhältnisse der Schweiz (Gesammelte t XI [1903], S. 116 ff.) niedergeschrieben.

Eine scharfe „Gegenerklärung“ der argauischen Regle- lert vom 21. Juli 1814. Vgl. S. Heuberger, Volks- g im vormaligen Berner Argau August 1814 (Sep.-Abdr, t Argauer Tagblatt 1914).

2. Martin Gander, Schwyz und der Morgarten- 14—1815. Mitteilungen des histor. Vereins des Kan- woz XXIV (1915), S. 94 ff.

Kaiser und Stridler, Geschichte und Texte der verfassungen, S. 171—174 der Texte.

ch aufs schärfste gegen terri-
zeigten sich wiederum ent-
auf ihr Gebiet mit den Waffen

„Schauspiel eines Bürgerkrieges“
es nun die Verbündeten nach
dens in Europa nicht kommen
lichteten Schraut, Capo d'Istria
gsakung eine Note, in der sie
Gebietsansprüche billige Ent-
, aber zugleich des bestimmte-
vischen der Bundesvertrag als
er Eidgenossenschaft unverzüg-
ße, da sie sonst genötigt wären,
gsakung abaubrechen und die
Souveräne einzuholen²⁴).

beschämenden Intervention der
un die feindlichen Brüder doch
n Ergebnissen privater Kon-
eine besondere „Übereinkunft“
minderen Ranges an ein
eigentliche Gebietsansprüche
rückung der diesfalligen Ver-
eidung des in Aussicht genom-

Stapfers Briefwechsel II, 125 ff. mit
it Argovia XXII, 38 ff. W y d l e r,
E. Z i c h o l l e, Oberst Joh. Rep.
r histor. Gesellschaft des Kantons
isgeschichte des Schultheißen N. F.
Berichte einer außerordentlichen Ge-
II., für welche Mülinen, Rebing-
rden, sind im Abschied 1814/15 I
ucht.

meister Johannes Herzog von Ef-
1911), S. 65 ff.

8 f. H i l t y, Politisches Jahrbuch
Strickler, Geschichte und Texte
89 der geschichtlichen Darstellung.
den schärfsten Teil der „insolenten“
acht.

renen europäischen Kongresses vorbehalten. Hierauf ließ sich das eigentliche Verfassungswerk leichter zu definitivem Abschluß bringen. Freilich setzten die Altgesinnten im wesentlichen ihren Willen durch. Sie entzogen den von ihnen angesprochenen Gebieten einsteilen die eidgenössische Garantie und brachten die kantonale Souveränität zu beinahe restloser Anerkennung; sie beschränkten die Befugnisse der Bundesgewalt auf ein Minimum, schieden jede permanente Zentralbehörde, die der Tagsatzung im Wege gewesen wäre, aus und erreichten, entgegen einer früher mit großer Mehrheit angenommenen Bestimmung über die einheitliche Führung der Bundesangelegenheiten, daß der Vorort alle zwei Jahre zwischen Zürich, Bern und Luzern wechseln mußte. Andererseits aber konnten sie nicht umhin, den Postulaten über die Anwendung eidgenössischen Rechtes zwischen streitenden Kantonen, über Rahnung und Hilfeleistung und über die Verstärkung der militärischen Kräfte beizupflichten. Nun lenkten auch die Freunde eines kräftigen Bundes, so wenig sie auf ihre Rechnung kamen, ein. Sie fanden, daß es auf alle Fälle klüger sei, sich freiwillig einem selbsterrichteten Notbehelf zu fügen, als den Großmächten Anlaß zu einer diktatorischen Aktion zu geben und alle Rechte eines freien Staates einzubüßen. Der Bundesvertrag und die „U bereinkunft“ wurden am 3. August von sämtlichen Abgeordneten angenommen und erhielten in den folgenden Wochen die Ratifikation der meisten Stände; nur die Landsgemeinden von Schwiz, Nidwalden und Appenzell-Innertoden, die der Belehrung unzugänglich waren und von einer Bundesverfassung überhaupt nichts wissen wollten, vergaben ihnen die Genehmigung²⁵⁾. Abgeordnete von Schwiz und Nidwalden beschworen in jenen Tagen wirk-

25) Abschied 1814/15 II, 86 ff. Steinauer, Geschichte des reichstaates Schwyz II, 20. Rob. Durrer a. a. O., S. 124 f.

lich den Bundesbrief der drei Waldstätte vom 9. Dezember 1315. Die Tagsatzung nahm aber auf diese Dissidenten ebensowenig Rücksicht, als auf die Vorbehalte, die verschiedene Stände an ihre Zustimmung knüpften, und erklärte am 9. September den Entwurf des Bundesvertrages zwischen den 19 Kantonen förmlich und feierlich als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft²⁶⁾. Sie gab von dem glücklichen Abschluß des Konstituierungswerkes den Kantonen und den fremden Gesandten Kenntnis, „damit die Wiederherstellung der Eidgenossenschaft überall weltkundige offizielle Gewißheit erhalte“²⁷⁾.

Indessen hatte es mit dem wirklichen Vollzuge des Vertrages noch seine gute Weile. Innere Bewegungen und äußere Vorgänge hemmten seine Durchführung, und es dauerte noch fast ein Jahr, bis er mit den inzwischen nötig gewordenen Erweiterungen und formalen Änderungen ins Leben treten konnte.

Mit der Aufhebung der Mediationsakte zu Ende des Jahres 1813 war nicht nur die seinerzeit nach dem Willen des Ersten Konsuls formulierte Bundesverfassung dahingefallen: auch die in jener Urkunde enthaltenen kantonalen Grundgesetze hatten tatsächlich jeden Rechtsbestand verloren, und wenn hierauf an der Herstellung eines neuen Bundesvertrages gearbeitet werden mußte, so erwuchs den Kantonen zu gleicher Zeit die Aufgabe, sich ihrerseits neu einzurichten. Ihre Behörden nahmen denn auch sofort die Revisionsarbeiten in die Hand und gedachten sie möglichst unabhängig nach eigenem Ermessen durchzuführen. Die Tagsatzung wollte sie in der Tat gewähren lassen; aber die Minister der alliierten Mächte, voran Graf Capo

26) Abschied 1814/15 II, Beilage P.

27) Kreis Schreiben vom 9. September 1814. Abschied 1814/15 II, 94.

sich auch hier in alle Ein-
 gegenüber demokratischen
 Zensur. Die Umgestal-
 in Ständen ohne ernstere
 ; doch fehlte es auch nicht
 und in einigen Kantonen
 Gewalt einschreiten, um
 es Herr zu werden²⁰⁾.

die Änderungen in den
 en, die schon mit der
 Teil ihrer alten Ein-
 ten, und deren Häupter

Revolution unterbroche-
 es ihnen ratsam schien,
 Schwiz und Unter-
 und Appenzell bei-
 lücklich, bei ihren „rein
 erbleiben und nach wie
 die höchste Gewalt“ aus-
 wurde die Initiative für

den in der Mediations-
 eingeschränkt, und nur
 oft das Stimmrecht bis
 zugestand, sah sich ver-

demokratische Befugnis zu
 : Stimmfähige an der
 und ihr ohne voraus-
 dem Landrat einen An-
 tung und Entscheidung
 iz lenkte überhaupt zum

Beschichte der schweizerischen

gemeindefantone sind in dem
 nen Handbuch des schweizer-
 (1815), S. 108. 109. 115. 128.
 42 und 250 (Ob- und Nid-
 ytel, Die schweizerischen
 192 ff.

Schaden einer gesunden weiteren Entwicklung des Kantons in eine sehr reaktionäre Richtung ein. Der Bezirk Schwiz, das „altgefrenite Land“ am Südfuße des Mitten, erhob gegenüber den vor der Revolution zurückgesetzten äußeren Bezirken March, Einsiedeln, Rüschnach, Bollerau und Pfäffikon neuerdings den Anspruch auf eine privilegierte Stellung innerhalb des kantonalen Staatswesens, so daß ein harter und andauernder Widerstreit heraufbeschworen wurde. Das „äußere Schwiz“ mit seiner stärkeren Bevölkerung war auf dem Punkte, sich von „Innerschwiz“ zu trennen, und es bedurfte der ernststen Vorstellungen des Tagsatzungspräsidenten und der fremden Abgesandten, um die altschwizerischen Magnaten wenigstens in der Bestellung des Landrates zu einigem Entgegenkommen zu bewegen, mit welchem sich dann die „neugefreniten“ Landleute für einmal abzufinden hatten³⁰⁾. Noch stärker als in Schwiz regte sich die Reaktion in Nidwalden, wo das Volk an der außerordentlichen Landsgemeinde vom 20. Januar als „freier, gesetzlicher und rechtmäßiger Landesfürst“ mit Jubel die Wiederherstellung der vorrevolutionären Verfassung und die Aufhebung aller seither erlassenen Gesetze beschloß. Die „Beisäßen“ verloren das aktive und passive Wahlrecht, während 14jährige Knaben aus alteingesessenen Geschlechtern das Stimmrecht an der Landsgemeinde üben konnten. Die Regierung selbst zog sich in der Folge mit dem Landrat in Kantons- und Bundesangelegenheiten auf eine so engherzige Politik zurück, daß die naturgemäß zu Nidwalden gehörende Talschaft Engelberg Verbindungen mit Obwalden anknüpfte, das sich am 10. Juli 1814 eine vollständige, systematisch geordnete Verfassung gab³¹⁾.

In der Gruppe der alten Städtekantone

30) Steinauer II, 37 ff.

31) Rob. Durrer, Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturze der Mediationsverfassung, a. a. O., S. 96 ff.

ergriffen vor allem Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn die Gelegenheit zur Herstellung des früheren patrizischen Familienregiments. Nachdem sich die Berner provisorisch schon zu Ende des Jahres 1813 in diesem Sinne eingerichtet hatten³²⁾, wurde in Luzern nach dem erwähnten Staatsstreich vom 16. Februar 1814 unter der Führung Rüttimanns die Herrschaft der „Geschlechter“ neu begründet. Die gewaltsam emporgelommene städtische Partei nahm bei der Bestellung des Großen und des Kleinen Rates so wenig als möglich Rücksicht auf das Volk. Im Kleinen Rate, der als Kantonregierung die Staatsverwaltung leitete und zugleich der oberste Gerichtshof war, blieben von 36 Sitzen nur 6 den nichtpatrizischen Staatsbürgern und nur 10 der ausgebreiteten Landschaft vorbehalten³³⁾. Ähnliche Vorrechte sicherte sich eine wieder-aufstehende Oligarchie in Freiburg und in Solothurn, ohne das Volk um seine Zustimmung anzugehen. In Freiburg wurde die souveräne Gewalt einem Großen Rate von 144 lebenslänglichen Mitgliedern übertragen, von denen 108 „aus der großen oder patrizischen Bürgerschaft“ der Hauptstadt genommen werden mußten. In die weiteren 36 Mandate mochten sich die übrigen Bürger und die eigentlichen Landbezirke teilen³⁴⁾. Nach der Soloturner Staatsverfassung vom 17. August 1814 sandte die Stadt, die kaum 2000 bürgerliche Seelen zählte, 68, die mehr als

32) Th. Brunner, Die Organisation der bernischen Exekutive (Bern 1914), S. 78 ff.

33) Usteri I, 91. Kasimir Pfyster, Geschichte des Kantons Luzern II (1852), S. 326 ff.

34) Usteri I, 146 (französischer und deutscher Text). Wie sehr namentlich auch die Landstädte zurückgesetzt wurden, beleuchtet H. Wattleit in seiner Abhandlung über „Die Wiedereinführung der patrizischen Verfassung im Jahre 1814“. Freiburger Geschichtsblätter XIX (1912), S. 76—179. Vgl. zu den Beratungen über eine neue Verfassung F. P. Frank, Freiburg und die Verbündeten 1813—1814. Freiburger Geschichtsblätter XXII (1915), S. 121 ff.

20 mal so starke Landbevölkerung nur 33 Abgeordnete in den großen Rat, und auch im Kleinen Räte setzte sich die Mehrheit aus der Stadtbürgerschaft zusammen³⁵⁾.

Solche Willkür der geschlossenen aristokratischen Kreise, denen die Machtmittel des Staates zur Verfügung standen, bewirkte freilich gefährliche Gärungen unter den mißachteten, um ihre berechtigten Wünsche betrogenen Volkselementen. Aber wie hätten diese Klassen dem nach dem Sturze Napoleons allenthalben hervorbrechenden reaktionären Zeitgeiste, der den Tendenzen der Patrizier so förderlich war, mit Erfolg entgegenzutreten können! In Luzern wurden angesehenere Männer, die eine Petition zur Erzielung einer anderen Wahlart des Großen Rates verfaßt und unterzeichnet hatten, als Verschwörer gefangen gesetzt und Kriminalprozessen unterworfen³⁶⁾. In Freiburg verfolgten die Patrizier mit den schärfsten Strafen jeden Widersacher, der es wagte, gegen die Entrechtung des Landvolkes zu protestieren oder sich mit den „Kleinbürgern“ über Zurücksetzung zu beschweren³⁷⁾. Die der Leitung des Barons Hermenegild von Aregger folgenden Soloturner Junker schlugen die Erhebungsversuche der demokratischen Partei wiederholt mit ihren Truppen nieder und fanden von Seiten Berns bereitwillige militärische Unterstützung. Doch zogen sie nach der Mahnung Capo d'Istrias ihren ursprünglich rein oligarchischen Verfassungsplan zurück, und das definitive Grundgesetz vom 17. August enthielt dann einige Zugeständnisse an die Forderungen der Opposition, so daß man sagen konnte, die Aristokratie habe sich „leutselig“ zur

35) Usteri I, 174.

36) R. Pfaffler II, 333 ff.

37) Über das Schicksal des zu zweijähriger Einkerkelung und darauf zu 50jähriger Verbannung, zu 8000 Fr. Buße und allen Kosten verurteilten Kaufmanns Duc vgl. Ch. de Raemy, Un philanthrope fribourgeois: François Duc et son temps. Revue historique vaudoise XVIII (1910), S. 193 ff.

übgeneigt“²⁹). Hierauf schritten die „nicht minder energisch gegen ihre Feinde“ im Oberlande ein, die in einer Petition den Wunsch nach einer auf die Verfassung beruhenden neuen Verfassung ausgesprochen und diese Haltung angenommen hatten. Obwohl Verbrechen geschehen waren, ging ein Mangel an unerhörter Strenge gegen die „Hochverräther“. Ein Todesurteil und eine sechzehnmonatige Haft ließen sich nur deshalb nicht vollziehen, weil die Betroffenen beizeiten fliehen konnten; andere Angeklagte mußten die Aufrechterhaltung des Rechtsgefühls mit mehrjähriger Einbüßung liberaler Kostenübernahme büßen³⁰). Die Patrizier in diesen Kantonen vor der Revolution; aber die Patrizier durften sich nicht zeigen, denn es sich später, beim Erwachen des politischen Geistes, mit elementarerer Unruhe erhob und nicht ruhte, bis ihr einmütiges Regiment sagen übermütiges — Regiment

n, Repertorium I, 80 ff. Euglinbühl, in den Jahren 1814 und 1815, Argovia — 75. Ferd. von Arg, Die Restauration im Jahr 1814 (Solothurn 1877). Dechslri II,

nen waren der Arzt Johann Blatter von Notar Christian Seiler von Bönigen; die Pfarrerhelfer Samuel Kofchi zum Verfasser, v: „Frisch auf, Oberländer, stellt euch zur n wird. Vgl. über die Unruhen im Berner I, 192 ff. Hoder, Geschichte des Schweiz- (1869), S. 281 ff. Hüly, Politisches Jahr- 543. P. Hopf, Der Oberländer-Aufstand un 1904). G. Tobler, Gedichte aus der Oberländer-Aufstandes des Jahres 1814. iv f. Volkskunde VIII (1904), S. 37 ff. — : „Urkundliche Beiträge zu der Geschichte lernerischen Oberlande 1814“ sind die Ge- die Verteidigungen für die Angeklagten iber gestellt.

Unter den übrigen Städtelantonen näherte sich Schaffhausen am meisten den vorrevolutionären Einrichtungen, indem die am 12. Juli 1814 angenommene Verfassung die alten Zunft- und Standesgesellschaften der Hauptstadt wiederherstellte und ihnen im Großen und im Kleinen Räte gegenüber den Landgemeinden die entscheidende Mehrheit garantierte⁴⁰⁾. In Zürich dagegen wurde ein völliger Bruch mit der Mediation vermieden und jedes reaktionäre Treiben mit Festigkeit zurückgehalten. Wohl erhielt die Stadt nach der neuen Verfassung vom 11. Juni, die in der Hauptsache David v. Wyß, der in allen Lagen besonnene und gewissenhafte Staatsmann, entworfen hatte, ein sehr bedeutendes Übergewicht, indem sie 130 Mitglieder in den Großen Rat entsenden konnte, während der weit stärker bevölkerten Landschaft — das Verhältnis war 7700 zu 170 000 Seelen — nur 82 Vertreter zugestanden wurden. Aber der Staatsorganismus blieb im wesentlichen unverändert. Einige liberale Bestimmungen über die bürgerliche Rechtsgleichheit, das freie, durch keinen Zensus eingeschränkte Stimmrecht und die Befugnis zum Verkauf von Zehnten und Grundzinsen⁴¹⁾ versöhnten die Landgemeinden mit den Ansprüchen, die eine städtische Aristokratie als Trägerin höherer Bildung und Geschäftskennntnis in Übereinstimmung mit den fremden Diplomaten zur Geltung brachte, und Männer wie Hans v. Reinhard, Paul Usteri, David v. Wyß und Joh. Konrad Escher (von der Linde), die sich in die neue Regierung wählen ließen, boten Ge-

40) Usteri I, 193. M. Wanner, Schaffhausen in der Restaurationszeit (Festschrift des Kantons Schaffhausen 1901), S. 602. Sehr wenig befriedigte die Verfassung jüngere Männer wie den Staatschreiber Franz Anselm von Meyenburg. Siehe seine im Schaffhauser Neujahrsblatt 1896 abgedruckten „Lebenserinnerungen“, S. 16.

41) Böppli, Die Zehntablösung in der Schweiz, speziell im Kanton Zürich (1914), S. 108.

Staaten

ntwid
hrung

h die

Nat

z konfi

an di

dort

yiebun

r alle

e ein

Stadt

te zu

tglied

and at

dbenö

Unterl

chheit

.Itung

r Beh

este A

iche D

er Re

n Tre

ten fid

em Er

o. R n

Leben

ein vo

nitgetel

Iharat

Zürcher

er Sta:

r d t = f

ich 186

itaurat

brecht Rengger in Lausanne für den Argau ausarbeitete, und der mit einigen von Schraut und Capo d'Istria vorgeschlagenen Änderungen am 4. Juli 1814 vom argauischen Großen Räte angenommen wurde⁴⁵⁾. Auch sie vermieden einen Umsturz, der für ihre ganze Existenz verhängnisvoll geworden wäre. Die in der Mediationszeit festgelegte Gebietseinteilung und Behördenorganisation hatte sich leidlich eingelebt und blieb bestehen. Im übrigen aber konnten sie sich dem Einfluß der vorherrschenden politischen Richtung so wenig als Rengger selbst und andere liberale Staatsmänner jener Zeit entziehen. Sie scheuten sich vor einer breiten Heranziehung der Massen zur Mitbestimmung der öffentlichen Angelegenheiten. Das aktive Wahlrecht wurde eingeschränkt, der Zutritt zum gesetzgebenden Großen Räte durch ein verwickeltes System von direkten und indirekten Wahlen und durch hohe Vermögenserfordernisse wiederum erschwert, die Staatsgewalt in den Kleinen oder Regierungsräten konzentriert und die Amtsdauer der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden bis auf 12 und 18 Jahre ausgedehnt, so daß sie tatsächlich unabsehbar waren. Im Turgau mußte sich Joseph Anderwert, der angesehenste Führer des Kantons seit der Helvetik, entschließen, die großen Grundbesitzer und ehemaligen Gerichtsherren zu begünstigen und ein aristokratisches Element in die Verfassung einzuführen⁴⁶⁾.

45) Usteri I, 249. Wydler, Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger I, 293; II, 171. Euglinbühl a. a. O., S. 40. 52. E. Zscholke, Geschichte des Aargaus (1903), S. 210.

46) Usteri I, 261. Nach § 14 sollten u. a. „16 der reichsten, von der Klasse der weltlichen, große Güter besitzenden Kantonsbürger“ in ein Wahlkollegium berufen werden, das einen Teil der Mitglieder des Großen Rates zu ernennen hatte. Vgl. Rörklofer, Landammann Anderwert (1842), S. 111 ff. Häberlin-Schaltegger, Geschichte des Kantons Thurgau 1798—1849 (Frauenfeld 1872), S. 71 ff. G. Sulzberger, Geschichte des Thurgaus von 1798—1830 (im Anhang zum 2. Bd. von Pupiklofer-Stridlers Geschichte des Thurgaus).

. diese Kantone doch auch mannigfache Errungenschaften der Revolution. Sie die allgemeine Wehrpflicht aus, ver- und Familienprivilegien, gewährleist- jörigen die Niederlassungs- und Ge- schützten den Kultus der beiden christ- je. Die Argauer Verfassung schrieb so- Parität in der Besetzung der Kant- vor, obgleich drei Fünftelle der Be- reformierten und nur zwei Fünftelle Bekenntnis angehörten. Wohl am de der Übergang im Waadtland Monod, Muret und Pidou nach wie inden und dem jungen Staatswesen im r Freiheit mit sicherem Blick die Rich- Ungeändert erhielt sich die Ruhe während it auch im Argau und im Turgau, und nen St. Gallen und Tessin entsprangen n aus der notwendig gewordenen Um- war es, wo eine eidgenössische Inter- tellung des Friedens erfolgen mußte. riedberg in St. Gallen zu Anfang die Revision der Kantonsverfassung in wollte, zeigte es sich plötzlich, daß eine heit über drückende Lasten und bureau- i der Verwaltung in den Massen z die ungleichartigen Bestandteile, die einer fremden Macht zu einer äußeren ngeschoben worden waren, wieder aus-

rs eingehend sind die Vorgänge durch Joh- t worden: „Salomon Fehr und die Ent- lischen Kantonsverfassung vom Jahre 1814.“ ige 50 (1910), S. 1--144; 51 (1911), S. 24

300. Verbeil-Gaullieur, Histoire ud IV, 268 ff. Bulliemin, Auguste 15 ff. B. Maillefer, Histoire du Can- , S. 450.

einanderzufallen drohten. Die Stadt St. Gallen wünschte zu ihrer früheren Souveränität zurückzukehren, und Rapperswil suchte sich „in eine bessere Lage“ zu versetzen. In einigen katholischen Bezirken regten sich Sympathien für die alte Klosterherrschaft. Die Rheintaler verlangten nach einer wohlfeileren und vollstümlicheren Regierung. Im Sarganserland tauchte der Gedanke an eine Vereinigung mit Graubünden oder Glarus auf, während im Bezirk Uznach der Anschluß an den Kanton Schwiz erwogen wurde, der solchen Absichten mit aufmunternder Beflissenheit entgegenkam. Sodann erinnerten sich die Waldstätte, Appenzell und Glarus der bis zum Jahre 1798 in st. gallischen Landvogteien genossenen Hoheitsrechte, und nun versahen sie sich einer Entschädigung für die erlittenen Verluste. Endlich rückte Panfraz Borster, der ehemalige Abt des Klosters St. Gallen, trotz einer verdrießlichen Abfertigung, die er im Hauptquartier zu Chaumont durch Kaiser Franz erfahren hatte, an die Grenze und reklamierte feierlich ohne jede Einschränkung die „unwidersprechlichen, seit Jahrhunderten ausgeübten Rechte“ seines Stiftes. Wie ein Abbild der nach dem Umsturz der Mediationsakte in Zerfahrenheit geratenen Eidgenossenschaft erschien nun der Kanton St. Gallen: alles, was seit elf Jahren angestrebter Arbeit leidlichen Bestand gewonnen zu haben schien, wich aus den Fugen.

In dieser dringenden Gefahr wandte sich Müller-Friedberg an die in Zürich weilenden Vertreter der alliierten Mächte und veranlaßte sie zu der energischen Note vom 30. Juni, in welcher sie rund und scharf erklärten, daß von einer Zerstückelung des Kantons ebensowenig die Rede sein könne, wie von der Rückkehr des Abtes und seines Stiftes in ihre früheren Rechte und Besizungen. Unter dem Eindruck dieser autoritären Eröffnungen vermochte er denn auch vorerst — am 31. August — die neue, nach dem argauischen Muster zuge-

einen rückschrittlichen, konfession-
 Schulwesen und in eherechtlichen
 ete Verfassung mit Hilfe einer
 s alten Großen Rates durchzu-
 unter dem Volke, dessen Wünsche
 inrichtungen nicht im geringsten
 aren, eine förmliche Empörung
 ne „Nachwerk“ aus, so daß sich
 zwei andere Mitglieder der Re-
 en, für kurze Zeit auf turgaul-
 schen und eidgenössische Hilfe an-
 die Tagsatzung zwei Repräsen-
 Escher von der Linde und den
 Sellweger von Trogen, nach St.
 taktvolle Auftreten dieser beiden
 er beruhigte binnen wenigen
 n Rheintal, im Fürstenland und
 n Gemeinden. Nur das Sar-
 der Führung eines verbitterten
 Baptist Gallati, ergeben hatte,
 schen Ausschreitungen die Ver-
 erständigung von der Hand. Als
 itte Oktober militärische Exeku-
 Sargans der Widerstand, und
 sich trotz allen Drohungen des
 der seinen „heiligen“ Rechten
 ft nicht entsagen wollte, den st.
 s fehlte nicht an peinlichen Nach-
 Bestrafung der am Aufruhr Be-
 nutzten reichlich 70 000 Fr. von
 terventionskosten übernehmen.
 nne des Jahres 1815 die Gefahr
 gallischen Staatswesens über-
 weitere Schwierigkeiten konnte
 ch dem neuen Grundgesetz voll-
 t-Friedberg blieb — nunmehr

als „Vandammann“ — der geistige Führer des Kantons⁴⁸⁾).

Einen ähnlichen Verlauf wie in St. Gallen nahm die politische Bewegung im Kanton Tessin. Nur mühsam vermochte sich die Regierung der Ansprüche zu erwehren, die Uri als früherer Besitzer auf das Livinental erhob; aber noch schwerere Kämpfe verbanden sich mit der Verfassungsfrage. Ein schon am 14. März 1814 vollendeter Konstitutionsentwurf fand wegen seines ausgeprägt demokratischen Charakters nicht die Billigung des Borortes und der fremden Diplomaten, und erst nach gründlicher „Verbesserung“ des Wahlsystems zugunsten der Vermögenden konnte der Große Rat am 29. Juli das Werk in Kraft erklären. Das vom Alerus aufgereizte tessinische Volk wollte sich aber diese „tyranische“ Verfassung nicht gefallen lassen und griff zur Revolution, der freilich ebensowenig ein Erfolg beschieden war, als der gleichzeitigen Erhebung im Kanton St. Gallen. Eidgenössische Truppen, die nach der Anordnung des Borortes vom Gotthard und von Graubünden her gegen Bellinzona rückten, machten dem Aufstand ein

48) Akten im Staatsarchiv St. Gallen. Fetscherin, Repertorium I, 85 ff. Usteri I, 221. Aus den zahlreichen Broschüren sind hervorzuheben: „Wahrhafte Darstellung der gegenwärtigen Lage des Sarganserlandes“ (von Gallati). „Das Stift St. Gallen in dem neuerstandenen Kanton St. Gallen“ (von Regierungsrat Fall, einem Gegner Müller-Friedbergs). „Sargans und Uznach“ (von L. Meyer v. Knonau). Vgl. D. Henne-Amrhyn, Geschichte des Kantons St. Gallen (1863), S. 152 ff. Baumgartner, Geschichte des schweizerischen Freistaates und Kantons St. Gallen II (1868), S. 293 ff. Dierauer, Müller-Friedberg, S. 318 ff. Politische Geschichte des Kantons St. Gallen (1903), S. 28 ff. L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 226. J. Desch, Regierungsrat Peter Aloys Fald (St. Gallen 1895), S. 68 ff. Blumer, Die versuchte Annexion st. gallischer Gebietsteile im Jahr 1814. Jahrbuch des histor. Vereins des Kantons Glarus II (1868), S. 11 ff. Joh. Geel, Statthalter Joh. Bapt. Gallati v. Sargaus (1771—1844) (St. Galler Neujahrsblatt 1920). Die Tätigkeit der eidgenössischen Repräsentanten schildert Hottinger, Hans Konrad Escher von der Lint (Zürich 1852), S. 239—251.

z, und schließlich, am 17. Dezember, mußte
 oße Rat mit dem enttäuschten Volke be-
 einer im wesentlichen von Paul Usteri aus-
 Verfassung unterwerfen, die in ihren
 mit dem argauischen Vorbild überein-
 sich auch auf das Livinental bezog. Hier-
 ein außerordentlicher Gerichtshof unter dem
 eidgenössischen Kommissär, des Zürcher
 Jakob Hirzel, seines Amtes. Die Männer,
 tionären Strömung zum Trotz die demokra-
 n der Revolution verfolgen wollten, hatten
 fen. Über den entflohenen Führer der Be-
 Hauptmann Francesco Uboldi von Ponte
 sprach das Gericht das Todesurteil aus.
 Personen wurden des Landes verwiesen oder
 die erwachsenen Kosten Beträge bis zu 8000
 rufen leisten. Erst Ende Juli 1815 ver-
 zigten eidgenössischen Truppen den Kanton,
 er der Leitung der Landammänner Quadri
 auf Jahre hinaus einem höchst ansehbaren
 Regiment verfiel“).

rtiger Weise vollzog sich endlich der Über-
 restaurationsverfassung im Kanton Grau-
 Als am 4. Januar 1814 der Große Rat in
 melt war, um sich über eine Verfassungs-
 id über den Beitritt zu dem in Zürich er-
 ndesverein vom 29. Dezember zu entschei-

berin, Repertorium I, 105 ff. Usteri I, 274
 entlicher und deutscher Text der Verfassung vom
 1814). „Offizielle Darstellung der militärischen
 kanton Tessin im Spätjahr 1814“ (in Zürich ge-
 ire). Nachrichten eines deutschen Reisenden aus
 in S. Rudens „Remesse“ VIII, 254. Stef.
 , La Svizzera italiana I (Lugano 1837), S. 61 ff.
 Die Staatsumwälzung im Kanton Tessin
 Annalen V, 2 [1842], S. 832 ff. Baroffio,
 nton Ticino 1803—1830, S. 307 ff. Respinti:
 Storia politica del Cantone Ticino (Locarno

den, stürmte ein Haufe mit Stöcken bewaffneter Bauern unter der Führung des Barons Heinrich von Salis-Zizers auf das Rathaus und erzwang einen Beschluß, nach welchem die alte vorrevolutionäre Staatseinrichtung mit ihren ins Absurde getriebenen kommunalen Souveränitäten wiederhergestellt und das Land von der Schweiz losgerissen werden sollte. Gegen solche Bestrebungen, die den Kanton in ein wüstes Chaos zurückgeworfen hätten, vereinigten sich aber die besten Männer verschiedener Parteien, wie Vincens von Salis-Sils und Johann Friedrich Tscharner, der Dichter Gaudenz von Salis-Seewis, der unbeugsame „Patriot“ Gaudenz Planta und der „konsequent freisinnige“ Bundeslandammann Johann Ulrich Sprecher. Sie durchkreuzten erfolgreich die Sondertendenzen der schweizerfeindlichen, von jeher zu Oesterreich hinüberneigenden Faktion, sicherten dem Kanton Sitz und Stimme auf der gemeinsamen, nach Zürich berufenen Tagsatzung und erreichten, daß sich Capo d'Istria und Schraut in einer Doppelnote vom 30. Juni 1814 nicht nur für die unwiderrufliche Verbindung Graubündens mit der Schweiz, sondern auch gegen eine „hauptlose Ungebundenheit“ der inneren Einrichtungen erklärten. Dann arbeiteten sie eine neue Verfassung aus, die im Anschluß an das Grundgesetz der Mediationszeit und an die historischen Grundlagen des rätischen Staatswesens den Föderalismus der drei Bünde mit ihrer Einteilung in Hochgerichte und Gerichtsgemeinden fortbestehen ließ, aber zugleich durch die Aufstellung von gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Zentralbehörden den Ausschreitungen der lokalen Demagogie einige Schranken setzte. Immerhin verblieb den „ehrsamen Räten und Gemeinden“ ein weitgehendes Referendum oder Einspruchsrecht, indem ihnen jedes neue Gesetz und jede Verfassungsänderung zur Abstimmung unterbreitet werden mußte. Das war ein demokratisches Zugeständnis, das man damals in

rierter Staatenbund.

lativkanton nachzuahmen
ten dem Entwurfe bei, und
e die Verfassung des Frei-
ouveränen Mitstandes der
ft“, in Kraft erwachsen“).

fluß des Bundesvertrages
e 19 Kantone der Eid-
zänderungen durchgeführt,
auf dem Wege, ihre neuen
iem Ermessen, sei es unter
u setzen. Die zu Anfang
itische Bewegung stand am
hund und die Kantone in
dem überhandnehmenden
allzu willig ihre Opfer
e heilsame, der Entfaltung
liche Institution der Ver-
atten, so durfte man doch
weiteren Gestaltung der

196—247 und in der zweiten
1821), S. 387—391 (mit kon-
le Vorgänge vgl. L. Snell,
laatsrechts II (Zürich 1844),
ta, Joh. Friedrich v. Tschar-
848), S. 37 ff., wo S. 99—101
.814 abgedruckt sind. Hiltz,
ff., mit dem Stimmungsbilde:
rischer Landleute“, S. 405 bis
ht „sehr selten“ geworden ist).
Familie von Planta (Zürich
idenz von Planta, ein Bündne-
(Chur 1917), S. 288 ff. M.
bündens zur Eidgenossenschaft
f. Manatschal, Graubün-
g: Bündner Geschichte (Chur
ren, J. Gaudenz von Salis-
if. Simonet, Vor hundert
latt 1914, Nr. 1 und 4. Per-
Planta in seiner Monar-
he Bewegung vom 4. Januar

Erfreulich war vor allem die noch im Spätjahr 1814 erfolgende Erweiterung der Eidgenossenschaft durch den Eintritt neuer Bundesglieder.

Der Vormarsch der Alliierten durch die Schweiz zu Ende des Jahres 1813 bewirkte auch Umwälzungen in den ehemals „zugewandten Orten“ Wallis, Neuenburg und Genf, die während der ganzen Mediationszeit, zum Teil schon während der Helvetik, von der Schweiz getrennt gewesen waren.

Noch am 27. Dezember sandte der österreichische Feldmarschall-Deutnant Ferdinand von Bubna von Lausanne aus ein rasches Streifkorps unter Oberst Simbschen nach dem Wallis, um die seit 1810 als ein Departement des napoleonischen Kaiserreichs verwaltete Talschaft im Namen der verbündeten Mächte zu besetzen. Die französischen Truppen und Beamten zogen sich über die Berge nach Savoyen und Italien zurück, und binnen wenigen Tagen war das Land ohne Kampf von einer Herrschaft befreit, an die sich für das Volk nur unselige Erinnerungen knüpften. Am 4. Januar 1814 traten Abgeordnete der Zehnten in Sitten zusammen; sie stellten unter dem Vorsitz des ehemaligen Landeshauptmanns Kaspar Eugen Stodalper eine provisorische Regierung auf und schickten eine Deputation in das Hauptquartier der Souveräne, um von diesen eine förmliche Garantie für die Unabhängigkeit des Landes zu erlangen. Die Verbündeten versicherten die Walliser ihrer wohlwollenden Gesinnung, ermahnten sie aber durch eine Note Schrauts vom 2. Mai zu unverzüglicher Ausarbeitung einer definitiven Staatsordnung und zur Aufnahme von Unterhandlungen in Zürich über ihren Anschluß an die schweizerische Eidgenossenschaft. Die Lösung der Verfassungsfrage zog sich in die Länge, indem die oberen Zehnten ungebührliche Vorrechte gegenüber dem Unterwallis, dem früheren Vogteigebiet, in Anspruch nehmen wollten, und erst nach wiederholtem

laurierter Staatenbund.

nister, die dem Lande zuletzt
en mußten, kam am 12. Mai
zustande, das zwar keinen
ie Grundlage für einen leid-
Das Wesentliche war, daß
Zehnten ebensoviel Vertreter
rat senden durfte, wie die
s, Brig, Visp, Ardon und
ittleren, Sitten, Siders und
i Bischof, der gleich einem
atte, jeweiligen den Ausschlag
ünf Mitgliedern der destini-
andrat wählte, mußten zwei
en den acht „orientalischen“
ie Frage der Aufnahme des
schaft wurde inzwischen im
eigen Anliegen Neuenburgs

113 ein Detachement der Ko-
u r g einzog, hatte die Herr-
c Berthier ein Ende, und die
reite Bevölkerung dachte so-
ahme der Beziehungen zu
nenschaft. König Friedrich
ünschen mit Vergnügen ent-
bei der Eidgenossenschaft be-
mbrier d'Oleyres, der selbst
Gouverneur des im Jahre
n und ihm nun unerwarte-
n Fürstentums. Schon am

zösischer und deutscher Text).
e Darstellung der Ereignisse im
len 50 Jahren (Sitten 1847).
ahren 1814 und 1815 . Blätter
, II (Sitten 1901), S. 199—226.
iu Valais (Genf 1904), S. 597

18. Juni 1814, unmittelbar nach der förmlichen Abdankung Berthiers, gab er dem Lande in Form einer „königlichen Erklärung“ eine Verfassung, die das Verhältnis zu seinen Untertanen und die öffentliche Verwaltung regelte. Sie hatte selbstverständlich einen monarchischen Charakter. Der König regierte das Land durch seinen Gouverneur, dessen Wahl in seinem persönlichen Belieben stand; er besetzte die meisten bürgerlichen und militärischen Stellen, nur durfte kein Amt — das seines Vertreters ausgenommen — einem Landesfremden übertragen werden. Den Anteil des Volkes an politischer Betätigung reduzierte er auf das geringste Maß. Dagegen anerkannte er stillschweigend die Privilegien der Neuenburger Aristokratie, die nach altem Herkommen im Staatsrat die oberste administrative und richterliche Gewalt besaß, und ausdrücklich bestätigte er die überlieferten Rechte der Geistlichkeit, der „Compagnie des pasteurs“. Im übrigen enthielt die Verfassung eine Reihe glücklicher Bestimmungen, die das Privateigentum, die Handelsfreiheit, den freien Kultus der Protestanten und Katholiken sicherten und jeden Einwohner gegen willkürliche Verhaftung schützten. Nur nebenbei wurde einer erneuerten Verbindung des Fürstentums mit der Eidgenossenschaft gedacht⁵²⁾.

Stärkere Bewegungen als in Neuenburg rief die zu Ende des Jahres 1813 eintretende Umwälzung in Genf hervor. Die Stadt, die im Frühjahr 1798 hin-

52) Usteri I, 356 (französischer und deutscher Text). Lud. Snell, Handbuch des schweizer. Staatsrechts II (Zürich 1844), S. 747. Vgl. A. Roth, Neuenburgische Studien (Bern 1850), S. 88 ff. Herm. Schulze, Die staatsrechtliche Stellung des Fürstentums Neuenburg (Jena 1854), S. 148 ff. Charles Godefroi de Tribolet, Mémoires sur Neuchâtel 1806—1831 (Neuchâtel 1902), S. 66 ff. (treue Erinnerungen eines Royalisten); Du Pasquier, Armand, Le séjour du roi de Prusse à Neuchâtel en 1814. (Musée Neuchâtelois, N. S. 4 [1917], S. 100 ff.) und die oben, S. 255, Anm. 16, angeführte Literatur. Im wesentlichen war die „Déclaration royale“ eine Bestätigung der alten Freiheiten des Landes.

rwerfung unter das französische Direc-
 tion worden war⁵³⁾, hatte anfangs ge-
 von seiten der Machthaber in Paris
 : Folge aber unter den staatlich be-
 m savonischen Abbé Buarin geleiteten
 zur Rekatholisierung des protestan-
 sens und unter der protektionistischen
 Napoleons, die ihre Industrie ruinierte,
 Noch im Juli 1813 erklärte sich der
 Regieren einverstanden, die geeignet
 diesem Winkel von Frankreich noch
 ren von Unabhängigkeit und eigenem
 zuzutragen⁵⁴⁾. So wurden denn auch in
 ihrer bei ihrem Einzug am 30. De-
 zember begrüßt. Die Bürgerschaft nahm auf
 früheren Syndic Amt Lullin sofort
 in vorbereitete Losreißung vom fran-
 zösischen und die Herstellung der alten Re-
 publik. Ein rasch zusammentretendes „Un-
 terkomitee“ führte vom 1. Januar 1814 an
 die Regierung, und der Syndic Joseph
 Lullin dem Staatsrat Victor de Rochemont
 bat die Souveränen die Anerkennung

574. F. Barbey, Fél. Desportes (1916),

aus dem Schreiben Napoleons aus Witten-
 berg, siehe bei Ch. Borgeaud, L'Académie
 de la Faculté de Napoléon (Genf 1909), S. 224.
 Die Tätigkeit des savonischen Klerus und
 Buarin von Collonges verbreitet sich aus-
 von J. Martin und Fleury, Histoire
 du rétablissement du catholicisme à Genève
 (Genf 1862). Den geistlichen Verfassern er-
 scheint „ein providentieller Mann“. Zur all-
 tagespolitischen Lage Genfs unter französischer
 Herrschaft siehe C. Céréville, Le système continental
 1803-1813 (Lausanne 1906), S. 279 ff. C. d.
 Commerce et l'industrie à Genève pendant
 la domination française (Genf 1908) und dessen größere Publi-
 zität de Genève pendant la domination
 française (Genf 1910).

der selbständigen Konstituierung zu erwirken⁵⁵). Doch traten diesen Bestrebungen ernste Schwierigkeiten in den Weg. Bubna sah sich veranlaßt, für das Departement Leman eine eigene Regierungskommission aufzustellen, der sich die Genfer unterordnen mußten. Dann nahmen die kriegerischen Vorgänge eine schlimme Wendung. Die weiteren Unternehmungen Bubnas gegen die Franzosen schlugen fehl. Anfangs März rückten starke Abteilungen der Rhonearmee des Marschalls Magerau gegen Genf heran, und nur der Umstand, daß diese im letzten Augenblicke zum Kampfe gegen die österreichische Südarkmee zurückgezogen werden mußten, rettete die erschreckte Stadt vor einem Schicksal, wie es Hamburg bereitet worden war⁵⁶). Nach der Abdankung Napoleons drohte ihr die Herrschaft der Bourbonen. Doch verstand es die von unbedingtem Vertrauen der Bürgerschaft getragene Interimsregierung, ihre Interessen schließlich mit Erfolg zu wahren. Am 1. Mai anerkannten Capo d'Istria, Schraut und Chambrier in Zürich vorläufig die Unabhängigkeit der Republik; am 17. Mai zog der österreichische Plazkommandant, nachdem er einem Syndic die Schlüssel der Stadt übergeben hatte, mit seinen Truppen ab, und der Pariser Friede vom 30. Mai sicherte vollends die Trennung Genfs von Frankreich und seinen erneuerten Anschluß an die Eidgenossenschaft⁵⁷).

55) Briefe von Charles Victet de Rochemont an Philipp Emanuel von Fellenberg, herausgegeben von Hans Brugger. Politisches Jahrbuch der Schweizer Eidgenossenschaft XXIX (1915), S. 379 ff.

56) Chapuisat, Une députation du Conseil provisoire de Genève auprès de Monsieur, frère du Roi, à Lyon, en septembre 1814. Bulletin de la Société d'histoire et d'archéologie de Genève III (1906—1913), S. 187. 193.

57) Rib. Rilliet, Histoire de la restauration de la république de Genève (1849), S. 17 ff. J. Julien, Histoire de Genève racontée aux jeunes Genevois (Genf 1889), S. 611 ff. Chapuisat, La municipalité de Genève II, 537 ff. Janson, Geschichte des Feldzuges 1814 in Frankreich II (Berlin 1905), S. 326 ff. Dehslit II, 50 ff. 57. Ch. Borgeaud,

te die provisorische Regierung an die Auser Verfassung denken. Ihr Entwurf entsprach dem Sinne der beiden Syndics Desarts, die in den Anschauungen des aufgewachsen waren und den demokratischen keine Teilnahme abgewinnen konnten. In der alten Genfer Aristokratie wurde festgestellt, die Versammlung aller Bürger (al) aus Furcht vor inneren Erschütterungen wieder aufgenommen, sondern durch einen Rat ersetzt, und das ganze Staatswesen, daß nach dem politischen Ideal der Zeit wertvolle Freiheit und eine geachtete Union sich entfalten konnten. Achtundzwanzig Repräsentantenrat auf Lebenszeit gestützt — vier Syndics inbegriffen — sollten die Regierung führen; in ihrem Kollegium konzentriert die Souveränität des Genfer Volkes. „Eventualitäten sicherten den protestantischen Charakter des Kantons für den Fall des Anschlusses savoyen- und französischer Gemeinden. In den Tagen vom 24. August gab das Genfer Volk dem Rat, das alle anderen kantonalen Grundgesetzen im Umfang übertraf, mit großer Mehrheit Zustimmung“⁶⁶).

Suisse 1814—1816 (1914), S. 26 ff. Vgl. die von Ed. Favre veröffentlichten zeitgenössischen Darstellungen in dem Werke: „La restauration de la Genève 1813—1814“ (2 Bde., Genf 1913), wo sie Tag für Tag verfolgen lassen, und die zusehender anmutige Darstellung Ed. Favres in der „Revue de la Suisse“ (Genf, Februar 1915). Im Jahre 1813 vorbereitete Losreißung Genfs vom Kaiserreich hat Charles Borgeaud in „La chute, la restauration de la République de Genève dans la Confédération suisse (Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève“ (Genf, 1915) aufmerksam gemacht.

I, 388—482. Rilliet 110 ff. Für die Anschaffung sprachten sich 2444, für die Verwerfung

So waren nun in Wallis, Neuenburg und Genf nach der Aufhebung der französischen Herrschaft die inneren Verhältnisse neu geordnet oder die Arbeiten zu ihrer Konsolidierung zum wenigstens eingeleitet. Aber unmöglich konnten die drei Gemeinwesen in ihrer exponierten Lage ein geschlossenes Dasein fristen: von selbst ergab sich für sie die Notwendigkeit der Wiederaufnahme in die Eidgenossenschaft. — nicht mehr als zugewandte Orte, die der Bundesvertrag vom 9. September 1814 nicht kannte, sondern als wirkliche, vollberechtigte Kantone. In diesem Sinne wandten sie sich mit förmlichen Gesuchen an die Tagsatzung, und die Genfer baten zugleich um eidgenössische Truppen, die ihnen bei der unsicheren äußeren Lage nach dem Abzug der Österreicher den nötigen Schutz gewähren sollten. Dem letzteren Wunsche zu entsprechen, trug die Tagsatzung kein Bedenken, und es war für die Bürger der Rhonestadt ein festliches Moment, als am 1. Juni 1814 300 Freiburger und Soloturner Milizen unter Oberstleutnant Louis Girard auf einer Barkenflotille erschienen, um ihnen nach alter guter Schweizerart die Hand zu bieten⁵⁹⁾. In die Beratung der Aufnahmegesuche von Genf und Neuenburg — dem Wallis gegen-

334 Stimmen aus. Chapuisat II, 576. Über die Verfassung verbreitet sich mit scharfer Kritik Henri Fazy in seinem 1890 erschienenen Werke: „Les constitutions de la République de Genève“, S. 198—212, und in seinem historisch-politischen Beitrag zum Zentenarbuch: „1814—1914, Genève suisse“, S. 9 ff.

59) Hard und Favre I, 24. 76. 123. 187. 240; II, 58. 141. 252 ff. Bonstetten, Briefe an Friederike Brun II (Frankfurt 1829), S. 67. Journal de Marc-Jules Suda pendant la restauration genevoise 1813—1821, publié par Alex. Guillet (Genf 1913), S. 37. Bericht der „Gazette de Lausanne“ vom 7. Juni 1814, abgedruckt in der „Revue historique vaudoise“ III (1895), S. 171—174. Vgl. J. Julien, Histoire de Genève (1889), S. 618 ff. Chapuisat II, 572. Ch. Borgeaud, Genève canton suisse, S. 67 ff. La chute, la restauration etc. de Genève, S. 198. Fr. Ducrest, Les Fribourgeois en garnison à Genève en 1814. Annales fribourgeoises II (1914), S. 158—184. Ed. Favre, Genève libre Genève suisse, S. 25. 41.

n Hindernis im Wege — traten aber die Kommission und die Tagsatzung doch nicht ein. Es wurde kleinmütig angedeutet, daß f mit seinem geringen, zerstückelten Territorium überdies weder auf dem rechten noch auf der linken Seeufer in unmittelbarer Verbindung mit den eidgenössischen Gebieten stand, möchte für die Eidgenossenschaft nicht allzu wertvoll sein, und die Katholiken zeigten ohnehin nur wenig Neigung zur Unterwerfung einer Stadt, in deren Mauern sich noch immer mit herber Abweisung die Grundsätze der strengen Calvinismus regten. Neuenburgs aber erheischte besondere Rücksicht wegen der eigentümlichen Doppelstellung, in welchem Sinne durch die Wiederaufnahme der Eidgenossenschaft geraten war. Die Tagsatzung ließ die Fürsten bei allen Unterhandlungen; sie suchte die Verbindung mit den Vertretern Neuenburgs zu vermitteln. Sie schloß sich schließlich — allzu vertrauensvoll — an Friedrich Wilhelm am 18. Juni 1713 eine ausgearbeitete Erklärung, daß Neuenburg Mitglied des Bundes mit der Eidgenossenschaft werden solle und daß es sich in allen eidgenössischen Angelegenheiten verhalten solle, wie ein anderer Kanton. Diese Erklärung war eine den Schwierigkeiten ausweichende Erklärung, die den Keim zu späteren Konflikten in sich

enthielt. Die aufstauenden Besorgnisse konnten nicht überwunden werden. Reinhard und die fremden Mächte drängten die Tagsatzung zur Entscheidung, und im November 1714, drei Tage nach dem Abschluß des Utrechter Traktates, sprachen sich 14 Stände für die

les murailles courtes rougnées, si (bien) qu'à grande
 échelle hors de nos murailles, fors sus le Duc de Sa-
 ein Genfer selbst schon im 16. Jahrhundert.
 d, Chroniques de Genève, publiées par Gust. Re-
 S. 12.

Aufnahme der drei Kantone aus⁶¹⁾. Diese bezeugten der Tagsatzung ihren lebhaften Dank für die Erfüllung ihrer sehnlichen Wünsche. In Neuenburg wurde die Geistlichkeit angewiesen, in ihren Gebeten den göttlichen Schutz nicht nur für den König und die Obrigkeiten, sondern auch für die Eidgenossenschaft und ihre Magistrate anzurufen⁶²⁾. Die freudig erregten Genfer aber ließen es sich nicht nehmen, den 19. September, den Tag, an welchem die offizielle Kunde über den Beschluß der Tagsatzung eintraf, durch Glockengeläute und Kanonendonner, durch Dankgottesdienst und Illumination als einen nationalen Festtag zu begehen⁶³⁾.

Fortan gehörten 22 Kantone zur schweizerischen Eidgenossenschaft, die nun, vorausgesetzt, daß die bisher vereinigten 19 Kantone die Aufnahme der drei jüngsten Bundesbrüder anerkannten, ihre definitive innere und äußere Gestalt erreicht zu haben schien. Noch aber harrten verschiedene territoriale und internationale Angelegenheiten der Entscheidung durch eine europäische Instanz.

II. Normierung der Gebietsfragen und der völkerrechtlichen Verhältnisse.

Bei der Annahme des Bundesvertrages vom 9. September 1814 war der Vorbehalt gemacht worden, daß von der gegenseitigen Gewährleistung der Kantonsgebiete die von anderen Kantonen angesprochenen Territorien bis zur Erledigung des Streites ausgeschlossen

61) Das Wesentliche aus den Verhandlungen über die Aufnahme von Valais, Neuenburg und Genf ist in Fetscherin's Repertorium I, 138—149 zusammengestellt.

62) Tribollet, Mémoires sur Neuchâtel, S. 96.

63) Journal de Marc-Jules Suba, S. 57. Achar und Favre I, 88. 128. 194; II, 68. 151. Chapuisat II, 577. Gern verweise ich auf die in jenen Tagen von Augustin Pyramus de Candolle gedichtete „Hymne“, von der E. Jung in dem Werke: Genève Suisse 1914, S. 78 einige Strophen mitgeteilt hat.

Dem ohnmächtigen Bunde war es nicht gelungen, sich aus die ungemessenen Forderungen, die vor ihm gegenüber den neuen, aus ehemaligen Herrschaftsgebieten geschaffenen Kantonen erhoben wurden, zurückzuziehen oder einzuschränken. Nun sollte der nach dem Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai im Jahr 1814 in Wien zusammentretende große Kongress mit den vielen noch ungelöst gebliebenen europäischen Fragen auch die schwebenden Streitigkeiten in der Schweiz zum Austrag bringen. Diese durfte dem europäischen Markte nicht fernbleiben, der sich in der Hauptstadt vom Oktober an in Szene setzte. Zahlreiche Delegationen machten sich beizeiten auf den Weg, um die eigenen Interessen der Eidgenossenschaft oder lokale Interessen zu vertreten. Die Tagsatzung bezeichnete

Präsidenten, den Zürcher Bürgermeister Hans Reinhard, den Freiburger Patrizier Johann von Tschudi und den gemäßigten Bürgermeister von Basel, Johann Heinrich Wieland, als eidgenössische Gesandte. Die am 15. September ausgestellte Instruktion forderte sie an, dem Kongress die Bundesakte zu einfacher Kenntnisnahme vorzulegen, die Anerkennung der Eidgenossenschaft als eines unabhängigen, sich selbst regierenden, neutralen Staates zu verlangen und ohne jede Vorbedingung auf verschiedene Gebietsabtretungen und Grenzberichtigungen von militärischem und staatspolitischem Wert zu dringen. Sie sollten vor allem das Bistum Basel, das Dappental, Pays de Gex, sodann die Enklave Campione am Genèversee, die nach der Aufhebung des Königreichs Italien wieder frei gewordenen Landschaften Bormio, Chiavenna und Chiavenna, ferner die Stadt Konstanz und die badischen Dörfer Gailingen, Büdingen und Zettingen verlangen (siehe unten). Neben diesen eidgenössischen

) Abshied 1814/15 II, 45 ff. Fettscherin, Repertorium 994—1102. Vgl. über die persönliche Tätigkeit der Ab-

Bevollmächtigten begaben sich aber auch Deputierte einzelner Kantone, Städte und Landschaften zur Vertretung von Gebietsansprüchen oder anderweitigen Rechten nach der Residenz des Kaisers Franz. Laharpe und Rengger traten gemeinsam für die neuen Kantone Argau, Bascht, St. Gallen und Tessin, Rengger speziell noch für den Kanton Turgau ein⁶⁵). Der Berner Rats herr Zeerleder erhielt den Auftrag, für seinen Kanton territoriale und finanzielle Entschädigungen zu erwirken und sich zugleich für die Ansprüche von Zug und Uri zu verwenden⁶⁶). Vier Abgeordnete aus Graubünden sollten die Rückerstattung des 1797 im Beltlin eingezogenen Privateigentums und dann den teilweisen Wiederanschluß der früheren italienischen Vogteien an die Bündner Republik betreiben⁶⁷). Der Rats herr

geordneten in Wien: Muralt, Hans von Reinhard, S. 286 ff. A. Burckhardt-Finsler, Art. Beltland in der Allgemeinen Biographie XLIV, 790. W. Wischer, Basel in der Zeit der Restauration 1814—1830 I (Basler Neujahrsblatt 1905), S. 34 ff. A. Daguets biographische Einleitung zu seiner Ausgabe der Souvenirs du Congrès de Vienne par Jean de Montenach in der Zeitschrift L'Emulation III (Freiburg 1854), S. 14 ff. Emil Schaub, Neugestaltung der Schweiz um 1815 (Zürich 1916), S. 38 ff.

65) F. Hödler, Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger I, 157 ff.; II, 188 ff. Nun ist „Albrecht Renggers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wiener Kongresses“ durch S. Heuberger in der Argovia XXXV (1913) vollständig mit einer trefflich orientierenden Einleitung herausgegeben worden. Zwei Briefe Laharpes an die Regierung des Kantons Tessin sind in der Revue historique vaudoise XVIII (1910), S. 380—383 abgedruckt. In dem von H. von Egloffstein mitgeteilten Tagebuch Karl Bertuchs vom Wiener Kongress wird Rengger als ein „gebildeter, fester, kräftiger Schweizer“ hervorgehoben. Deutsche Rundschau, Oktober 1915, S. 97.

66) Seine Instruktion teilt Hödler, Geschichte des Schweizervolkes II (Bern 1869), S. 409 mit, Auszüge aus seinen Berichten Tillier, Restaurationsepoche I, 274. 279.

67) Den zunächst abgeordneten Vincens von Salis-Sils und Daniel v. Salis-Soglio schlossen sich später Christoph v. Albertini und Christoph v. Loggenburg an. Festscherin, Repertorium I, 186; II, 257. Zu der am 28. Okt. 1797 ergangenen Konfiskation des bündnerischen Privateigentums im Beltlin vgl.

ffte auf dem Kongreß die Selbstretten⁶⁸⁾. Zwei Jurassier wollten für die Wiederherstellung des Jura oder für die Erhebung des Kantons gewinnen⁶⁹⁾. Staatsräte Pictet de Rochemont und mit dem nachmals als Philanthropen Legationssekretär Jean-Baptiste Wahrung wichtiger Interessen des Kantons⁷⁰⁾. Und endlich trat für die Restauration seines Kantons in jeder seiner weltlichen Rechte voller Kraft den Plan⁷¹⁾.

Unter diesen Verhältnissen die Unterweizerischen Angelegenheiten an ein glückliches Ziel gelangen können!

Agenten traten den eidgenössischen Behörden entgegen, und diese selbst kamen

gen“ von E. U. v. Salis-Marsch. Die Familie Salis war am stärksten beteiligt hatten denn auch die beiden Kantone ausschließlich zu vertreten. Erst am 1. März 1814 wurde Salis durch den Großen Rat des Kantons bezeichnet.

Geschichte der Stadt Biel III (1856),

, Les orgines du Jura bernois I

Über die Abgrenzung des neuen Kantons. Die Instruktion für die Gesandtschaften 1814 sind abgedruckt in dem von dem Auftrage der Société d'histoire et de géographie herausgegebenen Werke: Genève et les cantons diplomatiques de Pictet de Rochemont et de d'Ivernois I (Genf 1914), S. 131 Eynard hat Tagebuchaufzeichnungen hinterlassen. Siehe Ed. Chapuisat, Journal de Jean-Gabriel Eynard (Genf 1880) S. 110. Eynard, Sir Francis D'Ivernois son œuvre et son temps. Genève

er-Friedberg, S. 337.

nur schwer zu einheitlichen Entschlüssen, da Montenach, ein Mann von entschiedenster aristokratischer Richtung, seine eigenen Wege ging und die Tätigkeit seiner Kollegen, wo immer sie den Interessen der Patrizierherrschaft entgegenzulaufen schien, durch unbedenkliche Intrigen lähmte. Betrachtete er doch den ganzen Kongress als ein „Kartenspiel“ und jede liberale Staatsordnung als Demagogie⁷²⁾. Reinhard selbst, das Haupt der Gesandtschaft, entbehrte des festen, imponierenden Willens und der überlegenen Schärfe der Einsicht, um auf der vorgezeichneten Bahn aller persönlichen Hindernisse Herr zu werden und ohne Rücksicht auf kleinliche Sonderbestrebungen nur das, was für das Ganze not tat, im Auge zu behalten⁷³⁾. Den gewandten Diplomaten, die sich spielend auf dem Wiener Parkett bewegten, zeigte sich der in seiner Heimat angesehene Mann doch nicht gewachsen; sie behandelten ihn mit Geringschätzung⁷⁴⁾. Den Angehörigen großer, geeinigter Staatswesen kamen überhaupt die „neuen Helvetier“, die Nachkommen der Sieger bei Sempach und bei Murten, schwächlich vor. Der preussische General Knesebeck spottete über ihren engen Horizont und bezeichnete die Schweiz als „das wahre Krähwinkel“ unter den Staaten, das sich notwendig wieder zur „deutschen Gesamtheit“ schlagen müsse⁷⁵⁾. Indessen wurden

72) L'Émulation III, 151. Über sein Verhalten gegenüber Reinhard und Wieland vgl. ebend. IV, 92.

73) Fr. d'Ivernois bemerkt einmal: „C'est un homme qui craint de se noyer dans un verre d'eau.“ Cramer, Correspondance diplomatique I, 589.

74) Cramer, Correspondance I, 198: „Il (Capo d'Istria) le trouve borné, hésitant et mu par des petites vues toutes relatives à Zurich.“

75) Denkschrift an Stein vom 28. September 1814. Berk, Leben des Freiherrn von Stein IV (1851), S. 647 f. Vgl. über solche Pläne, mit denen sich sogar Wilh. von Humboldt beschäftigte (Gesammelte Schriften XI [1903], S. 136 ff. Wilhelm und Caroline von Humboldt in ihren Briefen, herausgegeben von Anna von Sydow IV [1910], S. 370), Dechsl

lfe wohlwollender Mitglieder des Kongresses, die is nicht geneigt waren, das zwischen den Groß- n eingebettete republikanische Staatsgebilde von ropäischen Karte verschwinden zu lassen, doch Vorteile von nicht zu unterschätzender Bedeu- reicht.

ld nachdem der Kongreß, den tatsächlich die Mini- r fünf Großmächte bildeten, am 1. November nter dem Vorsitz des Fürsten Metternich eröffnet war, konstitulierte sich auf den Antrag des von nach Wien versetzten Grafen Capo d'Istria ein rter Ausschuß für die Behandlung der schweize- Angelegenheiten⁷⁶⁾. In diese Kommission wur- r Freiherr vom Stein, Wilhelm von Humboldt, Ch. William Stewart, der englische Botschafter ener Hof, und Johann von Wessenberg, der Bru- s Konstanzer Generalvikars, berufen, die besten r des Kongresses, die selbstlos einen dauernden n in der Schweiz begründen wollten und deren ohne Zweifel noch erfolgreicher geworden wäre, hnen der aufdringliche Vertreter Frankreichs, der ch behender Wendung auf der Seite der Bour- stehende Fürst Talleyrand, nicht den Herzog von Dalberg als sein gefügiges Werkzeug bei- hätte. Als ständige Berater dienten ihnen Capo a und Stratford Canning⁷⁷⁾.

ff. In sehr unfreundlichem Tone hat die von Heinr. i herausgegebene Zeitschrift „Nemesis“ die Schweizer olt zum Anschluß an Deutschland aufgefordert. Siehe (1814), S. 510. Bd. XII (1818), S. 237 ff. Fr. R ü h s in seiner Zeitschrift für die neueste Geschichte, die z und Völkertunde III (Berlin 1815), S. 441 ff die Ver- g der Schweiz mit dem deutschen Staatenbund, um sie ngösischen Einfluß zu entziehen. Er meinte, sie könnte tausendmal freier“ sein!

Joh. Ludw. Klüber, Acten des Wiener Congresses Jahren 1814 und 1815, Bd. V (Erlangen 1815), S. 158 ff. Berz, Leben des Freiherrn vom Stein IV, 352—366. h, Johann Freiherr von Wessenberg I (Wien 1898), f. Über Emerich Joseph von Dalberg (1773—1833), den

Gleich einem Gerichtshofe zogen nun die Verordneten eine Streitfrage nach der anderen vor ihr Forum; sie hörten die Parteien an und trafen die Entscheidung, der sich die Schweizer als die Rechtsuchenden demütig und dankbar unterziehen mußten. Denn fordern durften diejenigen nicht, die sich im Grunde doch nur sehr geringe Verdienste um die Herstellung der Ruhe Europas erworben hatten.

Das wichtigste Geschäft, das nach der Erledigung der diplomatischen Formalitäten und der Entgegennahme des neuen Bundesvertrages an die Hand genommen wurde, bezog sich auf die Ansprüche, die Bern noch immer mit äußerster Zähigkeit dem Aargau und ganz besonders dem Argau gegenüber durchzusetzen suchte. Dieser Streit berührte wie kein anderer die Lebensinteressen der restaurierten Eidgenossenschaft; denn je nach seiner Lösung tauchten endlose Begehrlichkeiten in anderen Kantonen auf, oder sie fielen ein für allemal dahin. Nun hatten sich die Mächte schon wiederholt für die Integrität der in der Mediationszeit abgegrenzten Kantone ausgesprochen, und die Mitglieder des Schweizer Ausschusses konnten nicht umhin, einstimmig diesem Grundsatz beizupflichten. Nach sehr energischen Erklärungen Renggers und Laharpes⁷⁸⁾, gegen welche die Proteste Montenachs nur geringen Eindruck machten, beschlossen sie, daß keine Änderung in dem territorialen Bestand der 19 Kantone vorgenommen werden dürfe. Damit waren die neuen Kantone gerettet. Bern — oder wie sich Stapfer einmal aus-

Napoleon begünstigt und zum Herzog erhoben hatte, vgl. Nouvelle biographie générale XII (Paris 1855), 801. Bitter beklagte sich Humboldt auch über Metternich, der die schweizerischen Angelegenheiten vernachlässigte. Brief vom 12. Februar 1815 an seine Gemahlin, a. a. O. IV, 471.

78) Heuberger, S. 126. Die Belege über die Verwendung Renggers für die Interessen des Kantons St. Gallen liegen im st. gallischen Staatsarchiv. Die rauer, Müller-Friedberg, S. 336—339.

„die Bärenklaue“⁷⁹⁾ — durfte nicht den Kleintheil des argauischen Gebietes und noch viel das Wadtland an sich ziehen, und Uri mußte auf das Vivinental zugunsten des Kantons verzichten; die von Schwiz und nebenbei von auf Uznach, Gaster und Sargans erhobenen Ansprüche unerfüllt, und dem Abte Pantraz wurde die letzte Hoffnung auf die Wiederherstellung gallischen Fürstentums zerstört.

Man fand in Wien, daß es billig sei, den alten, durch die Revolution zu Schaden gekommenen Kantonen Ersatz zu bieten und ihren Groll vorzüglich ökonomische Abfindungen zu beschwichtigen. Den Kantonen wurden 220 000 Pfund ihrer englischen Schulden zu freiem Eigentum überlassen; nur die Umwälzung aufgelaufenen Zinsen sollten zur Tilgung der helvetischen Nationalschuld, die noch vorhanden war, verwendet werden. Die Kantone St. Gallen und Argau hatten an Uri, Schwiz, Unterwalden Zug, Glarus und Appenzell-Innereoden einen Anspruch von 500 000 Schweizerfranken auszurichten. Uri wurde überdies verpflichtet, dem Abte Pantraz seinen Beamten zur Sicherung „eines ehrenvollen und unabhängigen Daseins“ lebenslängliche Pensionen im Gesamtbetrage von 8000 Gulden zu zahlen, während Tessin dem Kanton Uri Jahr um Jahr die Hälfte des Ertrages der Zölle im Vivinental abzugeben mußte. Auf finanzielle Leistungen der neuen Kantone an die Berner, die gegenüber der Wadt eine Forderung von nicht weniger als 4 657 000 Franken hatten, ließ sich der Kongreß nicht ein, da er Bern auf anderer Weise durch eine bedeutende Gebiets-

Vergrößerung, Albrecht Rengger II, 179.

Supplément d'œil sur le compte présenté par Berne contre le Canton de Vaud. Lausanne, 1^{er} novembre 1814. Die 88 Seiten lange Broschüre ist auch in deutscher Übersetzung er-

zuteilung zu entschädigen gedachte. Infolge der Bestimmung des Pariser Friedens, daß Frankreich auf die Grenzen von 1792 zurückzuweisen sei, war die jurassische Landschaft von Bruntrut bis nach Biel herüber, die Oesterreich einstweilen unter seine Obhut genommen hatte, wieder frei geworden, und nun stand ihr Schicksal in der Schwebe⁸¹⁾. Es war davon die Rede, die Herrschaft des Fürstbischofs von Basel wiederherzustellen, oder das zwischen Neuenburg und Solothurn sich hinziehende Gelände als einen eigenen Kanton mit aristokratischer Verfassung der Eidgenossenschaft anzugliedern, oder endlich mit diesem Territorium die Berner für den Verlust des Wadtlandes und des Argaus aufzufinden. Es durchkreuzten sich hier die verschiedensten geistlichen und weltlichen Interessen, und ernste Konflikte drohten auszubrechen. Da machte der Kongreß dem Streit durch den Beschluß ein Ende, daß der Hauptteil des Bistums mit Einschluß Biels dem Kanton Bern als Kompensation für die verlorenen Gebiete, ein kleinerer Teil aber, der Bezirk Birsed, dem Kanton Basel einzuverleiben sei. Wohl erhielten die Berner durch diese Entscheidung nicht eigentlich, was sie wünschten; sie widerstrebten vielmehr der Aufnahme einer überwiegend fremdsprachigen, andersgläubigen und vielfach vernachlässigten Bevölkerung; aber sie durften sich schließlich mit der stattlichen Erweiterung ihres Kantons über den Jura hin zufriedener geben, und auf alle Fälle war es für die Schweiz von hohem Werte, daß die strategisch wichtige Grenzlandschaft durch eine starke Kantonalverwaltung im eidgenössischen Verbande festgehalten wurde⁸²⁾.

81) Über die seit Beginn des Jahres 1814 herrschenden provisorischen Zustände handelt Arthur Beuchat, *L'Evêché de Bâle sous le gouvernement général du baron d'Andlau janvier 1814 — août 1815*. Berner Dissertation. Delémont 1912. Vgl. Bantrep, *Histoire des évêques de Bâle II* (1886), S. 509 ff.

82) Die Protokolle der Verhandlungen des Ausschusses für die schweizerischen Angelegenheiten siehe in den Abschieden der

Eine zweite wichtige Frage, die an den Schweizer Ausschuß des Kongresses herantrat, betraf das Schicksal der ehemals von Graubünden beherrschten, dann der cisalpinischen Republik und dem bonapartistischen Königreich Italien zugeschiedenen Landschaften Bormio, Veltlin und Chiavenna. Unmittelbar nach dem Rücktritt des Bizekönigs Eugen, Ende April 1814, war in Graubünden und auf der eidgenössischen Tagssagung ihr Wiederanschluß an die Schweiz erwogen worden; die Bündner hatten sich Anfang Mai ihrer alten Untertanenstadt Chiavenna sogar mit Waffengewalt bemächtigt, dann aber nicht verhindern können, daß Osterreich mit seinen aus Mailand herangeführten Truppen vorläufig alle drei Territorien besetzte⁸³). Gegenüber diesem

Tagssagung 1814/15, Bd. II, Beilage B, E, F, G, I, O. Kenggers Berichte vom 16. November, 5. und 14. Dezember mit der Denkschrift vom 5. Dezember 1814 (bei Heuberger, S. 41. 56 ff.) erweisen, wie außerordentlich wirksam sein energisches Auftreten gegen die von Montenach verteidigten Ansprüche des Berner Patriziates war. Von Paris aus arbeitete Stämpfer für Argau und Vadz. Seinen mannhaften, im Dezember 1814 an Humboldt gerichteten Brief hat Wädler, Albrecht Kengger II, 202—206 nach der französischen Fassung, Heuberger S. 20 ff. in Übersetzung veröffentlicht; er scheint auf Humboldt Eindruck gemacht zu haben. Vgl. Euginbühl, Der Kanton Argau in den Jahren 1814 und 1815 nach Briefen aus dem Nachlasse Phil. Alb. Stämpfers (Argovia XXII, 1891), S. 127, und über den Verlauf der Verhandlungen Hiltz, Politisches Jahrbuch 1887, S. 299 ff. Dehslil II, 260 ff. Zur Geschichte der Vereinigung des Bruntrut mit Bern bietet Cas. Folletti in dem oben, S. 378 erwähnten Werke eine vom Dezember 1813 bis August 1815 reichende Aktenammlung. Vgl. Artz. Daucourt, Dictionnaire historique des paroisses de l'ancien évêché de Bâle IX (Porrentruy 1915), S. 209. Die Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 siehe bei Fetscherin II, 853—860, die des Bezirks Birsed mit Basel vom 8. Dezember ebend., S. 861—863. Über das Schicksal Biels vgl. C. A. Blösch, Geschichte der Stadt Biel III (1856), S. 195 ff. und seine ältere Darstellung in der Zeitschrift „Helvetia“ VIII (1833), S. 259 ff.

83) Berichte in der Allgemeinen Zeitung 1814, Nr. 140 und 141 vom 20. und 21. Mai. Anna Bänziger-La Ricca, Leben und Wirken des schweizerischen Ingenieurs Richard La Ricca (Davos 1896), S. 14 ff. (La Ricca trat damals aus der Kantonschule aus und nahm als Freiwilliger am Zuge teil.)

österreichischen Schachzuge vermochten nun die Schweizer in Wien um so weniger aufzukommen, als sie in ihren Forderungen keineswegs zusammenstimmten und sich über ein gemeinsames diplomatisches Vorgehen nicht verständigt hatten. Reinhard ließ sich von der Tagfakung nach seinen eigenen Wünschen die Weisung geben, für die unbedingte Wiederherstellung der alten Grenzen und für die möglichst vorteilhafte Vereinigung der drei Täler mit Graubünden einzutreten. Einen bestimmter umschriebenen Standpunkt nahm die Bündner Regierung ein. Nach einem rechtzeitig an die Tagfakung gerichteten Memorial, das aber Reinhard entgegen seiner Pflicht sowohl der diplomatischen Kommission als seinen Mitgesandten verheimlichte, verlangte sie die unmittelbare Angliederung der ehemaligen Grafschaften Chiavenna und Bormio an Graubünden, die Erhebung der großen, eigenartigen Landschaft Veltlin zu einem besonderen Kanton der Eidgenossenschaft und neben angemessenen Entschädigungen für die eingebüßten Hoheitsrechte auch die Rückerstattung des im Jahre 1797 durch widerrechtliche Konfiskation verlorenen bündnerischen Privatvermögens. Auf alle Fälle begehrte sie in erster Linie den Wiederanschluß der drei Landschaften an die Schweiz⁸⁴⁾, und im Sinne dieser Denkschrift sollte sich der Bundespräsident Vincens von Salis nach den Weisungen, die er nachträglich aus Tur erhielt, mit Reinhard ins Ein-

Giuseppe Romegialli, Storia della Valtellina e delle già contee di Bormio e Chiavenna V (Sondrio 1844), S. 14 ff. C. von Moor, Geschichte von Currätien II, u (1847), S. 1377 ff. Hiltz a. a. O., S. 171 ff.

84) Das wichtige, vom 1. September 1814 datierte Aktenstück fehlt im Tagfakungsabschied. Nun hat es Fr. Vietz als Beilage B zu seinen Untersuchungen über „Graubünden und den Verlust des Veltlins“ (42. Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft, 1913, S. 322—325) veröffentlicht. Vgl. die späteren übereinstimmenden Ausführungen der Bündner Gesandten an der Tagfakung, Abschiede 1814/15 II, Beilage Z. Gegenüber dem Veltlin herrschte in Tur eine gewisse Abneigung.

Nun kann man wohl verstehen, daß an Entschädigungsforderungen der ihre Souveränität nichts wissen : ist es zu begreifen, daß er sich ab- . ihr Hauptanliegen, die Errichtung tons Veltlin, verhielt. Ohne durch ist seiner Instruktion gebunden zu ch persönlichem Ermessen den bünd- t, daß die Schweiz keine weitere Ver- lone zugeben könne und daß außer venna auch das Veltlin unmittelbar schlagen werden müsse. Er meinte hiete könnten den rätischen Bünden nd oder als ein Halbanton zugeteilt ister Appenzells oder Unterwaldens

Indem er konsequent den dringend- Bündner auch dann entgegentrat, als r neue, umfassendere Instruktionen n ließen, war ihren Deputierten die men, ihren nicht nur von politischen, konfessionellen Rücksichten bedingten m Schweizer Ausschuss erfolgreich zu

stand es ein schlauer und beharr- us dem Veltlin, Graf Diego Guic- ener Hof als „österreichischer Unter- ste Aufnahme gefunden hatte“), die wie der anderen Partei mit über-

i V, 41. Schon vor der Revolution war s seines Landes von der Herrschaft der en. Siehe Alfred Ruser, Der Frei- und die Frage des Veltlins, Bd. I (Quel- eschichte, N. F., 3. Abteilung, Bd. III), ng. Aus dieser Einleitung (S. CCXXXVII) ht man, daß die Mehrheit der Bündner 796 und 1797 aus Furcht vor einem Über- smus Bedenken getragen hatte, ihre ita- mit Rechtsgleichheit in ihren Staats-

legener Gewandtheit zu durchkreuzen. Im Einverständnis — wie er behauptete — mit der großen Mehrzahl seiner Landsleute wandte er sich gegen jede Verbindung der drei Provinzen oder auch nur Bormios und Chiavennas mit Graubünden, und er wurde in seinen Bestrebungen durch Girolamo Stampa von Chiavenna unterstützt. Am 24. Dezember reichte er dem Ausschuss die Forderung ein, daß die Landschaften ungeteilt einen besonderen Kanton der Eidgenossenschaft bilden und zugleich kraft alter Verträge (vom Jahre 1639)⁸⁶⁾ unter den Schutz des jeweiligen Herzogs von Mailand, d. h. nunmehr des Kaisers von Osterreich, gestellt werden sollten⁸⁷⁾. Metternich und Wessenberg nahmen diese Idee, die den geheimen Absichten Osterreichs halbwegs entgegenkam, begierig auf⁸⁸⁾; aber sie mißfiel sowohl den Graubündnern, deren Wünschen sie keine Rücksicht trug, als dem Führer der eidgenössischen Gesandtschaft, der nun einmal von einem dreiundzwanzigsten, aus früheren Untertanenländern zusammengesetzten Kantons nichts wissen wollte. Wohl hatte sich Reinhard zuletzt mit dem Plan der Trennung Bormios und Chiavennas vom Veltlin vertraut gemacht; doch die Forderung Guicciardis verwarf er trotz den Warnungen Capo d'Istrias und Cannings unbedingt, ohne sich auf weitere Unterhandlungen einzulassen, und so geschah es, daß alles für die Schweiz verloren ging. Als die Bündner Deputierten am 17. Februar 1815 persönlich an den Kaiser Franz gelangten, mußten sie aus seinem Munde die gelassene Mitteilung entgegennehmen, „er wolle Veltlin, Cleven und Bormio für sich behalten“;

86) Siehe oben Bd. III², S. 557.

87) Abschied der Tagssagung 1814/15 II, Beilage II. Vgl. Romaglia III V, 88 ff., dessen eingehende Darstellung der Unterhandlungen in Wien (im 26. Buch seines Werkes) offenbar auf Mitteilungen Guicciardis selbst beruht.

88) Vorschlag Osterreichs vom Januar 1815, abgedruckt bei Dechs II II, 827. Vgl. Arnetz, Johann von Wessenberg I, 238 f.

er hätten den Wunsch, sich mit
igen, und die übrigen Mon-
ihm zu überlassen. Nicht
essen Abtretung die Bündner
noch als letzte Gunst er-
ten. Über diese Erklärungen
auszukommen. Sie bezeich-
die österreichische Diplomatie
ardi und mit dem Feldmar-
skommissär für die lombardi-
den Russen angestrebt und
Begen getrennten Schweizern
: Nun legte Osterreich seine
vom Wormser Joch bis zum
er Chiavenna bis hinauf zum

en sie die Rüderstattung „haupt-
(vom französischen Direktorium)
reistaat der III Bünde und die
Bd. IV, S. 474.

rium I, 185 ff. Von Reinhard
die Tagung (Bundesarchiv,
und 1939) und eine Kopie seines
3. April 1815 reichenden Tage-
1940), das übrigens oft genauer
vern bereiteten Festlichkeiten als
nehmen berichtet. Die zahllosen
glücklichen Lösung der Weltkrie-
r die „Kurze Geschichte der gegen-
und Weltins von 1512—1816“
id Scholke herausgegebenen
(Aarau 1816), S. 857—916 be-
endgültige Verlust des Weltlins,
in der Zeitschrift „Wissen und
, S. 368 ff. 491 ff. und seine Ge-
Für die Haltung der Bündner ist
ehung bisher unbekannter Mate-
rteil über Reinhard verschärfen
r Bericht Albertinis, S. 286 ff.
der drei Landschaften an Mailand
ler Hinsicht mit äußerst wichtigen
Alex. v. Helfert, Zur Ge-
schen Königreichs. Archiv f. öster-
1909), S. 282.

Von der Mitschuld an diesem peinlichen Ausgang der Beltliner Angelegenheit sind die Bündner nicht ganz freizusprechen; denn aus dem Verlaufe der Verhandlungen ergibt sich deutlich, daß sie auf Kosten der wichtigen politischen Fragen allzu großes Gewicht auf finanzielle Schadloshaltung für die sequestrierten Güter und die seit der Revolution dahingefallenen Hoheitsrechte legten. Der schwerere Vorwurf aber fällt auf Reinhard, der in seiner verantwortungsvollen Stellung eine wahrhaft staatsmännische Auffassung der Dinge vermissen ließ und sich nicht zu rechter Zeit entschließen konnte, seine vorgefaßte individuelle Meinung preiszugeben, als höchst bedeutsame vaterländische Interessen auf dem Spiele standen.

Eine etwas bessere Berücksichtigung fanden in Wien die Stadt und der Kanton Genf, deren Vertretung einem vortrefflichen, harmonisch arbeitenden Kollegium übertragen war. Charles Pictet de Rochemont, ein Mann von vielseitigen Kenntnissen und feinsten Geistesbildung, von durchdringendem Scharfsinn und unverbrüchlicher Ehrenhaftigkeit, hatte sich schon im Frühjahr 1814 in Paris für Genf verwendet, aber infolge der Intrigen Talleyrands und des Abbé Quarin nur erreicht, daß die Stadt mit ihrem zerstückelten Gebiete in der Friedensurkunde als eine unabhängige Republik und als ein künftiger Bestandteil der Schweiz bezeichnet wurde. Es war ihm nicht gelungen, von Sardinien, dem Savoyen wieder zuziel, und von Frankreich, das auf seinem alten bourbonischen Besitz beharrte, die für die Abrundung des Genfer Territoriums unentbehrlichen Gebiete zu erlangen⁹¹⁾. Diese Aufgabe wollte

91) Seine Berichte über die Pariser Mission, April bis Juni 1814, siehe bei L. Cramer, Correspondance diplomatique I, 16–127. Das alte, verzettelte Genfer Gebiet ist auf dem Historisch-geographischen Atlas von Bögelin, Wgß und Meyer

er nun als Gesandter seiner Vaterstadt in Wien erfüllen, wo ihm sein Mitbürger Francois d'Ivernois, der gewandte, mit englischen Verhältnissen und Persönlichkeiten vertraute Publizist⁹²⁾, zur Seite stand. Die Herren richteten sich mit ihrem Sekretär für längeren Aufenthalt bescheiden, aber komfortabel ein; in ihrem Salon trafen sich die vornehmsten Diplomaten, die sich ihrer geistvollen Konversation erfreuten und um die Wette den klugen und anmutigen Frauen d'Ivernois' und Eynards huldigten⁹³⁾. Mit unermüdlichem Eifer nahm sich besonders Capo d'Istria ihrer Sache an⁹⁴⁾, so daß sich ihnen günstige Aussichten zu eröffnen schienen. Mehr als irgendeine andere schweizerische Gesandtschaft, die offizielle eidgenössische nicht ausgenommen, wurden sie in den Gang der allgemeinen

v. Anonau, Bl. xiv (Nebenart) und in der Kartenbeilage zum biographischen Werke Edm. Pictets, steht auch auf der dem zweiten Bande der Correspondance diplomatique beigelegten Karte aus dem Jahre 1776, die Pictet selbst benützt hat, hervorgehoben. Vgl. die Kartenstizze bei Dänbiller, Geschichte der Schweiz III², 540. — Auf die Notwendigkeit der Abrundung und Erweiterung des Genfer Gebietes hat schon der eidgenössische Oberstquartiermeister Hans Konrad Finsler in seinem vom 2. Mai 1814 datierten „Bericht über eine für die Schweiz wünschenswerte Militärgrenze“ (Abschied der Tagssagung 1814/15 I, Beilage M) hingewiesen. Die Tagssagung ließ diese wichtige Denkschrift einfach dem eidgenössischen Archiv überweisen. E. Gagliardi, Neutralität und eidgenössischer Staatsgedanke (in der oben, S. 324, Anm. 32 erwähnten Sammelschrift: „Wir Schweizer“, Zürich 1915), S. 74.

92) A. de Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois II (Lausanne 1878), S. 2.

93) Eynard hörte auf Bällen mit Vergnügen, wie seine Frau Anna bewundert wurde: „Avez-vous vu la belle Eynard? la belle Suisse? Qu'elle est jolie! Qu'elle est fraîche!“ Ed. Chapuisat, Journal 99. 222. 224. Vgl. Secretan, Galerie suisse II, 297.

94) Schlußrapport Pictets vom 17. April 1815. L. Cramer, Correspondance diplomatique I, 441: „Dans quatre vingt douze conférences que j'ai eues avec lui, je l'ai toujours trouvé semblable à lui-même, le meilleur guide, le meilleur conseil.“ Vgl. den Schlußbericht d'Ivernois', ebenda S. 743. 745, und den oben, S. 369, Anm. 55 erwähnten, von Hans Brugger herausgegebenen Briefwechsel Pictets und Fellenbergs, S. 421 ff.

Kongreßverhandlungen eingeweiht. Man betrachtete sie geradezu als eine Macht, die bei wichtigen Fragen nicht umgangen werden durfte. So sehr nun aber die Verbündeten, Oesterreich, Preußen, England und Rußland des guten Willens waren, den Genfern bei ihrem Eintritt in die Eidgenossenschaft als Mitgift ein statliches zusammenhängendes Gebiet zu sichern: ihre Bemühungen scheiterten zum guten Teil an den konfessionellen Schwierigkeiten und an den erneuerten Gegenwirkungen Talleyrands. Pictet de Rochemont hoffte, das Pays de Gex, Carouge, Faucigny und Chablais teils für Genf, teils für die Kantone Vaud und Wallis zu gewinnen und mit diesen Erwerbungen dem eidgenössischen Staatswesen eine wertvolle Verstärkung einzubringen. Allein Talleyrand wollte sich zu keiner Abtretung altfranzösischen Bodens an Genf oder an die übrige Schweiz verstehen; das Pays de Gex, durch das die einzige Verbindungsstraße von Genf nach dem Vaudland führte, war ihm nicht einmal gegen den nördlichen Teil des Bistums Basel, der ihm dafür angeboten wurde, feil⁹⁵⁾. In seiner abweisenden, von

95) Pallain, Correspondance inédite du Prince de Talleyrand et du Roi Louis XVIII (Paris 1881), S. 116. 152. Talleyrand, Mémoires, publiés par le Duc de Broglie II (Paris 1891), S. 425 ff. Nicht mit Unrecht machte Talleyrand darauf aufmerksam, daß Frankreich durch die Abtretung von Versoix vom Genfersee ausgeschlossen würde und daß die Berner durch eine Verkürzung im Bruntrut veranlaßt werden könnten, neuerdings im Argau Ersatz zu suchen. Mit den Genfern war er nicht zufrieden. Pallain, S. 185. Von französischem Standpunkt aus beleuchtet Louis Ricard, Genève et les traités de Paris de 1814 et de 1815 (Paris 1883), S. 108—152 die Frage des Pays de Gex. William E. Rappard hat in seinem Aufsatz „Sismondi et la neutralité suisse“ (Anz. f. schweizer. Gesch. N. F. 16 [1918], S. 27 ff.) nachgewiesen, daß J. C. L. Sismondi in einem Mémoire „Sur la neutralité des Alpes“ sich für den Anschluß von Faucigny und Chablais an die Schweiz ausgesprochen hatte. Die Instruktionen der Genfer Regierung an Pictet de Rochemont und d'Zoernis vom 17. Sept. 1814 lauteten dagegen und erst im Verlaufe der Wiener Verhandlungen nahmen die beiden Gesandten eine andere Stellung zu dem Projekte ein.

Ludwig XVIII. keineswegs verlangten Haltung⁹⁶⁾ be-
 stärkten ihn der sardinische Kongressgesandte, Graf
 Saint-Marsan und der Abbé Vuarin, der in zahlreichen
 nach Wien gerichteten Korrespondenzen seine warnende
 Stimme gegen die Verbindung katholischer Gebiete mit
 dem ketzerischen Genf erhob⁹⁷⁾. Eben das Zueinander-
 greifen der politischen und der religiösen Fragen erwies
 sich als der wundeste Punkt der Genfer Angelegenheit.
 Wenn sich die Katholiken vor dem calvinischen Geiste
 scheuten, so regten sich auch auf protestantischer Seite,
 sowohl in Genf als in der Eidgenossenschaft, nicht ge-
 ringere Bedenken gegen die starke Zunahme der katho-
 lischen Elemente⁹⁸⁾. Als sich schließlich die Genfer Ab-
 geordneten, nur um etwas für die Schweiz zu retten,
 mit einem, wie es scheint zuerst von Saint-Marsan auf-
 geworfenen Projekt befreunden wollten, nach welchem
 Nordsavoyen neutralisiert und unter Belassung der sar-
 dinischen Oberhoheit als ein besonderer Kanton gleich
 Neuenburg dem schweizerischen Staatswesen angeglie-
 dert werden sollte⁹⁹⁾, sprach sich Reinhard energisch
 gegen ein solches Unterfangen aus. „Er findet die
 Zahl der Kantone schon zu groß“, berichtete Victet am
 2. Dezember 1814 dem Staatssekretär Turrettini; „er
 entsetzt sich über diese Masse von Katholiken, und nicht
 minder erschreckt ihn die Idee einer Nachahmung
 Neuenburgs¹⁰⁰⁾.“

96) Schreiben vom 10. Dezember 1814 bei Pallain, S. 174.

97) Fleury und Martin, Histoire de M. Vuarin et du rétablissement du catholicisme à Genève II, 74 ff.

98) Sehr ruhig hat Amdéé Roget in seiner Schrift: „La question catholique à Genève de 1815 à 1873“ (Genf 1873) die konfessionelle Frage beurteilt.

99) Victet, 5. März 1815: „Saint-Marsan me dit hier, qu'au mois d'août dernier, il avait déjà demandé ici cette neutralisation.“ L. Cramer, Correspondance I, 389. W. Giff, Über die Entstehung der Neutralität von Savoyen. Archiv f. schweizer. Geschichte XVIII (1873), S. 46.

100) L. Cramer, Correspondance diplomatique I, 227. Die konfessionelle Frage hatte auch in der Beltliner Angelegenheit

Zu Anfang des Jahres 1815 glaubten die Genfer an jedem Erfolg ihrer Arbeit verzweifeln zu müssen, und es wurde immer fraglicher, ob Frankreich und Sardinien ihnen auch nur das Notwendigste für die Arrondierung oder die „Desentlavierung“ ihres Kantons überlassen würden. Indessen nahmen sie mit Sardinien auf der Basis der einfachen Neutralisierung Nordsavoyens und der Rechtsgleichheit der an Genf abzutretenden katholischen Gemeinden in tiefstem Geheimnis die Verhandlungen mit Sardinien nochmals auf, und sie vermochten mit Hilfe Oesterreichs, Rußlands, Englands und Preußens ganz am Schlusse des Kongresses nach savoyischer Seite hin doch noch zu einem erträglichen Abkommen zu gelangen.

Noch war die eine und andere Angelegenheit nicht völlig ausgetragen und stand nur das eine fest, daß Campione bei Italien verblieb und daß die Schweiz weder auf Konstanz noch auf die Dörfer bei Schaffhausen hoffen durfte, da sich für den Großherzog von Baden keine Entschädigung finden ließ: als die Nachricht von der am 1. März 1815 erfolgten Landung Napoleons in Südfrankreich und von seinen Fortschritten auf dem Wege nach Paris den Wiener Kongreß zu rascherer Erledigung auch der schweizerischen Geschäfte zwang. Am 18. März beschloßen die Vertreter der fünf Großmächte die Vereinigung Bormios, Bellins und Chiavennas mit der österreichischen Monarchie¹⁰¹⁾, und am 20. März, an dem Tage, da Napoleon die Herrschaft in Frankreich wieder übernahm, unterzeichneten zwanzig Bevollmächtigte von acht Staaten — auch Spanien, Portugal und Schweden wirkten

auf Reinharde's Haltung eingewirkt. Pieth, Graublinden und der Verlust des Bellin (42. Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft von Graublinden), S. 274 f.

101) Pieth, S. 297.

nung der schweizerischen Ver-
Erklärung“.

anerkannten die Mächte den
er neunzehn Kantone vom
die Aufnahme der seither or-
Kantone Wallis, Neuenburg
nossenschaft. Sie bestimmten,
Dappental, das den nördlichen
icille beherrschte, dem Kanton
den sollte; sie überwiesen das
: von neun Gemeinden, die an
'anton Bern und setzten end-
ungen fest, die Bern und Basel
Basel, St. Gallen an den ehe-
: neuen Kantone an die alten
leisten hatten. Sie wollten, er-
e gute Verwendung eintreten
Genf gegen Savoyen hin eine
eiterung zu erhalten. In-
die ungehinderte Verbindung
den zollfreien Verkehr auf der
ische Versoix nach dem Wadt-
ie die Erwartung aus, daß der
sich von allen Kantonen an-
die in der „Übereinkunft“ vom
ehene schiedsgerichtliche Ent-
len sei, und indem sie an den
hweizer appellierten, der ihnen
inneren Friedens nahelegen
en, allen denjenigen eine all-
teilen, die in der gespannten

: nördlich von Vanderon gelegene
zugeteilt.

doch erst im Jahre 1819 auf die
e bis dahin verfallenen, womit er
s Wiener Kongresses anerkannte.
erg, S. 363.

Übergangszeit „auf irgendeine Weise der bestehenden Ordnung zuwider gehandelt haben mochten“.

Die Mächte übergaben diesen „Vergleich“ den eidgenössischen Gesandten als ihren unabänderlichen Beschluß. Immerhin ordneten sie an, daß er der Tag-satzung unterbreitet werde. Wenn diese dann ihre Zustimmung „in guter und gehöriger Form“ erteilt habe, solle von allen Mächten — so erklärten sie durch eine neue Urkunde — „die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz“ („la reconnaissance et la garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse“) innerhalb ihrer neuen Grenzen erfolgen; denn „das allgemeine Interesse“ verlange die dauernde Neutralisierung der Eidgenossenschaft¹⁰⁴).

Die Graubündner suchte Metternich in einer vom gleichen 20. März datierten Note zu beruhigen, indem er ihnen im Auftrage seines Kaisers die freilich winzige Herrschaft Räzüns mit wohlwollender Gebärde überließ¹⁰⁵) und ihnen für die im Veltlin konfiszierten Privatgüter — die „Konfiska“ — Entschädigungen in Aussicht stellte¹⁰⁶).

104) Abschied 1814/15 III, 40 ff. Fettscherin, Repertorium II, 786—794 (französischer Originaltext und amtliche Übersetzung).

105) Wie Räzüns, das schweizerische „Landgut“ Napoleons (siehe oben S. 290), wieder österreichisch geworden ist, bleibt unklar. Hiltl, Politisches Jahrbuch 1886, S. 248. Schollenberger, Geschichte der Schweizer, Politik II, 152 führt den Wechsel auf den ersten Pariser Frieden zurück. Da könnte sich Österreich aber nur auf die allgemeine Bestimmung in Art. III, Ziffer 8 (Martens, Supplément au recueil des traités VI [1818], S. 5) berufen haben, nach welcher Frankreich auf alle jenseit der Grenzen von 1792 liegenden Gebiete verzichtete.

106) Abschied 1814/15 III, 48. Die erst im September 1833 festgesetzten Entschädigungen fielen freilich bescheiden genug aus. Vgl. Fettscherin, Repertorium II, 265 f. P. C. Planta, Mein Lebensgang (Chur 1901), S. 39 ff. J. A. Heer, Ständerat Peter Conradin von Planta (Bern 1916), S. 26—28. Planta arbeitete 1838—1840 im „Konfiskalbüro“ (Amministrazione del patrimonio grigione restituito) in Sondrio. Die Bündner

am 29. März stimmten die Mächte in Bestimmungen der wenige Tage vorher zwischen Abgeordneten und Saint-Marsan ins reine (Bereinkunft bei¹⁰⁷). Der König Viktor I. Sardinien trat an Genf das Ufergebiet von Thoiry und Hermance und zehn südlich von Thoiry auf der linken Seite der Arve gelegene Gemeinden, vor allem Venrier und Carouge, an und verpflichtete sich, die Rechte der Katholiken nach den Forderungen des Artikels 10 der Verfassung zu garantieren. Er gab die Straße am Südufer des Sees in gleicher Weise wie dies für die Straße über Versoix zu tun. Daran knüpfte er die Bedingung, daß die Schweiz das Land von Ugine über die Provinzen von Valais bis zum Genfersee in die von der Schweiz gewährleistete schweizerische Neutralität einbeziehen solle. Beim Ausbruch eines Krieges zwischen der Schweiz und benachbarten Mächten hatten die sardinischen Truppen sich zurückzuziehen und im Notfall ihren Weg durch das Wallis zu nehmen. Keine anderen Truppen irgendwelcher Mächte durften dann die neutralisierten Provinzen überschreiten, „mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft daselbst für gut finden würde“¹⁰⁸). So be-

107/108 des einst im Weltlin angelegten Vermögens (übermäßigsten Formen abgefakte) Weltliner Konvention datiert vom 28. Oktober 1797. Siehe A. Ruzic in den Quellen zur Schweizer Geschichte. Abt. III, Bd. IV, S. 391.

109/110 Amer, Correspondance diplomatique I, 438. Herin, Repertorium II, 794—803. Kiliot, la restauration de la République de Genève, page L, S. 458—461. W. Gisi, Über die Neutralität von Savoyen. Archiv f. Schweiz. Gesch. (1873), S. 1—75. Ch. Borgeaud, Genève S. 118. Die in der Correspondance diplomatique mitgeteilten Schriftstücke lassen erkennen, wie die ursprünglich starken Differenzen zwischen Genf

hielt der König von Sardinien das Land, ohne daß er für dessen Schutz in kriegerischen Zeiten irgendeine Aufwendung machen mußte.

Mit der Ausfertigung der Aktenstücke vom 20. und 29. März 1815 war die Arbeit des Wiener Kongresses, soweit sie die schweizerischen Angelegenheiten betraf, erledigt. Die aus der Schweiz abgeordneten Gesandten kehrten in den ersten Apriltagen zurück, um ihren Behörden über die Ergebnisse ihrer Mission Bericht zu erstatten. Es lag in der Natur der verwickelten Streitfragen und der sich widerstrebenden Interessen, die zu lösen und auszugleichen waren, daß keine Partei die gefallenen Entscheidungen mit eigentlicher Befriedigung entgegennehmen konnte¹⁰⁹). Triumphieren durfte nur der feudale Vertreter der Veltliner, dem es insofern kläglich unentschlossenheit der schweizerischen Gesandten gelungen war, die Idee einer erneuerten Verbindung der früheren rätisch-italienischen Vogteten mit Graubünden und der Eidgenossenschaft zu beseitigen und diese Territorien dem österreichischen Kaiserhause anheimzustellen. Aber abgesehen von diesem Verluste, der sich noch in der Gegenwart peinlich fühlbar macht, hatte die Schweiz doch bedeutsame Vorteile in ihren Grenzverhältnissen, wie in der Gestaltung ihrer völkerrechtlichen Beziehungen erreicht, und die inneren Streitigkeiten waren — zu ihrem Heil, wenn auch nicht zu ihrem Ruhme — durch einen Spruch entschieden worden, gegen den es keine Berufung gab. Vor diesem Spruche mußten sich auch die unversöhnlichen reaktionären Parteien in Bern und in den Uriantonen beugen,

und Sardinien auszugleichen. Victors Brief vom 22. März 1815 (S. 425) gewährt einen Einblick in seine unermüdlige Tätigkeit.

109) „Les plénipotentiaires suisses croient qu'elle (la déclaration) ne satisfera complètement aucun parti, mais qu'elle n'en mécontentera beaucoup aucun.“ Talleyrand an Ludwig XVIII., 19. März 1815. Pallatin, S. 354.

soeben noch einmal Miene gemacht hatten, ihre Ansprüche mit den Waffen durchzusetzen¹¹⁰⁾.

Das letzte Wort stand nun bei der eidgenössischen Tagsatzung, deren Vorsitz damals der im Dezember 14 erwählte Bürgermeister von Zürich, David von Wess, zu führen hatte¹¹¹⁾. Nach der Entgegennahme des mündlichen Berichtes der drei eidgenössischen Gesandten über ihre Verrichtungen in Wien holte sie die Zustimmung der Kantone zu der Erklärung des Konföderates ein. Die meisten Kantone, so namentlich auch Bern, waren sofort und unbedingt mit den Entscheidungen der Mächte einverstanden, da angesichts neuer europäischer Verwicklungen das Gefühl vorherrschte, daß man zusammenhalten müsse. Einige machten Vorbehalte oder schoben, wie Appenzell-Innerroden, ihr Votum nach hergebrachter Gleichgültigkeit gegenüber nationalen Fragen auf die lange Bank, und Nidwalden verstreute in eigenwilliger Abgeschlossenheit jeder jeden Zumutung, bis es sich später durch besondere Umstände zur Anerkennung der neuen eidgenössischen Verhältnisse gezwungen sah. Aber die Tagsatzung ließ sich mit Recht durch einzelne Verwahrungen nicht hindern und erklärte am 27. Mai unter lebhaften Dankesbezeugungen die Annahme der Wiener Deklaration¹¹²⁾.

110) Über die Mitte Januar 1815 von Berner Patrioten ausgegangene aufreizende Publikation: „Correspondance et autres lettres secrètes qui caractérisent l'esprit révolutionnaire de quelques Suisses“ und den daran sich knüpfenden Kriegslärm in der Schweiz und im Badtland vgl. Tillet I, 254 ff. Stadler 341. Dehli II, 303 ff. Der Herausgeber jener Correspondance handelte offenbar im Einverständnis mit der Berner Regierung. Sie erfuhr eine sehr scharfe Zurückweisung durch die Flugschrift: „Quelques mots d'un Vaudois sur la correspondance et autres piéces secrètes.“

111) Seine Wahl war nach dem Tode des Bürgermeisters Konrad von Escher († 12. Dez. 1814) erfolgt. Fr v. Wess, in der beiden David v. Wess II, 99.

112) Abschiede 1814/15 III, 76—78. Feticherin, Repertorium II, 803—805.

Sie nahm in einem Schreiben an die Hauptmächte nur Anlaß, gegen die Verfügung über Bormio, Veltlin und Chiavenna zu protestieren und die freilich eitle Hoffnung auszusprechen, der gerechte und großmütige Kaiser von Oesterreich werde den Schweizern in dieser Angelegenheit doch noch entgegenkommen¹¹³⁾.

Bereits hatten in jenen Tagen auch Neuenburg, Genf und Wallis Anteil an den eidgenössischen Beratungen, indem die schon längere Zeit vorbereitete Vereinigung mit diesen Kantonen nach erfolgter Ratifikation durch alle übrigen Stände ihre förmliche Vollziehung fand¹¹⁴⁾. Zum erstenmal umfaßte die Tagung die Vertreter sämtlicher 22 Kantone der restaurierten Eidgenossenschaft.

Nun waren die Bedingungen erfüllt, die der Kongreß an seine Erklärung vom 20. März geknüpft hatte. In die Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815, jene große Urkunde, die nach den gewaltigen Kämpfen der vorausgegangenen Jahre den Frieden und die Ruhe Europas begründen sollte, wurden alle die Schweiz betreffenden Kongreßbeschlüsse aufgenommen. Damit erhielten sie völkerrechtliche Sanktion¹¹⁵⁾. Sie blieben nach dem neuen Waffengang, den die verbündeten Mächte gegen Napoleon unternehmen mußten und dem sich auch die Schweiz trotz ihrer soeben anerkannten Neutralität nicht entziehen konnte, im wesentlichen unverändert.

113) Fr. v. W y ß II, 216.

114) Die definitiven Vereinigungsurkunden für Neuenburg und Genf datieren vom 19. Mai; die für Wallis wurde am 4. August 1815 ausgefertigt. Feischerin, Repertorium II, Beilagen 18—20, S. 844—852.

115) In dieser Schlußakte betreffen die Art. 74—84, 91, 92 und 95 die Schweiz, indirekt auch Art. 94, nach welchem die drei Täler Bormio, Veltlin und Chiavenna ausdrücklich mit der österreichischen Monarchie vereinigt wurden, während die Erklärung vom 20. März diesen Punkt mit Stillschweigen übergangen hatte. Martens, Recueil des principaux traités. Supplément VI (1818), S. 415—422.

III. Abschluß des Bundesvertrages.

Am 11. März 1815 erfuhr die lange Tagung in ich, daß Napoleon aus Elba zurückgekehrt sei, um sich Frankreich der Herrschaft wieder zu bemächtigen, und ige Tage später traf aus Wien die Nachricht von durch die Alliierten beschlossenen Wiederaufnahme Kampfes gegen den Friedensstörer ein. Die Tagung erkannte sofort die auch der Schweiz drohenden ahren, und alle Parteien vereinigten sich mit unöhnlicher Raschheit auf die nötigen Maßregeln zum uke des eidgenössischen Gebietes¹⁶⁾. Für die Be- ng der westlichen Grenzen zwischen Genf und Basel de vorerst das halbe Bundeskontingent, 10 000 nn, unter die Waffen gerufen und zugleich der rner Niklaus Franz von Bachmann An der Lek . General ernannt, ein alter Militär von konser- ver politischer Richtung, der sich während einer en Laufbahn in ausländischen Diensten und später der Schweiz ein nicht unbedeutendes Ansehen als ppenführer erworben hatte. Man erinnerte sich, er im Jahre 1802 der Befehlshaber der siegreich n die helvetische Regierung vordringenden Aufstän- en gewesen war¹⁷⁾. Was ihm an Lokalkennntnis

16) Den „eidgenössischen Geschichten“ vom März bis August hat Hiltz im Politischen Jahrbuch 1888, S. 308 ff. eine ührliche Darstellung gewidmet. Vgl. Fr. v. W yß II, f. Dehsl II, 308 ff. und die vortreffliche kriegsgeschicht- Monographie von Henri Muret und B. de Cren- le, La Suisse en 1815. Le second passage des Alliés et édition de Franche-Comté. Lausanne 1913 (Separataus- aus der Revue militaire suisse 1912). Den tiefen Ein- den in der Schweiz das Wiedererstehen Napoleons her- lef, erkennt man aus Briefen des Berner Schultheißen von Müllinen an den Präfekten de Scey in Besançon. re historique vaudoise XXI (1913), S. 242—245.

17) Über seinen leichten Sieg bei Pfauen siehe oben, S. 154. er Leitung der militärischen Aktion im Jahre 1815 wird in hiedenen biographischen Schriften gedacht. Vgl. „Zum An- en des Freiherrn Niklaus Franz von Bachmann An der

und strategischem Scharfblick abgehen mochte, das ersetzte der Zürcher Joh. Konrad Finsler, der ehemalige helvetische Finanzminister, der ihm als Oberstquartiermeister an die Seite trat und die Hauptarbeit, vor allem die schwierigen Anordnungen für die Mobilisierung und Ausrüstung der Truppen, sowie die mit dem Oberkommando verbundene diplomatische Geschäftsführung übernahm¹¹⁸). Als Zweck der Bewaffnung bezeichnete die Tagsatzung in einer Proklamation die Verteidigung der Schweiz in ihren alten Grenzen gegen revolutionäre Übergriffe, und dem General schärfte sie in ihrer Instruktion ausdrücklich ein, daß er ohne ihren Befehl die Truppen nicht über die Grenze führen dürfe¹¹⁹). Die Mannschaften vollzogen ihren Aufmarsch langsam, aber in einer Haltung, die selbst fremden Offizieren imponierte¹²⁰). Besonders die

Leh" (Zürich 1831), S. 44 ff. (Verfasser war E. Fr. v. Fischer).
Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker Gesellschaft 1882, S. 16 ff.
Dinner, General N. Fr. von Bachmann An der Leh. Jahrbuch des histor. Vereins des Kantons Glarus X (1874), S. 23 ff., mit Ergänzungen in Heft XIV, S. 60 ff. Bachmann war schon früh schwerhörig.

118) Von Finsler stammt der oben, S. 388, Anm. 91 erwähnte, ausgezeichnete Bericht über die militärisch wünschbaren Grenzen der Schweiz (Frühjahr 1814). Abschied 1814/15 I, Beilage M. Hiltz, Politisches Jahrbuch 1887, S. 529—543. Die Arbeit hat G. Meyer v. Knonau im Jahrbuch des Schweizer Alpenklub XII (1877), S. 329 ff. gewürdigt.

119) Fetscherin, Repertorium I, 254 ff. Fr. v. Wypß II, 178.

120) Berichte des österreichischen Generalmajors v. Stengenteß an den Fürsten Schwarzenberg. Hiltz, Politisches Jahrbuch 1888, S. 616. 648. Ein anschauliches Bild über eine kantonale Mobilisierung entwirft Franz Zelger, Der Anteil des „Luzerner Kontingentes“ am Feldzug der alliierten Mächte gegen Napoleon I. 1815. Geschichtsfreund 58 (Stans 1901), S. 292 ff. Über „Uri's Kriegsbereitschaft im Jahre 1815 und die Besetzung von Blamont“ handelt ausführlich E. v. Wypmann im 21. Urner Neujahrsblatt 1915, S. 64—98. Seine Mitteilungen auf S. 74—76 beweisen übrigens doch den kläglichen Zustand der Kriegsbereitschaft in einzelnen Kantonen. Vgl. E. v. Secretan, Die Schweizerische Armee seit hundert Jahren, bei P. Seippel, Die Schweiz im neunzehnten Jahrhundert I, 518.

der waren trefflich ausgerüstet, und die Berner liebsten sofort zum Kampf gegen das revolutionäre und napoleonische Frankreich, das sich noch über die Legitimität hinwegsetzte, ausgezogen. Eintrachtige, mannhafte Geist, der mit einem kleinen inneren Hader überwand, machte die Diplomaten den besten Eindruck und befehlte die Verbündeten den anfänglich ins Auge gefaßten Plan einer Besetzung des Landes fallen lassen. Niemals wurde das Ansehen der Schweiz auch durch das ehrenhafte Verhalten ihrer Söldner in Frankreich gehoben, die nach dem Sturze Napoleons im Jahre 1814 in den Dienst Ludwigs XVIII. übertraten und ihm den Treueid geleistet hatten. Verurteilten sie mit ihrem Kommandanten, dem Oberstles d'Affry von Freiburg, durch keine Drohung zum Bruch ihres Schwures bewogen werden; sie erklärten mit geringen Ausnahmen auf der Entlassung bedankten sich nach ihrer Heimkehr in vier Linien die eidgenössische Armee¹²¹).

Wäre es der Schweiz vergönnt zu sein, in dem ersten Kampf die Defensive festzuhalten und auf beiden Seiten strenge Neutralität zu wahren, als die Mächte doch zum Anschluß an ihr Unterwerfen Napoleon und zum Verzicht auf ihr ausgesprochenes Verteidigungssystem gedrängt wurde. Wenn sich bereit erklärte, die Neutralität seiner „alten und großen Freunde“ zu achten, so waren die Verbündeten und unter ihnen in erster Linie die Franzosen von Anfang an entschlossen, ihre Operationen über das schweizerische Gebiet zu leiten. Willen zu trocken fühlte sich die Schweiz nun nicht stark genug, obschon sie allmählich gegen

mittliche Aktenstücke im Abschied 1814/15 III, 728 ff. . Nag, Geschichte der Schweizertruppen in Frankreich 1813—1815 (Biel 1894), S. 217 ff.

40 000 Mann, eine bisher noch nie zusammengebrachte Militärgewalt, aufgeboten hatte, und überdies trugen die verantwortlichen Persönlichkeiten ernste Bedenken gegen ein schroff abweisendes Verhalten. Der Präsident der Tagsatzung, v. Wyß, machte in der diplomatischen Kommission darauf aufmerksam, daß sich die Schweiz, ohne die Alliierten zu beleidigen und ihr Wohlwollen zu verlieren, nicht von ihnen trennen könne und daß es in ihrem eigensten Interesse liege, die Hand zu einer Konvention zu bieten, die ihr die fremden Minister nach einer Anregung Stratford Cannings nahelegten¹²²⁾. Er drang mit seinen Argumenten trotz den energischen Protestationen des wadtländischen Gesandten Jules Muret durch, so daß die Tagsatzung am 20. Mai 1815 mit 13 Stimmen eine Übereinkunft schloß, nach welcher die Eidgenossenschaft ihren Beitritt zum „System“ der Verbündeten erklärte, während diese sich verpflichteten, bei einem Friedensschluß für ihren Vorteil einzutreten, ihr im Nothfall mit ihren Streitkräften beizustehen und, wenn das allgemeine Interesse einen „augenblicklichen Durchmarsch“ verbündeter Truppen durch eidgenössisches Gebiet erheische, die Tagsatzung um ihre Erlaubnis anzusuchen¹²³⁾. Nachdem die Mehrheit der Kantone ihre Zustimmung kundgegeben hatte, trat die Konvention am 12. Juni in Kraft. Sie bedeutete, daß die schweizerischen und die verbündeten Truppen gemeinsam operieren mußten, daß das Prinzip der reinen Neutralität wiederum gebrochen und daß der Kriegszustand zwischen der Schweiz und Frankreich eingetreten war. Was nun geschah, erschien nur als die Konsequenz des nach allen Vorgängen der Übergangszeit unausweichlichen Vertrages.

122) Fr. v. Wyß II, 230, 232. Vgl. Talleyrands kasuistische Rechtfertigung des Neutralitätsbruchs in seinem Bericht an Ludwig XVIII. vom Juni 1815, bei Pallain, S. 454.

123) Fettscherin, Repertorium I, 218—220.

Dierauer, Gesch. d. Schweiz. Eidgenossensch. v^o.

am 14. Juni reichte der Generalmajor von Steigentesch im Auftrage des Fürstenberg bei der Tagsatzung das dringende Gezwillingung des Durchzuges der österreichischen in Italien über den Simplon nach Genf und eutschland über Schaffhausen, Rheinfelden nach der französischen Grenze ein¹²⁴). Das konnte selbstverständlich nicht abgeschlagen id so bewegten sich vom 18. Juni an wohl erreicher durch das Wallis, das bei ihrem Vorrücken furchtbar ausgefogen wurde¹²⁵). später, nachdem die Kunde von der am erfolgten entscheidenden Niederlage Napo= Waterloo eingetroffen war, führte Erzherzog mehr als 100 000 Mann über Rheinfelden Basel nach dem Elsäz. Die in Basel stehen= össischen Truppen sahen nach einer Weisung zung die Durchziehenden als Freunde und der an¹²⁶).

itastrophe der erneuerten Herrschaft Napo= de in der Schweiz als eine Erlösung von ast empfunden¹²⁷), da ein gefährlicher An= ransösischer Seite kaum mehr zu befürchten ine Beschränkung der Grenzanstalten in Aus= men werden konnte. Man durfte froh sein, r Sturm — von Wallis abgesehen — ohne

hied 1814/15 III, 545. Hiltz, Politisches Jahr= z. 674.

Boß, Napoleons Untergang 1815, Bd. II (Berlin 76. Alb. Naag, Erinnerungen des Obersten Sandolt von Zürich. Zürcher Taschenbuch 1894, Grenat, Histoire moderne du Valais, S. 614.

und B. de Cérenville, S. 48 f. Österreich mals zu einigen Entschädigungen herbei. Dehslig der Allierten durch die Schweiz II (Neujahrs= Besten des Waisenhauses in Zürich 1908), S. 39. sung vom 10. Juni 1815. Fr. v. W y ß II, 237.

v. W y ß II, 244 f.

erhebliche Schädigung der Landeskultur verzogen hatte. Gleichwohl ließen sich die politischen und militärischen Behörden noch zu einer Aktion verleiten, die der kriegerischen Aufwendung jener Tage einen wenig rühmlichen Abschluß gab.

Als die Heere der Verbündeten unaufhaltsam nach Frankreich vorrückten, erwachte auch im eidgenössischen Generalquartier der leidenschaftliche Drang zur Offensive, bei der die frisch eingeübten Truppen ihre Tüchtigkeit bewähren könnten, und die österreichische Diplomatie versäumte nicht, die kriegerische Stimmung anzufeuern. Bereits in einem an die Tagsatzung gerichteten Schreiben vom 26. Juni ließ Bachmann andeuten, daß nun für die Schweiz der Moment gekommen sei, sich neben den Alliierten selbständig gegen den gemeinschaftlichen Feind zu wenden, und am 29. Juni berichtete Finsler, es scheine unter den Offizieren zu einer Art Ehrensache geworden zu sein, sich für das Vorwärtsgen zu erklären. Er selbst meinte, der General sollte nicht ängstlich an die Grenzsteine gebunden sein¹²⁸⁾. Die diplomatische Kommission wies indessen die Zumutungen der angriffslustigen Partei zurück, und noch am 1. Juli befahl die Tagsatzung dem General, unter keinen Umständen von der Defensiv abzuweichen.

Inzwischen aber gaben die Franzosen selbst Anlaß zur Umstimmung der entscheidenden eidgenössischen Instanz. Am Abend des 28. Juni eröffnete der Kommandant der Festung Hüningen, General Joseph Barbagnègre, ein temperamentvoller Südfranzose und Anhänger Napoleons, plötzlich ein Bombardement gegen Basel, das freilich nur eine Stunde dauerte und wenig schadete, aber deutlich genug verriet, welche Gefahr der Stadt von diesem in ihrer unmittelbaren Nähe errich-

128) Fr. v. Wyß II, 246 f.

en Bollwerk fortwährend drohte¹²⁹⁾. Als dann in
 rich noch die Nachricht einlief, daß Abteilungen eines
 rcher Bataillons an der Grenze von den Franzosen
 gegriffen und mehrere Dörfer im Bruntrut von
 reifkorps überfallen worden seien, gab die Tag-
 ung dem Drängen der Offiziere nach und erteilte am
 Juli dem General die Vollmacht, die Grenzen zu
 erschreiten und Stellung auf französischem Boden zu
 nmen, wenn dies zum Schutze schweizerischer Ortschaft-
 , besonders Genfs, oder zur Sicherung der Verbin-
 ng zwischen eidgenössischen Truppen nötig sei. Gegen
 sen Mehrheitsbeschluß vermochten die Kantone St.
 len, Argau, Turgau, Tessin, Vaud und Valais, die
 der strengen Neutralität verharren wollten, nicht
 tchzudringen¹³⁰⁾. So rückten denn in den nächsten
 gen etwa 20 000 Mann nach Hochburgund, und die
 sicht Bachmanns und seines Generalstabschefs, des
 eiburgers Castella, ging dahin, gemeinsam mit den
 erreichern Besançon einzunehmen. Allein so weit
 lte es die Tagsatzung um so weniger kommen lassen,
 sich die Disziplin im Heere zu lodern begann und
 Soldaten der argauischen Brigade Schmiel, die sich
 h den ursprünglichen Weisungen nur zur Verteidi-
 ng der Grenze gebrauchen lassen wollten, den Gehor-
 n in offener Meuterei verweigerten¹³¹⁾. Ueberdies
 fte weiteren Abenteuer auch mit Rücksicht auf die
 lehrende Finanznot entgegen getreten werden; denn

129) Abschied 1814/15 III, 592. B. Bischer, Basel in
 Zeit der Restauration I (Basler Neujahrsblatt 1905), S 56.

130) Abschied 1814/15 III, 387 ff.

131) Abschied 1814/15 III, 533—541. Hiltz, Politisches
 rrbuch 1888, S. 394 ff. E. Zscholle, Oberst Joh. Nep.
 Schmiel, Taschenbuch der histor. Gesellschaft des Kantons
 rgau 1910, S. 87 ff. G. Meyer von Knonau, Ein Brief
 es schweizerischen Feldpredigers nach General Bachmanns
 marsch in die Franche Comte, mitgeteilt im Zürcher Taschen-
 h 1913, S. 175 ff. Der Auflauf erfolgte, als die Brigade
 8. Juli die Grenze am Doubs bei Les Bois und Noirmont
 Bruntrut überschreiten sollte.

bereits waren 6—7 Millionen Franken Kosten aufgelaufen, welche die Kantone nur mit größter Mühe decken konnten. Demnach lehnte die diplomatische Kommission die Mitwirkung bei einem Angriff auf Besançon ab, und als Bachmann und Castella teils in persönlicher Verstimmung, teils im Hinblick auf die Wiederherstellung des bourbonischen Throns ihre Entlassung einreichten¹³²⁾, ordnete die Tagsatzung die Räumung der hochburgundischen Gebiete an. Nur noch Blamont, das Pays de Gez und einige Jurapässe blieben von Ende Juli an besetzt.

Der ganze burgundische Feldzug war zwecklos und verfehlt¹³³⁾. Er gereichte der Schweiz keineswegs zur Ehre, und es läßt sich nicht bestreiten, daß die unbotmäßigen Truppen, die freilich bestraft werden mußten, einem gesunden Gefühle Folge gaben. Immerhin konnten die schweizerischen Staatsmänner aus der mißlichen Episode neuerdings, wie im Jahre 1813, die Lehre ziehen, daß es für ein kleines Land auf keinen Fall geraten sei, sich mit seiner Armee in die Kriegsführung großer Mächte einzumischen und daß eine korrekte Politik sich in Zukunft darauf bescheiden müsse, bei ausbrechenden europäischen Verwicklungen die eigene

132) Bachmanns sehr bestimmtes Entlassungsbegehren datiert vom 22. Juli 1815. Abdruck in der erwähnten biographischen Schrift: „Zum Andenken des Freiherrn Niklaus Franz von Bachmann An der Lez“, S. 77. Über persönliche Reibungen im Hauptquartier berichtete der Stabsadjutant Fischer. Siehe Fr. v. Fischer, Lebensnachrichten über Emanuel Friedrich von Fischer (Bern 1874), S. 98. 103. Er führte eine wesentliche Schuld an den unerquicklichen Verhältnissen unter den Offizieren auf Finsler zurück, „dessen Benehmen meine Menschenkenntnis auf eine mehr lehrreiche als angenehme Weise befördert hat“. Vgl. Meyer v. Knonau, Art. Finsler in der Allgem. deutschen Biographie VII, 25.

133) „une faute!“ J. Cart, De la participation des troupes suisses à l'invasion de la France par les Alliés en 1815. Revue historique vaudoise XVIII (1910), S. 308. Vgl. die Äußerungen des Zürcher Offiziers Salomon Hirzel über die unwürdige Rolle der Schweizer. Zürcher Taschenbuch 1891, S. 146.

nung und staatliche Unantastbarkeit mit nach jeder Seite hin zu wahren!

Als die Offensive gegen Hochburgund ließ sich eine schweizerische Beteiligung an der Belagerung von Hüningen, das der Kommandant auch nach Kapitulation von Paris nicht räumen wollte. Als im Juli Basel zum zweitenmal mit Bomben beschossen wurde, wandte sich Erzherzog Johann um aktive Teilnahme an der Tagung, und diese gestattete nachdrücklich die Mitwirkung schweizerischer Infanterie und Artillerie beim Angriff auf das Festungswerk. Am 28. August mußte Barbanègre das aus Schutt und Asche arg zerstörte Fort mit seiner Besatzung verlassen, und hierauf ordnete der Erzherzog die Erfüllung der gegebenen Versprechen dessen Schließung.

Am 1. September feierte die Schweiz auf schwergewichtiger Weise „das dankbare Ereignis“ vom 28. September den „edlen Sprößling Rudolfs von Habsburg“, der den Schweizern in der Tat aufzuopfern entschlossen entgegenbrachte, als Retter der Stadt¹³⁵).

Die letzte Waffentat nach außen ab, an der der Kaiser bis zur Stunde teilgenommen hat. Ende September zog die sich rasch vermindemde eidgenössische Armee ab.

Literatur über die Belagerung der Festung Hüningen: v. Rüscheler (ein Teilnehmer) im Anzeiger der Zürcher Feuerwerker-Gesellschaft 1866, S. 748. — v. Thommen, Aus Briefen (Eduard Ochs) vor hundert Jahren. Basler Anzeiger, S. 270 ff. — Chamber, Geschichte der ehemaligen Festung Hüningen (St. Ludwig 1894). — Muret und B. de Cireville, S. 74 ff. — v. Thommen im Polit. Jahrbuch 1888, S. 718—729. — v. Thommen im Jahrbuch des Stabsadjutanten Hegner (vom 17. August 1815) ist schon von M. Luz in der zweiten Ausgabe seiner Schrift: „Die Festung Hüningen“ (Basel 1816), veröffentlicht worden.

v. Thommen, S. 59 f. Als „edlen Sprößling“ usw. Erzherzog die Tagung in ihrem Dankschreiben vom 1. August 1815. Abschied 1814/15 III, 610.

Armee, deren Kommando nach dem Rücktritt Bachmanns Finsler übertragen worden war, bis auf 6000 Mann entlassen werden. Sie hatte inzwischen auch die Aufgabe erfüllt, das Volk von Nidwalden, das unter der Führung weltlicher und geistlicher Demagogen und unter dem gewissenlosen Zutun des Restaurators Haller sich fortwährend jeder eidgenössischen Anordnung mit fanatischem Starrsinn widersetzte, zur Vernunft zu bringen. Als alle Versuche einer friedlichen Verständigung gescheitert waren und selbst der endgültige Übergang des Engelbergertales an Obwalden ohne Eindruck blieb, faßte die Tagsatzung endlich den Entschluß zu militärischen Maßregeln und ließ am 17. August das Land besetzen. Sechs Kompagnien, die in Stansstad landeten, genügten zur Herstellung geordneter Verhältnisse; denn es zeigte sich sofort, daß die wirkliche Volksmehrheit im Grunde des Terrorismus übermütiger und herrschsüchtiger Persönlichkeiten müde war und auf keinen Fall die Szenen vom September 1798 wiederholen wollte. Der Landammann Xaver Würsch, der böse Geist des Landes, beeilte sich zurückzutreten. Dann wurde auf der Landsgemeinde vom 24. August die Landesregierung mit Männern von eidgenössischer Gesinnung neu bestellt und der bisher verpönte Bundesvertrag beinahe einstimmig angenommen¹³⁶⁾. Diesen Beschluß genehmigte sechs Tage später die noch in Zürich versammelte lange Tagsatzung¹³⁷⁾.

136) Abschiede 1814/15 III, 141—182. Fr. v. Wyß II, 268 ff. W. Kaufein, Die schweizerischen Halbkantone, ihre Entstehung und Rechtsstellung (Zürich 1912), S. 87—89. R. Durrer, Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturze der Mediationsverfassung und der Übergang Engelbergs an Obwalden. Jahrbuch f. schweizer. Geschichte XXVIII (1903), S. 169 ff. Auf die Umtriebe Hallers werfen die hier, S. 139 bis 141 und 171—173 abgedruckten Briefe vom 6. Dezember 1814 und 2. Juni 1815 ein eigentümliches Licht.

137) Abschiede 1814/15 III, 186. Fettscherin, Repertorium II, 852.

Es ist angedeutet worden, daß der neue, nach
 .gen Beratungen zustande gekommene Bundes=
 m 9. September 1814 zwar feierlich als Grund=
 Eidgenossenschaft erklärt werden konnte, aber
 och nur einen provisorischen Charakter trug,
 abschließende Form erlangt zu haben. Nach=
 aber der Wiener Kongreß über die damals
 erhaltenen Gebietsansprüche der alten Kantone
 n und die Grenzen der Schweiz gesichert hatte,
 drei neue Stände, Neuenburg, Genf und Val=
 Bunde förmlich beigetreten und alle Kantone
 ändchen Nidwalden noch abgesehen — für das
 gswerk gewonnen waren, nachdem endlich der
 e auf die Dauer wieder hergestellt zu sein
 ritt die Tagſatzung Anfang August 1815 zur
 n Redaktion und Ausfertigung des Bundes=
 tes.

nur fünfzehn Artikel umfassende Bundes=
 e entsprach in ihren wesentlichsten Bestim=
 den Wünschen jener Föderalisten, die darauf
 gen waren, den Kantonen ein möglichst
 laß selbständiger Bewegung einzuräumen und
 amkeit des Gesamtstaates auf ein Mindestmaß
 eisen; sie kam aber auch in einigen wichtigen
 jener weitherzigen Partei entgegen, die bei
 ung vor der historischen Berechtigung der kan=
 gemeinwesen die Kräfte der ganzen Eidgenos=
 nach innen und nach außen stärken wollte.
 veieundzwanzig souveränen, nicht mehr alpha=
 idern in geschichtlicher Reihenfolge aufgeführ=
 one vereinigten sich neuerdings zur Behaup=
 r Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit
 e Angriffe fremder Mächte, sowie zur Hand=
 er Ruhe und Ordnung im Innern. Sie ge=
 ten sich gegenseitig ihr Gebiet und ihre Ver=
 die von den obersten Kantonsbehörden fest=

zusehen und im eidgenössischen Archiv niederzulegen waren, ohne der förmlichen Genehmigung der Tagsatzung zu bedürfen. Sie erhielten das Recht, mit auswärtigen Regierungen nicht nur Verträge über „ökonomische und Polizeigegegenstände“, sondern auch Militärkapitulationen abzuschließen. Sie erreichten durch den sechsten Artikel, daß Sonderbündnisse unter den Kantonen nicht mehr unbedingt, sondern nur insoweit verboten wurden, als solche Verbindungen dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachteilig wären. Sie bekamen freie Hand, den früher souveränen Hauptstädten und den alten Landschaften eine bevorzugte Stellung und sogar das Übergewicht in ihren Verfassungen zu sichern, wenn nur durch diese Privilegien die übrigen Kantonsbürger vom Genuß der politischen Rechte nicht völlig ausgeschlossen wurden. Für die Erledigung von Streitigkeiten unter ihnen selbst nahmen sie das Institut der Schiedsgerichte auf, wie es in den alten Bündnissen, zuerst im Zürcher Bunde vom Jahre 1351, vorgesehen war. Die katholischen Kantone insbesondere hatten endlich die Genugthuung, ihre Begehren in Beziehung auf die geistlichen Korporationen, denen die Revolutionszeit nicht günstig gewesen war, erfüllt zu sehen, indem der zwölfte, freilich nicht vollkommen klar gefaßte Artikel den „Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt“, garantierte.

Trotz der überaus starken Betonung der kantonalen Eigenmacht kamen aber dem Bunde doch nicht unbedeutende Kompetenzen zu. Er konnte zur Erfüllung seiner Zwecke, vor allem zur Behauptung der Neutralität, über die verstärkten Mannschaftskontingente der Kantone (32 886 Mann) und über ihre erhöhten Geldbeiträge (540 107 Schweizerfranken) verfügen. Außerdem fiel ihm die Verwaltung einer eidgenössischen

Kriegsstaffe zu, die nach einem glücklichen Beschlusse aus den Eingangsgeldern auf Luxuswaren gebildet werden sollte. Im Falle äußerer oder innerer Gefahr war es Sache der betroffenen Kantone, vorerst die Mitstände, „zu getreuem Aufsehen“ — wie die alte Formel lautete — aufzufordern; bei dauernder Gefahr aber hatte der Bund einzuschreiten und die Anordnungen für die Sicherheit der Eidgenossenschaft zu treffen.

Das Organ des Bundes war die Tagſagung, an welcher jedem Kanton, abweichend von der Mediationsakte, die den größeren Kantonen Rücksicht getragen hatte, nur eine Stimme zukam¹³⁸⁾. Die Gesandten brachten für die Verhandlungsgegenstände die Instruktionen ihrer kantonalen Behörden mit und versammelten sich in zweijährigem Umlauf abwechselnd jeweilen in den Orten Zürich, Bern und Luzern, deren Standeshäupter — Bürgermeister oder Schultheißen — die Sitzungen präsidirten und mit einer aus einem Kanzler und einem Staatschreiber bestehenden eidgenössischen Kanzlei die Bundesangelegenheiten auch während der „parlamentarischen“ Vakanz leiteten. In den Geschäftsbereich der Tagſagung gehörten die völkerrechtlichen Beziehungen, soweit sie nicht den Kantonen überlassen waren. Sie erklärte Krieg und schloß Frieden; sie allein errichtete Bündnisse und Handelsverträge mit fremden Staaten; von ihr wurden eidgenössische Gesandte ernannt und abberufen. Nach innen waren ihr weitgehende, in der alten Eidgenossenschaft nie gekannte Befugnisse im Militärwesen zugestanden. Sie bestimmte die Organisation, die Ausrüstung und Verwendung der kantonalen Kontingente und wählte den General, den Generalstab und die eid-

138) Und doch stellte Bern 4584, Uri nur 236 Mann für das Bundesheer, und während Bern 91695 Fr. an die gemeinsamen Kosten zahlte, hatte Uri nur 1184 Fr. zu leisten. Das Mißverhältnis hat sich auf den heutigen Ständerat vererbt.

genössischen Obersten. Das wollte heißen, daß ihr für die Ausbildung der nationalen Wehrkraft eine eingreifende Gesetzgebung vorbehalten war. Bei außerordentlichen Umständen hatte sie das Recht, dem Vortort besondere Vollmachten zu erteilen oder ihm ein Kollegium von sechs „eidgenössischen Repräsentanten“ beizugeben, das bis zu ihrem Wiederzusammentritt die Funktionen einer Zentralbehörde übte. Für ihre Beschlüsse wurde der Grundsatz der Mehrheitsentscheidung, wenn auch mit Erschwerungen für einzelne Gegenstände, festgelegt.

Von politischen Rechten der Staatsbürger war im Bundesvertrage nicht die Rede und von Freiheiten nur die Handelsfreiheit für Lebensmittel, Landeserzeugnisse, Vieh und Kaufmannswaren mit ungehinderter Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern zugesichert¹³⁹⁾. Aber die den Verkehr landauf und -ab belästigenden Zölle, Weg- und Brückengelder wurden beibehalten; nur durften die Kantone ohne Genehmigung der Tagsatzung neue Verkehrsstrahlen nicht errichten noch die bestehenden erhöhen. Das Recht der freien Niederlassung und die Gewerbefreiheit waren stillschweigend preisgegeben¹⁴⁰⁾.

Das ganze Werk, das nicht als Verfassung, sondern mit Absicht nur als „Vertrag“ bezeichnet wurde und jede Bestimmung über eine künftige Revision ver-

139) Um „die Gemüter durch frohe Aussichten zu erheitern“, bemerkt ironisch der Verfasser des Aufsatze: „Der schweizerische Bund vom 7. August 1815“ in Ranke's Histor.-politischer Zeitschrift II (1833—1836), S. 147. Der anonyme Autor war Joh. Kaspar Bluntschli. Vgl. Briefwechsel Joh. Kaspar Bluntschli's mit Savigny, Niebuhr, Leopold Ranke, Jakob Grimm und Ferd. Meyer (Frauensfeld 1915), S. 117.

140) Abdruck des Bundesvertrages im Abschied 1814/15 III, Beilage E und in Fetscherin's Repertorium II, 695—703. Vgl. Kaiser und Strödel, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen, Texte, S. 176—184. Die Truppenkontingente der Kantone wurden in der Folge auf 33 758 Mann, die Geldbeiträge auf 539 275 Fr. festgesetzt.

Staatenbund.

it gegenüber der Me-
etrachtet werden. Es
: noch stärker als jene
e Schöpfung den Zu-
der Eidgenossenschaft.
den Vergleich mit den
zu bestehen, die auch
Ansprüche der Kleinen
zurückgehalten hatten
gewichen waren. Nur
ie Karl Ludwig von
t behaupten, daß wie-
ublikt“ geschaffen wor-
), an die Arbeit der
Kstab der während der
isenen, zum Teil ganz
gen; will man gerecht
ständen in der alten,
enen, doch keineswegs
teilen, mit der sie ge-
elvetit unterbrochene
²⁴²). Und wer diesen
den glücklichen Bande-
; den scharfen reaktio-
undesvertrag besiegelt
de zwischen vollberech-
gewandten Orten und
heimgefallenen Vog-
Territorien minderen
sglieder erfreuten sich
den alten Ständen.

September 1824 datierten
Schriften Karl Ludwig
eyer v. Knonau (Zürich

igen der Schweizer. Eid-

An die Stelle der zahlreichen älteren Bundesurkunden, die bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts ihre Gültigkeit behauptet hatten, trat nun ein einziges konstitutives Dokument, durch das sich die Kantone übereinstimmend nicht nur für ihre eigenen Bedürfnisse, sondern auch für die Zwecke der Eidgenossenschaft verpflichteten. Der vorgeschriebene Wechsel in der Leitung des Föderativstaates hatte seine offenbaren Nachteile; sie wurden aber aufgewogen durch die Schöpfung der eidgenössischen Kanzlei, die den Zusammenhang der Geschäfte wie die unvermeidlichen diplomatischen Formen wahrte und als das permanente Organ der Eidgenossenschaft erschien¹⁴³). Den Kantonen war doch nicht mehr eine so selbstherrliche Stellung wie vor 1798 zugestanden. Sie mußten sich in dem einst so sehr vernachlässigten Wehrwesen den Anordnungen des Bundes unterziehen, und der Bund allein führte die diplomatischen Verhandlungen mit dem Ausland. In diesen Dingen schritt die Schweiz dem ebenfalls im Jahre 1815 geschaffenen deutschen Bunde vor, dessen Einrichtungen sich sonst mit den schweizerischen mannigfach berührten. Hier wie dort handelte es sich um einen Ausgleich zwischen dem Streben nach energischer Zusammenfassung der nationalen Kräfte und uralter germanischer Abneigung gegen zentrale Einförmigkeit¹⁴⁴).

Ob nun aber die historische Betrachtung zu einem anerkennenden oder verwerfenden Urteil gegenüber dem

143) J. Dubs, Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft II (Zürich 1878), S. 65.

144) Gerwinus, Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts I (Leipzig 1855), S. 310. Fr. de Crue, La Suisse de 1815 à 1848, bei Lavisse und Rambaud, Histoire générale X, 596. Vgl. die Urteile Bluntschlis, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes I² (1875), S. 483 ff. und Stridlers im erzählenden Teil des erwähnten Werkes von Kaiser und Stridler, S. 95 ff. Eine bemerkenswerte Betrachtung über den Bund vom 7. August 1815 hat Bluntschli schon 1833 in der erwähnten Kantonschen Zeitschrift II, 147 ff. niedergelegt.

ertrag gelangen möge: das Entscheidende war Fälle, daß die Eidgenossenschaft noch bestand nach allen Stürmen der Übergangszeit mit der neuen Unterstützung der Großmächte in ihrem neuen befestigt sah. Nun mochte früher oder während der Helvetik von hochherzigen Männern der nationale Geist die mangelhaften Fortsätze des Staatenbundes sprengen.

Einem besonderen Beschlusse der Tagsatzung wurde der Bundesvertrag am 7. August 1815 förmlich genehmigt und beschworen werden. An diesem Tage erschien Zürich in festliches Gewand, wenn auch die Stadt nicht anders als das ganze Schweizervolk, die Rolle eines müßigen Zuschauers bei der Handlung spielte. Die Tagherren versammelten sich in der Sitzungssaale auf der Zunft „zur Meisen“¹⁶⁰⁾ und schrieben dort die Pergamenturkunde, die mit dem neuen, das eidgenössische Kreuz und die Wappen der Kantone vereinigenden Staatsfigill bekräftigt war. Am 10. August zogen sie sich in feierlichem Aufzuge nach der St. Peterkirche, in deren ehrwürdigen Räumen die feierliche Handlung unter Anwesenheit des Erzherzogs von Österreich und der fremden Minister vor sich ging. Nachher sprach der Präsident, David von Wetz, die Entstehung und den Inhalt des Bundesvertrages, den er als ein neues, die freien Kantone umschlingendes Freundschaftsbündnis und als das ersehnte Resultat des freien Willens bezeichnete, gewürdigt hatte. Das der Präsident überreichte die Bundesurkunde und die Eidesschwüre, worauf sämtliche Gesandte aufstanden, ihre Hände auf die Urkunde hoben und dem Präsidenten den Schwur nach-

demselben Akt verließ in den gemessenen, würdevollen Schritten, die aus der vorrevolutionären Zeit

¹⁶⁰⁾ ersten Stodwerk dieses Gebäudes. C. Stähler, *Die Zunft „zur Meisen“* (Zürich 1907), S. 60 f.

überliefert waren, und machte auch auf die anwesenden Gäste einen tiefen Eindruck. Erzherzog Johann konnte sich nicht enthalten, beim nachfolgenden Festmahl das Wort zu ergreifen und auf die Freiheit, die Unabhängigkeit und das Wohl der Eidgenossenschaft „eine Gesundheit anzubringen“. Im amtlichen „Abschied“ aber wurde die Überzeugung ausgesprochen, daß der Tag eine neue Epoche schweizerischer Geschichte eingeleitet habe¹⁴⁶⁾.

Am 31. August löste sich die lange Tagssakung auf, nachdem sie dem Vorort Zürich noch umfassende Vollmachten und Instruktionen für die weitere Führung der eidgenössischen Angelegenheiten erteilt und dem Präsidenten für seine umsichtige und versöhnliche Geschäftsleitung den verdienten Dank bezeugt hatte¹⁴⁷⁾. Sie durfte doch mit Befriedigung auf ihre Tätigkeit zurückblicken; denn es war ihr gelungen, ihre anfängliche Zerschlagenheit zu überwinden, der inneren und äußeren Schwierigkeiten trotz der schwerfälligen Bundeseinrichtung Herr zu werden und auf den Trümmern der Mediationsakte einen neuen verfassungsmäßigen Zustand zu begründen, bei dem sich die kantonalen und nationalen Kräfte vorerst in ruhiger Sicherheit entfalten konnten.

146) Abschied 1814/15 III, 115—119. Die Rede des Präsidenten ist in der Beilage D abgedruckt. Über die Vorgänge vgl. die noch 1815 erschienene Geschichte Helvetiens von M. Luz, S. 658 und die von Usteri bediente „Aarauer Zeitung“ 1815, Nr. 104 vom 12. August. Fr. v. Wyß II, 282 ff. S. Zurlinden, Hundert Jahre. Bilder aus der Geschichte der Stadt Zürich I (1914), S. 13. — Auf der Originalurkunde vom 7. August fehlte ursprünglich die Unterschrift eines Nidwaldner Gesandten. Sie wurde am 30. August, zugleich mit der Beschwörung des Bundes, nachgetragen. Verbalprotokoll im Abschied, S. 186. Usteri, Handbuch des Schweizer. Staatsrechts, 2. Aufl. 1821, S. 16. Durrer, S. 237.

147) Abschied 1814/15 III, 805—810. Fr. v. Wyß II, 282 ff. Siehe hier besonders die anerkennenden Worte des Genfer Syndic Desaris.

dene die Schweiz be-
 auf dem zweiten Kon-
 definitiven Verban-
 erneuerten Übernahme
 wig XVIII. in Paris
 Kommission der Tag-
 unerfüllten Wünsche
 ich an der Westgrenze
 te war, daß es ihr ge-
 Pictet de Rochemont
 ischen Interessen vor-
 erinnen¹⁴⁰⁾. Er ver-
 gleichlicher Ausdauer,
 unge gutenteils nach
 die Mächte zufolge
 vom 19. September
 de Gez mit Einschluß
 soig und des Fort de
 n. Gegen die Abtre-
 aber Talleyrand und
 Richelieu, aus allen
) sein, schließlich für
 eine schmale Strecke
 ufer zu erlangen, die
 idem durch ihre Über-
 ung von Versoig, die
 : Verbindung zwischen
 wurde¹⁴⁰⁾. Daneben

eilage N zum Abschied
 mbericht in Beilage H
 Jetzt liegen diese Akten-
 n L. Cramer heraus-
 us de Pictet de Roche-
 if 1914), S. 13—18 und
 C. Pictet de Rochemont
 nz mit Dav. v. Wyß bei
 374 ff.

us“, bemerkt Louis

erreichte er, daß die Mächte die Neutralität Savoyens auch auf die westlichen Provinzen von Ugene über Bourget bis an die Rhone ausdehnten und das Versprechen gaben, sich bei Sardinien für weitere Arrondierung des Genfer Gebietes und für die Gewährung einer zollfreien Zone, wie sie auch Frankreich für das wirtschaftlich von Genf abhängige Pays de Gex einräumte, zu verwenden. Unter seinem Zutun ließ sich der Pariser Kongreß weiterhin herbei, der Schweiz von 700 Millionen, die Frankreich den Verbündeten zu zahlen hatte, 3 Millionen als Entschädigung für ihre Kriegskosten zu überweisen und die vollständige Schleifung des eroberten Hüningens, an dessen Stelle niemals mehr ein Festungswerk errichtet werden sollte, anzuordnen. Im zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 erhielten die der Schweiz gewidmeten Beschlüsse die förmliche Bestätigung durch Frankreich und die alliierten Mächte¹⁵⁰⁾, und in einer besonderen Konvention vom gleichen Tage wurde Frankreich nachdrücklich an die während der Revolutionszeit auch in der Schweiz bei Gemeinden und Privaten kontrahierten Schulden erinnert¹⁵¹⁾.

Mit Sardinien konnte Victor indessen nicht sofort ins Reine kommen, da der Abbé Quarin durch geheime Umtriebe am Turiner Hofe seinen Bestrebungen wieder-

Ricard als Franzose. Siehe S. 227 ff. seines Werkes: *Genève et les traités de Paris de 1814 et de 1815* (Paris 1883).

150) Abschied 1816, Beilage H, S. 22. Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke (Zürich 1820), S. 106. Fettscherin, Repertorium II, 815. L. Cramer, *Correspondance diplomatique* II, 540. 542. Über die Schleifung Hüningens, für deren bedeutende Kosten vor allem Basel eintreten mußte und die erst am 15. Januar 1816 vollendet war, vgl. Abschiede 1816, S. 73 und die Beilage F.

151) Abschied 1816, Beilage H, S. 23—31. Über die langwierigen Verhandlungen, die sich zwischen der Schweiz und Frankreich an diese Konvention geknüpft haben, vgl. die Darstellung Aug. v. Gonzenbachs im Archiv f. Schweiz. Geschichte XIX (1874), S. 41—232.

in die Quere trat¹⁵²). Erst später, auf einem neuen diplomatischen Feldzuge, den er im Namen der Eidgenossenschaft führte, vermochte er die sardinische Regierung zu einem leidlichen Abkommen, dem Turiner Vertrag vom 16. März 1816, zu bewegen, der dem Canton Genf die für die völlige Geschlossenheit seiner West- und Südgrenze unentbehrlichen savoyischen Gebieten zugestand, ihm aber anderseits einen Beitrag von 100 000 Lire an die Kosten der Entfernung des Mannenfordons auferlegte¹⁵³).

Erfolgreicher als in der Lösung territorialer Fragen, die man in Paris nach ihrer Behandlung durch den Wiener Kongreß offenbar nur ungern wieder auf die Tagesordnung setzte oder — wie die Entscheidung über das Dappental — einfach für spätere willkürliche Lösung der Schwebeließe ließ¹⁵⁴), waren Victets Bemühungen um die Aufnahme einer bestimmten Erklärung über die schweizerische Neutralität. Der englische Minister Castlereagh und Capo d'Istria, der bewährte Freund der Schweiz, übernahmen es, dem Kongreß einen Entwurf unterbreiten, den sie um des erwünschten Eindrucks

152) Vuarin suchte den König Viktor Emanuel persönlich in Turin gegen das lehertische Genf einzunehmen. Aber anderseits ängstigten sich auch jetzt die alten Genfer gegen die Zunahme des katholischen Elements. Fleury und Martin, Histoire de M. Vuarin II, 98 ff. S. Fazy, Genève suisse 1814—1914, 20.

153) Abschied 1816, S. 84—87, 94—100. Der 24 Artikel umfassende Vertrag ist in der Aktenbeilage A, S. 47—53, in Fetters Repertorium II, 817—831 (hier auch in deutscher Übersetzung) und bei E. Cramer, Correspondance diplomatique II, 545—558 abgedruckt. Die Korrespondenzen Victets über die Turiner Unterhandlungen sind in diesem zweiten Bande auf S. 279 an zum erstenmal vollständig dargeboten. Vgl. Edm. Vattet, S. 341 ff. und die von Hs. Brugger herausgegebenen Briefe Victets an Fellenberg, Politisches Jahrbuch 15, S. 449 ff. Für die Gestaltung der alten und neuen Territorialverhältnisse Genfs und für die Ausdehnung der zollfreien Zone, sowie der savoyischen Neutralität sei auf die dem Ablebenden beigefügten Karten verwiesen.

154) Abschied 1816, S. 87—89.

willen für ihr eigenes Werk ausgaben, der aber aus der Feder Pictets selber stammte¹⁵⁵⁾. Er wurde von fünf Großmächten, denen sich auch Portugal anschloß, mit geringen Änderungen genehmigt und ebenfalls am 20. November urkundlich ausgefertigt. Seine Bestimmungen sind bis auf den heutigen Tag in Geltung geblieben.

Die Mächte beriefen sich in dieser Akte auf ihre Wiener Erklärung vom 20. März, deren Bedingungen die Tagsatzung inzwischen erfüllt hatte. Sie anerkannten nun in aller Form die immerwährende Neutralität der Schweiz und gewährleisteten ihr zugleich den unverletzlichen Bestand ihres Gebietes in den neuen, teils durch den Wiener Kongreß, teils durch den Pariser Frieden festgesetzten Grenzen. Zugleich anerkannten und garantierten sie die Neutralität der saronischen Provinzen, die nach den abgeschlossenen Verträgen in den schweizerischen Neutralitätsbereich eingetreten waren. Sie entschlugen sich jeder Einmischung in die inneren schweizerischen Angelegenheiten und erklärten schließlich — nach der Eingebung des klugen Genfer Diplomaten —, „daß die Neutralität und Unverletzlichkeit der Schweiz, sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß im wahren politischen Interesse ganz Europas liegen“¹⁵⁶⁾. Damit gaben

155) Nach seinem Schreiben an Dav. v. Wyß vom 5. November 1815. L. Cramer, *Correspondance diplomatique* II, S. 202. Vgl. Edm. Pictet, S. 316f. Fr. v. Wyß, *Leben der beiden David v. Wyß* II, 33—325.

156) Abschied 1816, S. 91—94. Beilage J, S. 22. Fettscherin, *Repertorium* II, 812—815. P. Schweizer, *Geschichte der schweizerischen Neutralität*, S. 593—595. L. Cramer, *Correspondance diplomatique* II, 543—545. Nach der Überschrift der Urkunde: „Acte portant reconnaissance et garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire“, wäre die schweizerische Neutralität nicht nur anerkannt, sondern auch garantiert worden. Aber die maßgebende Bestimmung der Akte

sie dem natürlichen Charakter der Schweiz und der alten eidgenössischen Politik die völkerrechtliche Anerkennung.

Jetzt war die zu Ende des Jahres 1813 eingeleitete Neukonstituierung der Eidgenossenschaft nach ihren inneren Verhältnissen und ihren äußeren Beziehungen im Zusammenhang mit der Herstellung der europäischen Friedensordnungen vollzogen, und die Behörden hatten nur noch für die allerdings nicht leichte Durchführung der beschlossenen territorialen Änderungen zu sorgen¹⁵⁷⁾. Die Mächte bezeugten der Schweiz ausdrücklich ihre Zufriedenheit über ihr Verhalten in der Zeit der Prüfung, und Oesterreich bedachte verschiedene ihrer Staatsmänner mit Orden, Adelstiteln und Geschenken, die trotz einer durchsichtigen Tendenz dankbar angenommen und nur von Finsler, dem „taktlosen und rigoristischen Republikaner“ — wie Schraut entrüstet dem Fürsten Metternich berichtete — zurückgewiesen wurden¹⁵⁸⁾.

heißt: „les Puissances . . . font par le présent acte une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse“. Hieraus haben sich die Unsicherheiten in der Auffassung ergeben. Ich schließe mich den Ausführungen Schweizers, S. 595 ff. an. Vgl. übrigens F. L. Calonder, Ein Beitrag zur Frage der schweizerischen Neutralität (Zürich 1890), der sich S. 125 für die „Garantie“ entscheidet. Schollenberger, Geschichte der schweizer. Politik II, 157. Dechsl II, 381. E. Gagliardi, Die Entstehung der schweizerischen Neutralität (Zürich 1915), S. 18 ff. A. v. Salis, Die Neutralität der Schweiz (Leipzig 1915), S. 8. S. Schneider, Vor hundert Jahren (Zürich 1916), S. 15. — In der französischen Fassung lautet die Schlusserklärung: „Les Puissances signataires reconnaissent authentiquement que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière.“

157) Über die Schwierigkeit der Vollziehung des Turiner Vertrages vgl. A. Rillet, Histoire de la restauration de la République de Genève (1849), S. 392 ff. Edm. Pictet, S. 393 ff.

158) Schweizer. Geschichtsforscher IX, 1837 (Biographie v. Müllins), S. 272. Fischer, N. Fr. Bachmann (1891), S. 53. Fr. v. Wagh II, 335. Hiltz, Politisches Jahrbuch 1888, S. 716 ff. Über Finsler vgl. die Mitteilung Dechsls II, 383, Anm. 1.

Schon im Oktober, noch vor dem eigentlichen Abschluß der Pariser Unterhandlungen, nahmen die Kaiser von Rußland und von Oesterreich ihren Rückweg durch die Schweiz. Basel und Zürich bereiteten den huldvoll auftretenden Monarchen herzlichen Empfang¹⁵⁹⁾, und als Kaiser Franz am 13. Oktober nach St. Gallen kam, begrüßte ihn Müller-Friedberg, der Sprecher der Regierung, mit jener feierlichen Eleganz der Rede, die den Magistraten der alten Schule so glücklich zu Gebote stand. In seiner schlichten Erwiderung versicherte der Kaiser, daß er der Schweiz seine Zuneigung bewahren und dem Kanton St. Gallen „dauerhaft gewogene Nachbarschaft“ halten werde¹⁶⁰⁾.

Ende November und Anfang Dezember berührten auch Metternich und Capo d'Istria auf ihrer Heimreise den schweizerischen Boden und erfreuten sich ehrenvoller Aufmerksamkeit¹⁶¹⁾. Das Werk der Großmächte und der Diplomaten war getan. Daß aber ihre bei festlichen Gelegenheiten freigebig ausgestreuten Freundschaftsversicherungen nicht allzu lange vorhielten, sollte sich schon in den nächsten Jahren zeigen.

159) „Aarauer Zeitung“ 1815, S. 570. 581. Fr. v. W y ß II, 338 ff.

160) „Der Erzähler“, Nr. 42 vom 20. Oktober 1815. Die-
rauer, Müller-Friedberg, 348.

161) Metternichs Brief an seine Mutter vom 6. De-
zember 1815. Nachgelassene Papiere II, 527. Journal de
Marc-Jules Suës, S. 151. „Allgemeine Zeitung“ 1815,
S. 1407. Lausanne verlieh Capo d'Istria das Ehrenbürgerrecht.
S. v a n M u y d e n, Pages d'histoire lausannoise (1911), S. 599.



Die Tagsatzung versäumte nicht, die diplomatischen Beziehungen zu ihrer Umgebung neu zu ordnen oder sie im Anschluß an frühere Gepflogenheiten fortzuführen. Aus finanziellen Gründen unterhielt sie, abgesehen von einem Generalkonsul in Mailand, nur wenige ständige Vertreter an fremden Höfen. In Wien besorgte der Freiherr Ferdinand Müller von Mühlegg, dessen Korrespondenzen „sich nicht selten durch inneren Gehalt auszeichneten“, als schweizerischer Geschäftsträger den Verkehr mit der österreichischen Regierung, und in derselben bescheidenen Eigenschaft war in Paris seit der Abberufung des bevollmächtigten Ministers Maillardoz (Frühjahr 1814) der Soloturner Georg v. Tschann beglaubigt. Um so zahlreicher war das Korps der in der Schweiz akkreditierten fremden Diplomaten, die hier aufmerksam die politischen Bewegungen überwachten oder leiteten und die in Bern, der mehr als Zürich den aristokratischen Lebensformen zugeneigten Stadt, mit Vorliebe ihren Wohnsitz nahmen. Frankreich wurde nach wie vor durch den Grafen August Talleyrand, Großbritannien durch Stratford Canning, Oesterreich durch den greisen Herrn von Schraut, Preußen vom Jahre 1816 an durch den Staatsrat Justus von Gruner, einen Mann von reichster Erfahrung im öffentlichen Leben¹⁾, und Rußland nach der Abreise Capo d'Istrias durch den aus Livland stammenden Baron Paul von Krüdener vertreten. Neben diesen Großmächten setzten auch verschiedene andere Staaten, Baden, Baiern, die Niederlande, Sardinien und Spanien besonderen Wert auf dauernde diplomatische Verbindung mit der Schweiz, indem sie die entsprechenden Geschäfte Ministerresidenten oder Gesandten übertrugen, und der Vatikan betraute ohne Unterbrechung

1) Allgem. deutsche Biographie X, 42—48. Fr. Pieth, Die Mission Justus v. Gruners in der Schweiz 1816—1819 (Chur 1899).

einen Nuntius, der herkömmlicherweise in Luzern seine Behausung fand, mit der Wahrung der römisch-katholischen Interessen²⁾.

So mochte es bei oberflächlicher Betrachtung scheinen, als ob die Schweiz wiederum in den Mittelpunkt der europäischen Politik getreten wäre. Allein die Zeiten, in denen sich die Mächte wetteifernd um ihre Gunst bewarben, waren längst entschwunden und konnten nicht mehr heraufbeschworen werden. Jetzt sah sie sich in eine durchaus passive Rolle abgedrängt. Das anerkennenswerte Wohlwollen, das ihr die entscheidenden Potenzen noch auf dem Wiener und auf dem Pariser Kongreß gewidmet hatten, wurde ihr entzogen und verwandelte sich rasch in unfreundliche Bevormundung. Fast noch stärker als seinerzeit das napoleonische Protektorat mußte sie den wirtschaftlichen und politischen Druck empfinden, den ihr vor allem Frankreich und Osterreich, dann auch Preußen und Rußland während einer Reihe von Jahren auferlegten. Man kann sich eines peinlichen Eindrucks nicht erwehren, wenn man die demütigenden Schritte jener Mächte gegenüber einem kleinen Lande, aber auch die bisweilen unwürdige Haltung der Behörden in der Schweiz verfolgt.

Mit Frankreich schien sich anfangs ein leidliches Verhältnis herzustellen, da dem Hofe Ludwigs XVIII. viel daran gelegen war, die alten, seit der Revolutionszeit unterbrochenen Beziehungen zwischen den Bourbonen und der Schweiz wieder aufzunehmen und günstige Militärverträge mit den Kantonen abzuschließen. Zwar hatte die Leidenschaft für den fremden Kriegsdienst unter den Massen des Volkes merklich nachgelassen; aber Graf Talleyrand erreichte doch, daß trotz einer da und dort hervortretenden kräftigen Opposition

2) Feticherin, Repertorium II, 1064 ff. gibt eine Übersicht der diplomatischen Vertreter in der Schweiz von 1814 an.

bis zur Mitte des Jahres 1816 sämtliche Kantone, mit Ausnahme Appenzells und Neuenburgs, „kapitulierten“ und daß über 12 000 Mann in freiwilliger Werbung, bisweilen auch unter obrigkeitlichem Zwang, sich Frankreich zur Verfügung stellten³⁾. Vornehmlich die Angehörigen aristokratischer Kreise förderten das Kapitulationsgeschäft. Sie versahen sich als Offiziere unter der Ägide des Grafen von Artois, des Generalobersten der Schweizer Truppen, einer ehrenvollen und einträglichen Karriere, die ihnen das nach allen Richtungen beengte Heimatland nicht bieten konnte. Den im französischen Volke zunehmenden Haß gegen die Schweizer Söldner hatten sie weniger zu empfinden als die Mannschaft.

Raum aber waren diese Verträge, deren Vereinbarung nach der neuen Bundesakte ausschließlich in die Befugnisse der Kantone fiel, genehmigt, als sich Frankreich wiederum rücksichtslos gegen die wirtschaftlichen Interessen des Schweizer Volkes wandte. Wohl ließ es sich zur Überweisung der ihm auferlegten Kriegskontribution von 3 Millionen, zur Rückzahlung der Massenaschen Zwangsanleihen an die Städte Zürich, Basel und St. Gallen und zu verschiedenen weiteren Entschädigungen für den in der Revolutionszeit begangenen Raub herbei⁴⁾; aber um so schärfer handhabte die Re-

3) A. M a a g, Geschichte der Schweizer Truppen in französischen Diensten 1816—1830 (Biel 1899), S. 38 ff. Fr. v. W y ß II, 363 ff. Eine Mehrheit der Kantone schloß auch Kapitulationen mit Holland ab (10 007 Mann); Neuenburg stellte 429 Mann für den preussischen Dienst. Sehr beachtet wurde die Rede des freiburgischen Staatsrates U f f l e g e r gegen den Kriegsdienst der Schweizer in Frankreich, „den größten Staatsfehler, den wir je begehen können“ (22. Febr. 1816). Sie ist in deutscher Übersetzung im Schweizer. Museum (Aarau 1816), S. 307—328 abgedruckt.

4) G o n z e n b a c h, Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich ... betreffend Kriegskosten und andere Kriegsentschädigungen. Archiv f. Schweizer. Geschichte XIX (1874), S. 74 ff. E u g i n b ü h l, Das Zwangsanleihen Massenas bei

enüber der Schweiz jenes drückende Zoll-
 ie aus der napoleonischen Hinterlassenschaft
 ilderung als Grundlage für die Verbesse-
 anzösischen Finanzen und für die Hebung
 Industrie und Bodenkultur übernommen
 e wich jedem Handelsvertrage, den die Tag-
 rrichten wünschte, aus; sie erschwerte nicht
 fuhr, sondern auch den Transit der Güter
 anzösischen Häfen, und sie spottete der Be-
 die die industriellen Kantone zur Erzielung
 delsvorteile an den Abschluß der Militär-
 en knüpfen wollten⁶⁾. Vielmehr erließ sie
 April ein neues Gesetz, das die bestehenden
 erhöhte und die schweizerischen Manufak-
 französischen Märkte beinahe völlig aus-
 brachten freilich auch Spanien, die Nie-
 d Österreich das Prohibitivsystem zur An-
 id schädeten besonders der ostschweizerischen
 iber am bittersten wurde doch das Vorgehen
 nischen Regierung empfunden, um deren
 auration sich die Schweiz durch die Teil-
 Feldzüge von 1815 entschiedene Verdienste
 itte. Die schweizerische Bevölkerung litt um
 unter den Rückwirkungen dieser Handels-
 der weitverbreitete Mißwachs der Hunger-
 17 in manchen Gegenden ohnehin ein un-
 es Elend hervorrief⁷⁾. Weder Bitten noch

Zürich, St. Gallen und Basel 1799—1819. Jahrb.
 Geschichte XXII (1897), S. 103 ff.

cquès, Les douanes françaises (Paris 1862),

1, S. 28 ff.

iem in der Ostschweiz. Vgl. R. Zollhofer,
 nes Vaterlandes oder die Kantone St. Gallen und
 Hungerjahre 1817, 2 Teile (St. Gallen 1818 und
 134 ff. die damaligen Lebensmittelpreise verzeichnet
 heitlin, Meine Armenreisen in den Kanton
 in die Umgebungen der Stadt St. Gallen in den

Forderungen wurden angehört, da eine eifersüchtig wachende und einflussreiche Klasse der französischen Industriellen hinter der Regierung stand, und die Mission des st. gallischen Stadtpräsidenten Joh. Jakob Scherrer, der im Auftrage des Vorortes den Pariser Hof zur Herstellung einer gemäßigten Handelsfreiheit bewegen sollte, hatte wenn möglich noch geringeren Erfolg als eine im Januar 1818 nach Wien gesandte st. gallisch-appenzellische Abordnung, die den Kaiser Franz zum Einlenken zu bestimmen suchte⁸⁾.

Von Jahr zu Jahr verschlimmerte sich die Lage der kleinen Schweiz. Während sie von den Produkten der Nachbarstaaten und den wohlfeilen englischen Fabrikaten überschwemmt wurde, drohte ihren Industrien, ihrem Ausfuhr- und Transithandel völliger Zerfall. Eine besondere Kommission, die der Vorort auf den 20. Juni 1820 nach Luzern berief, fand keinen Ausweg aus den drückenden Verhältnissen. Immerhin tauchte damals der Gedanke auf, im äußersten Notfall von dem

Jahren 1816 und 1817. (St. Gallen 1820). Th. Gregerz, Das Hungerjahr 1817 im Thurgau. (Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 57. und 58. Heft [Frauensfeld 1918], S. 64—171.) Hans Blösch, Lebensmittelarten aus Bern vor hundert Jahren. (Blätter f. bernische Geschichte XVI, 99 ff.) Dehsl II, 276 ff. Für die Westschweiz vgl. Marc Henrioud, L'année de la misère en Suisse et plus particulièrement dans le canton de Vaud (1816—1817) (Revue historique vaudoise 25, p. 114. 139. 171). S. 139 findet sich die französische Übersetzung eines Briefes von Stratford Canning, dem englischen Gesandten in der Schweiz, an seine Regierung über die Teuerung. 8. April 1817.

8) Zu diesen Vorgängen und zur Geschichte des Retorsionskonkordats vgl. Fetscherin, Repertorium I, 1010 ff. S. Barimann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866 (St. Gallen 1875), S. 345 ff. und desselben Verfassers: Industrie und Handel der Schweiz im 19. Jahrhundert (Bern 1902), S. 29 ff. (Sep.-Ausgabe aus dem 3. Band von Seippels „Schweiz im 19. Jahrhundert“). Alb. Huber, Die Entwicklung des eidgenöss. Zollwesens bis 1848 (Bern 1890), S. 68 ff. Dehsl II, 497 ff. Im Zusammenhang mit der allgemeinen zollpolitischen Bewegung jener Zeit hat Jos. Litschi das „Retorsionskonkordat vom Jahre 1822“ (Zeitschrift f. schweizer. Statistk, 28, 1892, S. 1—22) behandelt.

erprobten Grundsatz des freien Verkehrs zurückzutreten und den Handelsegoismus des Auslandes mit Retorsion- oder Kampfzöllen zu beantworten, deren Durchführung freilich, wie man sich nicht verhehlen konnte, angesichts der kantonalen Souveränität im Zollwesen auf große Schwierigkeiten stoßen mußte.

Als endlich im Frühjahr 1822 das ultraroyalistische Ministerium Villèle das Ausschließungssystem auf die Spitze trieb und auch die Einfuhr der landwirtschaftlichen Produkte durch unerhörte Zölle unterband, schien man sich in der Schweiz doch zu kräftigen Gegenmaßnahmen aufzuraffen. Die zunächst betroffenen, vorwiegend agrarischen Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Argau erwiderten in ihrer Erbitterung sofort von sich aus den neuen Schlag und belegten die Hauptartikel der französischen Einfuhr in ihre Gebiete mit erhöhten Zöllen. Auch die Ostschweizer hielten mit ihrer Entrüstung nicht zurück, und der st.-gallische Landammann Müller-Friedberg deutete in seinem „Erzähler“ an, daß die Schweiz in engere zollpolitische Verbindung mit den deutschen Staaten treten könnte; das möchte für sie vorteilhafter sein als die Anschließung „an eine egoistische Nation, die ihr für alle Liebe und durch Blut und Tod bewährte Treue nichts darbietet als trockne Schlagbäume und mit Unwillen gesäuertes Kommisbrot“⁹⁾.

Die am 1. Juli in Zürich unter dem Vorsitz Reinhardts zusammentretende Tagsatzung befaßte sich ohne Zögern mit der Angelegenheit und bestellte einen Ausschuß, der sich in verhältnismäßig kurzer Zeit über den Entwurf zu einer allgemeinen eidgenössischen Zollverordnung einigte. Die Arbeit trug einen durchaus gemäßigten Charakter. Die Zollansätze, die für die größten Importartikel vorgeschlagen wurden, sollten

9) „Der Erzähler“ 1822, Nr. 24 vom 14. Juni.

vom Standpunkt einer „gerechten Reziprozität“ aus nur diejenigen Staaten treffen, die gegenüber den schweizerischen Erzeugnissen auf einem Prohibitivsystem beharrten. Den Reinertrag der von den Grenzkantonen zu erhebenden Zölle gedachte man unter sämtliche Stände nach der eidgenössischen Geldskala zu verteilen¹⁰⁾.

Die Verwirklichung dieses Projektes, des ersten Versuches einer selbständigen, nationalen Wirtschaftspolitik¹¹⁾, wäre eine große Errungenschaft für die Schweiz gewesen und hätte wohl die Grundlage für eine Verständigung mit verschiedenen Nachbarstaaten, aber auch für die Beseitigung der inneren Zölle bilden können. Nun waren aber die Kantone von der einmütigen Annahme des Retorsionsentwurfes weit entfernt. Basel, Genf, Tessin und Graubünden erhoben heftige Proteste, und Zürich erklärte sich, teils aus Furcht vor Schädigungen seines Handels, teils aus doktrinären Bedenken, gegen jedes Mautsystem. Statt einer allgemeinen eidgenössischen Verordnung kam am 28. August nur ein für die beitretenden Stände verbindliches, ausschließlich gegen Frankreich gerichtetes Konkordat zustande¹²⁾, und diesem erteilten nur 13½ Kantone die Genehmigung, indem neben den genannten fünf Kantonen auch Neuenburg und Valais, Schwiz und Obwalden außerhalb der Übereinkunft bleiben wollten.

Unter solchen Umständen konnte das Konkordat, das am 1. November 1822 in Kraft erwuchs, unmöglich lebensfähig sein. Ein heilloser Wirrwarr erfüllte die ganze Schweiz, und mit dem äußeren Zollkrieg verbanden sich leidenschaftliche innere Pladereien und verfas-

10) Bericht der Kommission vom 15. August 1822. Abschied 1822, Beilage P.

11) *Dechsl* II, 495.

12) Abdruck im Abschied der Tagssatzung 1822, Beilage T, S. 17–20.

örungen des Verkehrs. Die östlichen
ne sahen sich durch Zürich und Schwiz
hen, unter Berns Führung stehenden
itten und außerstande, ihren Verpflichtun-
nmen. In Zeitungen und Flugschriften
Freunde und Gegner der Retorsion¹³⁾,
r Tagssagung des Jahres 1823, auf der
mit Vorwürfen überhäuftne, zeigte sich
nit einer längeren Handhabung des
m hinzu, daß eben damals an die Stelle
chen Kabinett nicht mehr genehmen, in
er allgemein geachteten und beliebten
sandten Talleyrand ein leichtfertiger
r Intrigant, der Marquis Clemens
itier trat, der es darauf abgesehen hatte,
nter den Schweizern zu schüren und mit
as Retorsionskonkordat zu sprengen¹⁴⁾.
ese Leute mit dem Taktstock regieren“,
r offener Gesellschaft; „man muß sie nur
werde ich schon besorgen“. Unter seinem
sich Luzern, Uri und Nidwalden schon
Kanton nach dem andern geriet hierauf
d als sich die Tagssagung im Juli 1824
versammelte, brachten alle konkordieren-
des lieben Friedens willen „der Einig-
¹⁵⁾. Auf den 1. Oktober wurde die wirt-

cherischen Standpunkt ist die Broschüre „Über
konkordat“ (1823), für die Retorsion u. a. der
eten. Vgl. „Gazette de Lausanne“ 1823, Nr. 12.
r, Restaurationsepöche II, 210. Baum-
chte des Kantons St. Gallen II, 474. Dier-
riedberg, S. 383. Die abweisende Haltung
einer der Tagssagung vorgelegten Denkschrift.
ilage B.

Lebensnachrichten über Edm. Friedr. von
1), S. 192 ff. Fr. v. W y h II, 486 f. D e c h s l i,
des Marquis de Moustier in der Schweiz
ier Taschenbuch auf das Jahr 1814, S. 1–51.
324, S. 47.

schastliche Kampfstellung gegen Frankreich gänzlich preisgegeben und der Weg verlassen, auf dem vielleicht allein, wie der Tagungspräsident von Müllinen sich ausdrückte, „die Eidgenossenschaft zu ehrenvolleren, günstigeren und dauerhafteren Handelsverbindungen gelangen konnte“¹⁶⁾. Erst mehrere Jahrzehnte später vermochte der neue Bundesstaat die Grundlagen für eine gesunde, von kleinlichen Kantonsinteressen unabhängige Zollpolitik zu schaffen.

Der Ausgang des Streites war um so fataler für die Schweiz, als nun auch die süddeutschen Staaten, voran Württemberg und Baden, die bisher enge ökonomische Verbindungen mit ihr unterhalten hatten, sich mehr und mehr von ihr abwandten und der Anziehungskraft der in der Bildung begriffenen Zollvereinigungen auf deutschem Boden folgten¹⁷⁾. Von allen Seiten mußte sie sich Demütigungen gefallen lassen. Frankreich machte selbstverständlich nicht das geringste Zugeständnis. Sardinien erhöhte die Zölle für die schweizerischen Produkte nach eigenem Belieben, und dasselbe taten Baiern und Baden, da sie keinen ernstesten Widerstand zu fürchten hatten¹⁸⁾. Aber nicht nur wirtschaftliche Nachteile knüpften sich an den Zusammenbruch des Retorsionsvertrages: der ganze Verlauf der Zollangelegenheit warf einen Schatten auf die Eidgenossenschaft und schwächte ihr Ansehen nach außen hin. Zumal in leitenden Kreisen der Großmächte setzte sich die Überzeugung fest, daß man ihr ungestraft alles bieten, also auch ihre Unterwerfung unter die reaktionärsten Maßnahmen fordern dürfe, die sie seit der Herstellung des Friedens gegen alle freiheitlichen Regungen ihrer

16) Abschied 1824, Beilage C, S. 4. W a r t m a n n, Industrie und Handel usw., S. 407.

17) Treitschke, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert III (1885), S. 623 ff.

18) W a r t m a n n, S. 408 ff.

it immer schärferem Zwange durchzuführen Während einer Reihe von Jahren mußte die en Druck jener vom Fürsten Metternich ge- hen Politik empfinden, die der sogenannten ionszeit das einer freudigen Entfaltung der iberstrebende Gepräge gab.

m ist die „heilige Allianz“ bekannt, die am mber 1815 der Zar Alexander von Rußland, r Franz von Osterreich und der König Fried- :Im von Preußen in Paris als ein persönliches vereinbarten. Die drei Monarchen betrach- als Bevollmächtigte der Vorsehung und als ääter, die unter der Souveränität des drei- ottes drei Zweige der einen christlichen Nation n. Sie verpflichteten sich als Brüder zu er Hilfeleistung; sie wollten ihre persönlichen en nach den erhabenen Wahrheiten der christ- ligiton gestalten, und sie anerkannten für sich Untertanen keine andere Richtschnur als die ichtigkeit, der christlichen Liebe und des Frie- Die Anregung und der Entwurf zu dieser igen Akte waren vom Zaren Alexander aus- der sich im Gegensatz zu der auf den verschie- ngressen vorwaltenden kalten Staatsvernunft isch-romantischen Stimmung und unter dem iner ebenso schwärmerischen als sehr berech- vländerin, der Frau von Krüdener, einer reli- htung hingegeben hatte²⁰⁾.

Bündnis war trotz seines frommen Gewandes armlos, als man auf den ersten Blick ver-

Scherin, Repertorium II, 810—812. Stern, Europas von 1815 bis 1871 I² (1913), S. 40. u von Krüdener war die Mutter des erwähnten russi- dten in der Schweiz. Über die damaligen religiösen hen Anschauungen Alexanders vgl. Th. v. Bern- eschichte Rußlands und der europäischen Politik in 1814 bis 1831, III (Leipzig 1877), S. 89—91.

meinen konnte und als selbst Metternich anfangs zu glauben schien²¹⁾. Unter dem Deckmantel der Religion bot es den Fürsten die Handhabe zur Sicherung ihrer monarchischen Interessen und zur gemeinsamen Intervention gegen jede Bedrohung ihrer absoluten Regierungsweise. Nicht alle europäischen Staaten folgten der Einladung zur Aufnahme in den Bund; der Papst und der Sultan betrachteten ihn mit Unwillen und Besorgnis, und das in politischen Dingen vollkommen nüchterne England schloß sich aus. Die schweizerische Tagsatzung kam durch den Antrag, den ihr die russische Gesandtschaft übermittelte, in einige Verlegenheit. Sie fürchtete, daß die neutrale Stellung der Schweiz gefährdet werden könnte, und leitete die Sache zu näherer Erwägung an die Stände. Da aber der Baron von Krüdener inzwischen beruhigende Erklärungen gab, stimmte die Mehrheit der Kantone bei, und so sprach der Vorort Bern am 27. Januar 1817 im Namen der Eidgenossenschaft den Beitritt zu der Verbindung aus. Doch geschah dies nur in allgemeinen Formen, indem die Urkunde die Grundsätze der Allianz als heilsam und unentbehrlich für das Glück der Völker anerkannte und im übrigen mit größtem Nachdruck auf die durch europäische Verträge garantierte Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz verwies²²⁾. An diese Zustimmung knüpften sich zunächst keine praktischen Folgen. Aber die Mächte suchten die Schweiz immer enger an ihr System zu knüpfen, und sie mußte bald genug erfahren, daß die Monarchen gegenüber den eigenen Völkern und

21) Nachmals, 1817, hat sich Metternich mit grausamem Spott über den „Ryffizismus“ und die Proselytenmacheret Alexanders geäußert. Nachgelassene Papiere III, 53.

22) Abschied 1816, S. 122—125. Aktenstücke in der Bellage J zum Abschied von 1817. Fettscherin, Repertorium II, 842. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 665 ff. Für den allgemeinen Zusammenhang vgl. Stern, Geschichte Europas I², 37 ff.

den kleinen Staaten eine Richtung einschlugen, die sich von den feierlich verkündeten Grundsätzen der Dienstwilligkeit und christlichen Liebe weit entfernte.

Den größten Schwierigkeiten sah sich die Schweiz bei der Handhabung des Asylrechtes ausgesetzt, das sie seit Jahrhunderten gegenüber allen Anfechtungen aufrecht erhalten, aber auch mit der Vorsicht geübt hatte, die durch das Völkerrecht und die Neutralität geboten war. Schon in den Jahren 1814 und 1815 hatten ihr die Mächte zugemutet, den aus Frankreich entflohenen Napoleoniden den Aufenthalt auf ihrem Boden zu verweigern und selbst der Herzogin von St. Leu, der ehemaligen Königin Hortense von Holland, mit ihren noch unmündigen Söhnen keine Freistätte zu gewähren²³). In den nächsten Jahren verschärften sich die Angriffe auf ihre tolerante Haltung gegenüber Flüchtlingen, die wegen ihrer politischen Überzeugungen verfolgt wurden und innerhalb der Republik eine sichere Zuflucht, vielleicht auch eine neue Existenz zu finden hofften. Die Beschlüsse der von Metternich im August 1819 nach Karlsbad einberufenen Ministerkonferenz, die gegen die Presse, die Universitäten, die Burschenschaften und die „demagogischen“ Umtriebe allerart gerichtet waren, galten zwar nur für das deutsche Reich; aber von ihren Folgen blieb auch die Schweiz nicht unberührt²⁴). Und

23) Eug. de Budé, *Les Bonaparte en Suisse. Le Roi Joseph à Prangins. Bibliothèque universelle XIV (1899), S. 541 ff. La Reine Hortense, ses voyages, son séjour en Suisse 1815—1837. Bibl. universelle IX (1898), S. 553 ff. Vgl. Joh. Reger, Königin Hortense und Prinz Ludwig Napoleon. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 35 (1906), S. 198 ff. und das ausführlichere Werk des gleichen Verfassers: Die früheren Besitzer von Arenenberg, Königin Hortense und Prinz Ludwig Napoleon. 2. Aufl. (Frauenfeld 1908), S. 224 ff. Pieth, Die Mission Justus von Gruners in der Schweiz, S. 89 ff.*

24) Vielfach neues Licht über die folgenden Vorgänge verbreitet die Abhandlung Fel. Stähelins: „Demagogische Umtriebe“ zweiter Entel Salomon Gehners, im Jahrbuch f. schweizer. Geschichte XXXIX (1914), S. 1—88.

vollends zeigte sich der ganze Ernst der Lage, als die Ostmächte auf dem Kongreß zu Troppau am 19. November 1820 unter dem Eindruck der revolutionären Vorgänge in Neapel und in Spanien sich verpflichteten, grundsätzlich jeden Staat, der eine durch Aufruhr bewirkte Regierungsänderung erleide, von der europäischen Allianz auszuschließen und ihn durch freundschaftliche Schritte oder durch Zwangsmittel zur legitimen Ordnung zurückzuführen²⁵⁾. Demnach drohte auch der Schweiz bei jeder tumultuarischen Umwälzung die Intervention der Mächte. Inzwischen hatten diese bereits, wie in Deutschland die Demagogenverfolgung, so in der Schweiz die Flüchtlingsheke eingeleitet.

Seit Jahren pflegten die fremden Höfe ihre Kunde von schweizerischen Zuständen und Begebenheiten, vor allem von dem Treiben der Emigranten, weniger aus den im ganzen objektiven Informationen ihrer offen beglaubigten Gesandten als vielmehr aus den Berichten zu schöpfen, die ihnen von geheimen Spionen und bezahlten Anstiftern übermittelt wurden²⁶⁾. Eine dieser dunkeln Persönlichkeiten war der Holsteiner Ferdinand Johannes Wit, genannt von Dörring, der während seines wiederholten Aufenthaltes in der Schweiz das Vertrauen radikaler Genossen durch erheuchelte revolutionäre Leidenschaft zu gewinnen wußte, um sie un-

25) Metternich, Nachgelassene Papiere III, 390 ff. S. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert III (1885), S. 160 ff. Stern I, 574 ff.; II (1913), 133 ff.

26) Es sei hingewiesen auf die Berliner Akten, die S. Heu-berger als „Beiträge zur Geschichte des Aargaus in der Restaurationszeit“ im „Aargauer Tageblatt“ 1912 (auch in einer Separatausgabe), und auf „Eine Denkschrift der Pariser Polizei über die geheimen Verbindungen in der Schweiz 1824“, die Dehslü im Politischen Jahrbuch 1912, S. 1–83 veröffentlicht hat. Diese für die preussische und österreichische Regierung ausgearbeitete Denkschrift stammte aus dem Bureau des Pariser Oberpolizeidirektors Franquet.

ten²⁷⁾. Solche Gesellen scheuten sich nicht, in ihren Meldungen nicht vor Lügen, die in den durch rasch aufeinanderfolgenden und durch die Weltereignisse nur allzu leichten Glauben fanden spielten aber auch einige Schweizer Graf Johann von Salis-Soglio, der als Fauche-Borel²⁸⁾ und der zum Vorkammerer getretene Restaurator Haller in dem intriganten bairischen Gesandten eine ansehbare Rolle²⁹⁾. In der Überzeugung, daß die Welt einzig und allein auf konservativen Prinzipien beruhe, fühlte sich die in Bern ihr Wesen trieb, verurteilte die Mächte auf die nach ihrer Meinung gefährlichen Flüchtlinge aufmerksam zu machen: Schweiz in Wien und in Berlin als geheime, den allgemeinen Umsturzwirkungen hinzustellen. Die Wirkung dieser Missionen blieb nicht aus: in Troppau

in einer gemeinen Flugschrift: „Die revolutionären Prinzipien“ (Glarus 1823) und im dritten Bande von „meinem Leben“ (Leipzig 1828) hat der bairische Prinz seine Doppeltätigkeit in der Schweiz (vgl. über diesen „Marodeur der Politik“ A. F. Arnold) in der Allg. deutschen Zeitung, Nr. 50, und die vernichtende, von Rob. Wessely in der Flugschrift: „Deutsche Jugend in weisland Burgen gemeinden“ (Magdeburg 1828). Die Missionen des Königs von Neapel durch Ludwig Sand geschahen, die des Herzogs von Berry durch Louvel am

geradezu als Fälscher entlarvt. Fischer, v. Wattenwyl, S. 458. Tillier, Restaurierter Staatenbund, „Gazette de Lausanne“ 1823, Nr. 50. Dörning charakterisiert in seinen Fragmenten von Dollfus zutreffend. Vgl. den Brief vom 4. März 1820 bei Fr. v. Wogß II, 427 f. Die Clique des Königs, S. 445 ff. abgedruckte sowie die scharfen Bemerkungen v. Wattenwyls bei der Eröffnung der Tagssitzung im März 1823, Beilage B, S. 2.

wurde ein erstes gemeinsames Einschreiten gegen die Flüchtlinge in der Schweiz beschlossen.

Am 3. Dezember 1820 erwänten der österreichische Gesandte von Schraut und der preussische Legationsrat Sirt von Arnim³¹⁾ plötzlich im Korort Luzern und überreichten dem Schultheissen Rüttimann zwei gleichlautende, an ihn persönlich gerichtete Schreiben der Fürsten Metternich und Hardenberg, in denen Maßregeln gegen einen demokratischen Klub verlangt würden: der sich in Cur aus deutschen Flüchtlingen, Follenius, Snael, Völker, Herbst und andern „schlimmen Köpfen“ unter dem verpönten Titel einer Turnanstalt gebildet habe. Die Sache sei um so gefährlicher, als die Lage Graubündens den Mitgliedern eine ebenso ausgedehnte als leichte Korrespondenz nach Süddeutschland und nach Italien hin gestatte³²⁾.

Rüttimann und der Korort suchten in ihren würdigen Antworten die Minister zu beschwichtigen; sie verwiesen auf die vollkommene Ruhe in der Eidgenossenschaft und hielten an dem überlieferten Asylrecht fest, versprachen aber zugleich, auf schweizerischem Gebiete keine Umtriebe gegen das Ausland zu dulden. Graubünden wurde zu ernstlichem Einschreiten gegen ver-

31) Unrichtig wird er in Fettscherins Repertorium II, 1070 Arnim genannt. — Der Gesandte Justus v. Gruner war am 8. Februar 1820 gestorben.

32) Den Abdruck der vom 11. und 13. Nov. 1820 datierten Schreiben s. bei Tillet, Restaurationsepöche II, 136. Sie gehen auf einen nun bekannt gewordenen österreichischen Polizeibericht zurück. Dehsl II, 640. 833. Die ohne Vornamen erwähnten deutschen Flüchtlinge waren Karl Follenius von Gießen, Professor der alten Sprachen an der Bündner Kantonschule, der nassauische Jurist Wilhelm Snael, Karl Völker aus Eisenach, Turnlehrer an der Kantonschule, und Johannes Herbst aus Thüringen, ein vortrefflicher Lehrer, der aber schon im Mai von der preussischen Regierung (1) nach Wehlar berufen worden war und im September Cur verlassen hatte. Pieth, Zur Flüchtlingshege in der Restaurationszeit. Beilage zum 29. Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden (1900), S. 12 ff. Schweizer, Geschichte der Schweizer. Neutralität, S. 659 ff.

Gastfreundschaft mißbrauchende Männer und allen Kantonen die Notwendigkeit Überwachung der Fremden eingeschärft²²⁾. Bündner Regierung versäumte nicht, eine Untersuchung durchzuführen und konnte dem Vorort Jahreschluß in einer geharnischten Resolutionen, daß keine Spur eines revolutionären Charakters in Cur bestehe und daß die beiden Staatsverträge durch übertreibende und falsche Behauptungen verletzt worden seien. Der Vorort wandte sich an Oesterreich und Preußen in höflicherer Sprache über der Beschwerde keine Folge und betonte die allgemeine Versicherung, man lenne die politischen Verhältnisse in der Schweiz und wolle die nationale Wahrung des Ansehens und der öffentlichen Ordnung ein-

halten. Die Sache war für einmal abgeschlagen; von seiten der Kantone eine fast entschuldigende Antwort ein; von seiten der Bundesversammlung folgten ernstlichere Schritte.

Frühjahr 1821 sah sich die Schweiz neuen Gefahren ausgesetzt. Als nach der durch österreichische Truppen vollzogenen Unterdrückung revolutionärer Bewegungen in Ober- und Unteritalien sich zahlreiche Flüchtlinge, Lombarden und Neapolitaner auf dem schweizerischen Boden flüchteten, richteten die Bundesversammlung, Oesterreich und Preußen am 19. Mai 1821 eine kollektive Note an den Vorort, in welcher sie die Wegweisung aller piemontesischen Flüchtlinge und strenge Maßregeln gegen die sorglose,

Regierung des Vorortes vom 8. Dezember 1820. Tillier

²²⁾ Tillier, II, 143. Pieth, Die Flüchtlingshege, S. 21. 1821 mußte Karl Follen doch vor der Bündner Regierung weichen. M. Schmid, Die Entlassung Karl Follens aus der Bündner Kantonschule. Bündnerisches Monatsblatt, 1871, S. 133 ff.

ungenügend überwachte Presse forderten³⁵⁾. Der Borort Zürich teilte den Kantonen die beiden Noten zu genauester Beachtung mit und ließ sich gegenüber den Mächten zu einer Erwiderung herbei, die selbst der Herr von Schraut „respektvoll und zufriedenstellend“ fand³⁶⁾. Mit Genugtuung konnte dieser Diplomat dem Fürsten Metternich eben in jenen Tagen melden, daß die ihm verhaßte, freisinnige Aarauer Zeitung, „das unverschämteste der Blätter dieses Landes“, eingegangen sei³⁷⁾.

Immer entschiedener aber brachten die Mächte ihr Protektorat zur Geltung. Jener steife österreichische Vertreter bei der Eidgenossenschaft wollte alles Ernstes, vereint mit den Gesandten von Rußland und von Preußen „eine ausgedehnte und aktive Kontrolle“ über die öffentlichen Blätter der Schweiz einrichten, und die preußische Regierung trug sich mit dem Plane, der Schweiz in der Person des erwähnten Neuenburgers Fauche-Borel, der sich für Geld zu jedem Dienst herbeiließ, einen „Generalkonsul“ gleichsam als Oberpolizeispion aufzudrängen. Solche Absichten konnten wegen des Widerstandes der schweizerischen Behörden freilich nicht verwirklicht werden³⁸⁾. Um so empfindlicher war der Schlag, den die Mächte zwei Jahre später führten.

Im Oktober 1822 vereinigten sich Monarchen und

35) Tillier II, 176—178. Der Verfasser der Geschichte der Restaurationsepöche hat aus dem Bundesarchiv und dem Berner Staatsarchiv viele Aktenstücke mitgeteilt, die man in den Abschieden vergeblich sucht.

36) Tillier II, 178—180.

37) Alb. Brugger, Geschichte der Aarauer Zeitung 1814 bis 1821. Taschenbuch der histor. Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1914, S. 71. Der Redakteur und Verleger Heinr. Remigius Sauerländer litt übrigens vor allem unter den Verdächtigungen und Angriffen der Berner Regierung und des sonst loyalen Gesandten Talleyrand.

38) Der Borort Zürich verweigerte dem von Friedrich Wilhelm III. bereits ernannten Generalkonsul das Exequatur. Fr. v. B y h II, 459.

uen Kongreß, der vor-
 t ausgebrochene Revo-
 Mittel zur Erneuerung
 nds VII. in Beratung
 rigen europäischen Be-
 lämpfe der griechischen
 s wesentliche Ergebnis
 nem Rundschreiben der
 r niedergelegt, das alle
 ch in mehr als einem
 urz bedachten Elemente
 abzudrücken³⁹). Dieses
 h, die nach den Klagen
 rdinischen Bevollmäch-
 r piemontesische Revo-
 te. Es fand eine nach-
 stoff, das am gleichen
 tlandsmächte und Sar-
 er hier niedergelegten
 sardinischen Regierung,
 hnllichem Falle befind-
 uten Dienste der hohen
 ig der wegen politischer
 e aus der Schweiz oder
 zugesichert. Zur Ber-
 t wollte man sich mit
 is Vernehmen sehen⁴⁰).
 rreichte damals ihren
 Augen der Monarchen
 iter die Interessen der
 tsdrückten, „die ewigen
 ung“ bedroht schienen,

e r, Deutsche Geschichte II

orre (De la Tour) und das
 ch s I I, 836—839.

glaubten sie mit den schärfsten Mitteln eingreifen zu müssen. Ihr früheres Wohlwollen gegenüber der Schweiz verwandelte sich in Feindseligkeit, es schien, als ob auch sie dem herrschenden „Götzendienst des Despotismus geopfert“ werden sollte⁴¹⁾. Im Gespräch mit bündnerischen Abgeordneten bemerkte der Kaiser Franz, er werde das Land wohl besetzen müssen⁴²⁾, und der von den Ideen seines alten Lehrers Laharpe sich immer weiter entfernende Zar Alexander, der den liberalen Minister Capo d'Istria eben im Jahre 1822 fallen ließ, entzog der Schweiz vollends seine Gunst. Die französische Regierung, die im Frühjahr 1823 die gewaltsame Exekution gegen die konstitutionelle Partei in Spanien durchführte, traf gleichzeitig militärische Anordnungen gegen die schweizerische Grenze, als ob sie von dieser Seite Einfälle revolutionärer Freischaren zu besorgen hätte. So weit war es durch die entstellenden Berichte der Polizeispione, durch die gewissenlosen, verleumderischen Einflüsterungen der Hallerschen Clique und durch das in der That nicht ganz einwandfreie Treiben einzelner Flüchtlinge aus Italien und Deutschland gekommen, daß die Schweiz an den fremden Höfen nun wirklich als das Sammelgebiet für alle gefährlichen Geheimverbände, voran der Carbonaria, und als der sprühende Herd für alle Unruhen in Europa angesehen wurde⁴³⁾. Bei solcher Lage der Dinge ließen die entscheidenden Schritte der Mächte nicht lange auf sich warten.

41) Prof. Horner in Zürich an J. Kasp. Heß in Genf, 28. Oktober 1823. Familienarchiv Reinhard-Sulzer in Wintertur.

42) Abschied der Tagsatzung 1823, Beilage C, S. 3. F. P i e t h, Eine Bündner Deputation bei Franz I, Kaiser von Oesterreich, in Verona den 11. Dezember 1822. Bündnerisches Monatsblatt 1901, S. 2.

43) Der oben, S. 435 erwähnte Bericht Franchets betraf fast ausschließlich die geheimen Verbindungen, die wirklich oder nach der Phantasie der Spione in der Schweiz bestanden: Freimaurer, Carbonari, Fendeurs, Chevaliers du soleil usw. Er gibt sich den Anschein einer erstaunlichen Personenkenntnis.

30. März 1823 trat der Herr von Schraut beim zehnten von Wattenwyl in Bern, dem Tagespräsidenten jenes Jahres, ein und teilte ihm den wesentlichen Inhalt einer am 15. März abgefaßten, von mehreren Dokumenten begleiteten Denkschrift mit, in welcher sich Metternich heftig über die unzulässige Duldung „verbrecherischer Gesellschaften“ und „militärischer Banden“ in der Schweiz beklagte und kategorisch die Ausweisung der Verschwörer forderte. Er hatte dem „Landammann“ zu eröffnen, daß die sorgfältige und energische Erledigung der Angelegenheit gewärtigt werde, sonst würde die von revolutionären Elementen erfaßte Schweiz Gefahr laufen, „ihr Recht der Neutralität zu verlieren“, die ihr durch die Kongresse von Aachen und Amiens garantiert worden sei und „an deren Heiligkeit durch die europäischen Mächte als der Grundbedingung ihrer politischen Unabhängigkeit sie ein unmittelbares Interesse habe“⁴⁴⁾. Nun erwiesen sich verschiedene in der Denkschrift inbar wohlbelegten Metternichschen Anschuldigungen sofort als vollkommen unbegründet; aber unter dem Eindruck einer so drohenden Sprache glaubte der Magistrat der Eidgenossenschaft um so weniger zögern zu dürfen, als sie auch durch die Gesandten Rußlands und Preußens⁴⁵⁾ unterstützt wurde und Frankreich die Angelegenheit in gleichem Maße aufnahm. Er ließ die Kantone Genève und Valais in deren Gebiet zahlreiche italienische Flüchtlinge aufgefunden hatten, zu verdoppelter Wachsamkeit anordnen⁴⁶⁾ und bereitete für die ordentliche Tag-

den Wortlaut mitgeteilt von Dechsli II, 839 ff. Den Wortlaut des Schrauts s. im Abschied der Tagsatzung 1823, Beilage C,

preussischer Gesandter von 1820 bis 1824 war ein Neuchâtel-er Graf Charles-Gustave de Meuron. Fetscherin, Neuchâtel II, 1070. Biographie neuchâteloise II (1863), S. 88. Vgl. zur Wendung des Schicksals dieser Flüchtlinge Augustin, Il conflitto austro-svizzero del 1822—23. Nuova Rivista, Bd. 181 (1916), S. 404—411.

sagung Anträge vor, die den Mächten zeigen sollten, daß man sich ihrem Willen ohne Rückhalt unterziehen werde. Der in jenen Tagen eintretende Wechsel in der diplomatischen Vertretung Frankreichs trug nur dazu bei, die Lage der Schweiz zu erschweren; denn der stolze, von jesuitischem Geiste erfüllte Marquis de Moustier bot allen reaktionären Elementen einen starken Rückhalt.

Unter solchen Umständen vereinigten sich die Tagessatzungsabgeordneten am 14. Juli 1823 in Bern zu dem alle Kantone bindenden „P r e ß - u n d F r e m d e n - k o n f l u s u m“, das als ein typisches Merkmal der äußeren Abhängigkeit des eidgenössischen Staatswesens in jener Zeit erscheint und nur aus den schweren Besorgnissen vor einer bewaffneten Intervention der Mächte begriffen werden kann. Die Kantone wurden dringend eingeladen, zur Verhütung von Mißbräuchen der Presse „bei Berührung auswärtiger Angelegenheiten“ strenge Zensur zu üben und keine Flüchtlinge zuzulassen, die „wegen verübter Verbrechen oder Störungen der öffentlichen Ruhe“ aus einem anderen Staat entwichen wären oder die einen ihnen bewilligten Aufenthalt in der Schweiz „zu gefährlichen Umtrieben gegen die rechtmäßige Regierung einer befreundeten auswärtigen Macht mißbrauchen würden“. Der Eintritt von Fremden in die Schweiz und ihr längerer Aufenthalt im Lande wurde durch Passvorschriften erschwert⁴⁷⁾.

Es war den Tagessatzungsgesandten mit diesen Beschlüssen bitter ernst, so sehr auch das Asylrecht darunter leiden mochte. Um den großen Monarchien jeden Vorwand zu feindlichen Eingriffen zu entziehen, wollten sie die Presse zügeln und „alle Fremden ohne Gnade wegshiden“, die in die Kategorien des Konklusums

47) Abschied 1823, S. 12. Fetscherin, Repertorium II, 571.

Otterstedt, am 20. August 1824 nicht nur die Begweisung, sondern die förmliche Verhaftung und Auslieferung der seit dem Jahre 1820 unbehelligt gebliebenen deutschen Flüchtlinge, des Turnlehrers Karl Völker und der nunmehr von der Basler Universität angestellten Dozenten Karl Follen und Wilhelm Snell, zu fordern, die der berüchtigte Polizeidirektor Kampf als hochverrätherische Geheimbündler zur Verantwortung ziehen wollte⁵¹⁾. Gleichzeitig stellte Otterstedt an die argauische Regierung in drohender Sprache das Verlangen, den Professor der deutschen Literatur an ihrer Kantonschule, Adolf Ludwig Follen, einen Bruder Karl Follens, auszuliefern. Und doch entbehrten die Anklagen gegen diese Männer jeder bestimmten Grundlage und jedes klaren Beweises; sie stützten sich im wesentlichen nur auf die Enthüllungen des charakterlosen Abenteuerers Wit von Dörning und auf frühere Beziehungen zur deutschen Burschenschaft.

Unter dem Eindruck der preussischen Note, der sich eine gleichlautende österreichische anschloß, ermahnte der ängstliche Vorort die Regierungen von Graubünden und von Basel ernstlich, dem Ansinnen der Mächte zu entsprechen. Graubünden gab der Mahnung scheinbar nach, half aber seinem Schützling Völker unter der Hand zur Flucht und konnte dann mit Zuversicht berichten, er habe den Kanton verlassen!⁵²⁾ Basel aber, das

51) Fr. Pieth, Zur Flüchtlingsfrage, S. 30. 64—66. Der in der Note ebenfalls genannte Professor Wilhelm Wesselhöft hatte Basel bereits verlassen. Über Otterstedt siehe *Allgem. deutsche Biographie* LII, 731.

52) Pieth, S. 31 f. Völker, ein Jenenser Burschenschaftler, lebte etwa 13 Jahre als Lehrer in England, gründete 1839 nach seiner Rückkehr in die Schweiz vornehmlich für junge Engländer ein Erziehungsinstitut auf Heerbrugg im St. gallischen Rheintal, erwarb das Bürgerrecht von Altstätten und verbrachte seine späteren Jahre im toggenburgischen Kappel, wo er am 2. Oktober 1884 in hohem Alter (er war am 5. Januar 1796 als Sohn des Schlossverwalters auf der Wartburg geboren) starb. In zahlreichen pädagogischen, politischen und natur-

deutschen Gelehrten gern eine Freistätte an seiner neu aufblühenden Hochschule gewährte, zeigte sich weniger gefügig und widersetzte sich der Auslieferung der beiden angesehenen Universitätslehrer, die auf Ehrenwort versicherten, daß sie niemals von der Schweiz aus an politischen Verbindungen teilgenommen hätten. Erst nach längern, zum Teil scharfen Auseinandersetzungen mit dem Vorort lenkte die Regierung so weit ein, daß sie sich zur Auslieferung bereit erklärte, wenn ihr die deutsche Untersuchungsbehörde bestimmte Mitteilungen über behauptete Verbrechen der beiden Männer machen könne. Die Gesandten beharrten aber schroff auf ihrer Forderung und lehnten jeden näheren Aufschluß rundweg ab, so daß ein ernstlicher Konflikt auszubrechen drohte. Da traten für die Rettung Follens, auf den es die Demagogenjäger wegen seines früheren Verhältnisses zu Ludwig Sand vor allem abgesehen hatten, seine Basler Freunde mit persönlichen Opfern ein. Er entkam glücklich über Frankreich nach Amerika, während Snell in Basel bleiben konnte⁵³⁾.

wissenschaftlichen Schriften gab er seinen freien Überzeugungen Ausdruck. Er hat einen handschriftlichen „Lebenslauf“ hinterlassen (Stadtbibliothek St. Gallen). Eine kurze autobiographische Notiz ist in der „St. Galler Zeitung“ 1873, Nr. 185 und 186 erschienen. Ein von H. Seifert verfaßter Nekrolog findet sich im „St. Galler Tagblatt“ 1884, Nr. 235 und 236.

53) Nach den Akten des Basler Stadtarchivs hat Andr. Heusler die Basler Professorengeschichte in der Abhandlung: „Ein Geschichtsblatt aus der Periode der Karlsbader Beschlüsse“ (H. Gelzers Monatsblätter für innere Zeitgeschichte, Bd. 31, 1868, S. 207—236) dargestellt. Vgl. Fel. Stähelin, Aus der Demagogenzeit (Zentralblatt des Zofingervereins 39 [1899], S. 534 ff.). W. Vischer, Basel in der Zeit der Restauration II (Basler Neujahrsblatt 1906), S. 37 ff. Schon Usterl hat in einem Briefe an Stapfer vom 22. November 1824 (Euginbühl, a. a. O., S. 321) richtig geurteilt, die Zumutung der Auslieferung hätte ehrenvoll und mit Erfolg abgewandt werden können, „wenn gleich anfangs der Vorort mit Basel gemeinsam angemessene Schritte getan hätte“. Mit juristischer Schärfe sind von Follen selbst die Rechtsfragen erörtert worden. Der betreffende Abschnitt in der von seiner Witwe herausgegebenen Biographie (The works of Charles Follen with a memoir of his life,

Für den preussischen Gesandten war der Mißerfolg seiner diplomatischen Schritte um so ärgerlicher, als er auch in Arau trotz nachgiebiger Haltung der Regierung nicht an sein Ziel gelangte, indem eine „rechtzeitige“ schwere Erkrankung die angeordnete Überführung Adolf Follens nach Berlin verhindert hatte⁵⁴⁾. Erbittert schrieb er seiner Regierung, es möchte an der Zeit sein, der Schweiz „eine von den vereinten allerhöchsten Monarchen abhängige und für die Erhaltung der Ruhe Europas notwendige Stellung“ anzuweisen, und Schraut gab dem Fürsten Metternich zu verstehen, daß sie nicht „der Brennpunkt des gemeinen Lehrverderbens von halb Europa“ werden dürfe⁵⁵⁾. Da indessen George Canning, der führende Minister Englands, sehr offenkundig seine schützende Hand über der Schweiz hielt und der russische Gesandte, Baron von Krüdener, eine vermittelnde Haltung einnahm, unterließ Otterstedt weitere Schritte. Er gab sich zufrieden, als die Tagsatzung im folgenden Jahre das Preß- und Fremdenkonkordat bestätigte und ihm wie den andern Gesandten in schönen Wendungen versichern ließ, daß die Eidgenossenschaft mit den erhabenen Grundsätzen der ersten Souveräne des Weltteils übereinstimme⁵⁶⁾.

In den Kabinetten der kontinentalen Mächte drang dann doch allmählich eine mildere Auffassung der Flücht-

vol. I [Boston 1842], S. 113—120) stammt aus seiner Feder. Er bemerkt u. a.: „Therefore Switzerland could not give him up without violating her national honor, her independence, and her duties towards one of her members.“

54) Zur Auslieferungsgeschichte Ad. Follens vgl. Erwin Haller, Bürgermeister Johannes Herzog von Effingen 1773 bis 1840. *Argovia* XXXIV (1911), S. 122 ff. S. Heuberger, Ein diplomatischer Sieg Preußens über den Aargau im Jahre 1824 (Abdruck aus dem „Aargauer Tagblatt“ 1912). Das etwas aufdringliche Wesen des Mannes hatten später noch David Heg und Ulrich Hegner zu erfahren. Siehe ihre Korrespondenz im Zürcher Taschenbuch 1889, S. 60. 61. 65.

55) *Dechs II*, 703.

56) Abschied 1825, S. 3—5. Pieth, Zur Flüchtlingshege, S. 46 ff.

laurierter Staatenbund.

nten nicht umhin, auf Eng-
das gegenüber den starren
r heiligen Allianz unter
en Traditionen festhielt und
er aus der Revolution gegen
nerikanischen Freistaaten an-
er Schweiz der Wechsel im
ten. Der ränkevolle Mar-
ach Madrid versetzt, der bei-
t starb im November 1825,
erkzeuge reaktionärster Poli-
e unnötige Einmischung ver-
ß die meisten Geschäfte dem
egationsrat Sixt von Armin
resident von Olry, der zwei
freieren Regung entgegen-
dete sich im Jahre 1827. Die
nicht mehr als Hochburg der
elbst Metternich gab unter
r Berichte, die ihm Schrauts
von Binder, überfandte, alle
rohende Haltung der Mächte
eundliches oder einfach ge-
er. Niemals aber würde es
ihre Bevormundung so nach-
tszüüben, wenn die Schweiz
ichen Organisation entbehrt
sahren nicht selbst dem Geiste

vom 30. März 1827 hat A. I. r.
Jahrbuch IX (1895), S. 685 bis



wahrt. Und neben der politischen Rückströmung machte sich eine Reaktion auch auf religiösem Gebiete geltend, indem in protestantischen Kreisen die „Erweckung“ dem herrschenden Rationalismus den Boden streitig machte und die Organe der katholischen Kirche sich mit Erfolg bemühten, ihren während der Revolutionszeit mannigfaltig gestörten Einfluß auf die Geister wiederherzustellen.

Die Kompetenzen des Bundes waren durch den Vertrag vom 7. August 1815 so weit eingeschränkt, daß er nicht leicht eine selbständige, durchgreifende Wirksamkeit, etwa vom Militärwesen abgesehen, auszuüben vermochte. Von einer eigentlichen Bundesregierung konnte noch weniger als in der Mediationszeit gesprochen werden. Einen „Landammann der Schweiz“ mit bedeutenden persönlichen Befugnissen kannte der neue Bund nicht mehr. Lokale Eifersucht und konfessionelle Rücksichten hatten dazu geführt, drei Vororte zu bezeichnen, deren Standeshäupter in Verbindung mit der eidgenössischen Kanzlei und mit einem der vorörtlichen Regierung entnommenen Staatsrat oder geheimen Rat je zwei Jahre lang die eidgenössischen Geschäfte besorgen sollten. In dieser bis 1848 dauernden Einrichtung lag gegenüber der Vermittlungsakte, die sechs jährlich wechselnde Direktorialkantone aufgestellt hatte, immerhin ein Fortschritt. Aber nach wie vor sahen sich die ständigen eidgenössischen Beamten gezwungen, ihren Wohnsitz mit zunehmender Beschwerlichkeit von einem Vorort zum andern zu verlegen. Jeweilen am Schlusse des zweiten Amtsjahres — zum erstenmal Ende Dezember 1816, als Bern nach Zürich an die Reihe kam — fand die Übersiedelung der Kanzlei mit dem Haushalt des Kanzlers und des Staatschreibers, den Sekretären und dem „wie eine Lawine anwachsenden eidgenössischen Archive“ statt. Da konnte es wohl geschehen, daß der lange Wagenzug einen ganzen Tag im Schnee stecken blieb, weil die Kisten für die Öffnung der Reußbrücke

bei Mellingen zu hoch aufgeschichtet waren und zum Teil umgeladen werden mußten²⁾.

Auch die Tagsatzung, die jedes Jahr Anfang Juli zusammentrat, folgte dem Vorort und stand abwechselnd unter der Leitung der „Exzellenzen“ von Zürich, Bern und Luzern. Sie bewegte sich, wie während der Mediationszeit, in den gemessenen, aus der alten Eidgenossenschaft herübergenommenen Formen. Der in der Hauptkirche des Vorortes gehaltenen Eröffnungsrede des Präsidenten und dem gemeinsamen Bundesschwur folgte regelmäßig der „eidgenössische Gruß“, den die Gesandtschaften, sämtlicher Kantone der Reihe nach in geschlossenem Kreise sprachen³⁾. „In diesen Vorträgen“, heißt es in einem Protokoll, „äußerten sich lebhaft empfundene Dankes gegen die über unser Vaterland gnädig waltende göttliche Vorsehung, eidgenössische und bundesbrüderliche Gefinnungen, Preis und Empfehlung der Eintracht und des entschlossenen Festhaltens am Bunde, vereint mit mannigfachen Erinnerungen aus der Geschichte der Väter“⁴⁾. Nicht anders als mit dem Degen an der Seite erschienen die Gesandten und ihre Legationsräte in den Sitzungen.

Der äußerliche Aufwand, den die Tagsatzung zur Schau trug, erhöhte aber ihre wirkliche Bedeutung keineswegs. Ihr Geschäftsgang war auch jetzt unendlich schleppend, so daß die Vorlagen nur in den seltensten Fällen zu rascher Erledigung gelangen konnten. Die

2) Albert Rousson, Lebenserinnerungen 1805—1890. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1895, S. 17. Prof. Albert Rousson war der Sohn des Kanzlers Markus Rousson.

3) Reglement vom 25. Juli 1817. Abschied 1817, S. 2.

4) Abschied 1823, S. 1. Die Reden scheinen indessen nicht immer einen feierlichen Eindruck gemacht zu haben. In einem Briefe vom 6. Juli 1818 spottete der appenzellische Landammann *Kathias Dertli* über die „schwülstigen Tiraden“ und über die Verlegenheit mancher Gesandten: „sie zogen ihre Konzepte heraus und lasen's vor“, konnten sich aber nur schwer in ihrer „Doggeten“ (Schmiererei) zurechtfinden. Appenzellische Jahrbücher 40 (1912), S. 25.

anden durften als Vertreter souveräner Glieder Bundes gleich den Abgeordneten auf dem Frankfurter Bundestage nicht nach ihrer persönlichen Überzeugung sprechen oder stimmen; sie waren für alle Traftaten an die Instruktionen ihrer kantonalen Behörden gebunden und hatten neue Weisungen einzuholen, so die ursprünglichen Vollmachten überschritten werden konnten. Dann boten die Ratifikationsvorbehalte eine sichere Handhabe zur Verschiebung oder Ablehnung wichtiger Gegenstände. So hielt es schwer, einen Beschluß nach dem Mehrheitsprinzip oder ein sogenanntes „Konkluſum“ zu erzielen, und es kam vor, daß Kantone sich erst zusammenfanden, wenn, wie in der erwähnten Flüchtlingsfrage, das Ausland drohende Gefahren stellte. Fortwährend hemmte der Egoismus der Einzelglieder die Entfaltung der Gesamtheit. „Jedermann will nur die kantonalen Interessen wahren“, schrieb der preußische Gesandte Gruner nach dem Kongress; „es gibt sehr gute und eifrige Berner, Zürcher, Glarner, aber sehr wenig Schweizer“⁶⁾.

Je mangelhafter durch allgemein verbindliche Beschlüsse der Tagsatzung das Bundesrecht, „dieses Gesetz von Schlenbrian, Zufall, Willkür und Gewalt“⁶⁾, gebildet wurde, um so üppiger gediehen die Konföderate, die bloß für die freiwillig beitretenden Kantone galten. Sie wurden teils aus der Mediationszeit übernommen, teils neu vereinbart und betrafen Gerichtsstand des Wohnortes in Forderungssachen, Auslieferung von Verbrechern, die Niederlassung

⁶⁾ Pieth, Die Mission Justus von Gruners in der Schweiz 1809, S. 12.

⁷⁾ S. Ludens Remerſis VII (1816), S. 252. Der hier abgedruckte Artikel: „Nachrichten eines deutschen Reisenden aus der Schweiz“ enthält scharfe, aber durchwegs zutreffende Urteile über die damals herrschenden Zustände. Vgl. die weiteren Ausführungen des unbekanntem Verfassers ebend. Bd. X (1817), S. 27.

von einem Kanton zum andern, den Schutz des Heimatrechts für Konvertiten, das Eherecht und die Vormundschaftsverhältnisse, den schweizerischen Münzfuß, das Postwesen, die Gesundheitspolizei und zahllose andere Materien, deren Regelung die Kantone nicht dem Bunde überlassen wollten⁷⁾; denn sie scheuten sich allseitig, ihm Befugnisse einzuräumen, die seinen praktischen Einfluß stärken konnten. Die Appenzeller Zeitung machte einmal die sarkastische Bemerkung⁸⁾, man habe in den schweizerischen Konfödaten nach einer genauen chemischen Analyse $\frac{99}{100}$ Spiritus cantonalis und nur $\frac{1}{100}$ Concordia helvetica gefunden! In der sorgsamsten Wahrung des kantonalen Eigenwesens erblickten damals die hervorragendsten Staatsmänner auch das Heil der Eidgenossenschaft, und sie betrachteten demnach den Bundesvertrag als ein kaum zu übertreffendes „Balladium“, das nach einem mahnenden Worte des Basler Bürgermeisters Joh. Heinrich Wieland „als ein heiliges Pfand unverfehrt und ungeschmälert“ den Nachkommen überliefert werden sollte⁹⁾.

Bei diesen vorwaltenden Stimmungen war ganz besonders eine gleichmäßige Regelung der wichtigen Verkehrsfragen ausgeschlossen. Von den Vorteilen einer Münze, eines Gewichtes und eines Maßes ließen sich die meisten Kantone ebenso wenig überzeugen, als von den glücklichen Folgen einer Vereinheitlichung des Postwesens oder gar des Zollsystems.

Das Münzwesen verfiel einer grenzenlosen Zersplittertheit. Die Kantone nahmen Prägungen nach eigenem Belieben vor, vertrieben gegenseitig ihre Scheidemünzen und ließen sich nicht abhalten, die fremd-

7) Fetsherin, Repertorium II, 592—621.

8) 1830, Nr. 1.

9) So in seinem eidgenössischen Gruß vom Jahre 1827. W. Bisler, Basel in der Zeit der Restauration II (Basler Neujahrsblatt 1906), S. 8.

ten, deren man nicht entbehren konnte, unwerten. Ein am 14. Juli 1819 von 19 Kantonschlossenen Konfödat bestimmte endlich Korn der zu prägenden Ein-, Zwei- und stücke, und spätere Übereinkommen Kantonen bewirkten weiterhin einige Ordnung für Handel und Wandel so wichtigen Geweine gründliche Besserung aber war nach den von Jahrhunderten nicht möglich, so lange diesen der eifersüchtig waltenden kantonalen lassen blieb.

stwesen widersehten sich die Kantone, mit Unterwaldens, jeder Zentralisation und beartnädig, vorwiegend aus fiskalischen Gründenständiges Verfügungsrecht. Von 15 Kantone der wesentliche Inhalt eines Konfödats 1803 bestätigt, und es bedurfte jahrelanger gen, bis endlich 1825 alle Kantone sich dazu ihre Posttarife der eidgenössischen Kanzlei d. h. dem Bunde wenigstens eine Kontrolle Gebiete einzuräumen. Dabei hatte es sein so daß der Gegenstand — nach der herformel — „aus Abschied und Traktanden

leidlichsten aber machte sich die kantonale nheit im Zollsystem bemerkbar. Der Klägung des gegen Frankreich gerichteten Retoröats brachte die Kantone nicht auf den Gewein wenigstens die inneren Zollverhältnisse Bernunft zu ordnen. Sie errichteten wie

Merin, Repertorium I, 1109 ff. S. Barth, der Schweizer Geschichte II, 42. B. van Mungo de la nation suisse III (Lausanne 1899), S. 196. ede 1822, S. 77; 1825, S. 49. Fetscherin, Rede 1129 f. Ch. Pasteur, Das Postwesen und die 803—1848. Zeitschrift für schweizerische Statistik

große Staaten an ihren Grenzen Zollschranken, um die Erzeugnisse ihrer Landwirtschaft oder ihrer Industrie vor der Konkurrenz ihrer „getreuen lieben Eidgenossen“ zu schützen. Dieses zweiundzwanzigfach ausgeübte „Sperr- und Klemmsystem“, klagte ein Zeitgenosse, war „widriger und empörender“ als das Maut- und Zollsystem, das die Nachbarstaaten gegen die Schweiz verhängten¹²⁾. Es blieb nicht bei den hergebrachten Binnenzöllen, Weg- und Brüdengeldern, die dem Fuhrmann und dem Wanderer an zahllosen Stellen abgenommen wurden. Bern gestattete sich schon im Jahre 1815 ein Ohmgeld, d. h. eine Verbrauchssteuer auf Wein und andere geistige Getränke als Eingangsgebühr in den Kanton neu einzuführen und die Vorschriften des Bundesvertrages über den freien Verkehr mit Lebensmitteln und Landesprodukten durch die sophistische Erklärung zu umgehen, daß diese Abgabe nicht als ein Zoll zu betrachten sei. Die Regierung wies jede Beschwerde anderer Kantone gegen diese lästige Anordnung, die besonders den Kanton Waadt empfindlich traf, als ungebührlichen Angriff auf die Hoheitsrechte zurück, und die schwache Tagsatzung begnügte sich, den selbstherrlichen Stand Bern „freundschaftlich und dringend“ zur Vornahme einiger Modifikationen in seinen Verfügungen einzuladen, im übrigen ihr volles Vertrauen in seinen „eidgenössischen und bundesbrüderlichen Sinn“ auszusprechen¹³⁾.

12) „Appenzeller Zeitung“ 1830, Nr. 1.

13) Fetscherin, Repertorium I, 1016 ff. Einen sehr instructiven Bericht über das eidgenössische Zollwesen hat unterm 31. Mai 1823 Joh. Kaspar Zellwegger in Trogen dem Vorort zuhanden der Tagsatzung eingereicht. Er ist in den Schweizerischen Jahrbüchern 1823, 2. Hälfte, S. 539—550 abgedruckt. Vgl. R. Ritter, Johann Kaspar Zellwegger und die Gründung der Schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft. Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte XVI (1891), S. 61. Zellwegger sprach sich schon damals für ein einheitliches schweizerisches Zollgesetz aus.

Böllig eigenmächtig schalteten die Kantone auch in Niederlassungsfragen, deren Lösung der Bundesvertrag ihrer Willkür überlassen hatte. Dem Recht auf Heimat und freie Niederlassung entrißen sie beinahe jeden Boden. Der niedergelassene Schweizer galt wieder als ein Fremder, den die alteingesessenen Bürger ausweisen konnten, sobald er ihnen aus irgendeinem Grunde un-
bequem erschien. Die Zahl der Heimatlosen vermehrte sich erschreckend, indem administrative und richterliche Behörden sich bereit finden ließen, Religionswechsel und gemischte Ehe mit dem Verlust des Heimatrechtes zu bestrafen. Tausende von Schweizern wurden im Lande wie Zigeuner herumgehézt, ohne sich eines bleibenden Aufenthaltes für ihre Arbeit oder überhaupt eines rechtlich gesicherten Daseins zu erfreuen. Wohl verbot dann eine Mehrheit der Kantone jene Strafen; da aber Appenzell und die „Urstände“ sich von den betreffenden Konfordinaten fern hielten¹⁴⁾, wucherte das Übel fort, bis ein Menschenalter später der neue, kräftig durchgreifende Bundesstaat dem unwürdigen Zustand ein Ende machte¹⁵⁾.

Der ängstlichen Zurückhaltung der Kantone von Angelegenheiten allgemeiner Bedeutung, die ihre Souveränität zu stören drohten, entsprach der auf verschiedenen Gebieten zutage tretende reaktionäre Charakter ihrer eigenen Verwaltung. Ihre Verfassungen waren durchwegs, wie wir wahrgenommen haben, in aristokratischer Richtung und nach den Interessen der begüterten Schichten zugeschnitten. Die Regierenden hielten das Volk, aus dem sie doch durch direkte oder

14) Konfordinat vom 7. Juli 1819 (Bestätigung eines älteren vom 11. Juni 1812) und vom 8. Juli 1819. Usteri, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts (1821), S. 164. Fetscherin, Repertorium I, 188 ff. B. van Muden, La Suisse sous le pacte de 1815 (Lausanne 1890), S. 384.

15) Nach Art. 56 der Bundesverfassung vom 12. September 1848.

indirekte Wahl hervorgegangen waren, in abgemessener Distanz. Sie wollten gewiß sein Wohl, aber lieber ohne seine Mitwirkung, und wenn auch ihre mit seltenen Ausnahmen behutsame, gewissenhafte Tätigkeit das Licht nicht zu scheuen brauchte, so hielten sie es gleichwohl unter ihrer Würde, dem ganzen Volke Einblick in ihre Arbeit zu gestatten und etwa die Staatsrechnungen der öffentlichen Kritik zu unterbreiten. Wie ein Privatmann, wollten sie sich nicht gern von aller Welt in ihre wohlgeführten Bücher sehen lassen. Noch im Jahre 1824 wurde in Basel ein Antrag, es möchten die Vorlagen der Regierung wenigstens den Mitgliedern des Großen Rates zu ruhiger Erdauerung gedruckt mitgeteilt werden, aus Furcht vor schädlicher „Publizität“ bekämpft und abgewiesen. Auch die Großen Räte selbst zogen sich in eine Heimlichkeit zurück, die ihr Ansehen vor dem gemeinen Mann erhöhen sollte. Ihre Beratungen fanden bei geschlossenen Türen statt, und niemand — etwa der unabhängige und geistesfreie Asteri ausgenommen, der „von einem wahren Instinkt getrieben“ schien, von allem Ungebührlichen den Schleier wegzuheben“¹⁶⁾ — hätte es wagen dürfen, sie in einer inländischen Zeitung eingehend darzustellen oder kritisch zu beleuchten.

Mit der scheuen Fernhaltung der profanen Menge von den „Staatsgeheimnissen“ hing die Unterdrückung der Pressfreiheit in den Anfängen der Restaurationszeit zusammen. Teils auf Drängen der Tagsatzung, die sich nur allzu demütig den fremden Zumutungen fügte, teils aus eigenem Antrieb unterwarfen die meisten Kantone die Zeitungen, deren es in der Schweiz gegen 20 gab, einer strengen Zensur, um jeden Anstoß zu vermeiden und jede unbequeme Reformidee im Keime zu ersticken. Man war, wie schon in der vorausgegangenen Verfassungsperiode, empfindlich gegen das freie Wort

16) S. Rudens Remessis VII, 259.

te mißtrauisch die von den Regierungen angeordneten Veröffentlichungen offizieller

Der Ausspruch Friedrichs des Großen: „denn sie interessant sein sollen, dürfen nicht en“, fand in den schweizerischen Amtsstuben dnis. Der Advokat Ménéville, der die „Gazette“, das Hauptorgan der Westschweiz „atte jedes Wort sorgfältig abzuwägen“¹⁷⁾. hofte sah sich veranlaßt, in seinen „Überzur Geschichte unserer Zeit“ fast nur das berücksichtigen, und nicht geringere Vorsicht Müller-Friedberg neuerdings in seinem vielberalifizierenden „Erzähler“ auferlegen“¹⁸⁾. rich Remigius Sauerländer, dem Verleger schafftes, im Jahre 1814 gegründete „Narz“, der Paul Usteri seine glänzend geschrieel zur Verfügung stellte, sah sich Angriffen densten Seiten, oft um kleinlicher Dinge esekt. Bern untersagte 1820 ihre Verbreitem Gebiete, als sie sich gegen die Errichtung als für die im Dienste des Patrizierregilenen von 1798 aussprach. Der von Östernd und Preußen unterstützte französische Neyrand bekämpfte sie mit ruheloser Leidende die Regierung Ludwigs XVIII. unter-

Vorort Zürich stellte hierauf der argaugung die Gefahren vor, die den „teuersten er helvetischen Eidgenossenschaft“ aus der en „Vermessenheit erwachsen, und diese lehlich dem Verleger an, daß sie die Zeitung werde, sofern sie wieder zu gerechten Klagen

Da stellte Sauerländer, „überdrüssig des

eil-Gaullieur, Histoire du Canton de Vaud
ailliefer, Histoire du Canton de Vaud (1903),

uer, Müller-Friedberg, S. 312 ff.

fortwährenden Aufschauerns, der Beargöhnung und geflissentlichen Falschdeuteri über jedes unbefangene und freisinnige Wort“, auf Ende Juni 1821 das Erscheinen seines Blattes ein. Wsteri spottete, das liberale Organ sei den in Bern „stationierten Nachtwächtern der heiligen Allianz“ erlegen, und bediente mit seinen geistvollen politischen Aufsätzen fortan die „Neue Zürcher Zeitung“¹⁹⁾.

Am einfachsten behalfen sich in der Preßfrage neben Uri, Unterwalden und Wallis die Kantone Genf und Basel, indem sie bis in die zwanziger Jahre hinein die Herausgabe jeder Zeitung untersagten. Mit Genugtuung berichtete die Basler Regierung 1823 an den Vorort, daß sie auch das Feilhalten von Flugchriften, denen eine gefährliche Richtung beigemessen werden könnte nicht gestatte²⁰⁾.

Nun waren es vor allem die gebildeten Kreise, die unter der politischen Reaktion im eidgenössischen Wesen und im kantonalen Leben litten. Von ihnen, die einen höheren Maßstab an den Staat und seine Aufgaben legten, ging denn auch die Opposition aus, der wir noch begegnen werden. Die große Mehrheit der Bevölkerung wurde von den rückschrittlichen Erscheinungen vorerst nicht empfindlicher berührt²¹⁾. Sie fügte sich ruhig in die neuen Verhältnisse, die gegenüber den vorhelvetischen, den älteren Generationen noch lebhaft erinnerlichen Zuständen doch eine Verbesserung bedeuteten, und nur selten wurde das Stilleben in den Kantonen durch Volkswallungen unterbrochen, die mit und ohne Zutun

19) Euginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel I (1891), S. XL. Alb. Brugger, Geschichte der Aarauer Zeitung 1814—1821. Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Argau für das Jahr 1814. Zur Haltung Talleyrands Dechsl II, 587 ff. Vgl. oben, S. 439.

20) Bischer II, 47.

21) L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 282. Was der Verfasser hier von Zürich sagt, gilt auch für andere Kantone.

esgewalt leicht beschwichtigt werden konnten²²⁾. Irker als politische Fragen wirkten in jenen religiöse Strömungen und kirchliche Tendenzen, ich ebenfalls einen reaktionären Charakter auf die Massen ein.

ie während der Helvetik in schwierige Verhältnisse reformierte Kirche hatte schon mit der ng der Vermittlungsakte eine Restauration, durch die sie im Anschluß an frühere Einrichtungen einen sicheren Bestand gewann²³⁾. In hließlich oder vorwiegend protestantischen Kantirik, Schaffhausen, Basel, Bern, Vaduz und rde sie in die allgemeine Staatsverwaltung ret. Der Staat sorgte für ihren Unterhalt; em er ihr den materiellen Rückhalt bot, hielt gleich in seiner Abhängigkeit. Dieses Staatsm, das auf die Länge doch weder dem einen andern Teil behagen konnte, ging ohne wesentänderungen auch in die Restaurationsepoche as die Kirche selbst betrifft, so läßt sich wahrdaß sie während der harten Prüfungszeiten die ste der großen Menge zu befriedigen verstand. enden Theologen und die religiösen Charak: der Zürcher Antistes Joh. Jakob Heß, der Pfarrer David Müsli und der Schaffhauser Joh. Georg Müller versteiften sich nicht in Dogmatismus, sondern huldigten einer milden ie und verbanden weitherzige humane Bildung r Frömmigkeit.

ruhen in Unterwalden, Zug und Appenzell. Tiller, onsepoche II, 623 ff. Durrer, Die Unruhen in Eid- Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XXVIII, 237 ff. , Der Kanton Appenzell im Zeitraum von 1815 bis penzelliische Jahrbücher 1882, S. 56 ff.

m Folgenden E. Blösch, Geschichte der Schweizerisch en Kirchen II (Bern 1899), S. 195 ff. Dehslit II,

Während aber die Kirche als äußere Anstalt sich wieder aufrichtete, erhoben sich Volkselemente, die in ihren Formen und Darbietungen kein Genüge fanden und das religiöse Leben ohne ihre Leitung von sich aus erneuern wollten. Neben das in der Welt aufgehende und von ihr beherrschte kirchliche Christentum stellte sich im Zusammenhang mit einer allgemeinen, die germanischen und romanischen Völker erfassenden Bewegung eine mystische, auf persönlicher „Erweckung“ beruhende Religion, deren Anhänger sich über das offizielle Kirchenwesen hinwegsetzten und sich auf den Standpunkt voller Glaubens- und Kultusfreiheit stellten. Mittelpunkt der neuen Gläubigkeit waren Genf und vor allem Basel, dessen herrnhutisch-pietistische Kreise mit der Londoner Missions- und der britischen Bibelgesellschaft in enger Verbindung standen²⁴⁾. Die Erweckten hielten sich anfangs zurück und betrieben ihre Propaganda im stillen, um nicht das Mißfallen einer weltlichen Behörde oder eines geistlichen Konsistoriums zu erregen. Da erschien jene Violänderin Juliane von Krüdener, die nachmalige Freundin des russischen Kaisers Alexander, in der Schweiz, und diese merkwürdige Frau, die nach einem sehr weltlichen Treiben sich in vorgerückten Jahren aus „erschrockenem Gewissenstrieb“ zur Bekehrung und zum rettenden Prophetenberufe aufgefordert fühlte, entfachte die vorhandene ruhige Begeisterung frommer Leute mit ihrer überschwenglichen Beredsamkeit zu leidenschaftlicher Schwärmerei. Zuerst wandte sie sich nach Genf, wo sie in dem jungen Theologen Empentaz einen hingebenden Mitarbeiter, aber in der „Compagnie des Pasteurs“ entschiedene Gegner fand²⁵⁾. Dann kam sie über Paris im Frühjahr 1815

24) B. Fischer II, 52. B. Steiner, Hundert Jahre Missionsarbeit (Basel 1915), S. 17. W. Schlatter, Geschichte der Basler Mission I (1916), S. 31.

25) B I 3 | 4 II, 209 ff.

nach Basel, und dort gewann „die Beraterin der Großen“ — denn eben hatte sie den Zaren zum Abschluß der heiligen Allianz bewogen — durch ihre Predigten einen solchen Anhang bei Vornehmen und Gerindgen, daß sie die kirchliche Ordnung zu gefährden schien und von der Regierung ausgewiesen wurde. Sie ließ sich aber nicht abhalten, in anderen Kantonen, in Schaffhausen und im Berner Gebiet, im Argau, in Luzern, Zürich und im Turgau zu predigen, und überall drängten sich heilsbedürftige Menschen an „die wunderbare Frau aus dem Norden“ heran²⁶⁾. In den Hungerjahren 1816 und 1817 wurde sie als eine Mutter des Volkes gepriesen; denn sie verstand es, ihren vermöglichen Verehrern die Mittel zur Unterstützung der Armen zu entlocken. Indessen verursachte ihre ruhelose, auf die Schaffung eines neuen „Gottes- und Messiasreiches“ gerichtete Tätigkeit unter den zum Sektengeist geneigten Massen eine Erregung, die den Behörden Besorgnis einflößte, so daß sie schließlich, so viel Rücksichten sie sonst als Mutter des russischen Gesandten erfuhr, noch im August 1817 die Schweiz verlassen mußte²⁷⁾.

Allein die Prophetin hinterließ andauernde Spuren ihrer die dunkle Gefühlswelt aufwühlenden Wirksamkeit. Jetzt entbrannte in Genf ein heftiger Kampf zwi-

26) Th. v. Liebenau, Juliana von Krüdener im Kanton Luzern. Katholische Schweizer-Blätter 1901, S. 101—132. E. H. Flümann, Ein Gang durch die Geschichte Europas seit dem Wiener Kongreß (Wrau 1917), S. 11 ff.

27) Einen ausführlichen Artikel, mit Aufführung der wichtigsten Literatur, hat Wilh. Baur der Frau von Krüdener in der Allgem. deutschen Biographie XVII, 196—212 gewidmet. Vgl. Blösch II, 210 und von älteren Berichten die Tagebuchnotizen des Regierungsrates Joh. Konrad Fretenmuth in den Thurgauischen Beiträgen 31 (1891), S. 43, sowie die Aufzeichnungen des St. Gallers Peter Scheitlin in dem Werke: „Meine Armenreisen“ (St. Gallen 1820), S. 252 ff. Scheitlin suchte die „himmelblau und lieblich bekleidete“ Frau mit ihrem zahlreichen frommen Gefolge in Arbon auf. Sie erschien ihm als kindlich, leichtgläubig und eigensinnig. „Sie eiferte um Gott, aber mit Unverstand.“

sehen den Anhängern der calvinischen Landeskirche und den Sektierern Empentaz und César Malan, um die sich die als „Mômiers“ oder Muder verspotteten „Erweckten“ scharten. Diese vermochten sich gegen alle Angriffe, die ihnen die Altgenossen bereiteten, zu halten, indem die Regierung zwar die Compagnie des Pasteurs schützte, aber grundsätzlich auch den Dissidenten Gewissens- und Kultusfreiheit zugestand²⁸⁾.

Zu schärferer Trennung führte der erwachte Glaubenseifer im Kanton Vaud, wo der Große Rat nach längerem Zusehen am 20. Mai 1824 unter Androhung von Strafen die Versammlungen der Mômiers verbot, aber nicht verhindern konnte, daß die „Gläubigen“ ihre Propaganda nach wie vor betrieben und daß sich dem Gesetz zum Trotz in Lausanne, in Yverdon und andern Ortschaften unabhängige Sekten-Gemeinden bildeten. Es war hier — was in dem sonst so freien Staatswesen auffallen konnte — nicht der Regierung, sondern den Professoren Alexander Vinet und Karl Monnard, dem geistvollen Advokaten Heinrich Druoy und dem alten Laharpe vorbehalten, ihre Stimme gegen den Glaubenszwang zu erheben, der dann freilich erst zehn Jahre später aufgehoben wurde²⁹⁾.

28) Journal de Marc-Jules Suès pendant la restauration genevoise 1813—1821, publié par Alex. Guillet (1913), S. 219. S. Heger, L'Eglise de Genève (1909), S. 111—124. Herm. von der Holz, Die reformierte Kirche Genfs im neunzehnten Jahrhundert (Basel und Genf 1862), S. 139. Der Verfasser weist nach, daß der Ausdruck „mômiers“, d. h. Gauller, zuerst in der offiziellen Feuille d'avis de Genève vom 7. August 1818 zur Verspottung der Erweckten gebraucht worden ist. Zum „Reveil“ in Genf und im Vaudland vgl. die beiden Werke von B. van Nuden, La Suisse sous le pacte de 1815 (Lausanne 1890), S. 464 ff. und seine Histoire de la nation suisse III (Lausanne 1899), S. 208 ff. G. Frommel, Protestantismus in der französischen Schweiz, bei Seippel, Die Schweiz II, 149 ff. R. Morell, Karl von Bonstetten (Wintertur 1861), S. 316 ff. A. de Montet, Art. Malan im Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois II, 92.

29) Von gut unterrichteter Seite sind diese Vorgänge in der Berliner Evangelischen Kirchenzeitung 1829 dargestellt worden.

Aber die stärksten Nachwehen folgten der meteorartigen Erscheinung der Frau von Krüdener in der deutschen Schweiz. Während die protestantischen Gemeinden zu Anfang des Jahres 1819 die Erinnerung an das dreihundert Jahre früher begonnene Reformationswerk Zwinglis in äußerer Übereinstimmung feierten³⁰⁾, breitete sich die erweckende Bewegung in immer weiteren Schichten des Volkes aus und nahm in Schaffhausen und in Zürich unter dem Einfluß einiger Adepten der erleuchteten Baronin, des Pfarrers David Spleiß von Buch und des Vikars Jakob Ganz von Embrach einen krankhaften, epidemischen Charakter an. Bis zum Wahnsinn, „in die Regionen des Tollhauses“, stieg die psychopathische Erregung, und es geschah im März 1823 das Grausige, daß eine Jüngerin jenes Ganz, die Bauerntochter Margareta Peter im zürcherischen Dorfe Wildensbuch, „zur Überwindung des Satans“ mit Hilfe einer Freundin zuerst ihre Schwester erschlug und sich

Siehe den Abdruck der betreffenden Artikelserie: „Die religiösen Bewegungen im Kanton Waadt“ in der Zeitschrift *Helvetia V* (Aarau 1829), S. 286—364. Mit aller Schärfe hat J. Cart das unglückliche Gesetz vom 20. Mai verurteilt, zuerst in seiner *Histoire du mouvement religieux et ecclésiastique dans le Canton de Vaud pendant la première moitié du 19^e siècle I* (Lausanne 1870), S. 401 ff., dann in seiner *Histoire de la liberté des cultes dans le Canton de Vaud 1798—1889* (Lausanne 1890), S. 38 ff. Über Ronnards und Binets Opposition vgl. A. de Montet, *Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois II*, 179 und 617. Eug. Secretan, *Galerie suisse III* (1880), S. 295, 405 ff. P. Bullietin, *Souvenirs racontés à mes petits enfants* (Lausanne 1871), S. 133 ff. F. Berchtold, *Bundesrat Druey, 1. Teil* (Zürich 1912), S. 58 ff. *Correspondance de Fr.-C. de la Harpe avec d'Albertl.* in der *Revue historique vaudoise XXI* (1913), S. 314. — P. Mallefer, *Histoire du Canton de Vaud* (Lausanne 1909), S. 461 macht die ironische Bemerkung: „Les tendances réactionnaires générales de l'Europe avaient déteint finalement sur nos hommes d'Etat.“ Gern entnimmt man einem Briefe Ronnards (bei G. de Reynold, *Histoire littéraire de la Suisse au 18^e siècle I* [Lausanne 1909], S. 213), daß auch der Detan Bridel zu den Toleranten gehörte.

30) Blösch II, 224. In der von G. Finsler herausgegebenen *Zwingli-Bibliographie* (Zürich 1897) ist die zahlreiche damals erschienene Literatur aufgeführt.

dann durch ihre Familienglieder unter entsetzlichen Martern kreuzigen ließ. Da mußte die Obrigkeit energisch einschreiten, wie seiner Zeit gegen die fanatischen Auswüchse des Wiedertäuferturns. Sie tat es ohne allzu große Härte, und der berechtigte, von der Spreu gelöste Kern der ganzen Bewegung, das Streben nach religiöser Vertiefung, hat sich weiterhin entfalten können³¹⁾.

Von solchem Sektentwesen, der letzten Konsequenz des protestantischen Prinzips vom Rechte der individuellen Überzeugung, wurde die katholische Kirche nicht berührt. Sie hatte sich höchstens einiger Unterströmungen zu erwehren und war im übrigen seit dem Beginne der Restauration auf schweizerischem Boden so gut wie anderwärts in erfolgreicher Aufnahme ihres unfehlbaren, die Geister zwingenden Systems begriffen. Nach den revolutionären Stürmen besann sie sich auf ihre Kraft. Die Gunst der Zeit erfassend verfolgten die Vertreter der ultramontanen Richtung planmäßig ihre Ziele, indem sie sich nicht auf die Erneuerung des religiösen Lebens beschränkten, sondern die mittelalterliche Papstgewalt auch gegenüber dem Staate wiederherzustellen suchten. Mit aller Macht erhob sich der politische Katholizismus.

31) Noch im Jahre 1823, dann 1824 in neuer Bearbeitung, hat der Diakon Joh. Rudw. Meyer „Die schwärmerischen Gräuelfcenen in Wildenspuh“ nach den Kriminalakten dargestellt. Vgl. Joh. Scherr, Die Gekreuzigte oder das Passionspiel von Wildisbuch (St. Gallen 1860; eine frivole novelistische Ausschlichtung der traurigen Verirrungen). Bonstetten, Briefe an Friederike Brun (1829), S. 281. G. Finsler, Die religiöse Erweckung der zehner und zwanziger Jahre unsers Jahrhunderts in der deutschen Schweiz. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1890, S. 123 ff. Bösch II, 242. C. Pestalozzi, Wildenspuher Kreuzigung. Realenzklopädie für protestantische Theologie und Kirche XXI (1908), S. 283—289. J. Cart, Histoire du mouvement religieux I, 381 weist nach, daß die Berichte über die Wildenspuher Vorgänge Einfluß auf die wadtländische Gesetzgebung gegen die Mönchsgeißel geübt haben.

Es war ein erster Erfolg der Tätigkeit dieser kirchenpolitischen Partei, daß sie mit Unterstützung des Nuntius Testaferrata die lange Tagung zur Aufnahme jenes Verfassungsartikels bewegen konnte, der den Fortbestand der Klöster garantierte. An diese Errungenschaft schloß sich die Wiedereinführung des durch Clemens XIV. aufgehobenen, durch Pius VII. im Jahre 1814 hergestellten Jesuitenordens im Wallis und in Freiburg. Dort handelte es sich im Grunde nur um eine Namensänderung, indem die Jesuiten im Einverständnis mit dem Staatsrat seit Jahren als „Glaubensväter“ das Kollegium in Sitten leiteten³²⁾. In Freiburg vollzog sich der Umschwung weniger leicht; denn hier entfaltete der freigedachte, seinerzeit mit Stäpfer eng verbundene Franziskaner Guardian Gregoire Girard auf religiösem und noch mehr auf pädagogischem und gemeinnützigem Gebiete eine in die Tiefe reichende Wirksamkeit. Aber die patrizischen Anhänger eines strengen Katholizismus untergruben sein Werk; sie ließen sich weder durch die Aufregung der städtischen Bürgerschaft, noch durch die Warnungen des Vorortes Bern beirren und brachten den Großen Rat am 15. September 1818 zum entscheidenden Beschlusse, nach welchem das Kollegium St. Michel, die höhere, von Canisius gegründete Lehranstalt in Freiburg, der Gesellschaft Jesu zurückgegeben werden mußte³³⁾. Dann richteten

32) F. Schmid, Geschichtliches über das Unterrichtswesen im Kanton Wallis. Blätter aus der Walliser Geschichte II (1901), S. 118. Sehr wenig schmeichelhaft hat sich Bonstetten über die Walliser Jesuiten geäußert. Briefe an Matthysen (Zürich 1827), S. 102.

33) Die Vorgeschichte der Jesuitenberufung nach Freiburg wird durch einen Brief des Vaters Joseph Sines de la Tour in Brig vom 16. Dezember 1814 beleuchtet. Abdruck bei Pletch, Die Mission Justus von Gruners in der Schweiz (Cur 1899), S. 107. Vgl. R. Braichet, Les Jésuites en Suisse au 19^e siècle. Monatshefte des schweizerischen Studentenvereins, 44. Jahrgang, 1900, S. 354. Den ersten Protest einer Minderheit des Großen Rates gegen den Beschluß, „dont les suites funestes pour le bien-

die Sieger, an deren Spitze der Schultheiß Philipp von Gottrau stand, ihre Angriffe in Übereinstimmung mit den Jesuiten, dem Bischof Jenny und dem bairischen Gesandten Oiry gegen Girard selbst, wie gegen seine als irreligiös verschriene Lehrmethode und ruhten nicht, bis er 1823 seine Stelle als Präsekt der Volksschule niederlegte. Er zog sich in das Franziskanerkloster von Luzern zurück, wo es ihm trotz der auch dort herrschenden Reaktion vergönnt war, während der nächsten Jahre ruhig seinen Studien zu leben³⁴⁾. Freiburg aber war fortan dem mächtigen, die Staatsgewalt beherrschenden Einfluß der Jesuiten preisgegeben, die ihr Kollegium rasch emporbrachten und das Volk durch eindrucksvolle Missionen völlig für ihre Interessen zu gewinnen wußten³⁵⁾.

Inzwischen wurde Luzern, die Residenz des päpstlichen Nuntius, der eigentliche Mittelpunkt der ultramontanen Erhebung für einen großen Teil der Schweiz. Dort hatte der junge Jurist Eduard Wysser als Mitglied der Regierung und des Erziehungsrates der bestehenden höheren Lehranstalt neues Leben eingehaucht und ihr frische einheimische Kräfte, wie den Philosophen Dr. Ignaz Paul Vital Troxler von Beromünster, zu-

être du canton, et peut-être de la patrie suisse, se montraient à leurs yeux dans toute leur étendue“, siehe bei B. van Nuyden, La Suisse sous le pacte de 1815, S. 429–432.

34) Über die Schicksale des Vaters Girard vgl. B e r c h t o l d, Histoire de l'instruction primaire dans le Canton de Fribourg (1846), S. 21 ff. F r. G u e z, Histoire de l'instruction et de l'éducation (Lausanne 1913), S. 347 ff. D a g u e t, Grégoire Girard 1765–1850, in Hunzikers Geschichte der schweizerischen Volksschule II (1881), S. 273 ff. und dessen größeres Werk: „Le Père Girard et son temps“ (Paris 1896), Bd. I, S. 364 ff.; Bd. II, S. 1–68. E. L ü t h i, Vater Gregor Girard (Bern 1905), S. 28 ff. (Kampf mit den Jesuiten).

35) In schärfster Weise hat sich Justus v. Gruner in einem Privatbrief an Müller-Friedberg vom 9. Nov. 1818 über die jesuitische Reaktion in Freiburg ausgesprochen. D i e r a u e r, Müller-Friedberg, S. 435, Anm. 5. Zur Ausbildung der Lehranstalt vgl. R. H o l d e r, Über das Freiburger Studentenleben. Monatsschrift, 43. Jahrgang, 1899, S. 268 ff.

geführt. Doch Schritt für Schritt näherten sich die klerikalen Tendenzen ihrem Ziele. Im Jahre 1821 wurde Trogler, freilich ein radikaler Feuergeist, der sich weder in seinen philosophischen und historischen Vorträgen, noch in seinen politischen Schriften ruhige Zurückhaltung auferlegte, nach dem Antrage des Schultheißen Rüttimann abgesetzt, und sein Schüler Ferdinand Curti, der spätere st. gallische Regierungsrat, der es wagte, zugunsten des verehrten Lehrers eine „ehrfurchtsvolle“ Petition an den Großen Rat zu richten, mußte binnen zwölf Stunden die Stadt und den Kanton verlassen. In der Luzerner Schule gewannen nun theologische Professoren, Alois Gügler, Franz Geiger und Joseph Widmer, die zu den streitbarsten Vorkämpfern der strengen kirchlichen Richtung gehörten, die Oberhand³⁶⁾.

Von Luzern ging aber auch zum guten Teil die Neuordnung der schweizerischen Bistumsverhältnisse nach den Wünschen des römischen Stuhles aus.

Mit Ausnahme des Bistums Baslis, das sich unverändert forterhielt, mußten in der Restaurationszeit beinahe alle schweizerischen Diözesaneinrichtungen umgestaltet werden. Der unermüdlige Abbé Guarin faßte den Plan, in Genf, der Stadt Calvins, ein eigenes Bistum zu gründen und dessen Leitung dann selbst in die Hand zu nehmen. Allein die wachsame Regierung

36) R. Decurtins, Katholizismus, bei Seippel, Die Schweiz im neunzehnten Jahrhundert II, 101. R. Pfyster, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern II (1852), S. 356. Dehli II, 610 f. Den unmittelbaren Anlaß zur Entlassung Troglers gab seine 1821 erschienene, gegen Hallers Pamphlet über die spanische Konstitution gerichtete Schrift: „Fürst und Volk nach Buchanans und Miltons Lehre“. Seine Gegner behaupteten, daß er den Königsmord lehre! Alfr. Götz, Dr. Ignaz Paul Vital Trogler als Politiker (Zürich 1915), S. 59 ff. Curtis Bittschrift ist in der „Nachschrift zu Dr. Troglers Fürst und Volk“ (Stuttgart 1822), S. 66—71 abgedruckt. Vgl. U. Beringer, Geschichte des Zosingervereins I (Basel 1895), S. 107 ff. Alfred Hartmann, Galerie berühmter Schweizer I, 40, S. 3.

durchkreuzte seine Pläne; sie fand in Rom wirksame Unterstützung vonseite des preußischen Gesandten Niebuhr und erreichte nicht nur, daß der Papst durch ein Breve vom 20. September 1819 die bisherige Verbindung der katholischen Gemeinden des Kantons mit dem savoyischen Sprengel Chambéry löste, sondern daß er zugleich in ihren Anschluß an das bestehende Bistum Freiburg-Lausanne willigte, dessen Oberhaupt in Freiburg residierte³⁷⁾.

Größeren Schwierigkeiten begegnete die Durchführung neuer kirchlicher Ordnungen in den katholischen Gebieten der deutschen Schweiz³⁸⁾. Hier gehörten vor allem Luzern, Zug und die drei Urkantone zu Anfang der Restaurationsepoche noch zum Bistum Konstanz, das Wessenberg im Auftrage des Titularinhabers Karl Theodor von Dalberg als Generalvikar verwaltete. Nun wünschten die Kantone sich von dem fremden Verban-

37) Sehr eingehende Kunde über den Genfer Bistumsstreit und den Anteil Vuarins bietet der zweite Band des schon wiederholt zitierten Werkes: Fleury und Martin: Histoire de M. Vuarin et du rétablissement du catholicisme à Genève (1862). Vgl. Pietb, S. 86—88. Dehsl II, 547 ff.

38) Aus der umfangreichen Literatur über die Neuordnung der Bistumsverhältnisse in der mittleren und östlichen Schweiz seien hervorgehoben: Ludw. Snell, Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen in der katholischen Schweiz bis 1830 (Sursee 1833) und dessen späteres Werk: „Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Vorgänge und Zustände in der katholischen Schweiz von der helvetischen Revolution bis auf die Gegenwart“, 1. Abteilung, 1798—1830, Mannheim 1850 (es ist die erste Abteilung des zweiten Bandes der von Snell, Glüd und Henne herausgegebenen Pragmatischen Erzählung der kirchlichen Ereignisse in der katholischen Schweiz). Rothing, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzer Diözesanstände von 1803 bis 1862 (Schwiz 1863). Gareis und Jörn, Staat und Kirche in der Schweiz II (1878), S. 4 ff. Fr. Fleiner, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel (Leipzig 1897), S. 11 ff. A. Lauter, Streiflichter auf die Verhandlungen zur Reorganisation des Bistums Basel. Katholische Schweizerblätter 1898, S. 9—18; 1900, S. 131—158. D. Gislser, Die Neuerrichtung der Diözese Basel. Katholische Schweizerblätter 1901, S. 266 ff.

loszureißen, und mit diesem Streben stimmte die römische Kurie überein; aber wenn jene nach vollzogener Scheidung ein großes Bistum oder Erzbistum von nationalem Charakter gründen wollten³⁹⁾, so war es dieser in erster Linie um die Ausschaltung des von den hierarchischen Pfaden abweichenden Wessenberg, und dann um die Sicherung ihrer eigenen Interessen gegenüber allen Ansprüchen kantonaler Regierungen zu tun⁴⁰⁾. Sie leitete das Geschäft mit ihrer traditionellen diplomatischen Überlegenheit und vermochte ihren Willen um so eher durchzusetzen, als es den in Frage kommenden Kantonen durchaus an zielbewußtem Zusammenhalten fehlte. So wenig als in politischen Verhältnissen vermochten sie sich damals in kirchlichen Dingen zu einigen, und so verfielen sie auch nach dieser Richtung dem äußeren Nachtgebot. Am 31. Dezember 1814 machte ihnen der Nuntius Testaferrata die überraschende Mitteilung, daß der Papst die Trennung der Schweiz von Konstanz bereits vollzogen und einstweilen für die abgesonderten Kantone den Propst von Bero Münster, Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau, zu seinem „apostolischen Vikar“ ernannt habe. Schon am 10. Januar 1815 wurde dieser willenlose Diener der Nuntiatur, der eiligst die Reformen Wessenbergs in Kultus und Disziplin beseitigte, feierlich in sein Amt eingesetzt⁴¹⁾. Nun konnte sich die Kurie ruhig über die Zerfahrenheit der Schweizer hinwegsetzen, um schließlich

39) Eine urkundliche Darstellung „Zur Geschichte des schweizerischen Nationalbistums“ findet sich im Schweizerischen Museum 1816, S. 425 ff. Verfasser war der nachmalige Dombekan Alois Bod inarau.

40) Siehe oben, S. 265.

41) B. Fleischlin, Generalvikar Göldlin von Tiefenau. Monatshefte des schweizer. Studentenvereins, 21. Jahrgang (Stans 1877), S. 53 ff. Lütolds Artikel über Göldlin in der Allgem. deutschen Biographie IX, 334—337. Scharf hat ein Korrespondent der von H. Luden herausgegebenen „Nemesis“, Bd. VII (1816), S. 80 sein Vorgehen verurteilt.

ihre definitive Entscheidung zu treffen. In Luzern wurde zunächst die Idee eines schweizerischen Nationalbistums festgehalten. Dagegen bewarben sich Schwiz und Solothurn um eigene Bischofsitze. Bern dachte für seine jurassischen Gebiete an die Wiederherstellung des Bistums Basel, zeigte sich dann aber zu einer Verbindung mit Luzern geneigt, Argau wünschte die Vereinigung der Konstanzer und Basler Diözesenstände zu einem einzigen Bistum⁴²⁾, und dazwischen tauchte der Gedanke auf, den ehemaligen Fürst-Abt Pantraz Vorster mit der bischöflichen Würde in St. Gallen auszustatten⁴³⁾.

Allen diesen Sonderplänen aber machte Rom nach jahrelangen, unfruchtbaren Unterhandlungen, während deren Verlauf der Vikar Göldlin starb und der Bischof von Cur, Karl Rudolf von Buol-Schauenstein, an seine Stelle trat, ein Ende. Vorerst ordnete Pius VII. noch in seinem letzten Regierungsjahre die ostschweizerischen Verhältnisse. Am 2. Juli 1823 verfügte er die Errichtung eines durch Personalunion verbundenen Doppelbistums Cur = St. Gallen, dessen Bischof abwechselnd von einem Halbjahr zum andern in Cur und in St. Gallen residieren sollte — eine von Anfang an verfehlte Bildung, die schon wegen der entschiedenen Opposition Graubündens auf die Dauer nicht bestehen konnte, aber dem st. gallischen Landammann Müller-Friedberg für den Augenblick als eine glückliche Errungenschaft erschien, da nun sein unverföhnlicher Gegner, Abt Pantraz, stillschweigend auch von der obersten kirchlichen Instanz verleugnet wurde⁴⁴⁾. Von den

42) Fr. Fleiner, Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit. Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1896, S. 39 f. Staat und Bischofswahl, S. 21.

43) Bieth, S. 82.

44) Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen II, 482 ff. Dierauer, Müller-Friedberg, S. 364 ff. Hans

inneren Kantonen entschloß sich hierauf Schwiz, das nun doch den Anspruch auf eine eigene Diözese fallen ließ, zur Vereinigung mit dem Bistum Cur, während Uri und Unterwalden, dann auch Glarus, Appenzell und Zürich, sich nur provisorisch unter dessen Leitung stellten. Endlich umschrieb Leo XII. auf Grund eines zwischen dem Internuntius Pascal Gizzi und zwei weltlichen Kommissären vereinbarten Konkordats durch die Bulle „Inter praecipua“ vom 7. Mai 1828 ein neues Bistum Basel-Solothurn, das in der Folge unter Beseitigung verschiedener Sondergelüste die katholische Bevölkerung in den Kantonen Bern, Luzern, Zug, Solothurn, Basel, Argau und Turgau zu einem größeren Sprengel zusammensetzte⁴⁵⁾. Als Residenz des Bischofs bezeichnete die Bulle Solothurn, dessen Stiftskirche St. Urs und Viktor zur Kathedrale erhoben wurde. Den Regierungen der Diözesanstände blieb nur übrig, den päpstlichen Anordnungen ihr Plazet zu erteilen und ehrerbietig den magern Anteil hinzunehmen, den ihnen die Kurie für die Bischofswahl, die Besetzung der Domherrenpfünden und die Aufsicht über die Priesterseminarien zugestand. Denn nach der strengen hierarchischen

Fehr, Staat und Kirche im Kanton St. Gallen (1899), S. 83 ff. J. G. Schwend, Die Errichtung des Bistums St. Gallen (Stans 1909), S. 97 ff. mit dem Abdruck der Bulle „Ecclesias quae antiquitate ac dignitate praestant“ vom 2. Juli 1828, S. 455 bis 467. J. G. Rager, Geschichte des Bistums Chur II (Stans 1914), S. 600 ff. Abt Pantraz ist 1829 in Muri gestorben.

45) Erst in neuerer Zeit (1888) ist diesem Bistum dem Namen nach auch der Kanton Tessin, nach seiner Ablösung vom alten kirchlichen Verbands mit Como und Mailand, angeschlossen worden. A. Büchi, Die katholische Kirche in der Schweiz (München 1902), S. 28. Abdruck der Bistumscriptionsbulle vom 7. Mai 1828 bei Rothring, S. 310—320, und bei Fleiner, Staat und Bischofswahl, S. 267—272. Über die durch eine Bulle Leos XIII. im Jahre 1888 geordneten kirchlichen Verhältnisse im Kanton Tessin (Ernennung eines apostolischen, vom Bischof von Basel tatsächlich unabhängigen Administrators) vgl. Fleiner, Kirchenpolitik im Bistum Basel. Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F. XVIII (Basel 1899), S. 57 ff. mit dem Abdruck der Bulle S. 62—71.

Auffassung, für die z. B. die erwähnten Luzerner Professoren mit agitatorischer Kraft eintraten, kam dem Staate eigentlich kein Recht in kirchlichen Dingen zu.

So trug die ultramontane Richtung mit ihren universalen Kräften über alle jene freieren, nationalen Tendenzen, die unter der Einwirkung des humanen Konstanzer Generalvikars auch einen Teil der schweizerischen Geistlichkeit erfasst hatten, den Sieg davon. Nach den furchtbaren Erschütterungen der französischen Revolution triumphierte die Kirche, deren Organe nicht müde wurden, alles Unglück der vergangenen Jahrzehnte als eine Folge des Abfalls vom alleinseigmachenden Glauben zu erklären. Ein romantischer Zauber ergriff die Gemüter und verwandelte Männer, die früher begeistert für die politische und religiöse Aufklärung eingetreten waren, in leidenschaftliche Vorkämpfer für die Erneuerung der feudalen Gesellschaftsformen und der mittelalterlichen Autorität des Papsttums. Wie in Deutschland der ursprüngliche Freigeist Joseph Görres sich wieder zu den Altären hingezogen fühlte, und wie in Frankreich Joseph de Maistre und Lamennais die Rettung der Menschheit allein in der Rückkehr zu der auch den Staat beherrschenden Theokratie erblickten, so warf sich in der Schweiz der Berner Patrizier Karl Ludwig von Haller der unfehlbaren katholischen Kirche in die Arme. In diesem Mann verkörperte sich, wie in keiner anderen schweizerischen Persönlichkeit, der reaktionäre Zug der Restaurationsepöche. Durch sein Hauptwerk erhielt sie ihren Namen und ihre scheinbar wissenschaftliche Begründung.

Haller stand beim Übergang von der Mediationsverfassung zum Bundesvertrag im reifsten Mannesalter⁴⁶⁾. Er war schon in der Zeit der Helvetik, die

46) Zu Hallers Biographie vgl. Tillier, Restaurationsepöche II, 164 ff. W. Munzinger, Eine Studie über die

mitspielte, ein entschiedener Gegner der Konfessionsideen geworden und hatte 1808 als Professor der Staatswissenschaft an der neuorganisierten Berner Universität ein „Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft“ veröffentlicht, das bereits die Grundgedanken enthält, vom Jahre 1816 ab erschienenen Werke: „Restauration der Staatswissenschaft“ enthält. Er verpönte in diesem mit anscheinend gründlicher Kenntnis angelegten Werke die Theokratie, den bürgerlichen Vertrag und von der Volkssouveränität und erklärte den modernen Staat als willkürliche Schöpfung der Gesetzgeber und Philosophen. Die Gewalt, die Volkvertretung und die ge-

Jurisprudenz im alten und neuen Bern (1866), m. Blösch, Karl Ludwig von Haller (1768—1854). in der Sammlung bernischer Biographien II (1896), in der Allgem. deutschen Biographie X, 431. v. d. Hagen, Karl Ludwig von Haller (Köln 1915). Nachweise in dieser letzteren, apologetischen Schrift sind in der Bibliographie aus dem sehr umfangreichen Hallerschen Nachlass in Solothurn zu erwarten.

19. Die hohen Schulen zu Bern 1528—1834 (Bern 1896), S. 5 ff.

Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des menschlichen Zustands, der Chimäre des künstlich bürgerlichen Gesellschaft. 6 Bände. Winterthur 1816—1834. Über Haller vgl. Blösch, Art. Haller, im Deutschen Staatslexikon von Bluntschli und Brater IV (1859), S. 622 ff. v. Bülow, Louis de Haller. Bibliothèque universelle de Genève II (1862), S. 202 ff. Alf. Hartmann, Gallerie der Schweizer II, 78, S. 2—3. Mohl, Geschichte und Theorie der Staatswissenschaften II, 529 ff. W. Roscher, Die deutsche Schule der Nationalökonomie in Deutschland für die gesamte Staatswissenschaft XXVI, 1870), (S. 93) den „ehrllichsten, konsequentesten und rücksichtslosesten“ von allen Männern der reaktionären Schule nennt. v. Loozer, Entwicklung und System der politischen Wissenschaften in Karl Ludwig von Hallers. Diss. Bern 1896. v. Loozer, Die geistigen und sozialen Strömungen Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert (Berlin 1916), S. 121. v. Loozer, Hallers Restauration der Staatswissenschaft. Zeitschrift für Politik, Bd. 152, S. 918 ff. Die feinste Kritik widerlegt Fr. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalismus (1915), S. 218 ff. und Fr. Kleinert, Entwicklung und Wandel moderner Staatstheorien in der Schweiz (Bern 1915), S. 13 f.

schriebenen Verfassungsurkunden, das Staatseigentum, die allgemeine Wehrpflicht und die Rechtsgleichheit waren in seinen Augen widerliche Ausgeburten der Revolution. Der mittelalterliche Patrimonialstaat allein, wie er ihn konstruierte⁴⁹⁾, entsprach seinen Anforderungen an einen „natürlich geselligen Zustand“. Demnach trat er unter dem steigenden Beifall seiner konservativen Zeitgenossen zumal aus den höheren Ständen für die Herstellung der absoluten Fürstengewalt, der Adels- und Geschlechterherrschaft ein, ohne bei seiner theoretischen Gebundenheit zu bedenken, daß es unmöglich sei, die für das Mittelalter passenden Formen in die gründlich veränderte neue Zeit zu übertragen. Von irgendeiner tätigen Teilnahme der Massen an den öffentlichen Angelegenheiten wollte er nichts wissen: der Starke, der Überlegene allein soll herrschen, der Schwache ihm gehorchen, das ist „die notwendige Ordnung der Natur“.

Aber als die höchste, freieste und wohlthätigste unter allen menschlichen Gemeinschaftseinrichtungen betrachtete Haller den auf unabhängigem Grundbesitz und geistiger Überlegenheit beruhenden Priesterstaat, der nicht nur das äußere Wohl seiner Angehörigen sichert, sondern auch ihre religiösen Bedürfnisse befriedigt. Er sprach es nicht förmlich aus; aber der Darstellung im vierten Bande seines Werkes konnte man entnehmen, daß er in der päpstlichen Universalmonarchie, in der vollendeten kirchlichen Organisation der Ungleichheit und in der Geschlossenheit katholischer Lehre sein eigentliches Ideal erblickte. Die Reformation behandelte er in

49) Bd. VI^a (1825), S. 572 gesteht er „unverhohlen, kein einziges Buch über das sogenannte Mittelalter gelesen zu haben.“ Dafür macht er Montesquieu den Vorwurf, er habe „die Geschichte nach seinen Paradoxen zu accomodieren“ gesucht. Em. Scherer, Briefe Karl Ludwig von Hallers an Dav. Hurter und Fr. von Hurter, 1. Teil (Beilage zum Jahresbericht der kantonalen Lehranstalt Sarnen 1914), S. 9.

einer seiner späteren Schriften unter höhnischer Verunglimpfung ihrer Urheber als „kirchliche Revolution“⁵⁰⁾.

So war es nur konsequent, daß der „Restaurator der Throne und der Völkerefreiheit“, welchen Titel er sich selbst zuerkannte, wie seine gleichgesinnten Zeitgenossen Adam Müller und Friedrich Schlegel in aller Form zum Katholizismus übertrat, dessen geschmückte Tempel ihm ohnehin nach eigenem Geständnis besser gefielen als die jeder inneren Zier entbehrenden protestantischen Kirchen⁵¹⁾. Dieser im Oktober 1820 vor dem Bischof Jenny von Freiburg und dem bairischen Gesandten vollzogene, aber erst im folgenden Jahre öffentlich eingestandene Schritt⁵²⁾ erregte ungeheures Aufsehen im In- und Auslande. Haller bemühte sich vergeblich, den Entschluß, der allerdings kein Berner Gesetz verletzte, zu beschönigen. Da er aber der Regierung in seinem Amtseid Treue und Wahrheit geschworen und gleichwohl seinen Übertritt verheimlicht hatte, verstießen ihn die Behörden als einen unredlichen Mann aus dem Großen Räte, dem er angehörte. Er ließ sich hierauf

50) Geschichte der kirchlichen Revolution oder protestantischen Reform des Kantons Bern und umliegender Gegenden. Luzern 1836. Der ehemalige Protestant gestattete sich in diesem Buche (S. 6) zynische Angriffe auf Luther.

51) Restauration IV², S. xi der Vorrede. Vgl. über die Motive des Übertrittes seinen Brief an Hurter vom 10. April 1843, bei E. M. Scherer a. a. O., (2. Teil 1915), S. 97.

52) Lettre de M. Charles-Louis de Haller, membre du Conseil souverain de Berne, à sa famille, pour lui déclarer son retour à l'église catholique, apostolique et romaine. Paris 1821 (41 S.) Die indirekt gegen den Protestantismus gerichtete, in die verschiedensten Sprachen übersehte Erklärung hat zahllosen, teils zustimmenden, teils gegnerischen Schriften gerufen. Immer wird man mit besonderem Interesse die „Observations adressées à M. Ch. L. de Haller“ des Pastors L. Manuel in Frankfurt (Lausanne 1821) und die ruhige Verteidigung eines freien religiösen Standpunktes in der Schrift: „Geistesreligion und Sinnenglaube“ (Wintertur 1822) von Ludwig Meyer v. Knonaу lesen. Vgl. seine von G. Meyer v. Knonaу herausgegebenen Lebenserinnerungen, S. 267.

in Paris nieder und trat in den Dienst der Bourbonen, die er sich durch die literarische Bekämpfung der konstitutionellen Staatsform in Spanien verpflichtet hatte⁵³). Da konnte er es nicht lassen, der französischen Regierung in zwei umfangreichen Denkschriften die Schweiz als einen Herd des Jakobinismus und aller revolutionären Bestrebungen zu denunzieren, Frankreich zu ernstern Schritten gegen das gefährliche Treiben aufzufordern und so die Schwierigkeiten zu vermehren, die damals seinem Vaterlande von den Großmächten in der Flüchtlingsfrage ohnehin bereitet wurden⁵⁴). In ähnlicher Weise hatte er als der geistige Führer der Berner „Kabale“ auch auf Metternich eingewirkt.

Der Enkel des großen Haller war ohne Frage ein Mann von ungewöhnlichen Talenten, von reichem Wissen und eindringender Kraft des Gedankens. Im Kreise des jugendlichen preussischen Kronprinzen, des nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm IV., und in allen jenen feudalen Schichten, die das patriarchalische Regime als göttliche Ordnung betrachteten, wurde seine Staatstheorie bewundert⁵⁵), da sie ihren Interessen eine willkommene Stütze bot. Aber bei seinem durch persönliche Erfahrungen verbitterten Wesen blieb sein Urteil über die politischen und religiösen Bewegungen der Zeit in hohem Grad befangen. Durch alle seine nach der Re-

53) De la constitution des Cortès d'Espagne (Paris 1820). Schon das Wort „constitution“ erregte Hallers Abscheu, „le mot funeste qui entraîne à la suite des calamités sans mesure, et répand autour de lui une odeur cadavéreuse“ (S. 55). Seinem Wunsche, in Wien unterzukommen, scheint Metternich nicht entsprochen zu haben. Siehe seinen von H. Türler im N. Berner Taschenbuch 1902, S. 259—262 veröffentlichten Brief an Metternich vom 15. Mai 1821.

54) W. Dehli, Zwei Denkschriften des Restaurators Karl Ludwig von Haller über die Schweiz aus den Jahren 1824 und 1825, in der Festschrift für Gerold Meyer von Knonau (Zürich 1913), S. 413—444.

55) Fleiner, S. 15 ff. Seinen starken Einfluß auf Carlyle weist Leon Kellner, Die englische Literatur im Zeitalter der Königin Viktoria (Leipzig 1909), S. 125 ff. nach.

1 verfaßten Schriften zog sich der Haß gegen menschliche Streben nach freier Bewegung im en und im kirchlichen Verbande, und etwas Ge- lag denn auch in seinen Handlungen. Die eines reinen, edlen Charakters ging ihm ab.

doch knüpften sich auch fruchtbare Wirkungen an titive Arbeit Hallers. Sie zwang allgemein zu rüfung der staatswissenschaftlichen Fragen. Sie in der Schweiz die Geister auf und veranlaßte kreter der liberalen Weltanschauung, ihre Stel- mit aller Energie gegen die nicht ungefähr- ie Welt verblüffenden Angriffe zu verteidigen. ich Haller in einer seiner französischen Denk- ingrimmig über den in den meisten Kantonen Aufnahme begriffenen öffentlichen Unterricht, t einer Art Raserei“ sich verbreitenden Turn- die anrühigen Studentenverbindungen, die „im- tsten Sinn“ geschriebenen Zeitungen, die mili- Reformen und eidgenössischen Übungslager so offenbarte er mit diesen Hinweisungen, daß schrittspartei emsig an der Arbeit war.

er Tat wurde die eine Zeitlang übermächtige 1 im Laufe der zwanziger Jahre mit zunehmen- folg bekämpft. Neben den konservatio gericht- rtheien erhoben sich immer entschiedener die vor- rängenden Persönlichkeiten, die sich für das all- Wohl verwendeten und dem Volke in den Kan- nen breiteren Anteil an den öffentlichen Dingen über zugleich das ganze eidgenössische Wesen nach ad nach außen stärken wollten.

it reizvoll, die trotz allen äußeren Hemmungen ste und hoffnungsfreudige Arbeit dieser leben- säfte zu verfolgen.

Nach den erschreckenden Erfahrungen aus den Jahren 1813 und 1815 setzte sich in den Kreisen höherer Offiziere immer entschiedener die Überzeugung fest, daß den schreiendsten Gebrechen des eidgenössischen Wehrwesens, dessen Entfaltung Napoleon nicht geduldet hatte, aus allen Mitteln abgeholfen werden müsse, und ihre Bestrebungen fanden selbstlose und verständnisvolle Förderung durch die Gesandten Großbritanniens und Preussens, Stratford Canning und Justus v. Gruner²⁾. Die Beratung der Vorschläge wurde einer außerordentlichen eidgenössischen Militärkommission, in welcher der Zürcher Finsler das gewichtigste Wort führte, übertragen. Schon am 14. August 1816 verfügte die Tagfagung, daß der im Bundesvertrag vorgesehenen Kriegskasse der größte Teil der französischen Kriegsschädigung von drei Millionen Franken zuzuweisen sei, und daß sie von den drei Vororten kollektiv unter der Oberaufsicht eines von den Kantonen zu ernennenden Verwaltungsrates besorgt werden solle. Da die Kasse außerdem regelmäßige Zuschüsse aus dem Reinertrag der Eingangszölle auf Luxuswaren erhielt, so durfte man wohl hoffen, binnen kurzer Zeit zu einem „Geldvorrat von fünf bis sechs Millionen“ zu gelangen. Der Bestand dieser gemeinsamen Kriegskasse, deren Erträgnisse mit der Zeit voll verwendet werden konnten, verlieh den eidgenössischen Militäranstalten eine früher nie gekannte Sicherheit und Kraft, oder wie Gruner nach Berlin schrieb, „Leben und Haltbarkeit“³⁾.

Die Tagfagung blieb aber bei dieser Einrichtung nicht stehen. Nach einem glücklichen Mehrheitsbeschlusse

2) Fr. v. Wyß, Leben der beiden David v. Wyß II, 381. Fr. Fletch, Die Mission Justus von Gruners in der Schweiz (Cur 1899), S. 58 ff. Vgl. über die das persönliche Verdienst bisweilen etwas übertreibenden Berichte Gruners und die Vorschläge Cannings die kritischen Bemerkungen Dechslis II, 443.

3) Verhandlungen über die Kriegskasse im Abschied 1816, S. 40 ff., Beilage A, Nr. III.

der Kantone vom 9. Juli 1816 bestellte sie aus hohen Offizieren eine eidgenössische Militäraufsichtsbehörde, die das ganze Wehrwesen überwachen und auf die Durchführung gleichmäßiger Ordnungen in den 24 Kantonen und Halbkantonen dringen sollte⁴⁾. Hierauf, am 20. August 1817, vereinigte sie sich zur Annahme einer Militärorganisation, die im folgenden Jahre als „allgemeines Militärreglement“ in Kraft erwuchs und dem knapp gehaltenen Militärartikel des Bundesvertrages zum Heil der Eidgenossenschaft eine Ausführung von überraschendem Umfang gab.

Das im wesentlichen nach einem Entwurf des Berners Emanuel Friedrich von Fischer ausgearbeitete Reglement⁵⁾ schuf eine Armee, die in Friedenszeiten rein kantonalen, für den Fall des Aufgebotes dagegen ausschließlich eidgenössischen Charakter trug. Es erklärte den Dienst zur Verteidigung des Vaterlandes als „angeerbte Verpflichtung“ jedes waffenfähigen Schweizer und teilte die gesamte Mannschaft in den „ersten Bundesauszug“, die „Bundesreserve“ und die „Landwehr“ ein. Auszug und Reserve, in gleicher Stärke von je 33 758 Mann, bildeten zusammen die Bundesarmee, die somit gegenüber der im Bundesvertrage festgesetzten Stala auf den doppelten Bestand erhoben wurde⁶⁾. Jeder

4) Abschied 1816, S. 81—85.

5) Sein Wortlaut findet sich im Abschied von 1817, S. 53 bis 90. Vgl. Hiltz, Die Militärorganisationen der schweizerischen Eidgenossenschaft, im Politischen Jahrbuch IX (1895), S. 112. U. Meister, Die Entwicklung der schweizerischen Wehrverfassungen mit besonderer Berücksichtigung des eidgenössischen Militärreglements von 1817, im Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich 1902. Fr. v. Fischer, Lebensnachrichten über Emanuel Friedr. v. Fischer (Bern 1874), S. 118. J. Feiß, Das Wehrwesen der Schweiz (Zürich 1895), S. 6. R. Egli, Schweizer Heereskunde. Mit einer geschichtlichen Einleitung von M. Feldmann (Zürich 1912), S. 94. Joh. Isler, Das Wehrwesen der Schweiz (neue Bearbeitung des Wertes von Feiß), Bd. I (Zürich 1914), S. 11 ff.

6) Nach dem Bundesvertrage vom 7. August 1815 war das Bundesheer auf 32 886 Mann angesetzt (s. oben, S. 409). Durch

Kanton hatte die Kontingente zum Auszug und zur Reserve des Bundesheeres nach den eidgenössischen Vorschriften stets selbständig bereit zu halten und für gleichförmige Bewaffnung, Munition und Ausrüstung aller Art zu sorgen. Das allgemeine Feldzeichen war die rote Armbinde mit dem weißen Kreuz⁷⁾. Der Bund entschädigte die Kantone für den materiellen „Abgang“ im eidgenössischen Dienst, sicherte aber auch den Invaliden, den Witwen und Waisen der Gefallenen angemessene Unterstützung zu. Permanent hatte die militärische Aufsichtskommission zu funktionieren, die im Ernstfalle die Stellung eines „eidgenössischen Kriegsrates“ übernahm. Ein eidgenössischer Generalstab, dem der Oberstquartiermeister, der Oberstartillerieinspektor und der Oberstkriegskommissär mit zahlreichen höheren Offizieren angehörten, bildete eine fachmännische militärische Auslese, aus der in Friedenszeiten jene Aufsichtsbehörde, im Kriegsfalle der große Armeestab gezogen werden konnte. Für jede eidgenössische Bewaffnung wurde von der Tagsatzung ein Oberbefehlshaber oder General gewählt. Er mußte sich an ihre Instruktionen über den Endzweck der Bewaffnung halten, verfügte aber über ungewöhnlich große Kompetenzen. In seiner Hand lag die höchste militärische Gewalt; er teilte nach seinem Ermessen die ihm angewiesene Armee in Divisionen und Brigaden ein und ernannte deren Kommandanten; er konnte unfähige Offiziere aus dem eid-

einen nachträglichen Beschluß der Tagsatzung (Abschied 1816, S. 9 ff.) ist das einfache Mannschaftskontingent, im Zusammenhang mit einer Vereinigung der kantonalen Selbstkontingente um annähernd 1000 Mann erhöht worden. Siehe oben S. 411, Anm. 140.

7) A. Keller, Die schweizerischen Kriegsfahnen. Schweizerische Monatschrift für Offiziere aller Waffen IX (1897), S. 422. Die Einführung von Bataillonsfahnen mit den Farben der Eidgenossenschaft erfolgte in der Regenerationszeit durch Beschluß des Kriegsrates vom 4. August 1841 (nicht 1840).

genössischen Dienst entlassen und in dringenden Fällen Futter und Lebensmittel requirieren.

Die Instruktion der zur Bundesarmee gehörenden Truppen blieb den Kantonen überlassen, nur mußten sie sich genau an die eidgenössischen Reglemente halten. Für den höheren Militärunterricht, vornehmlich für die Bildung der Artillerie und der Geniewaffe, wurde die Gründung einer Zentralschule vorgesehen, und endlich sollten alle zwei Jahre Truppen verschiedener Waffengattungen aus mehreren Kantonen bis auf 3000 Mann zu gemeinsamen Übungen zusammengezogen werden, um den Offizieren des Generalstabs Gelegenheit zur richtigen Führung und Verwendung größerer Verbände zu verschaffen.

Das ganze umfangreiche Werk war wohl erwogen und stützte sich auf ältere militärische Überlieferung, wie auf Theorie und Praxis einer neuen Zeit. Es konnte sich um so sicherer einleben, als es bei aller Betonung des eidgenössischen Standpunktes den Kantonen einen wichtigen Anteil an seiner Durchführung zugestand. Jeder Luxus wurde ferngehalten; nicht auf unnötigem Aufwand sollte das Ansehen und die Kraft der Armee beruhen, sondern auf dem ernstesten Zusammenhalten aller Bundesmitglieder „und auf dem festen Willen, der in den Zeiten der Ruhe sich mit Umsicht und Anstrengung vorbereitet und in der Gefahr den Arm der Eidgenossen zur entschlossenen Verteidigung des Vaterlandes bewaffnet“⁸⁾.

8) Allgemeine Grundlagen der eidgenössischen Militärorganisation, Art. XIV. Abschied 1817, S. 54. Nach dem von A. v. Escher herausgegebenen Album Schweizerischer Milizen wurde doch der Aufwand in den fremden stehenden Heeren allzu sehr nachgeahmt. Vgl. J. Meyers Bemerkung in der ersten Nummer der „Appenzeller Zeitung“ 1828. — Auf die Wichtigkeit einer „zweckmäßigen Einrichtung des Schweizerischen Heerwesens“ hat mit ernstesten Worten Heinr. Zschölke in seiner Betrachtung einer großen Angelegenheit des eidgenössischen Vaterlandes“ (Aarau 1824) hingewiesen.

Fortan waltete die ständige Militäraufsichtskommission eindringlich ihres Amtes. Sie veranlaßte die Umgestaltung der kantonalen Militärgesetze und betrieb die Errichtung der Zentralschule. Diese konnte noch im Jahre 1819 unter der Leitung des Obersten Jost Göldlin von Luzern, dem zwei treffliche Lehrer, der Genfer Wilhelm Heinrich Dufour und der Zürcher Heinrich Hirzel zur Seite standen, in Lun eröffnet werden. Im August 1820 wurde dann zum ersten Male ein Truppenzusammenzug oder, wie man damals sagte, ein „Übungslager“ mit 2585 Mann aus sechs Kantonen bei Wolen im Argau abgehalten. Diesem folgten im Verlaufe der nächsten Jahre weitere gemeinsame Übungen in Bière, Schwarzenbach und Lun⁹⁾. Man hatte freilich Mühe, die Kantone, die ihre eigene Wehrkraft als das Palladium ihrer Souveränität betrachteten, an eine höhere Einheit zu gewöhnen. Die Feuerwaffen nach eidgenössischer Vorschrift herzurichten, konnten sie sich nur schwer entschließen. Die Appenzeller Mannschaft wollte nach alter „Volksitte“, dem Reglement zuwider, durchaus Säbel tragen, und die Bündner Truppen erschienen in grauen, statt in den vorgeschriebenen blauen Röcken. Aber man durfte sich durch solche Sondertriebe, die völlig zu beseitigen erst dem Bundesstaat gelang, nicht beirren lassen. Der richtige Weg war eingeschlagen:

9) Fettscherin, Repertorium II, 378 ff. Vgl. Ed. Secretan, Die schweizerische Armee seit hundert Jahren, bei B. Seippel, Die Schweiz im 19. Jahrhundert I, 519—521. U. Wille, Die Entwicklung der Manöver in unserer schweizerischen Milizarmee. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich auf das Jahr 1903, S. 7 ff. Rob. Soppeler, Vom ersten eidgenössischen Truppenzusammenzug. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1902, S. 203 ff. „Gazette de Lausanne“ 1822, Nr. 64. Schweizerische Jahrbücher 1823, 2. Hälfte, S. 625 ff. P. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud (1903), S. 482. Berichte über das Lager in Schwarzenbach, Kanton St. Gallen (1824), auf der Stadtbibliothek St. Gallen (Misc. helvet. L u. LVII). Szenen aus dem Lager von Schwarzenbach sind durch Hentringsche Stiche überliefert.

das allgemeine Militärreglement vom Jahre 1817 bildete die feste Grundlage für eine gesunde Entwicklung des schweizerischen Milizsystems. Auf dem großen, von den Bernern veranstalteten eidgenössischen Offiziersfest, das am 18. Juli 1822 in Langental gefeiert wurde, herrschte denn auch die freudige Überzeugung, daß der Vaterlandsfreund seine „gerechtesten Hoffnungen“ auf den „vervollkommneten Wehrstand“ bauen könne¹⁰⁾.

Unter den etwa 600 Offizieren, die am Langentaler Feste teilnahmen, waren beinahe alle Kantone vertreten, und man bemerkte mit Verwunderung, wie vor dem Wehrkleid die politischen Differenzen schwanden. Berner Patrizier begrüßten die Badtländer und die Argauer als gute Kameraden und scharten sich einmütig um das Symbol der Eidgenossenschaft. Die Offiziere der westlichen Kantone, vorerst die Genfer und die Badtländer, riefen hierauf eine ständige Gesellschaft ins Leben, auf deren Jahresversammlungen die militärischen Fragen zur Besprechung kamen. Denn das war eine typische Erscheinung der Restaurationszeit, daß Gleichstrebende, noch viel eifriger als in der vorausgegangenen Verfassungsperiode, sich über den engen Bannkreis der Kantone hinweg die Hände reichten und allgemeine schweizerische Vereine bildeten, um einen festen Boden für eine neue, sei es wissenschaftliche, sei es soziale oder politische Entwicklung zu gewinnen¹¹⁾.

Zu den schon in der Mediationszeit aufgetauchten Verbindungen der schweizerischen Künstler und Musik-

10) „Versuch einer Beschreibung des Militärfestes zu Langenthal am 18. Juli 1822.“ Der wesentliche Inhalt dieser als „Neujahrsgeheim“ (1823) gedruckten Schrift wurde in Balthasars Helvetia I (Zürich 1823), S. 681 ff. abgedruckt. Vgl. „Gazette de Lausanne“ 1822, Nr. 59. E. J. von Fischer, Erinnerung an N. Rud. von Wattenwyl, S. 461. R. L. Friedr. von Fischer, Lebensnachrichten über Emanuel Friedr. von Fischer, S. 178.

11) Fr. de Crue, La Suisse de 1815 à 1848, bei Lavisse und Rambaud, Histoire générale X, 603.

freunde, der Historiker und der gemeinnützigen Philanthropen¹²⁾ gesellte sich jetzt die schweizerische naturforschende Gesellschaft, die im Oktober 1815 durch den Chemiker Henri Albert Goussier in Genf gegründet wurde und sofort auf ihren Gebieten eine ebenso ausgebreitete als intensive Wirksamkeit entfaltete. In ihrem Schoße regte der Genfer Professor Marc Auguste Pictet, der ältere Bruder des Diplomaten, die Auscheidung von Kommissionen für meteorologische Beobachtungen, Höhenmessungen und Herstellung einer zuverlässigen Schweizer Karte an. An der Hand zahlloser Publikationen läßt sich heute die hundertjährige Arbeit der gelehrten Vereinigung verfolgen¹³⁾. Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft setzte in Verbindung mit kantonalen Sektionen ihre Tätigkeit für die Förderung des Volkswohls im weitesten Sinne fort¹⁴⁾, und ihre Bestrebungen wurden im stillen durch die von einem gewissen Geheimnis umgebenen aristokratischen Freimaurerlogen unterstützt, die sich eben in dieser Zeit auf nationaler Grundlage vereinigten und mit Unrecht demagogischer oder religionsfeindlicher Umtriebe bezichtigt wurden¹⁵⁾.

12) Siehe oben, S. 247 f.

13) J. J. Siegfried, Die wichtigsten Momente der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft (Zürich 1848). Geschichte der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft (Zürich 1865). Th. Studer, Die schweizerische naturforschende Gesellschaft, bei Seppel, Die Schweiz im 19. Jahrhundert II, 202 ff. E. Jung, La fondation de la Société helvétique des sciences naturelles, in dem Werke: Genève suisse 1814—1914, S. 77 ff. Vgl. den „Coup d'œil historique“ von E. Jung und J. Carl in den Neuen Denkschriften der Gesellschaft, Bd. 50 (1915), § 1—47.

14) D. Hunziker und R. Wächter, Geschichte der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft (Zürich 1810), S. 19 ff. 33 ff.

15) Zur Geschichte der Freimaurerei in der Schweiz vgl. Schöfkes Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit, 1817, Nr. 5, S. 132 ff. Fr. Heldmann, Axtklingenblüten aus der Schweiz I (Bern 1819), S. 56 ff. und dessen größeres Werk: Die drei ältesten geschichtlichen Denkmale der deutschen Freimaurer-

Diese Verbindungen hatten selbstverständlich keinen politischen Charakter, es sei denn, daß in der Zusammenfassung zerstreuter individueller Kräfte schon an und für sich eine bedeutsame Stärkung vaterländischer Gemeinschaft lag. Aber bald genug empfanden auch politisch angeregte Persönlichkeiten das Bedürfnis nach unmittelbarem Gedankenaustausch in regelmäßigen Versammlungen. Männer von freier Gesinnung hatten gegenüber dem reaktionären Zuge der Zeit reichlichen Anlaß, sich über Postulate der Rechtsgleichheit, der Öffentlichkeit der Staatsverwaltung, der Preß- und Religionsfreiheit, der freien Niederlassung usw. auszusprechen, ihre Stimme gegen die Antastung der Ehre und Unabhängigkeit des Landes zu erheben oder den konstitutionellen Bewegungen und Freiheitskämpfen unterdrückter Völker ihre Sympathien zu bezeugen. Zwar der unter der Nachwirkung des Reformationsfestes am 22. Juli 1819 gegründete Zofingerverein verwarf sich keiner ausgesprochenen Parteirichtung; er verfolgte neben den freundschaftlichen und wissenschaftlichen Zielen der akademischen Jugend ganz allgemein schweizerisch-patriotische Tendenzen. Des Schweizernamens Ehre sollte er nach den Worten eines seiner Gründer schützen und bewahren. Wenn man indessen wahrnimmt, was für eine Generation von freisinnigen Staatsmännern, Theologen, Juristen, Naturforschern usw. aus den ältesten Sektionen der „Zofingia“ hervor-

brüderschaft (Aarau 1819), S. 522 ff. (zum Teil abgedruckt in Balthasars Helvetia I, 307 ff.) S. Boos, Geschichte der Freimaurerei (Aarau 1906), S. 211 ff. Aus der von B. Dehslit veröffentlichten Denkschrift der Pariser Polizei über die geheimen Verbindungen in der Schweiz, 1824 (Politisches Jahrbuch der schweizer. Eidgenossenschaft 1912, S. 8—63) läßt sich ersehen, daß man in Paris die Freimaurer für so gefährlich hielt, wie die Carbonari. Vgl. auch die von S. Heuberger in seinen Beiträgen zur Geschichte des Argaus in der Restaurationszeit (1912) mitgeteilten Berichte eines deutschen Polizeispions, S. 16 ff.

gegangen ist, so kann man sich über den in der Verbindung vorwaltenden Geist nicht täuschen. Sie erregte denn auch die Aufmerksamkeit der gegen alles studentische Treiben mißtrauischen deutschen Regierungen, und es fehlte wenig, daß es zu diplomatischen Schritten gegen sie gekommen wäre¹⁶⁾.

Deutlicher schon trat die politische Richtung bei dem „Sempacher Verein“ hervor, der 1821 von jungen akademisch gebildeten Männern in der Absicht gestiftet wurde, sich Jahr um Jahr an einer historisch bedeutsamen Stätte des Landes zu treffen und sich an den Taten der Vorfahren für die Aufgaben der Gegenwart zu begeistern. Sie besuchten die alten Schlachtfelder vom Morgarten bis Murten, aber auch die Ufenau, und luden jeweilen alles Volk der Umgegend zu ihrer Feier unter freiem Himmel ein. Als sie sich im Jahre 1826 für den Stoß bei Gais entschieden, gestaltete sich die Versammlung zu einer machtvollen freiheitlichen Demonstration, an der die appenzellischen Behörden und der von Hans Georg Nägeli, dem Meister des Volksliedes, glücklich angeregte appenzellische Sängerverein teilnahmen. Durch alle Reden zog sich die Sehnsucht

16) Uir. Beringer, Geschichte des Zofingervereins, Bd. I (Basel 1895), S. 26 ff. Der ganze Band ist der Geschichte des Vereins während der Restaurationszeit gewidmet. Vgl. Fel. Stähelin, Die Anfänge des Zofingervereins im Lichte deutscher Polizeiakten. Zentralblatt des schweizer. Zofingervereins, 51. Jahrgang, 1910/11, S. 733 ff., und die von Dechslin herausgegebenen Denkschriften der Pariser Polizei (a. a. O., S. 46) und Karl Ludwig v. Hallers (Festgabe für Gerold Meyer v. Knonau, S. 419), zusammengehalten mit den gehässigen Berichten Moustiers (N. Berner Taschenbuch 1914, S. 23 f.). — Aus dem Personalregister Beringers (S. 413—426) seien hervorgehoben: Louis Agassiz, Alb. Bigius, Joh. Kasp. Bluntschli, Thomas Bornhauser, Dan. Colladon, Ferd. Curti, Alphonse De Candolle, Jonas Furrer, Andreas Heusler, Joh. Konr. Kern, Joh. Kaspar Moritoser, Adolphe Monod, Albert Rilliet, Jak. Rob. Steiger, Louis Sulliemin usw. Sulliemin bemerkt in seinen „Souvenirs racontés à ses petits enfants“ (Lausanne 1871), S. 75: „Tous voulaient une même chose: La Suisse une et forte de l'amour de ses fils.“

sucht nach befreienden, den Gemeinfinn kräftigenden Reformen, die den „kleinlichen Kantonsgeist“ überwinden sollten. Den tiefsten Eindruck machte die Ansprache des jugendlichen Pfarrers Thomas Bornhäuser von Mellingen, „des vielgepriesenen, herrlichen Redners“. Er forderte angesichts der Schlachtkapelle die Volksgemeinde auf, die rückschrittlichen Bewegungen zu bekämpfen, die ungebührliche Antastung des Asylrechts durch die fremden Mächte mannhaft zurückzuweisen und für die Neutralität der Schweiz in Zukunft mit allen Kräften einzustehen. Denn auf die abgeschlossenen Verträge — so deutete er warnend an — könne man nicht bauen: „nach der Völker großem Faustrechte gilt der Vertrag nur so lange, als das Schwert ihn schützt“¹⁷).

Als diese Worte fielen, hatte sich bereits ein eidgenössischer Verein konstituiert, dessen unmittelbares Ziel die Hebung der vaterländischen Wehrkraft war. Im August 1822 wurde auf einem kantonalen Schützenfest in Arau die Gründung eines schweizerischen Schützenbundes angeregt, der die alte Liebe des Volkes zu den Waffen neu beleben sollte. Dem Gedanken folgte rasch die Tat, so daß im Juni 1824 in Arau das erste eidgenössische Freischießen durchgeführt und der eidgenössische Schützenverein errichtet werden konnte. Sein Abzeichen war die von Arau gestiftete Fahne mit dem weißen Kreuz im roten Felde, die nun von einem Festort zum andern wanderte und auf der Fahnenburg inmitten der Banner kantonalen Gesellschaften ihren

17) Über „Das Freiheitsfest am Stoß, gefeiert von dem Sempacher und dem appenzellischen Sängerverein, den 27. Juli 1826“ berichtet ausführlich, mit dem Abdruck der Reden, das von Johannes Meyer, dem nachmaligen Redakteur der „Appenzeller Zeitung“, gegründete „Appenzellische Monatsblatt“ 1826, Nr. 8 (bis). Vgl. J. Christinger, Thomas Bornhäuser (Frauensfeld 1875), S. 73. Alfz. Hartmann, Galerie berühmter Schweizer II, 98. Weitere Nachrichten über den Sempacherverein, der keine Protokolle führte, finden sich zerstreut in den Zeitungen. Dehsl II, 579.

Ehrenplatz erhielt. Von Jahr zu Jahr erstarbte der Bund, und in gleichem Maße wuchs auch seine politische Bedeutung. Was man in den Ratssälen nicht zu äußern wagte oder in den öffentlichen Blättern aus Furcht vor der Zensur verschleiern mußte, das wurde auf der eidgenössischen Schützenbühne, „der Hochwarte des geflügelten Wortes“, von Volkstrednern, wie Landammann Sidler von Zug, mit einer Unumwundenheit ausgesprochen, die einen freudigen Widerhall im ganzen Lande fand. Den Genfern übergab im Jahre 1828 der Basler Schützenmeister Minder die eidgenössische Fahne mit dem Wunsche, daß der frische lebendige Geist die starren politischen Formen auferwecken, und daß der Freiheit göttliches Licht alle Gauen des Vaterlandes erwärmen und erleuchten möge¹⁸⁾.

Vielleicht noch stärkere Wirkung als vom eidgenössischen Schützenverein und den von ihm veranstalteten „großen Symposien des Nationallebens“¹⁹⁾ ging von der Helvetischen Gesellschaft aus, die ihre Zusammenkünfte nach längerer Unterbrechung im Mai 1819 an ihrem Lieblingsorte, im Bade Schinznach, wieder aufnahm. Nach den Statuten stellte sie sich, wie im 18. Jahrhundert, noch immer auf neutralen Boden, indem sie die Pflege der Freundschaft und Eintracht unter den Eidgenossen als ihren eigentlichen Zweck bezeich-

18) A. Feierabend, Geschichte der eidgenössischen Festschießen (Zürich 1844), S. 77 ff. Geschichte der eidgenössischen Schützenfeste (Aarau 1875), S. 29 ff. M. Bühler, Die Schützenfeste, bei Seppel, Die Schweiz im 19. Jahrhundert III, 353 ff. — Fern liest man in dem aus lebendigen Erinnerungen geschöpften „helvetischen Roman“ des Soloturner Dichters Alfred Hartmann: „Meister Butsch und seine Gesellen“ (1858) die Stelle (I, 19 f.) über die politische Bedeutung der älteren eidgenössischen Schützenfeste.

19) C. Weber (Friedr. v. Schubi), Der Sonderbund (St. Gallen 1848), S. 6. In diesem Zusammenhang darf doch auch die von edler Begeisterung erfüllte Schrift Jeremias Gotthelfs: Eines Schweizers Wort an den schweizerischen Schützenverein (Bern 1842) erwähnt werden. G. Muret, Jérémie Gotthelf (Paris 1913), S. 188.

nete. Aber unversehens nahm sie „den Charakter einer liberalen Heerschau“ an²⁰⁾, zu der sich wetteifernd die bedeutendsten Vorkämpfer für freisinnige Reformen stellten. Neben der markigen Gestalt Paul Asters bemerkte man in ihren Reihen den Staatsrat Eduard Pfyster von Luzern und den beredten Zuger Landammann Sidler; neben den Pädagogen Emanuel von Fellenberg und Pestalozzi die unermüdblichen Publizisten Dr. Troxler und Heinrich Schotte; neben dem geistvollen Philologen Joh. Kaspar Drelli den trefflichen Historiker Joh. Jakob Hottinger. Auch Geistliche beider Konfessionen, Thaddäus Müller von Luzern und Alois Bod von Frau, Markus Luz von Läuelfingen und Abraham Emanuel Fröhlich von Brugg erschienen an der alten Maltstätte der Gesellschaft und nahmen unbefangenen Anteil an ihrer rührigen Tätigkeit. Als Gäste wurden etwa die beiden Jollen und der Agitator und Märtyrer für deutsche Wirtschafts- und Verkehrs-entwicklung, Friedrich List, begrüßt.

Nun nahmen die Vorsitzenden der Jahresversammlungen in ihren Eröffnungsreden jeweiligen Anlaß, die Aufmerksamkeit auf die vaterländischen Angelegenheiten zu lenken und die öffentlichen Zustände mit rückhaltloser Schärfe zu beleuchten. So ängstlich die Präsidenten der Tagung ihre Worte in Anbetracht der Zeit abwägen mußten, um nach keiner Seite Anstoß zu erregen, so trat für die Tagungen in Schinznach oder in Olten auserwählter Redner auf, die freilich für ihre kritischen Äußerungen ebenso wenig eine amtliche Verantwortung zu übernehmen hatten, als die Oratoren der eidgenössischen Schützenfeste. Schon im Jahre 1820 erhob der Zürcher Arzt und Naturforscher Rudolf Schinz energischen Protest gegen die Restaurationspolitik und den „spießbürgerlichen, schädlichen

20) Dehsl II, 572.

Kantonalgeist“, der über der Wahrung engherziger Interessen kein Opfer für die Allgemeinheit bringen wollte. Zwei Jahre später wies Drelli in einem geistvollen Vortrage die Wege zu einer staatsbürgerlichen, wahrhaft befreienden Erziehung der schweizerischen Jugend, und in seiner Präsidialrede vom Jahre 1824 verurteilte er „ohne unzeitige Scheu“ mit ruhiger, aber um so wirksamerer Entschiedenheit die damals ihren Höhepunkt erreichende reaktionäre Strömung: die Zensur der Presse, die planmäßige Herabwürdigung der Schweiz in ausländischen Zeitschriften, die beschämenden fremden Söldnerdienste, die Umtriebe der Hierarchie und die Verirrungen des Sektenswesens. Dumpf und schwül lastete nach seinem Empfinden „die Gegenwart über dem Haupte des ernstesten Vaterlandsfreundes“. Aber er gab die Hoffnung nicht auf, „der richtige, klare Sinn des Volkes werde sich geistig nicht niederdrücken noch verfinstern lassen“. Eduard Pfyster legte 1825 den Finger auf den lockeren Bundesvertrag, der eine gerade, männliche Politik erschwere. 1826 ergoß der achtzigjährige Pestalozzi in dritthalbstündiger Rede „sein von der reinsten Vaterlands- und Menschenliebe erfülltes Herz“. Gegen das Ende der zwanziger Jahre brach der Geist der Opposition im Schoße der Gesellschaft immer kräftiger hervor. Der feinsinnige Gelehrte Hottinger konnte sich nicht enthalten, gegen „die voluminösen Tagungsabschiede mit dem endlosen Referendum“ Klage zu erheben und mit lauter Stimme Pressefreiheit zu fordern, die nicht durch willkürliche Zensurmaßregeln, sondern nur durch gesetzliche, gegen Mißbrauch gerichtete Bestimmungen einzuschränken sei. Am mächtigsten aber schlug die Rede ein, die Zschokke am 12. Mai 1829 vor der größten Jahresversammlung der Restaurationszeit hielt. Der Verfasser der populären, von reinem, vaterländischem Geiste erfüllten „Geschichte des Schweizerlandes“ unterwarf den Vertrag von 1815

einer vernichtenden Kritik, schilderte die Unfruchtbarkeit der Tagsatzungsverhandlungen samt den schlimmen Folgen der schweizerischen Zwergstaaten und machte darauf aufmerksam, daß sich im Volke die Sehnsucht nach Einigung aller Kräfte rege: „Es hat sich aus dem Pergament der geächteten Mediationsakte einen Maßstab für die heutige Ordnung der Dinge geschnitten. Umsonst ist seit fünfzehn Jahren nun jeder Versuch gewagt worden, in jene gute alte Zeit zurückzusteuern, deren Ergebnis der traurige Untergang der alten Eidgenossenschaft gewesen. Der gesunde Menschenverstand hat schon zu sehr Oberhand gewonnen; des Lichtes der Erfahrungen und der Kenntnisse ist dem Geiste des Volkes schon zuviel geworden. Und der Geist ist es am Ende, der die Massen bewegt. Die Untrennbarkeit der Eidgenossenschaft steht unausrottbar in der Nation, wenn sie auch in den Tagsatzungen verschwinden könnte.“

Das klang wie das Wehen einer neuen Zeit, und was Zschokke andeutete, das wurde bereits auf der Versammlung vom 5. Mai 1830 durch den Zürcher Oberrichter Schinz in das bestimmte Postulat gefaßt, daß „ein kräftiger Bundesstaat“ geschaffen werden müsse. Damit bezeichnete er das Ziel, nach welchem in der Folge die besten Eidgenossen strebten²¹⁾. Als achtzehn Jahre später dieses Ziel erreicht war, durfte die patriotische Vereinigung ihre Aufgabe als erfüllt betrachten und auf weitere Zusammenkünfte verzichten.

21) Die Verhandlungen der helvetischen Gesellschaft liegen samt den Eröffnungsreden und besonderen Vorträgen aus allen diesen Jahren gedruckt vor. Die Rede Zschokkes („Das Verhältnis der helvetischen Gesellschaft zum Zeitalter“) ist auch in einem Sonderdruck (Aarau 1829) erschienen. Sie berührte sich mit seiner 1824 veröffentlichten „Betrachtung einer großen Angelegenheit unsers eidgenössischen Vaterlandes“, in der er die Aufstellung eines Bundesrates anregte. Schon oben, am Schlusse des vierten Bandes (2. Aufl.), S. 584, habe ich auf sie hingewiesen. Vgl. R. Morell, Die helvetische Gesellschaft (Wintertur 1864), S. 381—398.

Neben den zahlreichen Gesellschaften, die ihre Arbeit während der Restaurationszeit wesentlich der Förderung einheimischer Angelegenheiten widmeten, entfalteten noch die schweizerischen Philhellenenvereine eine bedeutende Tätigkeit, die zwar vor allem der Sache der griechischen Freiheitskämpfer diente, aber zugleich im eigenen Lande den öffentlichen Geist belebte²²⁾. Nach den von Süddeutschland ausgehenden Anregungen traten in Basel Wilhelm Snell, in Arau Heinrich Zscholke, in Zürich der Chorherr Joh. Heinrich Bremi, der Philologe Drelli und der Jurist Melchior Hirzel für die Griechen, die wohl oder übel als die nächsten Erben der alten Hellenen galten, ein. Der 1821 gegründete Zürcher Verein übernahm vom folgenden Jahre an die Führung des Philhellenismus in der Schweiz und erwirkte bis in die Appenzeller und Bündner Berge hinauf eine unvergleichliche Opferbereitschaft für ein Volk, das dem Metternichschen System zum Trotz seine Unabhängigkeit vom türkischen Joch zu erringen suchte. Im Jahre 1825 faßte dann der reiche Genfer Bankier Jean Gabriel Eynard, der Sekretär der Genfer Gesandtschaft beim Wiener Kongreß, die Griechenvereine der abendländischen Welt zusammen. Indem er neben den ihm zufließenden Geldern aus eigenem Vermögen Summen zur Verfügung stellte, die weit über eine Million betragen, machte er Genf zum Mittelpunkt einer ins Große gehenden Hilfeleistung und ruhte nicht, bis durch die gemeinsame Intervention von England, Frankreich und Rußland und ihren Sieg bei Navarino (20. Oktober 1827) das Befreiungswerk gesichert war. Es ergibt sich aus den Rechenschaftsberichten, daß die Schweiz in jenen Jahren — von den

22) Zur allgemeinen politischen und ethischen Bedeutung des Philhellenismus vgl. R. Mendelssohn-Bartholdy, Geschichte Griechenlands I (1870), S. 318 f. D. Schäfer, Weltgeschichte der Neuzeit II' (1917), S. 141 ff.

persönlichen Aufwendungen Eynards abgesehen — rund eine halbe Million für das Griechenvolk, oder, wie der Zofingerverein in Lausanne sich äußerte, für „die großen Prinzipien der Zivilisation und Freiheit“ geopfert hat²³⁾.

Wohl blieben den Griechenfreunden Enttäuschungen nicht erspart, da das Werk anfangs einer richtigen Organisation entbehrte und die Wohltaten bisweilen in unwürdige Hände fielen. Aber sie durften sich über solche Erfahrungen hinwegsetzen und schließlich reine Genugtuung über eine Aktion empfinden, die augenscheinlich auch für das Schweizer Volk eine glückliche Wirkung hinterließ. Nach einem Worte Gottfried Kellers, dessen Vater, „ein schlichter Drechslermeister von ungewöhnlichem Bildungssinn“²⁴⁾, begeisterter Philhellene war, wurden durch den griechischen Freiheits-

23) Über den deutschen Philhellenismus hat Rob. F. Arnold im zweiten Ergänzungsheft der Zeitschrift „Euphoriion“ (Bamberg 1896), S. 71—181 ausführlich gehandelt. Zur philhellenischen Bewegung in der Schweiz vgl. Schweizerische Jahrbücher 1823, 1. Hälfte, S. 819—823, 832—852. Baslerische Mitteilungen zur Förderung des Gemeinwohls 1826, S. 230, 409—419 (letzte Stelle von De Wette). Appenzellisches Monatsblatt II (1826), S. 188 ff. Stern, Der zürcherische Hilfsverein für die Griechen 1821—1828 (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich auf das Jahr 1904). Geschichte Europas II², 480, 486, 491 f. Alfr. Hartmann, Galerie berühmter Schweizer I, 48. A. de Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois I, 292. Emil Rothpletz, Der Genfer Jean Gabriel Eynard als Philhellene 1821—1829 (Zürich 1900). Edouard Chapuisat, Lettres de J.-G. Eynard relatives a la Grèce (1841—1843). (Bulletin de la société d'histoire et d'archéologie de Genève, T. IV, p. 97—180.) U. Beringer, Geschichte des Zofingervereins I, 153 ff. Tanner, Der Kanton Appenzell 1815—1830. Appenzellische Jahrbücher 1887, S. 52. Rüstch, Der Kanton Appenzell 1815 bis 1829 (Fortsetzung von Wässers Appenzeller Chronik), herausgegeben nach dem Manuskript der Stadtbibliothek St. Gallen von A. Marti in den Appenzellischen Jahrbüchern 40 (1912), S. 57—59. Dechslé II, 613 ff. Genève suisse 1814—1914, S. 430.

24) O. Fäßler, Die deutsch-schweizerische Dichtung, bei Seippel, Die Schweiz im neunzehnten Jahrhundert II, 320.

kampf in der allgemeinen Ermattung die Geister wieder erweckt und daran erinnert, „daß die Sache der Freiheit diejenige der ganzen Menschheit sei“. Die einfachen Bürgerleute fühlten sich durch ihre Teilnahme an einer internationalen Bewegung, die von der Reaktion nicht beschworen werden konnte, über „ihr Spieß- und Pfahlbürgertum“ hinausgehoben²⁵⁾. In politischer Hinsicht erscheint aber die Tatsache von besonderer Bedeutung, daß die Griechenvereine fern vom Parteigetriebe des Tages ihre Zwecke förderten und daß sich Eidgenossen beider Konfessionen, deutsche und welsche Schweizer in edlem Wettstreit auf dem Boden des philanthropischen Werkes „zu einer guten Tat“ zusammenfanden²⁶⁾.

Wer wollte sich vermessen, die Wirkungen im einzelnen nachzuweisen, die sich an die Tätigkeit der während der Restaurationszeit hervorgetretenen schweizerischen Verbindungen für die Allgemeinheit knüpfen! In der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre nahm ohnehin die reaktionäre Spannung in Europa ab. Die heilige Allianz ging in die Brüche; die Demagogenverfolgung in Deutschland wurde eingeschränkt und in Frankreich die herrschende feudale Partei durch den Liberalismus mit steigendem Erfolg bekämpft. Da konnte auch die Schweiz, von schwerem Druck entlastet, sich wieder freiere Bewegung gönnen. Doch läßt sich nicht verkennen, daß eben der erfrischende Geist, der von jenen Gesellschaften ausging, neues Leben weckte und den Anstoß zu mannigfachen Reformen im Bunde und in den Kantonen gab. Begierig nahm besonders das jüngere Geschlecht, das der Angstlichkeit der alten

25) Gottfried Kellers Werke I (1889), S. 23 f. Stern, Der zürcherische Hilfsverein, S. 16. Vgl. J. Bächtold, Gottfried Kellers Leben I (1894), S. 4. E. Ermatinger, Gottfried Kellers Leben (1915), S. 4.

26) Albr. Rengger, Über die Folgen der Befreiung Griechenlands. Kleine Schriften (Bern 1838), S. 213.

Schule spottete, jede freimütige Äußerung aus ihrem Kreise auf. Nach den Vorfällen der heranwachsenden Generationen sollte es anders werden in der Eidgenossenschaft.

Von Jahr zu Jahr verstärkte sich die Wirksamkeit der Presse, wie sehr auch die Tagsatzung und verschiedene Kantonsbehörden dagegen eifern mochten²⁷⁾. Unersehroden verfolgte Heinrich Zschokke in seinem seit 1804 herausgegebenen „aufrichtigen und wohlerfahrenen Schweizerboten“ die Ziele einer verständigen politischen Umgestaltung. Neue Organe von liberaler Richtung wurden geschaffen, in denen unabhängige Geister ihre Reformideen niederlegen konnten. Dem 1824 in Lausanne gegründeten oder erneuerten, von Professor Monnard trefflich redigierten „Nouvelliste vaudois“ folgten im Jahre 1826 in Genf auf einmal zwei politische Tagesblätter, das „Journal de Genève“ und der „Courrier du Léman“, und 1828 rief der Arzt Johannes Meyer in Trogen mit seiner „Appenzeller Zeitung“ ein Kampforgan ins Leben, das seine Spalten den Vertretern der radikalsten demokratischen Richtung zur Verfügung stellte. „Wer einer alten Beschwerde oder einem neuen Gedanken Luft machen wollte, der sandte seinen Brief nach Trogen²⁸⁾.“ Meyer gewann für die Mitarbeit

27) Zum Folgenden G. Ballette, Die Presse, bei Seippel II, 418 ff. Karl Weber, Die Anfänge des Zeitungswesens in Baselland. (Basler Jahrbuch 1919, S. 63 ff.) Friedrich Witz, Heinrich Rüscheler (1797—1831), Redaktor der Schweizerischen Monatschronik (1824—1830) und des Schweizerischen Beobachters (1828—1831). Ein Beitrag zur Geschichte des Schweizerischen Zeitungswesens in den Jahren des erwachenden Freisinn. Zürcher Diss. Borna-Leipzig 1920.

28) Die erste Nummer erschien am 5. Juli 1828 und war schon ganz nach „Appenzeller Manier“ geschrieben, sollte aber nur „als Einleitung zur Predigt angesehen werden“! Ebd. Die m. Historisch-statistische Glossen zur Entwicklung des appenzellischen Zeitungswesens. Zeitschr. f. Schweiz. Statistik 1908 II, 359. W. Reif, Die Regenerationszeit im Kanton Appenzell-Außerroden. Appenzellische Jahrbücher 36 (Trogen 1909), S. 22. Über den Charakter der Zeitung vgl. Baumgartner, Die

den Berner Rechtsgelehrten Samuel Schnell, die Luzerner Trogler und Kasimir Pfyffer, den durch seine Rede am Stoß bei den Appenzellern berühmt gewordenen Turgauer Thomas Bornhauser und den jungen, aufstrebenden St. Galler Juristen Gallus Jakob Baumgartner, der einst als Wiener Student die Willkür der Metternichschen Polizei erfahren hatte²⁹⁾. Der Redaktor und Verleger selbst führte eine gewandte, scharfe Feder und eröffnete mit einer Redheit sondergleichen den Angriff auf die Mißstände im Bund und in den Kantonen, die er mit dem „Auskehr- und Staubbesen“ reinigen wollte. Obrigkeitliche Verbote der Zeitung, die in Trogen keine Zensur zu bestehen hatte, verfehlten ihren Zweck: nur um so eifriger wurde sie gelesen³⁰⁾.

Da drängte sich nun die im Schoße der Helvetischen Gesellschaft energisch aufgeworfene Forderung einer veränderten Haltung des Staates gegenüber der Presse immer entschiedener in den Vordergrund. In Genf traten Dufour und der vielseitige Schriftsteller Jean Charles Léonard Simonde de Sismondi, in Luzern Kasimir Pfyffer, in Zürich mit mächtiger Wirkung Paul Wsteri, der alte Herold der Gedankenfreiheit, für die

Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen II, 20, und über seinen Anteil an der Zeitung seine „Erlebnisse auf dem Felde der Politik“ (Schaffhausen 1844), S. 166 ff.

29) Als Mitglied einer harmlosen Gesellschaft junger Schweizer wurde er neun Monate lang in Haft gehalten und dann ausgewiesen. H. W. Bartmann, Art. Baumgartner in der Allgem. deutschen Biographie II, 166. Alex. Baumgartner, Gallus Jakob Baumgartner (Freiburg i. Br. 1892), S. 43 ff. (nach eigenen Aufzeichnungen Baumgartners).

30) Eine sehr ansprechende Monographie über „Die Appenzeller Zeitung und die schweizerische Politik in den Jahren 1828 bis 1830“ hat Fritz Häfeli in den Appenzellischen Jahrbüchern, 42 (Trogen 1914), S. 1–54 niedergelegt. Grimmige Fehde führte Kas. Pfyffer in dieser Zeitung gegen den im März 1828 gegründeten ultramontan-legitimistischen „Waldstätter Boten“. Briefe Meyers an Bornhauser aus den Jahren 1828–1832 bewahrt die Stadtbibliothek St. Gallen.

Aufhebung der Zensur und für die freie Presse ein³¹⁾. Ihnen folgte 1829 die Glarner Landsgemeinde, und Hand in Hand mit den entsprechenden Gesetzen, in welche immerhin Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse aufgenommen werden mußten, ging das Verlangen des Volkes nach klarer Einsicht in die vom Amtsgeheimnis umgebene Staatsverwaltung. Freilich erst in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre wagten verschiedene Kantone, wie Luzern, Zürich und Appenzell-Außerroden, das Beispiel der Genfer Regierung nachzuahmen, die seit 1821 ihre Verwaltungsberichte drucken ließ, und während der wadtländische Große Rat 1828 seine Sitzungen der Presse öffnete, mußte der Buchhändler Fehr, der zu Ende des Jahres 1829 die Verhandlungen des st. gallischen Großen Rates herausgab, aus dem Munde des altliberalen Landammanns Müller-Friedberg die Erklärung entgegennehmen, daß eine solche Publikation durchaus unstatthaft sei³²⁾.

Aber die Bewegung für freie Besprechung aller öffentlichen Angelegenheiten ließ sich nicht mehr hemmen und zwang selbst die Tagsatzung zum Bruche mit ihrem ängstlichen System. Ihr Preß- und Fremdenkonkulum vom 14. Juli 1823, das sie von Jahr zu Jahr bestätigte, wurde als ein beklagenswertes „Denkmal der Schwäche“ immer heftiger angefochten. Eine Rede, die Kasimir Pfyster über „Preßfreiheit, Publizität und

31) Usteri, Rede (vom 19. Juni 1828) über den Entwurf eines Tagsatzungsbeschlusses wegen Mißbrauch der Publizität in inneren Angelegenheiten (Zürich 1828). Man vermißt sie ungern in den von Ischolle 1832 herausgegebenen Kleinen Schriften Usteris. Zur Bewegung in Zürich vgl. W. Derschli, Briefwechsel Joh. Kaspar Bluntschlis (Frauensfeld 1915), S. 161. 179. Sehr wenig einverstanden mit der „ungemessenen Publizitätsgierde des Herrn Usteri“ war doch Joh. Kaspar Zellweger. K. Ritter, Aus dem Briefwechsel Zellwegers, im Jahrbuch f. schweizer. Geschichte XVI (1891), S. 10*.

32) Baumgartner, Erlebnisse auf dem Felde der Politik, S. 150 ff.

„Asylrecht“ im Luzerner Großen Räte hielt, übte durch ihre scharfe Beurteilung jedes geistigen Zwanges und jedes unwürdigen äußeren Druckes eine tiefe Wirkung“). Im Juli 1828 sprachen sich bereits zehn Stände gegen die Erneuerung des Konklusums aus, und ein Jahr später, am 8. Juli 1829, fiel es nach einem von 21 Stimmen gefaßten Beschlusse „aus Abschied und Traktanden“. Die Tagfakung überließ die Aufsicht über die Presse wie die Handhabung der Fremdenpolizei vollständig den Kantonen und empfahl ihnen nur, in ihrer Gesetzgebung nach beiden Richtungen „des gemeinsamen Vaterlandes stets eingedenk zu sein und seine wichtigsten auswärtigen Verhältnisse getreulich zu bewahren“³³⁾.

So sehr hatte sich binnen wenigen Jahren die allgemeine Stimmung geändert, daß die in der Schweiz beglaubigten fremden Diplomaten keinen ernstlichen Protest gegen die Beseitigung der seinerzeit so dringend geforderten Anordnungen erhoben und daß sie nach einem Winke des österreichischen Gesandten Franz von Binder im Vertrauen auf „die Vernunft und den gesunden Verstand der Regierungen“ sich jeder Intervention entschlugen³⁴⁾. Eher hätten sie sich veranlaßt finden können, in die stetig zunehmende liberal-demokratische Bewegung, die das aristokratische Regiment bedrohte, einzugreifen. Sie erinnerten sich aber, daß der Wiener Kongreß die kantonale Souveränität nicht

33) Kaj. Pfyffer, Sammlung einiger kleineren Schriften (Zürich 1866), S. 8—25. Vgl. Pl. Meyer von Schauensee, Kasimir Pfyffer von Altishofen (Sonderabdruck aus der Festschrift für Georg Cohn (Zürich 1915), S. 9.

34) Abschied 1829, S. 32 ff. Fettscherin, Repertorium II, 573. Nur Solothurn stimmte dem Beschlusse nicht bei, da seine Forderung, daß die Zeitungsredaktionen auf Verlangen einer Kantonsregierung gezwungen seien, den Verfasser eines Artikels zu nennen, keine Berücksichtigung fand.

35) Dehslit II, 736.

entkräftet hatte, und so ließen sie den in einzelnen Kantonen aufgenommenen Verfassungsrevisionen ihren Lauf.

Wer die administrative und gesetzgeberische Tätigkeit der schweizerischen Kantone während der Restaurationszeit verfolgt, gewinnt ein im ganzen nicht unerfreuliches Bild. Unter dem Schutze des allgemeinen Friedens förderten die Regierungen vor allem die wirtschaftliche Entwicklung. Im Finanzhaushalt machten sie sich die strengste Sparsamkeit zur Pflicht. Die Länderkantone setzten ihren Stolz darein, ihre Staatsausgaben auf wenige tausend Franken zu beschränken, und sie konnten sich solche Eingezogenheit gestatten, da die obersten Amtsstellen als unbezahlte oder höchst bescheiden honoririerte Ehrenämter von den Erwählten übernommen wurden. Die neuen Kantone trugen die Schulden, die ihnen aus der kriegerischen Übergangszeit, zum Teil auch aus den Beschlüssen des Wiener Kongresses erwachsen waren, getreulich ab, ohne daß das Volk erhebliche direkte Steuern tragen mußte. In St. Gallen waltete die Regierung so sorgsam und unerbittlich, daß sich der Kanton, auf welchem noch im Jahre 1818 eine Schuld von 513 000 Gulden lastete, am Schlusse der Restaurationszeit der völligen Erledigung seiner schweren Verpflichtungen freuen konnte³⁶⁾. Auch die Patrizierkantone, die doch im ganzen glücklicher gestellt waren, verwalteten ihre Finanzen mit jener Umsicht, die von jeher ein Vorzug konservativer Regierungen gewesen ist. Der Berner Aristokratie war es gelungen, manche Millionen des alten Schatzes der Republik aus den Stürmen der Revolution zu retten. Nun dehnten sich unter ihren Händen die öffentlichen Mittel neuerdings, so daß sich das bewegliche Reinvermögen

36) Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen II, 453. 548.

des bernischen Staates zu Ende des Jahres 1829 auf mehr als 10 Millionen Franken belief³⁷⁾).

Der herbe Sparsinn der Regierungen verhinderte indessen keineswegs die Ausführung öffentlicher Unternehmungen, die als dauernde Wahrzeichen der stillen Tatkraft jener Zeit erscheinen. St. Gallen setzte bedeutende Mittel ein, um mit Beihilfe der benachbarten Kantone und des Bundes das große Werk des im Jahre 1823 verstorbenen Zürchers Hans Konrad Escher, die Anlage des Vintkanals, zu beendigen³⁸⁾. Mit finanzieller Unterstützung Luzerns baute Uri in den Jahren 1820 bis 1830 den Gotthardsaumweg von Amsteg nach Göschenen und durch die Schöllenen Schlucht nach Andermatt hinauf zu einer fahrbaren Straße aus³⁹⁾. Graubünden ließ 1818 bis 1821 nach Plänen der Ingenieure Pocobelli und La Ricca den 26 Stunden langen Straßenzug über den Bernhardin bis an die Tessiner Grenze bauen, bei dessen Anlage die Schluchten der Biamala und Roffna überwunden werden mußten. Es war ein Ereignis, wie nur eine regelmäßige Pferdepost zwischen Tur und Bellinzona eingerichtet wurde⁴⁰⁾. Solo-

37) Dechali II, 770. Im Jahre 1821 wurden Gelder im Betrage von 643 000 Fr. der Staatskasse übergeben, die 1798 den Franzosen entzogen und seither von einer geheimen Gesellschaft redlich verwaltet worden waren. Tillier, Restaurationsepoche III, 23 ff., der doch den Tadel gegen die Mißtrauen erregende Geheimnistuererei der Herren v. Müllinen, v. Wattenwyl, v. Jenner usw. nicht zurückhalten kann. Zutreffend hat eine Berner Korrespondenz der „Allgem. Zeitung“, 1831, Außerordentl. Beilage, S. 1898 dieses Thesaurierungssystem kritisiert.

38) Hottinger, Hans Konrad Escher von der Vint (1852), S. 304 f. Baumgartner II, 479.

39) Ruffer, Geschichte des Kantons Uri (Schwiz 1862), S. 546 ff.

40) Bavier, Die Straßen der Schwetz (Zürich 1878), S. 49. Anna Bänziger-La-Ricca, Leben und Wirken des schweizer. Ingenieurs Richard La Ricca (Davos 1896), S. 28 ff. Die Splügenstraße bis zur Landesgrenze ist gleichzeitig auf Kosten Oesterreichs gebaut worden. Über die schwierigen Unterhandlungen, die Graubünden vor dem Beginn des

turn verständigte sich mit Basel und nahm die Jurastraßen über den untern und obern Hauenstein in Angriff⁴¹⁾. Die Walliser Regierung verwendete bedeutende Summen auf die Instandsetzung der Simplonstrafe, die ihr aus der Franzosenzeit als Erbe zugefallen war⁴²⁾. St. Gallen, Argau, Turgau und das Wadtland, das nach dem Zeugnis Kenggers zu den bestverwalteten Kantonen zählte⁴³⁾, erweiterten und vervollkommneten ihre in der Mediationszeit begonnenen Straßenneße. Daneben widmeten Graubünden, Bern, Zürich und St. Gallen ihre Aufmerksamkeit der Regulierung ihrer Flüsse, für deren gründliche Verbauung freilich größere Mittel nötig waren, die erst der neue Bund aufbringen konnte.

Auf dem Wege der Gesetzgebung verbesserten verschiedene Kantone die Forstwirtschaft, das Schulwesen und die Armenpflege, den Rechtsgang im Zivil- und Strafprozeß. Für Genf, dessen Bürger überzeugt sein durften, „im gesegnetsten Lande unter der besten Regierung und in höchster Freiheit zu leben“⁴⁴⁾, bearbeitete Professor Pierre Francois Bellot eine ausgezeichnete Zivilprozeßordnung, die auf dem Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit beruhte, und nach

Baues mit Lessin, Sardinien und der Regierung in Mailand zu führen hatte, orientiert die Schrift von Pet. Conradin v. Tschärner: „Die neue Bernhardiner-Strafe“ (Chur 1819).

41) Müller-Friedberg, Schweizer Annalen IV, 418. Th. Burdhardt-Biedermann, Die Strafe über den obern Hauenstein. Basler Zeitschrift für Geschichte usw. I (1902), S. 185 ff.

42) Über den guten Zustand der Simplonstrafe in den zwanziger Jahren siehe das lobende Urteil des preussischen Hydrotechnikers G. Hagen in Balthasars Helvetia III, 352 ff. C. Escher-Hess, Mailänderreise einer Zürcher Dame im Jahre 1821. Zürcher Taschenbuch 1907, S. 122—129.

43) Kengger an Stapfer, 7. April 1822. J. Wyler, Leben und Briefwechsel Kenggers II, 261.

44) Bemerkung des Naturforschers H. G. Bronn. Siehe Balthasars Helvetia III, 341.

den Ideen des Kriminalisten Etienne Dumont wurde das Gefängniswesen in vorbildlicher Weise reformiert⁴⁵⁾. Für das Stadtland schuf Professor Charles Secrétan ein einheitliches Zivilgesetzbuch, das im Jahre 1819 zur Annahme gelangte⁴⁶⁾. Das bedeutendste legislative Werk aber war dem aus Burgdorf stammenden Professor Samuel Schnell und dem Tuneser Rechtsanwalt Karl Koch, zwei Männern, die sich schon in der Zeit der helvetischen Republik als tüchtige Juristen ausgewiesen hatten, zu verdanken, indem sie nach den Absichten der Regierung vom Jahre 1821 an eine einheitliche Kodifikation des bernischen Rechtes zustande brachten⁴⁷⁾.

Aber gegenüber solchen von modernem Geiste angeregten Bestrebungen fehlte es in den Kantonen, auch abgesehen von den bereits in einem früheren Zusammenhang hervorgehobenen reaktionären Erscheinungen, nicht an Rückständigkeiten aller Art, die einer vorwärts drängenden Opposition immer wieder willkommenen Anlaß zur Bekämpfung boten.

Die Länderkantone und Graubünden gruben ihre alten, zum Teil auf Jahrhunderte zurückreichenden Landbücher, Landmandate und Statutarrechte wieder aus und nahmen in das Kriminalverfahren noch einmal die von einer humanen Justiz verpönte Folter auf,

45) H. Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz (Berlin 1890), S. 196. A. v. Drelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz (Zürich 1879), S. 89 f.

46) A. v. Drelli, S. 81. Eug. Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts IV (Basel 1893), S. 188.

47) Tillier, Restaurationsepöche III, 20 f. W. Münzinger, Eine Studie über die Pflege der Jurisprudenz im alten und neuen Bern (1866), S. 33. Blösch, Samuel Schnell, in der Sammlung bernischer Biographien II (1898), S. 322 f. und in der Allgem. deutschen Biographie XXXII, 163. Über den Anteil Kochs vgl. Fr. Schumacher, Karl Koch 1771 bis 1844 (Bern 1906), S. 70.

rungen zu bestehen, und noch im Jahre 1830 geschah es in Appenzell, daß eine zwanzigjährige Kindesmörderin 15 peinlichen Verhören mit 300 Stockschlägen unterworfen und dann erst für ihr Vergehen zum Staupenschlag verurteilt wurde⁴⁸⁾. Aber auch in Freiburg galt noch die Halsgerichtsordnung Karls V., nur daß man die Leichname der Hingerichteten nicht mehr öffentlich verweisen ließ, und sogar in Zürich blieb es den Oberamtännern in den Bezirken als Verhörrichtern unbenommen, Geständnisse mit Stockprügeln zu erzwingen⁴⁹⁾. In Luzern machten eingefangene Gauner im Jahre 1825 unter Torturen die Eröffnung, daß sie durch zwei angesehenere konservative Mitglieder der Regierung, Leodegar Corraggioni und Joseph Pfyster von Heidegg, zur Ermordung des liberalen Schultheißen Xaver Keller, der vor Jahren durch einen nicht völlig aufgeklärten Unfall sein Leben verloren hatte, angestiftet worden seien. An diese falsche Aussage knüpfte sich ein ungeheuerlicher Prozeß, der ein grelles Licht auf

48) G. Rüsch, Der Kanton Appenzell (Gemälde der Schweiz XIII, 1835), S. 167. Freimütig und scharf hat Constantin Siegwart-Müller in der Schrift: „Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell“ (St. Gallen 1833) die Strafrechtspflege der kleinen Kantone verurteilt. Der Verfasser, der sich wenige Jahre später in einen vollkommenen Reaktionär verwandelte, war ein Schüler Mittermaiers.

49) H. Pfenniger, Das Strafrecht der Schweiz, S. 84. Dechsl II, 771. 781. In dem Aufsatz: „Über die peinlichen Verhöre im Kriminalverfahren mancher Schweizerkantone“ (Balthasars Helvetia II, 1826, S. 547 ff.) sprach sich der Oberamtmann von Grütlingen, Heinrich Escher, im Anschluß an Beccaria sehr entschieden gegen die Folter aus. Seine Praxis entsprach aber nicht immer seiner Theorie, wie er in seinen „Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren“ I (Zürich 1866), S. 230 ff. selbst gesteht.

die schweizerischen Justizverhältnisse und das Heimatlosenehend warf⁵⁰⁾.

Die Patrizierkantone Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn bewahrten ihren durch die Verfassungen des Jahres 1814 erneuerten aristokratischen Charakter, indem die alten vornehmen Familien, denen das Regieren im Blute lag, ihr Übergewicht den Landbezirken, wie der nichtpatrizischen Bürgerschaft der Hauptstadt gegenüber mit der eifrigen Umsicht privilegierter Klassen fortwährend zu verstärken suchten und sich jeder Wahlreform verschlossen. Die Freiburger Patrizier unterhielten überdies intime Beziehungen mit französischen Royalisten strengster Observanz, und da diese hinwieder ihre Söhne mit Vorliebe den Jesuiten auf St. Michel anvertrauten, machte Freiburg beinahe den Eindruck einer bourbonischen Provinz⁵¹⁾. Auch in den nichtpatrizischen Kantonen Zürich, Basel und Schaffhausen wußten die Hauptstädte ihren politischen und wirtschaftlichen Vorrechten planmäßig erweiterte Geltung zu verschaffen, so daß sich der Landleute das Ge-

50) Näheres über diesen Keller- oder Wendelprozeß (nach der Gaunerin Klara Wendel) ist verschiedenen Schriften *H. v. E. Eschers*, des zürcherischen Untersuchungsrichters, zu entnehmen: *Geschichtliche Darstellung und Prüfung der über die benutzte Ermordung Herrn Schultheiß Keller sel. von Luzern verführten Kriminal-Prozedur* (Aarau 1826). *Urkundliche Belege* (Aarau 1826). *Etwas an meine Freunde und an meine Feinde* (1827). *Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren* I, S. 280 ff. (mit unbegründeter Verdächtigung Troglers und Ludwig Snelis). Sehr beachtenswert sind die Besprechungen der monströsen Prozedur in *Hilgis* Zeitschrift für die Kriminalrechtspflege 1827, I, 184 ff. (von *W. Keumann*) und in der *Kritischen Zeitschrift für Staatswissenschaft* III (Tübingen 1827), S. 281 ff. (von *C. Scheurlen*). Vgl. *Kas. Pfyffer*, *Geschichte des Kantons Luzern* II, 346 f. 366 ff. und über den Tod Kaver Kellers die Mitteilung in *H. Ludens* „Nemesis“ IX (1817), S. 84 ff.

51) *Tillier*, *Restaurationsepöche* III, 87. Den Eindruck einer „französischen Provinz“ mochte ein Fremder auch in anderen Kantonen gewinnen, wenn er sah, wie von den Werbem die bourbonischen Fahnen herumgetragen wurden. *H. Ludens* „Nemesis“ X (1817), S. 24.

fühl. bemächtigte, sie seien wiederum Untertanen der gnädigen Herren in der Stadt geworden. In den neuen Kantonen St. Gallen, Argau, Turgau, Tessin und Vaud stieß die oligarchische Wahlart der obersten Behörden auf zunehmenden Widerstand in den denkenden Kreisen der Bevölkerung, und in St. Gallen schwächte außerdem der schon in der Mediationszeit eingeleitete konfessionelle Dualismus die Kraft für die Förderung gemeinsamer Staatsaufgaben.

Eben solche Mißstände haben nun in verschiedenen Kantonen Bewegungen hervorgerufen, die eine demokratische Revision der Verfassungen erstrebten und gegen das Ende der zwanziger Jahre, augenscheinlich unter dem Eindruck der gleichzeitig von den nationalen Vereinigungen angeregten Reform der Bundesverhältnisse immer breiteren Boden gewannen.

Den Anfang machte im Frühjahr 1826 der Kanton Schaffhausen unter der Führung des Bürgermeisters Franz von Meyenburg. Doch beschränkte sich die Revisionsarbeit auf eine Vermehrung der Mitgliederzahl des Großen Rates und auf eine Trennung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt, indem aus dem Kleinen Rate ein Kollegium als oberste Justizinstanz ausgeschieden wurde. Die Stadt behauptete sich in ihrer dominierenden Stellung; die Trennung von Stadt- und Staatsgut fand keinen Anklang, und das Begehren der durch harte Urteile in einem Steuerverweigerungsprozeß tief erbitterten Landgemeinden nach einer gerechteren Vertretung im Großen Rate blieb auf sich beruhen⁵²⁾.

52) Die Vorgänge in Schaffhausen hat Fr. v. Meyenburg in den ursprünglich von Müller-Friedberg herausgegebenen Schweizerischen Annalen V, 1 (Zürich 1842), S. 8 ff. dargestellt. Vgl. seine Lebenserinnerungen, 2. Hälfte (Schaffhauser Neujahrsblatt 1897), S. 3 f. 19. W. Wanner, Schaffhausen in der Restaurationszeit (Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901), S. 608 ff.

Drei Jahre später, am 26. April 1829, stimmte das Volk von Appenzell-Innerroden, das sonst allen Neuerungen mißtrauisch gegenüberstand, nach andauernden Unruhen einer bemerkenswerten Reform in der Landesverfassung zu. Die „rein demokratischen Rechte“ wurden gegenüber den gewohnheitsmäßig regierenden Familien und ihrer Eigenmacht erweitert. Fortan hatte der Landammann die Pflicht, Anträge, die ihm in der vorgeschriebenen Frist von einem Monat eingereicht worden waren, der Landsgemeinde zur Abstimmung vorzulegen, und wenn er sich dessen weigerte, so durfte der einzelne Landmann selber auf den „Stuhl“ treten und die Sache seinen „getreuen lieben Mitlandleuten“ „mit Bescheidenheit“ empfehlen⁵³⁾. An diese Revision schloß sich eine längst ersehnte Sühne, die sich als eine wahre Wohltat für das Land erwies, indem der Große Rat den Überresten des im Jahre 1784 hingerichteten Landammanns Suter auf die Bitten seiner Nachkommen ein ehrliches Begräbniß zugestand und zugleich erklärte, daß alle damals ausgesprochenen Strafurteile erloschen, alle Rechtsfolgen vergeben und vergessen seien⁵⁴⁾.

Im Juni des gleichen Jahres nahm auch Luzern nach den Anträgen des Grokrates Jakob Kopp, der Brüder Eduard und Kasimir Pfyster und der beiden Schultheißen Rüttimann und Amrhyn eine Revision des kantonalen Grundgesetzes vor und brachte sie trotz den Protestationen des alten Helvetikers Bernhard Meyer von Schauensee, der dem Kanton das Recht zu einer eigenmächtigen Verfassungsänderung bestritt, zustande. Die Mitgliederzahl des Kleinen Rates wurde von 36 auf 19 reduziert, die richterliche Gewalt von der vollziehenden

53) Abdruck der Verfassung bei G. Rüsch, Der Kanton Appenzell (1835), S. 135—139.

54) T a n n e r, Der Kanton Appenzell 1815 bis 1890. Appenzellische Jahrbücher 1887, S. 56—72. Über den Suterschen Prozeß vgl. oben, Bd. IV², S. 337 ff.

den abgelöst und an Stelle der oligarchischen Selbstergänzung der obersten Behörden ihre periodische Wahl durch den Großen Rat gesetzt. In diesen Behörden — der Regierung und dem Appellationsgericht — erhielt die Landschaft eine erhöhte Vertretung⁵⁵⁾.

Im Bodtland leitete der Staatsrat selbst eine Revision der Verfassung in dem Sinne ein, daß die Ausübung des Stimmrechts erleichtert und das ganze Wahlsystem wesentlich verbessert wurde. Der Große Rat nahm die Vorlage am 26. Mai 1830 mit starker Mehrheit an⁵⁶⁾.

Nun regten sich die Geister auch in anderen Kantonen, ohne daß es überall gelungen wäre, die vorgesteckten Ziele noch in der Restaurationszeit zu erreichen. In Basel scharte sich eine Reformpartei um den Professor Christoph Bernoulli und belämpfte die Zunftprivilegien der städtischen Handwerker, die eine gewerbliche und damit auch eine politische Konkurrenz der Landschaft nicht aufkommen lassen wollten⁵⁷⁾. Im Kanton Argau erhob sich eine liberale Opposition gegen das Haupt der Regierung, den Bürgermeister Johannes Herzog, einen Mann, der sich entschiedene Verdienste um die geordnete Verwaltung des argauischen Staatswesens

55) Fettscherin, Repertorium I, 401 (wo irrtümlich 6. Mai statt 6. Juni 1829 steht). Müller-Friedberg, Schweizerische Annalen III, 426 ff. (mit der Rede Jakob Kopp's über die Trennung der Gewalten, S. 431—443). Kas. Pfyster, Geschichte des Kantons Luzern II, 397 ff. Daß Rüttimann zu allgemeiner Überraschung für die Revision stimmte, erklärt sich wohl daraus, daß er hoffte, durch einige Verbesserungen einem gründlichen Umsturz vorzubeugen. Segeffer, Sammlung kleiner Schriften II (Bern 1879), S. 385.

56) Berdeil-Gaullieur, Histoire du Canton de Vaud IV, 422. P. Mallefer, Histoire du Canton de Vaud (1903), S. 464. Wohlwogene Revisionsanträge hat Laharpe schon 1826 im Großen Räte gestellt. Balthasars Helvetia III, 164 ff.

57) W. Bisler, Basel in der Zeit der Restauration II (Basler Neujahrsblatt 1906), S. 46 f.

erworben hatte, aber schließlich mit den neuen politischen Ideen einer jüngeren Generation nicht mehr Schritt zu halten vermochte. Die aufstrebenden Reformer unter der Führung des Advokaten Karl Rudolf Tanner und des Doktors Trogler, der nach seiner Entlassung aus der Luzerner Professur in Arau lebte, eröffneten in der „Appenzeller Zeitung“ eine scharfe Kritik der Personen und der Zustände⁵⁸⁾, wandten sich gegen die lange Amtsdauer der Behörden, das undemokratische Wahlsystem, die überwiegenden Kompetenzen der Regierung usw. und forderten vor allem verfassungsmäßige Garantie des Petitionsrechtes und der Pressfreiheit. Denn „Presszwang“, hieß es in jener Zeitung, ist „das geistige Faustrecht der neueren Zeit; aber der Staatsmann darf nicht vergessen, daß die Schriftstellerwelt eine höhere Macht ist, als jede Staatszensur“. Revision war auch hier die Lösung, wengleich Zscholke sich noch im Juni 1830 dahin äußerte, daß zur Abänderung der Verfassung ein dringendes Bedürfnis einzuweilen nicht vorhanden sei⁵⁹⁾.

In St. Gallen brachte der rechtskundige Karl Müller-Friedberg, der Sohn des alternden Landammanns, einen frischen Zug in die Verhandlungen des Großen Rates, indem er für den staatswirtschaftlichen Prüfungsausschuß das Recht eroberte, in seine Berichte

58) „Appenzeller Zeitung“ 1829, Nr. 27; 1830, Nr. 10. 12. 13. 15. 16. Wie schwer Herzog abweichende Meinungen anderer ertragen konnte, geht aus seiner Rede vor dem Großen Rate vom 1. Juni 1829 (gedruckt in Arau), S. 12 hervor. Über Tanner (1794—1849) vgl. den Artikel D. Jacobs in der Allgem. deutschen Biographie XXXVII, 383—385.

59) Müller-Friedberg, Schweizerische Annalen II, 148 ff. (Der „wohlbewanderte und keiner Partei angehörende Mann“ (!), auf den sich Müller-Friedberg für seine Darstellung beruft, war Herzog selbst.) Vgl. Erwin Haller, Bürgermeister Johannes Herzog von Effingen (Argovia XXXIV, 1911), S. 149 ff. 186. E. Zscholke, Geschichte des Aargaus (1903), S. 228 ff.

nicht nur Wünsche und Empfehlungen, sondern auch verbindliche Anträge an den Großen Rat und an die Regierung, sogenannte Postulate, aufzunehmen. Baumgartner aber, seit 1826 erster Staatschreiber, teilte Wteri für die Neue Zürcher Zeitung die st. gallische Staatsrechnung mit und veröffentlichte 1829 und 1830 von sich aus die Verhandlungen des Großen Rates mit Nennung der Redner. Er bemerkte, solange man die Türen des Ratsaales der Bürgerschaft nicht öffne, sei ein freies öffentliches Referat das einzige Bindemittel zwischen dem Volke und seinen Repräsentanten. Ein Umschwung bereitete sich vor; die durchaus ehrenwerte, aber allmählich in eine aristokratische Richtung geratene Regierung mußte fühlen, daß der Boden unter ihren Füßen zu wanken begann⁶⁰⁾.

Ähnlich wie in St. Gallen Baumgartner trat im Turgau Thomas Bornhauser, der sich zuzeiten mehr der Politik als dem geistlichen Berufe widmete, für die Neubelebung des Staatswesens in die Schranken. Er kannte gegenüber den im Amte ergrauten Landammännern Anderwert und Morell, die er als unbeugsame Aristokraten betrachtete, keine Pietät, entfaltete in Wort und Schrift eine unermüdlige agitatorische Tätigkeit und weckte im Volke die Überzeugung, daß es hohe Zeit sei, eine Revision der Verfassung vorzunehmen⁶¹⁾.

60) Die st. gallischen Vorgänge hat Müller-Friedberg in seinen Annalen III, 180 ff. selbst dargestellt. Vgl. Baumgartner, Erlebnisse auf dem Felde der Politik (Schaffhausen 1844), S. 150. Geschichte des Kantons St. Gallen II, 549 ff. D. Henne, Geschichte des Kantons St. Gallen (1863), S. 191. Dierauer, Der Kanton St. Gallen in der Restaurationszeit (St. Galler Neujahrsblatt 1878), S. 17. Müller-Friedberg, S. 391 ff. Politische Geschichte des Kantons St. Gallen (1903), S. 41 f. St. Gallische Analecten V (1893), S. 5 ff.

61) Vom Standpunkt der Regierungspartei sind die Vorgänge im Turgau durch Heinz Hitzel in Müller-Fried-

In Zürich wandten sich junge, höchst talentvolle Juristen, deren vornehmster Wortführer Friedrich Ludwig Keller, ein ausgezeichnete Schüler Savignys war, gegen die konservative Restaurationsregierung, und ihre Opposition machte in der Stadt und auf dem Lande um so tieferen Eindruck, als eben zu Anfang des Jahres 1829 der Ruf unbedingter Redlichkeit der kantonalen Finanzverwaltung durch die Entdeckung erschüttert wurde, daß der Staatsrat Hans Konrad Finsler sein Amt für private Zwecke mißbraucht habe. Der hochangesehene Mann mußte nach mehr als dreißigjähriger Tätigkeit in öffentlichen Stellen alle seine Ämter niederlegen und seine Vaterstadt verlassen. Noch im gleichen Jahre wurde die Zensur abgeschafft und die Macht der Regierung zugunsten des Großen Rates eingeschränkt. Das bisherige System ließ sich, wie aufmerksame Zeitgenossen erkannten, auf die Dauer nicht mehr halten; irgendein äußerer Anstoß konnte es zu Falle bringen⁶²⁾.

bergs Annalen I (1832), S. 388 ff. und in den Thurgauischen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte VI (1865), S. 123 ff. dargestellt. Für Bornhauser ist anonym Kas. W. Pöffer in der Helvetia VIII (1833), S. 388 ff. eingetreten. Vgl. Häberlin-Schaltegger, Geschichte des Kantons Thurgau von 1798—1849 (Frauenfeld 1872), S. 136 ff. G. Sulzberger, Geschichte des Thurgaus 1798—1830 (Anhang zu Pupillofer-Stridler, Geschichte des Thurgaus II), S. 150 ff. Christinger, Thomas Bornhauser (Frauenfeld 1875), S. 78 ff.

62) E. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 293 ff. Brief von David Heß an Ulrich Hegner vom 27. Februar 1829, mitgeteilt von F. D. Vestalozzi im Zürcher Taschenbuch 1889, S. 53. Fr. v. Wyß, Leben der beiden David v. Wyß II, 559 ff. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich III, 237 ff. Dehslis II, 780 ff. Es mag hier noch erwähnt werden, daß die Nachricht vom Tode des Staatsrates Jakob Hirzel, der in einem Anfall von Schwermut im November 1829 seinem Leben ein Ende machte, das Mißtrauen des Volkes gegenüber den regierenden Kreisen verstärkte, wenn gleich er durchaus geordnete Verhältnisse hinterließ. Vgl. den Brief Ferd. Meyers an Bluntschli vom 18. November 1829 bei Dehslis, Briefwechsel Joh. Kaspar Bluntschlis, S. 201.

Schon aber brach inzwischen im Kanton Tessin das seit 1815 herrschende Regiment zusammen. Man kann der tessinischen Restaurationregierung das Zeugnis nicht versagen, daß sie den Kanton unter schwierigen finanziellen Verhältnissen auf verschiedenen Gebieten vorwärts zu bringen suchte. Sie ließ ein in seiner Art vortreffliches Strafgesetzbuch ausarbeiten, das in selbständiger Weise französisches und deutsches Recht verband⁶³⁾. Sie hob das anfangs kläglich vernachlässigte Wehrwesen auf einen den eidgenössischen Vorschriften entsprechenden Bestand. Und vor allem sorgte sie für die weitere Erleichterung des Verkehrs, indem sie, anschließend an die Bauten der Mediationszeit, das Straßenetz von den Seen bis zum Gotthard mit einem Aufwand von über 5½ Millionen Lire vollendete. Aber die Staatsverwaltung hatte auch ihre dunkeln Seiten. Die einflußreichsten Mitglieder der Regierung, die Landammänner Gio. Battista Quadri und Gio. Battista Maggi erneuerten die Gepflogenheiten der alten Landvögte unseligen Andenkens und ergaben sich einer schamlosen Korruption, die das ganze Gemeinwesen zu vergiften drohte. Sie ließen sich für jede Gunst in der Vergabung von Staatspachten und öffentlichen Arbeiten bestechen, und nach ihrem Beispiel wucherten die Beamten um die Wette mit ihren Kompetenzen. Dem preußischen Gesandten Gruner wurde versichert: „Vom Landammann bis zum Tagelöhner stiehlt und behält alles das Gestohlene.“ Ein Kriminalprozeß, in den der Schwiegerohn Maggis verwickelt wurde, bewirkte, daß Quadri seinen bisherigen guten Freund verdrängen und vom Jahre 1827 an gleichsam die Alleinherrschaft führen konnte — zu weiterem Schaden des Kantons, dessen Staatsschuld infolge jener großen

63) S. Pfenniger, Das Strafrecht der Schweiz (1899), S. 198.

Straßenbauten, aber auch infolge sträflichen Mißbrauchs der öffentlichen Gelder auf nahezu 5 Millionen Lire stieg⁶⁴⁾.

Da war es Maggi, der im Juni 1829 aus Rache, nicht aus ernster Überlegung, den Antrag auf eine Verfassungsänderung stellte. Quadri vermochte mit Hilfe seiner ergebenen Trabanten im Großen Räte den Schlag für einmal abzuwehren und Verordnungen gegen die Presse durchzusetzen, die jede freie Äußerung über öffentliche Angelegenheiten unterdrücken sollten. Allein die einmal aufgeworfene Revisionsfrage fand im Volke Anklang. In einer von Zürich aus verbreiteten anonymen Flugschrift über die Verbesserung der tessinischen Verfassung („Della riforma della costituzione ticinese“)⁶⁵⁾ und im „Beobachter am Luganersee“ (Osservatore del Ceresio) deckte der Lehrer Stephan Franscini, dem das Wohl seines Heimatlandes über alles ging, schonungslos und unerschrocken die Schäden der Staatsverwaltung auf. Mit dem Beginne des Jahres 1830 steigerte sich die Erregung von Tag zu Tag und ergriff alle Kreise der heißblütigen Bevölkerung. Die Widerstandskraft der Regierung erlahmte vor der elementaren Strömung. Sie mußte selbst die Initiative zu einer Revision ergreifen, die im wesentlichen die unmittelbare Wahl der Volksvertreter und ihre vom Staatsräte unabhängige Stellung, die Reduktion der Mitglieder und der Amtsdauer des Staatsrates, die Tren-

64) Über die tessinischen Zustände in der Restaurationszeit vgl. Franscini, Die Staatsumwälzungen im Kanton Tessin, Schweizerische Annalen V, II, 850 ff. Baroffio, Storia del Cantone Ticino (Lugano 1882), S. 404 ff. Respini-Tartini, Storia politica del Cantone Ticino (Locarno 1904), S. 51 ff., ein Buch, das in der Hauptsache nicht der Advokat Respini, sondern der Kanonikus Rud. Tartini verfaßt hat und das höchst einseitig Partei für Quadri und Maggi, für die „uomini“ gegen die „ragazzi“ nimmt. Bieth, Die Mission Justus von Gruners in der Schweiz (1899), S. 33 f.

65) Druck von Orell Füßli & Comp. 1829.

nung der Gewalten und die Abstimmung des Volkes über das Verfassungswerk betraf. Am 23. Juni 1830 wurde der Entwurf vom Großen Räte und am 4. Juli vom Volke beinahe einstimmig angenommen. Nun hatten Quadri und Maggi ihre schlimme Rolle ausgespielt. Dem redlichen Francini, dessen Broschüre von Quadri als „lumpiges Libell“ bezeichnet worden war, gereichte es dagegen zur Genugtuung, daß ihm die neue Regierung das Amt eines Staatschreibers übertrug⁶⁶⁾.

So standen die Dinge in der Schweiz um die Mitte des Jahres 1830. Noch herrschte in den meisten Kantonen völlige Ruhe, und auch die da und dort vorgenommenen Verfassungsrevisionen vollzogen sich ohne ernstliche Störung der inneren Friedensordnung. Die von politischen Theorien nur wenig berührten Massen des Volkes, denen die schweren Leiden der Übergangszeiten in lebendiger Erinnerung geblieben waren, wünschten anscheinend nichts anderes als die Fortdauer einer äußeren Lage, in der sie ungestört ihrer bürgerlichen und bäuerlichen Arbeit leben konnten. Sie hatten sich leidlich an die seit anderthalb Jahrzehnten wirksamen staatlichen Formen gewöhnt; sie durften sich — ab-

66) Francini a. a. O., S. 862 ff. Baroffio, S. 458 ff. Respini-Tartini, S. 83 ff. Zum Verlaufe der „Reform“ vgl. auch die Einleitung S. Gublers zu seiner Geschichte des Kantons Tessin von 1830 bis 1841 (Zürich 1906), S. 5—19, und J. Schollenberger, Der Kanton Tessin und die schweizerische Eidgenossenschaft (Schweizer Zeitfragen 41, Zürich 1911), S. 5. Lebensskizzen Francinis, des Statistikers und späteren Bundesrates, bieten Alfred Hartmann in der Galerie berühmter Schweizer der Neuzeit I (1868), nach Aufzeichnungen des Chorherrn Giuseppe Ghiringhelli in Bellinzona, und W. Meyerhans, im Politischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft XXX, 1916, S. 215—241. Eingehender und mit sorgfältiger Zusammenstellung des Quellenmaterials handelt über ihn Emil Gfeller in der Zeitschrift für schweizerische Statistik 1898, S. 665 ff.

Leffin — einer gewissenhaften Verwaltung
 n Gutes vertrauensvoll versichert halten
 kein dringendes Bedürfnis nach einer
 nderung der kantonalen und eidgenössischen
 . Ihnen war ein Wort Müller-Fried-
 Seele gesprochen: „Der Wahn, daß das
 während der Bewegung gehalten werden
 grobe, traurige, verderbliche Täuschung-
 r Völker, kleiner Völker besonders, wird
 am sichersten in der langen Dauer ihres
 standes begründet. Es haftet an ihrer
 nicht an ihrem Schlumme“).

diesen Massen war bereits ein Geschlecht
 ; mit dem Überlieferten nicht mehr über-
 In den Ratsfälen, doch weit rückhaltloser
 ebenen nationalen Vereinigungen und in
 itt eine junge, mit geistigen Waffen be-
 zum Kampfe aus. Akademisch gebildete
 an deutschen Hochschulen tiefer in das
 egedrungen waren, erhoben sich gegen
 Formen der Verfassung und Verwaltung.
 n größten Teil aus der Partei der hel-
 tarier hervorgegangenen Liberalen der
 bei der errungenen Rechtsgleichheit der
 rigen stehen bleiben wollten und nach
 streulichen Erfahrungen keine Neigung
 lassen eine weitgehende Teilnahme an der
 zuräumen, so war das Ideal der neuen
 ie Volkssouveränität und die Heran-
 ter Schichten zur Mitentscheidung der
 ngelegenheiten. Und wenn jene bedächtig
 reng konservativen Politikern zum Fest-
 n Grundlagen des bestehenden Bundes-

sich diese led, zwar nicht auf keinen Fall verwirkfür eine wesentliche Einouweränität und für die Staatenbundes in einen

in der Schweb, und die teien angefachte politische

Bewegung schien sich nur langsam zu entfalten, als sie durch Einwirkungen von außen plötzlich einen mächtigen Impuls erhielt.

Am 5. Juli 1830 wurde die ordentliche Session der eidgenössischen Tagsatzung unter dem Vorsitz des Schultheißen Emanuel Friedrich v. Fischer in Bern mit der überlieferten Feierlichkeit eröffnet. Der überzeugte Vertreter eines bereits schwankenden Systems verwarf in seinem Präsidialberichte die „Theorien und Doktrinen des so geheißenen Volkswillens“; er sprach sich scharf gegen die Angriffe auf das „Kleinod“ der föderativen Bundeseinrichtungen aus und brandmarkte vor allem die Pressfreiheit, die jedem namenlosen, giftigen Verleumder gestatte, die eidgenössischen Mitstände gröblich zu verlegen und vaterländische Behörden grundlos zu verdächtigen. Seine erregten Äußerungen riefen einer lebhaften Kritik in den Blättern der Oppositionspartei und fanden zugleich ihren Rückschlag in den frischen Reden, die in eben jenen Tagen auf dem von freiem Geiste bewegten eidgenössischen Schützenfest in Bern gehalten wurden. Doch nahm die Behandlung der Geschäfte den herkömmlichen gemessenen Verlauf. Der greise Kanzler Markus Mousson, der seit drei Jahrzehnten den wichtigsten Aktenstücken der Eidgenossenschaft mit feinem Takt die Form gegeben hatte und der unentbehrliche Berater aller Landammänner und vorörtlichen Behörden gewesen war, wurde in ehrenvollster

Weise mit Bezeugung „kräftigsten Dankes“ und einem Geschenk von 16 000 Franken entlassen, hierauf an seine Stelle der eidgenössische Staatschreiber, Joseph Karl Franz Amrhyn von Luzern, gewählt. Ein schon früher beratener Straflodex für die in französischen Diensten stehenden Schweizer Regimenter kam zu definitiver Annahme, und einige Konkordate, die den Verkehr der Schweiz erleichtern sollten, fanden ihren Abschluß. Dazwischen wurden zahlreiche militärische Vorlagen erledigt, und mit Vergnügen vernahmen die Gesandten, daß die Bestände der eidgenössischen Kriegskasse — was aber geheim zu bleiben hatte — auf 3 422 525 Franken angewachsen seien⁶⁸⁾. Dann erhielten die revidierten Verfassungen der Kantone Luzern und Nidwald die nachgesuchte eidgenössische Garantie, und nur die mangelnden Instruktionen der Gesandtschaften verhinderten die gleichzeitige Anerkennung des neuen tessinischen Grundgesetzes. Gleichwohl wurde diese Verfassung am 26. Juli der Tagsatzung vorgelegt, und es machte tiefen Eindruck, als der Sprecher der tessinischen Abordnung, Giacomo Luvisi aus Lugano, der einen hervorragenden Anteil an der Umwälzung in seinem Kanton genommen hatte, der würdigen, zum Teil noch politisch rechtgläubigen Versammlung eröffnete, daß das Werk nicht nur von den höchsten Behörden seines Kantons, sondern auch vom Volke, dem eigentlichen Träger der Souveränität, genehmigt worden sei: „So ist ihm der Stempel unzweifelhafter Rechtmäßigkeit aufgedrückt“⁶⁹⁾.

68) Abschiede 1830, S. 1—3. 8 ff. 21. 36. Beilagen B, C, D, F, G, L. „Appenzeller Zeitung“ 1830, Nr. 28. Fischer, Lebensnachrichten über Emanuel Friedrich von Fischer (Bern 1874), S. 283 ff. Über den ganzen Verlauf der Tagsatzung vgl. den lebendigen Bericht Baumgartners in seinen „Erlebnissen auf dem Felde der Politik“ (1844), S. 112 ff. und in seinem späteren Werke: „Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850, Bd. I (Zürich 1853), S. 10 ff.

69) Abschiede 1830, S. 84—86. „N. Zürcher Zeitung“ 1830, Nr. 63.

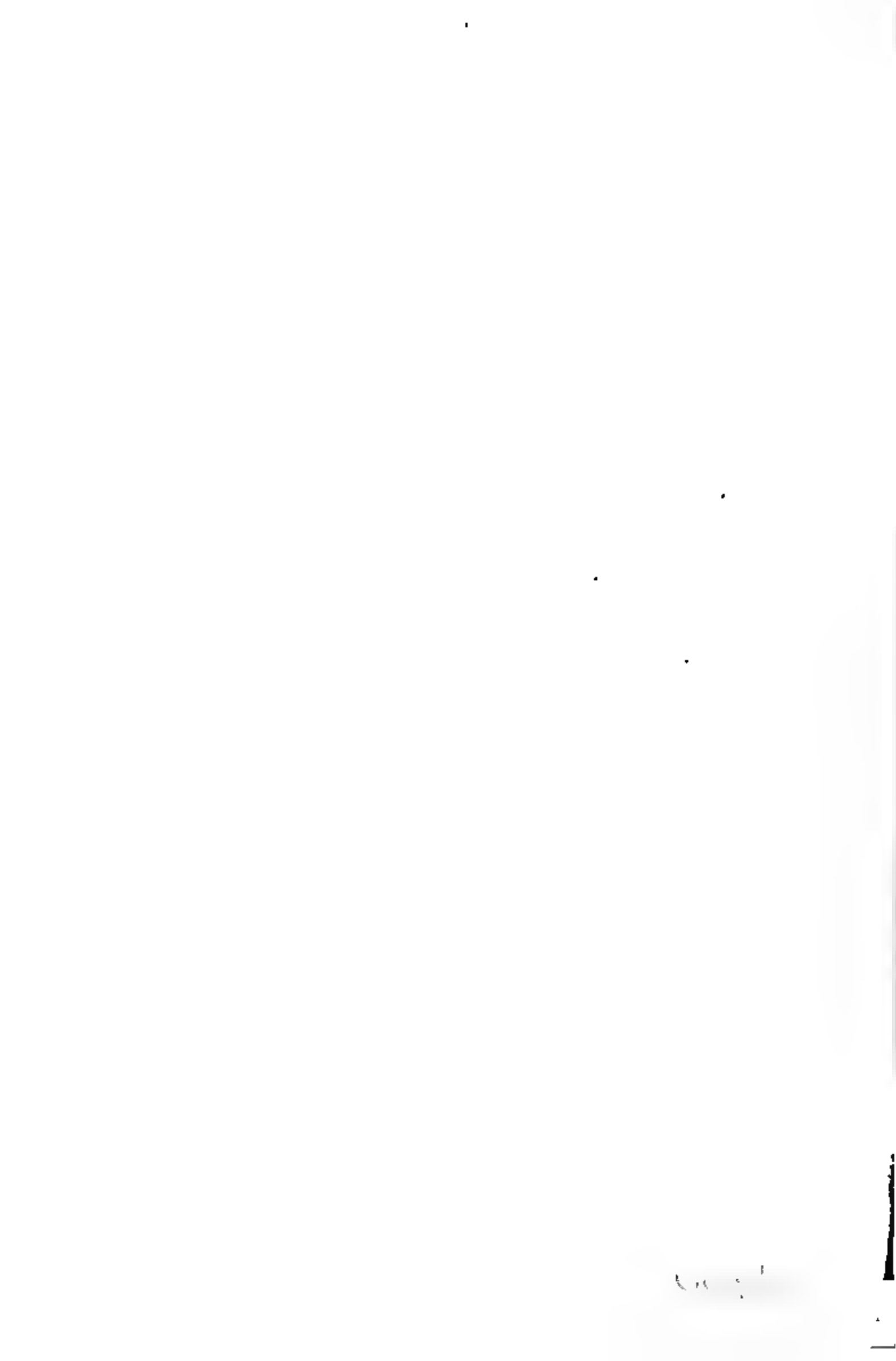
Da eben trafen in Bern Schlag auf Schlag die Nachrichten von den zur Unterdrückung des Liberalismus verfügten „Ordonnanzen“ Karls X., von der revolutionären Erhebung der Pariser am 27. Juli, vom Sturze des Bourbonenthrons und von der Berufung des Herzogs Louis Philipp von Orleans zur Leitung des französischen Staates ein⁷⁰⁾. Diese alle Welt überraschenden Ereignisse nahmen die ganze Aufmerksamkeit der eidgenössischen „Ehrengesandten“ in Anspruch, so daß eine weitere ernsthafte Beratung der vorbereiteten Verhandlungsgegenstände kaum mehr möglich war. Am 6. August entließ der Vorort die teils erschrocken, teils hoffnungsfreudigen Tagherren mit der Andeutung, daß abermals eine verhängnisvolle Krisis heranzurücken scheine, „welche für die Schicksale mehrerer Menschengeschlechter einen entscheidenden Einfluß haben dürfte“.

In der That machte sich die Rückwirkung der Pariser Vorgänge sofort auch in der Schweiz bemerkbar. Das aristokratische System der Restaurationsepöche sah sich in den Hintergrund gedrängt. Eine unvergleichliche politische Regsamkeit ergriff nun auch die Massen⁷¹⁾, die in aller Stille die von gebildeten Kreisen ausgestreuten freien Ideen aufgenommen hatten. Die zurückgehaltenen Kräfte der Gesamtheit strebten unwiderstehlich nach lebendiger Betätigung. Im ganzen Lande spürte man das Wehen und Brausen einer neuen Zeit.

70) A. Malet, La révolution de 1830 en France, bei Davisse und Rambaud, Histoire générale X, S. 275—295.

71) L. Mezer v. Ronau, Lebenserinnerungen, S. 307 f.





Erstes Kapitel.

Kantonale Verfassungsänderungen.

1830—1833.

Die erste Nachricht von den Ordonnanzen Karls X., die darauf berechnet waren, die ihm unbequem gewordene liberale Mehrheit in der französischen Kammer zu beseitigen und die Wirksamkeit der oppositionellen Presse zu lähmen, wurde von den konservativen Kreisen der Schweiz freudig aufgenommen; denn diese gaben sich der Hoffnung hin, daß der reaktionäre Schlag des Bourbonen ihre eigenen Interessen gegenüber den vorwärts drängenden Kräften stärken werde. Rasch genug folgte nach wenigen Tagen die Enttäuschung¹⁾. Der Verlauf der Julirevolution machte alle ihre Erwartungen zuschanden, und vollends schmerzlich mußte sie das Schicksal berühren, daß die seit 1816 in französischen Diensten stehenden Schweizer mit ihren vorwiegend patrizischen Offizieren traf. Die Schweizer Gardetruppen waren dem gestürzten König bis zum letzten Momente treu geblieben und hatten in den Straßenkämpfen und bei der Verteidigung des Louvre schwere Einbuße erlitten. Die neue Regierung Louis Philipps ließ aber gegenüber den verhassten fremden Söldnern, den „helvetischen Satelliten des meineidigen Königs“, keine Rücksicht walten, setzte sich einseitig über die Mili-

1) Tillier, Restaurationsepöche II, 441.

tärkapitulation hinweg und verabschiedete in wenig würdigen Formen sowohl die beiden Garde-, als die vier im übrigen Frankreich verteilten Linienregimenter. Es erregte peinliches Aufsehen in der Schweiz, als nun während der folgenden Wochen tausende von Soldaten völlig entblößt zurückkamen, und es hielt schwer, sie in ihrer Heimat zu versorgen oder wieder an bürgerliche Arbeit zu gewöhnen²⁾. Aber der Ausgang des französischen Dienstes gereichte allen wahrhaft patriotischen und freisinnigen Männern gleichwohl zur Genugtuung. Wie die Appenzeller Zeitung sich äußerte, war dieser Dienst „das unnatürlichste aller Bande, das die Bürger eines Freistaates an eine benachbarte große Monarchie knüpfen konnte, zugleich ein unpolitisches Band, denn es gefährdete wesentlich unsere Neutralität; man darf wohl mehr sagen: die Neutralität, wie sie unser Interesse und die europäischen Staatsverträge begründen, ist mit einem solchen Dienste gar nicht gedenkbar“³⁾. Die Gegner der Militärverträge bedauerten nur, daß die seit 1824 von verschiedenen Kantonen mit Neapel abgeschlossenen Kapitulationen fortbestanden, und daß gedungene Schweizer nach wie vor die despotische Herrschaft der Bourbonen in Unteritalien mit ihren Bajonetten stützen mußten⁴⁾. Als die Julirevolution den Anstoß zu einer neuen politischen Bewegung gab, war es ein Postulat der Fortschrittspar-

2) *Alb. Haag*, Geschichte der Schweizertruppen in französischen Diensten während der Restauration und Julirevolution (Biel 1899), S. 363 ff. *W. Dehli*, Die Schweizer in der Julirevolution. Süddeutsche Monatshefte, August 1914, S. 688—698.

3) „Appenzeller Zeitung“ 1830, Nr. 34 vom 21. August.

4) Über diese Dienste, für die sich schließlich sogar Bern und Graubünden gewinnen ließen, vgl. *B. van Ruyden*, La Suisse sous le pacte de 1815 (Lausanne 1890), S. 559 ff. *Alb. Haag*, Geschichte der Schweizertruppen in neapolitanischen Diensten 1825—1861 (Zürich 1909), S. 9 ff. *Dehli*, Geschichte der Schweiz II, 710 ff.

ndienste, der den Schweizern
zug, aufzuräumen.

Lagen in Frankreich vollzogene
eiten Kreisen der europäischen
g der freiheitlichen Ideen über

die politische Reaktion gepriesen und erweckte die Hoff-
nung auf die Verbesserung ihrer eigenen Lage. Nir-
gends aber übte sie tiefere und nachhaltigere Wirkung
aus als in der Schweiz. Der alte Bonstetten bezeichnete
den Juli des Jahres 1830 in seinem Optimismus als
den Anfang einer neuen großen Epoche der Mensch-
heit“⁵⁾. In einem am 9. August an Kasimir Pfyster
gerichteten Briefe verdeutete der Zürcher Oberrichter
Joh. Jak. Heß den starren Anhängern des Alten, man
werde sich bald über sie hinwegsetzen, als wären sie nie
gewesen“⁶⁾. Der Pulsschlag des politischen Lebens be-
schleunigte sich plötzlich. Die beschauliche und zierliche
Dichtung der Restaurationszeit trat hinter eine derbere
Literatur zurück, die aus der neuen Bewegung der
Geister ihre Nahrung schöpfte und ihr zugleich kräftigen
Antrieb gab“⁷⁾. Die Tagesblätter nahmen sofort eine
lautere und federe Sprache an. „Seien wir nur jetzt
zur Hand und lassen wir die Zeit nicht ungenutzt ver-
streichen“, ließ sich ein Schweizer „bei dem herrlichen
Aufleben Frankreichs“ öffentlich vernehmen“⁸⁾. Als die
vorörtliche Regierung Berns in einem Rundschreiben
vom 22. September die Kantone aufforderte, gegen das

5) Brief vom 10. August 1830 in Scholles Prometheus II (1832), S. 268. Vgl. A. Steinlen, Charles-Victor de Bonstetten (Lausanne 1860), S. 343. Karl Morell, Karl von Bonstetten, S. 330.

6) Pupiloser, Joh. Jakob Heß (Zürich 1859), S. 67.

7) W. Sutermeister, Zur politischen Dichtung der deut-
schen Schweiz 1830—1848. Neujahrsblatt der Literarischen Ge-
sellschaft Bern 1908, S. 5. Henry C. Fische, Die politische
Lyrik der deutschen Schweiz von 1830—1850. Bern 1917.

8) „Appenzeller Zeitung“ 1830, Nr. 33 vom 14. August.

„heillose Geschäft“ einiger inländischen Redaktionen einzuschreiten und zugleich die Neue Zürcher Zeitung auf dem Berner Gebiet verbot, mußte sie von Seite Zürichs die Belehrung entgegennehmen, daß die durch die Druckerpresse genährte „Bewegung der Gemüter“ und die unter dem Eindruck der Weltereignisse „vorschreitende Kraft“ nicht mehr aufzuhalten seien⁹⁾.

Ein Bruch mit dem Überlieferten stand bevor. Ein Kanton nach dem andern trennte sich von dem politischen System der Restaurationsepoch und trat hoffnungsfreudig in die „Regenerationszeit“ ein. Denn vor allem die Kantone führten konstitutionelle Änderungen durch; dann erst wurde der Versuch gemacht, auch den Bundesvertrag zu revidieren. Der Masse standen die „Kantonalverhältnisse sehr viel näher als die eidgenössischen“¹⁰⁾.

Die kantonalen Bewegungen nahmen einen merkwürdig übereinstimmenden Verlauf, ohne daß eine Verabredung wahrzunehmen wäre. Bevor die breiten Massen des Volkes eingriffen, wiesen einzelne Männer oder kleinere Gruppen politischer Persönlichkeiten in freien Kundgebungen auf die zu erstrebenden Ziele hin. Schon im September 1830 reichten Lenzburger Liberale

9) Anton v. Tillet, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogenannten Fortschrittes von dem Jahre 1830 bis zur Einführung der neuen Bundesverfassung im Herbst 1848, Bd. I (Bern 1854), S. 20–22. — Der Verfasser hat die Dinge von konservativem Standpunkt aus beurteilt; aber auch dieses lezte, erst nach seinem Tode in drei Bänden erschienene Werk darf Anspruch auf bleibenden Wert erheben, da es auf einer Fülle teils dem Berner Staatsarchiv, teils dem Bundesarchiv entnommenen Materials beruht. Statt des umständlichen und subjektiven Titels zitiere ich in der Folge einfach: Tillet I uff.

10) „Der Schweizerische Bund seit 1830“ (von Joh. Kaspar Bluntschli). Historisch-politische Zeitschrift, herausgegeben von Leopold Ranke, II (1833–1836), S. 541. Über den Verfasser dieses Aufsatzes s. W. Dehsl, Briefwechsel Joh. Kaspar Bluntschlis mit Savigny, Niebuhr, Leopold Ranke, Jakob Grimm und Ferd. Meyer (Trauensfeld 1915), S. 120.

dem argauischen Großen Räte in aller Ehrfurcht ihre Wünsche ein. Im Oktober und November stellten freisinnige Bürger in Uster, in Olten, in Burgdorf, in Murten und in Bubendorf (Kt. Basel) Reformprogramme auf und legten sie ihren Kantonsbehörden zur Beachtung vor. Von Basel aus erließ Dr. Trogler eine Denkschrift, in der er den Luzerner Großen Räte ermahnte, die Volksrechte „ungeschmälert“ herzustellen, denn „durch ganz Europa und weiter weht der Geist der Freiheit“¹¹⁾. Der deutsche Flüchtling Dr. Ludwig Snell, ein klassisch gebildeter, scharfsinniger, mit den schweizerischen Verhältnissen gründlich vertrauter Publizist, faßte auf das Zureden einheimischer Freunde und mit ihrer Beihilfe in dem „Memorial von Rüschach“ die demokratischen Begehren straff zusammen, die unter der ländlichen Bevölkerung am Zürichsee von Mund zu Mund liefen¹²⁾. Der Appenzeller Arzt Titus Tobler übte in einer Broschüre: „Der Rat am Falkenhorst“ scharfe Kritik an der Obrigkeit und an dem veralteten „Landbuch“ der äußern Roden¹³⁾. Baumgartner unterbreitete dem Volke die „Wünsche und Anträge eines st. gallischen Bürgers für Verbesserung der Staatseinrichtungen dieses Kantons in 47 Punkten“, und schon vor ihm hatte der Pfarrer Thomas Born-

11) Helvetia VII 500—507. Kas. Pfiffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 444. Alfr. Götz, Dr. Ignaz Paul Vital Trogler als Politiker (1915), S. 109.

12) Über Ludwig Snell, den Bruder des Professors Wilhelm Snell in Basel, vgl. den Artikel Hunzikers in der Allgem. deutschen Biographie XXXIV, 508—512. Alfr. Stern, Zur Biographie Ludwig Snells. Schweizerische Rundschau 1895, 1. Bd., S. 529—536.

13) Sie ist im November 1830 in Trogen erschienen. W. Ref., Die Regenerationszeit im Kanton Appenzell Auserroden. Appenzellische Jahrbücher 36 (Trogen 1908), S. 3. Fr. Häfeli, Die Verfassungsbewegung in Appenzell A. Rh. während der Regenerationszeit. Appenzellische Jahrbücher 43 (1915), S. 42. Joh. Niederer, Freie Stimme für die Annahme des Entwurfs (Trogen 1851).

hauser von Mazingen Reformen in einer Flugschrift angeregt, die den Machthabern seines Kantons die Pflicht nahe legte, das Volk vom „ewigen Gängelbände“ zu erlösen, und die mit dem klingenden Mahnruf schloß: „Der Hahn hat gekräht, die Morgenröte bricht an, Turgauer wachet auf, gedenkt eurer Entel und verbessert eure Verfassung!“¹⁴⁾

Alein die „hinter verschlossenen Türen“ entscheidenden Behörden schenkten solchen Stimmen kein Gehör oder legten die Petitionen für spätere Behandlung zu den Akten. Ein regierungstreuer Berner Oberamtmann verweigerte sogar die Entgegennahme einer Denkschrift des Stadtrates von Burgdorf, und die einfache Anfrage, auf welchem Wege denn politische Wünsche der Regierung übermittelt werden könnten, beantwortete diese mit einem ungnädigen Verweis¹⁵⁾.

Jetzt aber zeigte sich das allmählich reifer gewordene, zu politischem Bewußtsein erwachte Volk entschlossen, sein Schicksal gegenüber der herrschenden Aristokratie, die nichts von den neuen Ideen wissen wollte, in die eigene Hand zu nehmen und durch Massendemonstrationen die Erfüllung seiner Begehren nach freier Bewegung, nach staatlichem Selbstbestimmungsrechte zu erzwingen¹⁶⁾. Mit einer Wucht, die ihres Eindrucks

14) B o r n h a u s e r, Über die Verbesserung der thurgauischen Staatsverfassung (Trogen 1830), S. 38. Den Druck übernahm Joh. Meyer, der Herausgeber der „Appenzeller Zeitung“. Briefe an Bornhäuser auf der Stadtbibliothek St. Gallen.

15) T i l l i e r I, 24. Brief Samuel Schnells an Stapfer vom 11. Dezember 1830, im N. Berner Taschenbuch 1906, S. 182.

16) Zur Orientierung über die se
Blumer-Morel, Handbuch des
rechts I² (Basel 1891), S. 82 ff. St
IV (1905), S. 346 ff. Dändliker,
(1904), 594 ff. J. Schollenberge
rischen Politik II (1908), S. 178 ff. G
Zeit von 1830 bis 1848 leistet noch
Geschichte der schweizerischen Regener
muß sich durch die politisch radikale
lenen
taats-
ropas
iz III
welche
ganze
:fen,
man
ischen

nicht verfehlen konnte und konservative Beobachter mit Besorgnis vor einer allgemeinen „Verwilderung“ des politischen Lebens erfüllte¹⁷⁾, gab es seinen „souveränen“ Willen in den letzten Monaten des Jahres 1830 kund. Die Turgauer strömten wiederholt, am 22. Oktober und 18. November, nach Weinselden und erreichten, daß ihnen die direkte Wahl des Großen Rates, die Öffentlichkeit der ganzen Staatsverwaltung und die letzte Entscheidung über die auszuarbeitende neue Verfassung zugestanden wurde. Nicht ohne „eine gewisse Munterkeit und poetische Wärme“ vollzogen sie nach den Weisungen Bornhäusers ihre kantonale Umwälzung¹⁸⁾. Am 7. November versammelte sich eine ungezählte Volksmenge auf freiem Felde bei dem Dorfe Bolenswil im Argau und erklärte sich im Anschluß an die Lenzburger Postulate für umfassende Reformen. Der Große Rat verkannte den Ernst der Lage und wollte die Revision verschleppen¹⁹⁾. Da rückten am 6. Dezember unter der Führung des Schwanenwirtes Heinrich Fischer von Merenschwand, eines bisher wenig bekannten, schlichten Mannes und feurigen Freiheitsfreundes, 5—6000 bewaffnete Bauern aus dem Frei-

Flüchtlings nicht beirren lassen. — Im übrigen kann ich nur dankbar auf die umfassende literarische Begleitung verweisen, die Hans Barth in den Quellen zur Schweizer Geschichte, N. F., 4. Abteilung, Handbücher, Bd. I (Basel 1914), S. 340 ff. für die Regenerationszeit gegeben hat.

17) Siehe Niebuhrs Brief an Bluntschli vom 2. Dezember 1830, mitgeteilt von W. Dechli im Anzeiger f. Schweizer Geschichte 1914, S. 152 und in dem „Briefwechsel Johann Kaspar Bluntschlis“ (Frauenfeld 1915), S. 106.

18) Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850 I (1853), S. 24 ff. J. Chringer, Thomas Bornhäuser (1875), S. 90 ff. J. Häberlin-Schaltegger, Geschichte des Kantons Thurgau von 1798—1849 (Frauenfeld 1872), S. 142 ff. Uhler, Historische Festschrift zur thurgauischen Centenarfeier (1898), S. 105 ff.

19) Brief Schollers an Anton Henne vom 4. Dezember 1830, in meinen St. gallischen Analecten, Heft XI (1902), S. 17.

amt und aus benachbarten Bezirken nach der Hauptstadt des Kantons und zogen erst vier Tage später wieder ab, nachdem die schutzlose Regierung und der eiligst zusammenberufene Große Rat bedingungslos in die Volkswahl eines Verfassungsrates gewilligt hatten. Die Heimkehr Fischers gestaltete sich zu einem Triumphzug. Unter Glockenklang und Kanonendonner ritt er „als ein zweiter Tell“ in seinem Dorfe ein, und in der Tat durfte es ihm zur Genugtuung gereichen, daß die ganze Erhebung glücklich und friedlich abgelaufen war²⁰⁾.

In St. Gallen versuchte die Regierung, an deren Spitze noch immer Müller-Friedberg mit der Zuversicht eines pflichtgetreuen Staatsmannes der alten Schule stand, die Bewegung in eine ruhige Bahn zu leiten, indem sie dem Großen Räte die Revision der unpopulär gewordenen Verfassung übertrug²¹⁾. Allein das Volk setzte kein Vertrauen in die Restaurationsbehörden, und plötzlich drängten sich, sehr gegen die Wünsche Baumgartners, jene leidenschaftlichen demokratischen Elemente an die Oberfläche, die im Jahre 1814 gewaltjam

20) Aber die argauischen Vorgänge sind wir durch eine anonyme Abhandlung in der Zeitschrift *Helvetia* VIII (1833), S. 297–313, durch Müller-Friedbergs *Schweizerische Annalen* II (1833) und besonders eingehend durch Fr. Fav. Bronner, *Der Kanton Aargau II* (Gemälde der Schweiz XVI, 2, St. Gallen 1844), S. 87 ff. unterrichtet. Von neueren Darstellungen vgl. J. Müller, *Der Aargau* (Zürich 1870), S. 181 ff. E. Scholke, *Historische Festschrift* 1903, S. 231 ff. (mit einem Bildnis Fischers auf S. 237). Ad. Maurer, *Der „Freiämtersturm“ und die liberale Umwälzung im Aargau in den Jahren 1830 und 1831* (Zürcher Dissertation, Reinach 1911), S. 30 ff. Alb. Büchi, *Heinrich Fischer, der Anführer im Freiämter Aufruhr des Jahres 1830*. *Schweizerische Rundschau* XIV, 1913/1914, S. 165 ff. Ein bemerkenswertes Urteil über Fischer s. in den Lebenserinnerungen von L. Meyer v. Knonau, S. 351.

21) A. Henne, *Verhandlungen im st. gallischen außerordentlichen Großen Räte am 8., 9. und 10. Wintermonat 1830 über die Verfassungsabänderung* (St. Gallen 1830).

zum Schweigen gezwungen worden waren. Auf stürmischen Landsgemeinden zu Wattwil, Altstätten und St. Gallenkappel (4., 5. und 10. Dezember), auf welchen der Altstätter Schenkwirt Joseph Eichmüller und der mit „Kraftphrasen“, aber auch mit scharfer Logik ausgerüstete Rapperswiler Major Felix Diog die Massen anzufeuern wußten, wurde ein nach allgemeinem Stimmrecht zu wählender Verfassungsrat verlangt. Die Behörden lenkten ein, und unmittelbar nach dem Beginne des neuen Jahres nahmen die Vertrauensmänner des Volkes ihre Arbeit an die Hand²²⁾.

So lösten sich in den Kantonen die Volkserhebungen in teils gemessenen, teils ungestümen Formen ab, oder, wie ein konservativer Beobachter schrieb, „die Epidemie der Revolution zog weiter“²³⁾. Die Luzerner versammelten sich in Sursee und ließen dem Amtschultheißen durch eine Abordnung ihre Begehren überreichen. Von einem bewaffneten Zuge gegen Luzern, den ein über-eifriger Bauer, Joseph Leu von Ebersoll, in Szene setzen wollte, wurde abgesehen²⁴⁾. — Die Soloturner tagten am 22. Dezember bei rauhem Winterwetter in Balstal und traten unter der Leitung Joseph Muzingers, eines umsichtigen Kaufmannes und verständigen Politikers aus dem von jeher freisinnigen Städtchen Olten, mit solchem Nachdruck auf, daß der Große Rat das Recht des souveränen Volkes zur Vornahme einer Verfassungsänderung anerkennen mußte²⁵⁾. —

22) Müller-Friedberg, Schweizer. Annalen III, 210 ff. Baumgartner, Erlebnisse auf dem Felde der Politik (1844), S. 183 ff. Die Schweiz von 1830—1850 I, 40 ff. Geschichte des Kantons St. Gallen, Bd. III (herausgegeben von P. Alexander Baumgartner, Einsiedeln 1890), S. 5 ff.

23) Historisch-politische Zeitschrift II, 542.

24) Kas. Pfyster, Geschichte des Kantons Luzern II, 450. 454.

25) Ferd. von Arg, Die Regeneration im Kanton Solothurn (Olten 1830), 92 ff. Julius Derendinger, Ge-

Die Berner hatten einen schweren Stand, da sich die Hochburg der Aristokratie aus allen Kräften dem Vordringen des demokratischen Ansturms über ihre alten Schanzen widersetzte. Allein auf die Dauer vermochte auch sie die Flut der demokratischen Begehren nicht aufzuhalten. Die Anwerbung einer Anzahl „Roter“, aus dem französischen Dienst entlassener Söldner, erwies ihre ganze Schwäche und reizte Bürger und Bauern zu vermehrtem Widerstand. Da gab eine am 10. Januar 1831 nach Münstingen, dem stattlichen Dorf im Berner Mittellande, einberufene Versammlung von „wohlangesehenen“ Männern aus allen Teilen des Kantons den Ausschlag. Die große Mehrheit dieser ernstesten Repräsentanten des Berner Volkes entschied sich mit Begeisterung für das bündige demokratische Programm, das die Brüder Hans und Karl Schnell aus Burgdorf der Versammlung vorlegten und dessen wesentlichste Forderung die Aufstellung eines Verfassungsrates war. Drei Tage später stimmte der Große Rat wehmütig diesem Verlangen bei. Der frühere Schultheiß Fischer selbst konnte in Übereinstimmung mit dem greisen Amtsschultheißen v. Wattenwyl nicht umhin, die Wahl eines Verfassungsrates und den Rücktritt der Regierung nach der Annahme seines Wertes zu empfehlen; denn weiteres Zaudern hätte wohl den Bürgerkrieg zumal bei der aufgeregten jurassischen Bevölkerung entfacht. „Möge andern gelingen“, sprach er mit bewegter Stimme, „was wir nicht mehr vermögen“²⁶⁾. Der ganze Vorgang hinterließ einen tiefen Eindruck: mit den Beschlüssen vom 13. Januar

Schichte des Kantons Solothurn von 1830—1841. Berner Diss. Basel 1919. (Sep.-Abdr. aus der Basler Zeitschr. f. Geschichte usw. XVIII.)

26) Tullier I, 66 ff. Fr. v. Fischer, Lebensnachrichten über Emanuel Fr. v. Fischer (Bern 1874), S. 302 ff. Erinnerung an Nikl. Rud. von Wattenwyl (1867), S. 580.

1831 war der Fall des stolzen Berner Patriziats, dessen wirkliche Verdienste um das kantonale Staatswesen und um die Eidgenossenschaft ein unbefangenes Urteil niemals unterschätzen wird, entschieden. Es hatte sich ausgelebt, und frische Kräfte traten in sein Erbe ein.

Inzwischen kam es zu gewaltsamen Auftritten in den Kantonen Vaud, Freiburg, Schaffhausen und Basel. Am 17. Dezember brachen einige tausend durch Feuerzeichen zusammengerufene Vaudländer nach Lausanne auf und nahmen eine drohende Haltung an, bis ihnen der Große Rat am folgenden Tage die freie Wahl einer „Constituante“ zugestand, in der dann der junge ehrgeizige Advokat Henri Druey eine hervorragende Rolle spielte²⁷⁾. — In Freiburg, dessen staatlicher Charakter durch das Zusammenwirken der patrizischen Oligarchie und des Jesuitenregiments bestimmt wurde, ging die Opposition von dem zurückgesetzten Murten und vom Grenerzerlande aus. Bei der zunehmenden Spannung konnte der Schultheiß Joseph von Diesbach am 2. Dezember nur mit Mühe einen blutigen Zusammenstoß verhindern, indem er sich zwischen die in die Hauptstadt eingedrungenen Volkshaufen und die bereits zum Feuern aufgeförderten Soldaten stürzte. Fast wider Erwarten gewann hierauf ein Vertreter Murten im Großen Räte die Mehrheit für die Bestellung einer konstituierenden Versammlung, so daß auch hier — so schien es wenigstens — die Übermacht des Patriziats gebrochen war²⁸⁾. — Der Verfassungsrat von Schaffhausen versuchte das bisherige Übergewicht der Stadt trotz steigender Erbitterung der Landschaft festzuhalten und verstand sich erst zur Begründung eines gerechteren Verhältnisses, als es zu einem bewaffneten

27) P. Mallefer, Histoire du Canton de Vaud (1903), S. 465. L. Mogeon, Un différend entre Miéville et Druey. Revue historique vaudoise 1916, S. 257 ff.

28) Feddersen, S. 48.

Ansturm aus dem Alettgau kam und der Vorort eidgenössische Repräsentanten schickte²⁹⁾. — Im Kanton Basel verlangte die Landschaft in Petitionen und auf Versammlungen unbedingte Rechtsgleichheit und Vertretung im Großen Räte nach der Kopfszahl. Der Große Rat aber sträubte sich, solche Forderungen zu gewähren und wollte der weit zahlreicheren Landbevölkerung Ende Dezember nur ungefähr die Hälfte der Vertreter zugestehen. Es war ein Unglück, daß die Landleute, deren Führung ein Mann von eiserner Beharrlichkeit, der Notar Stephan Gutzwiller aus Therwil, übernahm, sich ebensowenig zu einem Kompromiß entschließen konnten, als die städtische Bürgerschaft, die überdies durch militärische Rüstungen das Mißtrauen der Landbevölkerung verschärfte. Diese beklagenswerte Unnachgiebigkeit sollte hier schon in den ersten Wochen des neuen Jahres zu einem neuen Bürgerkriege führen, dessen verhängnisvolle Vorgänge uns noch in einem späteren Zusammenhang begegnen werden³⁰⁾.

Wie viel glücklicher verlief die Umwälzung im Kanton Zürich, wo auf beiden Seiten der gute Wille herrschte, einen schroffen Bruch zu vermeiden und das Vorhandene im Sinne des neuen Geistes umzubilden. Nach Anleitung des Memorials von Rüschnach versteifte sich das Landvolk nicht auf die doktrinäre Vertretung nach der Kopfszahl; es wollte vielmehr dem materiellen und geistigen Übergewicht der Stadt noch billige Rechnung tragen. Als aber die Regierung jenes Memorial

29) M. W a n n e r, Schaffhausen in der Restaurationszeit (Festschrift des Kantons Schaffhausen 1901), S. 627 ff. B ä c h t o l d, Mitteilungen aus dem Schaffhauser Stadtarchiv I (1914), S. 3 ff. Stein am Rhein dachte damals ernsthaft an eine Verbindung mit dem Kanton Turgau.

30) „Das Begehren der Landschaft des Kantons Basel um politische Gleichstellung mit der Stadt“ hat G u t z w i l l e r schon im November 1830 in seiner Flugschrift: „Basels Verfassungsänderungen in den Jahren 1798, 1803 und 1814 und ihr Verhältnis unter sich und zum Jahr 1830“ aufgestellt.

überhaupt unbeachtet ließ, veranstalteten die Seeleute die imposanteste Volksversammlung jener Tage. Auf ihren Ruf stellten sich am 22. November gegen 10 000 Mann in Uster ein, um die Vorschläge berufener Sprecher entgegenzunehmen. Sie tagten im Freien auf einer kleinen Anhöhe, denn keine Kirche hätte für solche Massen Raum geboten. Ein junger Müller, Heinrich Gujer von Bauma, wies unter kluger Schonung der regierenden Persönlichkeiten auf die Gebrechen der bestehenden Verfassung hin und erklärte sich mit eindrucksvoller Kraft und Wärme für die demokratischen Forderungen der von Rüfnach ausgegangenen Denkschrift. Der gelehrte Arzt und Naturforscher Doktor Johannes Hegetschweiler von Stäfa³¹⁾, der ursprünglich zugunsten der Stadt hatte reden wollen, wurde von der anschwellenden Begeisterung hingerissen, und indem er an Schillers Wort erinnerte: „Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht, vor dem freien Menschen erzittert nicht“, schloß er sich Gujer an und warnte nur vor leidenschaftlichen Ausschreitungen, die mit der Würde des Volkes unvereinbar wären. Endlich legte ein dritter Redner, J. Steffan von Wädenswil mit mächtiger Stimme unter jubelndem Beifall die von den Führern zusammengefaßten Forderungen des Volkes vor³²⁾, die als „Memorial von Uster“ dem Amtsbürgermeister Reinhard überreicht werden sollten³³⁾. Dann löste sich die Versammlung in vollkommener Ruhe auf.

31) Über ihn s. den Artikel von Meyer v. Knonau in der Allgem. deutschen Biographie XI, 276—278.

32) Offenbar nach persönlicher Kenntnis hat Thom. Scherr in seiner Schrift: „Meine Beobachtungen, Bestrebungen und Schicksale“ I (St. Gallen 1840), S. 68—71 die drei Redner charakterisiert.

33) Es geschah am 24. November. Das „Uster-Memorial“ ist in der unten zitierten Schrift Dändliker's über den Ustertag als Beilage gedruckt. Vgl. Dehsl's Quellenbuch zur Schweizergeschichte (Zürich 1910), S. 499.

Gegenüber einer solchen Kundgebung, die in bedeutender Weise von der inneren Tüchtigkeit der bis anhin untergeordneten Landbewohner zeugte, mußte die Regierung auf jeden Widerstand verzichten. Der sofort einberufene Große Rat beschloß am 27. November die Wahl eines konstituierenden Rates, für welchen dem Lande $\frac{2}{3}$ der Stimmen zugestanden wurden, und diese von frischen Kräften belebte Körperschaft leitete unter dem Vorsitz Paul Asters noch im Dezember die Revision der Verfassung ein. Da sich neben Asteri die hervorragendsten Kapazitäten der Stadt, wie Ludwig Meyer von Anonau, Melchior Hirzel und der Jurist Dr. Ludwig Keller, dem durch immer neue Volksbegehren erschwerten Werke in selbstloser Hingabe und versöhnlichem Sinne widmeten, war die Gewähr für eine friedliche und wahrhaft glückliche Regeneration des Kantons geboten³⁴⁾.

Nach allen diesen Petitionen, Volksversammlungen und Volksaufläufen, deren Ziel der Umsturz der alten aristokratischen Verfassungen und die Schaffung neuer

34) Über „die jüngste Staatsumwälzung im Kanton Zürich“ sind zwei Aufsätze von Joh. Kaspar Bluntzschli und Hans Georg Rägeli in der Zeitschrift *Helvetia* VIII (1833), S. 2–52 erschienen, Bluntzschlis Arbeit als Abdruck aus *Kantons Histor.-polit. Zeitschrift* I (1832), S. 593–623. Die Autorschaft des zweiten, gegen Bluntzschlis konservative Darstellung gerichteten Aufsatzes hat W. Wettstein in der „*N. Zürcher Zeitung*“ 1905, Beilage zu Nr. 36, nachgewiesen. Von neuerer Literatur vgl. Dändliker, *Der Ustertag und die politische Bewegung der dreißiger Jahre im Kanton Zürich* (1881) und seine *Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich* III (1912), S. 248 ff. mit der S. 520 ff. angeführten Literatur. Walter Wettstein, *Die Regeneration des Kantons Zürich 1830–1839* (Zürich 1907), S. xx, 1 ff. W. Dechli, *Der Ustertag vom 22. Nov. 1830. Brief eines Augenzeugen*, mitgeteilt im *Anzeiger für Schweizerische Geschichte* 1914, S. 212 bis 220. „Die Eingaben des zürcherischen Volkes zur Verfassungsrevision des Jahres 1830“ hat Hans Rabholz im *Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich* auf das Jahr 1911 zusammengestellt und besprochen. Einige sind schon gegen die Webmaschinen gerichtet.

kantonaler Grundgesetze, in der Regel durch besondere Vertrauensmänner, war, wurden nun während der Frühlings- und Sommermonate des Jahres 1831 die Änderungen von Kanton zu Kanton unter Berücksichtigung der geäußerten Begehren vorgenommen. Dann hatte mit einziger Ausnahme Freiburgs, wo Patrizier und Klerikale den demokratischen Geist in Schranken zu halten wußten, das Volk über die Arbeiten der Verfassungsräte abzustimmen. Schon im Januar erteilten die Soloturner, Luzerner und der Verfassungsrat von Freiburg, im Februar und März die Basler, Zürcher und St. Galler, in den folgenden Monaten die Turgauer, Argauer, Schaffhauser und Wadtländer und endlich am 31. Juli, nach heftigem Widerstreben der Patrizier³⁵⁾, auch die Berner ihren veränderten politischen Einrichtungen die „souveräne Sanktion“. Freilich zeigte sich nicht überall eine so glänzende Mehrheit für die vorgeschlagenen Neuerungen, wie in Zürich und im Turgau, wo 95 und 96 % der Bürger den Entwürfen ihre Zustimmung gaben. In verschiedenen Kantonen sahen sich die Verfassungsräte angesichts einer drohenden Opposition extremer Demokraten bewogen, durch besondere Dekrete nach einem bekannten Vorgang in der Zeit der helvetischen Republik die Nichtstimmenden als Annehmende zu erklären. Diese Maßregel erhielt wenigstens für den Kanton St. Gallen praktische Bedeutung. Hier blieben am 23. März die aktiv Annehmenden (9190) gegenüber den Verwerfenden (11 091) in der Minderheit; indem man aber die Abwesenden (12 692) als passiv Einverständene berechnete, ergab sich eine erfreuliche Mehrheit für die Annahme³⁶⁾.

35) Ihre erbitterte Stimmung gegen „die revolutionären Geher“ läßt sich deutlich aus der vom Oberamtmanu Rud. Emanuel Wildholz verfaßten, von H. Türler im N. Berner Taschenbuch 1902, S. 96 ff. veröffentlichten „Historischen Übersicht“ über die Ereignisse im Obersimmental 1830/31 erkennen.

36) Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen III, 70.

Gegenüber den regenerierten Kantonen verblieben immerhin zehn Stände, die sich damals einer inneren Umgestaltung mehr oder weniger verschlossen. In Schwiz, Wallis und Neuenburg wurden die Regungen der freisinnigen Parteien gewaltsam unterdrückt, und in den Landsgemeindekantonen Uri, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, sowie in Graubünden und in Genf empfand das Volk kein Bedürfnis nach Erweiterung seiner Freiheiten³⁷⁾.

Nunmehr hatte sich noch der Bund über die Gewährleistung der revidierten Verfassungen auszusprechen. Inmitten der inneren Bewegung wurde auf den 23. Dezember 1830 durch den Vorort eine außerordentliche Tagssatzung nach Bern berufen. Sie sah sich indessen durch die Gefahr eines großen europäischen Krieges, dessen Ausbruch bevorzustehen schien, veranlaßt, vorerst die Interessen des Landes nach außen hin zu wahren. Einmütig erklärte sie am 27. Dezember, daß die Eidgenossenschaft in jedem Falle die Neutralität unverbrüchlich festhalten und alle zur Sicherung der Grenzen erforderlichen militärischen Anordnungen treffen werde³⁸⁾. Für den Ernstfall wurde der Wadtländer Karl Julius Guiguer von Prangins zum Oberbefehlshaber und der Genfer Wilhelm Heinrich Dufour zum Generalstabschef ernannt. Das Ausland konnte mit diesen Maßregeln wohl einverstanden sein³⁹⁾. Weniger leicht gelangte die Tagssatzung zu einer Verständigung gegenüber den inneren Angelegenheiten, da der Vorort das „rastlose Streben nach Umwälzung“ scharf verur-

37) Die 1830 angeregte Revision des appenzell-äußerrodischen Landbuches, das aus dem Jahre 1747 stammte, hat erst 1834 die Zustimmung des Volkes gefunden. W. N e f a. a. O., S. 11.

38) F e t t s c h e r i n, Repertorium II, 266. Abschied der außerordentlichen Tagssatzung vom 23. Dezember 1830 bis zum 7. Mai 1831, S. 4—6.

39) „Rien ne pouvait mieux nous convenir.“ Souvenirs du Duc de Broglie IV (Paris 1886), S. 187.

teilt hatte. Aber der erste Gesandte Zürichs, Ludwig Meyer von Knonau, sprach sich seiner liberalen Instruktion gemäß mit solcher Entschiedenheit gegen jede Hemmung der „in freiem und volkstümlichem Geiste“ angebahnten Verfassungsarbeiten aus, daß die konservative Opposition verstummte und die Tagsatzung ebenfalls am 27. Dezember sich zur grundsätzlichen Erklärung vereinigte: „Es steht jedem eidgenössischen Stande kraft seiner Souveränität frei, die von ihm notwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht zuwider sind. Es wird sich demnach die Tagsatzung auf keine Weise in solche bereits vollbrachte oder noch vorzunehmende konstitutionelle Reformen einmischen“⁴⁰⁾. Nur bei Ruhestörungen war sie zur Intervention verpflichtet.

Auf Grund dieses Beschlusses erteilte die Tagsatzung den meisten neuen Verfassungen bereits am 19. Juli 1831, in der Folge auch denjenigen der Kantone Bascht, Bern und Zürich die eidgenössische Garantie.

Wer nun auf den Inhalt der zum Teil recht umfangreichen neuen Verfassungen⁴¹⁾ — die st. gallische zählte 143, die turgauische 223 Artikel — eingeht, wird durch die bunte Mannigfaltigkeit der Arbeiten überrascht. Denn jeder Kanton ging ohne Rücksicht auf seine Mitstände nach eigenem Belieben vor, so daß von den gleichartigen Gruppen aus früheren Verfassungsperioden kaum noch die Erinnerung übrig blieb. Immerhin stimmten die Ergebnisse der kantonalen Umwälzungen,

40) Abschied 1831 (wie oben), S. 93 ff. Fetscherin, Repertorium I, 402. L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 327. Dem ersten Gesandten waren Melchior Hirzel und Dr. Hegetschweiler beigegeben.

41) Thom. Bornhauser, Verfassungen der Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1. Abteilung, enthaltend die in den Jahren 1831 und 1832 aufgestellten Verfassungen (Trogen 1831).

die sich mit Einschluß von Tessin auf etwa zwei Dritteile der Schweiz ausdehnten, in zahlreichen Punkten überein. Gleichmäßig wurden überall die Rechte des Volkes erweitert und die der Regierungen eingeschränkt. Die vielberufene Volkssouveränität, d. h. der Grundsatz, daß das in der Gesamtheit der Bürger erscheinende Volk der Inhaber und Träger aller Gewalt im Staate sei, gelangte zur formellen Anerkennung. Die seit dem Ausgang der Helvetik zurückgedrängten aber unvergessenen Prinzipien der Rechtsgleichheit vor dem Gesetz, der Freiheit des Handels und des Gewerbes, der persönlichen Freiheit, des Petitionsrechtes, der freien Niederlassung, der Preß- und Glaubensfreiheit kamen wieder zu Ehren. Sie waren freilich nicht ausnahmslos in voller Reinheit durchzuführen, wie man denn nicht nur in Zürich sondern auch in Luzern, Solothurn, Schaffhausen und St. Gallen den Hauptstädten einen gewissen Vorzug in der Vertretung ließ und Luzern z. B. den Protestanten, Freiburg den „Indizierten“, d. h. den mit Kirchenstrafen Belegten, kein Stimmrecht zugestand; aber es ließ sich wohl erwarten, daß mit der Zeit der neue Geist auch hier den letzten Rest der Ungleichheiten überwinden werde. Vorsorglich ordnete die turgauische Verfassung an, daß für gefährvolle Zeiten „zur Festhaltung der Verfassung, der Freiheit und der Rechte des Volkes“ vom Großen Räte ein Sicherheitsauschuß zu bestellen sei. Im übrigen übte das Volk seine politischen Rechte durch die teils indirekte, teils direkte Wahl des Großen Rates und durch die Abstimmung über die Verfassung, im Kanton St. Gallen außerdem durch das von Dr. Anton Henne, dem Sarganser Publizisten und Historiker vorgeschlagene „Veto“ aus. Dieses Veto war wesentlich so geordnet, daß die Gemeinden innerhalb einer Frist von 45 Tagen einem vom Großen Räte beschlossenen Gesetze die Annahme verweigern konnten und daß es fallen gelassen werden mußte, wenn

es von der Majorität der stimmfähigen Bürger verworfen wurde, während es sonst nach Ablauf jener Frist sofort zum Vollzug gelangte⁴²⁾.

Das Schwergewicht des Staates lag in den Großen Räten, denen weit stärkere Kompetenzen zukamen, als in den vorausgegangenen Verfassungsperioden. Ihnen wurde neben der Gesetzgebung, der Steuerbewilligung, der Instruktionserteilung für die Tagfakung auch das Aufsichtsrecht über die Gerichte und vor allem über die Regierungen übertragen, die fortan als ihr untergeordnetes Organ erschienen. Ihnen fiel auch das Begnadigungsrecht, die Initiative für Gesetze und Beschlüsse und die vollständige parlamentarische Kontrolle der Verwaltung zu.

Weiterhin erklärten sich die Verfassungen grundsätzlich für gerechtere Verteilung der Staatslasten, für erleichterte Abwälzung der Zehnten und Bodenzinse, für kurze Amtsdauern, für die Trennung namentlich der richterlichen von der vollziehenden Gewalt, für die Öffentlichkeit der Verhandlungen der Justizkollegien und der Großen Räte, einzelne auch für das Verbot der Militärkapitulationen und der Annahme fremder Orden und Pensionen. Die turgauische Verfassung untersagte die Errichtung neuer geistlicher Körperschaften, und die argauische statuierte für die waffenfähigen Bürger bereits den Grundsatz der unentgeltlichen militärischen Ausrüstung, die den Eintritt in den eigenen Truppen-

42) A. Henne, Verhandlungen des Verfassungsrates vom Schweizerkanton St. Gallen (1831), S. 62. Baumgartner, Erlebnisse auf dem Felde der Politik, S. 343. Der 11. Abschnitt der st. gallischen Verfassung betrifft die „Anerkennung der Gesetze durch das Volk“. Snell, Handbuch II, 511. Schon in der anonymen Flugschrift: „Vollstümliche Ansichten oder die ganz neue Verfassung des Kantons St. Gallen“ (Lichtensteig 1830) ist die Volksabstimmung über neue Gesetze gefordert worden. Über Anton Henne (1798—1870) vgl. den Art. S. W a r t m a n n s in der Allgem. deutschen Biographie XI, 763 und die biographisch-literarische Arbeit von R. S. Reinacher, Josef Anton Henne (St. Gallen 1916), S. 27 ff.

verband erleichterte. In mehreren Kantonen, so in Zürich, Bern, Luzern, Schaffhausen, Argau und Turgau übernahm der Staat ausdrücklich die schöne Verpflichtung, für den Volksunterricht zu sorgen, um der neuen Demokratie die starke Grundlage der allgemeinen Bildung zu verschaffen⁴³⁾. „Der Staat“, hieß es in der Zürcher Verfassung, „wird die niederen und höheren Schulen und Bildungsanstalten nach Kräften pflegen und unterstützen“⁴⁴⁾. So weit vermochte sich auf diesem Gebiete der Kanton St. Gallen trotz seinen sonst sehr radikalen Neuerungen nicht durchzuringen; er mußte nach wie vor, zum Schaden der gemeinsamen Staatskraft, das Ehe- und das Erziehungswesen den Konfessionen überlassen⁴⁵⁾.

Endlich ermöglichten besondere Bestimmungen, die früher in diesen Kantonen nicht bestanden hatten, die Revision der Verfassungswerke auf dem Wege der Gesetzgebung. Doch sollten diese vorerst während einer Reihe von Jahren unangefochten bleiben, damit das Volk nicht in Versuchung komme, unter dem Eindruck unbequemer Übergänge das Erreichte sofort wieder umzustürzen⁴⁶⁾.

So stellten sich die neuen kantonalen Schöpfungen aus dem Jahre 1831, durch welche die modernen repräsentativen Demokratien begründet wurden, nach ihren Hauptzügen und bedeutsamsten Errungenschaften dar. Sie verbanden die Lehren Rous-

43) „Die Volkshoheit ist ohne Volksbildung ein leerer Schall.“ Const. Siegwart-Müller, Unterricht über die Verfassung des Kantons Luzern (Sursee 1832), S. 39.

44) S n e l l, Handbuch II, 7.

45) Aug. R ä f f, Das Rheintal beim Aufwachen der Eidgenossenschaft (St. Gallen 1831), S. 14 ff. R ä f f s Ideal war ein von der Konfession unabhängiges „würdiges Bürgertum“.

46) In Freiburg entschied man sich für eine Frist von drei, in Zürich, Bern und St. Gallen von sechs, in Solothurn von zehn Jahren.

jeaus mit kraftvollen altgermanischen Rechtsgedanken⁴⁷⁾. Kasimir Pfyster pries sie in einer Präsidialrede vor der Helvetischen Gesellschaft in Schinznach als das „große Meisterwerk der politischen Vernunft der neuern Welt“⁴⁸⁾. Was sie von den in der Mediationsakte niedergelegten oder im Jahre 1814 entstandenen Verfassungen ganz wesentlich unterscheidet, das ist ihre von äußeren Einflüssen und Machtsprüchen unabhängige Bodenständigkeit. Wie sie aus dem spontanen Willen des Volkes hervorgegangen waren, so trugen sie ein heimisches Gepräge, das ihnen eine dauernde Wirkung sicherte. In verschiedenen regenerierten Kantonen haben sich denn auch die damals geschaffenen administrativen und organisatorischen Einrichtungen mit geringen Modifikationen bis auf diesen Tag erhalten. Die allgemeinen freiheitlichen Bestimmungen aber, die in ihre Verfassungen aus dem unvergänglichen Schätze der Helvetik aufgenommen wurden, hat inzwischen der neue Bund unter seinen starken Schutz gestellt.

Ohne Zögern wählten die regenerierten Kantone ihre leitenden Behörden nach den Vorschriften der neuen Grundgesetze. Bei diesem Geschäfte herrschte kein einseitiger Parteigeist. Man bedurfte nach wie vor der staatsmännischen Erfahrung, die sich in den bisherigen Regierungskreisen angesammelt hatte. Aber freilich ließ es sich nicht vermeiden, daß der eine und andere verdiente Vertreter der alten Schule weichen und seinen Platz einem Führer der siegreichen politischen Umwälzung überlassen mußte. In Zürich wurden in gleicher Weise Paul Usteri und David von Wyß durch das Vertrauen des Großen Rates an die Spitze des Kantons

47) Fr. Fleiner, Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz (Zürich 1916), S. 8.

48) Die bedeutende Rede ist abgedruckt in Pfysters Sammlung kleinerer Schriften (Zürich 1866), S. 49—77.

gestellt, während Hans von Reinhard, der sich mit den neuen Verhältnissen nicht versöhnen konnte, in Ehren seinen Abschied erhielt⁴⁹⁾. Doch war es Usteri nur noch wenige Tage vergönnt, das Amt eines regierenden Bürgermeisters zu verwalten. Schon am 9. April 1831 erlag der allgemein verehrte Mann, der seit einem Menschenalter ohne Wanken für die Ideen politischer und geistiger Freiheit mit seinem Wort und seiner Feder eingetreten war, der Überanstrengung seiner Kräfte. Er wurde in allen Kreisen, die für den unschätzbaren Wert einer edlen, starken, nach höchsten humanen Zielen strebenden Persönlichkeit Verständnis hatten, tief betrauert⁵⁰⁾. Der ehrenwerte Konrad von Muralt, ein Mitglied der früheren Restaurationsregierung, vermochte ihn nicht zu ersetzen. Die vorherrschende Kraft in den nächsten Jahren war der Präsident des Obergerichtes und Führer des Großen Rates, Dr. Ludwig Keller.

In St. Gallen wurden beinahe alle älteren Regierungsräte in den neuen „Kleinen Rat“ berufen. Aber Müller-Friedberg, der treue Lenker des Kantons seit 28 Jahren, sah sich zu seiner schmerzlichen Enttäuschung übergangen; denn im Schoße des Großen Rates herrschte das Gefühl, daß der 76 jährige Mann bei seinen mehr und mehr konservativ gerichteten Anschauungen in die

49) Konr. v. Muralt, Hans von Reinhard, S. 435 f. (nach eigenen Aufzeichnungen Reinhard's). Fr. v. Wyß, Leben der beiden David von Wyß II, 599.

50) L. Meyer v. Konau, Lebenserinnerungen, S. 353 ff. Konr. Ott, Das Leben von Paul Usteri (Verhandlungen der schweizer. gemeinnützigen Gesellschaft, 21. Bericht, 2. Abteilung, Trogen 1836), S. 93. Dechslé, Art. Usteri in der Allgem. deutschen Biographie, Bd. 39, S. 408. W. Wettstein, Die Regeneration des Kantons Zürich, S. 90 ff. Mit Worten wärmster Anerkennung hat sich der alte Laharpe im Mai 1831 und noch im Jahre 1836 über Usteri geäußert. Siehe seinen Brief an d'Albert vom 14. Mai 1831, in der Revue historique vaudoise XXII (1914), S. 282. Eugén Bühl, Aus Phil. Albert Stapfers Briefwechsel II (Quellen zur Schweizer Geschichte XII, 1891), S. 462 f.

neue Epoche des beweglichen und anspruchsvollen Volksstaates nicht mehr passen würde. Er zog sich nach Konstanz zurück und widmete dort in den nächsten Jahren seine wohlerhaltenen geistigen Kräfte der Herausgabe zeitgenössischer Geschichten in den „Schweizerischen Annalen“⁵¹⁾. Nun wurde der eigentliche Schöpfer der neuen st. gallischen Verfassung, Gallus Jakob Baumgartner, als „Landammann“ der geistige Führer des Kantons. Der einer einfachen Handwerkerfamilie in Altstätten entsprossene, aber ehrgeizig aufstrebende Mann, der unter Müller-Friedbergs Leitung eine vortreffliche administrative und diplomatische Schule durchgemacht hatte, sicherte sich durch sein organisatorisches Talent, seine gewaltige Arbeitskraft und seine ungewöhnliche Gewandtheit in der parlamentarischen Debatte die steigende Beachtung seiner Zeitgenossen. Sein Einfluß breitete sich bald in weitere Kreise aus. Er wurde an alle wichtigeren Tagsatzungen abgeordnet und in die bedeutsamsten schweizerischen Angelegenheiten eingeweiht. Er galt als einer der entschiedensten liberalen Politiker jener Jahre und erschien in kirchenpolitischen Fragen trotz seiner katholischen Erziehung als ein Vertreter des josephinischen Geistes, der jederzeit bereit war, klerikale Übergriffe in die bürgerlich-humane Sphäre mit der ganzen Wucht des selbstbewußten Staatsmannes abzuweisen⁵²⁾.

51) Sie sind in meiner Biographie Müller-Friedbergs, S. 420 ff. gewürdigt.

52) Vgl. zu den st. gallischen Geschichten die oben S. 479 und 541 zitierte Literatur und über Baumgartner neben dem ausführlichen biographischen Werke seines Sohnes P. Alexander Baumgartner (Freiburg i. B. 1892) das von Herm. Wartmann in scharfen Umrissen gezeichnete Lebensbild in der Allgem. deutschen Biographie, Bd. II, und den ausführlichen Artikel Eug. Secretans in der Galerie suisse III (1880), S. 77—94. Die pietätlose Art, mit der Baumgartner gegen Müller-Friedberg vorging, hat ihm dieser nicht verzeihen können. Schweizerische Annalen III, 208 ff.

Der turgauische Große Rat schenkte den Führern des Kantons, den Regierungsräten und Morell, trotz ihrer Zurückhaltung gegen die demokratischen Bewegung sein Vertrauen wiederwahl; dagegen mußte ein um das nun verdientes Mitglied der früheren Regierung, nämlich Hirzel, die „Austreibung aus dem turgauischen Staatsdienst“ über sich ergehen lassen“). Nun ging die Schultheißenerwürde von Vincenz an den freier gesinnten Präsidenten des Kantons, Joh. Karl Amrhyn, über, und neben ihm bewährte Kräfte, wie Eduard Pfyster, andere Männer, wie der Arzt Jakob Robert Geuensee, der nach der Julirevolution die demokratische Bewegung eingegriffen hatte, der Verwaltungsbehörde zugeteilt“). Die Solothurner den erwähnten Führer der Oltenener Partei, Munzinger, in die Regierung, den Typus des liberalen Staatsmannes, dessen „Galanten Worten eines Biographen „der einfache dessen Zivilisierte Sparsamkeit und Arbeitsfertigkeit der gesunde Menschenverstand nicht sein energischer Wille war““). Die Solothurner gern eine Anzahl Patrioten zu Ehren und diese schlugen in verblendeter Erbitterung mit an der Aufrichtung des neuen demokratischen aus. Die sonst so klugen Männer bediesem Widerstreben „einen wahren politischen Mord““). Nur Karl Friedrich Schärner,

vergrämt äußerte er sich darüber in seinen autobiographischen Aufzeichnungen. Thurgauische Beiträge VI

Pfyster, Geschichte des Kantons Luzern II, 474.
 Ritzmann, Gallerie berühmter Schweizer der 18ten und 19ten Jahrh. (Bern 1872), Nr. 51.

er I, 131. E. Büssli, Eduard Büssli und die bernische Geschichte (Bern 1872), S. 52 f. Vgl.

einer der vertrauenswürdigsten und beliebtesten Patrioten, schloß sich rückhaltlos den Forderungen des Volkes an. Der Große Rat stellte ihn denn auch beinahe einstimmig als Schultheißen an die Spitze der Regierung⁵⁷⁾. Karl Schnell entzog sich einer Ernennung in die leitende Behörde; aber auch als einfacher Statthalter von Burgdorf blieb er das Haupt der Berner Regierungspartei⁵⁸⁾. Im Wadtland traten die noch lebenden Begründer des Kantons, Monod, Muret und auch Laharpe in der Zeit der Umwälzung vom aktiven Staatsleben zurück. Indessen fiel nach der Aufnahme der neuen Verfassung der entscheidende Einfluß vorerst nicht den radikalen Elementen, die im Dezember 1830 den Umsturz hervorgerufen hatten, zu; das Staatsruder wurde vielmehr der liberalen Mittelpartei anvertraut, deren geistvoller und beredter Vertreter im Großen Räte Professor Karl Monnard war⁵⁹⁾.

Eine Fülle von Arbeit wartete der neuen Behörden in den ersten Jahren der Regeneration. Was die Verfassungsartikel in knapper Form nur angedeutet hatten, das mußte durch zahllose Gesetze und Verordnungen ausgestaltet werden. Ein ungemein frisches politisches und kulturelles Leben pulsierte in verschiedenen der regenerierten Kantone. Allen voran leuchtete der Kan-

die Bemerkung des greisen Karl Viktor v. Bonstetten in einem Briefe vom 7. September 1831: „S'ils avaient accepté, ils auraient fait la minorité et quand les autres auraient fait des sottises, ils seraient devenus la majorité“ im Neuen Berner Taschenbuch 1902, S. 232.

57) F. Brunner, Die Organisation der bernischen Exekutive seit 1803 (Bern 1914), S. 120.

58) E. Blösch, Art. Karl Schnell in der Allgem. deutschen Biographie XXXII. Hans Blösch, Eine politische Korrespondenz aus der Regenerationszeit. Bürgermeister J. J. Hess von Zürich und Karl Schnell von Bern, im Polit. Jahrbuch der Schweizer Eidgenossenschaft XXV (1911), S. 376.

59) Eug. Secretan, Galerie suisse II. 257—274 (Les Landammans Monod, Pidou et Muret); III, 413 ff. (Monnard). Pidou, dem L. Bulliemin eine ausführlichere Biographie (Lausanne 1860) gewidmet hat, war schon 1821 gestorben.

ton Zürich, der unter einem liberal-radikalen Regiment die wirtschaftliche Lage des Volkes gründlich zu verbessern strebte, und der es bei einer Reform der Volksschule, der Gründung eines Lehrerseminars und der Errichtung einer Kantonschule nicht bewenden ließ, sondern im Jahre 1833 zur Krönung des ganzen Unterrichtswesens noch eine Universität ins Leben rief⁶⁰⁾. Vielleicht wurden hier die Kräfte im ersten, rüstigen Anlauf überspannt, so daß man sich früher oder später einer Reaktion versehen mußte. Inzwischen aber wirkte das Beispiel Zürichs auch auf Bern zurück, das im folgenden Jahre zum Abschluß seiner Schulreform ebenfalls eine Universität eröffnete⁶¹⁾. Nicht geringere Aufmerksamkeit schenkte die wadtländische Regierung dem Schulwesen durch die Förderung der Primar- und Mittelschulen, die Gründung eines Seminars und die Umbildung der alten Akademie von Lausanne, die ihres engen theologischen Charakters entkleidet und mit drei

60) W. Wettstein, Die Regeneration des Kantons Zürich, S. 454—508. G. v. Wagh, Die Hochschule Zürich in den Jahren 1833—1883 (Zürich 1883), S. 7 ff. G. Meyer v. Knonau, Die Universität Zürich in den Jahren 1833—1913 (Universität Zürich. Festschrift des Regierungsrates zur Einweihung der Neubauten 18. April 1914), S. 11. Merkwürdig, wie Bluntschli schon 1829 als Student die Grundlinien für eine Universität in Zürich entworfen hat. W. Dechsl, Briefwechsel Joh. Kaspar Bluntschlis (1915), S. 171.

61) Über die Anfänge der bernischen Primarschule vgl. Alfred Blocher, Die Entstehung des ersten Bernischen Primarschulgesetzes. (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft XII, Heft 3. [1920.]) Fr. Haag, Die Sturm- und Drangperiode der bernischen Hochschule 1834—1854 (Bern 1914), S. 44 ff. Sehr wenig einverstanden mit der Gründung dieser kantonalen Universitäten, statt einer zentralen Hochschule, waren freilich Stapfer und Labarpe, die alten Helvetiker. Siehe Eugin Hübl, Aus Pöhl. Alb. Stapfers Briefwechsel II (Quellen zur Schweizer Geschichte XII), S. 412. 415. Vgl. die satirischen Bemerkungen Gerold Lud. Meyers v. Knonau über die „Universitätschafferei“ in seinem Briefe an Stapfer vom 17. November 1836, im Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern XIII (1893), S. 222. Er spottete, vielleicht stelle auch St. Gallen „einen Professor für Musselinfabrikation“ auf.

Fakultäten für den Betrieb höherer Studien auf verschiedenen Wissenschaftsgebieten ausgestaltet wurde⁶²⁾.

Während die meisten in den Jahren 1830 und 1831 von politischen Neuerungen ergriffenen Kantone nach mehr oder weniger starken Erschütterungen aus eigener Kraft und schließlich in friedlichem Ausgleich der Parteien an ihr Ziel gelangten⁶³⁾, nahmen in drei Kantonen, in Neuenburg, Schwiz und Basel, die Verfassungswirren einen so ernsten Charakter an, daß sich die Tagsatzung wiederholt zur Intervention entschließen mußte.

Die im Jahre 1814 begründete unnatürliche Doppelstellung Neuenburgs, das einerseits als Fürstentum unter der Oberhoheit des Königs von Preußen stand und andererseits als „souveräner“ Kanton zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörte⁶⁴⁾, wurde nach der Julirevolution von den Republikanern angefochten, deren Ziel schon damals die Ablösung des Landes vom preussischen Verbande war⁶⁵⁾. Friedrich Wilhelm III. suchte dem Sturm zuvorzukommen, indem er durch ein neues Reglement vom 22. Juni 1831 zum wenigsten die Wünsche der in den Städten Neuenburg, Balangin, Boudry und Landeron vorherrschenden konstitutionellen Partei befriedigte. Der an die Stelle der alten Landstände (audiences générales) tretende gesetzgebende Körper (corps législatif) sollte künftig größtenteils aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehen. Ihm wurden die Initiative für Gesetze und die bisher dem Staatsrat

62) P. Mailliez, Histoire du Canton de Vaud, S. 467. Fr. Guér, Histoire de l'instruction et de l'éducation (Lausanne 1913), S. 681. Vgl. auch das unter der Direktion von L. Maillard herausgegebene Werk: L'école industrielle cantonale. Notice historique (Lausanne 1902), S. 6 ff.

63) In Appenzell-Außerroden, mit bescheidenen Fortschritten, doch erst 1834. Darüber Fr. Häfeli im 44. Heft der Appenzellischen Jahrbücher (Trogen 1916).

64) Siehe oben, S. 366.

65) Arthur Piget, Histoire de la révolution neuchâtoise III: Le Prélude, Janvier à Mai 1831 (Neuchâtel 1919).

zugefallene Instruktionserteilung für die eidgenössischen Angelegenheiten übertragen. Der frisch gewählte Rat begegnete keinem Widerspruch, als er sofort im Geiste der Regeneration die Öffentlichkeit seiner Sitzungen und die Abschaffung der Zensur beschloß⁶⁶⁾.

Diese Zugeständnisse genügten indessen den Republikanern keineswegs. Sie suchten durch einen leichten Handstreich ganze Arbeit zu verrichten. Am 13. September rückten sie unter der Führung des Leutnants Alfons Bourquin bewaffnet gegen Neuenburg und erzwangen von dem Staatsrat die Übergabe des Regierungssitzes. Aber ihre Herrschaft, die allen ruhig denkenden Männern und ganz besonders der royalistisch gesinnten Bevölkerung im Val de Ruz mißfiel, war nicht von langer Dauer. Die Tagsatzung entschloß sich rasch zur erbetenen Intervention mit Kommissären und eidgenössischen Truppen, um drohende Verwicklungen mit dem Ausland abzuwenden. Am 28. September kam eine Übereinkunft zustande, nach welcher sich die Aufständischen gegen das Versprechen völliger Amnestie ergaben. Sie vertrauten dabei der Zusicherung des Staatsrates, daß eine Volksabstimmung über die Frage der Trennung von der Krone Preußens angeordnet werden solle.

Allein diese Zusagen wurden schlecht gehalten. Der gesetzgebende Rat verweigerte die Abstimmung über die Trennungsfrage. Der aus Berlin eintreffende Bevollmächtigte des Königs, General Ernst von Pfuel, der sich schon im Frühjahr über die Verhältnisse des Landes persönlich unterrichtet hatte⁶⁷⁾, zeigte sich entschlossen, den republikanischen Gedanken auszurotten, und ließ der übermütigen royalistischen Verfolgung freien Lauf.

66) L. Snell, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts II (Zürich 1844), S. 771 ff.

67) Über ihn Wippermann in der Allgem. deutschen Biographie XXV, 705—712.

Selbst die eidgenössischen Truppen wurden mit beleidigendem Hohn behandelt und ihr taktvoller Kommandant, der St. Galler Oberst Joachim Forrer, gewann die Überzeugung, daß die in ihren Lebensinteressen aufs engste mit Berlin verbundene Partei die Dinge absichtlich zu einer Krisis treibe. In der That erhoben sich die über den Wortbruch ihrer Gegner erbitterten Republikaner im Dezember zum zweitenmal, indem sie auf Unterstützung aus den benachbarten Kantonen Badt und Freiburg rechneten. Doch sahen sie sich in allen ihren Hoffnungen getäuscht. Jene Zuzüge blieben aus, da sie von den Kantonsregierungen zurückgehalten wurden. Die Mehrheit des eingeschüchterten neuenburgischen Volkes verhielt sich teilnahmslos, und so konnte Pful, der über das ganze Land den Kriegszustand verhängte, am 18. Dezember den Aufstand ohne Mühe mit den ihm ergebenen einheimischen Truppen — das eidgenössische Kontingent war abgezogen — unterdrücken. Bourquin floh mit seiner Schar aus dem Traverstal ins Badtland und entkam nach Frankreich. Nun forderten die Sieger ihre Opfer. Ein Kriegsgericht sprach über vierzehn Geflüchtete oder Gefangene, voran den Führer Bourquin, die Todesstrafe aus, die der König freilich gegenüber den Ergriffenen in Haft auf Lebenszeit verwandelte⁸⁵⁾. Zahlreiche andere „Patrioten“, wie der Advokat August Bille, mußten ihre Schuld im Kerker, in lebenslänglicher oder zeitlicher Verbannung büßen. Die eidgenössischen Kommissäre, der Badtländer Legationsrat Henri Monod und der Bündner Jak. Ulrich Sprecher, waren gegenüber diesen rachsüchtigen Prozeduren ohnmächtig. Sie lehrten unter dem beschämenden Eindruck einer im wesentlichen erfolglosen Mission zurück und deuteten in ihrem der Tagssagung

⁸⁵⁾ So gegenüber Dr. Kössinger. Siehe E. Borel und L. Guillaume, Frédéric Roessinger (Neuchâtel 1863), S. 30 ff.

vorgelegten Schlußberichte an, daß bei den unglücklichen staatsrechtlichen Verhältnissen des jurassischen Grenz- kantons immer wieder aufrührerische Bewegungen zu befürchten seien, sofern die monarchische Regierung den gerechten Wünschen des Volkes nicht entgegenkomme⁶⁹⁾.

Die royalistischen Kreise Neuenburgs, die am Neujahrstage 1832 die „Befreiung“ des Landes in allen Kirchen feierten, zeigten sich aber unverföhnlich. Sie verpönten aufs schärfste das „monströse Prinzip der Volkssouveränität“ und betrieben sogar im Einver-

69) Eine amtliche Darstellung der Neuenburger Ereignisse gibt der Abschluß 1831, S. 246—298 mit Beilage T (Schlußbericht über die Sendung eidgenössischer Repräsentanten und deren Verrichtungen im Kanton Neuenburg vom 15. September bis 31. Dezember 1831) und Fetscherin, Repertorium I, 687 ff. Privatbriefe des Kommissärs Sprecher (über ihn s. den Art. Fr. Zellins in der Allgem. deutschen Biographie, Bd. XXXV, S. 281—284) sind von Paul v. Sprecher im Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte XXX (1905), S. 111—144 veröffentlicht; sie belegen die Ohnmacht der eidgenössischen Intervention. Den republikanischen Standpunkt vertreten Marc Antoine Jazy-Pasteur in der Broschüre: Sur les événements actuels du Canton de Neuchâtel (von der mir die deutsche Übersetzung: Über die jüngsten Ereignisse im Kanton Neuenburg, Burgdorf 1831, vorliegt), Courant, Un récit de l'insurrection de 1831, abgedruckt im Musée neuchatelois 1914, S. 243 ff. und Alphonse Guinand in dem Werke: Fragments neuchatelois (Lausanne 1835), S. 259 ff. Die „Correspondances politique de l'avocat Bille“ aus den Jahren 1831 und 1832 mit späteren Aufzeichnungen des Republikaners hat Arnold Robert im Musée neuchatelois 1910, 1911, 1914 und 1916 veröffentlicht. Vgl. ferner Lillier I, 121 ff. (der Verfasser funktionierte eine Zeitlang neben Sprecher als eidgenössischer Kommissär). Schulze, Die staatsrechtliche Stellung des Fürstentums Neuenburg (Jena 1854), S. 165 ff. L. Junod, Phases de la question neuchateloise (Basel 1866), S. 21 ff. L. Grandpierre, Histoire du Canton de Neuchâtel sous les rois de Prusse (Leipzig 1889), Erinnerungen eines sehr entschiedenen Republikaners; dagegen Aufzeichnungen von royalistischer Seite, herausgegeben von Jaccard in der Revue historique vaudoise 1913, Nr. 2 und 6. B. van Nuyden, La Suisse sous le pacte de 1815, 1830—1838 (Lausanne 1892), S. 102 ff. Auf die feinsinnige Darstellung J. J. Hottingers, Neuenburg in seinen geschichtlichen und Rechtsverhältnissen zur Schweiz und zu Preußen (Archiv f. schweizerische Geschichte IX, 1853), S. 75 ff. sei noch besonders hingewiesen.

ständnis mit dem inzwischen zum Gouverneur ernannten General Pfuël die völlige Lostrennung des Landes von der Schweiz, für welchen Schritt sich am 16. Februar 1832 auch der gesetzgebende Rat erklärte. Doch der König sah sich mit Rücksicht auf andere Mächte nicht bewogen, von den Verträgen des Jahres 1815 abzugehen, und die Tagsatzung beharrte mit allem Nachdruck auf den Pflichten, die der Kanton Neuenburg nach wie vor als Bundesgebiet zu übernehmen hatte. Die widerspenstige neuenburgische Gesandtschaft wurde gezwungen, den vorgeschriebenen Bundeseid zu leisten⁷⁰⁾. Noch Jahre lang wirkten indessen die reaktionären Bestrebungen der Royalisten störend auf die eidgenössischen Angelegenheiten ein, und es zeigte sich immer deutlicher, daß der dem Neuenburger Volke auferlegte ungesunde Zustand früher oder später nur durch einen neuen revolutionären Sturm gegen die von Anfang an verfehlte diplomatische Machenschaft beseitigt werden könne.

Auf alle Fälle erweiterte der Verlauf der neuenburgischen Wirren eine bereits zutage tretende Spaltung in der Eidgenossenschaft. Die von der Regeneration unberührt gebliebenen Kantone und die Anhänger der gestürzten aristokratischen Gewalten nahmen die Nachrichten vom Siege der Royalisten über die „Rebellen“ mit unverhohlener Freude auf. Die Liberalen aber standen mit ihren Sympathien auf der Seite der Republikaner, die sich nur als Schweizer fühlten und keine „Amphibien“ sein wollten⁷¹⁾. Ihre Niederlage schien ihre eigene Sache zu gefährden, und da sie nach gewissen Vorgängen in einzelnen regenerierten Kantonen, namentlich in Bern, zugleich die Befürchtung

70) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung im März 1832, S. 56 ff. Fetscherin, Repertorium I, 703 ff. Guinand, S. 412.

71) Sprecher a. a. O., S. 118.

hegten, daß eine allgemeine aristokratische Reaktion einbrechen werde, trafen sie Anstalten zu gemeinsamem Schutze der freisinnigen Errungenschaften. Entsprechend einer Anregung, die Melchior Hirzel von Zürich, Karl Schnell von Burgdorf, die Brüder Pfyffer von Luzern und Landammann Baumgartner von St. Gallen gaben, vereinigten sich am 17. März 1832, vier Wochen nach dem neuenburgischen Trennungsbefehl, die Tagungsgesandten von Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Argau und Turgau zum sogenannten Siebnerkonkordat, das nachher von den Großen Räten dieser Kantone angenommen wurde. In der Absicht, die mangelhaften Bestimmungen des Bundesvertrages über die Garantie der Kantonsverfassungen zu ergänzen, gewährleisteten sich die diesem Konkordat beitretenden Kantone ihre regenerierten, auf der Volkssouveränität beruhenden Grundgesetze. Sie übernahmen dabei das Recht und die Pflicht, sich gegenseitig Schutz und Schirm zu bieten, Zerwürfnisse durch schiedsgerichtliches Verfahren beizulegen und unter Anzeige an den Vortort einander selbst mit bewaffneter Macht zu helfen, um Ruhe, Ordnung und Verfassung aufrechtzuerhalten. Sie erklärten ausdrücklich, daß das Konkordat erlöschen solle, sobald ein revidierter Bundesvertrag die Verfassungen durch angemessene Bestimmungen gesichert haben werde⁷²⁾.

Dieses Siebnerkonkordat ist glücklicherweise nie zur

72) Abschied der 2. außerordentlichen Tagung des Jahres 1832, S. 125 ff. Fetscherin, Repertorium I, 404—407, mit dem Abdruck des Konkordats auf S. 406. Dehli, Quellenbuch (1910), S. 503. Zur Entstehung des Konkordats vgl. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850 I (1853), S. 282 ff. Tillet I, 149. G. Tobler, Baumgartners Briefe an Dr. Karl Schnell 1832—1835, in den Beiträgen zur St. gallischen Geschichte (St. Gallen 1904), S. 118. S. Blösch, Eine politische Korrespondenz aus der Regenerationszeit. Politisches Jahrbuch XXV (1911), S. 377 ff. Hiltz, Die Bundesverfassungen der Schweizer Eidgenossenschaft, S. 388.

1. Es fand zur Enttäuschung eine weitere Ausdehnung, indem nicht allen Kantonen ihr Beitritt verweigert wurde.

Es lag mit gutem Grunde eine tiefe Erregung in der ganzen Schweiz hervor. Wohl verdiente die Idee, daß der eidgenössische Rechtsschutz nicht bloß den Regierungen, sondern auch dem Volke in den Kantonen zugute kommen sollte, Anerkennung. Allein die Konföderatskantone gingen weiter, als ein am 25. September 1831 in Langental zum Schirm der vollstimmlichen Verfassungen gegründeter allgemeiner „schweizerischer Schutzverein“⁷³⁾; sie nahmen zur Erreichung ihres Zweckes Befugnisse in Anspruch, die in die Kompetenzen des Bundesvereins hinübergriffen, die das eidgenössische Interventionsrecht illusorisch machten und der Übereinkunft den anstößigen Charakter eines Sonderbundes gaben⁷⁴⁾.

Das ganze Unterfangen war ein politischer Mißgriff, der von den konservativen Gegnern begierig ausgebeutet wurde⁷⁵⁾. Aber die sieben Kantone hielten vorerst um so fester zusammen, als die Bewegungen in Schwiz und besonders in Basel eine Wendung nahmen, die ihre Besorgnisse verstärken mußte.

In der Restaurationszeit hatten die „altgefreiten“ Bezirke des Kantons Schwiz die Rechtsgleichheit be-

73) Kas. Pfyster, Geschichte des Kantons Luzern II, 483. Baumgartner I, 262.

74) Schollenberger, Geschichte der schweizerischen Politik II, 211 ff. Nach der Absicht Baumgartners sollte das Konföderat geradezu ein „Schutz- und Truhbündnis“ sein. Siehe seinen Brief an seinen geistlichen Freund Federer in Baden vom 19. März 1832, in meinen St. Gallischen Analecten V (1893), S. 24.

75) Es mag an dieser Stelle angedeutet werden, daß die politischen Vorgänge eben damals auch die akademische Jugend trennten. Da die Sektion Basel der Zofingia für die Stadt und die Sektion Neuenburg für die Royalisten Partei nahm, gründeten radikalere Elemente im Juni 1832 die „Helvetia“. O. Haffler und P. Ehrsam, Geschichte der schweizerischen Studentenverbindung Helvetia (Bern 1908), S. 6 ff.

seitigt und sich neuerdings eine privilegierte Stellung gegenüber den äußeren, früher untergeordneten Landschaften Einsiedeln, March, Pfäffikon, Wollerau und Rüschlikon gesichert⁷⁶⁾. Diese trachteten nun mit dem Eintritt der Regeneration — nur Wollerau hielt sich zurück — nach einer Verbesserung ihrer Lage⁷⁷⁾, und als die Regierung ihrer Eingabe vom 18. November 1830, in welcher sie eine Verfassungsänderung im Sinne vollkommener Rechtsgleichheit verlangten, ebensowenig Beachtung schenkte, als den übereinstimmenden Beschlüssen einer am 6. Januar 1831 in Lachen tagenden Volksversammlung⁷⁸⁾, bestellten sie eine eigene provisorische Verwaltung, bei der sie bis zur Befriedigung ihrer Ansprüche verharren wollten. Alle Einigungsversuche der jeder durchgreifenden Kraft entbehrenden Tagfakung scheiterten an der Unnachgiebigkeit der altschweizerischen Landsgemeinde, die „mit einmütigem jubelndem Mehr“ bei dem Überlieferten verharrte⁷⁹⁾, so daß die zurückgesetzten Bezirke endlich die Geduld verloren und sich nach einem freisinnigen Verfassungsentwurf vom 27. April 1832 als selbständiges Staatswesen unter dem Namen „Kanton Schwiz äußeres Land“ konstituierten⁸⁰⁾. Sie erreichten sogar, daß ihr Halbkanton am 29. April des folgenden Jahres „einstweilen“ die eidgenössische Anerkennung fand und daß ihr Landammann Joachim Schmid zur Tagfakung

76) Siehe oben S. 351.

77) Steinauer, Geschichte des Kantons Schwiz II (1861), S. 137 ff. Auch Gersau blieb der Opposition gegen Inner- und Schwiz fern.

78) Aktenstücke in den Beilagen zu der Druckschrift: Die vereinigten Bezirke des Kantons Schwiz an die souveränen Behörden der Eidgenossenschaft“ (1831). Vgl. Dominik Stenger, Die Weisassen des alten Landes Schwiz (1914), S. 390.

79) „Allgemeine Zeitung“ 1831, außerordentliche Beilage, S. 155.

80) Diese Verfassung bei Bornhauser I, 95—123 und im Auszug bei G. Mejer v. Knonau, Der Kanton Schwiz (Gemälde der Schweiz V, 1835), S. 194.

zugelassen wurde⁸¹⁾. Erst als sich die Schweizer Regierung durch ihre Anhänger in Rüschach verleiten ließ, diesen Bezirk am 31. Juli 1833 mit Truppen unter der Führung des Amtsstatthalters und eidgenössischen Obersten Theodor Abyberg zu besetzen, ermannte sich die Tagsatzung zu energischen Beschlüssen. Sie beantwortete den Landfriedensbruch am 1. August mit einem übermächtigen Truppenaufgebot und ordnete den Einmarsch eidgenössischer Bataillone an, die das gewaltsame Parteidement von Innerschwiz in Schranken hielten⁸²⁾. Dann drang sie mit Erfolg auf eine Wiedervereinigung der getrennten Teile des Kantons, die sich zum Glück, da kein Blut geflossen war, nicht unheilbar entfremdet hatten. Am 28. August einigten sich Abgeordnete des inneren und äußeren Landes über einen Grundvertrag⁸³⁾, und bereits am 13. Oktober 1833 konnte eine gemeinsame, auf der Grundlage „vollster politischer Rechtsgleichheit“ ausgearbeitete Verfassung ins Leben treten⁸⁴⁾. Für die Bezahlung der bedeutenden, auf über 400 000 Fr. angewachsenen Okkupationskosten wurde anfangs Innerschwiz allein verpflichtet. Auf sein Gesuch trat indessen die Tagsatzung nachträglich mit drei Vierteln aus der eidgenössischen Kasse ein; aber es bedurfte nach Jahr und Tag der Androhung einer neuen militärischen Besetzung, bis die alten Bezirke sich zur Abtragung ihrer Schuld entschlossen⁸⁵⁾.

81) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung im März, April und Mai 1833, S. 155.

82) Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1833, S. 92 ff. Beilagen P und Q.

83) Abschied 1833, Beilage R.

84) Bornhauser I, 367—395. V. Snell, Handbuch II, 174—188. Vgl. den Bericht des Genfer Rigaud über die erste gemeinsame Landsgemeinde in Rotenturm, bei F. A. Cramer, Jean-Jacques Rigaud, ancien premier syndic de Genève (1879), S. 178—182. W. Kauffmann, Die schweizerischen Halbkantone, S. 126—129.

85) Fettscherin, Repertorium I, 661 ff.

In denselben Augusttagen des Jahres 1833, in denen die eidgenössische Intervention den Wirren im Kanton Schwiz ein Ende machte, kam auch der andauernde Streit in Basel zur Entscheidung. Doch schlossen hier blutige Ereignisse jede Versöhnung der Parteien und jede Rückkehr zur staatlichen Gemeinschaft aus⁸⁶⁾.

So wenig als Innerchwiz den äußeren Bezirken Rechtsgleichheit zugestehen wollte, so wenig ließ sich die selbstbewußte Basler Bürgerschaft bewegen, ihren ehemaligen Untertanen auf der Landschaft die gegen Ende des Jahres 1830 geforderte gleiche Vertretung nach der Kopfzahl einzuräumen. Schon im Januar 1831 waren hier die Gemüter so erhitzt, daß der Bürgerkrieg begann. Einem Anlauf des Landvolkes gegen die stark befestigte und besetzte Stadt folgten am 13., 15. und

86) Die Basler Ereignisse lassen sich an der Hand der Tagungsabschiede von 1831 bis 1833 und des Feischerischen Repertoriums I, 524—627 verfolgen. Fortlaufende Berichte aus der Stadt vom Januar 1831 an finden sich in den „Baslerischen Mitteilungen“ 1831, Nr. 3 und ff. und in der „Allgemeinen Zeitung“. Eine grundlegende Darstellung hat Andreas Heusler in den Schweizerischen Annalen I, 465—507; II, 77—124; IV, 289—376 und V, 1 und II, 49—787, dann in zwei besonderen Bänden: „Die Trennung des Kantons Basel“ (Zürich 1839 bis 1842) erscheinen lassen. Sie berücksichtigt vornehmlich die politischen Verhandlungen und neigt sich der städtischen Auffassung zu. Den landschaftlichen Standpunkt vertritt die ebenfalls auf umsichtiger Forschung beruhende Dissertation Karl Webers: Die Revolution im Kanton Basel 1830 bis 1833 (Leftal 1907). Seither sind die Vorgänge noch einmal ungenau sorgfältig von Aug. Bernoulli untersucht und mit leiser Betonung der städtischen Ansicht in den Basler Neujahrsblättern 1907—1910 und in der mit ihnen übereinstimmenden Buchausgabe: „Die Dreißigerwirren des vorigen Jahrhunderts im Kanton Basel“ (Basel 1910) dargeboten worden. Der Verfasser legt besonderes Gewicht auf genaue Fixierung der äußeren Ereignisse. Im Anschluß an dieses Werk hat Alf. Wieland in der Schrift: „Die militärischen Maßnahmen von Basel-Stadt in den Dreißigerwirren des 19. Jahrhunderts“ (Basel 1911) die Basler Revolution rein militärisch gewürdigt. Vgl. auch W. Kaufein, S. 107—128. Rudolf Thommen, Aus den Briefen eines Baslers vor hundert Jahren (Basler Jahrbuch 1917, S. 167—194.)

16. Januar überlegene, von dem Obersten Wieland geleitete Ausfälle auf die Landschaft. Diese vermochte der bis nach Viestal vordringenden Truppenmacht nicht Stand zu halten und mußte sich den Anordnungen der Regierung für einmal unterziehen. Eine neue, vom Großen Räte entworfene Verfassung wurde hierauf am 28. Februar von der Mehrheit der Stimmberechtigten Bürger sowohl in der Stadt als auf dem eingeschüch- tertem Lande angenommen. Die Tagsatzung gewähr- leistete sie am 19. Juli⁸⁷⁾, und damit schien die Ruhe hergestellt zu sein. Da aber die Verfassung auf den Kernpunkt des Streites, das Repräsentationsver- hältnis nur in sehr ungenügender Weise Rücksicht nahm, indem sie den 78 Landgemeinden nur 79 von 154 Ver- tretern überließ, und da das Kriminalgericht, die An- träge des Staatsanwaltes überbietend, gegen die ent- flohenen Führer der Erhebung, voran Stephan Gutz- willer und seinen militärischen Berater, den Freiherrn Anton von Blarer, ohne Rücksicht auf dringende Am- nestiebegehren harte Strafen verhängte, zeigte sich un- verzüglich wieder eine wachsende Erregung. Ermutigt durch die Erfolge und die zustimmenden Kundgebungen der demokratischen Parteien in anderen Kantonen, be- reitete sich das Landvolk zum offenen Abfall vor. Vie- stal, der Hauptherd des Widerstandes, und andere Ort- schaften schmückten sich mit Freiheitsbäumen wie in den Tagen der helvetischen Revolution. Da rückte Wie- land am 21. August mit den städtischen Truppen wie- derum aus. Er nahm Viestal in Besitz, traf aber auf so heftige Gegenwehr, daß er nach wenigen Stunden den Entschluß faßte, den Rückzug nach Basel anzutreten⁸⁸⁾.

87) Abschied 1831, S. 82.

88) Gedeon Burdhardt, Basels 21ster August 1831 (Basel 1831). Der Verfasser dieser Schrift nahm am Auszuge teil. Für den Spott mußten die Stadtbasler nicht sorgen. Vgl. W. Sutermeister, Zur politischen Dichtung der deutschen Schweiz 1830—1848 (Berner Neujahrsblatt 1908), S. 19.

Dieser Tag, an welchem auf beiden Seiten neben zahlreichen Verwundeten auch Tote zu beklagen waren, hatte verhängnisvolle Folgen. Er erweiterte den Riß zwischen Stadt und Land und erregte das stärkste Aufsehen in der übrigen Schweiz. Der damals noch auf radikaler Seite stehende Zürcher Dichter Joh. Jakob Reithard meinte wohl, es sollten bewaffnete Freischaren ausziehen, um „die Brut der Aristokratie, die Schandbuben“, zu vernichten⁸⁹⁾. Die Freisinnigen aller Kantone nahmen fortan immer entschiedener Partei für die Basler Landschaft, die das von ihnen zum Teil bereits errungene Ziel der Rechtsgleichheit erstrebte. Die konservativen Kreise hegten Sympathien für die Stadt, die sich auf das formelle Recht und auf die von der Tagfakung ausgesprochene Garantie der Verfassung vom 28. Februar berufen konnte. Kein Zweifel: die Friedensordnung des ganzen Landes wurde durch den lokalen Streit bedroht, so daß sich die eidgenössischen Behörden zum Einschreiten aufgefordert sahen.

Aber weder die von der Tagfakung abgeordneten Kommissäre — neben den Landammännern Cosmus Heer von Glarus und Joseph Sidler von Zug die Bürgermeister Konrad von Murali von Zürich und Franz von Meyenburg von Schaffhausen —⁹⁰⁾ noch die

89) Rud. Hunziker, Joh. Jakob Reithard II (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1913), S. 7.

90) J. Wächter, Cosmus Heer, Landammann des Kantons Glarus. Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus 21 (1884), S. 115. Die am 24. August erlassene Proklamation der Kommissäre an die „Bürger des Kantons Basel“ (S. 116 f.) ist von Heer verfaßt. Über seine von Wächter eingehend dargestellte Wirksamkeit in Basel vgl. Lillier I, 383, und über den Streit in jenen Tagen das verständige Urteil des Zürchers Ferd. Meyer in einem Briefe an Bluntschli vom 13./15. September 1831, bei Dehslit, Briefwechsel Joh. Kaspar Bluntschlis, S. 237 ff. und die brieflichen Äußerungen des Stadt-Baslers Eduard His (Ed. Ochs), mitgeteilt von Rud. Thommen im Basler Jahrbuch 1917, S. 179.

eidgenössischen Truppen, die am 17. September den Kanton besetzten, vermochten eine Annäherung der feindlichen Brüder zu bewirken. Es trat ein Zustand auf dem Lande ein, der sich von völliger Anarchie kaum noch unterschied. Die Stadt hielt unbeugsam mit der „troßigen Rechthaberei des reichen Kaufmanns“⁹¹⁾ an der bestehenden Verfassung fest; die Landgemeinden aber verlangten jetzt einen nach der Kopfzahl zu wählenden Verfassungsrat.

Da war es die Stadt selbst, die den Weg der Trennung einschlug, indem der Große Rat am 23. November 1831 in allen Landgemeinden die Doppelfrage zur Abstimmung bringen ließ: „wer beim Kanton Basel in seiner gegenwärtigen Verfassung bleiben und wer sich lieber davon trennen wolle“. Die Mehrheit der wirklich Stimmenden, die aber kaum die Hälfte der Stimmberechtigten betrug, sprach sich nun gegen eine solche Trennung aus, und nach diesem scheinbar günstigen Ergebnis verlangte die Regierung von der Tagsatzung, daß sie die Widerspenstigen zur unbedingten Anerkennung der bestehenden Verfassung zwingen, sonst müßten die auf der Trennung beharrenden Gemeinden „aus dem hiesigen Staatsverband entlassen“ und ihre weiteren Schicksale „der Eidgenossenschaft anheimgestellt werden“. Doch die am 13. Dezember zusammentretende Tagsatzung, in der sich Freunde und Gegner der Stadt die Wage hielten, vermochte sich nicht zu einem entschiedenen Beschlusse aufzuraffen. Sie leitete die unbequeme Angelegenheit an die Kantone, und als das Jahr 1831 zur Reize ging, war noch kein Ende für die Basler Wirren abzusehen. Schon wurden in der Stadt und auf dem Lande Stimmen laut, die der gefährlichen Ansicht Ausdruck gaben, daß eine heilsame Lösung des

91) J. C. Bluntschli, *Denkwürdiges aus meinem Leben I* (Mördlingen 1884), S. 147.

Konflikts nur von der Einmüßigkeit der ~~Landes~~ ^{größten} ~~Landes~~ ^{größten} Mächte zu erwarten sei⁹²⁾.

Unversehens aber erfolgte im neuen Jahr die tatsächliche Trennung des Kantons. Am 22. Februar 1832 beschloß der Große Rat nach einem Antrage der Regierung, es sei allen jenen Gemeinden, die sich bei der Abstimmung vom 23. November nicht mit Mehrheit für Verbleiben bei der Stadt erklärt hatten, mit dem 15. März „einstweilen“ die staatliche Verwaltung zu entziehen. Demnach wurden 46 Gemeinden, in denen doch auch zahlreiche Anhänger der Verfassung wohnten, durch einen in schwerverständlicher Übereilung gutgeheißenen „Ratschlag“ vom Staatsverbande ausgeschlossen. Man hoffte wohl, daß bittere Erfahrungen sie in Bälde zur Umstimmung zwingen würden. Doch darin täuschte sich die Stadt. Das ist „Wasser auf unsere Mühle“, bemerkte Guzkwiller, als er den Trennungsbeschluß vernahm. Die seiner Zeit entflohenen, dann aber amnestierten Führer der Volksbewegung waren wieder zur Hand und ergriffen mit leidenschaftlichem Eifer die Gelegenheit zur Sammlung der verfeimten Landgemeinden. Auf ihren Ruf erschienen ihre Ausschüsse in Liestal und legten dort unter dem Vorsitz Guzkwillers am 17. März den Grund zu einem souveränen Gemeinwesen, das den Namen „Basel-Landschaft“ führen sollte. Bereits am 27. April brachte ein Verfassungsrat ein für den neuen Kanton bestimmtes, sehr demokratisches Grundgesetz zum Abschluß, und am 4. Mai wurde das Werk vom Volke angenommen⁹³⁾. Die Landschaft verfolgte konsequent ihr Ziel; der Stadt fehlte in der Not ein „leitendes Talent“⁹⁴⁾.

92) R. Weber, S. 115.

93) Bornhauser, Verfassungen I, 167—188.

94) Fritz Fleiner, Ein politischer Briefwechsel zwischen Johann Caspar Bluntschli und Wilhelm Wadernagel. Basler

neue eidgenössische Repräsentation zu erhalten und ernste Schritte zu verhindern. Aber die Besatzung traf die drohende Gefahr nicht. Der eidgenössische Schutz der treu-obern Ergolz- und im Reipol sendte sie einen Teil der Truppen auf weites Aargauisches Gebiet mit eingeschmuggelten Waffen nach Gelterkinden, das gleich den umliegenden Dorfschaften zur städtischen Regierung hielt. Doch kaum hatte diese Mannschaft ihr vorläufiges Ziel erreicht, als sie von wütenden Landsturmscharen, hinter denen Gutzwiller und Blarer standen, angegriffen wurde. Die eidgenössischen Repräsentanten fanden nun nicht den Mut, mit den ihnen zur Verfügung gestellten Truppen einzuschreiten und mit der vollen Autorität des Bundes den Gegnern Frieden zu gebieten. In einem nächtlichen, von schweren Erzessen begleiteten Gefechte wurde wieder Blut vergossen, und das Landvolk ließ sich erst beruhigen, als am folgenden Tage das eingedrungene städtische Kontingent über die Berge auf aargauisches Territorium entwich.

Dieser Gelterkinden-Sturm vom 6. und 7. April 1832⁹⁵⁾ machte noch tiefen Eindruck in der ganzen

Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde V (1906), S. 208. Auch Bluntschli, der Verfasser der Abhandlung: „Der schweizerische Bund seit 1830“ in Kants Historisch-politischer Zeitschrift II, 561 rügt neben „einer unbeweglichen Steifheit des Sinnes“ den „Mangel eines gewandten und zugleich kräftig hervorragendes Geistes“.

95) Aufzeichnungen einer Augenzeugin, der Frau Lucie Burdhardt-Jacot sind im Basler Jahrbuch 1887, S. 79 ff. mitgeteilt. Vgl. Paul Rud. Köhler, Die Basler Standestruppen 1804—1856. Basler Zeitschrift VIII (1909), S. 243. Der amtliche Bericht einer von der Tagsatzung bestellten Kommission ist im Abschied der zweiten außerordentlichen Tagsatzung des Jahres 1832 als Beilage DD abgedruckt. Er verrät das klare, gemessene Urteil des Glarner Heer. Siehe Wieser a. a. O., S. 142.

Schweiz, als einst der Zug nach Viestal. Alle Welt erwartete jetzt von der Tagsatzung die kräftigsten Entschlüsse zur Herstellung der einheitlichen Staatsordnung in dem durch die Starrheit beider Parteien zerütteten Kanton⁹⁶⁾. Doch wie hätte diese Körperschaft, in der sich mehr als je die verschiedensten Interessen und politischen Richtungen durchkreuzten, zu einem grundsätzlichen Entscheide kommen können! Weit entfernt, auf eine Vereinigung zu dringen und dafür die eidgenössische Militärmacht einzusetzen, stellte sie nach dem Antrag Baumgartners die getrennten Gemeinden „für einstweilen“ unter eidgenössischen Schutz, und nachdem sich diese auf Grund ihrer neuen Verfassung durch die Wahl des Landrates und der Regierung als eigenes Staatswesen förmlich konstituiert hatten, anerkannte sie am 14. September, freilich nur mit der knappen Mehrheit von 12 Stimmen, bis auf weiteres die Trennung. Auf der Tagsatzung sollte jeder Teil nur mit einer halben Stimme vertreten sein. Dieser Beschluß gereichte den Getrennten zur Genugtuung und spornte sie an, auch noch die zweifelhaften Gemeinden zu gewinnen. Die Stadt aber, die doch die Trennung vorbereitet hatte, beharrte auf ihrem Rechtsstandpunkt; sie legte gegen das Vorgehen der Tagsatzung am 20. Oktober Verwahrung ein und besiegelte mit ihrer Erklärung die Fortdauer des unglücklichen Widerstreites. Dabei versah sie sich der moralischen Unterstützung verschiedener Kantone, die gleichfalls auf konservativer Seite standen. Ein zweites Sonderbündnis wurde vorbereitet.

Bereits am 15. Juni 1832 hatten fünf Stände, Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, auf der Tagsatzung eine Erklärung

⁹⁶⁾ Ed. Chapuisat, Autour de la diète de 1832. (Revue historique vaudoise 25, 257 ff.)

gegen das Siebnerkonkordat zu Protokoll gegeben und die Gründung eines Gegenbundes angedroht, sofern jene dem Bundesvertrag widersprechende Übereinkunft nicht freiwillig aufgehoben werde⁹⁷⁾. Sie bildeten in der Folge eine förmliche Partei, die den verhassten demokratischen Bewegungen und der bereits in die Wege geleiteten Revision des Bundesvertrages Schranken setzen wollte. Ihnen schloß sich nach der eidgenössischen Entscheidung vom 14. September über die Trennung Basels in zwei Halbkantone auch die Stadt Basel an, und auf einer durch Uri nach Sarnen berufenen Konferenz gewann das Einverständnis der sechs Kantone im Sarnerbund vom 16. November 1832 bestimmtere Gestalt. Ihre Abrede ging dahin, künftig keine Tagsatzung zu beschicken, in welcher Gesandte aus Baselland oder aus dem äußern Schwiz aufgenommen würden, und sich dafür in Schwiz zu einer Sonderversammlung einzufinden. Fünf Stände genehmigten die Beschlüsse, und nur Wallis hielt sich zurück, um vorerst für Vermittlungsversuche noch freie Hand zu haben⁹⁸⁾.

Als im März 1833 der Vorort Zürich eine außerordentliche Session der Tagsatzung zur Beratung der Bundesreform eröffnete, vollzogen die Sarnen-Stände noch vor dem Beginn der Verhandlungen ihre Drohung. Ihre Abgeordneten trafen sich fünf Tage früher in Schwiz, „von wo alle Eidgenossenschaft ausgegangen ist“, mit dem selbstgefälligen Anspruch auf alleinige Rechtmäßigkeit ihres Mandats und erklärten

97) Abschied Mai und Juni 1832, S. 128 f.

98) Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen usw. I, 373 ff. Sehr nebenbei gedenkt Tillet I, 187 der Sarnen Konferenz. Vgl. Blumer-Morel, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes I² (1891), S. 88. Schollenberger, Geschichte der schweizerischen Politik II, 213 ff. Zutreffend hat Bluntschli a. a. O., S. 547 das nicht nur rechtswidrige, sondern auch unkluge Vorgehen der Sarnen-Stände kritisiert.

die Tagsatzung in Zürich als eine bundeswidrig konstituierte Versammlung, deren Beschlüsse sie nicht anerkennen könnten⁹⁹⁾. So benahmen sie sich als Sondertagsatzung und zeigten durch ihr Vorgehen in diesem Momente deutlich, daß es ihnen weniger um die Fernhaltung von Vertretern neuer Halbkantone, als vielmehr um die Hinderung der in freisinnigem Geiste angeregten Bundesreform zu tun war. Sie behaupteten, wie später die Sonderbundskantone, geradezu, daß der Bundesvertrag von 1815 nur mit Zustimmung aller Stände revidiert werden könne. Da auch die Zuger Gesandtschaft aus Zürich heimberufen wurde, mußte sich die Tagsatzung entschließen, ihr Beratungsreglement zu ändern und die gültige Zahl beschlußfähiger Stimmen von 15 auf 12 herabzusetzen.

Auch von der ordentlichen Tagsatzung im Sommer 1833 hielten sich die wieder in Schwiz zusammentretenden Sarner-Stände von ihren „getreuen lieben Eidgenossen“ fern¹⁰⁰⁾, sodaß die Verhältnisse aufs äußerste gespannt waren und die Eidgenossenschaft wie im Frühjahr 1814 zu zerfallen drohte. Doch gelangten die ernststen Verwicklungen eben damals, und zwar ohne fremde Intervention, zu rascher Lösung¹⁰¹⁾.

99) Ihr am 9. März 1833 aus Schwiz an die Tagsatzung in Zürich gerichtetes Schreiben ist im Abschied vom März, April und Mai 1833, S. 3—5 abgedruckt. Vgl. Fettscherln, Repertorium I, 515 und den von Rud. Eugtنبühl im Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern XIII (1893), S. 201 ff. mitgeteilten Brief Karl Schnells an Stapfer vom 2. April 1833.

100) Schreiben vom 28. Juni 1833. Abschied 1833, S. 52.

101) Es ist indessen nicht zu bezweifeln, daß es in Basel Persönlichkeiten gab, die ein Einschreiten fremder Mächte, etwa Frankreichs oder des deutschen Bundes, betrieben oder wenigstens wünschten. Siehe D. Burckhardt-Vertmann, Eine unaufgeklärte Episode aus den 1833er Wirren, in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde IV (1905), S. 54 ff. Eine strengere Auffassung in der Anrufung fremder Intervention hat sich doch erst seit 1848 allgemein Bahn gebrochen.

Anfang August machte die Tagsatzung, wie wir uns erinnern, vorerst den Wirren in Schwiz ein Ende, indem sie einem Landfriedensbruch mit Waffengewalt entgegentrat und die Herstellung der Einheit des Kantons gebot. Unmittelbar nach der Durchführung dieser Maßnahmen fand sie Anlaß, mit allem Nachdruck auch in Basel einzugreifen, wo die Gegensätze sich neuerdings verschärften und zu einer Katastrophe führten.

Die der Stadt Basel ergebene zerstreuten Landgemeinden sahen sich fortwährend den Ränken und Gewaltthaten ihrer losgetrennten Nachbarn ausgesetzt. Rücksichtsloses Einschreiten der Viestaler Regierung gegen ihre Geistlichen verschärfte die Mißstimmung¹⁰²⁾. Ihre Lage wurde so unleidlich, daß sie am 2. August durch verabredete Feuerzeichen die Stadt um Hilfe mahnten. Diese entschloß sich zu einem Waffengang und übertrug dem Obersten Benedikt Bischer, einem tüchtigen und kenntnisreichen, doch der Regierungspolitik nicht unbedingt ergebenen Artillerieoffizier, die Führung. Er rückte in der Morgenfrühe des 3. August mit etwa 800 Mann und 6 Geschützen über Muttenz gegen Pratteln und gedachte von diesem Dorfe aus, das zum Teil in Flammen aufging, nach Viestal vorzudringen. Aber die Milizen der Landschaft hatten die hinter Pratteln ansteigenden Höhen besetzt und leisteten dem Feind aus geschützten Stellungen in scharfen Gefechten so tapferen Widerstand, daß dieser den Durchbruch nicht erzwingen konnte. In völliger Auflösung wandten sich die enttäuschten und ermüdeten Kolonnen nach der Stadt zurück: 65 Tote und 113 Verwundete büßten sie an diesem Unglückstage ein, während die „Landschäftler“ nur geringen Verlust, 6 Tote und 18 Verwundete, erlitten. Das Ereignis wirkte „wie ein

102) R. Gauß, Die Pfarrer im Baselgebiet in der Zeit der Trennung von Baselstadt. Basler Jahrbuch 1916, S. 67 bis 100.

Wetterschlag“ auf die bis anhin noch bei Basel verbliebenen Gemeinden; alle ließen sich entwaffnen und unterwarfen sich der landschaftlichen Regierung¹⁰³⁾.

Unbeschreiblich war der Eindruck, den die Nachricht von dem Kampf bei Pratteln in der Schweiz hervorrief. Indem man den Ausmarsch der Basler mit den beinahe gleichzeitigen Vorgängen in Schwiz zusammenhielt, konnte man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die sogenannte „Sarnerei“ ein großes Reaktionskomplott geschmiedet habe¹⁰⁴⁾. Die Bewegungspartei forderte strenges Einschreiten, und die Tagsatzung hielt in der Tat mit durchgreifenden Maßregeln um so weniger zurück, als radikale Volkskreise bereits an die Sammlung von Freischaren gegen die Stände des Sarnerbundes dachten und eine maßlose Buße, 30 bis 40 Millionen, für den Friedensbruch verlangten¹⁰⁵⁾. Sie sandte unverzüglich den Staatsrat Jakob Robert Steiger von Luzern und wiederum den Bürgermeister Meyenburg von Schaffhausen als Kommissäre zur Untersuchung des Vorgefallenen nach Basel und verfügte am 5. August ohne Rücksicht auf die Warnungen

103) Zeitgenossen haben Aufzeichnungen über die Ereignisse vom 3. August hinterlassen. Siehe die Schilderung Rudolf Hausers im Basler Jahrbuch 1884, S. 145 ff., R. Meyers „Erlebnisse“ im Basler Jahrbuch 1886, S. 182 ff. und Joh. Georg Fäblers „Militärschicksale“ (St. Gallen und Bern 1840), S. 68 ff. Eine Szene hat Martin Disteli für den von J. J. Reithard auf das Jahr 1834 herausgegebenen Republikaner-Kalender dargestellt. Von neueren Monographien sind M. Birman, Der dritte August 1833 (Basler Jahrbuch 1888), S. 80 ff., Ad. Bisler, Die Geschichte des dritten August 1833 (Basel 1888) und die oben, S. 558, Anm. 86, genannte von Alf. Wieland, S. 71 ff. hervorzuheben. Vgl. P. Rud. Kölnner, Die Basler Standestruppen 1804—1856, a. a. O., S. 251 ff.

104) Ein scharfes Urteil über die „Sarnet-Partei“ hat sich Savigny auf einer Reise durch die Schweiz gebildet. W. Dechsl, Briefwechsel Joh. Kaspar Bluntschlis (Frauenfeld 1915), S. 17.

105) Aug. Bernoulli, Die Dreißigerwirren, S. 469.

der fremden Diplomaten¹⁰⁶⁾ die Besetzung des ganzen Kantons mit eidgenössischen Truppen. Am 12. August beschloß sie die Auflösung der „unter der Benennung Sarnen Konferenz bekannten Verbindung einiger Stände“ und forderte diese auf, sich in Zürich wieder vertreten zu lassen¹⁰⁷⁾. Die durch einen reaktionären Anschlag ihrer patrizischen Gegner — die „Erlacherhof-Verschwörung“¹⁰⁸⁾ — leidenschaftlich erbitterten Berner wollten weiter gehen und die Urheber des Landfriedensbruchs in Schwiz und Basel den Gerichten überweisen. Doch die Tagsatzung hielt sich von einer Politik der Rache fern und beschränkte sich darauf, die Obersten Abnberg und Bisler aus dem eidgenössischen Generalstab zu entlassen¹⁰⁹⁾. Allmählich erschienen die Gesandten aller Sarnenbund-Stände wieder auf der Tagsatzung, zuletzt auch die Vertreter Neuenburgs, das noch einmal Miene machte, sich von der Schweiz zu trennen, sich aber in letzter Stunde fügte, als 6000 Mann unter dem Obersten Dufour zum Einmarsch in den Kanton aufgeboten wurden¹¹⁰⁾.

106) Ihre Zumutungen prallten an der festen Haltung des Tagsatzungspräsidenten Heß ab. Abschied 1833, S. 79. Pupin-kofer, Joh. Jak. Heß (Zürich 1859), S. 102 ff. mit Beilage 4, S. 289. Bericht des freiburgischen Tagsatzungsgesandten Bussard bei D. Burdhardt-Werthemann a. a. O., S. 63. Stern, Geschichte Europas IV, 373.

107) Abschied 1833, S. 67.

108) Tullier I, 176 ff. Baumgartner I, 345 ff. Fr. v. Fischer, Lebensnachrichten über Emanuel Friedr. v. Fischer (Bern 1874), S. 388 ff. Die Entdeckung eines größeren Munitionsvorrates, der heimlich nach dem Berner Stadthaus, dem Erlacherhof, geschafft worden war, gab Anlaß zur Verhaftung hervorragender Patrizier, so des früheren Schultheißen Fischer (Anfang September 1832), und zu einem willkürlich geführten Staatsprozeß, bei dem die neue Regierung wenig Ehre einlegte. Vgl. G. Tobler, Regierungstatthalter Jak. Emanuel Roschi, im N. Berner Taschenbuch 1905, S. 9. E. B (ähler), Ein achtjähriger Hochverratsprozeß oder die sog. Erlacherhofverschwörung 1832, im N. Berner Taschenbuch 1898, S. 234 ff.

109) Beschluß vom 27. September 1838. Abschied 1833, S. 79. Tullier I, 233 ff. Wettstein, Die Regeneration des Kantons Zürich, S. 271 ff.

110) Abschied 1833, S. 228. 233.

Inzwischen gelangte die Tagsatzung in Hinsicht auf Basel zu entscheidenden Beschlüssen. Während sie die Zerstückelung des Kantons Schwiz verhinderte, kam sie in ihrer Mehrheit zur Überzeugung, daß in Basel bei dem durch die jüngsten Ereignisse gesteigerten gegenseitigen Haß an ein friedliches Zusammenleben nicht mehr zu denken sei. Umsonst widersetzte sich Baumgartner einer definitiven Scheidung, indem er darauf hinwies, daß sie den eidgenössischen Interessen widerspreche, einen wichtigen Grenzkanton seiner Kraft beraube und eine reiche, gewerbstätige Stadt, eine Pflegerin der Wissenschaften, auf lange Zeit hinaus der neuen Schweiz entfremde¹¹¹⁾. Am 17. August 1833 sprachen sich vierzehn Stände für endgültige Trennung aus. Alle linksrheinischen Gemeinden bildeten fortan den Halbkanton Baselland, und nur Riehen, Kleinhüningen und Bettingen, rechts vom Rhein, verblieben im politischen Verbande mit der Stadt und ihrem engbegrenzten Weichbild. Diese mußte sich eine eigene Verfassung geben, die am 3. Oktober angenommen wurde¹¹²⁾; die Landschaft aber konnte ihr Grundgesetz vom 27. April 1832 beibehalten. Schmerzlich genug wurde dann die Stadt durch die langwierige Teilung des Staatsvermögens und durch die bedeutenden Kosten der eidgenössischen Intervention betroffen, die sie zum größten Teil allein zu tragen hatte¹¹³⁾.

111) Heusler, Schweizerische Annalen V, II, 752. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen usw. I, 451.

112) L. Snell, Handbuch II, 371—379. P. Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung 1833—1848 I (Basler Neujahrsblatt 1912), S. 7.

113) Das Nähere bei Heusler, S. 765 ff. Vgl. E. d. Schweizer, Das Basler Kirchen- und Schulgut in seiner Entwicklung bis zur Gegenwart, in der Basler Zeitschrift IX (1910), S. 301 ff. Leider mußte auch der Kirchenschatz geteilt werden. Die berühmte goldene Altartafel, für deren unschätzbaren Wert die Regierung in Viefstal kein Verständnis hatte, gehört jetzt dem Hôtel de Cluny in Paris. Siehe die Abhand-

Fortan standen Baselstadt und Baselland zum eidgenössischen Bunde im nämlichen Verhältnis, wie die Halbkantone in Appenzell und Unterwalden. Auf der Tagsatzung kamen ihre beiden halben Stimmen nur dann als eine ganze in Betracht, wenn sie sich nach ihren Instruktionen für die entscheidenden Beschlüsse zusammenfinden konnten.

Mit der Regelung der Basler Angelegenheiten waren die nach der Julirevolution in einer Reihe von Kantonen eingeleiteten politischen Bewegungen für einmal abgeschlossen. Wohl mußte jeder wahrhaft einsichtige Schweizerische Staatsmann die kaum mehr zu heilende Zerreißung Basels¹¹⁴⁾ und den Fortbestand der unzulässigen Zwitterstellung Neuenburgs bedauern; im ganzen aber hatten die Ideen einer kräftigen Erweiterung der Volksrechte gegenüber den Ansprüchen privilegierter Klassen und aristokratischer Regierungsgewalten den Sieg davongetragen und in den neuen Verfassungswerken zur Befriedigung der liberalen und demokratischen Begehren ihren formellen Ausdruck, wie ihre Sicherung gefunden. Der Tagsatzung war es schließlich gelungen, dem nationalen Willen Nachdruck zu verschaffen und durch Maßregeln, denen die tatkräftige Vollziehung auf dem Fuße folgte, die drohende Auflösung der Eidgenossenschaft abzuwenden. Selbst

lung Wilh. Wadernagels in den Mitteilungen der Gesellschaft für vaterländische Altertümer VII (Basel 1857), S. 6. Rahn, Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz (Zürich 1876), S. 258. Karl Chr. Burckhardt, Schriften und Vorträge (Basel 1917), S. 217. Bezeichnend für die berechtigte Mißstimmung in der Stadt ist das im Turmknopf der St. Theodorikirche niedergelegte Gedicht. Stüdelberg, Basler Kirchen I (1917), S. 23.

114) „L'intérêt commun des deux parties fut sacrifié à l'amour propre de chacune d'elles.“ W. E. Rappard, L'évolution économique et politique des villes und des campagnes suisses depuis la fin de l'ancien régime jusqu'à nos jours. Zeitschrift für Schweizerische Statistik 1916, S. 6.

ein französischer Minister lobte ihre „weise Energie“¹¹⁵⁾. Nun aber schien es, als ob sich ihre Kraft mit dieser glücklichen Beschwörung der Gefahr erschöpft hätte. Ihre ganz besondere Aufgabe, die neben den kantonalen Reformen unerlässliche Revision des Bundesvertrages, vermochte sie nicht einer gedeihlichen Lösung zuzuführen.

115) Depesche des Herzogs von Broglie an den Grafen von Rumigny, französischen Gesandten in der Schweiz, vom 14. August 1833, bei Pupilofer, J. J. Heß, 294.

Zweites Kapitel.

Versuche einer Revision des Bundesvertrages.

Schon vor der Julirevolution haben einzelne politische Persönlichkeiten die Neugestaltung der mangelhaften Bundesverhältnisse angeregt. Friedrich Cäsar Laharpe erklärte im Jahre 1828, es müsse an die Stelle der kleinlichen und jämmerlichen kantonalen Politik eine engere Vereinigung auf wahrhaft freisinniger Grundlage treten, um die nationale Unabhängigkeit zu sichern¹⁾. Der Appenzeller Joh. Kaspar Zellweger schrieb im Dezember 1829: „Der Geist der alten Bünde befehlt nicht mehr den neuen. Die Tagsatzung ist eine veraltete Institution, weil niemand mehr ihre Kompetenz anerkennen will, weil jeder gegen ihre Befugnisse protestiert, weil es scheint, als wäre jeder Gesandte instruiert, seine Kantonalrechte und Vortheile gegen die des Gesamtwaterlandes zu verteidigen“²⁾. Der kluge Glarner Landammann Cosmus Heer gestattete sich in seiner Grußrede vor der Tagsatzung des Jahres 1829 die Bemerkung, daß alle die freie Entfaltung des Volkswillens in eidgenössischen Angelegenheiten hemmenden Schranken beseitigt werden sollten³⁾. Die her-

1) Schreiben vom 25. September 1828 an J. Kaspar Heß in Genf. Familienarchiv Reinhart in Wintertur. — Frau Ida Reinhart-Sulzer hat mir vertrauensvoll die Benutzung dieser Briefschaften gestattet.

2) K. Ritter, Aus dem Briefwechsel Zellwegers. Jahrbuch f. schweizer. Geschichte XVI (1891), S. 16*. Vgl. auf S. 21* die Rückäußerung des Berners H. Fr. v. Müllinen.

3) J. Bisler, Cosmus Heer. Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus XXI, 100.

vorragendsten Redner der helvetischen Gesellschaft, wie Zschokke und Oberrichter Schnitz, traten für die Wiederaufnahme der Mediationsakte oder geradezu für die Schöpfung eines neuen, kräftigen Bundesstaates ein. Raum war es nun der Bewegungspartei gelungen, die Verfassungen so mancher Kantone nach freiheitlichen und demokratischen Ideen umzubilden, als sie ohne Zögern auch eine gründliche Reform des rückständigen eidgenössischen Wesens ins Auge faßte, das Bundesrecht mit dem neuen Verfassungsrechte der regenerierten Kantone in Einklang zu bringen und eine stärkere Bundesgewalt zu schaffen suchte⁴⁾. Den Anstoß zu diesem Unterfangen, über dessen besondere Schwierigkeiten man sich nicht täuschen konnte, gab zu Anfang des Jahres 1831 Kasimir Pfyster, der an deutschen Universitäten gebildete Luzerner Jurist, durch die Flugschrift: „Zuruf an den eidgenössischen Vorort Luzern bei Übernahme der Leitung der Bundesangelegenheiten“⁵⁾. Der Verfasser, der einer patrizischen Familie entstammte, aber die „Fahne des Junkertums“ verlassen hatte, sprach sich in dieser Schrift unumwunden für die Gründung eines Bundesstaates mit umfassenden, die kantonale Souveränität beschränkenden Kompetenzen aus. Er forderte die Sicherung der Rechtsgleichheit, der freien Niederlassung und der Pressfreiheit für alle Schweizer, die zentrale Verwaltung der wichtigsten materiellen Interessen, die Bildung einer gesetzgebenden Bundesversammlung aus freistimmenden, „nach dem Maßstab der Bevölkerung“ erwählten Abgeord-

4) Fr. Fleiner, Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848 (Basel 1898), S. 7.

5) Wieder abgedruckt in der Sammlung seiner kleineren Schriften (Zürich 1866), S. 81—98. In diese Sammlung sind S. 181 ff. auch seine „Lebenserinnerungen“ aufgenommen. Vgl. Pl. Meyer von Schauensee, Kasimir Pfyster von Altshofen (Sonderabdruck aus der Festschrift für Georg Cohn, Zürich 1915), S. 13, und seinen Artikel „Kasimir Pfyster“ in der Allgem. deutschen Biographie XXV, 718.

Stimmung die erste Revisionsbegeisterung abgelöst. Man besann sich auf die historischen Grundlagen des schweizerischen Staatswesens, deren Antastung unfehlbar starkem Widerstreben zuseh mußte. Nur acht Kantone erklärten sich für unmittelbares Eintreten auf die Anregung der turgauischen Gesandtschaft. Die Urkantone und Wallis verwahrten sich gegen ein Vorhaben, das nach ihrer Meinung zum Umsturz des Bundes führte, und wollten für alle Fälle nur freiwillige Konföderate unterstützen. Andere, wie Zug, Appenzell, Graubünden, Tessin, Vaud und Genf gaben zwar die Wünschbarkeit einiger Verbesserungen zu, machten aber geltend, daß eine gedeihliche Beratung angesichts der unsicheren Lage der Eidgenossenschaft zur Zeit nicht möglich sei, und endlich wurde mit der gerade nötigen Mehrheit von 12 Standesstimmen der mattherzige Beschluß gefaßt, den Gegenstand zu näherer Instruktion — „ad referendum et instruendum“ — an die Kantonsregierungen zu leiten.

Die Tagssatzung des folgenden Jahres stand unter dem Eindruck der Zermwürfnisse, die in Neuenburg, Schwiz und Basel ausgebrochen waren und nicht nur eine tiefe Verbitterung in der ganzen Schweiz hervorgerufen, sondern auch Anlaß zur Gründung des Siebnerkonföderats mit seinem politischen Sondertrieb gegeben hatten. Gleichwohl trat sie an die inzwischen von der noch ernsthaft wirkenden Helvetischen Gesellschaft und „von einer Gesellschaft Eidgenossen“ auf bestimmte Ziele hingewiesene Bundesrevision heran⁸⁾.

8) Rede des Bürgermeisters Hitzel vor der Helvet. Gesellschaft in Stäfa, 23. Mai 1832. Morell, S. 405 ff. Über spätere Versammlungen der Gesellschaft, auf denen die banale Phrase an die Reihe kam, vgl. neben Morell, der den Namen Anton Hennes verschweigt, Weisers Bemerkungen im Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1906, S. 30 ff. — Der nichtoffizielle „Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung. Von einer Gesellschaft Eidgenossen“ (Zürich 1832) war die Arbeit Baumgartners, Kasimir Pfiffers

Ihr Vorsitzender, Schultheiß Eduard Pfyster von Luzern, gab in seiner Eröffnungsrede, in der er nebenbei an den eben vor 500 Jahren erfolgten Abschluß des Bundes seiner Vaterstadt mit den drei Waldstätten erinnerte, die beruhigende Erklärung, daß es sich unmöglich um einen Übergang zur Einheit und um die Unterdrückung der kantonalen Souveränität handeln könne. Was man suche und bedürfe, sei eine engere Verbindung aller Kräfte zur Verteidigung nationaler Selbständigkeit, eine freiere Bewegung der Bundesbehörden innerhalb des ihnen angewiesenen Wirkungskreises und eine für das Gesamtwohl erspriechlichere Gestaltung des inneren Verkehrs. „Ungestört“, so wiederholte er mit Nachdruck, „muß jedem Kanton überlassen bleiben, auch künftig seinen Haushalt zu ordnen und nach eigener Überzeugung einzurichten“⁹⁾.

In der Tat wurde am 17. Juli grundsätzlich die Revision beschlossen und einer Kommission von 15 Mitgliedern die Ausarbeitung eines Entwurfes übertragen, der sämtlichen Ständen zunächst zur Begutachtung und Instruktionserteilung unterbreitet werden sollte¹⁰⁾. In diesen Ausschuß traten neben Eduard Pfyster der Bürgermeister Hirzel von Zürich, die Landammänner Sidler, Heer und Baumgartner, der Regierungsrat Munzinger von Solothurn, die Professoren Pellegrino Rossi von Genf und Karl Monnard von Lausanne, die Staatsräte Karl Schaller von Freiburg und Frédéric de Chambrier von Neuenburg usw., während der Urner Landammann Joseph Z'graggen, bezeichnend genug für die herrschende Stimmung in

und Karl Schnells. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen I, 281 f. G. Tobler, Baumgartners Briefe an Dr. Karl Schnell. Beiträge zur st. gallischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen (1904), S. 119.

9) Abschied der ordentlichen Tagssatzung 1832, Beilage B.

10) Abschied 1832, S. 115. 133.

den Urkantonen, die auf ihn gefallene Wahl beharrlich ausschlug. Er nahm gegen jede Änderung des Bundesvertrages jene starr ablehnende Stellung ein, von der aus die Waldstätte und einige andere Kantone sich noch im gleichen Jahre zum Sarnerbund zusammenfanden.

So arbeitete die Kommission nicht eben unter glücklichen Auspizien. Aber sie entledigte sich ihrer Aufgabe schon im Spätjahr 1832 und konnte nach eindringenden Beratungen am 15. Dezember den von Baumgartner redigierten Entwurf einer „Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft“ zum Abschluß bringen¹¹⁾. Die Arbeit wurde in drei Sprachen den Kantonen mitgeteilt, und der geistvolle Professor Rossi¹²⁾ begleitete sie mit einem umfangreichen erläuternden Bericht¹³⁾. Sie stellte sich nach Rossis Worten auf den Boden der „Erreichbarkeit“, die „eine wesentliche Bedingung jedes politischen Entwurfes ist“, und war demnach „ein Werk der Ausgleichung, der Vermittlung“ zwischen dem überlieferten

11) Die „Urkunde“ (das Wort „Verfassung“ wurde vermieden) zählte 120 Artikel und wurde, wohl in Luzern, in Broschürenform gedruckt. Der Entwurf ist mit Unrecht Rossi zugeschrieben worden, so noch von F. Aug. Cramer, Jean-Jacques Rigaud (Genf 1879), S. 167, und von Hilty, Die Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft (Bern 1891), S. 383. Vgl. Baumgartner I, 362. Dierauer, St. Gallische Analecten V (1893), S. 27.

12) Über diesen gelehrten, aus Carrara stammenden Juristen vgl. A. de Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois II (1878), S. 402. Eug. Secretan, Galerie suisse II (1876), S. 233.

13) Rapport de la commission de la Diète aux vingt-deux cantons suisses sur le projet d'acte fédéral par elle délibéré à Lucerne le 15 décembre 1832 (Genf, Dezember 1832). Der deutsche „Bericht über den Entwurf einer Bundesurkunde“ erschien im Februar 1833 in Zürich. Nach einem an Joh. Kaspar Hess in Genf gerichteten Briefe vom 17. Februar 1833 (Familienarchiv Reinhart-Sulzer in Wintertur) besorgte der Zürcher Staatsrat Ferdinand Meyer die Übersetzung: „Bürgermeister Hirzel stand immerfort, wie der Cherub mit dem Flamenschwerte, hinter mir, um die Arbeit zu beschleunigen.“

lodern Föderalismus und dem von „feurigen Gemütern“ erstrebten, nach innen und außen kraftvoll wirkenden Bundesstaat.

Nach diesem Entwurfe können sich die Kantone weiterhin der Souveränität erfreuen; aber ihre Vereinigung soll sich nicht mehr auf die gegenseitige Sicherung ihrer eigenen Interessen beschränken, sondern dem höhern Zwecke dienen, die gemeinsame Wohlfahrt der Eidgenossen zu befördern, ihre Rechte und Freiheiten zu schützen, die Neutralität und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu behaupten.

Ein bedeutsamer und wohlwogener Abschnitt ist den Bundesbehörden, ihren Pflichten und Befugnissen gewidmet. Die Tagsatzung wird als die überlieferte Vertretung der Gliederstaaten beibehalten; jeder Kanton soll ohne Unterschied im Stimmrecht zwei Abgeordnete, wie heutzutage für den Ständerat, ernennen. Die Gesandten, heißt es, stimmen aber in der Regel nach freier Überzeugung und werden nur ausnahmsweise, für politische Verträge mit fremden Staaten, für die Entscheidung über Krieg und Frieden, für die Revision der Bundesverfassung usw. instruiert. Die Leitung und Vollziehung der eidgenössischen Geschäfte wird einem ständigen Bundesrate von fünf Mitgliedern mit einer Amtsdauer von vier Jahren übertragen. Den Vorsitz in der Tagsatzung und im Bundesrate führt gleich wie in der Mediationszeit ein Landammann der Schweiz. An diese eidgenössischen Behörden reiht sich ein auf sechs Jahre gewähltes Bundesgericht mit bestimmtem Geschäftskreis in zivilen Streitigkeiten und krimineller Rechtspflege. Bleibender Sitz des Bundesrates und der Tagsatzung ist Luzern als Bundesstadt.

Der Bund allein entscheidet über Krieg und Frieden und schließt Staatsverträge mit dem Ausland. Er garantiert die Kantonsverfassungen, sofern sie die Aus-

übung der politischen Rechte nach repräsentativen oder demokratischen Formen sichern und Vorschriften über die Revision enthalten. Den Kantonen ist rückhaltlos verboten, besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts untereinander abzuschließen. Der Bund verbürgt den freien Verkehr, die freie Niederlassung und den freien Gewerbebetrieb. Er stellt die innern Zölle unter seine Aufsicht und behält sich die Revision des Zollwesens in den Kantonen vor. Er kann gleiches Maß und Gewicht einführen und übernimmt einstweilen das Post- und Münzregal und den Pulverhandel. Er bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres und besorgt die Ausbildung der Rekruten wie den höhern Unterricht für alle Waffengattungen. Die Militärverordnungen der Kantone bedürfen der Genehmigung des Bundestates; die einzelnen Truppenkörper führen ausschließlich die eidgenössische Fahne. Für jede Waffengattung des Bundesheeres wird die gleichförmige Bekleidung angeordnet.

Weitere Artikel berührten die Einkünfte des Bundes, das fortwuchernde Ubel der Heimatlosigkeit, die Auslieferung von Verbrechern, die Verbannungsstrafen und die Bedingungen einer späteren Revision der Bundesurkunde¹⁴⁾.

Dieser erste offizielle Bundesreform-Entwurf erschien wirklich im Sinne Rössis als ein Vermittlungswerk, für dessen Zustandekommen die verschiedenen Parteien „mit minderm oder mehrerm Verluste des eigenen Interesses“¹⁵⁾ Opfer brachten. Die Freunde einer kräftigen Bundesgewalt verzichteten darauf, die Befugnisse der Tagsatzung wesentlich auszudehnen und

14) Die Grundzüge zu diesem Entwurf sind schon in einem Briefe Baumgartners an Kasimir Pfister vom 19. Juni 1831 niedergelegt. Siehe meine St. gallischen Analecten V, 19.

15) So nach einer Petition von Bürgern aus dem st. gallischen Bezirk Gaster vom 10. Juni 1832. Staatsarchiv St. Gallen.

in ihrem Schoße den größeren Kantonen, etwa durch Pluralstimmen, ein stärkeres Gewicht zu sichern; umgekehrt gaben die Anhänger der kantonalen Souveränität verschiedene staatliche Funktionen zugunsten einer einheitlichen Verwaltung preis. Immerhin gewinnt man den Eindruck, daß die entschiedenen Föderalisten, zu denen vor allen der Neuenburger Abgeordnete de Chambrier gehörte, weit mehr auf ihre Rechnung kamen, als die der Führung Baumgartners folgenden Vertreter der bundesstaatlichen Idee. Den Kantonen verblieben auf wirtschaftlichen Gebieten Kompetenzen, die den Grundsatz des freien Verkehrs zum guten Teil wieder illusorisch machten, und wenn auch die Tagsatzung verschiedene Geschäfte ohne Instruktion erledigen konnte, so war doch für zahlreiche Beschlüsse, namentlich für Verträge nichtpolitischen Inhalts mit dem Ausland und für alle Bundesgesetze, die nachträgliche Genehmigung der Kantone vorbehalten. Ihnen wurde auch die Wahl des Landammanns zugestanden. Das war nach den Worten Baumgartners eine weitere, dem föderalen Wesen dargebrachte Huldigung¹⁶⁾.

So ließ es sich erwarten, daß der aus dem Widerspiel von modernen Theorien und tiefeingewurzelten partikularistischen Interessen hervorgegangene Entwurf von mehr als einer Seite angefochten werde¹⁷⁾. Dr. Trogler, der sich vergeblich für die Einberufung eines eidgenössischen Verfassungsrates verwendet hatte¹⁸⁾,

16) Baumgartner I, 259. Vgl. über den Entwurf B. van Muyden, *La Suisse sous le pacte de 1815* (1892), S. 222 ff. *Histoire de la nation suisse* III (1899), S. 273 ff. J. Dürsteler, *Die Organisation der Exekutive der Schweizerischen Eidgenossenschaft seit 1798* (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft XXI, 1912), S. 210 ff.

17) Zur Flugschriftenliteratur des Jahres 1833 vgl. Barth, *Bibliographie der Schweizer Geschichte* I, 370 ff. Reinacher, *Jos. Anton Henne*, S. 40.

18) Alfr. Götz, *Dr. Ignaz Paul Vital Trogler als Politiker* (1915), S. 134. Vgl. Troglers Brief an Anton Henne

entfaltete in seinem radikalen Feuereifer eine rastlose Agitation gegen das „falsche und schlechte Nachwerk“. Ohne für die unleugbaren Fortschritte, die der Entwurf gegenüber dem Bundesvertrage von 1815 in die Wege leiten wollte, ein anerkennendes Wort zu finden, geißelte er in einem Flugblatt aufs Schärfste „die sieben Todsünden der Bundesurkunde“, und in einer im März 1833 veröffentlichten Schrift: „Die eine und wahre Eidgenossenschaft“ legte er dar, daß die Schweiz nach ihrer Geschichte und Idee nur ein Bundesstaat sein könne, gleich weit entfernt von „Zentralherrschaft und Kantonstümelei“. Ein solches Ziel war in jenem Momente beim besten Willen liberaler Staatsmänner nicht erreichbar; aber es muß Trogler doch zum Verdienste angerechnet werden, daß er schon damals auf den glücklichen Ausgleich hinwies, den ähnliche Gegensätze in den Vereinigten Staaten Nordamerikas gefunden hatten. „Im Jahr 1787“, schrieb er, „ist in der Convention zu Philadelphia die große Aufgabe gelöst worden, wie die Nationaleinheit mit der Selbständigkeit der Bundesstaaten und diese mit der Freiheit aller Staatsbürger bestehen kann“¹⁹). Dem immer redlichen, wengleich zu Übertreibungen geneigten und „geräuschvollen“ Kämpfer sollte es vergönnt sein, die praktische Einführung dieses Systems auch in der Schweiz noch zu erleben!

vom 4. Juli 1832 in meinen St. Gallischen Analecten, Heft XI (1902), S. 19 f.: „Das Vaterland sollte billig durch seine Notabeln wieder aufgebaut werden.“ Das eigenartige, ruheloſe Wesen Troglers hat G. Tobler im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1915, S. 190 vortrefflich charakterisiert.

19) Trogler, Die eine und wahre Eidgenossenschaft im Gegensatz zur Centralherrschaft und Kantonstümelei so wie zum neuen Zwitterbunde beider, nebst einem Verfassungsentwurf (Rapperswil 1833), S. 28. Den Verfassungsentwurf (S. 31 bis 45), der an verschiedene helvetische Verfassungen erinnert, hat A. G. B. im Anhang (1) seiner Studie über Trogler (S. 167 bis 178) wiedergegeben.

Neben radikalen Stimmen erhoben sich aber auch liberale Kreise der Westschweiz, denen jede stärkere Betonung zentralistischer Formen unwillkommen war, gegen die Vorschläge der Fünfzehner-Kommission. Rossi selbst nahm in seinem Berichte einen gemäigt föderalistischen Standpunkt ein. Aber er ging ihnen nicht weit genug: weder die Genfer und die Waadtländer, noch viel weniger die Neuenburger wollten sich in ihrer Mehrheit eine erhebliche, den Bundesvertrag von 1815 überschreitende Einschränkung ihrer Eigenständigkeit gefallen lassen²⁰⁾. Der tessinische Große Rat verwarf den Entwurf, da er die Souveränität des Kantons, „die Hauptgrundlage seiner politischen Existenz“, bedrohe²¹⁾. Die Urkantone, die sich von der Beratung des Entwurfes selber ausgeschlossen hatten, und deren „beschränkter Gesichtskreis“ nach der Beobachtung eines bonapartistischen Prinzen nicht über die Grenzen ihres Kantons hinausging²²⁾, wiesen mit der ganzen konservativen Partei und den ehemaligen Regenten die Arbeit ohne weiteres von der Hand, und alle strengen Katholiken lehnten sich gegen eine Verfassung auf, die den Fortbestand und das Eigentum der Klöster nicht mehr garantierte. Doch auch die Liberalen der Ostschweiz befriedigte sie nicht, weil sie nach ihrer Ansicht dem zum Gefühl der Zusammengehörigkeit erwachten Volke und seinem natürlichen Recht der Selbstbestimmung zu wenig Rechnung trug. „Ist das ein National-

20) Auf die Stimmung in der Westschweiz hat offenbar einen bedeutsamen Einfluß ausgeübt der umfangreiche, den Entwurf scharf zergliedernde „Rapport et préavis du Conseil d'Etat au Grand-Conseil du Canton de Vaud, sur le projet d'Acte fédéral. Février 1833“ (Lausanne 1833, 210 Seiten). Der waadtländische Entwurf eines „Pacte fédéral“ datiert vom 14. März 1833.

21) S. Gubler, Geschichte des Kantons Tessin von 1830 bis 1841 (Zürich 1906), S. 83.

22) Napoleon Louis C. Bonaparte, Politische und militärische Betrachtungen über die Schweiz (Zürich 1833), S. 19. Der Verfasser dieser Flugschrift ist der spätere Kaiser Napoleon III.

werk?“ fragte der junge Advokat Matthias Hungerbühler in St. Gallen. „Fließt darin das Leben, Streben und Sein unsers Volks in frischem Lebensquell?“²³⁾ Nirgends zeigte sich ein freudiges Einstimmen in die Vorlage. Es kam hinzu, daß ängstliche Gemüter einen allgemeinen Umsturz befürchteten, da Volksmassen aus dem Zürcher Oberland loeben, am 22. November 1832, ihrem Haß zwar nicht gegen die politischen, aber gegen die industriellen Neuerungen durch die Zerstörung einer Fabrik in Uster erschreckenden Ausdruck gegeben hatten²⁴⁾.

Unter solchen Umständen war vorauszusehen, daß der Verfassungsentwurf vom 15. Dezember 1832 nicht zur Durchführung kommen werde. Indem sich Doktrinaire der zentralen Staatsidee und grundsätzliche Gegner jeder fortschreitenden Bewegung zur Bekämpfung der Vorlage vereinigten, konnte ihr Schicksal als besiegelt gelten. Und doch wird man sagen dürfen, daß sie die richtigen Grundlagen für die allmähliche friedliche Überleitung des Staatenbundes zu einem wirklichen Bundesstaate bot und daß der Schweiz nach ihrer Annahme wohl die schweren Erschütterungen erspart geblieben wären, die sich aus der Fortdauer des überlieferten, den unabweisbaren Forderungen einer neuen Zeit nicht mehr genügenden politischen Systems ergaben.

23) „Votum dreier St. Galler (Henne, Hungerbühler und Weder) über den neuen Bundesentwurf“ (St. Gallen 1833), S. 28. 30.

24) F. L. Keller, Die gewaltsame Brandstiftung von Uster am 22. November 1832 (Zürich 1833). H. Rabholz, Die Eingaben des zürcherischen Volkes 1830 (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1911), S. 51. Über den Eindruck des Ereignisses vgl. die briefliche Äußerung von J. J. Hess im Polit. Jahrbuch XXII, 382, und über seinen Zusammenhang mit den Anfängen der Arbeiterbewegung in der Schweiz Th. Curtis Beitrag zu Seippels Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert III, 191.

Am 1. Januar 1833 ging die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten an den Ortort Zürich über, und dort nahm eine am 11. März zusammentretende außerordentliche Tagssatzung die Revisionsarbeit wieder auf, da die Kantonsbehörden inzwischen hinreichende Gelegenheit gehabt hatten, ihre Gesandtschaften für die abschließende Beratung des Entwurfs zu instruieren. Der vorsitzende Amtsbürgermeister Joh. Jakob Heß, ein umsichtiger und besonnener Staatsmann, eröffnete die Session mit einer Rede, in der er in hohem Ernste an die Notwendigkeit einer Verbesserung der unzulänglichen eidgenössischen Formen erinnerte. Das Volk hofft, bemerkte er, daß zwar die besondere Lage des einzelnen Kantons mit gebührender Schonung des hergebrachten Rechts gewürdigt werde; „aber es hofft auch, daß bei diesen Prüfungen ein jeder von uns vor allem ein Eidgenosse sei“²⁵⁾. Doch lag von Anfang an ein Schatten über der Versammlung, da die Abordnungen verschiedener Kantone fehlten und ihre Sessel als die stummen Zeugen der inzwischen schärfer gewordenen Trennung der Geister in die Augen fielen. Die Stände des Sarnerbundes hielten sich von der Beratung, wie wir wissen, fern und setzten alle Kräfte zur Hintertreibung irgendwelcher Reformen auf eidgenössischem Gebiete ein. Sie erfreuten sich bei ihrem „bedauerlichen Treiben“²⁶⁾ unverkennbar der moralischen Unterstützung fremder Mächte.

An den konservativen Höfen des Auslandes wurden die politischen Bewegungen in der Schweiz mit um so

25) Abschied der außerordentlichen Tagssatzung im März, April und Mai 1833, Beilage B, S. 3. Pupilofer, Joh. Jak. Heß, S. 94 ff. W. Wettstein, Die Regeneration des Kantons Zürich (1907), S. 260.

26) Wie bitter in Zürich die Haltung der Sarnier-Stände empfunden wurde, erkennt man aus einem Briefe Karl Schnells vom 2. April 1833 an Stapfer in Paris, veröffentlicht durch Eugin Bühl im Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern XIII (1893), S. 201 ff.

größter Aufmerksamkeit verfolgt, als die Pariser Juli-revolution den freiheitlichen Bestrebungen gegenüber den absolutistischen Herrschergewalten neuen Impuls gegeben hatte. Die Losreißung Belgiens von Holland, die revolutionären Ereignisse in Italien und die Erhebung Polens drohten das ganze mühsam geschaffene Werk des Wiener Kongresses zu zerstören, und nun hegten die Kabinette von Wien, Berlin und Petersburg, „die eigensüchtigen und großmächtigen Handhaber des Stabilismus“²⁷⁾, die Furcht, es möchte durch die Ausbreitung der in der Schweiz aufgeworfenen liberalen Ideen das Unheil weiterhin gefördert werden. Nur ungern sahen sie die demokratische Umgestaltung so vieler Kantonalverfassungen, und den Versuchen einer Revision des Bundesvertrages begegneten sie mit unverhohlenem Mißfallen²⁸⁾. Schon 1831 ließ Metternich durch den österreichischen Gesandten, den Grafen Ludwig von Bombelles, dem Tagfakungspräsidenten eröffnen, daß Österreich die Neutralität der Schweiz nur so lange anerkennen könne, als ihre Haltung den Verträgen von 1815 entspreche²⁹⁾, und im folgenden Jahre suchte er auf Grund schwarzsehender Berichte Bombelles' alle Großmächte nebst Sardinien für gemeinsame Schritte gegenüber dem Vorort zu gewinnen. Nach seiner am 5. Juni 1832 abgefaßten Denkschrift, die der schweizerische Geschäftsträger in Wien, Albrecht von Effinger, dem Vorort mitteilte, sollten sie erklären, daß sie einer durch Verfassungsänderungen eingefetzten neuen Gewalt die der Eidgenossenschaft im Jahre 1815

27) Brief Stappers an Hans Schnell, 20. Nov. 1832, mitgeteilt von H. Blösch in den Blättern für bernische Geschichte XII (1916), S. 361.

28) Stern, Geschichte Europas IV, 371.

29) Vgl. das Memorandum Metternichs vom 23. November 1831. Nachgelassene Papiere V, 221 ff. Er befürchtete, offenbar nach Zuträgereien aus der Schweiz, die Wiedereinführung eines helvetischen Einheitsstaates.

bewilligten Rechte nicht zuerkennen und ebensowenig zu ihren Gunsten die damals ausgesprochene Neutralität der Schweiz aufrecht erhalten könnten. Es möchte demnach nützlich sein, „auf die Geister einzuwirken“, um sie beizeiten von gefährlichen Neuerungsversuchen abzuhalten, „und um diejenigen Kantone, die auf Erhaltung der Bundeseinrichtungen bedacht sind, in ihrem Widerstand gegen die Neuerungen zu unterstützen“³⁰⁾.

Dieses Aktenstück, das wenigstens in Berlin, in Petersburg und am Turiner Hofe Anklang fand, hatte für die Schweiz eine geradezu verhängnisvolle Bedeutung. Wenn seinerzeit die Mächte dem Grundsatz gehuldigt hatten, daß die Handhabung der schweizerischen Neutralität im Interesse von ganz Europa liege, so scheuten sie sich jetzt nicht, die nach Entfaltung ringenden Kräfte der Eidgenossenschaft zu lähmen und sich eine Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten anzumessen, die nur durch völlig willkürliche Auslegung der 1815 abgeschlossenen Verträge begründet werden konnte³¹⁾. Sie erneuerten mit ihrem Schritt jene lästige Bevormundung, die sie sich während der Restaurationszeit im Einverständnis mit Frankreich gegen-

30) Nach dem französischen Text abgedruckt bei Tillier I, 162. Vgl. Ad. Schmidt, Zeitgenössische Geschichte (Berlin 1859), S. 422. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität (1895), S. 780. Stern IV, 372. Noch schärfer als in dieser Denkschrift tritt Metternichs Standpunkt in einem Schreiben vom 2. Februar 1833 an den Freiherrn Philipp von Neumann in London hervor, dessen wichtigste Stellen Alex. Pfister in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde VIII (1909), S. 442 f. mitgeteilt hat. Er wünschte die Ansichten Englands zu vernehmen, das sich zurückhielt.

31) Auch der Heidelberger Professor Karl Salomo Zachariä (1769—1843) vertrat in seiner Abhandlung „Über den gegenwärtigen Zustand der Schweiz“ in der Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Bd. VI, Heft 1 (Heidelberg 1833) die Ansicht, daß die schweizerische Verfassung nach den Verträgen von 1815 unabänderlich sei. Noch K. Hillebrand, Geschichte Frankreichs II (1879), S. 664. 666, scheint an ein Einspruchsrecht der Mächte in der Schweiz geglaubt zu haben. Vgl. dagegen P. Schweizer, S. 783.

über der kleinen und loder gefügten Republik gestattet hatten. Sie bedrohten aufs schwerste die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, indem nach Metternich'scher Theorie der Bundesvertrag ohne ihre Erlaubnis nicht geändert werden durfte, und sie schürten zugleich die aufsteigende Zwietracht, da sie einer geschlossenen, alle Reformen abweisenden Minderheitspartei ihren diplomatischen Schutz gewährten. Der Schweiz blieb bei ihrer inneren Schwäche vorerst nichts anderes übrig, als sich mit diesen Eingriffen so gut als möglich abzufinden und von der künftigen Entwicklung der Dinge die Befreiung von dem unleidlichen Protektorate zu erhoffen. Der Leiter der österreichischen Politik ahnte nicht, daß er mit seiner Denkschrift „einen Keim zu legen beflissen war, an dessen üppig aufwuchernder Dornenfülle er fünfzehn Jahre später sich selbst am schmerzlichsten die Hände rizen sollte, als er mit den Fingerspitzen der Diplomatie unvermutet in die Stacheln fuhr“²²⁾. In der That erfaßten die schweizerischen Staatsmänner sofort nach dem Sonderbunds-kriege die günstige Gelegenheit, um den fremden Mächten zum Troß die Bundesrevision durchzusetzen und alle ihre widerrechtlichen Zumutungen zu ihrem bitteren, aber ohnmächtigen Verdrusse mit würdiger Entschiedenheit zurückzuweisen. Bis dahin kam Metternich stets wieder auf den drohenden Satz zurück, daß jede einseitige Änderung des Bundesvertrages durch die Tagsatzung die Aufhebung der durch die Kongreßmächte der Schweiz gewährten Garantien zur Folge haben müßte.

Zimmerhin ließ sich die im März 1833 nach Zürich berufene Tagsatzung durch die äußeren Einflüsse und das Widerstreben der Sarner-Stände in ihrer Beratung des von der Fünfzehner-Kommission ausgearbei-

22) H. d. Schmidt, a. a. O., S. 426.

teten Revisionsentwurfes nicht beirren. Sie bestellte einen größeren Ausschuß, in welchem jeder der teilnehmenden Stände durch je einen Gesandten vertreten war, damit sich kein Kanton über Zurücksetzung beklagen könne. In fünfunddreißig langen Sitzungen wurde hin und her gehandelt und unter der Leitung des Berner Regierungsrates Karl von Tavel die wirre Masse von etwa fünfhundert Instruktionpunkten samt einer Menge von Vorstellungen und Adressen aus dem Volke³³⁾ geordnet und geprüft. Manche wohlüberlegte Eingabe, so die Empfehlung stufenmäßiger Vertretung der Kantone, oder der Antrag von Basel-Land, ein eigenes Departement des Bundesrates für die Aufsicht über alle öffentlichen Unterrichtsanstalten zu schaffen, stieß auf geringschätzigere Ablehnung. Um so leidenschaftlicher entbrannte der Kampf der Kantone um ihre ökonomischen Interessen und um ihre Souveränität, an der sie „wie Kletten“ hingen. Da blieben die Instruktionen im allgemeinen weit hinter dem Standpunkt zurück, den die frühere Revisionskommission eingenommen hatte. Immer wieder offenbarten sich die Besorgnisse vor einer Zentralisation, durch welche die Unabhängigkeit der Kantone vernichtet würde; „der engherzigste Kantonal-Egoismus guckte zu allen Löchern hinaus“³⁴⁾, und nur Turgau durfte ohne Vorbehalt zu allem Hand bieten, was geeignet war, „den Bundesvertrag zu verbessern und um die Eidgenossen ein festeres und engeres Band zu schließen“. Die Tagung selbst beschränkte sich in ihrer Schlußberatung vom 13. bis 15. Mai auf eine formelle Nachlese und enthielt sich einer allgemeinen Abstimmung, die offen-

33) Gutgemeint, aber nur allzu redselig war die Flugchrift des im folgenden Kapitel noch zu erwähnenden Rapperswiler Pfarrers Alois Fuhs: Die eine, freie und unteilbare Schweiz in christlicher Liebe. Vorschläge für eine Bundesverfassung (Rapperswil 1833).

34) Karl Schnell an Stapfer, bei Euginbühla. a. D., S. 206.

bar ein klägliches Ergebnis geboten hätte. Beinahe alle Gesandtschaften wollten die weitere Entscheidung ihren Ständen überlassen.

Der neue „Entwurf einer revidierten Bundesurkunde“, der vom 15. Mai 1833 datiert werden kann, berührte sich wieder eng mit dem noch zu Recht bestehenden Bundesvertrage. Die unter der Hand auch von der ausländischen Diplomatie genährte partikularistische Strömung hatte selbst diejenigen Kantone in ihren Bann gerissen, die zwei Jahre früher in ihren eigenen Verfassungen eifrig für radikale Reformen und noch im letzten Jahre für wirksamere Bundesordnungen eingetreten waren. Den Kantonen verblieb in weitem Umfang ihre souveräne Eigenmacht und das Recht der Instruktion für beinahe alle Verhandlungen der Tagsatzung, dem Bunde dagegen sollte keine durchgreifende Kraft zugestanden werden. Der freie Verkehr wurde durch Vorbehalte verschiedener Art erschwert, die Zentralisation des Postwesens durch ein bloßes Aufsichtsrecht ersetzt, die zugesagte Revision des Zollwesens wegen fiskalischer Interessen der Kantone fallen gelassen, die Einführung von gleichem Maß und Gewicht ins weite Feld gewiesen, der Geschäftskreis des Bundesgerichtes eingeschränkt. Von gleichmäßiger Bekleidung des Bundesheeres war nicht mehr die Rede, und nur die eidgenössische Fahne für alle Truppenabteilungen im eidgenössischen Dienste fand noch Gnade. Beinahe muß man sich wundern, daß die Mehrheit der Abgeordneten sich nicht gegen die Aufnahme eines Bundesrates und eines Bundesgerichtes entschied, da diese Behörden auch bei sorgfältiger Eingrenzung ihrer Befugnisse den föderalistischen Ansprüchen hinderlich sein konnten. Es wurde wenigstens eine Verkürzung ihrer Amtsdauer durchgesetzt³⁵⁾.

35) Das Revisionsgeschäft läßt sich an der Hand des Ab-schiedes der außerordentlichen Tagsatzung vom März, April und

Das Ganze erschien als eine neue, in reaktionärem Sinne umgearbeitete Auflage des von der ersten Revisionskommission hinterlassenen Entwurfes. Seine Gebrechen waren festgehalten, seine Vorzüge beseitigt oder abgeschwächt. Im Grunde sah sich keine Partei durch das Werk befriedigt, und am wenigsten kamen die Freisinnigen auf ihre Rechnung; denn ihre Hauptpostulate, die gerechtere Vertretung der Kantone im Räte der Eidgenossen und die Unterdrückung des allen gesunden Fortschritt lähmenden Instruktionswesens hatten keine Berücksichtigung gefunden. „So lange Uri auf der Tagsatzung so viele Stimmen hat als Bern“, bemerkte Bornhauser, „so lange muß in der Schweiz die Mehrheit der Minderheit gehorchen. ... Die Abschaffung des Instruktionswesens aber ist dringend nötig zur Erzielung größerer Einheit im Schweizerland. Wir wollen keine helvetische Einheitsregierung, die sich in die Gesetzgebung und Verwaltung der Kantone mische; das geht nicht, es liegt nicht im Volke. Aber die Bundesangelegenheiten sollte man einem eidgenössischen Großen Räte überlassen, der an keine Instruktion gebunden wäre. Der einzelne Kanton würde nicht viel verlieren, das Ganze aber unendlich gewinnen; denn in dieser Frage liegt Leben und Tod für die Schweiz.“³⁶⁾ Der die politischen Vorgänge mit lebendigem Anteil verfolgende Berner Forstmeister Karl Kasthofer, der gleich Trogler auf die Verfassung der Vereinigten Staaten wies, bedauerte tief, daß der Zürcher Entwurf „aufs neue den Bund der Eidgenossen auf altersfaule Funda-

Mat 1833, S. 20—126, verfolgen. In Fettscherins Repertorium II, 704—747 sind die beiden Entwürfe von 1832 und 1833 nebeneinandergestellt. Vgl. Baumgartner I, 392 ff. Blumer-Morel, Handbuch des Schweizer Bundesstaatsrechts I^o (1891), S. 100. Schollenberger, Geschichte der schweizerischen Politik II, 234. Dürsteler, a. a. O., S. 214.

³⁶⁾ Bornhauser, Verfassungen der Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft (Trogen 1833), S. xxxviii f. der Einleitung.

mente stützte“, und er hielt sich überzeugt, daß die Urkunde die Quelle neuer Wirren, neuer Zerrüttungen und noch größerer Schwächung und Herabwürdigung des Vaterlandes werden müsse³⁷⁾.

Das letzte Wort über den Entwurf stand jetzt den Kantonen zu, denen der Vorort in einem Kreis Schreiben vom 17. Mai dringend die Mitwirkung zu einem Werke nahelegte, dessen Notwendigkeit zur Wahrung der „höchsten Güter des Schweizervolkes“ täglich einleuchtender erscheine³⁸⁾.

In den Behörden verschiedener Kantone drang die Ansicht durch, daß man zur Zeit nichts Besseres erreichen könne und daß der neue Bund auch in seiner verstümmelten Gestalt dem alten vorzuziehen sei. Schon am 10. Juni beschloß der Große Rat von Zürich die Annahme des Entwurfes. Zwar sei das Projekt schlechter als das frühere, erklärte Dr. Ludwig Keller; aber wenn man es verwerfe, werde man wohl keines mehr „von eigener Hand“ erhalten und der Partei des Rückschreitens unterliegen³⁹⁾. In den nächsten Tagen gaben auch die Großen Räte und Landräte von Solothurn und St. Gallen, hierauf die von Glarus, Basel-Land, Genf, Freiburg, Turgau, Schaffhausen und Graubünden, zum Teil freilich unter verschiedenen Vorbehalten, ihre Zustimmung⁴⁰⁾. Tessin hingegen, das an den Beratungen

37) R. Kisthofer, Das Schweizerische Bundesbüchli (Burgdorf 1833), S. 28. 44. Über den originellen Verfasser dieser Flugchrift (1777—1853) vgl. den Art. von R. Heß in der Allgem. deutschen Biographie XV, 437 und das eingehendere Lebensbild von J. Sterchi in der Sammlung bernischer Biographien V (1906), S. 528—550, ferner Fr. Haag, Die Sturm- und Drangperiode der Bernischen Hochschule 1834—1854 (Bern 1914), S. 34. 45 f. G. Tobler, Forstmeister Kisthofers Abriß seines Lebens. N. Berner Taschenbuch 1907, S. 1—21.

38) Abschied der ordentlichen Tagung 1833, S. 81.

39) Wettstein a. a. O., S. 262 f.

40) Baumgartner I, 410 ff. Der Genfer Ant.-Eliſte Cherbuliez erklärte sich in der Flugchrift: „Essai sur les conditions de l'alliance fédérative“ (Genf 1833) mit erschöpfender Bestimmtheit für die Annahme.

überhaupt nicht teilgenommen hatte („non prende parte!“) und am Bundesvertrage nicht das mindeste ändern lassen wollte, sprach sich unter dem Einfluß der widerstrebenden Geistlichkeit, trotz warmer Verteidigung des Entwurfes durch Francini und Luvini, für die Verwerfung des „Experimentes“ aus⁴¹⁾. Das gleiche tat der wadtländische Große Rat, der in jeder Stärkung des Bundes eine Gefahr für die so hochgeschätzte Souveränität und die fortgeschrittene Kultur seines Kantons erblickte⁴²⁾. Monnard vermochte mit seinem patriotischen Worte den Rat nicht umzustimmen⁴³⁾: der alte Landammann Muret, der von den Idealen seiner jüngeren Jahre zurückgekommen war, vermeinte, die Annahme des Entwurfes wäre ein schweres und unheilbares Unglück für den Kanton und für die ganze Schweiz⁴⁴⁾. Zur Opposition gehörten auch Zug, Appenzell, Wallis und ohne Ausnahme, wie es sich von selbst verstand, die Sarnerbund-Kantone. Ihnen reihte sich die Stadt Basel an, deren führende Staatsmänner damals und noch manche Jahre in jeder radikalen Bewegung nur ein gewalttätiges Niederreißen der rechtlichen Ordnung zu erkennen vermochten⁴⁵⁾. Neuenburg beschloß, auf den Entwurf überhaupt nicht einzutreten, da er von einer illegalen Tagung erlassen worden sei⁴⁶⁾. Der argauische Große

41) Gubler, Geschichte des Kantons Tessin von 1830 bis 1841, S. 85 ff.

42) Laharpe an den tessinischen Staatsrat Vincenzo D'Alberti. Revue historique vaudoise XXII (1914), S. 288.

43) Ch. Monnard, Le Pacte, la Suisse et le Canton de Vaud. Opinion émise dans le Grand-Conseil du Canton de Vaud, le 5 juillet 1833 (Yvernon 1833).

44) Jules Muret, Quelques observations sur l'Acte fédéral proposé (Yvernon 1833), S. v der Vorbemerkung.

45) Über die Basler Politik vgl. die sorgfältige Arbeit von Paul Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung, II. und III. Teil. Basler Neujahrsblätter 1913 und 1914.

46) Der engherzigste kantonale Standpunkt tritt uns noch etwas später in der anonymen neuenburgischen Broschüre:

11



satzung doch zu der energischen Exekution entschließen, durch die in Schwiz und Basel die gesetzliche Ordnung wiederhergestellt und die Eidgenossenschaft vor dem drohenden inneren Zerfall gerettet wurde.

Nach der Auflösung des Sarner Bundes schienen sich die Verhältnisse zu neuer Anbahnung der Revisionsarbeit günstig zu gestalten. Wohl mußte die Tagsatzung am 28. August 1833 konstatieren, daß infolge der eröffneten Standesboten der Entwurf einer neuen Bundesakte für einmal auf sich beruhen bleibe. Aber die überwiegende Mehrheit der Stände gab doch den entschiedenen Willen kund, an dem am 17. Juli 1832 ausgesprochenen Grundsatz der Revision des Bundesvertrages festzuhalten; eine neue Kommission sollte die Frage der Reform im allgemeinen und das weitere Verfahren prüfen. Allein wie wäre es möglich gewesen, die durch die verschiedensten Interessen getrennten Geister, die mit wenigen Ausnahmen jeder grundsätzlichen Änderung abhold waren, nachträglich zu einem nationalen, dem einzelnen Gliede gewisse Opfer auferlegenden Werke zu vereinigen! Seufzend gestand Baumgartner, daß eine schweizerische Bundesverfassung, weniger in politischer als in ökonomischer Hinsicht, „eine heillose Arbeit“ sei⁴⁹⁾. Nach dem von der bestellten Kommission am 10. Oktober vorgelegten Berichte sah sich die Tagsatzung nicht veranlaßt, in eine neue Beratung über den revidierten Entwurf einzutreten. Sie überließ die weiteren Entschlüsse den Kantonen und deutete damit an, daß sie die Bundesrevision begrabe⁵⁰⁾. In den nächsten Jahren wurde gleichwohl die Besprechung der Angelegenheit nicht völlig ausgelegt. Bern, St. Gallen und Turgau kamen auf den Vorschlag eines eidgenössischen Verfassungsrates zu-

49) St. Gallische Analecten V, 29.

50) Abschied 1833, S. 81 ff. •

rüd⁵¹⁾. Thomas Bornhauser betrat noch einmal den Boden der Politik und wandte sich in einer volkstümlichen Flugschrift „Schweizerbart und Treuherz“ an den einfachen Landmann, um ihn von der Notwendigkeit besserer Bundeseinrichtungen zu überzeugen⁵²⁾. Der Vorort Zürich regte zu „einer allmählichen und teilweisen Modifikation“ des Bundesvertrages an. Die Fragen der Instruktionen, des Stimmrechtes der Kantone an der Tagsatzung, des Zoll- und Postregals wurden neuerdings erwogen. Aber alle diese offiziellen Verhandlungen und privaten Äußerungen erwiesen sich so unfruchtbar wie die früheren Anläufe und hatten keinen andern Wert, als daß sie das angehäuften Material für eine künftige Bundesänderung vermehrten. „Von dem blätterreichen Baume, der Ende 1830 da stand, sehe ich ein Blatt nach dem andern hinunterfallen“, schrieb Kasimir Pfister in trauernder Entlassung⁵³⁾. Tatsächlich fiel das Revisionsgeschäft im Sinne eines Antrages der Urner Gesandtschaft aus Abschied und Traktanden⁵⁴⁾.

Der vielgeschmähte Bundesvertrag vom 7. August 1815 erlitt durch die bisweilen leidenschaftlich bewegten Kämpfe der Parteien schließlich nicht die geringste

51) Zuschrift der Regierung des Kantons St. Gallen an den Vorort vom 22. November 1834. Abschied 1835, S. 154—158. Baumgartner II, 119 f. Vgl. G. Tobler, Baumgartners Briefe an Dr. Karl Schnell, in den Beiträgen zur st. gallischen Geschichte (1904), S. 142. Dürsteler a. a. O., S. 226 ff.

52) Die Broschüre ist im Oktober 1834 in St. Gallen im Bureau des von Ant. Henne redigierten „Freimütigen“ (siehe Nr. 84) erschienen. J. Christinger, Thomas Bornhauser (Frauenfeld 1875), S. 169—176.

53) Brief an Bornhauser, 31. Januar 1835. Stadtbibliothek St. Gallen.

54) Die Verhandlungen lassen sich in den Abschieden 1834, S. 63—79; 1835, S. 154—163; 1836, S. 90—96 und auch noch in den nächsten Jahren verfolgen. Der 1836 (S. 93) gestellte Antrag Uri war im Grunde richtiger als die Verschleppungspolitik einer Mehrheit, die von Jahr zu Jahr das Festhalten an der Revision beschloß und doch keinen Schritt vorwärts kam.

Drittes Kapitel.

Verwicklungen mit dem Auslande.

Während das Schweizer Volk zu Anfang der dreißiger Jahre mit der Lösung kantonaler und eidgenössischer Verfassungsfragen vollauf beschäftigt war, wurde es unversehens von den Rückwirkungen der nach der französischen Umwälzung in Italien, Deutschland und Polen ausgebrochenen, aber mißglückten Revolutionen heimgesucht. Zahlreiche Teilnehmer der gegen despotischen Druck gerichteten Aufstände entzogen sich der Verfolgung durch die Flucht und versahen sich auf schweizerischem Grund und Boden einer gesicherten Unterkunft. Es war nun Sache der die Polizeigewalt ausübenden Kantone, sich mit diesen Gästen ins Benehmen zu setzen; aber auch die eidgenössischen Behörden wurden in Mitleidenschaft gezogen, da die Handhabung des Asylrechts neuerdings, wie in der Restaurationszeit, zu erstem Widerstreit mit fremden Mächten führte.

Schon im Oktober 1830 erschienen österreichische und sardinische Kommissäre im Tessin und verlangten kurzerhand die Auslieferung lombardischer Untertanen, die angeblich die revolutionäre Bewegung in Oberitalien begünstigt haben sollten. Der Große Rat gab ihren Beschwerden, die sich als grundlos erwiesen, keine Folge¹⁾, und als im Frühjahr 1831 der sardinische

1) Vincenzio d'Alberti an Caharpe, 14. Nov. 1830. *Revue historique vaudoise* XXI (1913), S. 372.

Gesandte sich mit Klagen über das Treiben von Flüchtlingen unmittelbar an den Vorort wandte, bemerkte ihm der Schultheiß Amrhyn, er müsse „das schon in den ältesten Zeiten gegen alle Nationen geübte, mit der neutralen Stellung so unzertrennbare Asylrecht insofern für die Schweiz in Anspruch nehmen, als dasselbe von Seite der Geduldeten nicht zur Störung der Ruhe in den Nachbarstaaten offenbar mißbraucht werde“²⁾. Die in diesem Falle nicht ganz unbegründeten Vorstellungen blieben zunächst auf sich beruhen.

Bald darauf aber trat ein Ereignis ein, das die Schweiz in eine höchst unerquickliche Lage brachte, da ihr Verhalten mit Recht vom Auslande beanstandet werden konnte³⁾.

Nach der Niederwerfung des polnischen Aufstandes hatten sich tausende der unterlegenen Kämpfer über Rußland und Oesterreich nach Frankreich gewandt, das ihnen in großmütiger Sympathie Aufnahme und Unterstützung gewährte, bis die Regierung Anstalten traf, sie wegen ihrer Verbindungen mit unruhigen französischen Elementen auszuweisen. Da entwichen am 9. und 15. April 1833 416 militärisch organisierte und bewaffnete Polen, zumeist Offiziere, unter der Führung des Obersten Dvorski nach der Schweiz und ließen sich vorerst im Bruntrut auf bernischem Gebiete nieder⁴⁾.

2) Präsidialbericht des Schultheißen Jos. Karl Amrhyn vom 4. Juli 1831. Abschied 1831, Beilage C.

3) Eine attemäßige Darstellung der polnischen Emigration, des Savoyenzuges und der folgenden diplomatischen Verhandlungen hat schon H. Escher in den ursprünglich von Müller-Friedberg herausgegebenen Schweizerischen Annalen VI (Zürich 1838), S. 44—270 veröffentlicht. Vgl. P. Schweizer, Geschichte der Schweizerischen Neutralität, S. 706—734. B. van Ruyden, La Suisse sous le pacte de 1815, II, 1830—1838, S. 282—328. Stern, Geschichte Europas IV, 374 ff. 392—411. Schollenberger, Geschichte der Schweizerischen Politik II, 254 ff.

4) Capetigue, L'Europe depuis l'avènement du roi Louis-Philippe, XI (Brüssel 1846), S. 146 f.

Gebiet eröffnet werden. Er rechnete bei seinem Unterfangen auf die Mitwirkung italienischer Emigranten und deutscher Flüchtlinge, vornehmlich aber auf jene noch in der Schweiz weilenden, zu irgendeinem Abenteuer aufgelegten Polen, denen die Berner Regierung in der Tat, trotz der vollen Kenntnis dessen, was sie im Schilde führten, den Abzug an den Genfersee gestattete¹⁰⁾. Der Plan ging dahin, sich des Forts St. Julien zu bemächtigen, dann über Annecy und Chambéry vorzudringen und mit Verstärkungen aus Grenoble zunächst ganz Savoyen zu befreien. Aber das Unternehmen, dessen Leitung Mazzini dem Piemontesen Ramorino, einem höchst unzuverlässigen, wenn nicht geradezu bestochenen Manne¹¹⁾, anvertraute, war schon deshalb völlig aussichtslos, weil die loyale savoyische Bevölkerung kein Bedürfnis nach der Trennung von Sardinien empfand. Als Polen und Deutsche¹²⁾ am Morgen des 1. Februar 1834 von Rolle aus, wo die wadtländische Polizei ihre Abfahrt nicht hinderte, bei Besenaz am Südufer des Leman landeten, wurden sie von Genfer Milizen entwaffnet und in ihrem Schiffe nach

10) Baumgartner II, 87. Schreiben Berns vom 28. Januar 1834 an den Vorort, Abschied 1834, S. 217. Wiliusch Prechner, Der Savoyer-Zug 1834. Diss. Bern 1919. Titel I, 251 versichert, daß man im Dezember 1833 in den geselligen Kreisen des diplomatischen Korps „ganz offen, wie von einer bekannten Sache“, von der bevorstehenden Unternehmung der Polen sprach.

11) Capéfigue XI, 260. Stern IV, 395, mit der Anmerkung. Sehr ungünstig urteilt über ihn einer der Teilnehmer des Zuges, der Schleswiger Revolutionär Paul Harro Harring in seinen „Mémoires sur la jeune Italie et sur les derniers événements de Savoie“ (2 Teile, Paris 1834), besonders im ersten Teil, S. 57 f. Ein Exemplar dieser seltenen Schrift findet sich in der Berner Stadtbibliothek. Eine neue Ausgabe hat Mario Menghini für die Biblioteca storica del risorgimento italiano, Serie VII, Nr. 7 (Milano 1913) besorgt.

12) Unter diesen elf Studenten aus Zürich, die der niederdeutsche Revolutionär Hermann von Kauschenplatt nach Lausanne geführt hatte. Schweizer, S. 718 f.

Rolle zurückgeführt. Etwa 50 Polen aber schlichen sich nach Carouge durch und vereinigten sich dort mit Deutschen, Italienern und Franzosen zu einem bunten Haufen von 223 Mann¹³⁾. Diese Schar, der sich Mazzini persönlich beigesellte, trat unter Ramorinos Führung über die savoyische Grenze. Doch verzichtete sie auf einen Marsch in das Innere des Landes und begnügte sich am 2. Februar mit der Gefangennahme der sardinischen Zollwächter in Annemasse und mit der Plünderung der Douanenkasse. Nach diesen Taten zerstreute sich die leichtfertig zusammengewürfelte Masse. Ramorino verschwand¹⁴⁾ und überließ es den Genfern, 43 Polen, die in ihre Hände fielen, den Bernern wieder zuzuweisen¹⁵⁾.

Dieser „Savoyerzug“ hatte für die Schweiz, so kläglich er auch verlief, die unangenehmsten Folgen. Sie wurde von Seiten der fremden Mächte eines groben Bruches der Neutralität beschuldigt, da die Invasion auf schweizerischem Gebiete unter den Augen der Behörden organisiert und unter lebhafter Teilnahme der für die Flüchtlinge schwärmenden Bevölkerung in Szene

13) Nicht 500 Mann, wie Baumgartner II, 89 behauptet, der auch die Gesamtstärke der in den Kantonen Waadt und Genf versammelten Invasionstruppen mit 800 Mann zu hoch ansetzt.

14) „Le général Ramorino, appelé pour diriger les opérations, disparut avec la fumée de cette belle entreprise, accablé des reproches de ceux qui l'y avaient convié.“ Boisot, Mémoires.

15) Haring, Mémoires II, 19 ff. Seine Darstellung ist im ganzen zuverlässig, führt aber den Mißerfolg einseitig, wie Mazzini selbst (Scritti III, 361 ff.), auf die nach seiner Meinung verräterische Haltung Ramorinos zurück. Wenig unterrichtet über die Unternehmung zeigt sich der Pole Kubalski in seinen Mémoires sur l'expédition des réfugiés polonais en Suisse et en Savoie (Paris 1836), S. 179 ff. Vgl. F. Aug. Cramer, Jean-Jacques Rigaud (Genf 1879), S. 110—113. J. Jullien, Histoire de Genève racontée aux jeunes Genevois, nouvelle édition (Genf 1889), S. 666 ff. Bibliothèque universelle VII (Genf 1848), S. 216 (in der Abhandlung: „Les sociétés secrètes de l'Allemagne et de la Suisse“).

ob die Mächte nur auf einen Vorwand zur Erneuerung und Verstärkung ihres soeben in den Verfassungsfragen und zehn Jahre früher in den Flüchtlingsangelegenheiten ausgeübten Bevormundungssystems gegenüber der Schweiz gewartet hätten. Sie verlangten nicht nur die Entfernung der bei dem Attentat wirklich beteiligten Fremden, sondern die Ausweisung aller Flüchtlinge, die „auf direkte oder indirekte Weise“ die Ruhe der Nachbarstaaten stören würden²¹⁾. Das war eine Zumutung, die nach ihrer behnbaren Fassung das Asylrecht der Schweiz für die Zukunft überhaupt in Frage stellte. Die vorörtliche Regierung, an deren Spitze in diesem Jahre der Amtsbürgermeister Melchior Hirzel stand, wich in ihren Antworten solchen Forderungen aus, verwies auf die getroffenen Maßregeln und wahrte feierlich die Rechte der Eidgenossenschaft als eines selbständigen Staates²²⁾. Allein die Mächte drangen nach dem Begehren Metternichs mit einem neuen, verschärften Notens Sturm auf den Vorort ein²³⁾; sie ordneten

21) Abschied 1834, S. 224. Die Antwort Berns vom 13. März (in der Beilage H H) bezeichnet die Maßnahmen des Vororts als unausführbar und der Würde und Ehre eines freien Volkes nicht angemessen.

22) Abschied 1834, S. 231 ff.

23) Abschied 1834, S. 240. 245.

24) „Per quattro mesi, le note piovero, come grandine, come locuste, come mosche sopra un cadavere, sulla povera Svizzera.“ Mazzini, Scritti IV, S. xxxvii der Einleitung.

lästige Preisbeschränkungen an und drohten für den Fall ungenügenden Entgegenkommens mit dem gänzlichen Abbruch des Verkehrs²⁵⁾. Nur Frankreich und England hielten sich von diesem diplomatischen Feldzug fern²⁶⁾, und Frankreich sicherte den Polen zur leichteren Lösung des Konfliktes neuerdings die freie Reise über sein Gebiet nach Calais zu. Hierauf lenkte die Berner Regierung, mit welcher vorörtliche Gesandte, Bürgermeister Heß und Staatsrat Hegetschweiler, noch persönlich unterhandelten, endlich ein, und am 6. Mai beschloß der Große Rat die sofortige Ausweisung aller fremden Teilnehmer des Savoyerzuges²⁷⁾.

Mit dieser Anordnung gab sich aber Metternich noch nicht zufrieden. Er zwang den Vorort zur Absendung einer außerordentlichen Gesandtschaft nach Chambéry, die in Demut den König Karl Albert um Verzeihung für den Friedensbruch und um Herstellung freundschaftlicher Beziehungen anzugehen hatte²⁸⁾, und erst als Bürgermeister Hirzel im Einverständnis mit dem Zürcher Großen Räte die Drohnoten am 21. Juni mit der bestimmten, im Grunde selbstverständlichen Versicherung beantwortete, daß man auch in Zukunft Flüchtlinge, die das ihnen gegönnte Asyl zur Störung der Ruhe anderer Staaten mißbrauchen würden, für immer weg-

25) Schweizerische Annalen VI, 198.

26) Alex. Pfister, Aus den Berichten der preussischen Gesandten in der Schweiz 1833—1839. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde VIII (1909), S. 450.

27) Tillier I, 267. Kubalst, S. 201. Über die Sendung der beiden Zürcher nach Bern vgl. Pupkofer, J. J. Heß, S. 112. H. Blösch, Eine politische Korrespondenz aus der Regenerationszeit, im Politischen Jahrbuch der Schweiz XXV (1911), S. 386 ff. Heß vermochte doch den „hartköpfigen Berner“ Karl Schnell umzustimmen.

28) Es geschah in der freilich recht erträglichen Form einer eidgenössischen Begrüßung des im Juni 1834 in Chambéry weilenden Königs durch den Staatsrat Emanuel Labarpe von Lausanne und den Syndic Rigaud von Genf. Abschied 1834, S. 276. F. A. Cramer, Jean-Jacques Rigaud, S. 190 ff. U. Meyer von Knonau, Lebenserinnerungen, S. 410 ff.

weisen werde²⁹⁾, legte sich der Unwille der Mächte und ihres Wiener Regisseurs³⁰⁾. Osterreich erklärte jetzt die Gewährung des Asyls für ein unveräußerliches Recht jedes souveränen Staates und verstieg sich sogar zu Drohungen gegen jeden, der dieses Recht dem eidgenössischen Bunde streitig machen wollte³¹⁾. Der Kaiser von Rußland ließ dem Borort und seinem würdigen Präsidenten seinen „aufrichtigen Glückwunsch“ zum erfreulichen Ausgang der Verwicklungen entbieten³²⁾. Der preußische Legationsrat Olfers aber durfte „ihren Excellenzen“, dem „Bürgermeister und Staatsrat des eidgenössischen Borortes Zürich“ mitteilen, daß sein Hof „mit wahrer Befriedigung“ von den erklärten Prinzipien Kenntnis genommen habe und darin „eine neue, feste Gewähr für die Aufrechterhaltung der unabhängigen, selbständigen Stellung der Schweiz im europäischen Staatensystem“ erblicke³³⁾. Es war damals für die Diplomaten auch von mittelmäßiger Begabung nicht allzu schwer, Lorbeeren in der Schweiz zu ernten.

In radikalen Kreisen wurde die Lösung des Savoyer-Konfliktes als eine schmachvolle Demütigung empfunden³⁴⁾, wengleich der Borort sich gehütet hatte, auf die gefährlichsten Zumutungen der Mächte in der Asylfrage einzugehen. Auf dem eidgenössischen Schützenfest in Zürich herrschte eine kriegerische Stimmung³⁵⁾. Verschiedene Volksversammlungen protestierten gegen

29) Abschied 1834, S. 283.

30) „Metternich a pu se froter les mains de plaisir.“
Mazzini, Ils sont partis. Scritti IV, 108.

31) B. van Nudon, La Suisse sous le pacte de 1815, 1830 à 1838, S. 327.

32) Abschied 1834, S. 309.

33) Schreiben vom 19. August 1834. Abschied 1834, S. 308.

34) W. Wettstein, Die Regeneration des Kantons Zürich, S. 513 ff.

35) Feierabend, Geschichte der eidgenössischen Freischießen (Zürich 1844), S. 188 ff. Zur Linden, Hundert Jahre. Bilder aus der Geschichte der Stadt Zürich I (1914), S. 120.

die mit „der Würde eines freien Volk fremden Annahmungen und gaben *Justice au peuple*, daß es diese nicht scharf genug zurückgewiesen habe“). Baumgartner stimmte im st. gallischen Regierungsrat für den Antrag, daß den Gesandten bei ferneren Plaudereien die Pässe gegeben werden sollten³⁶⁾. Der Vorort machte aber in seiner Rechtfertigung vor der am 7. Juli zusammentretenden Tagsatzung darauf aufmerksam, daß die Schweiz bei den fatalen Ereignissen im Februar nicht schuldlos gewesen sei und daß sie nicht zu ihren Gunsten ein eigenes Völkerrecht aufstellen könne. In keinem Falle wolle das Volk um einiger revolutionärer Fremdlinge willen, die im Schweizerhause den Meister spielen möchten, die schwerwiegenden Folgen eines Krieges über sich nehmen. Die Tagsatzung billigte denn auch am 22. Juli mit entschiedener Mehrheit die vorörtliche Haltung, und damit war der Streit trotz förmlicher Rechtsverwahrung der Gesandtschaften von Bern und Luzern und trotz einer zornigen Schrift, in der Ludwig Snell die radikale Meinung über „das verletzte Völkerrecht an der Eidgenossenschaft“ verfocht, erledigt³⁷⁾. Als Vorort befolgte Bern im nächsten Jahre ohne Zögern die doppelte Instruktion, die Unabhängigkeit der Schweiz als eines freien neutralen Staates kräftig zu schirmen, aber auch für Erhaltung

36) Abschied 1834, S. 289.

37) G. Tobler, Baumgartners Briefe an Dr. Karl Schnell. Beiträge zur st. gallischen Geschichte (1904), S. 122.

38) Ausführliches Protokoll der Debatte vom 22. Juli im Abschied 1834, S. 289—302. Vgl. die Mitteilungen Wettsteins, S. 516 ff über die im Zürcher Großen Räte vorausgegangene Diskussion. Die Flugschrift Ludwig Snells erschien noch im August 1834 in Zürich. (Stiefel.) Dr. Ludwig Snells Leben und Wirken (Zürich 1858), S. 93. Nach einem Briefe an Bornhäuser vom 22. August (Stadtbibliothek St. Gallen) wollte er ihr den richtigeren Titel geben: „Das an der Eidgenossenschaft verletzte Völkerrecht.“ Unzufrieden mit der Zürcher Politik, bereitete sich Snell eben in jenen Tagen zur Überföhlung nach Bern vor. Haag, Die Sturm- und Drangperiode der bernischen Hochschule (Bern 1914), S. 27 f.

der friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten auf Grundlage getreuer Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen zu sorgen³⁹⁾.

Raum war indessen die durch die Savoyer Invasion heraufbeschworene Spannung gelöst, als ein an und für sich unbedeutendes Vorkommnis zu neuen Verwicklungen mit dem Ausland führte, dessen monarchische Gewalten in ihrer nervösen Erregung über die revolutionäre Propaganda Mazzinis und seiner Gefinnungsgenossen jede Äußerung freierer politischer Ideen als gefährliche Angriffe auf ihre legitime Herrschermacht betrachteten.

Am 15. April 1834 wurde unter der Leitung Mazzinis, der sich in Bern, in Lausanne oder in Solothurn verborgen auf schweizerischem Boden behaupten konnte⁴⁰⁾, nach dem Vorbilde des jungen Italien „das junge Europa“ als eine Verbindung gegründet, durch die alle freien, souveränen Völker auf republikanischen Grundlagen im Zeichen der „Freiheit, Gleichheit, Humanität“ verbrüdet werden sollten⁴¹⁾. An die Schweizer Patrioten erging die Einladung zur Bildung einer nationalen Genossenschaft innerhalb des universalen Bundes, und so entstand die „junge Schweiz“, die zwar eine harmlose Rolle spielte und berechtigte vaterländische Ziele verfolgte, aber durch ihre äußere Zugehörigkeit zum jungen Europa den Verdacht erregte,

39) Abschied 1834, S. 318. Tillier I, 302.

40) Über seinen Aufenthalt in Bern vgl. den warnenden Brief des Bürgermeisters Heß an Karl Schnell vom 15. Oktober 1834. S. Blosch, Eine politische Korrespondenz usw. Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft XXVI (1912), S. 409. Karl Schnell spielte freilich den Entrüsteten (S. 414).

41) Mazzini, Scritti IV, 3—6, die Statuten ebendort, in französischer und italienischer Fassung, S. x—xix und 9—21. Vgl. Bibliothèque universelle a. a. O., S. 217 f. Stern, Geschichte Europas IV, 408 ff.

daß die Schweiz der Mittelpunkt aller gegen die bestehenden staatlichen Ordnungen gerichteten Verschwörungen geworden sei⁴²⁾. Denn auch ein „junges Deutschland“ wurde von überspannten Flüchtlingen und politischen Glücksrittern in der Schweiz organisiert. Eben diese Verbindung, an deren Spitze der Darmstädter Lehrer Ernst Schüler trat, förderte nun die Stiftung von Arbeitervereinen, deren bewegliche, oft unter polizeilichem Drucke leidende Elemente unschwer zu politischen und sozialen Umsturzplänen herangezogen werden konnten⁴³⁾. Es entging den leitenden Persönlichkeiten, daß Agenten der auswärtigen Regierungen die Handwerksgesellen zu unklugen Schritten zu verführen suchten, um dann erwünschtes Material für die Angebereien zu gewinnen. Im Frühjahr 1834 gelang es, einen deutschen Arbeiterverein in Bern zu gründen, dessen tätigstes Mitglied der schon durch frühere revolutionäre Umtriebe bekannt gewordene Nassauer Karl Schapper, ein Riese von Gestalt und ein ebenso verwegener als unbesonnener Agitator, war. Mit Erlaubnis des Regierungsstatthalters veranstaltete dieser Verein am Sonntag, den 27. Juli in der Gartenwirtschaft zum Steinhölzli eine Zusammenkunft, die nach der förmlichen Versicherung der Genossen lediglich dem Zweck dienen sollte, unter den Arbeitern „innigere Freundschaft, Liebe zum allgemeinen deutschen Vaterlande und Sinn für ihre gemeinschaftlichen Interessen“ anzuregen. Die gesellige, von derben Freiheitsliedern belebte Vereinigung verlief nach dem Zeugnis unbe-

42) Der umfangreiche Aufruf „Ai patrioti svizzeri!“ datiert vom 19. April 1834. *Mazzini, Scritti IV*, 25—56. Der Verschwörer wollte die „Giovine Svizzera“ auf durchaus revolutionäre Bahnen treiben. *Scritti IV*, 209 ff. (Februar 1835). Vgl. zur republikanischen Propaganda *B. Dechli, Briefwechsel Johann Kaspar Bluntschlis* (Frauenfeld 1915), S. 35.

43) Zum folgenden vgl. *Heinr. Schmidt, Die deutschen Flüchtlinge in der Schweiz und die erste deutsche Arbeiterbewegung 1833—1836*. Zürich 1899.

fangener Zuschauer ohne jede Störung des Anstandes und der guten Ordnung, und ein amtlicher Bericht hatte nur zu rügen, daß sich Schapper nicht durchgehends klug benommen habe⁴⁴⁾. Aber etwas in reaktionären Augen sehr Bedenkliches und „Schändliches“ war doch geschehen: die Gäste hatten die anfangs auf den Tischen stehenden Papierfähnchen, die ohne Inschriften die Farben einzelner deutscher Staaten trugen, bei der Entfaltung einer größern schwarz-rot-goldenen Fahne weggeworfen!

Im folgenden Monat leitete der Braunschweiger Dr. Georg Fein, ein alter Burschenschaftler von unholdem Wesen, aber von selbstloser Hingabe an die Idee der künftigen deutschen Republik, verschiedene Handwerkervereinigungen in Zürich. Doch die Regierung schritt hier ein und verwies ihn kurzer Hand aus dem Kanton. „In unserm Hause“, schrieb Bürgermeister Hef nach Bern, „soll der Fremdling nicht regieren⁴⁵⁾.“ Der Vorort aber mahnte die Stände in einem Kreisreiben vom 18. September zu strenger Wachsamkeit gegenüber den unruhigen fremden Elementen und drang besonders auf die Entfernung Mazzinis, „dieses gefährlichen Parteigängers“, der freilich nirgends aufzufinden war.

Allein schon hatte Metternich die Gelegenheit zu neuen empfindlichen Demütigungen der Schweizer und vor allem der Berner wahrgenommen. Aufgeregt durch

44) Bericht des Regierungsstatthalters Roschi vom 29. Juli 1834, bei Escher, Schweizerische Annalen VI, 328—330. Escher hat in diesem Bande zahlreiche, in die Abschiede nicht aufgenommene Altstücke zur Geschichte der Folgen der Steinhölzli-Affäre mitgeteilt. Den Bernern war er nicht gewogen.

45) S. Blösch, Eine politische Korrespondenz usw. a. a. O., S. 394. Über G. Fein vgl. A. Glossy, Literarische Geheimberichte aus dem Vormärz, im Jahrbuch der Grillparzer-Gesellschaft XXI (Wien 1912), S. xxxiv der Einleitung. Für revolutionäre Propaganda scheint er nach neuenburgischen Polizeialten auch in den folgenden Jahren tätig gewesen zu sein. Eidgenössische Monatschrift (Zürich 1845), S. 230. 267.

taatenbund zum Bundesstaat.

zen und die lügenhaften Besons und Loospihels, Ludwig den Grafen Bombelles der rste Note überreichen, in der henden Akt“ im Steinhölzli gegen künftige Verführung rte. Die Regierung übergestaltende Angelegenheit an Erklärung, daß sie die völkergegen das Ausland erfüllen personnen sei, Meinungsäußerungen Landesgesetze verletzen, Staaten gefährden, auf dem if zu unterdrücken. Metternichs ausweichende Verhalten tig vermutete, an Frankreich igny eine Stütze fanden“), ie Abberufung aller im Kanreichischen Handwerker anregel setzten auch die übrigen nd selbst der Gesandte Rufblicklichen Wegzug der rusch etwa auf Berner Terri- Als die Regierung sich in schüttern ließ, tat Metternich gab dem Grafen Bombelles tischen Verkehr mit ihr ab-

Fremdling“ Lessing hat Haag und Drangperiode der bernischen Material beigebracht. Vgl. hte V (1894), S. 755. Noch der w (1835—1839) mußte bekennen, ichte über Flüchtlinge „ein Ge-reien“ seien. Alex. Pfister, ischen Gesandten in der Schweiz t für Geschichte und Altertums-

D., S. 454.

zubrechen. Der Gesandte vollzog die Strafe für die „Handwerksburschen-Geschichte“ mit Vergnügen. Man hörte ihn sagen: er ruhe nicht, bis die Bauernregierung in Bern auseinander getrieben sei, und er hoffe, daß es noch vor Neujahr geschehen werde⁴⁸⁾. Die wenig glückliche Hand, die der Regierungsrat bei der Wahl verschiedener deutscher Professoren an die neue Hochschule zeigte, verschärfte die Mißstimmung der Höfe gegenüber dem „Burgdorfer Regiment“⁴⁹⁾.

In der That kam nun Bern doch in eine peinliche Lage; denn mit dem nächsten Jahreswechsel fiel ihm die vorörtliche Leitung der Geschäfte zu, und wenn es bei seinem Trotz beharrte, konnte leicht die ganze Eidgenossenschaft in den von den Mächten geflissentlich vom Zaun gerissenen Streit verwickelt werden. Da lenkten aber die tonangebenden Mitglieder der Regierung, Karl Schnell und Friedrich Tscharner, auf den Rat Rumignys ein. Nach seiner Anleitung richtete die Regierung am 21. November an die eidgenössischen Geschäftsträger in Wien und in Paris zur Beruhigung der Kabinette ein Memorandum, in welchem sie erklärte, daß sie „den Auftritt im Steinhölzli nie weder rechtfertigen noch billigen“ wollte und daß sie keine fremden Vereine mit politischen, die Ruhe der Nachbarstaaten störenden Tendenzen auf ihrem Gebiete dulden werde⁵⁰⁾. In Paris wurde die Denkschrift, die von radikaler Seite herben Tadel fand, selbstverständlich mit entschiedenem Beifall aufgenommen; aber nach der Ansicht Metternichs enthielt sie weder hinreichende Genugtuung für die am 27. Juli erlittene Beschimpfung

48) S. Blösch a. a. O., S. 403 f.

49) Stapfer an Laharpe, 25. Juni 1835. Quellen zur Schweizer Geschichte XII, 422 f. Haag, Die Sturm- und Drangperiode der bernischen Hochschule, S. 17 (Siebenpfeiffer); S. 27 (Ludwig Snel).

50) S. Escher, Schweizerische Annalen VI, 357—360. Vgl. Tillier I, 293.

noch Garantien für die Zukunft. In einer langen Depesche vom 14. Dezember ließ er den Vorort durch die Vermittlung Bombelles' wissen, daß „beleidigte Höfe keine unmittelbaren Beziehungen mit einer Regierung unterhalten können, deren Eigendünkel sich gegen den Widerruf des Geschehenen sträubt und deren Staatsrecht öffentliche Beschimpfung ihrer Nachbarn oder verbrecherische Umtriebe gegen angrenzende Staaten duldet“. Er warf die Frage auf, was wohl Frankreich getan hätte, wenn in einer Versammlung die nationale Fahne beschimpft und durch die weiße der Bourbonen oder die rote der Revolution ersetzt worden wäre⁵¹⁾. So wußte Fürst Metternich aus einem harmlosen Vorgang eine ernste „Staatsgeschichte“ abzuleiten, und man mußte in der Schweiz froh sein, daß er nicht förmlichen Einspruch erhob, als Bern am 1. Januar 1835 die Funktion eines eidgenössischen Vorortes übernahm.

Aber die diplomatischen Blaufereien dauerten fort und gewannen im neuen Jahre den Charakter eines umfassenden kollektiven Angriffs, indem Österreich, Baiern, Württemberg, Baden, Rußland und Sardinien in übereinstimmenden Notizen ihre Forderungen formulierten. Metternich begnügte sich nicht mit der Versicherung des von einem geschmeidigen Manne, dem neuen Schultheißen Karl von Tavel⁵²⁾, geleiteten Vorortes, daß es sich dieser zur ersten Pflicht machen werde, „für die Erhaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse der Eidgenossenschaft mit den auswärtigen Staaten auf der Grundlage getreuer Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zu sorgen“⁵³⁾. Es gelang ihm, die französische Regierung, die bisher das Berner Regiment im Widerstande gegen die Metternichsche

51) H. Eßer a. a. O., S. 368—373.

52) Über ihn E. Blich in der Sammlung bernischer Biographien II, 547—549.

53) H. Eßer a. a. O., S. 377.

Politik ermuntert hatte, aber wegen revolutionärer Ereignisse im eigenen Lande in schwere Sorgen geraten war⁵⁴⁾, für seine Absichten einzunehmen, und unter seinem Zutun geschah es offenbar, daß die Bundesversammlung in Frankfurt am 15. Januar 1835 dem Wandern deutscher Gesellen mit ausdrücklichem Hinweis auf schweizerische Zustände Schranken setzte.

So wurden die Verhältnisse von Tag zu Tag gespannter. Baden ordnete gegenüber der Schweiz eine strenge Handwerkersperre an, und schon ließ es Truppen an die südliche Grenze rücken; denn man versah sich dort eines „frevelhaften Überfalls“ nach dem Vorbild des Savoyerzuges. Lügnerische Spionenberichte verbreiteten die Märe von einer Verschwörung deutscher Republikaner in Paris und in der Schweiz oder von dem Eindringen eines Heeres in den Schwarzwald, dessen Kommando vermutlich der Genfer Oberst Dufour übernehmen werde⁵⁵⁾. Ein revolutionäres Blatt, „Das Nordlicht“, das in Zürich gedruckt und unter der deutschen Arbeiterschaft herumgeboten wurde, verstärkte das Mißtrauen der „alten Herrscherzunft“⁵⁶⁾.

Die Dinge schienen einer gefährlichen Krisis zuzutreiben, als der am 2. März 1835 eintretende Tod des Kaisers Franz den Anlaß zu friedlicher Unterhandlung bot. Sein Nachfolger Ferdinand ließ der schweizerischen Eidgenossenschaft den Hinschied seines Vaters in aller Form zur Kenntnis bringen, und nun beeilte sich der Vortort in seiner Erwiderung vom 31. März dem neuen Herrscher im Namen aller eidgenössischen Stände sein Beileid zu bezeugen, ihm aber zugleich mit der Bitte um freundschaftliche Gesinnung den dringenden

54) Aufstände in Lyon und in Paris, April 1834. *Capefigue* XII, 23 ff. *Hillebrand* I, 444 ff.

55) *Stern*, „General Dufour“ und der Savoyer-Putsch von 1834. *Jahrbuch für schweizerische Geschichte* XXIX (1904), S. 198.

56) *Treitschke*, *Deutsche Geschichte* IV (1889), S. 601.

Wunsch nahezu legen, daß die „we-
lichen und gemißbilligten Ereignisses“ zwischen dem
Wiener Hof und dem Kanton Bern eingetretenen Miß-
verhältnisse um so mehr für beseitigt betrachtet werden
möchten, als die Regierung des Kantons Bern die all-
gemeinen völkerrechtlichen Grundsätze sorgfältig achten
werde“⁵⁷⁾. Mit diesem Entschuldigungsschreiben, das
freilich auf die an Karl Schnell gerichtete Mahnung
Baumgartners, endlich einmal „den Notenregierungen
den Saß vor die Türe zu werfen“⁵⁸⁾, keine Rücksicht
nahm, war das Eis gebrochen. Wohl mußte die Berner
Regierung nach dem Willen Metternichs gleichlautende
Erklärungen auch an Baiern, Württemberg und Baden
richten und die weitere Demütigung hinnehmen, daß
ihr Bombelles seine neuen Kredittve nicht persönlich
überreichte, sondern gegen alle Übung durch die Post
zukommen ließ. Als sie sich aber auch dieser Laune des
großenden Wiener Kabinetts unterzog und seinem
Vertreter durch den eidgenössischen Staatschreiber Au-
gust Gonzenbach⁵⁹⁾ eine höfliche Antwort auf sein Be-
glaubigungsschreiben gab, stand dem Friedensschluß
nichts mehr im Wege. Bombelles kam in amtlicher Uni-
form zur Audienz nach Bern, und eine glänzende diplo-
matische Mahlzeit besiegelte vor der Welt „bis auf
Weiteres“ — wie Laharpe schrieb — die ersehnte Ver-
söhnung⁶⁰⁾.

57) Escher a. a. O., S. 382.

58) G. Tobler, Baumgartners Briefe an Dr. Karl Schnell.
Beiträge zur st. gallischen Geschichte (1904), S. 153. Mazzini
spottete über die Nachkommen Tells: „Il ne ourba pas la tête,
lui; il tua Gessler.“ Scritti IV, 362.

59) Gonzenbach, ein St. Galler (1808—1887), war eidgenös-
sischer Staatschreiber (neben dem Kanzler Amrhyn) vom Ok-
tober 1832 bis Juli 1847. Fettscherin, Repertorium I, 20
bis 22. Aber seine historischen Arbeiten vgl. Anzeiger f.
Schweizer. Geschichte 1889, S. 343.

60) Tillier I, 314. H. Schmidt, a. a. O., S. 102 ff. nach
dem Protokoll des Vorortes. Laharpe an Stapfer, 18. Juli
1835: „La réconciliation . . . est enfin assurée jusqu'au nouvel ordre.“

Schon aber wurden der Schweiz neue Verlegenheiten durch ihre westliche Nachbarmacht bereitet, die in den ersten Jahren nach der Julirevolution doch vorwiegend freundschaftliche Beziehungen mit ihr unterhalten und sie bisweilen im Widerstand gegen die Zumutungen Oesterreichs und anderer Staaten unterstützt hatte. Jetzt nahm Frankreich Anlaß, sich diktatorisch in innere kirchenpolitische Maßnahmen und in die Flüchtlingsfrage einzumischen.

Unter dem Eindruck republikanischer Schilderhebungen und des Mordversuches, den der Korse Fieschi am 28. Juli 1835 gegen den König Louis Philipp in Szene setzte, schlug die bisher den Weg „der richtigen Mitte“ verfolgende französische Regierung eine entschieden reaktionäre Richtung ein. Diese Wendung, aus der die als „Septembergesetze“ bekannten Repressurmaßnahmen gegen die Freiheiten der Presse und der Justiz entsprangen⁶¹⁾, wurde sofort auch in der Schweiz empfunden. An die Stelle des durch Familienbeziehungen und persönliche Interessen an Genf gefesselten Gesandten Rumigny trat im Jahre 1836 der hochfahrende, streng konservative Herzog von Montebello, der für die schweizerischen Demokratien weder Sympathie noch Verständnis hatte und gern bereit war, im Geiste des neuen Ministeriums Thiers jeder unbequemen kirchlichen und politischen Bewegung mit überlegenen Weisungen in den Weg zu treten⁶²⁾.

Es gehört in den Zusammenhang des durch die Julirevolution angefachten freiheitlichen und fortschritt-

Quellen zur Schweizer Geschichte XII, 425. Vgl. Metternich, Nachgelassene Papiere VI, 36.

61) Capesigue XII, 296 ff. A. Malet, La monarchie de Juillet, bei Lavisse und Rambaud, Histoire générale X (1898), S. 387.

62) Scharf hat der Berner Professor Samuel Schnell in einem Briefe an Stapfer vom 11. Oktober 1836 sein Gebaren verurteilt. Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern XIII, 215.

lichen Zuges, daß der bürgerliche Staat auch die kirchlichen Verhältnisse ordnen und seine Rechte gegenüber der katholischen Kirche wahren wollte, die ihre Kräfte seit der Wiederherstellung des Kirchenstaates ebenso umsichtig als erfolgreich betätigte. Soeben hatte Papst Gregor XVI. in einer Enzyklika vom 15. August 1832 den Feldzug gegen die ganze moderne Kultur, die Denk- und Gewissensfreiheit, die Neuerungssucht und „unverschämte Wissenschaft“ eröffnet und jeder Abweichung von der „heiligen Lehre“ den Krieg erklärt. Die Schweiz blieb von der Wirkung dieses ultramontanen Geistes nicht unberührt. Die Bischöfe fügten sich ohne weiteres den päpstlichen Tendenzen. Die niedere Geistlichkeit, die da und dort mit den Massen des Volkes an den politischen Bestrebungen teilgenommen und sich der Befreiung von geistiger Gebundenheit versehen hatte, mußte ihre Hand von den profanen Dingen lassen und sich den strengen hierarchischen Ordnungen unterziehen. Es machte großes Aufsehen, als der aus Schwyz stammende Pfarrer und Professor Alois Fuchs in Rapperswil, der in einer hinreißenden Predigt für eine demokratische Kirchenverfassung und für Diözesansynoden eingetreten war, durch die bischöfliche Kurie in St. Gallen „nach quälerischen Zumutungen eines Widerrufs“ am 8. März 1833 in allen priesterlichen Verrichtungen suspendiert wurde⁶³⁾. Gegenüber den Macht-

63) Der Artikel „Fuchs“ von Meyer v. Knorau in der *Allgem. deutschen Biographie* VIII, 159—162 ist sowohl Alois als Christoph Fuchs gewidmet. Vgl. D. Henne, *Geschichte des Kantons St. Gallen* (1863), S. 248 ff. Baumgartner, *Die Schweiz in ihren Kämpfen usw.* II, 45 ff. Derselbe, *Geschichte des Kantons St. Gallen* III (1890), S. 129. Die von der Kurie beanstandete Predigt des Alois Fuchs: „Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat“ ist 1833 in St. Gallen mit Beilagen und dem Suspensionsakt im Druck erschienen. Baumgartner hat sich damals des Mannes kräftig gegen die „Wütriche“ angenommen. Siehe meine *St. Gallischen Analecten* V (1893), S. 29 f. — Es mag hier daran erinnert werden, daß Karl Schönberg (Pseudonym für Theodor Curti † 1914) in seinem Bekenntnisroman: „Johann

mitteln, die den Organen der Kirche zu Gebote standen, vermochte der einzelne Priester auch bei reinsten Absichten nicht aufzukommen. Da setzten Tausende von bedrängten Geistlichen und Laien im Kampfe gegen die kirchliche Reaktion ihre Hoffnung auf die Staatsgewalt. Es war bezeichnend für die Ziele dieser reformbedürftigen Kreise, daß ein zweiter Rapperswiler Pfarrer, Christoph Fuchs, den freilich die kurialen Maßregeln in der Folge gleichfalls zum Schweigen brachten, die in der Zeit der Aufklärung erschienene Schrift des Luzerners Felix Balthasar: „Über die Rechte der Eidgenossen in geistlichen Dingen“, eben damals neu herausgab⁶⁴⁾.

Schon unmittelbar nach dem Tode des Bischofs Karl Rudolf von Buol-Schauenstein (23. Oktober 1833) nahm St. Gallen unter der Führung Baumgartners den Fehdehandschuh auf und trennte sich von dem in der Restaurationszeit errichteten Doppelbistum Cur-St. Gallen, um ein eigenes Bistum zu erlangen. Da auch Graubünden die früheren Verhältnisse wiederherzustellen wünschte, konnte der römische Stuhl nicht umhin, die von Anfang an unerfreuliche Verbindung auch kanonisch aufzulösen und St. Gallen neben Cur zu einer besonderen Diözese zu erheben⁶⁵⁾.

Elmer“ (Hannover 1876) an die von Rapperswil ausgegangene religiöse Bewegung angetnüpft hat. Der Pfarrer Johannes Wolff entspricht dem Reformler Alois Fuchs. Vgl. F. H. H o l e n - s t e i n, Theodor Curti. Schweizerische Rundschau XV (1915), S. 271 ff.

64) Die Flugschrift „De Helvetiorum juribus circa sacra“ ist zuerst 1768 anonym in Zürich erschienen. Vgl. Morell, Die helvetische Gesellschaft, S. 164 f. Die neue Auflage mit einem Vor- und Nachwort des (nicht genannten) Herausgebers wurde 1833 in Rapperswil gedruckt. Dieser hat seine kirchlichen und politischen Reformideen schon in der „Rede an der Näfelfer Fahrt am 5. April 1832“ (Glarus 1832) sehr offen ausgesprochen.

65) Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen II, 49 ff. Hans Fehr, Staat und Kirche im Kanton St. Gallen (1899), S. 164 ff. Fr. Schwend, Die Errichtung des Bis-

An diesen Vorstoß in die kirchlich Bestrebungen zu gemeinsamer Verweidung staatlicher Hoheitsrechtsansprüchen. Der Streit über die schwer festzulegenden Schranken weltlicher Macht war „mit Beweglichkeit des Zeitalters“ in der Anregung des Luzerner Pfarrer, den Baumgartner eifrig am 20. Januar 1834 liberale Kantone: Bern, Luzern, Solothurn, Turgau und St. Gallen in Basel zusammen und verabredeten in Christoph Fuchs entworfenes Protokoll (Artikel⁶⁷). Diese betrafen die früher in Aussicht genommene Unterordnung des Luzerner Erzbistums, dem sich das Land unterordnen sollten, von Synoden zur Schwächung der weltlichen Gewalt der Kirche, das staatliche Verbot der Lotterien, die Gewährleistung gemindert, die Feiertage, die Abhebung der Priesterseminarien und die Besteuerung der Klöster und Mönche (Artikel⁶⁸).

tums St. Gallen (Stans 1909), S. 100. Es folgte die kanonische Errichtung des

66) Kas. Pfarrer, Geschichte

67) Schnyder, Kurze Geschichte der Konferenzartikel (Luzern 1841), Bundesverfassungen der Schweiz bis 400.

68) Über die Konferenz in Baden neben Baumgartner II, 55—57, tragenden Anteil an den Beschlüssen Ant. Henne, Geschichtliche Darst.

Recht zu werden. Zunächst aber nahmen nur die Großen Räte von Luzern, Baselland, St. Gallen, Argau und Turgau die Artikel an, und als in St. Gallen die Vorlage in der Form eines „Gesetzes über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen“ dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden mußte, wurde sie nach einem von der Geistlichkeit heraufbeschworenen Sturm als ein „Heidengesetz“ verworfen. Bevor indessen andere Kantone zu einer Entscheidung gelangten, sprach der Papst in einem Kreisschreiben vom 17. Mai 1835 die unbedingte Verwerfung der „verwegenen“ Artikel mit der Belehrung aus, daß der Staat sich nicht in kirchliche Angelegenheiten mischen dürfe, vielmehr die Vorschriften der Kirche hinzunehmen habe⁶⁹). Der Nuntius Filippo de Angelis er-

gänge und Zustände in der katholischen Schweiz (Pragmatische Erzählung der kirchlichen Ereignisse in der katholischen Schweiz, von Ludw. Snel, Chr. W. Glud und A. Henne, 2. Bd., 2. Abteilung, Mannheim 1851), S. 88 ff. Fr. Fleiner, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel (Leipzig 1897), S. 100 f. Hiltz, Vor fünfzig Jahren, im Politischen Jahrbuch XI (1897), S. 80 ff. Im Anschluß an das Wort Schillers: „Wer einmal aus den Schranken trat, Der kann zuletzt das Heiligste verletzen“ ist die Abhandlung über „Die Badener Artikel vom Jahre 1834“ in den Katholischen Schweizer-Blättern XIII (1871), S. 193—217 geschrieben. Weitere Ausführungen in clerikalem Sinne haben Alph. Lauter in derselben Zeitschrift 1898, S. 361 ff. („Die Idee eines schweizerischen Erzbistums“) und Alb. Karll (ebend. 1898, S. 439 ff. („Die Badener Konferenz“) niedergelegt. Die schließliche Formulierung der Badener Artikel war doch das Werk Baumgartners. Siehe G. Tobler, Baumgartners Briefe an Dr. Karl Schnell, a. a. O., S. 137 f. Eine von der Luzerner Regierung ausgegangene „Belanntmachung und Beleuchtung der Badener Konferenzartikel“ (Sursee 1835) ist von Konst. Stegwart-Küller verfaßt. Die französische Fassung der „Articles de la Conférence de Baden“ siehe bei Ant. Elie Cherbulliez, De la démocratie en Suisse I (Paris 1843), S. 346 bis 349.

⁶⁹) Epistola encyclica ad episcopos, capitula, parochos ceterumque clerum Helvetiae, deutsch in einem Separatbrud (Schwiz 1835), und in den Katholischen Schweizer-Blättern

lt noch im gleichen Jahre den Befehl, seine Residenz
 Luzern nach dem der Kurie gefälligeren Schwyz
 verlegen⁷⁰⁾. Diese abweisende Haltung Roms
 wachte Verwirrung in die Reihen der Reformpartei.
 über die Folgen eines schismatischen Widerstandes
 breckte Klerus wich, wo immer er in die liberale
 htung eingetreten war, zurück. Zahlreiche katholische
 reine forderten den Widerruf der in ihren Augen
 tößigen Artikel⁷¹⁾. Im argauischen Freiamt, das
 Jahren das Signal zu einer freisinnigen Revision
 Kantonsverfassung gegeben hatte, erregte der Glau-
 seifer ernste Unruhen, so daß Truppen zur Herstel-
 g der Friedensordnung aufgeboden werden muß-
⁷²⁾.

Die heftigste Erschütterung aber hatte Bern in
 dem jurassisch-katholischen Kantonsteil zu bestehen.
 et predigte die Geistlichkeit ohne Scheu, daß die Re-
 rung das Volk zum Glaubenswechsel zwingen wolle,
 als der Große Rat trotz einer mit 7000 Unter-
 iften bedeckten Petition am 20. Februar 1836 die
 nahme der Badener Artikel beschloß, wurden in
 antrui und andern Ortschaften unter Glodengeläute
 eligionsbäume“ als Zeichen des Widerstandes auf-
 flant. Eine heftige, von geistlichen und weltlichen
 magogen geschürte Agitation durchwühlte das ganze
 id. Man traute den Jurassiern Trennungsgelüste

L, 200—211. (Aus Versehen wird hier der Papst Gregor IX.
 mmt)

70) M. St y g e r, Die päpstliche Nuntiatur in Schwyz usw.
 tellungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
 IV (1915), S. 10. Die Rückkehr erfolgte im Januar 1843.

71) Dieser „josephinischen Ordonnanzen in einem radikalen
 oft aufgewärmt“! Historisch-politische Blätter II (Mün-
 . 1838), S. 180.

72) Bericht des Kleinen Rates an den Großen Rat in be-
 der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Kantons
 gau vom 28. August 1835, S. 3 ff. E. S i c h o l t e, Geschichte
 Aargaus (1903), S. 252 ff.

es seien über alle Punkte der Badener Artikel Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle einzuleiten. Diese Verbeugung vor den ungebührlichen französischen Zumutungen bedeutete für Bern in Wahrheit den Verzicht auf die angestrebten kirchlichen Reformen und bewirkte, daß die Vereinbarungen der mit großen Hoffnungen eröffneten Badener Konferenz auch in anderen Kantonen fallen gelassen wurden. Der Versuch der weltlichen Behörden, ein übereinstimmendes Staatskirchenrecht zu schaffen, war gescheitert. Gregor XVI. durfte sich bei Louis Philipp für seinen Liebesdienst bedanken⁷⁵⁾.

Nachdem die französische Regierung diesen diplomatischen Sieg so leicht errungen hatte, konnte es nicht ausbleiben, daß sie die Schweiz auch in der noch schwebenden Flüchtlingsfrage ihren herrischen Willen fühlen ließ. Vorerst veranlaßte Montebello den Vorort Bern, den Kantonen die Ausweisung der verdächtigen Flüchtlinge noch einmal dringend zu empfehlen. Denn solche Elemente, selbst ehemalige Teilnehmer des Savoyer-Zuges, erfreuten sich doch fortwährender Duldung in der Schweiz, da sie dem Volke samt und sonders als beklagenswerte Opfer despotischer Fürstengewalt erschienen. Von Wien und von Berlin aus wurden sie nach unwürdiger Gefpflogenheit durch Spione überwacht, so durch den erwähnten Ludwig Lessing, der im Solde der preussischen Regierung stand und seine Landsleute umgarnte und verriet. Seine Ermordung unweit der Stadt Zürich am 4. November 1835 war ohne Zweifel ein Racheakt von zugewanderten Deutschen, die

75) Tillier I, 336 ff. Feddersen, Geschichte der schweizerischen Regeneration, S. 222 f. Hiltz, a. a. O., S. 88 ff. Stern, Geschichte Europas V, 143. Alex. Pfister, Aus den Berichten der preussischen Gesandten in der Schweiz 1833 bis 1839. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde VIII, 469 f.

sein dunkles Treiben durchschauten⁷⁶⁾, und seine Auftraggeber hätten allen Grund gehabt, ruhig über den Ausgang ihres feilen Werkzeuges hinwegzugehen. Statt dessen benutzten sie den niemals völlig aufgeklärten „Leflingmord“ als willkommenen Vorwand zu neuen Beschwerden über den Mißbrauch des Asylrechts. Die Kantone ließen es denn auch an einem schärferen Verfahren gegenüber den Flüchtlingen nicht fehlen. Mazzini wurde mit einigen seiner Freunde im solothurnischen Bade Grenchen aufgehoben und wenigstens für einen Tag gefangen gesetzt⁷⁷⁾. Zürich schritt gegen die Umtriebe der Emigranten auf seinem Gebiete ernsthaft ein. Bern schaffte nach einer umfassenden Untersuchung 43 Flüchtlinge über die französische Grenze⁷⁸⁾ und machte der „Jungen Schweiz“, einem in Biel gedruckten radikalsten Blatte, dem Karl Mathy, der spätere badische Minister, als Mitarbeiter seine gewandte Feder lieh, durch die Verhaftung des Redaktionspersonals ein Ende⁷⁹⁾.

76) Jos. Schauberg, *Attenmäßige Darstellung der über die Ermordung des Studenten Ludwig Lefling aus Frelenwalde in Preußen bei dem Kriminalgerichte des Kantons Zürich geführten Untersuchung*. Zürich 1837. Die Untersuchung wurde hauptsächlich gegen den anrühigen Zacharias Aldinger aus Württemberg, angeblichen Baron Karl August von Eyb, geführt, kam aber zu keinem bestimmten Resultat. Vgl. *Bibliothèque universelle* VII (1848), S. 450. P. Schweizer, *Geschichte der schweizerischen Neutralität*, S. 746 ff. H. Schmidt, *Die deutschen Flüchtlinge in der Schweiz*, S. 144–148. Stern, *Geschichte Europas* V, 250.

77) Neben Mazzini auch der spätere italienische Diplomat Ruffini und Harro Harring. H. Schmidt, S. 127. Daß sie nicht sofort ausgewiesen wurden, erregte den Unwillen Thiers'. Bericht Lichans vom 14. Juni 1836.

78) Bericht (des Regierungsstatthalters Roschi) an den Regierungsrat der Republik Bern vom 30. August 1836, S. 46. 92. Diese Arbeit eröffnete mannigfache Einblicke in das Treiben der Flüchtlinge, gab freilich auch Anlaß zu scharfer Kritik. Vgl. *Réponse au Gouvernement de Berne faite par Mr. Druoy* (Lausanne, Oktober 1836). H. Echer, *Schweizer. Annalen* VII, 353 ff.

79) Über Mathys intensive Beteiligung an dem Journal „La jeune Suisse, Die junge Schweiz, ein Blatt für Nationali-

dnungen beruhigten das Ausland
erschonten geflissentlich das geistige
iren Bewegung, und überdies ver-
fordernden republikanisch = demo-
in jenen Tagen der Wadtländer
nburger Jeanrenaud auf der Tri-
hen Schützenfestes in Lausanne
ien der konservativen Mächte“).
es Ministers Thiers und im Ein-
i übrigen in Bern beglaubigten
Montebello am 18. Juli 1836 eine
i Präsidenten der Tagsatzung, den
Tscharnet. Er erklärte darin, daß,
em Treiben der flüchtigen Revo-
ein für allemal ein Ende mache,
aten genötigt seien, in positiver
ung ihrer eigenen Sicherheit Be-
Als diese Note nicht sofort die er-
fand, gab Thiers seinen Forde-
n Nachdruck durch ein gebieterisches
ello, in welchem der Schweiz bei

tags Biographie (Gesammelte Werke
ff. Schweizer, S. 751. Gust.
Mathys Schweizerzeit (Neujahrsblatt
storischen Verein des Kantons Bern
dar nicht ehrerbietig, wenn das Journal
quam, eine ménagerie fédérale nannte:
hwebende eidgenössische Fragen vortreff-
ung, nicht Mißtrauen verdienten. Wie
thurn erfuhr, besorgte Mathys die Zei-
in. Siehe die von Karl Glossig im
er-Gesellschaft XXII (Wien 1912) ver-
eitgeschichte bedeutsamen „Literarischen
Vormärz“, S. 72.

in Baumgartners) 1836, Nr. 55, S. 249.
Geschichte der eidgenössischen Freischießen
. 174. B. van Mugden, La Suisse
I, 387 ff. Pages d'histoire lausannoise,
n. a. D., S. 476 f.

. 244—246. H. Fischer, Schweizerische

e des Jahres in London eine Zuflucht
ngung seiner metaphysischen Grundzüge
Die Berner Regierung entfernte nicht
nde, sie ging in anstößiger Hast sogar
t zwei Jahren an ihrer Universität er-
den Professor der Staatswissenschaften,
der sich den Haß der Burgdorfer Brüder
en hatte, zu verhaften und ihm ohne
durch einen Gewaltakt den weiteren
Kanton zu unterjagen⁹⁹). Inzwischen,

ließ die Tagsatzung die Note Monte-
Form beantworten, die durchaus höflich
keineswegs den Charakter demütiger
rug; denn sie fühlte sich durch die ent-
bungen gestärkt, die von großen Volks-

in Flawil, Wiedikon, Reiden, Mün-
if gegen die fremde Drängerei ausge-

99). Sie erinnerte die französische Re-
Anordnungen, die im Sinne der völker-
pflichtungen der Eidgenossenschaft vom
den Kantonen getroffen worden seien.

zugleich das von der Schweiz zu allen
te Recht in Anspruch, unglückliche Ver-

Staaten unter der Bedingung ihres
lens gastfreundlich aufzunehmen, und sie

, den der Wahrheit entsprechenden Vor-
i, daß Paris selbst trotz einer mächtigen

), Dr. Ludw. Snells Leben und Wirken,
Die Sturm- und Drangperiode der bernischen
f.

és de Flawil a rendu un éminent service à
ben Druëys an die St. Galler Freisinnigen,
Stadtbibliothek St. Gallen. Lillier I,
rtner, Die Schweiz in ihren Kämpfen II,
t, Geschichte des Kantons St. Gallen, S. 284.
t Kanton St. Gallen in der Regenerations-
Neujahrsblatt 1902), S. 21. Reinacher,
S. 43.

polizeilichen Aufsicht der Hauptherd der Verschwörungen aller Revolutionäre sei. Endlich verbat sie sich mit ungewöhnlicher Entschiedenheit die Zumutung, die Flüchtlinge für bloße Absichten und Hoffnungen, statt für erwiesene Verbrechen zu bestrafen oder fremde Mächte über die in der Schweiz begangenen verbrecherischen Handlungen richten zu lassen. Sie bemerkte, daß sie sich gegen eine solche Verletzung der souveränen Eidgenossenschaft, gestützt auf das gute Recht eines unabhängigen Staates und auf den Willen des ganzen Volkes, mit aller Kraft verwahren müßte⁸⁷⁾.

Ein so besonnener Mann, wie der Zürcher Abgeordnete Hegetschweiler, bezeichnete den Beschluß der Tagsatzung, dem auch die Mehrheit der Kantone beistimmte, als klug und angemessen; denn die Schweiz habe auf alle Fälle Pflichten zu erfüllen, wenn sie auch „etwas barsch“ daran erinnert werde⁸⁸⁾. Selbst Thomas Bornhauser, der lebhafteste turgauische Politiker, fand, bei der „schiefen Stellung“ des Landes in der Flüchtlingsfrage bleibe nichts anderes übrig, als „mit einer Art von juste-milieu zwischen Schande und Ehre abzuweichen“⁸⁹⁾. In der That drang bei den verschiedensten Parteien die Überzeugung durch, daß das Land von solchen Flüchtlingen, die das Asyl auf schändliche Weise mißbrauchten und an dem zügellosen Treiben der weitverzweigten geheimen Gesellschaften teilnahmen, gesäubert werden müsse.

Unmittelbar nach diesem diplomatischen Waffengange wurde aber das leidlich hergestellte Verständnis

87) Abschied 1836, S. 277 f. Schweizer, S. 753. Über Paris als revolutionären Zentralort vgl. Capestigue XIII, 270. R. Glossy, a. a. O., S. 5. 59.

88) Die Berichte Hegetschweilers an seine Regierung hat Escher, a. a. O., S. 319 ff. mitgeteilt.

89) Schreiben aus Arbon an Rektor Federer in St. Gallen zuhanden des Ausschusses der Glarner Volksversammlung, 19. August 1836. Stadtbibliothek St. Gallen.



einen scharfen Gegenschlag zu führen und die französische Diplomatie, in erster Linie den Herzog von Montebello, vor der öffentlichen Meinung Europas bloßzustellen. Mit beißender Ironie bemerkte er: „Die Tatsachen, sprechen zu laut, als daß es die Kommission für nötig hielte, auf bestimmte an Frankreich zu stellende Forderungen in rechtlicher oder in diplomatischer Beziehung anzutragen.“ Sein auch von Monnard unterzeichneter Bericht wurde unter dem Titel „Die entlarvten Diplomaten“ voreilig für „das schweizerische und das deutsche Publikum“ gedruckt und gleichzeitig in einer französischen Ausgabe von 10 000 Exemplaren in Paris verbreitet⁸²⁾. Die Tagssatzung stimmte dem nicht eben glücklichen Kommissionsantrag nach heftigen Debatten mit knapper Mehrheit bei, und nun stand es beim Vortort, ihren Beschluß auf irgendeinem Wege zu vollziehen.

Während aber Bern mit der Erfüllung seiner Pflicht noch zögerte, nahm das inzwischen neu zusammengesetzte französische Ministerium unter der Führung des Grafen Molé die Gelegenheit wahr, den Spieß umzukehren und in einer vom 29. September datierten Note voll empörender Vorwürfe über die am Herzog von Montebello verübte Hinterlist den schwer Beleidigten zu spielen. Die Regierung forderte rasche Sühne, ließ zur Bekräftigung ihrer Worte Truppen an die schweizerische Grenze rücken und ordnete eine strenge Sperre an. Sie erklärte mit drohenden Worten, Frankreich werde, ohne den Weltfrieden aufs Spiel zu setzen, zu zeigen wissen, daß es nie eine Beleidigung ungestraft lasse⁸³⁾. Diese Zu-

82) Den „Bericht“ der Tagssatzungskommission „in der Angelegenheit des August Conseil“ siehe in Beilage BB zum Abschied der ordentlichen Tagssatzung. Keller hat ihn wörtlich in die Broschüre aufgenommen, aber mit Weglassung des Minderheitsgutachtens, dessen versöhnlicher Ton ihm nicht konvenierte. In der Minderheit stand Bürgermeister Burckhardt von Basel. Paul Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel 1833 bis 1848 II (Basler Neujahrsblatt 1919), S. 19.

83) Abschied der außerordentlichen Tagssatzung 1836, S. 2

Schrift erregte im Volke, in der Presse und in den Ratsjäten gegenüber Frankreich eine höchst gereizte, zu kriegerischen Entschlüssen drängende Stimmung, die auch auf der für den 17. Oktober einberufenen außerordentlichen Tagssagung zum Ausdruck kam. Denn man mußte sich mit den st. gallischen Abgeordneten sagen, daß sich der ganze Handel aus dem „unerlaubten Spiel, das durch die simulierte Ausschreibung des Polizeiagenten Conseil mit den eidgenössischen Behörden getrieben worden“ war, entwickelt hatte. Indessen wollte es die Mehrheit der Tagssagung doch nicht zum Bruche kommen lassen. Sie vereinigte sich am 5. November zu einer Antwortnote, nach welcher sie einerseits das Benehmen Montebellos rügte und den Anspruch einer Kontrolle der inneren eidgenössischen Angelegenheiten entschieden ablehnte, andererseits aber auf die Sendung der Akten nach Paris verzichtete und zuversichtlich erwartete, der aus einem bedauerlichen „Mißverständnis“ hervorgegangene Streit werde die zwischen den beiden Nachbarn seit Jahrhunderten bestehende „gute Harmonie“ nicht stören⁹⁴⁾. Die französische Regierung, die inzwischen von der englischen Diplomatie zu freundlichem Ausgleich ermahnt worden war⁹⁵⁾ und die im Grunde froh sein mußte, den peinlichen Handel abgetan zu sehen, gab sich mit diesen Erklärungen zufrieden; sie hob die Sperre zur Freude der schweizerischen wie der französischen Kaufleute wieder auf, und Montebello durfte dem Vorortspräsidenten eröffnen, daß das frühere freundschaftliche Verhältnis Frankreichs zur Schweiz wiederhergestellt sei⁹⁶⁾.

Gewiß haben sich die eidgenössischen Behörden in diesem Konflikt nicht völlig korrekt benommen. Wie die

bis 4. Berichte Tschanns vom 29. August, 7. und 27. September 1836.

94) Abschied, S. 43. B. van Nuyden, S. 464.

95) Berichte Tschanns vom 4. und 13. Oktober 1836.

96) Berichte Tschanns vom 10. und 18. November 1836.

Minderheit der von der Tagsatzung bestellten Kommission mit Recht hervorhob, ergab sich aus den Akten unter anderem, daß trotz den gegenüber dem Ausland eingegangenen Verpflichtungen noch immer „intrigante, listige und zum Teil gewalttätige“ Flüchtlinge auf schweizerischem Boden weilten“), und diese Tatsache hätte zu vorsichtigerer Behandlung des anrühigen Geschäftes mahnen sollen. Beschämend aber war doch der ganze Verlauf des Streites für die französische Diplomatie, so sehr sie auch äußerlich triumphieren mochte: ihr Ruf als Vertreterin einer ehrlichen, liberalen Politik hatte eine empfindliche Schädigung erlitten“). Auf beiden Seiten blieb ein Stachel zurück, und bald ergab sich der Anlaß zu neuen Weiterungen.

Eben als die Tagsatzung im Spätjahr 1836 zu einer außerordentlichen Session in Bern versammelt war, traf die Nachricht von dem am 30. Oktober gegen die Julimonarchie gerichteten Straßburger Handstreich des Prinzen Napoleon Louis Bonaparte ein. Das Ereignis ließ die Schweiz nicht unberührt, da der Prinz, der mit seiner Mutter Hortense, Herzogin von St. Leu, auf dem Schlosse Arenenberg im Turgau wohnte“), von ihrem Boden aus zu seiner tollkühnen, freilich völlig mißlungenen Tat geschritten war. Metternich hielt sich

97) Daß sich Mazzini noch im November 1836 in der Schweiz aufhielt, wußte man auch in Paris. Bericht Tschanns vom 18. November. Vgl. Metternich, Nachgelassene Papiere VI, 134: „Mazzini ne se cache même plus“ (April 1836).

98) „Quant à l'affaire de l'agent provocateur Conseil . . . elle prouve la sottise et la perfidie du ministère sautillard.“ Caharpe an D'Alberti, 26. September 1836. *Revue historique vaudoise* XXIII (1915), S. 317.

99) Vgl. über das Treiben der bonapartistischen Gesellschaft auf Arenenberg die in der *Revue des deux mondes* 1914 und 1915, Bd. 22, 24, 26—28 und 30, veröffentlichten Aufzeichnungen der Hofdame Valerie Masuyer: *La reine Hortense et le Prince Louis*, deutsch (im Auszuge) von F. Schaltegger in den Schriften des Vereins f. Geschichte des Bodensees 45 (Lindau 1916), S. 93 ff.

schweizerischen Gebiete forderte¹⁰³⁾. Nun traf aber dieses Begehren auf unerwarteten Widerstand.

Der durch sein leutseliges und ritterliches Wesen im Turgau allgemein beliebte Sohn des ehemaligen Königs Ludwig von Holland war mit dem Bürgerrecht der Gemeinde Salenstein, zu der das Schloß Arenenberg gehörte, dann mit dem „Ehrenbürgerrecht“ des Kantons beschenkt worden¹⁰⁴⁾ und hatte überdies als eifriger Schüler des Obersten Dufour das Diplom eines bernischen Artilleriehauptmanns erworben¹⁰⁵⁾. Seine im Juli 1833 erschienenen „Politischen und militärischen Betrachtungen über die Schweiz“¹⁰⁶⁾ zeugten von eindringendem Studium der schweizerischen Verhältnisse und von warmem Interesse für das Wohl des Landes, das ihm und seiner Mutter ein Asyl geboten hatte. Die Tagssatzung konnte nicht umhin, seine verständigen Vorschläge über eine Revision des Bundesvertrages zu beachten. Er gehörte zu den Gründern des turgauischen Schützenvereins und nahm mit diesem anfangs Juli 1838 in gemessener Haltung am eidgenössischen Schützen-

103) Abschied 1838, I. Beilage P P, S. 1. I. J. J. J. J. Bericht vom 25. Juli 1838. Stern V, 245. Konfidentielle Eröffnungen über die Absichten Frankreichs hatte Montebello schon im Spätjahr 1837 gemacht. Brief Kasimir Pfiffers an Bornhauser vom 28. November 1837. Stadtbibliothek St. Gallen.

104) Joh. Meyer, Königin Hortense und Prinz Ludwig Napoleon. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung XXXV (Lindau 1906), S. 238 f. Diese Arbeit ist auch separat unter dem Titel: „Die früheren Besitzer von Arenenberg. Königin Hortense und Prinz Ludwig Napoleon“ erschienen. Siehe oben, S. 434, Anm. 23. Ich zitiere im folgenden nach der zweiten Auflage, Frauenfeld 1908. Zum turgauischen Bürgerrecht des Prinzen siehe hier S. 306 ff.

105) E. B. B. B., Prinz Louis Napoleon in Bern. Berner Taschenbuch 1881, S. 221—228. Gebliffentlich trug der Prinz in Bern eine „echt radikale Gesinnung“ zur Schau. Vgl. die hübsche Notiz des Neuenburger Abvolaten Bille im Musée neuchatelois 1914, S. 214.

106) Zürich, bei Orell, Füssli & Co. 80 S. Die französische Ausgabe hat den Titel: „Considérations politiques et militaires sur la Suisse“. Die Schrift ist schon oben, S. 583, Anm. 22 erwähnt.

festen in St. Gallen teil¹⁰⁷⁾. Durchaus als Schweizer Bürger wurde er betrachtet, wengleich in dem Dankschreiben, das er nach Empfang der turgauischen Ehrenbürgerrechtsurkunde an die Behörden richtete, mit wohlwollenden Worten angedeutet war, daß er nach wie vor „Franzose und Bonaparte“ sei¹⁰⁸⁾.

Auf alle Fälle geriet die in Luzern versammelte Tagsatzung in heftige Erregung, als ihr der Präsident, Schultheiß Jakob Kopp, von der Note des französischen Gesandten Kenntnis gab¹⁰⁹⁾. In scharfen Worten äußerte sich der mit dem Prinzen befreundete turgauische Abgeordnete Dr. Joh. Konrad Kern über die Zumutungen Frankreichs, das den Urheber des Attentats von Straßburg nur mit der milden Strafe der Verbannung nach Amerika belegt und seine Helfershelfer freigesprochen habe, während es jetzt für solche Nachsicht die Schweiz verantwortlich machen wolle. Er stellte den entschiedenen Antrag, das Begehren zurückzuweisen, da der Prinz ein Bürger Turgaus sei. „Es ist hier nicht nur der Turgau, es ist die ganze Eidgenossenschaft beteiligt. Heute kann eine solche Forderung an diesen,

107) „Erzähler“ 1838, Nr. 54. Aug. Feierabend, Geschichte der eidgenössischen Freischützen I (Zürich 1844), S. 208. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen II, 287. Th. Curti, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert (Neuenburg 1902), S. 462.

108) Die von der Regierung ausgestellte Urkunde über das „Ehrenbürgerrecht des Kantons“ datiert vom 30. April 1832, die Antwort des Prinzen vom 16. Mai des gleichen Jahres. Joh. Meyer, S. 413 f., Beilage 22 und 23. Die Regierung gestattete sich, das vom Großen Räte beschlossene einfache „Bürgerrecht“ in „Ehrenbürgerrecht“ umzuwandeln, was doch nicht ganz dasselbe ist. Vgl. die kritischen Bemerkungen Meyers. S. 307, 366 ff. und J. Schollenbergers, Geschichte der Schweizer. Politik, S. 267. Auf der Tagsatzung hielt sich Kern an den Beschluß des Großen Rates.

109) Die Verhandlungen der Tagsatzung über die Anstände zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend den Aufenthalt Napoleon Ludwigs Bonapartes in der Schweiz sind ausführlich im Abschied des Jahres 1838, I. Teil, Beilage PP und II. Teil, S. 2–36, kürzer in Fetters Repertorium II, 50–55 überliefert.

morgen vielleicht an einen andern Kanton gerichtet werden. Heute könnte Frankreich die Wegweisung eines Schweizerbürgers verlangen, der eine Broschüre in bonapartistischem Sinne geschrieben hätte. Es ist Zeit zu zeigen, daß die sich steigenden Forderungen des Auslandes ihre Schranken finden; daß die Eidgenossenschaft sich nicht als eine Provinz von Frankreich, sondern als einen selbständigen Staatenbund betrachtet wissen wolle, und daß sie als solcher ihre öffentliche Stellung zu wahren entschlossen sei.“ Auch die Gesandten von Vadz und Genf, Monnard und Rigaud, traten kräftig gegen das Verlangen auf. Die Tagsatzung vermied aber nach dem vorsichtigen Gutachten des von Kühler Rechtllichkeit geleiteten Basler Bürgermeisters Karl Burdhardt einen übereilten Schritt und setzte lediglich einen Ausschuß nieder, der nähere Aufschlüsse des Standes Turgau entgegennehmen und bestimmte Anträge vorbereiten sollte¹¹⁰). Um so leidenschaftlichere Töne schlug die schweizerische Presse gegen den neuen Versuch einer Großmacht an, dem schwachen Nachbar ihren Willen aufzuzwingen. Hingerissen von der politischen Agitation erteilte auch die Gemeinde Oberstraf bei Zürich dem Prinzen in aller Hast das Ehrenbürgerrecht,

110) Neben den Abschieden vgl. Cramer, Jean-Jacques Rigaud, S. 412. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen II, 287. B. van Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815, 1830—1838, S. 487. Pages d'histoire lausannoise (1911), S. 451. Paul Burdhardt, a. a. O., S. 20. W. Dehssli, Art. Kern in der Allgem. deutschen Biographie II, 114 f. A. de Montet, Art. Rigaud im Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois II, 369. Secretan, Galerie suisse II, 451 ff. — Nach einem Berichte des zürcherischen Regierungsrates Weiß (Staatsarchiv Zürich) bemerkte Monnard: „Le jeune homme fait trop de bruit en Suisse; mais ce n'est que la Suisse qui doit trouver malhonnête la violation de l'asyle“. Er hatte nach seiner Behauptung die Vollmacht „d'aller jusqu' à la guerre“. Man versteht nicht recht, warum Kern sich nachmals in seinen Souvenirs politiques 1887, S. 27 (deutsche Ausgabe, S. 20) veranlaßt gesehen hat, seinen notorisch freundschaftlichen Verkehr mit dem Prinzen als bedeutungslos hinzustellen.

das freilich wertlos blieb, da es von den Kantonsbehörden nicht bestätigt wurde ¹¹¹⁾).

Am 27. August kam die Angelegenheit auf der Tagssatzung neuerdings zur Sprache. Die vom Großen Räte unterstützte turgauische Gesandtschaft beharrte mit allem Nachdruck auf der Abweisung des französischen Begehrens, da der bonapartistische Prinz wirklicher Bürger des Kantons geworden sei und seinen festen Willen kundgegeben habe, sich ruhig zu verhalten und alles zu vermeiden, was den freundschaftlichen Verhältnissen zwischen der Schweiz und Frankreich Schaden könnte. Ihre Ausführungen litten indessen an dem einen wunden Punkte, daß sie im Widerspruche mit der turgauischen Verfassung standen, derzufolge ein Fremder erst nach seinem förmlichen Verzicht auf den bisherigen Staatsverband in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht aufgenommen werden durfte ¹¹²⁾. Der nach Frankreich zurückstrebende Prinz aber hütete sich wohl, sein französisches Indigenat ausdrücklich und unzweideutig preiszugeben.

Im Schoße der Tagssatzung regten sich nun um so stärkere Bedenken gegen eine unmittelbare Entscheidung, als die französische Regierung inzwischen eine drohende Haltung angenommen ¹¹³⁾ und sich für ihre weiteren Schritte der Mitwirkung Oesterreichs, Preußens und

111) S. J u d e r, Die Bürgerrechtschenkung der Gemeinde Oberstraf an den Prinzen Louis Napoleon Bonaparte in Arenenberg, vom 11. August 1838. Zürcher Taschenbuch 1880, S. 204—226.

112) Art. 25 der turgauischen Verfassung vom 14. April 1831 und vom 10. November 1837. S n e l l, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts II (1844), S. 623. Auf diese Bestimmung machte besonders der Gesandte von Neuenburg aufmerksam. Nach wie vor rede der Prinz zu seinen Franzosen als zu seinen „concitoyens“.

113) Depesche des Ministerpräsidenten Rosté an Montebello vom 14. August 1838. B. v a n M u n d e n, La Suisse, S. 502. Dem Gesandten wurde befohlen, „de demander à l'instant ses passeports“, wenn sich die Schweiz nicht füge.

Rußlands versichert hatte¹¹⁴⁾. Sie beschloß, über den kritischen Fall die Instruktionen der Kantone einzuholen und sich bis zum 1. Oktober zu vertagen. Da brauste ein neuer Entrüstungsturm mit Volksversammlungen und kriegerischen Adressen durch das Land. In den Kantonen Vaud und Genf scharte sich die Bevölkerung freudig um die Vertreter an der Tagsatzung. Argau und St. Gallen gaben ihren Gesandten energische Weisungen im Sinne des turgauischen Antrages. Der Große Rat des Kantons Bern folgte den feurigen Reden des Regierungsrates Karl Neuhaus und entschied sich — immerhin mit nur geringer Mehrheit — für die Ablehnung der französischen Forderungen, worauf die Burgdorfer Brüder Schnell, die den Frieden um jeden Preis bewahren wollten, ihren Rücktritt von allen öffentlichen Stellen nahmen¹¹⁵⁾. Noch schwankte der eine und andere Kanton; aber es ließ sich voraussehen, daß sich an der Tagsatzung keine Mehrheit für die Unterwerfung unter den Willen Frankreichs finden werde. Die Spannung wurde immer schärfer. Die französische Regierung zeigte sich entschlossen, auf ihrem Standpunkt zu beharren und „bis zum äußersten zu gehen“¹¹⁶⁾. Sie traf alle Anstalten zum Kriege und stellte zur Wahrung „ihres guten Rechtes und ihrer Ehre“ geräuschvoll ein Armeekorps von 25 000 Mann bereit, während anderseits Genf, Vaud, Freiburg und Bern sich zum kräftigsten Widerstande rüsteten und die Tagsatzung von Bundeswegen Maßnahmen zur Verteidigung ergriff. Der Vaudländer Charles Jules

114) Stern V, 275 f. Vgl. Metternich, Nachgelassene Papiere VI, 268, 271.

115) Über diese Bewegungen s. Baumgartner II, 290. Tillier II, 24. Retrológ Karl Schnells in der Zeitschrift „Neue Helvetia“ II (Zürich 1844), S. 94 ff.

116) Erklärung Molés gegenüber Tschann: „d’aller jusqu’au bout“. Depesche Tschanns vom 28. August 1838.

Guiguer von Prangins, der in der ganzen Westschweiz unbedingtes Vertrauen fand, übernahm als General den Oberbefehl über die eidgenössische Armee und schlug sein Hauptquartier in Lausanne auf¹¹⁷⁾. Der Ausbruch blutiger Ereignisse schien unmittelbar bevorzustehen.

Da verbreitete sich die Kunde, daß der Prinz selbst den entscheidenden Schritt getan habe, um „dem einzigen Lande, in welchem er tatkräftigen Schutz gefunden“, eine schwere Prüfung zu ersparen. Indem er dem dringenden Zureden des Konstanzer Bischofsverwesers Heinrich von Wessenberg und vertraulichen Mahnungen Folge gab, teilte er dem turgauischen Landammann Anderwert am 20. September in einem würdig gehaltenen Schreiben mit, er werde, um weiteren Zerwürfissen zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich vorzubeugen, freiwillig das Gebiet der Schweiz verlassen, und acht Tage später bezeichnete er England als sein künftiges Asyl¹¹⁸⁾. Den geheimen Intrigen Metternichs, der ihn nach Osterreich oder Baiern locken und dort unter wirksamer Aufsicht stellen wollte, wich er aus¹¹⁹⁾. Mit einem Paß des englischen Gesandten Sir David Richard Morier versehen, schied

117) L. Bullemin, Histoire de la Confédération suisse II (Lausanne 1879), S. 361. A. de Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois I, 408.

118) Joh. Meyer, S. 357—359, dazu in den Beilagen 36 u. 38 die Briefe vom 20. und 28. September. Eine Zuschrift Dufours erreichte den Prinzen erst, als er seinen Entschluß bereits gefaßt hatte. Siehe Dufour, Campagne du Sonderbund (1876), S. 51 (deutsche Ausgabe, S. 34). Eug. de Bude, Napoléon III et le Général Dufour. Revue des deux mondes 1907, Bd. XX, S. 591. Einen interessanten Brief des Baslerländers Philipp Berner, der den Prinzen dringend mahnte, sich wenigstens für einige Zeit aus der Schweiz zu entfernen, hat B. van Muden (S. 512) der Bergessenheit entzissen.

119) Stern, Le prince Louis Bonaparte et le prince de Metternich en 1838. Revue historique 93 (Paris 1907), S. 270—282.

der politische Streber am 14. Oktober für immer von seinem idyllischen Arenenberg ¹²⁰⁾.

Der lobenswerte Entschluß des Prinzen verfehlte nicht, die Lösung des scharfen Konfliktes zu erleichtern. Am 6. Oktober fand die Tagsatzung den Mut zu einer kräftigen Antwort auf die Note Montebellos. Sie erklärte, daß das Begehren der Ausweisung eines Schweizerbürgers grundsätzlich unzulässig sei, daß aber der freiwillige Wegzug des Prinzen Napoleon Louis Bonaparte eine weitere Prüfung seiner Nationalität und Stellung überflüssig mache. Sie drückte zugleich ihr peinliches Erstaunen („le pénible étonnement“) über die vor ihren definitiven Beschlüssen von Frankreich angeordneten feindseligen Schritte aus und hoffte zuversichtlich auf die rasche, dauernde Wiederherstellung der alten guten Nachbarschaft zwischen beiden Ländern ¹²¹⁾. Wohl hielt nun die kriegerische Bewegung noch einige Tage an; die aufgebotenen kantonalen Truppen blieben als Observationsarmee unter eidgenössischer Leitung; aber an einer glücklichen Abwendung der aufgestiegenen Gefahren ließ sich nicht mehr zweifeln. Der Bescheid der Tagsatzung befriedigte die französische Regierung. Sie erwartete nach einer am 12. Oktober an Montebello gerichteten Depesche nur, die Eidgenossenschaft werde in Zukunft einen Mann, der so seltsame Ansprüche auf Frankreich erhebe, nicht mehr zu ihren Söhnen zählen wollen, und sie empfahl sich wieder mit ausgesuchten Wendungen als „ihren treuesten Verbündeten, ihren aufrichtigsten Freund und beharrlichsten Beschützer ihrer Unabhängigkeit“ ¹²²⁾. Das war, bemerkte nachmals Baumgartner, „zehnmal mehr, als

120) Die etwas schwierige Bahangelegenheit wurde vom englischen Gesandten in Paris, Lord Granville, geregelt. Thann's Depesche vom 6. Oktober 1838.

121) Abschied 1838, II, 35.

122) Abschied 1838, II, Beilage B.

im Augenblick zu sagen nötig und der Schweiz wünschbar sein konnte; denn ihr bester Freund ist eine ganz unverdorrene, ungeschwächte Neutralität zwischen allen Mächten und ein gleich freundliches Wohlvernehmen zu allen sie umgebenden Staaten. Neutralität bedarf die Schweiz und deren Anerkennung, nicht das Protektorat von irgend einer Macht" ¹²³⁾). Das gegen die schweizerische Westgrenze vorgeschobene Beobachtungskorps, dessen Kommandant Anmard die Schweizer aufs tiefste durch eine prahlerische Proklamation erbittert hatte ¹²⁴⁾, wurde nun aufgelöst und zu weiterer Bestätigung versöhnlichen Sinnes der unfreundliche Gesandte Montebello abberufen.

Metternich war über den Ausgang des Handels enttäuscht, indem er dafür hielt, daß Frankreich von der Schweiz nur ungenügende Garantien für die künftige Beachtung ihrer Pflichten gegenüber einem großen Nachbarstaat erhalten habe, und anderseits bedauerten die kriegslustigen Parteien in der Schweiz das in ihren Augen schwächliche Verhalten der Tagsatzung. Indessen drang rasch die Überzeugung durch, daß es sich doch nicht gelohnt hätte, die Waffen um eines ehrgeizigen fremden Prinzen willen zu ergreifen, der unter allen Umständen Franzose bleiben wollte, sich aber in schwierigen Momenten gern hinter sein turgauisches Bürgerrecht versteckte. Man freute sich der besonders in den westlichen Kantonen hervorgetretenen patriotischen Erhebung, und die Tagsatzung dankte ihnen im Namen der Eidgenossenschaft für den Eifer, mit dem sie ihre Truppen zur Verteidigung des Vaterlandes in den

123) Baumgartner II, 296.

124) Ordre du jour vom 25. September 1838: „Bientôt nos turbulents voisins s'apercevront, peut-être trop tard, qu'au lieu de déclarations et d'injures, il eût mieux valu satisfaire aux justes demandes de la France". B. van Mupden 516. Vgl. Fr. de Crue, La Suisse de 1815 à 1848 (Lavisso et Rambaud, Histoire générale X, Paris 1898), S. 606.

Dienst berufen hatten, „noch bevor sie selbst die erforderlichen Anordnungen treffen konnte“¹²⁵⁾.

Immerhin verschärfte der Napoleon-Handel die herrschende Verstimmung gegenüber dem Bürgerkönig, der einst als verfolgter Prinz des gastlichen Asyls auf schweizerischem Boden selber froh gewesen war, und der nun sofort die Kanonen in Bewegung setzen ließ, wenn die Tagsatzung zögerte, sich seinen berechtigten oder unberechtigten Forderungen zu fügen. Zusehends nahm der Einfluß seiner Regierung, aber auch der übrigen Großmächte in dem kleinen mitteleuropäischen Staate ab, dessen neutrale Unabhängigkeit nach der Pariser Erklärung vom 20. November 1815 doch stets „im wahren Interesse von ganz Europa“ lag.

In der Tat entzog sich die Schweiz immer entschiedener der fremden Bevormundung und bekundete ein wachsendes Selbstgefühl, das sich um so weniger niederdrücken ließ, als ihre wirtschaftliche Entwicklung eben in jenen Jahren einen kräftigen Aufschwung nahm. Während die benachbarten Mächte rücksichtslos eine schutzzöllnerische Politik zur Geltung brachten und die bisher eng mit der Schweiz verbundenen süddeutschen Staaten sich dem von Preußen gegründeten deutschen Zollverein anschlossen¹²⁶⁾, übersprang der schweizerische Handel die von allen Seiten aufgerichteten Schranken und knüpfte jenseit der Meere, in Amerika, Indien und Ostasien, lohnende Verbindungen für den

125) Abschied 1838 II, 36. Sehr ruhig hat nachmals *Heinr. Escher* in seinen *Erinnerungen II* (Zürich 1867), S. 150 ff. über den Fall geurteilt, ebenso *L. Mejer v. Rnonau*, *Lebenserinnerungen*, S. 431 ff. Dagegen klingt die scharfe Entzündung über die feindselige Haltung Frankreichs in der „Denkschrift über die Ereignisse im Jahre 1838“ nach, die der Sekretär des bernischen Kriegsgerichts, *H. Leemann* (Biel 1840, auch französisch: „Souvenirs des événements de 1838“, Bern 1840) veröffentlicht hat.

126) *G. v. Wiebahn*, *Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands I* (Berlin 1858), S. 253 ff. *D. Schäfer*, *Deutsche Geschichte II* (1910), S. 330.

zeugnisse gewerl
en-, Uhrenindust
ßbehagen der zu
ie Kaufleute u
lles wieder mit
n¹²⁷).

Lage vermocht
r Schweren inne
vom Jahre 183

ndelsverhältnisse z
ies Jahres 1840, z
ahren 1840 und 1
en Zollvereinssta
tzenbach, der el
hien (1842—1847)
trie und Handel
. Gallen 1875), S.
ie und Handel der
S. 35 ff. (bei E
t III, 115 ff.). P
und die europäi

Viertes Kapitel.

Berschärfung politischer und konfessioneller Gegensätze.

Seit dem Jahre 1834 war die Revisionsbewegung auf dem Gebiete des Bundes ins Stoden geraten. Unverkennbar hatte sich auch der Freunde des politischen Fortschritts eine gewisse Abneigung gegen das Aufrollen der eidgenössischen Verfassungsfragen bemächtigt, und indem sie sich künftiger Gelegenheiten zur Durchführung ihrer auf stärkere Zentralisation gerichteten Ideen verfaben, ließen sie die Dinge vorerst auf sich beruhen. Inzwischen aber wurden in einzelnen Kantonen die nach der Julirevolution aufgenommenen Reformgedanken weiter entwickelt und ausgebildet.

Eine wichtige Umgestaltung vollzog sich in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre im Kanton Glarus, dessen öffentliche Zustände unhaltbar geworden waren. Die 1814 festgelegte Restaurationsverfassung hatte hier den Konfessionalismus auf die Spitze getrieben. Tatsächlich gab es in dem kleinen Lande nebeneinander eine reformierte, eine katholische und eine gemeinsame Regierung und dieser Zerfetzung entsprechend dreierlei Landsgemeinden, deren Kompetenzen selbst im Finanz- und Militärwesen sich in wunderlicher Weise durchkreuzten. Nur mit Mühe vermochte die gemeinsame oberste Landesbehörde ein Auseinanderfallen des Kantons abzuwenden und seine Einheit als Bundesglied der Eidgenossenschaft zu wahren. Die ganze Staats- einrichtung erschien überdies als ein Hohn auf das Prinzip der Rechtsgleichheit, indem der katholischen

Minorität ein unverhältnismäßig starker Anteil an der gemeinsamen Verwaltung zugestanden war. Da nahm Dietrich Schindler von Mollis die nach der Überzeugung aller einsichtigen Landleute unerläßlichen Reformen an die Hand. Der beredete und vielseitig gebildete, mit den wahren Bedürfnissen des Landes gründlich vertraute und von frischem Leben erfüllte Staatsmann, ein Schüler Fellenbergs und Savignys, erreichte, daß die allgemeine Landsgemeinde am 29. Mai 1836 einen Revisionsausschuß bestellte¹⁾ und noch am 2. Oktober des gleichen Jahres einem Verfassungsentwurf zustimmte, der dem Kanton einen einheitlich bürgerlichen Charakter gab. Die Verfassung gewährte den beiden kirchlichen Genossenschaften volle Freiheit des Glaubens und des Kultus, sicherte die Rechtsgleichheit der Personen und Gemeinden, übertrug aber die Souveränitätsrechte ausschließlich der allgemeinen Landsgemeinde²⁾. Die unter geistlichem Einfluß stehenden Katholiken, die kaum den achten Teil der Bevölkerung ausmachten, protestierten gegen alle diese Neuerungen, sie beriefen sich auf einen im Jahre 1683 unter eidgenössischer Vermittlung zustande gekommenen Vertrag³⁾, von welchem sie der veränderten Zeit zum Trotz nicht weichen wollten; sie wandten sich an die Tagsatzung, und als diese die neue Verfassung anerkannte, trieben die Gemeinden Käfels und Oberurnen ihre starre Widerseßlichkeit so weit, daß die Glarner Regierung

1) Die Vorgänge schildert Ant. Henne als Augenzeuge in seiner geschichtlichen Darstellung der kirchlichen Vorgänge und Zustände in der katholischen Schweiz, 2. Abteilung (Mannheim 1851), S. 228.

2) Verfassung des Kantons Glarus, so wie dieselbe von der außerordentlichen Landsgemeinde am 2. Oktober 1836 angenommen worden ist (Glarus. 37 S.). Nur unbedeutend weicht von diesem Grundgesetz die revidierte Verfassung vom 22. Mai 1842 ab, die L. Snell, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts II (Zürich 1844), S. 271—293 zum Abdruck bringt.

3) Eidgenössische Abschiede VI, n, 2276—2280. G. Heer, Geschichte des Landes Glarus I (1898), S. 190.

am 22. August 1837 ihren Gehorsam durch militärische Gewalt erzwingen mußte. Dietrich Schindler trat als Landammann an die Spitze des Kantons⁴⁾. Die Eingriffe des Bischofs von Cur, der den Priestern die rückhaltlose Leistung des geforderten Landeides und den Katholiken die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Feier der Näfesser Fahrt verbot, beantwortete der Landrat, ohne sich in Merikale Theorien einzulassen, mit der gerichtlichen Bestrafung der renitenten Geistlichen und mit der Trennung des Kantons vom Bistum Cur⁵⁾. Seither ist die politische Einheit des Glarner Landes nie mehr ernstlich angetastet worden.

Leichter vollzog sich die Revision der Grundgesetze in einigen anderen Kantonen. Schon 1834 hob Schaffhausen die noch zu Recht bestehenden Privilegien der Hauptstadt in der Bestellung des Großen Rates auf⁶⁾. In der Folge faßte die demokratische Bewegungspartei des Kantons Zürich unter der Führung des seit dem Ufertage in hohem Ansehen stehenden Statthalters Heinrich Gujer und des jungen Winterturer Juristen Jonas Furrer dasselbe Ziel ins Auge und ruhte nicht, bis die alte Scheidewand zwischen Stadt und Land ge-

4) Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen II, 227 ff. Vgl. Grube, Alt-Landammann Dietrich Schindler, eine Lebensskizze, die zuerst im Magazin für die Literatur des Auslande, 1870, Nr. 36 erschienen, dann im Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus XXI (1884), S. I—VI wieder abgedruckt worden ist. S. Heer, Landammann Dietrich Schindler (Zürich 1886), und seine Neuere Glarner Geschichte (Schwanden 1903), S. 33 ff. Schollenberger, Geschichte der Schweizerischen Politik II, 225.

5) Mayer, Geschichte des Bistums Cur II (Stans 1914), S. 639—643. Über die spätere Wiedervereinigung des Landes mit dem Bistum (Vertrag vom 17. Sept. 1857) siehe ebend. S. 659.

6) Verfassung vom 24. Dezember 1834. Ed. Jm-Thurn, Der Kanton Schaffhausen (Gemälde der Schweiz XII, St. Gallen 1840), S. 114—128. Snell, Handbuch II, 402—418. Vgl. W. Wanner, Schaffhausen in der Restaurationszeit 1813—1848 (Festschrift des Kantons Schaffhausen 1901), S. 639 f.

fallen war. Die im Februar 1838 vom Volke sanktionierte neue Verfassung beseitigte die Wahlvorrechte der Stadt. Die gesamte Bevölkerung des Kantons stellte fortan einen politischen Körper dar, der seinen Willen nach dem „reinen demokratischen System“ unmittelbar zur Geltung bringen konnte. Dem Großen Räte verblieben nur noch 12 indirekte Wahlen, durch die er immerhin den Vorteil beibehielt, einzelne tüchtige, vom Volke zufällig oder absichtlich übergangene Männer für die Mitwirkung an der legislativen Arbeit heranzuziehen⁷⁾. Die zürcherische Demokratie gewann durch diese Neuerung verstärkte Kraft, aber es sollte sich bald genug erweisen, daß aus ihrer schrankenlosen Betätigung auch ernste Gefahren für die ruhige Entwicklung des Kantons erwuchsen.

Eben ging Zürich einer schweren Krisis entgegen, die tiefe Spuren im kantonalen Leben hinterlassen und zugleich über die Grenzen des Kantons hinaus den Anstoß zu neuen verhängnisvollen Kämpfen der politischen und konfessionellen Parteien geben sollte.

Wohl in keinem andern Kanton trug die zu Anfang der dreißiger Jahre eingeleitete Regeneration so reiche Früchte wie in Zürich. Nach dem Urteil des Geschichtsschreibers der Stadt und des Kantons wurde hier „gleichsam ein vollständiger, strahlender Neubau des Staatswesens“ geschaffen und in wenigen Jahren mehr geleistet und gearbeitet als früher in ganzen Jahrhunderten⁸⁾. Die Bevölkerung erfreute sich eines un-

7) W. Wettstein, Die Regeneration des Kantons Zürich 1830—1839, S. 594 ff. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich III (1912), S. 300 f. In diesen beiden Werken, ganz besonders in der auf umfassendem Quellenstudium beruhenden Arbeit Wettsteins, ist die Geschichte der Regenerationszeit Zürichs erschöpfend dargestellt. Über den Gang der Revisionsarbeit vgl. die Darstellung in der von P. C. v. Planta redigierten Zeitschrift „Der Pfeil des Tellen“, 4. Heft (Zürich 1842), S. 86 ff.

8) Dändliker III, 266.

vergleichlichen wirtschaftlichen Aufschwungs. „Eine bis dahin nie gekannte Rührigkeit durchdrang von dem Komptoir des Kaufmanns und den Webstühlen des Fabrikherrn bis zu der niedrigsten Hütte des Aderbauers jede Lebensrichtung, jeden Beruf“).“ Geistig bedeutende und opferwillige Männer, voran der schon mehrfach erwähnte Jurist Ludwig Keller, der von reinem Gerechtigkeitsgefühl durchdrungene, wenn auch etwas schroffe Staatsanwalt David Ulrich, der humane Idealist Konrad Melchior Hirzel¹⁰⁾, sodann der begabte und würdevolle Bürgermeister Johann Jakob Heg, der Reorganisator des Finanzwesens Eduard Sulzer von Wintertur, der feinsinnige, von unerschütterlichem Glauben an die fortschreitende Entwicklung des Kantons und der Eidgenossenschaft erfüllte Regierungsrat Ludwig Meyer von Rnonau u. a. entfalteten in ihren amtlichen Stellungen eine umsichtige und freudige Tätigkeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Sie setzten glückliche Verbesserungen in der Gemeinde- und Bezirksverfassung, im Strafrecht und in der Krankenpflege, im Verkehrs- und Steuerwesen durch. Sie erleichterten den Loskauf der das Landvolk noch immer beschwerenden Zehnten und Grundzinse. Sie gewannen den Großen Rat für jene bereits in einem früheren Zusammenhang berührte Schulreform, die, wie einst Stapfers Entwurf für die helvetische Republik, in großem Zuge alle Unterrichtsstufen von der Elementarschule bis zur Universität umfaßte. Sie übertrugen die Leitung des in Rügnach errichteten Lehrerseminars dem Württemberger Ignaz Thomas Scherr, einem Manne von erprobter pädagogischer Tüchtigkeit¹¹⁾. An die

9) Der Pfeil des Tellens, 1842, 5. Heft, S. 3.

10) Meyer v. Rnonau, Konrad Melchior Hirzel (1783 bis 1843. Allgem. deutsche Biographie XII, 494—497.

11) J. Bänninger, Der Schulreformer Doktor Thomas Scherr (Zürich 1871). Rüegg, Thomas Scherr 1801—1870,

1833 ins Leben tretende Hochschule wurden, neben einheimischen Gelehrten, wie Ludwig Keller, Heinrich Escher, Johann Kaspar Bluntschli, Johann Kaspar Drelli und Johann Gottinger, ausgezeichnete und geistvolle deutsche Professoren, wie Lukas Schönlein, Laurenz Olen und Ferdinand Hitzig berufen, um von Anfang an den Erfolg und Ruf der „freien Burg der Wissenschaft für die gesamte deutsche Nation“ zu sichern. In edlem Wettstreit hatten Stadt und Land, Konservative und Radikale dieser Schöpfung, die die geistige Entwicklung Zürichs krönen sollte, zugestimmt¹²⁾. Nach allen Seiten offenbarte sich ein neuer Geist, der für die bürgerlichen Kräfte ungehemmte Bewegung und Betätigung verlangte. Eben in jenen Jahren wurden die Schanzen beseitigt, die der Hauptstadt einen abgeschlossenen Charakter gegeben und das stete Mißtrauen der Landbevölkerung erregt hatten. Nach ihrer Niederlegung konnte sich das städtische Gemeinwesen in die Weite dehnen und dem Lande „über die verschwundene Kluft die brüderliche Hand reichen“¹³⁾.

Während aber der zürcherische Staat äußerlich in glänzendem Aufschwung begriffen war, zeigten sich dem schärferen Beobachter bereits von der Mitte der dreißiger Jahre an die Symptome einer beginnenden Reaktion. Die neuen Kräfte und Triebe, die sich ungestüm hervor-drängten, begegneten naturgemäß dem Widerstreben derjenigen Volkselemente, die mit allen Fasern

in Hunzikers Geschichte der schweizerischen Volksschule III (Zürich 1882), S. 39—60.

12) Die Bestimmungen über die Universität bilden den Schluß (§ 142—182) des am 28. September 1832 vom Großen Räte angenommenen Gesetzes über die Organisation des gesamten Unterrichtswesens im Kanton Zürich. Vgl. G. v. W y s, Die Hochschule Zürich in den Jahren 1833—1883 (Zürich 1883), S. 7 ff.

13) Wettstein, S. 204 ff. Dändliker III, 284. Vgl. über „die Angelegenheit der Schließung der zürcherischen Festungswerke“ die schönen Ausführungen von L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 377—381.

ihres Daseins noch am Alten hingen. Den gemeinen Mann verwirrten die vom Großen Räte mit überstürzender Hast erlassenen Gesetze, deren Zahl allein im Jahre 1831 auf 55 stieg. Er hatte kein Verständnis für die Neuerungen auf dem Gebiete der Rechtspflege, so gründlich diese auch von ihren juristisch gebildeten Urhebern erwogen worden waren. Er konnte sich nur schwer in den verwickelten Formalismus der Verwaltung finden, den, wie er vermeinte, eine Schar von Advokaten dem Kanton mit Absicht auferlegte, und bitter sah er sich nach anfänglicher Begeisterung für die Regeneration enttäuscht, als ihm der Staat angesichts der übernommenen großen Aufgaben keine ökonomische Erleichterung verschaffen konnte, ihn vielmehr durch Steuern noch stärker belasten mußte, als in früheren Zeiten.

Die schärfste Anfechtung aber fand die Reform des Volksschulwesens, für dessen Hebung Thomas Scherr als Seminardirektor und Erziehungsrat mit schöpferischer Kraft und unermüdblicher Hingabe wirkte. Sein Ziel war, die Schule von dem überlieferten Schlendrian, der besonders auf dem Lande noch herrschte¹⁴⁾, zu befreien und vor allem die jungen Lehrer zu selbständigen, praktischen und berufsfreudigen, von der Kirche unabhängigen Erziehern heranzubilden¹⁵⁾. Allein schon früh hatte Scherr bei seinem scharf ausgeprägten, mehr zum Kampf als zum Einlenken geneigten Wesen offene

14) J. Th. Scherr, Meine Beobachtungen, Bestrebungen und Schicksale während meines Aufenthalts im Kanton Zürich vom Jahr 1825—1839, II (St. Gallen 1840), S. 51 ff. Vgl. Der Pfeil des Tellen, 1844, 5. Heft, S. 4 ff. Bänninger, S. 8 ff. Wettstein, S. 457 ff., nach J. J. Hottingers „Bericht über den Zustand des Landsschulwesens im Kanton Zürich nebst Vorschlägen zu dessen Verbesserung“ (Zürich 1830).

15) Zur frühern Stellung der Lehrer, die oft bloße „Kirchendiener oder Handlanger des Pfarrers“ waren, vgl. M. Hartmann, Die Volksschule im Kanton Zürich zur Zeit der Mediation“ (Zürich 1917), S. 136. 154.

und versteckte Angriffe zu erfahren. Er verfeindete sich mit eigensüchtigen Fabrikanten, da sie auf seinen Antrag hin der Kinderarbeit in den Fabriken Schranken setzen mußten. Seine Lehrmittel, die des ethischen Stoffes nicht entbehrten, aber den Katechismus ignorierten, wurden als irreligiös verschrien. Manche der aus dem Seminar hervorgegangenen Zöglinge erregten durch politisches Parteilgetriebe, durch Eigendünkel und unkirchliches Benehmen Anstoß beim Volke und vor allem bei der noch von älteren Anschauungen erfüllten Geistlichkeit, die mit Besorgnis wahrnahm, daß ihr Einfluß und ihr Ansehen durch die zunehmende Emanzipation der Schule von der Kirche Schaden litten¹⁶⁾. Unverkennbar breitete sich ein tiefer Groll gegen die „neue Lehre“ und den unbequemen deutschen „Schulpapst“ aus, der das bisherige einträchtige Zusammenwirken der das Volk umschließenden Gemeinschaften zu untergraben schien. Schon 1834 wurde von Laien und Geistlichen im bauerlichen Bezirke Regensburg das Gespenst der Religionsgefahr heraufbeschworen¹⁷⁾, und dieses Schlagwort, das zu allen Zeiten erfolgreich in den Dienst der Reaktion gezogen worden ist, erschreckte in den nächsten Jahren die Massen immer wieder, bis sie sich aufbäumten, um mit Macht für den nach ihrer Überzeugung bedrohten Glauben einzustehen.

Inzwischen verlor das herrschende liberal-radikale Regiment zusehends den festen Boden, auf dem es sich mit dem Umschwung des Jahres 1831 im Gegensatz zu den zurückgedrängten aristokratisch-konservativen Kräften der Hauptstadt und der Landschaft gebieterisch ein-

16) L. Meyer v. Knonau an Philipp Albert Stapfer, Zürich, 17. November 1836. Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern XIII (1893), S. 223. Ähnliche Klagen gegen die aus dem Berner Seminar hervorgegangenen Lehrer erhob Albert Bihius. Briefe von Jeremias Gottlieb an Amtsrichter Burkhalter, herausgegeben von G. J o h (Bern 1897), S. 24.

17) Über die „Stadler Unruhen“ Wettstein, S. 558—560.

gerichtet hatte. Persönliche Fehden, wie sie im politischen Leben unvermeidlich sind, führten zu innerer Zerfegung und zur Trennung der gemäßigten liberalen Elemente von der radikalen Fraktion. Die leidenschaftlichen Kämpfe, die in der liberalen „Neuen Zürcher Zeitung“ und im radikalen „Republikaner“ ausgefochten wurden, schwächten das Vertrauen des Volkes gegenüber den Trägern des fortschrittlichen Systems¹⁸⁾. Nun wagte sich die Kritik sogar an den geistigen Führer der Radikalen, Dr. Ludwig Keller, heran, der dem regenerierten Kanton in den ersten Jahren mit unwiderstehlicher Überlegenheit der Rede und der Arbeitskraft die Richtlinien gewiesen hatte. Das stolze Selbstbewußtsein, das er seine politischen Gegner fühlen ließ, rief eine um so gereiztere Opposition hervor, als er sich in seinem Privatleben sittliche Blößen gab, die sich mit seiner hohen richterlichen Stellung als Obergerichtspräsident am wenigsten vertrugen. „Ein guter und ein böser Geist“ schienen sich in ihm um die Herrschaft zu streiten¹⁹⁾. Die Verwaltungsbehörden, in denen neben rechtskundigen Beamten auch Männer von einfach praktischer Erfahrung saßen, verwahrten sich gegen den Spott, den er vom Standpunkt des strengen Juristen

18) Vgl. die beachtenswerten „Reflexionen“ im „Pfeil des Tellen“, 1842, 6./7. Heft, S. 114—122.

19) Bluntschli, der ihn kennen mußte, spricht von seiner Habsucht und seiner erotischen Reizbarkeit. *Allgem. deutsche Biographie* XV, 577. Vgl. sein scharfes Urteil in den Briefen vom 31. Dezember 1837 und vom Februar 1840 an Savigny, bei W. Dehli, Briefwechsel Johann Kaspar Bluntschlis, S. 43 f. und S. 76. Seine Charakteristiken haben ihm die Juristen J. J. Rüttimann, *Kleine vermischte Schriften* (Zürich 1876), S. 37—72 und A. Schneider in der Rede zur Feier seines hundertsten Geburtstages gewidmet. *Zeitschrift f. schweizerisches Recht*, N. F. Bd. XIX (Basel 1900), S. 300 ff. Nun liegt auch das mit Bluntschli übereinstimmende Urteil eines anderen konservativen Zeitgenossen vor. Siehe die wertvollen „Erinnerungen von Dr. Konrad Rahn-Eicher“, mitgeteilt von Gottfr. Guggenbühl im *Zürcher Taschenbuch* 1915—1917, S. 60. 67. 72. 112.

über sie auszuschütten pflegte, und der Musiker Hans Georg Nägeli, der sich bisweilen einen Seitensprung auf die Arena der Politik gestattete, warf ihm und der ganzen mit ihm verbundenen Advokatengilde led den Fehdehandschuh hin²⁰⁾. Zugleich schloß sich die zumeist konservative und orthodoxe zürcherische Geistlichkeit den Reihen seiner Gegner an, nicht nur, weil er der energische Beschützer des ihr verhaßten Seminardirektors war, sondern weil er bei jeder Gelegenheit die Kirche und ihre Diener mit souveränem Hohn behandelte. Seine Vorwürfe der Unwissenheit und Trägheit²¹⁾ erwiderten diese auf der Kanzel und in der konservativen Presse mit flammenden Protesten. Auf ihre Seite trat immer entschiedener der Professor der Jurisprudenz an der Universität, Joh. Kaspar Bluntschli, der schon im Jahre 1837 Scherr durch eine Flugschrift „in moralischer, literarischer und pädagogischer Hinsicht tot zu schlagen“ suchte²²⁾, und der im „Schweizerischen Konstitutionellen“, wie in seinen für die „Allgemeine Zeitung“ geschriebenen Kreuzkorrespondenzen die Liberalen und Radikalen samt und sonders an den Pranger stellte.

Man muß sich alle diese Erscheinungen gegenwärtig halten, um die folgenden Ereignisse, die wie eine Katastrophe über Zürich hereinbrachen, zu verstehen. Binnen wenigen Jahren hatte die früher so hoffnungsfreudige Physiognomie des öffentlichen Lebens einen anderen Charakter angenommen. Der feurige Enthusiasmus

20) Wettstein, S. 544. 548.

21) Wettstein, S. 564. Joh. Hirzel, Rückblicke auf die religiösen, kirchlichen und theologischen Zustände und Erfahrungen im Kanton Zürich in der ersten Hälfte dieses (19.) Jahrhunderts. Zürcher Taschenbuch 1886, S. 26.

22) So nach einer Bemerkung Scherrs, Meine Beobachtungen III (St. Gallen 1840), S. 73. Bluntschlis „Streitschrift“ hat den Titel: „Herr Seminardirektor und Erziehungsrat Ignaz Thomas Scherr und seine Lehrmittel.“ Frauenfeld 1837. Scherr antwortete in gemäßigtem Tone mit einer „Beleuchtung der Streitschrift“ (Zürich 1837). Vgl. Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben I (Nördlingen 1884), S. 193 f.

der ersten Regenerationszeit war einer kritischen Ernüchterung gewichen²³⁾ und die anfängliche Harmonie der Fortschrittsparteien in giftigen Hader ausgeartet. Der Massen bemächtigte sich eine dumpfe Gärung, da sie sich durch den neuen anspruchsvollen Staat in ihren hergebrachten Gewohnheiten, ihren wirtschaftlichen Interessen und ihren religiösen Anschauungen mannigfach verletzt fühlten, und die konservativen Parteiführer schürten eifrig ihre Unzufriedenheit, um mit ihrer Hilfe die Macht eines Regiments zu brechen, das zwar nach den höchsten Zielen menschlicher Kultur und Wohlfahrt strebte, aber von dem Vorwurf der rücksichtslosen Hast und des Übermutes nicht freizusprechen war.

Noch einmal, im Jahre 1838, fanden sich die verschiedenen Parteien — mit Ausnahme städtischer Aristokraten und radikaler Doktrinäre — zur Durchführung der erwähnten Verfassungsreform mit ihrem Postulat der völligen Rechtsgleichheit zwischen Stadt und Land zusammen. Aber es mußte auffallen, daß Keller und mehrere seiner Gesinnungsgenossen bei den folgenden Wahlen vom Volke fallen gelassen wurden und nur auf indirektem Wege wieder in den Großen Rat gelangten. Im Frühjahr 1839 wies ein Mitglied dieser Behörde auf den „unerfreulichen Zustand im Kanton Zürich“ hin. Gleichwohl hielt sich ein genauer Kenner der Verhältnisse überzeugt, daß das Bestehende ungestört hätte fortbauern können, wenn nicht durch einen herausfordernden Schritt der Regierung plötzlich der Sturm entfesselt worden wäre²⁴⁾.

Trotz den Warnungen kluger Männer und entgegen dem beinahe einmütigen, nur von Ferdinand Högig abgelehnten Gutachten der theologischen Fakultät über-

23) Rud. Hunziker, Joh. Jak. Reithard III (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1914), S. 13.

24) L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 448.

Dierauer, Gesch. d. schweiz. Eidgenossenschaft. V².

trug der Regierungsrat am 2. Februar 1839 dem Verfasser des „Lebens Jesu“, David Friedrich Strauß, auf dem Wege der Berufung die Professur für Kirchengeschichte und Dogmatik an der Hochschule²⁵⁾. Der Beschluß erfolgte nach dem Antrag des Erziehungsrates, in welchem der vorstehende zweite Bürgermeister jenes Jahres, Melchior Hirzel, bei gleichgeteilten Stimmen den Entscheid zugunsten des ausgezeichneten schwäbischen Gelehrten, des scharfsinnigen Vertreters der kritisch-spekulativen Theologie gegeben hatte. Die für ihn eintraten, waren fern von jeder frivolten Gesinnung redlich überzeugt, daß von ihm eine Belebung der Kirche und des Glaubens, „eine neue Reformation“ zu erwarten sei²⁶⁾. Auch die Mehrheit des in jenen Tagen zusammentretenden Großen Rates zeigte sich mit der Berufung grundsätzlich einverstanden, indem sie einen Antrag des Antistes Füssli, nach welchem der Kirchenrat

25) Zu dieser Berufung, die schon 1836 im zürcherischen Erziehungsrat erwogen worden war, vgl. die von E. d. Zeller herausgegebenen Briefe von David Friedr. Strauß (Bonn 1895), S. 79 ff. (vom 9. Februar an) und L. Mejer v. Knosau, Lebenserinnerungen, S. 451 ff., dann die Straußbiographien von Hausrath I (Heidelberg 1876), S. 341 ff. (mit Briefen und Altentücken in den Beilagen, S. 10 ff.) und von Th. Ziegler I (Straßburg 1908), S. 288 ff. Sehr objektiv sind die Vorgänge bei G. v. Wagh, Die Hochschule Zürich in den Jahren 1833—1883 (Zürich 1883), S. 47 ff. und von Jurlingen, Hundert Jahre. Bilder aus der Geschichte der Stadt Zürich I (1914), S. 147 ff. dargestellt. In den Zusammenhang der theologischen Bewegung haben Heinz. Gelzer, Die Straußischen Zermürfnisse von 1839 (Hamburg 1843), F. Chr. Baur, Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts (Tübingen 1862), S. 359 ff. und E. Blösch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen II (Bern 1899), S. 272—276 eingeführt. Lesenswert sind noch immer die von radikalem Standpunkte geschriebene Darstellung A. Henne in den Verhandlungen der helvetischen Gesellschaft 1842, S. 87 ff. (vgl. R. S. Reimacher, J. Anton Henne, S. 52) und die entgegengesetzten Ausführungen eines ungenannten Korrespondenten über „die Berufung des Mythologen“ in den historisch-politischen Blättern III (1839), S. 321 ff.

26) Den Vorwurf der Frivolität hat Julius Fröbel, der in jenen Jahren in Zürich lebte, gegen sie erhoben. Ein Lebenslauf I (Stuttgart 1890), S. 93.

gesetzlichen Einfluß auf die Wahl der theologischen Professoren erhalten sollte, bekämpfte und verwarf. Mit wuchtiger Beredsamkeit trat Dr. Keller in der Diskussion für die Grundidee des Protestantismus, die freie Forschung nach der Wahrheit ein²⁷⁾.

Raum aber war die Entscheidung bekannt geworden, als sich das von der Geistlichkeit und der Presse aufgeregte zürcherische Volk mit einer die Freunde und Gegner des Geschehenen gleich sehr überraschenden Einmütigkeit erhob. In zahllosen Flugschriften²⁸⁾ wurde den Gläubigen die Verworfenheit der gottlosen Theologie und der unchristlichen Evangelienkritik des berufenen Professors dargelegt. Der Fabrikant Joh. Jakob Hürlimann-Landis von Richterswil, ein Mann von entschieden demokratischen Grundsätzen und schwärmerischer Religiosität, trat an die Spitze eines Zentral- oder „Glaubenskomitees“, das vorerst von der Regierung die Aufhebung ihres Beschlusses forderte und sodann im ganzen Kanton mit einer Kühnigkeit ohnegleichen die Opposition organisierte, so daß am 10. März mehr als 39 000 Stimmberechtigte in den Kirchgemeinden das kategorische Begehren stellten: „Strauß darf und soll nicht kommen!“ Einer so gewaltigen Kundgebung wagte die erschrockene, vom ersten Bürgermeister Heß geleitete Regierung nicht zu widerstehen, und da der Erziehungsrat fest blieb, betrieb sie auf den 18. März

27) Verhandlungen des zürcherischen Großen Rates am 31. Januar betreffend die Motion über die Berufung von Dr. Strauß (Zürich 1839), S. 28. Vgl. „Der Pfeil des Tellen“, 1842, 5. Heft, S. 40 ff., mit der Darstellung der weiteren Debatten und Ereignisse im 6./7. Heft. Fr. Vogel, Memorabilia tigurina (Zürich 1841), S. 443 ff.

28) Die Broschürenliteratur des Jahres 1839 aus beiden Lagern verzeichnet H. Barth in der Bibliographie der Schweizer Geschichte I (Quellen zur Schweizer Geschichte. IV. Abteilung, Bd. I), S. 397—406. Vgl. die Charakterisierung „dieses literarischen Herensabbaths von radikalem Eynismus und frommer Raserei“ durch Jurlinden, I, 163 ff.

den Großen Rat zu einer außerordentlichen Sitzung²⁹⁾. Dieser pflichtete nach gründlicher Aussprache der Parteiführer mit großer Mehrheit dem Antrage bei, es sei der Volkswille zu erfüllen, da nach den vorliegenden Tatsachen eine nützliche Berufstätigkeit des Gewählten an der Hochschule unmöglich erscheine. Demnach wurde Strauß unter gesetzlicher Normierung des Gehaltes, noch ehe er sein Amt angetreten hatte, in den Ruhestand versetzt. Man mußte froh sein, daß der Rat einer am folgenden Tage von radikaler Seite gegen den Fortbestand der Hochschule gerichteten, ebenso törichten als leichtfertigen Motion nach einem ernsten Botum des Theologen Alexander Schweizer keine förmliche Folge gab³⁰⁾.

Aber das eigentliche Ziel der Sieger war mit diesem Erfolge noch keineswegs erreicht³¹⁾. Da der Große Rat

29) Gedruckte „Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Zürich vom 18. März bis Ende des Jahres 1839“, Nr. 1.

30) G. Meyer v. Knonau, Die Universität Zürich in den Jahren 1833—1913 (Festschrift des Regierungsrates zum 18. April 1914), S. 12. W. Dehssli, a. a. O., S. 55. 60.

31) Für den Verlauf der September-Revolution — den „Züriputsch“ — (den Ausdruck gebraucht schon J. Georg Müller im Jahre 1801, s. Haug, Der Briefwechsel der Brüder J. Ge. Müller und Joh. v. Müller, S. 279) kommen z. T. dieselben Quellen und Darstellungen in Betracht, die für den Straußhandel angeführt worden sind. Über die Ereignisse vom 6. September insbesondere, deren eingehendere Darstellung der Lokalgeschichte überlassen werden muß, sind zuverlässige Aufzeichnungen von Augenzeugen und Mithandelnden, Oberst Friedrich Schultheß und Wilhelm Meyer-Ditt erhalten, abgedruckt im Zürcher Taschenbuch 1906 und 1910. Höchst bemerkenswerte englische Gesandtschaftsberichte über die Ereignisse hat W. Dehssli im Zürcher Taschenbuch 1909, S. 185 ff. veröffentlicht. Der liberale Standpunkt ist durch den Regierungsrat Heinrich Weiß in seinem „Beitrag zur Geschichte der Revolution vom 6. September 1839“ mit ruhigem Ernst vertreten worden. Vgl. Stern, Geschichte Europas VI (Stuttgart 1911), S. 466 ff. und W. Wettklein, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich von 1839 bis 1892, Zürich 1912 (verfaßt als Schluß des dritten Bandes von R. Dändliker Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich), S. 313 ff. (Dändliker ist am 14. September 1910 vor dem Abschluß dieses Bandes gestorben.) Jurlinden, S. 289 ff.

in seiner Sommerfikung verschiedene ihrer weiteren religiösen und kirchlichen Forderungen unbeachtet ließ, nahm das Glaubenskomitee, das sich immer mehr wie eine zweite Regierung benahm, den Kampf wieder auf und mahnte in einer Proklamation vom 8. August die „im Herrn Verbundenen“ zum Ausharren, bis „genügende Garantien des christlichen Glaubens in Kirche und Schule“ gesichert seien. Nun wechselten während der nächsten Wochen in rascher Folge Schlag und Gegen-schlag zwischen den zu Recht bestehenden Staatsgewalten und den unverantwortlichen Organen einer revolutionären Volksbewegung, die den völligen Umsturz des bisherigen Systems erstrebte. Als die Regierung am 23. August allen Beamten den Befehl zugehen ließ, die vom Zentralkomitee angeordneten Gemeindeversammlungen zu verbieten, wurde ihr der Bruch des Vereins- und Petitionsrechtes vorgeworfen, und als der Staatsanwalt die voranstehenden Mitglieder jenes Komitees wegen einer neuen aufreizenden Kundgebung unter Kriminalanklage stellte, veranstalteten die Betroffenen am 2. September in Kloten eine große Volksversammlung, die nach einer eindrucksvollen Rede Hürlimanns³²⁾ beschloß, von der Regierung volle Genugthuung für alle ausgesprochenen Beschuldigungen, vom Großen Räte aber unbedingte Bürgschaften für die Aufrechterhaltung der Landesreligion des Kantons Zürich und für einen größeren Einfluß der Kirche auf das Seminar und das ganze Bildungswesen bis hinauf zur Hochschule zu verlangen. Die ins Schwanken geratene Regierung, deren Haupt zwischen den Parteien lavierte, wich einer befriedigenden Antwort aus; um so zuversichtlicher erwarteten bei dieser „Behörden-

32) Seine „im Namen des Herrn“ eröffnete „Anrede an die am 2. September 1838 in der Kirche zu Kloten versammelten Bezirks-Comités“ liegt gedruckt vor. Vgl. Fr. Vogel, a. a. O., S. 460.

anarchie“³³⁾ die Führer der Opposition, daß die auf den 9. September einberufene Volksvertretung unter dem Drucke einer Massendemonstration sich allen Forderungen fügen werde. Indessen erfolgte schon vier Tage nach der Arotener Versammlung die Entscheidung.

Während die Regierung die Ruhe des Landes bis zum Zusammentritt des Großen Rates zu erhalten suchte, verbreitete sich aus dunkler Quelle plötzlich das unbegründete Gerücht, daß sie die Stände des Siebnerkantonates um militärische Hilfe angerufen habe³⁴⁾. Da entsandte der Vizepräsident des Zentralkomitees, Dr. Konrad Rahn-Escher, durch Eilboten an alle Bezirke den Alarmruf, beim Läuten der Gloden „zum Sturme“ gegen die das Vaterland bedrohenden „fremden Truppen“ bereit zu sein. Die Mahnung erregte aufs tiefste die Gemüter; denn auch nur der Schein eines Interventionsversuches wurde als ein unbefugter Eingriff in die kantonale Souveränität betrachtet³⁵⁾. Der Pfarrer Bernhard Hirzel von Pfäffikon, ein heißblütiger, im Grunde freigesinnter Mann, der als Orientalist in gelehrten Kreisen Anerkennung, bei der herrschenden Partei aber nicht das gewünschte Entgegenkommen für die Aufnahme akademischer Tätigkeit gefunden hatte³⁶⁾, war der erste, der in der Nacht vom

33) Diesen zutreffenden Ausdruck gebraucht Trogler in seiner originellen Schrift: „Die letzten Dinge der Eidgenossenschaft, oder die den Christen heiligen Schriften und ihr göttlicher Geist in Frage gestellt“ (St. Gallen 1839), S. 153.

34) Die Frage, ob man eine Intervention der Konföderationskantone nachsuchen wolle, wurde am Abend des 5. September im Schoße des Regierungsrates wohl angeregt, aber unentschieden gelassen. R. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 473.

35) Über sein eigenmächtiges Vorgehen äußert sich Rahn in seinen Erinnerungen, a. a. O., S. 89 nur sehr kurz.

36) Buntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben I, 398 ff. hat des unglücklichen, zersahrenen Freundes pietätvoll gedacht. Vgl. sein Urteil in dem Briefe vom 1. Januar 1840 an Savigny (Dechslis Ausgabe, S. 69 f.) und den Art. Bern-

5. zum 6. September das Zeichen zum Aufbruch geben ließ³⁷⁾. Sofort ertönten die Sturmglocken durch das ganze zürcherische Oberland. Die Bauern versammelten sich zum Teil in Waffen und rückten zu Tausenden unter der Führung Hirzels in der Morgenfrühe des 6. September gegen Zürich. Niemand verwehrte den militärisch geordneten Massen, die Choräle aus dem Kirchengesangbuch erschallen ließen, den Einzug in die Stadt. Erst als sie in zwei getrennten Kolonnen gegen den Fraumünsterplatz auf der linken Seite der Limmat vordringen wollten, versperreten ihnen die der Staatsautorität zu Gebote stehenden Mannschaften der Militärschule und eine Kavallerieabteilung die Zugänge zum Zeughaus und zum Postgebäude, wo sich die Mitglieder des Regierungsrates zu einer Sitzung eingefunden hatten. Pfarrer Hirzel beteuerte, daß das Volk nur friedliche Unterhandlungen anzuknüpfen wünsche. Als aber aus der Mitte des Landsturms Schüsse fielen, schritten die gereizten Truppen, wie es ihr Recht war, mit den Waffen ein. Nach einem kurzen blutigen Gefechte, in welchem gegen 30 Landleute teils getötet, teils verwundet wurden³⁸⁾, stoben die verwirrten Haufen auseinander. Doch gedachte die Regierung den Kampf nicht fortzusetzen, da vom See her neue Scharen eintrafen und die städtische Bürgerschaft, die übrigens ihr Präsident, Oberst Eduard Ziegler, fest im Zaum zu halten wußte, Miene machte, sich dem Aufruhr anzuschließen. Dr. Hegetschweiler überbrachte den Truppen persönlich den vom Bürgermeister Heß unterzeichneten

hard Hirzel von G. Meyer v. Knonau in der Allgem. deutschen Biographie XII, 483. Joh. Hirzel, a. a. O., S. 29.

37) S. Hirzel, Mein Anteil an den Ereignissen des 6. Septembers 1839 (Zürich 1839), S. 6. Sehr anschaulich, mit feiner Ironie gewürzt, ist Zurlindens Darstellung der „christlichen“ Revolution, S. 209 ff.

38) Ihre Namen überliefert der Bericht über die Wirksamkeit des Hilfsvereins zum Besten der am 6. September 1839 Verunglückten (Zürich 1840).

Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten und zum Rückzuge. Bei diesem Gange traf den edlen Vertreter der gemäßigten Regenerationspolitik ein Schuß, der seinen Tod herbeiführte³⁹⁾. Nun löste sich die vollziehende Behörde zur Genugtuung des eingedrungenen Volkes auf, und dasselbe tat drei Tage später der Große Rat, nachdem er eine noch am 6. September willkürlich eingesetzte provisorische Regierung bestätigt und die Wahl einer neuen verfassungsmäßigen Volksvertretung angeordnet hatte. Diese beinahe einstimmig gefaßten Beschlüsse bedeuteten den Sieg und die förmliche Anerkennung der Zürcher „September-Revolution“⁴⁰⁾.

Dem am 16. und 17. September gewählten Großen Räte war, entsprechend dem Umschwung der öffentlichen Meinung, ein puritanisch-konservatives Gepräge aufgedrückt, und in diesem Sinne wurden auch sämtliche Kantonalbehörden, sogar der oberste Gerichtshof, ohne Rücksicht auf schwere Rechtsverletzungen, neu besetzt. Männer wie Ludwig Keller, Heinrich Gujer, Melchior Hirzel und Jonas Furrer fanden bei diesen Wahlen keine Gnade. Die Würde eines Amtsbürgermeisters

39) Er starb nach schweren Leiden am 9. September. Meyer v. Knonau, Art. Hegetschweiler in der Allgem. deutschen Biographie XI, 276. Von welcher Seite der tödliche Schuß fiel, blieb unaufgeklärt. Da es aber ein Schrotschuß war, dürfte der Täter doch ein Landstürmer gewesen sein. Bluntschli schob die Schuld beharrlich auf einen Dragoner der Regierung. Siehe „Allgem. Zeitung“ 1839, Nr. 254, 257. Die gleiche Anklage erheben W. Meyer, Zürcher Taschenbuch 1910, S. 88, und Heinz Escher, Erinnerungen II (Zürich 1867), S. 217, dessen Zuverlässigkeit sonst freilich zu wünschen übrig läßt. Über die Haltung Zieglers vgl. Ad. Bürkli, Oberst Paul Karl Eduard Ziegler (Zürich 1886), S. 15 ff.

40) Das Aufsehen erregende „Kreisschreiben Sr. Heiligkeit Gregorius XVI. an die Bürger des Kantons Zürich. Rom 1839“ war eine blutige Satire auf diese Revolution. Als Verfasser hat sich der deutsche Flüchtling Christian Wilhelm Glück entpuppt. Siehe Haag, Die Tätigkeit und Erlebnisse Chr. W. Glücks in Bern. N. Berner Taschenbuch 1914, S. 92 ff. Die Sturm- und Drangperiode der bernischen Hochschule (Bern 1914), S. 160 ff.

erhielt wieder Joh. Jakob Heß, der in der ganzen Krisis wegen seiner Geschäftskennntnis auch in eidgenössischen Dingen unentbehrlich schien und selbst nur ungern seine hohen Ehrenstellen preisgegeben hätte⁴¹⁾. Neben ihn traten der Finanzmann Eduard Sulzer, der alte Bürgermeister Konrad von Muralt, der feinfühlende frühere Regierungsrat Ferdinand Meyer u. a. Das geistige Haupt der Regierung aber war für die nächsten Jahre Professor Bluntschli. „Die Generation Keller“, bemerkte ein Zeitgenosse, „schob 1831 die alten Herren auf die Seite, jetzt ist sie selber durch die Generation Bluntschli auf die Seite geschoben“⁴²⁾. Thomas Scherr, der Schöpfer der zürcherischen Volksschule, wurde mit gehässiger Rücksichtslosigkeit beseitigt⁴³⁾, das Seminar in reaktionärem Sinne umgewandelt. Und endlich krönte die unermüdlige konservative Agitation den Sieg, indem sie den Austritt des Kantons Zürich aus dem Siebner-Konkordat bewirkte. Im übrigen verharrte das Staatswesen durchaus auf dem mit der Re-

41) Heß hatte als ein liberaler Mann doch selbst das Gefühl, daß es ehrenhafter gewesen wäre, diese Wahl und schon vorher die Berufung in die provisorische Regierung nicht anzunehmen. Vgl. seine gedruckte „Anrede an den neuen Großen Rat“ vom 19. September 1839, S. 5. Pupikofer, Joh. Jak. Heß (1859), S. 198. Meyer v. Knonau, Art. Heß in der Allgem. deutschen Biographie XII, 291 f. W. Zimmermann, Geschichte des Kantons Zürich vom 6. September 1839 bis zum 3. April 1845, S. 14 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft VIII, 582).

42) Ferd. Meyer an Joh. Kaspar Heß in Genf, 6. Nov. 1839. (Familienarchiv Reinhart-Sulzer in Wintertur.) Über Bluntschlis Wahl vgl. den von Fr. Fleiner in der Basler Zeitschrift V (1906), S. 215 mitgeteilten Brief W. Wadernagels vom 25. Oktober 1839, den Art. Bluntschli von Meyer v. Knonau in der Allgem. deutschen Biographie XLVII, S. 31, und W. Zimmermann, a. a. O., S. 19 (587), wo auch die anderen Regierungsräte charakterisiert sind; über Kellers weiteres Schicksal als Professor in Halle und Berlin den Art. Bluntschlis in der Allgem. deutschen Biographie XV, 577 f.

43) Scherr, Meine Beobachtungen IV, 148 ff. Die Behörden haben Scherr schweres Unrecht angetan. W. Zimmermann, a. a. O., S. 36 ff. (604 ff.).

generationsbewegung betretenen Geleise. Seine äußeren Formen blieben unangetastet; aber der Geist in seiner Leitung war für den Augenblick ein anderer geworden.

Mit gespannter Aufmerksamkeit hatte die damals in Zürich unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Heß versammelte eidgenössische Tagsatzung die Septemberereignisse verfolgt. Sie griff aber nicht in die Bewegung ein, sondern wartete zu, bis die Reorganisation des Kantons vollzogen war; dann anerkannte auch sie, ohne sich durch verfassungsrechtliche Bedenken beirren zu lassen, nach einem energischen Votum des wadtländischen Staatrates Henri Druen mit 15 Standesstimmen das Geschehene und nahm die neue zürcherische Gesandtschaft in ihre Mitte auf⁴⁴⁾.

Sofort zeigte es sich, daß die Zürcher Ereignisse nicht nur lokale Bedeutung hatten, sondern eine weit über die Grenzen des Kantons hinausreichende Wirkung übten. Die in der Hochburg des schweizerischen Liberalismus vollzogene Umwälzung erfüllte alle jene konservativen Kreise mit Genugtuung, in denen sonst das romantische Dogma galt, daß jede Revolution Sünde und Auflehnung gegen göttliche Ordnung sei. Sogar die österreichischen Diplomaten fanden, daß „das an sich absurde Prinzip der Volkssouveränität“ hier einmal ein vortreffliches Ergebnis geliefert habe, und Fürst Metternich beauftragte den Gesandten Bombelles, dem Bürgermeister Heß ausdrücklich seine Zufriedenheit über die Wiederaufnahme der Tagsatzungspräsidentschaft zu bezeugen. Er freute sich der gerechten Bestrafung des „schamlosen Radikalismus“ und versah sich

44) Abschied 1839, S. 157—169. Fettscherin, Repertorium I, 775 f. Brief Druens vom 17. Sept. 1839, veröffentlicht von A. Bonard in der Revue historique vaudoise 1910, S. 82. Aber die zeitweilige „Bundesanarchie“ vgl. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen II, 352 ff.

des Durchbruchs konservativer Grundsätze in der ganzen Schweiz⁴⁵⁾.

In der Tat gab die September-Revolution in verschiedenen Kantonen den Anstoß zu neuen politischen und religiösen Bewegungen, die wenigstens teilweise die Hoffnungen der reaktionären Parteien erfüllten. Der St. Galler Baumgartner, der auch in seinen späteren Jahren den echt staatsmännischen Standpunkt nicht ganz verleugnen konnte, schrieb auf diese Zeit zurückschauend: „Am Beispiele von Zürich war kund geworden, was alles mit Komitees, Petitionen, Volksversammlungen und Volkszügen auch in einer dem Jahre 1830 entgegengesetzten Richtung durchgeführt werden könne. Die Versuchung lag daher nahe, in andern Kantonen durch gleiche Mittel nach dem gleichen Ziele zu streben; man hielt nun überall vieles für möglich, was vorher kaum gedacht werden durfte, und, was schlimmer war, alles für erlaubt⁴⁶⁾.“ Freilich nicht überall vermochten die reaktionären Parteien, die ihre Zeit gekommen glaubten, den Sieg über die Hüter einer freisinnigen Entwicklung zu erzwingen.

Unerwartet rasch erfolgte der Umschwung im Kanton Luzern, den Kasimir Pfyster auch in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre auf liberaler Bahn erhalten hatte⁴⁷⁾. Hier übernahm jener schon früher erwähnte

45) Stern, Geschichte Europas VI, 469. Vgl. die Depesche des englischen Gesandten David Morier an Palmerston vom 28. November 1839, worin der wesentliche Inhalt einer Depesche Metternichs an Bombelles vom 27. September mitgeteilt ist. Zürcher Taschenbuch 1909, S. 209.

46) Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen usw. II, 375.

47) Zum folgenden vgl. Kas. Pfysters Geschichte des Kantons Luzern II (1852), S. 528, und seine Rede vom 22. Februar 1842, in der er vor dem abtretenden Großen Räte die Leistungen der Luzerner Regenerationsregierung zusammengefaßt hat. Sammlung einiger kleinern Schriften (Zürich 1886), S. 112—122.

Bauer Joseph Leu von Ebersoll ⁴⁸⁾ die Rolle eines politischen und kirchlichen Reformers. Er war der typische Vertreter der im Grunde konservativen, auf ihrer Scholle behaglich sicheren Luzerner Landbevölkerung, „eine schöne Bauerngestalt“, nur mangelhaft gebildet, aber schlau und eigensinnig, vor allem ein gläubiges und devotes Werkzeug seiner geistlichen Berater. Der bisherige Gang der kantonalen Politik, der Beitritt Luzerns zu den Beschlüssen der Badener Konferenz und die Aufhebung zweier Franziskanerklöster hatten ihn im Innersten verletzt, und so forderte er schon im November 1839 vor dem Großen Räte den Rücktritt des Kantons vom Siebner-Konkordat und von den Badener Artikeln, die Übertragung der höheren Lehranstalt der Hauptstadt an die Gesellschaft Jesu, die Leitung des Seminars und des Landschulwesens durch die kirchlichen Behörden. Der Rat wies diese Anträge, die von Vorwürfen gegen das bisherige System begleitet waren, entrüstet von der Hand. Aber Leu trug nun seine Begehren in das Volk hinaus, das mit geringen Ausnahmen für den liberalen Kulturstaat kein Verständnis hatte. Er gründete in Kuswil nach dem Vorbilde des Zürcher Glaubenskomitees einen Verein, der sich bald über das ganze Land verbreitete und die Massen für das Begehren einer Verfassungsrevision nach kirchlichen und zugleich bäuerlich demokratischen Richtlinien ge-

48) Siehe oben, S. 531. Das Beste, was über Leu zu sagen ist, bietet der Artikel Leu von G. Meyer v. Knonau in der *Allgem. deutschen Biographie* XVIII, 469—472. Siegmart-Müller hat seinem politischen Freunde und freilich auch der Geschichte seiner Zeit ein Buch von über 1100 Seiten gewidmet: *Ratsherr Joseph Leu von Ebersoll. Der Kampf zwischen Recht und Gewalt* (Aldorf 1861). Mit ein paar feinen Strichen hat ihn Bluntzli, *Denkwürdiges aus meinem Leben* I, 371 gezeichnet. Vgl. die Notiz des Berners E. d. Blösch im *Berner Taschenbuch* 1869, S. 38. Der englische Gesandte bezeichnete ihn als „an honest, upright, but very obstinate peasant“. Notiz in den *Memoirs and letters of Sir Robert Morier, by his daughter Mrs. Rosslyn Wemyss* (London 1911), S. 47.

wann. In der engen Verbindung von römischem Katholizismus und unbeschränkter Volkssouveränität erblickte er das Heil für den Kanton Luzern. Zwei gebildete Männer aus der Hauptstadt, Konstantin Siegwart-Müller und Bernhard Meyer, traten dem Volksmanne zur Seite und stellten sich mit ihren geistigen Kräften in den Dienst der Opposition.

Siegwart entstammte einer bescheidenen, aus dem Schwarzwald eingewanderten Familie und war im Urner Lande unter geistlicher Pflege und Schulung aufgewachsen. Er hatte auf deutschen Universitäten in freiem Entschlusse Jurisprudenz studiert⁴⁹⁾, dann mit Hilfe liberaler Freunde das Kantonsbürgerrecht in Luzern erworben und dort seit 1835 als erster Staatschreiber und Mitglied des Großen Rates in Wort und Schrift der Politik der herrschenden Partei gehuldigt, aber gleichwohl nicht versäumt, durch frommes Benehmen sich mit dem Klerus auf leidlich gutem Fuße zu erhalten. Als nun 1839 das freisinnige Regiment ins Wanken zu geraten schien, brach er offen mit seinen bisherigen Genossen und wandte sich mit der eifrigen Beflissenheit eines Neubekehrten der früher von ihm leidenschaftlich bekämpften ultramontanen Richtung zu. Gegenüber öffentlichen Angriffen, die wegen dieses Schrittes über ihn ergingen, bemerkte er mit Gleichmut, er habe sich von den Vorurteilen und Irrtümern einer antikatholischen Wissenschaft befreit und sei zu dem in seiner Jugend empfangenen Kirchenglauben zurückgelehrt⁵⁰⁾. Die ihn näher kannten, konnten kein Ver-

49) 1824/1825 in Würzburg, 1825 in Heidelberg. Briefe an Ferdinand Curti von Rapperswil. Stadtbibliothek St. Gallen. Seines Aufenthaltes im „freundlichen Würzburg“ gedenkt er in einem merkwürdigen Briefe vom 6. November 1826. K. u. J. Pfyffer II, 493.

50) So auf der Tagung in der Diskussion über die Jesuiten, bei der ihm Augustin Keller die Broschüre: „Welche Garantien muß die Verfassung eines Schweizerkantons dem Christentum leisten?“ (Luzern 1839) vorhielt, in welcher er (Siegwart)

trauen zu ihm fassen, auch wenn sie mit seiner politischen und religiösen Wendung einverstanden waren. Es lag etwas Lauerndes und Verschlagenes in seiner kalt verständigen Natur; aber er machte sich unentbehrlich durch seine geschäftliche Gewandtheit und seine unermüdlige Arbeitskraft. Als Redner und Menschenkenner war ihm der etwas jüngere, in Sursee geborene zweite Staatssekretär, Bernhard Meyer, überlegen. Dieser hatte ebenfalls fremde Hochschulen aufgesucht, im Luzerner Parteileben dann aber eine Mittelstellung eingenommen, aus der er, ohne sich dem Vorwurf des schroffen Abfalls auszusetzen, leicht den Anschluß an die katholische Volksbewegung, die in seinen Augen „der gerechten Sache diene“, finden konnte. Auf alle Fälle wurde das Ansehen Joseph Leus ungemein gefördert, als diese beiden Intelligenzen sein Streben unterstützten⁵¹⁾.

Der Große Rat leistete nun dem Volke, das seinen Willen in einer Massenpetition bekundete, nicht länger Widerstand und gab ihm zu Anfang des Jahres 1841 Gelegenheit, einen Verfassungsrat nach seinem Sinne zu wählen, der binnen wenigen Wochen ein neues Grundgesetz entwarf. Dieses unter dem frischen Eindruck des Argauer Klostersturmes geschaffene Werk entsprach im wesentlichen den Postulaten Leus und seiner Freunde. Es erfüllte weitgehende demokratische Forderungen, indem es unmittelbare Wahlen für den Großen

noch scharf gegen die Jesuiten aufgetreten war. Abschied der ordentlichen Tagssatzung des Jahres 1844, S. 160.

51) Über Siegwart (1801–1869) und Meyer (1810–1874) s. die beiden Artikel von G. Meyer v. Nonau, Allgemeine deutsche Biographie XXXIV, 206–212 und XXI, 555–561. Vgl. über Siegwart Ant. Phil. von Segesser, Sammlung kleiner Schriften II (Bern 1879), S. 448–460, sowie dessen Memoirenwerk: „Fünfundvierzig Jahre im luzernischen Staatsdienst“ (Bern 1887), S. 7 ff., und zu Meyers politischer Wendung seine autobiographischen Aufzeichnungen: „Erlebnisse des Bernhard Ritter von Meyer“ I (Wien 1875), S. 13 ff.

Rat anordnete, die Vorrechte der Hauptstadt in der Vertretung beseitigte und dem Volke ein Veto gegen Gesetze und Verträge zugestand. Aber die in ihrem Fußgestell demokratische Pyramide lief nach einem Worte Dr. Troxlers in eine geistliche Spitze aus. Der Staat machte seine tiefe Verbeugung vor der Kirche, ließ die Badener Artikel fallen, sicherte den Klöstern die Selbstverwaltung und räumte dem Klerus den bestimmenden Anteil an der Leitung des Erziehungswesens ein. Das Bekenntnis der römisch-katholischen Religion wurde als erste Bedingung der politischen Stimmfähigkeit gefordert. Die Mitglieder des Großen Rates mußten schwören, „die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen“. Nur von der Vertufung der Jesuiten wurde für einmal abgesehen, um gemäßigten Katholiken Rechnung zu tragen⁵²⁾ und um nicht allzu großes Aufsehen in protestantischen Kantonen zu erregen.

Am 1. Mai 1841 erklärte sich die große Mehrheit des durch kirchliche Veranstaltungen vorbereiteten Luzerner Volkes für die Annahme des Entwurfes⁵³⁾ und entschied damit den förmlichen Sieg des Konservativen, die „Freiheit“ mit der „Religion“ verbindenden Systems⁵⁴⁾. Die sehr ausschließlichen neuen Wahlen für die staatlichen Behörden bezeichneten die völlige Wandlung des öffentlichen Geistes. Joseph Leu trat in den Erziehungsrat, und Siegwart fand jetzt den Weg in die Regierung. Diese beeilte sich, die Verfassung dem Papste mitzuteilen und ihn um seinen Segen an-

52) In ihrem Sinne ist der „Beitrag zur Würdigung des Jesuitenordens“ (Luzern 1840) von Stifftspropst Jos. Burhard Leu verfaßt.

53) Abdruck der Verfassung bei L. Snell, Handbuch II, 89—105.

54) (Baumgartner), Die Schweiz im Jahre 1842, S. 28. Vgl. die kritischen Bemerkungen des englischen Historikers Georg Grote, Seven letters concerning the politics of Switzerland (London 1876), S. 38.

zugehen. Gregor XVI. nahm das Werk beifällig auf, gab aber der Hoffnung Ausdruck, das Luzerner Volk werde ihm später noch reichlichere Beweise seines frommen Sinnes geben⁵⁵⁾. Auf Jahre hinaus übernahm nun Luzern die Führung der katholischen Schweiz.

Einen andern Verlauf nahm die zu Ende der dreißiger Jahre unter Zürichs Vorgang angefachte staats- und kirchenpolitische Bewegung in den Kantonen Wallis, Tessin, Bern, Solothurn und Argau.

In dem von jeher durch scharfe rechtliche und sprachliche Gegensätze zerrissenen Wallis strebten die untern, noch immer zurückgesetzten Zehnten nach einer Verfassungsrevision, deren Ziel die Sicherung der Rechtsgleichheit und die Beschränkung der kirchlichen Privilegien war⁵⁶⁾. Diesen französischen Bezirken widerstrebten hartnäckig die obern, deutschen Zehnten, die unter aristokratischem und klerikalem Einfluß um keinen Preis vom Überlieferten weichen wollten. Nach langen fruchtlosen Vermittlungsversuchen mischte sich die Tagsatzung mit ernstlichen Beschlüssen ein, um den entzweiten Kanton auf der Grundlage des gleichen Rechtes aller Teile neu zu ordnen und eine drohende Trennung zu verhindern. In Anwesenheit eidgenössischer Kommissäre kam wirklich am 2. August 1839 eine Verfassung zustande, die den Forderungen der Bundesbehörde im wesentlichen genügte und von über 7000 Bürgern vorwiegend der untern Zehnten angenommen

55) *Cal. Pfiffer* II, 567 f. *Segeffer*, Fünfundvierzig Jahre im Luzernischen Staatsdienst, S. 11. Die Regierung erreichte doch bei dieser Gelegenheit, daß die Nuntiatur, deren Sitz während der liberalen Richtung Luzerns 1835 nach Schwiz verlegt worden war, nach Luzern zurückkam.

56) Umfangreiches Material zur Walliser Geschichte der Jahre 1839 und 1840 bieten die Abschiede der Tagsatzung. Vgl. ihre Zusammenfassung in *Fetscherin's Repertorium* I, 719 ff. und die Überlieferung des zeitgenössischen Genfer Beobachters *Rilliet de Constant* in dem Werke: *Une année de l'histoire du Valais* (Genf 1841), S. 25 ff.

wurde⁵⁷⁾. Einen Monat später ernannte der Große Rat in Sitten die Mitglieder der neuen vollziehenden Gewalt. Allein das jeder verständigen Belehrung unzugängliche Oberwallis beharrte bei der Restaurationsverfassung vom Jahre 1815 und bei der früheren, nun in Sidlers waltenden Regierung. Da wäre es die Pflicht der Tagsatzung gewesen, ihrem ausgesprochenen Willen mit voller Autorität, wenn nötig mit Aufbietung militärischer Kräfte Nachachtung zu verschaffen. Aber eben in jenen Tagen der Zürcher Revolution entbehrte sie einer festen Führung, um die von ihr selbst gebotene Rekonstituierung des Kantons ins Werk zu setzen. Sie ordnete in schwächlicher Unsicherheit neue Vermittlungsversuche an, ermutigte dadurch den Widerstand des Oberwallis und überließ endlich die nur feindlicher gewordenen Landesteile ihrem Schicksal. Den Unterwallisern gelang hierauf ohne Zutun eidgenössischer Repräsentanten die Durchführung der kantonalen Einheit⁵⁸⁾. Als im April 1840 der Staatsrat Moritz Barmann mit überlegener Truppenmacht gegen Sidlers rückte, unterwarfen sich die oberen Zehnten und sprachen ihren Anschluß an die neue Verfassung, wie an die liberal zusammengesetzte Sittener Regierung aus. Die Mäßigung, mit der sich die Sieger benahmen, schien hier eine dauernde Versöhnung der Parteien zu begründen⁵⁹⁾.

Im Kanton Tessin wurde die seit 1830 herrschende liberale Partei, der es doch nicht gelungen war,

57) Cherbuliez, De la démocratie en Suisse II (Paris 1843), S. 442—453.

58) S. Gay, Histoire du Valais II (Genf 1889), S. 146 ff.

59) Die Darstellung Baumgartners (Die Schweiz in ihren Kämpfen II, 302 ff. 331 ff. 366 ff.), der selbst als eidgenössischer Repräsentant im Wallis erfolglos tätig war, läßt die ganze Mißere in den Verhältnissen der damaligen Tagsatzung, aber auch die Tatsache erkennen, daß die Hauptschuld an den traurigen Walliser Zerwürfnissen bei den oberen Zehnten lag.

das tief eingewurzelte System der Korruption und politischen Immoralität zu unterdrücken, bei den Erneuerungswahlen von 1839 gestürzt und der Staat einem klerikalen Regimente ausgeliefert. Die neuen Herrscher begrüßten die Zürcher September-Revolution mit Jubel und fühlten sich ermuntert, gegen die Träger der freisinnigen Ideen, vor allem auch gegen die von den Liberalen gegründeten Schützenvereine gewaltsam vorzugehen. Noch im Dezember jenes Jahres aber erhob sich eine entschlossene Opposition, um ihrerseits das Beispiel des Zürcher Volkes, nur in entgegengesetztem Sinne, nachzuahmen. Unter der Führung des energischen Advokaten und Obersten Giacomo Luvinì-Perseghini von Lugano rückte ein Schützenkorps von 600 Mann nach Locarno und vertrieb dort die ohnmächtige Regierung. Hierauf dekretierte eine Volksversammlung die Erneuerung aller oberen Behörden. Der liberale Umschwung war vollzogen, und dem redlichen Stephan Franscini, dem Haupt der Freisinnigen, fiel nun die schwere Aufgabe zu, der Verwaltung einen reineren Charakter zu verleihen. Eine nicht ungefährliche Reaktion, die der Advokat Giuseppe Rossi im Juli 1841 in Szene setzte, wurde rasch unterdrückt und endigte mit der standesrechtlichen Hinrichtung ihres Urhebers⁶⁰⁾. Wesentlich dem Einfluß Franscinis ist es zuzuschreiben, daß der Kanton Tessin auch in der Sonderbundszeit auf freisinniger Seite stand.

Im gleichen ereignisvollen Jahre 1839 hatte sich die Berner Regierung einer reaktionären Bewegung im Jura zu erwehren, dessen französisch sprechende und katholische Bevölkerung ein vertrauterer Verhältnis

60) Tillier I, 113 f. Baumgartner II, 382 ff.; III, 16—23. G. Favre, Etienne Franscini, Art. in Eug. Secrétans Galerie suisse III (Lausanne 1880), S. 604. Respinti-Tartini, Storia politica del Cantone Ticino (Locarno 1904), S. 233 ff. S. Gubler, Geschichte des Kantons Tessin von 1830 bis 1841 (Zürich 1906), S. 137 ff.

zum alten Kanton nicht finden konnte⁶¹⁾. Ihr Führer, Xaver Stodmar, gehörte zwar selbst der Regierung an, aber er hegte separatistische Gelüste, und mit ihm vereinigte sich die Geistlichkeit, um für die jurassischen Bezirke zum wenigsten eine vollständige Sonderstellung in der Gesetzgebung, in der Verwaltung und im Erziehungswesen zu erlangen. Solchen Bestrebungen trat nun aber der Mann, der sich seit dem Sturze des Schnellischen Regiments in der bernischen und in der eidgenössischen Politik immer entschiedener bemerkbar machte, Regierungsrat und Schultheiß Karl Neuhaus, mit rücksichtsloser Energie entgegen. Stodmar wurde im Juni 1839 vom Großen Räte wegen „hochverräterischer Umtriebe“ abberufen und mußte nach neuer Agitation die Flucht ergreifen, um einem Kriminalprozesse auszuweichen. Die Regierung beruhigte hierauf die erregten Gemüter durch die Anordnung einer Revision der anstößigen Gesetze und stellte die einheitliche Kraft des Kantons wieder her⁶²⁾.

Wie Neuhaus in Bern, so wußte Joseph Munzinger in Solothurn die staatliche Autorität mit fester Hand und diktatorischer Willenskraft gegenüber allen Angriffen von geistlicher und weltlicher Seite aufrecht zu erhalten. Der humane und selbstlose, aber mit

61) „Der Jura ist ein wunder Fled Berns.“ (Baumgartner), Die Schweiz im Jahre 1842 (St. Gallen 1842), S. 22.

62) Tüller II, 47. 76. E. Blösch, Eduard Blösch und dreißig Jahre bernischer Geschichte (Bern 1873), S. 99 ff. Virgile Kessel, Histoire du Jura bernois (Genf 1914), S. 287 f. — Über Neuhaus (1796—1849) hat Tüller S. 90 auffallend günstig geurteilt, ebenso ein anderer Berner, Sam. Rud. Walther in Aufzeichnungen aus dem Jahre 1841, mitgeteilt von A. Pfister im Politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft XXV (1911), S. 242, Anm. 4. Scharf ist dagegen die Tätigkeit des reizbaren Mannes in der Eidgenöss. Monatschrift (Zürich 1845), S. 313 ff. kritisiert. Vgl. im übrigen die Artikel von Ed. Bähler in der Sammlung bernischer Biographien V, 108 ff. und von E. Blösch in der Allgem. deutschen Biographie XXIII, 498.

Scharfem, praktischem Blick begabte Mann war unerschütterlich, wo es nach seiner Überzeugung dem Gemeinwohle galt⁶³⁾. Als die zehnjährige Frist, nach der die regenerierte Soloturner Verfassung vom Jahre 1831 geändert werden konnte, sich ihrem Ende nahte, ergriff der Große Rat im Oktober 1840 von sich aus die Initiative zu einer Revision, um übertriebenen demokratisch-merikanischen Gelüsten bei Zeiten mit der Vorname wirklich notwendiger Reformen zu begegnen. Sein gemäßigt fortschrittlicher Entwurf beseitigte unter anderem das Vertretungsvorrecht der Hauptstadt, vermehrte die direkten Wahlen und verminderte die Zahl der Mitglieder des Regierungsrates. Ausdrücklich wurde nach wie vor die römisch-katholische Religion als „die Religion des Kantons Solothurn“ erklärt und demnach unter besondern staatlichen Schutz gestellt. Allein das in straffen Zügen aufgebaute Werk stieß vor allem bei den „Schwarzbuben“ im nördlichen Amtsbezirk Dorned-Tierstein, zu welchem die Benediktiner-Abtei Mariastein gehörte, auf eine heftige Gegnerschaft, die durch Ausschüsse auf die Massen wirkte und schon Miene machte, die Regierung — wiederum nach zürcherischem Vorbild — durch einen Volksaufstand zu stürzen. Diese aber sah sich rasch entschlossen vor, rief eine hinreichende Zahl Milizen aller Waffen unter die Fahnen, mahnte die Stände Argau, Bern und Baselland zum „Aufsehen“ und ließ die Führer der Agitation, so den Redaktor der „Schilswache am Jura“, Theodor Scherer, gefangen setzen. Diese kräftigen Maßregeln lähmten jeden weitem offenen Widerstand und sicherten die ruhige Einführung der Verfassung, die am 10. Januar

63) Über ihn Karl Mathy in Gust. Freytags gesammelten Werken XXI (1888), S. 482. A. Hartmann, Galerie berühmter Schweizer I (1868), 51. G. Meyer v. Knonau, Art. Kunzinger in der Allgem. deutschen Biographie XXIII, 46—49. J. Duperrez, bei E. Secretan, Galerie suisse III, 614—620.

1841 mit 6289 gegen 4277 Stimmen vom Volke angenommen wurde⁶⁴⁾ — eben in einem Momente, als im benachbarten Argau verhängnisvolle Unruhen ausgebrochen waren.

Die politischen Bewegungen im Kanton Argau erhielten jeweilen durch die konfessionellen Gegensätze zwischen der im ehemaligen Berner Gebiete ausgebreiteten reformierten und der das Freiamt, die alte Grafschaft Baden und das Fricktal bewohnenden katholischen Bevölkerung einen besonders bitteren Charakter. Als 1835 der liberale, für die Badener Artikel eingetragene Große Rat von der Geistlichkeit einen Treueid verlangte und die Vermögensverwaltung sämtlicher Klöster unter staatliche Aufsicht stellte, drohte ein Aufbruch in den katholischen Bezirken auszubrechen, so daß die Regierung sich gezwungen sah — es ist bereits in einem frühern Zusammenhange angedeutet worden⁶⁵⁾ — zur Herstellung der Ruhe militärische Maßnahmen zu ergreifen⁶⁶⁾. Doch in den folgenden Jahren verschärfte

64) Abdruck der Verfassung bei Snell II, 340—349. Vgl. Lillier II, 91 und besonders Baumgartner II, 414 ff., der doch zugibt, daß zwei Konventualen von Maria Stein, die eine Protestversammlung veranstalteten, „das ihnen zunächst angewiesene Gebiet der Seelsorge“ überschritten. Einzelne Volkstypen und Persönlichkeiten hat Martin Distell im Schweizerischen Bilderkalender für das Jahr 1842 mit seinem Stift verewigt. — Über den ganz bedeutenden Einfluß, den Distell durch seinen Bilderkalender in jenen Jahren (1839 bis 1844) als ein Vorkämpfer der liberalen Partei ausgeübt hat, vgl. neben Alfr. Hartmann, a. a. O. I, 8 die bibliographische und historische Studie von A. Lechner: Der Distell- und der Ziegler-Kalender, im Neuen Solothurner Wochenblatt I, 1910/11. Am schärfsten sind Vorkommnisse auf ultramontaner Seite in den Monatsbildern der Jahrgänge 1842—1844 gemalt.

65) Siehe oben, S. 624.

66) Fr. Lav. Bronner, Der Kanton Argau II (Gemälde der Schweiz XVI, n, 1844), S. 136 ff. Vgl. E. Scholle, Geschichte des Argaus (Historische Festschrift 1903), S. 249 ff., mit dem Briefe Heinz. Scholles an den Abt Adalbert Regli von Nuri vom 13. Dezember 1834, der einen Einblick in die

sich die Spannung, und als der Große Rat im Dezember 1839 eine Verfassungsrevision beschloß, traten beide Parteien aufs eifrigste in den Kampf für ihre Wünsche und Begehren. Die Liberalen suchten das Erstrittene festzuhalten und hofften auf die Beseitigung der „Parität, die bisher den beiden Konfessionen gleiche numerische Vertretung im Großen Rat gesichert hatte, während doch die Zahl der Protestanten diejenige der Katholiken überwog. Die konservativen Führer aus dem Freiamt vereinigten sich in Bünzen zu einem Komitee, das alle Mittel eines demagogischen Getriebes aufbot, um die verhaßte staatliche Bevormundung der Kirche, zumal der Klöster, wieder abzuwerfen und eine Trennung der wichtigsten Verwaltungszweige nach den beiden Konfessionen zu erlangen. Der Große Rat suchte die divergenten Forderungen so weit als möglich auszugleichen, konnte aber weder die eine noch die andere Partei befriedigen. Am 5. Oktober 1840 lehnten Protestanten und Katholiken seinen Verfassungsentwurf mit erdrückender Mehrheit ab. Erst eine zweite Vorlage, in der die Parität für die Wahl der gesetzgebenden Behörde fallen gelassen und jedes Zugeständnis an konfessionelle Scheidungsgelüste zurückgezogen war, wurde am 5. Januar 1841 mit 16 050 gegen 11 484 Stimmen vom Volke anerkannt“⁶⁷⁾.

Diese Entscheidung erregte die äußerste Erbitterung in den katholischen Bezirken. Sie erachteten sich durch die von einer freisinnigen, offenbar im wesentlichen protestantischen Mehrheit sanktionierte Verfassung, so

damaligen Verhältnisse der argauischen Klöster gewährt. Auf die keineswegs erfreulichen Zustände in Muri ist H. Zscholle nachmals in seiner Selbstschau I^o (Aarau 1859), S. 386 zurückgekommen.

67) Abdruck bei Snell II, 598–614. Vgl. Bronner II, 142–145, das Abstimmungsresultat auf S. 160. E. Zscholle, S. 257 ff. (Dr. Baur), „Neue wichtige Bedenken über Annahme oder Verwerfung der ... neuen Verfassung“. Der Verfasser dieser aufreizenden Schrift war Klosterarzt in Muri.

wenig sie auch die berechtigten Ansprüche der Katholiken verletzte, nicht gebunden, pflanzten Freiheitssäume auf und drohten mit offener Widersetzlichkeit. Da entschloß sich die Regierung nach dem Beispiel Soloturns, die Empörungsversuche unverzüglich im Keime zu ersticken. Am 9. Januar verfügte sie die Verhaftung der Mitglieder des Bünzer Komitees. Als aber der Regierungsrat Franz Waller zur Vollziehung ihrer Befehle und zur Herstellung der Ordnung im Freiamt erschien, drangen in Muri wütende Volkshaufen auf ihn ein und stießen ihn selbst ins Gefängnis. Durch das ganze Reußthal, nur wenige Gemeinden ausgenommen, entbrannte am 10. Januar der Aufruhr⁶⁸⁾. In Wilmergen, dem Schauplatz wiederholter Glaubenskämpfe, versammelte sich der Landsturm zu einem Zuge gegen Aarau. Indessen trieb Oberst Friedrich Frey-Herosé mit den von der Regierung aufgebotenen Truppen diese Scharen am folgenden Tage nach kurzem Gefechte, das doch neun Männern das Leben kostete, auseinander⁶⁹⁾. Herbeigerufene Hilfsmannschaften aus Zürich, Bern und Baselland unterdrückten hierauf vollends jeden weiteren Widerstand. Zahlreiche weltliche und geistliche Führer oder Teilnehmer der Bewegung, unter ihnen der aus dem bündnerischen Münstertal stammende Pater Theodosius Florentini, Guardian des Kapuzinerklosters in Baden, entzogen sich der gerichtlichen Verfolgung durch die Flucht⁷⁰⁾.

68) Pl. Weissenbach, Placid Weissenbach 1814—1858 (Zürich 1914), S. 14.

69) Hans Schmid, Bundesrat Frey-Herosé 1801—1873 (Aarau 1917), S. 62—65.

70) Feilcherin, Repertorium I, 813 f. Autobiographische Aufzeichnungen Frey-Herosés, in der Jahresschrift Argovia XIII (1882), S. 45 ff. Bronner II, 145—170. Siegfried Abt, Der Aufruhr im Freiamt vom Januar 1841 (Aarau 1874), S. 21 ff. (mit amtlichen Aktenstücken und Privatkorrespondenzen). Das Kontumazurteil gegen Pater Theodosius lautete auf vierjährige Zuchthausstrafe und lebenslängliche

An diesen Aufstand knüpften sich nun die Beschlüsse des argauischen Großen Rates, deren ernste Nachwirkung auf den Gang der eidgenössischen Geschichte damals noch niemand ermessen konnte. In den Kreisen der siegenden Partei verbreitete sich sofort die feste Überzeugung, daß die Empörung, deren Hauptherde Muri und Bremgarten gewesen waren, von den naturgemäß im entgegengesetzten Lager stehenden Klöstern aus geschürt worden sei. Es ist nicht gelungen, ihren aktiven Anteil an den Ereignissen vom 10. und 11. Januar durch juristisch unanfechtbare Zeugnisse zu erweisen; sie selbst haben die Richtigkeit der von ihren Feinden erhobenen Anklagen stets bestritten⁷¹⁾. Immerhin kann die Tatsache nicht geleugnet werden, daß einzelne Konvente ihr Gesinde bei den Exzessen jener Tage frei gewähren ließen. So holten denn die erzürnten Gegner unter dem Eindruck der ersten, in leidenschaftlicher Aufregung verfaßten Insurrektionsberichte zum entscheidenden Schlage aus. Am 13. Januar erhob sich Augustin

Landesverweisung. Er selbst betrachtete sich als unschuldig und erklärte, er habe sich nur bewegen lassen, „nachzusehen, wie es in den unteren Bezirken des latholischen Argau stehe“. Joh. Desch, Vater Theodosius Florentini (Ingenbohl 1897), S. 16. Als in jeder Hinsicht vollkommen schuldlos stellt Franz Bölsferli, Die rechtliche Stellung der Klöster und Kongregationen in der Schweiz (Einsiedeln 1913), S. 47 ff. das latholische Volk und die Klöster im Argau dar. Ebenso Joh. Hauser, Zur Lage des Argau in den Jahren 1830—1842. Monatsrosen des schweizer. Studentenvereins, 36. und 37. Jahrgang (1892 und 1893).

71) Vor allem die Behauptung, daß am 10. Januar in Muri mit den Klostersglocken Sturm geläutet worden sei. Siehe die Aussagen des Abtes Adalbert Regli vom 29. Januar bei S. Abt, S. 91, denen ich mehr Gewicht beilegen möchte, als den 49 Jahre später, am 28. April 1890 aufgenommenen Erklärungen der ältesten Männer Muris, wie sie P. Martin Riem in seiner Geschichte der Benediktiner-Abtei Muri-Gries II (Stans 1891), S. vi ff. der „Zusätze“ mitgeteilt hat. Vgl. die Besprechung dieses Werkes durch G. Meyer v. Knonau in der Historischen Zeitschrift, Bd. 79 (1897), S. 496 f. und zur ganzen Frage auch Dändliker, Geschichte der Schweiz III (1904), S. 660.

Keller im Großen Räte gegen die Klöster. Der einer katholischen Familie entsprossene, fünfunddreißigjährige Mann, dessen Wiege zu Sarmenstorf im Freiamt gestanden hatte, war Direktor des argauischen Lehrerseminars in Lenzburg, klassisch gebildet, dem religiösen und politischen Freisinn als ein Schüler vornehmer Geister der Universität Breslau, vor allem Ludwig Wachlers, mit ganzer Seele zugetan, seit Jahren ein streitbarer Widersacher der kirchlichen Ansprüche, wo immer sie dem bürgerlichen Staate in die Quere traten⁷²⁾. In flammender Rede bezeichnete er die Klöster als die Ursache alles Übels im Kanton. Er gebrauchte das geflügelte Wort: „So weit der Schatten eines Mönchs fällt, wächst kein Gras mehr!“ und riß die ganze Versammlung mit elementarer Gewalt zu dem Beschlusse hin, es seien alle argauischen Klöster, vier Manns- und vier Frauenklöster, voran Muri und Wettingen, aufzuheben⁷³⁾. Dem am 20. Januar in die Form eines Gesetzes gekleideten Dekrete folgte trotz den Rechtsverwahrungen der Konvente die Vollziehung nicht ohne Härte auf dem Fuße⁷⁴⁾. Die Mönche und Nonnen mußten mitten im Winter ihre Zellen räumen

72) Jak. Hunziker, Augustin Keller (1805—1883), ein Lebensbild, dem argauischen Volke gewidmet. Arau 1883. G. Zehnder, Augustin Keller, Lebensbild eines schweizerischen Schul- und Staatsmannes, in der Zeitschrift Helvetia XXIV (Basel 1901). G. Meyer v. Knonau, Art. in der Allgem. deutschen Biographie LI, 99—101. G. Heer, Der schweizerische Ständerat 1848—1908, 4. Heft (Arau 1916), S. 4 ff. Auf den Schulen in Arau haben schon Rudolf Kauchenstein, Trogler und Heinrich Ischolle auf ihn eingewirkt.

73) Kellers Rede siehe in der von P. C. v. Planta redigierten Zeitschrift „Der Pfeil des Tellen“ (Zürich 1842), 3. Heft, S. 1—11 (im Zusammenhang eines im 2. Heft begonnenen Aufsatzes über „die Klosterwirren in der Schweiz“).

74) Über die Vorgänge in Wettingen liegt eine bewegliche Schilderung des letzten Abtes Leopold Höhle vor. Siehe Abalgott Benz, Ein Opfer der argauischen Klosterstürmer von 1841. Monatshefte, 49. Jahrgang, 1915, S. 101 ff. Mit ruhigem Urteil stellt Hans Schmid, S. 70 ff. die Durchführung des Aufhebungsbeschlusses dar.

und wurden mit bescheidenen Pensionen — 400 bis 2000 Franken — abgefunden. Das auf 6½ Millionen Schweizerfranken geschätzte Klostervermögen fiel dem Staate zu und sollte für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke teils der katholischen Gemeinden, teils des ganzen Kantons verwendet werden⁷⁵⁾.

Die Beseitigung von Klöstern war in der Schweiz an sich nichts Neues. Im Frühjahr 1836 hatte der turgauische Große Rat die Säkularisation des Frauenklosters Paradies verfügt⁷⁶⁾ und zwei Jahre später der Luzerner Große Rat zwei Konventen das Leben abgesprochen⁷⁷⁾. Gleichzeitig war die Benediktinerabtei Pfäfers, eine der ältesten kirchlichen Stiftungen auf schweizerischem Boden, von den st. gallischen Behörden aufgehoben worden⁷⁸⁾. Aber hier wie dort handelte es sich um geistig heruntergekommene und ökonomisch zerfallene Klöster, deren ratlose Inassen das Eingreifen des Staates selbst als eine Wohltat empfinden mußten⁷⁹⁾, und niemand hatte bei der Tagfagung Klage geführt. Anders lagen die Dinge im Argau, wo im Interesse des Staates gegen lebensfähige und wohl-situierte Stifte vorgegangen wurde, die sich einer Zerstörung um so weniger versahen, als der zwölfte Artikel

75) Das Gesetz vom 20. Januar 1841 bei Bronner II, 171. Vgl. Th. Bucher, Die Klösteraufhebung im Argau, in den Monatsrosen des schweizerischen Studentenvereins, Jahrgang 55 (1911), S. 411, eine eingehende Arbeit, die sich in den 56. Jahrgang der „Monatsrosen“ hinüberzieht und durch ihre literarischen Nachweisungen Wert erhält.

76) Fr. Hurter, Die Beseitigung der katholischen Kirche in der Schweiz (Schaffhausen 1842), S. 724 f.

77) K. Pfyster, Geschichte des Kantons Luzern II, 508. Es betraf die Franziskanerklöster Wertenstein und in der Au zu Luzern.

78) Darüber ausführlich Baumgartner II, 258 ff. und in seiner Geschichte des Kantons St. Gallen III, 183 ff. Joh. Deich, Das Kloster Pfäfers und seine Aufhebung. Rels 1916.

79) S. Bartmann, Das Kloster Pfäfers. Jahrbuch für schweizer. Geschichte VI (1881), S. 85. St. Galler Neujahrsblatt 1883, S. 20.

des Bundesvertrages das Dasein der Klöster garantierte⁸⁰⁾. Man konnte an der nicht eben glücklichen Fassung dieses Artikels Anstoß nehmen, mußte aber bei unbefangenen Urteil finden, daß der argauische Große Rat mit seinem Beschlusse vom 13. Januar zu weit gegangen war und den noch zu Recht bestehenden Bundesvertrag verletzt hatte. Dem feinfühligem preußischen Gesandten Christian Karl Josias von Bunsen erschien das Vorgehen der „evangelisch heißenden Regierung“ als „ein wahrhaft entsetzliches Ereignis“⁸¹⁾. Die Hintanziehung einer verfassungsrechtlichen Bestimmung bot der konservativen Partei auf alle Fälle willkommenen Anlaß, das argauische Unterfangen vor das Forum der ganzen Eidgenossenschaft zu ziehen.

Während der päpstliche Nuntius Gizzi und der österreichische Gesandte Bombelles, der sich im Auftrage des Kaisers Ferdinand für die einst habsburgische Abtei Muri verwenden wollte, erfolglose Proteste an den Vorort richteten⁸²⁾, verlangten die Stände Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Freiburg eine außerordentliche Tagssatzung zur Behandlung der die katholischen Gemüter aufs tiefste erregenden Angelegenheit. Von ihr als der obersten eidgenössischen Instanz erwarteten sie die Entscheidung. Sie wurde durch den Schultheißen

80) „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet.“

81) Alex. Pfister, Aus den Berichten der preußischen Gesandten in der Schweiz 1842—1848. Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1913, S. 5.

82) Noten des Nuntius vom 21. Januar und des Grafen von Bombelles vom 8. Februar 1841. Abschied der außerordentlichen Tagssatzung vom 15. März bis 6. April 1841, S. 5 bis 7. Bluntzli, Bericht vom 17. März 1841 an die Regierung von Zürich. Staatsarchiv Zürich, Eidgenöss. Tagssatzung, Legationsberichte VII. Pfister, Aus den Berichten des preußischen Gesandten Chr. K. J. von Bunsen. Politisches Jahrbuch der Schweizer Eidgenossenschaft XXV (1911), S. 235 f. Lillier II, 103.

Neuhaus, der als rücksichtsloser Vertreter der absoluten Staatsraison entschlossen für die argauische Regierung eingenommen war, am 15. März in Bern eröffnet⁸³⁾, und nun entspann sich ein parlamentarischer und literarischer Kampf, in welchem die Gegensätze der politischen und religiösen Anschauungen mit aller Schärfe aufeinanderprallten. Die Gesandtschaften jener fünf Stände, denen sich auch Neuenburg anschloß, suchten dazutun, daß die Aufhebung der in geordneten Verhältnissen stehenden argauischen Klöster niemals gerechtfertigt werden könne, da weder die öffentliche Ruhe noch die Wohlfahrt des Staates durch sie gefährdet worden sei und das Dekret des Großen Rates überdies einer klaren und unzweideutigen Bestimmung der alle Kantone gleichmäßig verpflichtenden Bundesakte widerspreche. Sie stellten den Antrag, der Kanton Argau möge durch die Tagsatzung aufgefordert werden, seinen Beschluß zurückzunehmen und die Klöster wiederherzustellen. Die argauischen Abgeordneten legten eine von Augustin Keller verfaßte, umfangreiche Denkschrift vor⁸⁴⁾, die das Klosterwesen des Kantons in historische Beleuchtung rückte und auf die immerfort staatsfeindlichen Bestrebungen, wie die geringen sittlichen und wissenschaftlichen Einwirkungen der Ordensgeistlichkeit verwies. Sie behaupteten, daß Argau einfach einen wohlbegründeten Akt der kantonalen Souveränität und der Selbsterhaltung vollzogen habe und um so weniger

83) Abdruck seiner in französischer Sprache gehaltenen Rede in der Beilage B des Abschieds.

84) „ein impertinentes Stück Arbeit“. Brief Kellers vom 22. März 1841. Hunziker, S. 42. Eine Mitarbeit Ludwig Snells (Baumgartner II, 456) scheint nach diesem Briefe ausgeschlossen zu sein. Die Schrift verrät, gleich der Hurter'schen Gegenschrift, die Eilfertigkeit der Abfassung. Eine Analyse ihres Inhalts bietet B. van Muden, *Histoire de la nation Suisse* III (1899), S. 355 ff. Scharf und grob ist die „Aargauer Staatschrift“ d. h. die Schrift über „die Aufhebung der aargauischen Klöster“, in den *historisch-politischen Blättern* VII (1841), S. 539 ff. kritisiert worden.

an den vielberufenen Artikel XII gebunden sei, als dieser den Fortbestand der Klöster nicht unbedingt gewährleiste. Demnach werde und müsse der Kanton am Beschlusse vom 13. Januar festhalten. In der folgenden erregten Diskussion traten besonders Bern und Turgau (Neuhaus und Dr. Kern) mit beredten Ausführungen für das Vorgehen Argaus ein, während sich die Gesandten Zürichs (Muralt und Bluntschli) nach ihrer Instruktion auf die Seite der katholischen Kantone schlugen⁸⁵⁾. Die Tagsatzung wies die Streitfrage zu genauerer Prüfung an eine Kommission und stimmte schließlich am 2. April mit der knappen Mehrheit von 12% Stimmen ihrem Antrag bei: es sei die Klosteraufhebung im Argau für unvereinbar mit der Bundesakte zu erklären und der Kanton zur Einstellung aller Liquidationsverfügungen anzuhalten — unter Androhung weiterer Schritte, sofern er ihrem Beschlusse nicht nachkommen sollte⁸⁶⁾. So geschah das Seltsame, daß diejenigen, die sich sonst bei jeder Gelegenheit hinter den Bollwerken des Kantonalismus verschanzten, diesmal für die Wahrung des Bundesrechtes in die Schranken traten⁸⁷⁾.

Berichterstatter der Kommission war Baumgartner, der noch im Jahre 1835 während der argauischen Unruhen geschrieben hatte: „So lange die Kantone die

85) Bluntschli hat in der Folge sogar ernstlich an eine Aufteilung des Kantons Argau zwischen Bern, Luzern, Zug, Zürich und Basel gedacht. Siehe W. Dörsli, Eine unbekannte Denkschrift Bluntschlis zur Vermittlung der konfessionellen Wirren der Schweiz aus dem Jahre 1844. Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft XXVIII (1914), S. 314.

86) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1841, S. 80; Beilage F, S. 10. Die beiden halben Stimmen legten Basel-Stadt und Appenzell-Außer-Roden ein. Zur „legalen“ Haltung Basels vgl. Paul Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel 1833—1848, II (1913), S. 49 ff.

87) „On fait, tour à tour, de la souveraineté cantonale et de l'omnipotence fédérale suivant les intérêts du moment“ A. Bonard, Henri Druoy, Journaliste. Revue historique vaudoise 1910, S. 182.

meuterischen Klöster und den römischen Nuntius dulden, wird Ruhe und wirklicher Friede nimmer bestehen können“⁸⁸⁾). Seither war allmählich wohl unter geistlichem Einfluß eine innere Wandlung und Bekehrung in ihm vorgegangen, der er sich um so rückhaltloser hingab, als jüngere Kräfte neben ihm emporstrebten und seine gebieterische Stellung in St. Gallen zu erschüttern drohten. Nun gab ihm der sein Rechtsgefühl verletzende Argauer Klosterstreit Anlaß, mit seiner liberalen Vergangenheit auch äußerlich zu brechen und seine höchst bedeutende geistige Kraft mit der größten Energie in den Dienst der von ihm früher bekämpften konservativen Partei zu stellen. Auf ihrer Seite begegnet man dem jederzeit schlagfertigen, aber auch verbitterten Parlamentarier in den kantonalen und eidgenössischen Kämpfen der folgenden Jahre⁸⁹⁾).

Es ließ sich erwarten, daß der nach der neuen Verfassung gewählte Große Rat des Kantons Argau sich

88) „Erzähler“ 1835, Nr. 95, S. 402.

89) In seinen historischen Werken (Die Schweiz in ihren Kämpfen II, 452 ff. Geschichte des Kantons St. Gallen III, 233) sind persönliche Momente seiner politischen Wendung kaum angedeutet. Daß er mit den jungen Juristen J. Matthias Hungerbühler, J. B. Weber und Ferd. Curti bei seiner Empfindlichkeit schon früh in Konflikt geriet, bezeugt er selbst in einem mir vorliegenden Briefe an Kasimir Pfaffer vom 24. April 1836. Siehe den Art. Herm. Wartmanns in der Allgem. deutschen Biographie II, 167. Starke Eindruck scheint auf ihn schon damals der Pfarrer Karl Greith, der nachmalige zweite Bischof von St. Gallen, gemacht zu haben. Er schloß sich dem Standpunkt an, den dieser als Mitglied des Großen Rates in seiner Rede: „Die Gewaltsschritte gegen die Katholiken und Klöster im Aargau“ (St. Gallen 1841) einnahm. Auf's äußerste war man in Arau über „den perfiden Verrat des eiteln, eiferfüchtigen Renegaten“ erbittert. Briefe Wallers an Hungerbühler vom 25. September und 9. November 1841. Stadtbibliothek St. Gallen. Eine scharfe Satire hat ihm Ch. B. Gluck gewidmet. N. Berner Taschenbuch 1914, S. 107. Vgl. dagegen das überschwengliche Urteil Bernh. Meyers, Erlebnisse I, 143 f. Den „Apostatenmarsch“ Gottfr. Kellers (Gedichte 1846, S. 241) haben schon die Zeitgenossen auf Baumgartner bezogen.

dem Tagsatzungsbeschlusse nicht ohne weiteres unterziehen werde. Immerhin wich er einen Schritt zurück, als sich auf der ordentlichen Tagsatzung jenes Jahres die Mehrheit durch den Beitritt Luzerns verstärkte⁹⁰⁾, das inzwischen seine reaktionäre Umwandlung vollzogen hatte. Am 19. Juli beschloß er die Wiederherstellung der drei Frauenklöster Fahr, Gnadental und Baden anzubieten, die der Beteiligung am Aufstand nicht förmlich beschuldigt werden konnten⁹¹⁾. Dieser Sühnevorschlag machte Eindruck, vermochte aber die Tagsatzung trotz den warnenden Worten des Schultheißen Neuhaus nicht zu einer Änderung ihres Beschlusses zu bewegen⁹²⁾, und auch im folgenden Jahre fand sich keine Mehrheit für eine befriedigte Anerkennung des argauischen Entgegenkommens. Die Luzerner Gesandtschaft ließ sich in einer pathetischen Rede dahin vernehmen, daß es sich weniger um eine bundesrechtliche, als vielmehr um eine religiöse Frage handle, deren

90) Am 9. Juli 1841 sprachen sich 13 $\frac{1}{2}$ Stände für die Festhaltung des Beschlusses vom 2. April aus. Abschied 1841, I, Beilage T, S. 19. Fettscherin, Repertorium I, 826.

91) Vgl. die vom 20. Mai 1844 datierte Denkschrift der aufgehobenen Konvente: „Die aargauischen Klöster und ihre Ankläger“, S. 135 ff. Ihr Verfasser war der gewesene Antistes Friedrich Hurter von Schaffhausen. Siehe Heinz von Hurter, Friedrich von Hurter, L. L. Hofrat und Reichshistoriograph I (Graz 1876), S. 262 f. P. Emmanuel Scherer, Briefe Karl Ludwig von Hallers an David Hurter und Friedr. von Hurter, I. Teil (Sarnen 1914), S. 75. In seinem umfangreichen, höchst einseitigen Werke: „Die Befehdung der katholischen Kirche in der Schweiz“ ist Hurter auf den Klosterstreit zurückgekommen, S. 681 ff.

92) Abschied 1841, I, Beilage T, S. 103; II, S. 28. Neuhaus erklärte, daß, „falls je eine Partei in der Schweiz die Fahne für die Klöster erheben sollte, eine andere Partei diesen Kampf annehmen würde“. Eine ähnliche Äußerung findet sich im anzüglichen Schlußwort seines vom 25. August 1841 datierten „Minderheitsantrages über die aargauische Klosterangelegenheit“, S. 20. Gegen diese Schrift vorzüglich wendet sich der ohne Zweifel schweizerische Verfasser der 1842 zu Saint-Naso gedruckten, in großem Format erschienenen Broschüre: „Affaire de la suppression des couvents d'Argovie.“

Lösung für die Zukunft des Vaterlandes entscheidende Bedeutung habe⁹³⁾.

Indessen gab Argau seine Sache noch keineswegs verloren; denn es ließ sich wahrnehmen, daß die öffentliche Meinung in den protestantischen Kantonen sich immer kräftiger zu seinen Gunsten regte. Eine gewaltige, am 29. August 1841 in Schwamendingen unweit Zürich zusammentretende Volksversammlung mißbilligte die Zürcher Politik und drückte dem argauischen Großen Räte in einer Adresse die lebendige Teilnahme des zürcherischen Volkes aus. Schon zeigte es sich deutlich, daß in Zürich die liberale Richtung wieder die Oberhand gewann⁹⁴⁾. In Genf, wo eben damals eine demokratische Partei, der „Verein vom 3. März“, unter der Führung des Obersten Milliet-Constant und des leidenschaftlichen Politikers James Fazy mit der aristokratischen Bourgeoisie über Verfassungsfragen im Streite lag, forderte am 18. Oktober eine Versammlung von zweitausend Bürgern die Räte auf, den Abgeordneten zur Tagsatzung entschiedene Instruktionen für den Kanton Argau zu erteilen⁹⁵⁾. In gleichem Sinne drückte das Landvolk von Schaffhausen auf die städtische Partei, und im Badland, dessen erster Vertreter, Henri Druey, seiner Instruktion gemäß im Interesse des konfessionellen Friedens eine Mittelstellung eingenommen hatte⁹⁶⁾, sah sich der Große Rat gezwungen, der auf-

93) Abschied 1842, S. 139—142. In diesem Sinne äußert sich auch der Verfasser des Artikels: „Die Bedrängnisse der Katholiken im Argau“ in der Zeitschrift „Der Katholik“, Bd. 85 (Mainz 1842), S. 21.

94) Baumgartner III (1865), S. 24. A. Bonard, Henri Druey, Journaliste. A. a. O., S. 108—110. Dändliker-Weiststein, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich III, 339. W. Zimmermann, a. a. O., S. 97 ff. (665 ff.).

95) Baumgartner III, 34 ff. Aug. Cramer, Jean-Jaques Rigaud (Genf 1879), S. 258. Vgl. die den konservativen Standpunkt vertretende Flugschrift J. C. L. de Sismondis, A l'Association du 3 mars (Genf 1841).

96) Nach seinem Gutachten vom 27. März 1841 sollten Muri

geregten Stimmung des Volkes nachzugeben. Endlich trat auch in St. Gallen eine für Argau günstige Wendung ein, indem der Große Rat am 16. Juni 1843 nach heißem Kampfe eine vermittelnde Instruktion beschloß, deren Vertretung Baumgartner nicht mehr übernehmen wollte. Die Tagatzungsgesandtschaft erhielt den Auftrag, zwar die Herstellung von bloß drei Klöstern abzulehnen, aber zu denjenigen Vergleichsvorschlägen, auf die sich die meisten Boten vereinigen, zu stimmen, um „jezt einmal zu einem Abschluß zu gelangen und dem Ding ein Ende zu machen“⁹⁷⁾. Eine Mahnung Gregors XVI. an die Bischöfe der Schweiz, mit ihrem ganzen Einfluß die Herstellung der Klöster zu betreiben, erzielte um so geringeren Erfolg, als weder die englische noch die französische Regierung sich veranlaßt sahen, nach den Wünschen der römischen Kurie und Metternichs auf die Lösung der Streitfrage einzuwirken⁹⁸⁾.

Gleichwohl schienen sich neue Schwierigkeiten gegen die Behauptung des argauischen Standpunktes zu erheben, indem zu Anfang des Jahres 1843 die Bundesleitung von Bern an Luzern übergegangen war, das dem hier seit 1841 vorwaltenden Geiste entsprechend sofort mit allen Kräften für die Rettung der Klöster in die Schranken trat. Nun ließ sich aber der argauische Große Rat auf das dringende Zureden des eigenen Regierungsrates Joseph Wieland und befreundeter

und Wettingen aufgehoben bleiben, die sechs anderen Klöster aber wieder hergestellt werden. Abschied der außerordentlichen Tagatzung 1841, Beilage F, S. 15—21.

97) Abschied 1843, S. 210—214. „Erzähler“ 1843, Nr. 67. Baumgartner III, 92. Die Ablehnung des Mandates für die Tagatzung, die Baumgartner als eine „zufällige“ bezeichnet, erklärt sich aus seinen inzwischen mit Bombelles angeknüpften Beziehungen. H. Pfister, Aus den Berichten der preussischen Gesandten in der Schweiz 1842—1846. Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern 1913, S. 11.

98) H. L. Pfister, S. 14.

Stände, namentlich Soloturns und Zürichs, bewegen, „als Beweis der versöhnlichen und bundesgemäßen Gesinnungen auch das vierte Frauenkloster, Hermetswil, das den Umtrieben nicht ganz ferngeblieben war, wiederherzustellen“⁹⁹⁾. Dieser Entschluß verfehlte seine Wirkung nicht: am 31. August 1843 erklärte die Tagsatzung mit einer Mehrheit von zwölf und zwei halben Stimmen — die entscheidende zwölfte Stimme gab St. Gallen —, daß sie befriedigt sei und daß demnach die argauische Klosterfrage aus Abschied und Traktanden falle¹⁰⁰⁾. Die Benediktiner von Muri, die Zisterzienser von Wettingen und die Kapuziner von Baden und Bremgarten mußten sich in die definitive Aufhebung ihrer Klöster fügen, während die Frauenkonvente wieder zugelassen wurden.

Die Mehrheit der Tagsatzung täuschte sich aber, wenn sie glaubte, mit ihrem Beschlusse, der nach dem Urteil eines besonnenen Zeitgenossen „den Anforderungen der Gerechtigkeit wie der Billigkeit“ entsprach¹⁰¹⁾, den

99) Beschluß vom 29. August 1843. Abschied 1843, S. 228. Zur Diskussion im Großen Rat, in der sich besonders Joh. Nep. Schleuniger von Baden gegen die Politik der Mehrheit aussprach, vgl. *L. h. Bucher a. a. O.*, 56, S. 95 f. *Hans Schmid*, *Bundesrat Frey-Herost*, S. 92 ff.

100) Abschied 1843, S. 240. *Fettherrin*, *Repertorium* I, 851. Gegenüber den Reklamationen der konservativen Partei genehmigte der Große Rat in St. Gallen die Haltung seiner Gesandtschaft. *Henne*, *Geschichte des Kantons St. Gallen* (1863), S. 311. *Baumgartner* III, 98. — Die beiden halben Stimmen wurden von Baselland und Appenzell-Außerroden eingelegt, kamen also bei der Feststellung der absoluten Mehrheit (12 von 22 Kantonen) nicht in Betracht. So wollte es die eidgenössische Arithmetik! Vgl. *Cherbuliez*, *De la démocratie en Suisse* II (1843), S. 201.

101) *Jahrbücher der Gegenwart* 1845, I, 305. Wie sehr nicht gegen diese Darstellung das fanatische „Wort eines Protestanten aus dem Kanton Zürich über die aargauischen Zustände“ (*Zürner* 1844) ab. Verfasser dieser Flugschrift war der Dichter Joh. Jak. Reithard, dessen Schwester sich mit Baumgartner verheiratet hatte. *Rud. Hunziker*, *Joh. Jakob Reithard III* (*Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich* 1914), S. 52.

Streit aus der Welt geschafft und den Frieden nach langem, unerquicklichem Hader gesichert zu haben. Die vom Klerus beherrschten Kantone waren weit entfernt, sich ihrem Spruche zu fügen. Sie hielten sich krampfhaft an den Wortlaut des seiner Zeit vom päpstlichen Nuntius eingeschmuggelten Klosterartikels¹⁰²⁾ und ließen sich, im Gegensatz zu den einlenkenden Entschliessungen der argauischen Behörden, nicht zur geringsten Konzession herbei. Die Gesandten von Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Appenzell-Innerroden gaben sofort eine feierliche Verwahrung zu Protokoll und bestritten die Kompetenz der Majorität in dieser zugleich bundesrechtlichen und religiösen Sache. Sie bezeichneten die Entscheidung der zwölf Stände als einen „Bundesbruch“, machten sie verantwortlich für die daraus entstehenden Folgen und behielten sich „alle weiteren geeigneten Schritte zur Aufrechterhaltung des Bundesvertrages“ vor. Neuenburg und Baselstadt reichten besondere Proteste ein. Die Mehrheit antwortete mit einer von Zürich formulierten ruhigen Gegenverwahrung, in der sie erklärte, die Protestation sei ebenso unzulässig als rechtswidrig, da die von der Minderheit selbst angerufene oberste eidgenössische Instanz entschieden habe¹⁰³⁾.

So tat sich nun nach den mannigfachen politischen und konfessionellen Irrungen, die seit dem Ende der dreißiger Jahre immer schärfere Spannungen hervorgerufen hatten, ein tiefer, unheilvoller Riß zwischen den Parteien auf. Einen Augenblick schien es, als ob die

102) Abschied 1814/15 I, S. 45—49. Vgl. Appenzellisches Monatsblatt 1841, Oktober und November.

103) Abschied 1843, S. 241—243, 247 f. Fettscherin, Revectorium I, 853. Bezeichnenderweise ist im Protest der katholischen Stände nur von drei hergestellten Frauenklöstern die Rede; die angebotene Herstellung eines vierten wird ignoriert.

der erwähnten protestierenden Kantone Siegwarts folgen und die Tagsatzung verlassen wollten. Von so offenem Bruche klugen Rat des Tagsatzungspräsidenten ann noch zurückgehalten. Doch waren ihre Ziele weiter zu verfolgen. Schon Tagen legten sie den ersten Grund zu Bunde innerhalb der Eidgenossenschaft.

Fünftes Kapitel.

Entstehung des katholischen Sonderbundes.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die große Mehrheit des Schweizer Volkes mit dem Tagatzungsbeschlusse vom 31. August 1843 einverstanden war. Der st. gallische Abgeordnete Dr. Christian Friedrich Fels, ein Mann von sehr gemäsigt liberaler, „freundlich wohlmeinender“ Gesinnung, gab in Luzern der vorherrschenden Stimmung beredten Ausdruck. Er gestehe zu, erklärte er, daß Argau nur durch die Wiederherstellung sämtlicher Klöster dem Artikel XII des Bundesvertrages völlig Genüge leisten könne, aber er müsse sich überzeugen, daß es faktisch unmöglich sei, eine Mehrheit von Standesstimmen für strenge, buchstäbliche Handhabung und Vollstreckung jenes Grundsatzes zu erhalten. Nun trete an alle Behörden und an die Bürger aller Glaubensbekenntnisse die Pflicht heran, sich auf einen wahrhaft nationalen Standpunkt zu erheben und „die Syder konfessioneller Spannung“ zu vernichten. Durch starres Festhalten an geschriebenem Recht könne einzelnen Privatkorporationen zuliebe das Wohl der Gesamtheit nicht geopfert werden. „Unverkennbar steht in der Brust des Schweizers“ — so rief er aus — „sein Vaterland zum mindesten ebenso hoch, als die im Bundesvertrage von 1815 den Klöstern des Argaus erteilte Garantie. . . . Mögen parlamentarische wie Standeskonventionen überall weichen der höchsten Konvention.

dem Frieden und dem Wohle des gesamten Vaterlandes!“¹⁾)

Zu einer solchen Auffassung konnten sich aber die vom klerikalen Geist ergriffenen Gegner im Schoße der Tagsatzung nicht verstehen. Sie hielten sich überzeugt oder ließen sich einreden, daß das Heil der Eidgenossenschaft an der unverbrüchlichen Festhaltung des Klosterartikels hänge und daß jede Antastung des den konservativen Bestrebungen dienenden Bundesvertrages gefährliche Konsequenzen nach sich ziehen werde. Ohne Zögern nahmen sie den geheimen und offenen Kampf für ihre Forderungen auf. Die Erfolge, denen sich eben damals die offensive ultramontane Bewegung auch außerhalb der Schweiz, zumal in Preußen und in Baiern, erfreute, stärkten ihre Zuversicht.

In einer Zeit, in der sonst die besten Eidgenossen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Weltanschauungen gemeinsam die Volkswohlfahrt zu fördern suchten, oder die angesehensten Freunde vaterländischer Geschichte sich auf den Ruf des appenzellischen Historikers Joh. Kaspar Zellweger zur Neugründung der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft zusammenschlossen²⁾), erwuchs aus den vorwaltenden innern

1) *Botum im Abschied 1843*, S. 210—214. Über die Tagsatzung des Jahres 1843, den „Kongreß von 25 ganzen und halben Königleins“, hat der zweite st. gallische Gesandte, Peter Steiger, in dem nicht mehr von Baumgartner redigierten „*Erzähler*“ geistvoll referiert. Siehe besonders seinen Rückblick mit scharfer Charakterisierung der Persönlichkeiten in Nr. 74 und 75.

2) Über die Tätigkeit der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft geben Jahr um Jahr ihre „*Verhandlungen*“ Auskunft. Zur Neugründung der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft am 25. September 1841 vgl. außer den im ersten Bande des *Archivs für schweizer. Geschichte* (Zürich 1843) veröffentlichten Schriftstücken die Mitteilungen von G. Meyer v. Knonau bei Sappel, *Die Schweiz im 19. Jahrhundert II*, 276 und im *Jahrbuch für schweizerische Geschichte XVI* (1891), S. xff., sowie das von K. Ritter verfaßte Lebensbild Joh. Kaspar Zellwegers, ebend., S. 128 ff.

ratung ein. Schon am 12. September aber veranstaltete Siegwart im B a d e R o t e n unweit Luzern eine geheime private Versammlung von Parteihäuptern, vor denen er in scharfen Umrissen sein Programm entwickelte. Indem er die Lage der Katholiken, die „protestantisch, ungläubig, heidnisch“ werden sollten, in düsteren Farben schilderte, kam er zum Schlusse, daß es zur Rettung der Freiheit und der Religion kein anderes Mittel gebe, als die Ausscheidung der bundestreuen, katholischen Schweiz aus dem eidgenössischen Verbande. Die meisten Anwesenden — wir finden unter ihnen den Rathherrn Joseph Leu, den Staatschreiber Bernhard Meyer, die Landammänner der Urkantone, den Freiburger Schultheißen Rudolf von Wed, den Walliser Zehntenpräsidenten Moriz von Stodalper, den turgauischen Verhörrihter Ammann und den St. Galler Leonhard Gmür — waren grundsätzlich mit einer sauberen Trennung von den „vergifteten“ Protestanten einverstanden; sie warfen nur die Frage auf, ob nicht eher die „bundesbrüchige“ Zwölfmehrrheit aus dem Bunde auszustoßen wäre. Im weiteren sprachen sie sich für die Errichtung einer ständigen katholischen Zentralbehörde, die unverzügliche Aufnahme des Kampfes mit der radikalen Mehrtheit und die Anknüpfung vertraulicher Beziehungen mit den Nachbarstaaten aus, auf deren Hilfe zum Schutze der konservativen Interessen wohl zu rechnen war. Inzwischen sollte das katholische Volk durch Wort und Schrift, durch Emissäre und Geistlichkeit bearbeitet und zu religiöser Begeisterung entflammt werden. So begegnen uns bereits an diesem Tage, an dem sich die Gäste vertraulich und zwanglos äußern konnten, die Grundgedanken des Sonderbundes, der zwei Jahre später, nach den Freischarenzügen, zu förmlichem Abschluß kam ⁴⁾.

4) über die Konferenz vom 11. Oktober 1841 und die bedeutsame Versammlung im B a d e R o t e n, über welche Siegw.

Am 13. September erschien die Mehrzahl der Rotener Gäste zufolge der offiziellen Einladung in Luzern, um dort im verschwiegenen Saale des Regierungsrates unter dem Vorsitz des Schultheißen Rudolf Rüttimann die angeregten Fragen weiter zu besprechen. Baselstadt und Neuenburg hatten die Beteiligung abgelehnt, und es fehlten auch Vertreter von Wallis und Appenzell-Innerroden; aber aus den anderen protestierenden Kantonen Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Freiburg stellten sich die führenden Beamten ein. Doch verlief nach einem Berichte des österreichischen Geschäftsträgers diese Konferenz „weder so ruhig noch so expeditiv als diejenige von Roten“. Während Siegwart mit aller Entschiedenheit zu seiner These stand, daß bei fort-dauernder Rechtsverweigerung den Katholiken nichts anderes übrig bleibe, als die Gemeinschaft mit den andern Ständen aufzugeben, und der Landammann Theodor Abyberg sehr bestimmt erklärte, zu halben Maßregeln könne Schwiz nicht Hand bieten, traten Nidwalden und der Zuger Stadtpräsident Konrad Boffard sehr behutsam auf, und der Freiburger Schultheiß mußte andeuten, daß die isolierte Lage seines Kantons zur

wart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft (Altdorf 1864), S. 589 und Baumgartner III, 102 beinahe stillschweigend hinweggegangen sind, ist erst durch die Forschungen W. Dehslits im Wiener Archiv Licht verbreitet worden. Siehe seine Abhandlung: Die Anfänge des Sonderbundes nach österreichischen Gesandtschaftsberichten, in der Festgabe der philosophischen Fakultät I (Universität Zürich, Einweihungsfeier 1914), S. 47—79. Die Rede Siegwarts kennt man nun nach ihrem Wortlaut, und die Liste der Teilnehmer an der Vor-Konferenz ist, gegenüber irrthümlichen Angaben K. J. Pfiffers, Geschichte des Kantons Luzern II, 602, Anm. 51, jetzt richtiggestellt. Merkwürdigerweise hatte der sardinische Amtmann in St. Julien (l'avocat fiscal) schon Anfang August 1843 Kenntnis von einem „projet de concordat entre les cantons catholiques“. Kopien seiner Korrespondenzen im Bundesarchiv. Leonhard Gmür tauschte die Leser seines „St. Gallischen Wahrheitsfreundes“, indem er (1843, Nr. 39) von „kongiliatorischen Verhandlungen“ im Bade Roten berichtete.

Vorsicht mahne. Gleichwohl pflichtete die Mehrheit am folgenden Tage dem schärferen Vorschlage Siegwarts bei und beschloß in diesem Sinne ein gemeinsames Manifest an alle Eidgenossen zu erlassen, also die im „Bundesbruch“ verharrenden Kantone mit dem Abbruch der politischen Gemeinschaft zu bedrohen. Zugleich wurde ein Ausschuß mit der Leitung der ganzen Angelegenheit betraut und den Regierungen die nötige Vollmacht für gemeinschaftliche militärische Maßregeln zum Schutze ihres Gebietes, ihrer Rechte und ihrer Unabhängigkeit erteilt. Mit den Beschlüssen vom 14. September 1843, deren „diskrete“ Bewahrung den Anwesenden dringend empfohlen wurde, hatten die wesentlichsten Anregungen der Rotener Konferenz ihre offizielle Bestätigung gefunden⁵⁾.

In erster Linie war es nun Luzern, das die beschlossenen Vereinbarungen zu vollziehen suchte. Der Große Rat, uneingedenk der Pflichten eines eidgenössischen Vorortes, ermächtigte die Regierung, die Verteidigungskräfte des Kantons zu organisieren, um gegen allfällige Angriffsversuche bereit zu sein. Ernste Warnungen von Seiten Berns und Zürichs, denen dieser Beschluß wie eine Losung zum Bürgerkrieg erschien, wurden in hohem Tone abgefertigt, und ebenso erfolglos blieb ein „solemnner“ Schritt der Stadt Basel, die im Oktober zur Herbeiführung versöhnlicher Entschlüsse

5) „Protokoll der ersten Konferenz des katholischen Sonderbundes, abgehalten den 13. und 14. Herbstmonat 1843 im Bade Rothem bei Luzern“ (Bern 1846). Dieses Protokoll ist echt und entspricht den originalen Aufzeichnungen im Staatsarchiv Luzern (Sonderbundsakten); aber der Herausgeber, Prof. Karl Herzog, dem eine Abschrift in die Hände fiel, hat die Konferenz auf dem Titelblatt seiner Publikation willkürlich an den unrichtigen Ort verlegt. Vgl. über die Verhandlungen A. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 603—605. C. Siegwart-Müller, Der Sieg der Gewalt über das Recht (Altdorf 1868), S. 93 ff. A. Henne, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Vorgänge und Zustände in der katholischen Schweiz, 2. Abteilung (1851), S. 255.

an Rudolf Frey und den ~~ausgehenden~~ nach Luzern entsandte⁶⁾. Zu Anfang des Jahres 1844 trat dann die bestellte Ausschußkonferenz zusammen und richtete am 1. Februar „an sämtliche eidgenössische Stände“ ein „Manifest“, das zwar wegen der ängstlichen Zurückhaltung Zugs, Freiburgs und Nidwaldens keine Drohungen, aber die erneuerte Forderung enthielt, daß Argau durch die Tagsatzung zur Herstellung aller seiner Klöster angehalten werde⁷⁾. Dieses Begehren wurde durch eine von sämtlichen schweizerischen Bischöfen an die Bundesbehörde gerichtete Zuschrift unterstützt⁸⁾.

Wie nicht anders zu erwarten war, kam aber die Tagsatzungsmehrheit auf ihre Entscheidung nicht zurück⁹⁾; die Argauer führten die Liquidation des Klostervermögens ungehindert durch; die sonderbündischen Kantone konnten ihren Protest nur wiederholen¹⁰⁾ und hatten vorerst einzig die Genugtuung, daß sich nun auch Wallis zu ihrem Manifest bekannte.

Nach der im Jahre 1840 auf dem Fuße der Rechtsgleichheit vollzogenen Verfassungsänderung erfreute sich der Kanton Wallis nur für kurze Zeit des inneren Friedens. Die damals überwundene aristokratisch-klerikale Partei gelangte rasch wieder zum Bewußtsein ihrer Macht. Sie vereitelte alle Anstalten zur Verbesserung

6) Paul Burckhardt a. a. O., S. 72.

7) Abschied 1844, Beilage GG, auch als Broschüre (Luzern 1844) gedruckt. Vgl. Baumgartner III, 127—130. Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 593 ff.

8) Abschied 1844, Beilage II. Die Unterschriften erfolgten vom 14. bis zum 28. Juni 1844.

9) Siehe die breitspurige Diskussion im Abschied des Jahres 1844, S. 163—208, zusammengefaßt in Fettschertins Repertorium I, 860—867.

10) Am 12. August 1844, als Antwort auf den abweisenden Beschluß vom 8. August. Abschied 1844, S. 206. Dechslia. a. a. O., S. 77 f.

des rückständigen Volksschulwesens; sie erreichte, daß ein Gesetz, das die finanziellen Leistungen der Staatsangehörigen billiger zu verteilen suchte und auch der bisher steuerfreien Geistlichkeit Militärlasten auferlegte, vom Volk verworfen wurde, und sie verstand es, die Tätigkeit der liberalen Regierung auf Schritt und Tritt zu lähmen. Gegen die Mitglieder des vorzugsweise im Unterwallis verbreiteten freisinnigen Vereins der „jungen Schweiz“ ging der Bischof mit kirchlichen Mitteln vor, indem er die Exkommunikation über sie als über Häretiker verhängte. Der jungen Schweiz gegenüber organisierte sich durch das ganze Land die „alte Schweiz“, und diese durch Jesuitenmissionen gestärkte Vereinigung ruhte nicht, bis sie 1843 bei einem neuen Wahlgang die Mehrheit im Großen Rat erhielt. Immer schroffer und gewaltsamer äußerte sich der Parteihatz, und die ohnmächtige Regierung vermochte Tumulte und blutige Fehden nicht zu hindern. Endlich, im Frühjahr 1844 traf sie militärische Maßregeln und bat zugleich um eidgenössische Intervention¹¹⁾. Die vorörtliche Behörde in Luzern, an deren Spitze seit Beginn jenes Jahres als Schultheiß Siegwart-Müller stand, ließ Truppen in Bereitschaft stellen und ordnete den Staatschreiber Bernhard Meyer mit der verfänglichen, im Grunde feigen Instruktion nach dem Wallis ab, zunächst als Privatmann und Berichtserstatter und nur im Notfall und auf das ausdrückliche Verlangen der Walliser Regierung mit dem amtlichen Charakter eines eidgenössischen Kommissärs aufzutreten und zu handeln. Als Privatmann schürte er nun wie-

11) Schreiben vom 4. Mai 1844. Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 709. Der hier S. 699—706 abgedruckte Bericht „eines jungen Mannes“ über die Zustände im Wallis (März 1844) stammt aus der Feder des damaligen Staatskanzisten Ant. Philipp von Segesser. Siehe Segesser, Fünfundvierzig Jahre im luzernischen Staatsdienst, S. 21. R. Müller, Philipp von Segesser I (Luzern 1917), S. 106.

derholt mit einseitiger Beflissenheit das Feuer zu gunsten der konservativen Interessen, und unter seinem Zutun entschlossen sich die Regierung und die Mehrheit des Großen Rates zu bewaffnetem Einschreiten gegen die Jung-Schweizer, die in seinen Augen als Rebellen zu betrachten waren. So folgte rasch die Katastrophe. Am 20. Mai wurden die von Moriz Barmann angeführten Jung-Schweizer durch die überlegene Landwehr aus dem Oberwallis, die unter dem Befehl eines erfahrenen Offiziers, Wilhelm von Kalbermatten, stand, nach kurzem Gefecht gezwungen, ihre verschanzte Stellung bei Ardon aufzugeben, und am frühen Morgen des 21. Mai erlitten sie auf ihrem Rückzuge an der **B r ü c k e ü b e r d e n T r i e n t** bei Bernayaz durch ihre eigenen konservativen Landesgenossen, die Alt-Schweizer in Unterwallis, eine schwere Niederlage. Neben einer größeren Zahl von Verwundeten und Gefangenen verloren sie 24 Tote. Jetzt erst, da es zu spät war, erhielt Meyer aus Luzern die am 19. Mai abgefaßte Weisung, einen Zusammenstoß der beiden Parteien zu verhüten und sich sofort mit der Autorität eines eidgenössischen Repräsentanten für die Wahrung des Friedens zu verwenden. Nun konnte er das Geschehene nicht mehr ändern. Wohl mochte er sich darauf stützen, daß sein Verhalten formell korrekt gewesen sei, da die Walliser Regierung die Vertauschung seiner Rolle des Berichterstatters mit der des Kommissärs nicht gefordert habe. Aber jedenfalls war er nicht als Vermittler, sondern als verhekender Parteimann vorgegangen, und so mußte er es sich gefallen lassen, daß seine politischen Widersacher in der Folge immer aufs neue den Vorwurf der Mitschuld an den blutigen Walliser Ereignissen gegen ihn erhoben¹²⁾.

12) Das offizielle Aktenmaterial zur Geschichte der Walliser Unruhen ist im „Abschied der auf den 25. Brachmonat 1844 einberufenen außerordentlichen Tagsatzung bis zu deren am 28.

Inzwischen beeilte sich die siegende Partei im Wallis, ihren Triumph nach Kräften auszunutzen. Die Jung-Schweizer wurden entwaffnet und unbarmherzig durch ein Ausnahmetribunal verfolgt. Eine neue Verfassung vom 14. September 1844 sicherte dem Klerus in umfassender Weise die erstrebte Übermacht¹³⁾, und der Kanton reihte sich nun als siebentes Glied jenen Ständen an, die den Grund zu einem Sonderbund gelegt hatten¹⁴⁾. Die zersahrene Tagsatzung aber beugte sich vor den vollendeten Thaten und fand sich nicht veranlaßt, nachträglich von Bundes wegen in die innern Angelegenheiten des Wallis einzuschreiten¹⁵⁾.

deselben Monats erfolgten Auflösung“ abgedruckt. Daneben liegt ein besonderer „Bericht“ der Luzerner Regierung „über die Intervention im Kanton Wallis“ vor. Ausführlich hat sich Bernh. Meyer in seinen „Erlebnissen“ I, 25—57 über seine Mission in den Kanton Wallis im Jahre 1844 geäußert, im ganzen mit anerkennenswerter Offenheit und nicht ohne scharfen Tadel gegenüber dem „unloyalen Spiel“ seiner Oberbehörde (S. 53). Vgl. Meyer v. Knonau, Art. Bernh. Meyer, in der Allgem. deutschen Biographie XXI, 559. A. Phil. v. Segesser, Erinnerungen (Luzern 1891), S. 62—65. Durchaus für die Alt-Schweizer nimmt Baumgartner III, 137 ff. Partei, ebenso Constantin Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 629—796, während Maurice Barman in der von L. Snel in's Deutsche übersetzten und mit Zugaben begleiteten Schrift: „La contrerévolution en Valais au mois de mai 1844“ (Genève 1844) selbstverständlich die Sache der Jung-Schweizer vertritt. Vorwiegend die militärische Seite der Ereignisse berührt Milliet de Conrart, Le Valais de 1840 à 1844. Suite à une année de l'histoire du Valais (Lausanne 1845). L. Ribordy in seiner Abhandlung: „La réaction de 1843 et le Sonderbund“ (Sitzgs Politisches Jahrbuch I, 1886) macht S. 451 ff. nachdrücklich darauf aufmerksam, daß W. v. Kalbermatten die Truppen des Oberwallis ursprünglich eigenmächtig, ohne obrigkeitliche Anordnung ausbot. Vgl. die Darstellung des Walliser Bürgerkrieges bei B. von Murden, Histoire de la nation suisse III, 370—385.

13) L. Snel, Handbuch des Schweizer Staatsrechts II, 866—877. Über den reaktionären Charakter der Verfassung äußert sich Snel S. 489 ff. Der Artikel 3: „Les droits du clergé séculier et régulier sont maintenus et garantis“ liegt dem Klerus freieste Hand.

14) Erklärung vom 6. August 1844. Abchied der ordentlichen Tagsatzung 1844, S. 163.

15) Abchied der außerordentlichen Tagsatzung vom 25. bis 28. Juni 1844, S. 141. Der Beschluß entsprach einem Gutachten

Aufs tiefste aber wurde die freisinnige Bevölkerung in der ganzen Schweiz durch die reaktionäre Wendung im Wallis und durch das „Blutbad am Trient“ erregt. In den kantonalen Ratssälen fielen scharfe Äußerungen gegen den Vorort, der den bewaffneten Landsturm ermutigt habe, über die politischen Gegner herzufallen¹⁶⁾. Der greise Fellenberg verlangte „in einer von jugendlichem Feuer durchglühten Rede“, daß Bern sofort im Wallis „zur Befreiung der dortigen Menschheit von der Schmach der Jesuiten“ einschreite¹⁷⁾. Die am 1. Juli eröffnete ordentliche Tagsatzung des Jahres 1844 bot während der Behandlung der Walliser Vorgänge „das Bild einer beispiellosen Leidenschaftlichkeit“. Bernhard Meyer, der als einer der Gesandten von Luzern zeitweise den Präsidentenstuhl einnahm, mußte die bittersten Vorwürfe wegen seiner „unwürdigen“ Walliser Mission über sich ergehen lassen. Als er in herausfordernder Sprache sein Verhalten zu beschönigen suchte, rief der Soloturner Landammann Joseph Munzinger aus: „So hat noch kein Kommissär gesprochen und gehandelt, so noch kein Präsident der Tagsatzung seine blutigen Hände gegen die Versammlung ausgestreckt“¹⁸⁾. Am eidgenössischen Schützenfest, das anfangs Juli in Basel in Verbindung mit der vierten Jahrhundertfeier der Schlacht bei St. Jakob abgehalten wurde, äußerte sich der Unwille gegen die eintreffenden Oberwalliser mit solcher Leidenschaft, daß sie ihre Fahne

Zürichs vom 14. Mai 1844 (ebend. S. 26). Vgl. Schollenberger, Geschichte der Schweizer. Politik II, 282 f.

16) Rede des Grofratspräsidenten Dr. Weder in St. Gallen vom 3. Juni 1844. „St. Galler Zeitung“, Nr. 45.

17) Feddersen, Geschichte der Schweizerischen Regeneration, S. 378.

18) Bericht des Zürcher Gesandten Heinrich Mousson vom 13. Juli 1844. Baumgartner III, 154 f. „St. Galler Zeitung“ 1844, Nr. 57. Dem Abschied (S. 283) läßt sich freilich keine Spur von der herrschenden Aufregung entnehmen. Vgl. übrigens Meyers Erlebnisse I, 54 ff. und J. Hunziker, Augustin Keller, S. 47.

zurücknehmen und die sonst so gastliche Stadt unverweilt verlassen mußten. Dieses Fest, zu welchem sich auch deutsche Fortschrittsmänner, wie Karl Theodor Weller und Karl Mathy, nunmehr Mitglied der badischen Kammer¹⁹⁾, einfanden, gewann überhaupt einen hochpolitischen Charakter. Auf den Tag seiner Eröffnung erschien ein „allen eidgenössischen Schützen“ gewidmeter, stark zentralisierender „Entwurf einer neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft“. Die zahlreichen Redner tönten fast ausnahmslos in frischen Herzensergüssen die schwebenden vaterländischen Fragen an; sie protestierten gegen das „Rückwärtsgehen“ und die planmäßige Schürung des Glaubenshasses und erhoben ihre Stimme für „konfessionelle Eintracht und engere Vereinigung im Bunde“²⁰⁾. Da ergab es sich von selbst, daß, von den Walliser Angelegenheiten abgesehen, ein eben damals hervortretender, den religiösen Frieden störender Plan der klerikalen Partei in Luzern zu unumwundener und scharf abweisender Besprechung kam. „Unsere Schützen“, schrieb der st. gallische Regierungsrat Ferdinand Curti, „beurkundeten die entschie-

19) Von seiner rührenden Anhänglichkeit an die Schweiz, trotz mancher schlimmen Erfahrung, zeugen seine an Dr. J. R. Schneider gerichteten Briefe. Siehe die Ausgabe von Gust. Tobler in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde VI (1907), S. 39 ff.; XV (1916), S. 215 ff.

20) Aug. Feierabend, Das Doppelfest der vierhundertjährigen Schlachtfeder bei St. Jakob am 30. Brachmonat 1844 und des damit verbundenen eidgenössischen Freischießens in Basel vom 1. bis 8. Heumonat 1844 (Zürich 1844). Die Reden sind in dieser Schrift zumeist wörtlich mitgeteilt. An dem peinlichen Walliser Intermezzo trug der Advokat Perrig von Brig durch seine taktlose Ansprache (S. 232) zum guten Teil selbst die Schuld. Sehr anschaulich schildert Paul Burdhardt a. a. O., S. 79—86 das Fest in seinen bedeutamen Episoden. Vgl. den Bericht in der von Peter Conradin von Planta herausgegebenen Zeitschrift Neue Helvetia II (Zürich 1844), S. 411—418, daneben das harte Urteil Fröhlichs in einem Briefe vom 31. Dezember 1844. R. Hunziker, Briefwechsel zwischen Jeremias Gotthelf und Abrah. Emanuel Fröhlich (Wintertur 1906), S. 8.

denste Entschiedenheit gegen den Jesuitismus, in welcher Form er sich zeige. Ja, der Ruf gegen den Jesuitismus wird zum Schlagwort unserer Kämpfe werden“²¹⁾).

Im Jahre 1839 hatte die Anregung Joseph Leus, es möchten die Jesuiten nach Luzern berufen werden, im Großen Räte noch keine Zustimmung gefunden, und sie war auch während der folgenden reaktionären Bewegung, die den Umsturz des freisinnigen Regiments herbeiführte, nicht aufgenommen worden. Aber der rastlose Volksmann aus Ebersoll, der darauf hinweisen konnte, daß die Gesellschaft Jesu ungehindert ihre Kollegien im Wallis, in Freiburg und seit einigen Jahren auch in Schwyz²²⁾ errichtet hatte, ließ sich in der Befolgung seines Zieles nicht beirren. Unbekümmert um den Widerspruch seiner eigenen Parteigenossen, namentlich des Historikers Jos. Eutych Kopp²³⁾ und des Staatschreibers Bernhard Meyer, der trotz seiner ausgesprochenen „Verehrung des Jesuitenordens“ noch 1842 in wahrhaft staatsmännischer Auffassung dringend vor einem Schritte warnte, durch den „eine nie erlöschende Flamme“ unter das Volk geworfen würde²⁴⁾, arbeitete er mit fanatischer Entschlossenheit an der Verwirklichung des einmal aufgenommenen Planes. Wohl nach seinem Antriebe eröffneten die Jesuiten Missionen, um auf die religiösen Instinkte der Massen einzuwirken

21) Aus Curtis ausführlichem Bericht an seine Frau, 10. Juli 1844. Kopie auf der Stadtbibliothek St. Gallen, nach dem Original im Besitze des Herrn Dr. Arthur Curti in Zürich.

22) A. Henne, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Vorgänge und Zustände in der katholischen Schweiz, 2. Abteilung (Mannheim 1851), S. 245 ff. Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz II (1861), S. 273. Aug. Sträter, Die Jesuiten in der Schweiz 1814—1847 (Einsiedeln 1914), S. 24.

23) Al. Rütolf, Joseph Eutych Kopp (Luzern 1868), S. 186 f.

24) B. Meyer, Erlebnisse I, 68 f. R. Pfyster, Geschichte des Kantons Luzern II, 588.

und ihren kirchlichen Eifer zu erregen²⁵⁾. Meyer machte inzwischen durch die Vermittlung des österreichischen Geschäftsträgers die Wiener Regierung auf die Gefahren aufmerksam, die von den Jesuitenfreunden heraufbeschwohren wurden, und Fürst Metternich unternahm wirklich diplomatische Schritte in Rom, um den Orden zu der ihm nahe gelegten Erklärung zu veranlassen, daß er „unter den vorwaltenden Verhältnissen“ einem Rufe nach Luzern keine Folge geben könne. Doch der Jesuitengeneral P. Rothaan, der über Personen und Stimmungen in Luzern bereits des genauesten unterrichtet war, wich solchen Zumutungen mit der sichern Überlegenheit der welterfahrenen und selbstbewußten Ordensleitung aus. Der römische Nuntius Girolamo d'Andrea war in seinem Sinne tätig, und Metternich fühlte im Grunde keine Lust, mit seiner Autorität ein Anliegen zu unterstützen, das tatsächlich den Wünschen der ihm durchaus fremden, kirchlich freisinnigen Partei entsprach. Nach den Winken, die er aus Rom erhielt, gab er der Luzerner Regierung zu verstehen, daß es sich aus religiösen und politischen Gründen nicht schide, gegen einen so wichtigen Zweig der Hierarchie in diesem Momente Opposition zu machen²⁶⁾. Nun entschied sich auch Schultzeiß Sieg-

25) Schweizerischer Jesuitenspiegel (Bern 1842), S. 83, Anm. Missionspredigten der ehrw. Väter aus der Gesellschaft Jesu. Luzern 1842. Vgl. Herwegh, Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz (1843), S. 122 ff. Die Missionen hatten schon 1841 in Hochdorf, also in Luzern unmittelbarer Nachbarschaft, begonnen. A. Henne, S. 329. — Mit Depeschen des Gesandten Morier über die Jesuitenangelegenheit wird das englische Blaubuch: „Correspondence relative to the affairs of Switzerland“ (London 1848) eröffnet, das gegen 300 Aktenstücke zur schweizerischen Geschichte vom Januar 1844 bis Ende 1847 enthält.

26) B. Meyer, Erlebnisse I, 69—77. Ad. Schmidt, Zeitgenössische Geschichten (Berlin 1859), S. 652 ff. Stern, Zur Geschichte des Sonderbundes. Historische Zeitschrift XLII (1879), S. 81 f. Geschichte Europas VI, 477. 484. W. Sutermeister, Metternich und die Schweiz 1840—1848 (Bernet Diss. 1895), S. 14 ff.

wart, der bisher in klarer Erkenntnis der drohenden Erregungen noch gezögert hatte, für die Berufung, und als Augustin Keller am 19. August 1844 auf der Tagssatzung im Namen seines Kantons den Antrag stellte, den für „das Gesamtvaterland bereits in hohem Maße“ gefährlichen Jesuitenorden „in der Schweiz von Bundes wegen aufzuheben und auszuweisen“²⁷⁾ — ein Postulat, das freilich mit großer Mehrheit abgelehnt wurde —: da gelangte bei den luzernischen Jesuitenfreunden der Entschluß erst recht zur Reife, alle Kräfte für die Durchführung des von Leu betriebenen Unterfangens einzusetzen. Sie erklärten in Übereinstimmung mit manchen konservativen Protestanten²⁸⁾ jeden eidgenössischen Interventionsversuch als einen unstatthaf-ten Angriff auf die Kantonsouveränität und die Rechte der katholischen Konfession. Sie zogen von allen Seiten Gutachten über die Tätigkeit des Ordens ein²⁹⁾ und verdächtigten in Flugschriften die Gegner der Gesellschaft Jesu als Feinde des Papstes und der römisch-katholischen Religion. Der sogar in Kreisen des einheimischen Klerus sich regende Widerspruch mußte vor ihren Drohungen verstummen³⁰⁾. Leu selbst und ein geistliches Mitglied des Erziehungsrates unterhandel-

27) Abschied der ordentlichen Tagssatzung 1844, S. 113—161. *Zeitscherin*, Repertorium I, 432. Kellers Vortrag „Über Aufhebung und Ausweisung des Jesuitenordens in der Schweiz“ (Aarau 1844) ist als gedruckte Beilage FF dem Abschied eingefügt.

28) G. Muret, Jérémie Gotthelf (Paris 1913), S. 265.

29) Siegwart-Müller, Ratsherr Joseph Leu von Ebersoll, S. 471—493.

30) Über die Opposition von geistlicher Seite vgl. Segeffer, Erinnerungen (Separatabdruck aus den katholischen Schweizer-Blättern 1890, Luzern 1891), S. 47. Aus der Feder eines Katholiken, der die Wirksamkeit der Jesuiten in Freiburg persönlich kennen gelernt und ihre schändliche „Histoire de l'Helvétie depuis son origine jusqu'à nos jours“ (1841) genau geprüft hatte, stammt die warnende Abhandlung „Das Vaterland und die Jesuiten“ in der Zeitschrift *Neue Helvetia* II (Zürich 1844), S. 150, 211, 281.

ten mit dem Ordensprovinzial in Freiburg, Kaspar Rothensflue, über die Bedingungen, unter denen die Jesuiten einer Berufung Folge leisten wollten, und nach diesen Vorbereitungen wurde die Angelegenheit der Großen Räte unterbreitet. Die Regierung empfahl die Annahme des Vertrages, nach welchem der Gesellschaft Jesu die Leitung des Priesterseminars und der theologischen Lehranstalt in Luzern, samt der Seelsorge in der Kleinstadt unter der Bedingung übergeben wurde, daß sich ihre Schule der verfassungsmäßigen Wirksamkeit und Aufsicht der staatlichen Behörden füge. Diese Vorschrift schien den Jesuiten die Hände zu binden; aber sie wurde für sie bedeutungslos, indem ihnen ein besonderer Artikel gestattete, „im Kanton Luzern nach den von der Kirche gutgeheißenen Regeln ihres Ordens zu leben und zu wirken“³¹⁾. Die Mehrheit im Großen Rat setzte sich indessen ohne Bedenken über diese Bestimmung, die alle Vorsicht illusorisch machte, hinweg, und ebenso wenig lehrte sie sich an die erneuerten Warnungen Bernhard Meyers, der die Vorlage im Hinblick auf die zu erwartende Erhebung aller radikalen Elemente als „eine große politische Unklugheit“ bezeichnete. Es siegte die Allianz der Jesuiten mit der glaubenseifrigen Demokratie. Nach einer letzten heißen Debatte sprach der Große Rat am 24. Oktober 1844 mit 70 gegen 24 Stimmen die Ratifikation des Vertrages aus. Gleichzeitig ermächtigte er den Regierungsrat, zur Handhabung der Ruhe und Sicherheit im Kanton alle notwendigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen³²⁾.

31) Entsprechend den Bedingungen, die Rothensflue in einem Schreiben an den Erziehungsrat vom 19. April 1843 gestellt hatte. Siegwart-Müller a. a. O., S. 493–499. Der Vertrag ist auf S. 583 f. abgedruckt. Eben in der Mitteilung zahlreicher Aktenstücke liegt der historische Wert der sonst sehr partiell gefärbten und in persönlichem Groll geschriebenen Werke Siegwarts.

32) B. Meyer, *Erlebnisse* I, 78 ff. Siegwart-Müller a. a. O., S. 598 ff. H. Lürler, *Briefe aus den Jahren*

Gewiß konnte den Luzernern das Recht im Ernste nicht bestritten werden, ihre höchste Lehranstalt, in der bis anhin noch der von den Katholiken strenger Observanz verpönte Geist Wessenbergs und der Tübinger Schule gewaltet hatte, den durch ihren „Glaubenseifer sich auszeichnenden“ Jesuiten anzuvertrauen und den Staat dem planvoll um sich greifenden kirchlichen Absolutismus preiszugeben³³⁾. Infolge vorsorglicher Bestimmungen des Vertrages blieb wenigstens äußerlich die Kantonsverfassung unverlezt, und ebenso wenig widersprach die Berufung des Ordens dem neuern Bundesrecht. Gleichwohl war das Vorgehen der Luzerner Behörden ein politischer Fehler, durch den sie eine schwere Verschuldung auf sich luden³⁴⁾; denn ihr Beschluß erbitterte nicht nur die noch bestehende, politisch und kirchlich freisinnige Partei im eigenen Kanton: er erschien auch als eine Herausforderung des großen protestantischen Teils der schweizerischen Bevölkerung, die wohl oder übel die aus der Geschichte geschöpfte Überzeugung hegte, daß die zur Bekämpfung der Reformation gegründete Gesellschaft Jesu als „das vorzugsweise kriegerische Element des Katholizismus“ die glückliche Entwicklung des Vaterlandes störe und

1844 und 1845, mitgeteilt in den Monatsheften „Helvetia“ XXI (Bern 1902), S. 54 ff. Jos. Imhof, Die Jesuiten in Luzern, wie sie kamen, wirkten und gingen. 2. Aufl. (St. Gallen 1848), S. 44. Des Pseudonyms „Imhof“ hat sich der Luzerner Geistliche Jos. Burkard Leu bedient. Siehe Ed. Herzog, Stiftspropst Jos. Burkard Leu (Bern 1904), S. 19.

33) Amtliche Erklärung der Luzerner Regierung an die des Kantons Zürich vom 1. Februar 1845, bei Siegwart-Müller a. a. O., S. 635 ff.

34) Siehe das zutreffende Urteil des jungen Segesser in einem von E. Blösch herausgegebenen Briefe vom 30. November 1844 (Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft XI [1897], S. 142), den Bericht des Geschäftsträgers der Eidgenossenschaft in Wien, Albert von Effinger, vom 4. Januar 1845, im Bundesarchiv 1813–1848, Bd. 1924, und die Bemerkungen Metternichs in seiner Depesche an Trauttmansdorff in Berlin vom 26. April 1845. Aus Metternichs nachgelassenen Papieren VII (1883), S. 112.

daß ihre Wirksamkeit mit dem Frieden der Eidgenossenschaft, überhaupt des bürgerlichen Staates, unverträglich sei³⁵⁾. Durch die Lehre und die Missionen des Ordens — so hatte sich der Zürcher Bürgermeister Heinrich Rousson noch eben auf der Tagsatzung mit ruhiger Bestimmtheit ausgesprochen — „wird das friedliche und wohlwollende Beisammenleben der beiden Konfessionen untergraben und allmählich eine Spannung herbeigeführt, die zum unheilvollsten aller Kämpfe, zum Kampfe zwischen den Religionsparteien führen könnte. Je mehr der Orden der Jesuiten ins Volksleben eingreift, um so tiefere Wurzel schlägt das Mißtrauen zwischen den Katholiken und ihren reformierten Mitbürgern³⁶⁾.“ Die damals vom jungen Privatdozenten Jakob Burckhardt redigierte konservative „Basler Zeitung“ bezeichnete die Berufung als eine Sünde gegen die Eidgenossenschaft. In der Tat wurde die der Allgemeinheit von Seiten des Ordens drohende Gefahr in allen Kreisen, die nicht der ultramontanen Richtung huldigten, scharf empfunden, und es machte besonders peinlichen Eindruck, daß nun ein Vortritt, dem doch besondere Verpflichtungen und Rücksichten gegenüber der ganzen Eidgenossenschaft überbunden waren, den Jüngern Loyolas seine Tore öffnete. Dadurch gewann die Angelegenheit „nicht bloß kantonale Bedeutung, sondern eine Bedeutung, für die ganze katholische Schweiz und eine solche für die ganze Eidgenossenschaft“³⁷⁾.

35) J. J. Hottinger, Ein Wort an das Schweizervolk (Zürich 1845), S. 5. Fr. Kortüm, Unmaßgebliches Votum in der schweizerischen Jesuitensache (Mannheim 1845), S. 5 ff. Vgl. die kritischen Bemerkungen in der Eidgenössischen Monatschrift (Zürich 1845), S. 53, und die Vorstellungen, die sogar Guizot an Luzern gelangen ließ, „d'avoir jeté cette sorte de défi à l'opinion protestante et radicale“. Thureau-Dangin, Histoire de la monarchie de Juillet VII (Paris 1892), S. 175.

36) Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1844, S. 114.

37) W. Dehli, Eine unbekannte Denkschrift Bluntschlis

Aber so war es in jenen Jahren: die den divergenten Strömungen der Zeit folgenden Parteien überboten einander mit verhängnisvollen Schritten. In-
dem sie ihre Anschauungen und Tendenzen, die sie — jede auf ihrer Seite — für berechtigt hielten, leidenschaftlich zur Geltung bringen wollten, erregten sie immer neuen Hader und trieben die Eidgenossenschaft unausweichlich einem tragischen Konflikt entgegen.

Auf die Berufung der Jesuiten nach Luzern folgten die **F r e i s c h a r e n z ü g e**.

Die Luzerner Freisinnigen erwarteten, daß das Volk von seinem verfassungsmäßigem Referendum Gebrauch machen und den vom Großen Räte sanktionierten Vertrag verwerfen werde. Als sie sich aber in ihren Hoffnungen getäuscht sahen, indem bei dem Druck der herrschenden Partei nur etwa 8000 Bürger ihr Veto ein-

zur Vermittlung der konfessionellen Wirren der Schweiz aus dem Jahre 1844. Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft XXVIII (1914), S. 310. — Die Broschürenliteratur zur Jesuitenberufung aus den Jahren 1844 und 1845 verzeichnen G. Meyer v. Knonau im Archiv für Schweizer. Geschichte VI (1849), S. 389—389, und H. Barth in den Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge, 4. Abteilung, Bd. II, S. 426—440. H. v. Hurter, Friedr. von Hurter II, 91 führt auch eine „schwungvolle“ Schrift des kurz vorher zum Katholizismus übergetretenen Schaffhauser Antistes Hurter an, mit der er den Luzerner Ultramontanen zu Hilfe kam. Vgl. Wegele, Art. Hurter in der Allgem. deutschen Biographie XIII, 440. Zu beachten ist die anonyme, aber offenbar von einem kundigen schweizerischen Staatsmann (oder von Fr. Körtüm?) verfaßte Abhandlung: „Die schweizerische Jesuitenfrage in ihrer staats- und völkerrechtlichen Bedeutung“ in Schweglers Jahrbüchern der Gegenwart 1845, S. 269—343. Sie wurde vor dem zweiten Freischarenzuge geschrieben. Savoyische Korrespondenzen des scharf beobachtenden Unterpräfekten (avocat-fiscal) von St. Julien beleuchten die Vorgänge und Stimmungen in der Schweiz, besonders die Erregung gegenüber dem Jesuitenorden, „qui n'est pas seulement un ordre de propagande religieuse, mais politique“. Kopien aus Turin im Bundesarchiv. Vollkommen zutreffend hat Vincenzo Gioberti in der Schrift: La Suisse, Pie IX et les Jésuites (Lausanne 1847), S. 19 die verhängnisvolle Bedeutung der Jesuitenberufung hervorgehoben.

zulegten wagten, entschloß sie sich zu einer gewaltsamen Schilderhebung. Im Einverständnis mit Gefinnungsgenossen aus andern Kantonen gedachten sie am 8. Dezember 1844 loszuschlagen. Doch war das ganze Unternehmen übereilt und so schlecht als möglich vorbereitet. Die planlos angelegte Erhebung in der Stadt wurde von den Regierungstruppen mit Leichtigkeit bezwungen. Die Zuzügler vom Lande, denen sich 150 bis 200 Mann aus dem Argau anschlossen, trieben zwar an der Emmenbrücke einen feindlichen Haufen in die Flucht, wagten aber nicht, ihren Sieg zu verfolgen und zerstreuten sich. Die hierauf aus Solothurn und Baselland herbeieilenden Freunde vermochten den offenbaren Mißerfolg dieses ersten Freischarenzuges nicht zu ändern³⁸⁾.

Die Luzerner Regierung schritt nun mit unerhörter polizeilicher Willkür und maßloser gerichtlicher Strenge ein. Sie ließ zahlreiche Schuldige und Unschuldige, so auch den angesehenen liberalen Führer, Dr. Jak. Robert Steiger, der als „ein intellektueller Urheber des Aufruhrs“ behandelt wurde, ins Gefängnis werfen³⁹⁾ und das Vermögen der Verfolgten mit Beschlagnahme belegen. Beim Großen Räte fanden die zur Milde und Großmuth mahnenden Worte Kasimir Pfiffers keinen Anklang. Er wollte von einer Amnestie nichts hören und gab am 4. Januar 1845 vielmehr einem Gesetze seine Zustimmung.

38) Kas. Pfiffers, Geschichte des Kantons Luzern II, 619 ff. Vgl. die Flugschrift: „Die Ereignisse im Kanton Luzern vom Christmonat 1844“ (Baden 1845), S. 27 ff. G. Tobler, Der Freischarenzug der Berner Studenten im Jahre 1844. Nach den Aufzeichnungen eines Teilnehmers (A. Rothpletz). „Berner Zeitung“ 1894, Nr. 230—232. A. Wapf, Ernste und heitere Bilder aus dem Soldatenleben zur Zeit der Freischarenzüge und des Sonderbundes (Luzern 1878), S. 12 ff.

39) Meyer v. Nonau, Art. Jakob Robert Steiger, in der Allgem. deutschen Biographie XXXV, 581. Bericht über den Stand und das bisherige Ergebnis der Untersuchung, den Aufruhr vom 8. Dezember 1844 betreffend. Luzern 1846. (Von Verhörrichter Ammann.)

mung, das die Anführer von Freischaren r
strafe bedrohte und jedermann verpflich
Teilnehmer an Freischarenzügen als „G
Räuber und Mörder zu vertilgen“. Zug
Luzern mit dem Antrage an die Tagsatz
Freischarenzug von Bundes wegen verbo

Inzwischen bemächtigte sich das Volk
den protestantischen Kantonen der „Jesui
drang auf eine rasche und grundsätzliche
mittelbar nach der mißlungenen Schilderl
zern traten in Fraubrunnen an der Str
nach Solothurn einige tausend Männer z
richteten an die Berner Regierung die
den freisinnigen Regierungen anderer K
meinsamem Handeln gegen den Jesuiti
binden⁴⁰⁾. Immer entschiedener erfaßte
die Überzeugung, daß zur Verhütung weis
der Orden nach dem argauischen Antra
ganzen Lande auszuweisen sei, und da
solche Maßregel dem beschworenen Buch
spreche, durch die Revision des Bundesve
Recht geschaffen werden müsse. Die beide
flochten sich fortan aufs engste, bis sie ein
in ihren Wirkungen weit über die Sch
reichende Entscheidung fanden.

Diesen Zusammenhang erkannte vor
das mit dem Beginne des Jahres 1845 i
Leitung übernahm und infolge rühriger
für kurze Zeit zurückgedrängten liberale
ihm wenig angemessenen konservativen G
wunden hatte. Bluntzli besaß nicht i

40) Abschied der außerordentlichen Tagsatzun
lage C. K a s. B y s s e r II, 627—632. Seine 9
nuar 1845 ist in die Sammlung seiner kleinen G
1866), S. 128—133 aufgenommen worden.

41) 15. Dezember 1844. Lillier II, 216.

bedingte Ansehen und Vertrauen, das ihm nach der Septemberrevolution als geistigem Führer des Kantons zuteil geworden war. Das intellektuelle Zürich konnte es nicht verstehen, daß der gelehrte Mann sich den Lockungen eines aufdringlichen deutschen Philosophen, Friedrich Rohmer, hingab und dessen mystisch-psychologisches System auf die Staatslehre anzuwenden suchte⁴²⁾. So wurde denn unter dem frischen Eindruck der Luzerner Vorgänge nach dem Rücktritt des Amtsbürgermeisters Konrad von Muralt im Dezember 1844 nicht Bluntzli, sondern mit 99 gegen 97 Stimmen unter jubelndem Beifall der Tribüne der ausgezeichnete Arzt Dr. Ulrich Zehnder, einer der hervorragendsten Liberalen vom Lande, zum Bürgermeister gewählt⁴³⁾. Wohl vermochte er dann die Regierung beim Standpunkte des formalen Bundesrechtes, nach welchem die Tagsatzung in der Jesuitenangelegenheit nicht intervenieren konnte, noch festzuhalten. Allein der Große Rat achtete mehr auf die antijesuitischen Beschlüsse einer mächtigen, am 26. Januar 1845 veranstalteten Volksversammlung in Untersträß, als auf die Rücksichten, die der Regierungsrat empfahl, und instruierte am 5. Februar die Gesandtschaft für die Tagsatzung im Sinne

42) Prantl, Friedr. Rohmer. *Allgem. deutsche Biographie* XXIX, 57. Bluntzli, *Geschichte des Jesuitenkampfes in der Schweiz* (Zürich 1845), S. 123. *Denkwürdiges aus meinem Leben* I, 262 ff. 279 ff. Jul. Fröbel, *Ein Lebenslauf* I (Stuttgart 1890), S. 113 ff. Vgl. Bluntzli, *Psychologische Studien über Staat und Kirche* (Zürich 1844) und die ironisch abweisende Besprechung dieses Werkes in Schweglers *Jahrbüchern der Gegenwart* 1844, S. 549 ff., ferner das Urteil des jungen Georg v. Wyß über die „Rohmerei“, in dem von G. Meyer v. Nonau verfaßten Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich auf das Jahr 1895 (Georg v. Wyß, 1. Teil), S. 61 f.

43) Bluntzli, *Denkwürdiges aus meinem Leben* I, 363. Vgl. über den Vorgang die Aussprache zwischen Bluntzli und W. Wadernagel in den von Fr. Fleiner in der *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* V (1906), S. 240 f. veröffentlichten Briefen.

der Wegweisung der Jesuiten aus der ganzen Eidgenossenschaft⁴⁴⁾. Die Mehrheit wollte um so weniger auf halbem Wege stehen bleiben, als die Luzerner Machthaber nicht die geringste Neigung zu entgegenkommenden Schritten zeigten. Bluntschli selbst bemühte sich vergeblich, sie in persönlichen Besprechungen zum freiwilligen Verzicht auf die Berufung der Jesuiten zu bewegen. Nur Bernhard Meyer schenkte ihm Verständnis und Gehör, während Leu und Siegwart sich hartnäckig seinen Vorstellungen verschlossen und sich nicht überzeugen ließen, „daß es in einem Bundeskörper höhere Pflichten gebe, als die starre auf die Kompetenz pochende Rechtspflicht“⁴⁵⁾.

Noch stärker als Zürich wurde der Kanton Vaduz durch den gegen die Jesuiten ausgebrochenen Kampf erschüttert. Während die Mehrheit der Regierung und des Großen Rates an Luzern nur die freundliche Einladung richten wollte, dem Frieden der Eidgenossenschaft ein Opfer zu bringen, verlangte das durch die Abweisung einer Massenpetition gereizte Volk entschiedene Beschlüsse. Am 14. Februar zogen bewaffnete

44) Fr. Vogel, *Memorabilia tigurina 1840—1850* (Zürich 1853), S. 80. Dändliker-Wettstein, *Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich III*, 342 f. Vgl. „Sechs Reden gehalten in den Sitzungen des Großen Rates des eidgenössischen Standes Zürich am 5. und 6. Februar 1845 über die Jesuitenfrage“. Besonders eindrucksvoll waren die Reden Zehnders, Furrers und des eben in die staatsmännische Laufbahn eintretenden Dr. Alfred Escher. Über die Rede Eschers vgl. jetzt die umfassende Biographie des zürcherischen Staatsmannes von Ernst Gagliardi, *Alfred Escher. Vier Jahrzehnte neuerer Schweizergeschichte* (Frauenfeld 1919—20), S. 70 ff. R. Feller, *Alfred Escher* (Bern 1916), S. 4.

45) Bluntschli, *Denkwürdiges aus meinem Leben I*, 371 f. Vgl. C. Siegwart-Müller, *Ratsherr Joseph Leu*, S. 623 ff. mit dem Briefe Leus über den Besuch des Professors Rousson, S. 625. Segeffer, *Fünfundvierzig Jahre im luzernischen Staatsdienst*, S. 18. Einen unsympathischen Eindruck machte Siegwarts „frostiges Wesen“ damals auf den zürcherischen Staatschreiber Georg v. Wjß. G. Meyer v. Knonau a. a. O., S. 69.

Haufen nach der Hauptstadt und rückten vor das Schloß. Der von den aufgebotenen Truppen verlassene Staatsrat von gemäßigter liberaler Richtung dankte ab. Auf dem Montbenon wurde eine provisorische Regierung unter dem Vorsitz Henri Druets, des ehrgeizig aufstrebenden, von Angstlichkeiten freien Politikers⁴⁶⁾, ausgerufen, eine Verfassungsrevision gefordert und die Tagungsgesandtschaft im Sinne des argauischen Postulates instruiert. An diese „souveränen Akte“ knüpfte sich eine tiefgreifende politische und kirchliche Umgestaltung des Kantons, die mit der Annahme der in radikal-demokratischer Richtung ausgebildeten Verfassung vom 10. August 1845 und weiterhin mit der Gründung der vom Staate unabhängigen „Église libre“ 1847 ihren Abschluß fand⁴⁷⁾.

In Genf kam es zwar zu keiner Umwälzung, aber zu einer zahlreich besuchten Volksversammlung, die eine

46) Er besaß „l'élasticité d'une nature gauloise“. L. Vulliamin, Histoire de la Confédération suisse II (Lausanne 1878), S. 396. Sein Leben hat neuerdings dargestellt Ernest Deriaz, Un homme d'Etat vaudois: Henry Druet, 1799 — 1855. (Lausanne 1920.) Mit sicherem Strichen zeichnet ihn, wie so viele andere Staatsmänner, Alfred Hartmann in seiner Galerie berühmter Schweizer I, S. W. Heubi, Une correspondance inédite d'Henry Druet. (avec Mme. Piguet 1845—1854.) (Revue historique vaudoise 25, p. 199—204.) Th. Rügge, Die Schweiz und ihre Zustände I (Hannover 1847), S. 176 mißt ihm ungemaine Tatkraft und zugleich gründliche philosophische Bildung bei, was in der Schweiz so selten zu finden sei! Die Urteile dieses Reisenden beruhen bisweilen auf nur oberflächlicher Kenntnis.

47) Le quatorze février ou simple récit de la révolution du canton de Vaud en 1845 (Lausanne 1845). Eine deutsche Übersetzung dieser von L. Vulliamin verfaßten Schrift (J. Charles Vulliamin, Louis Vulliamin d'après sa correspondance et ses écrits [Lausanne 1892], S. 109) ist in die Eidgenössische Monatschrift (Zürich 1845), S. 65 ff. aufgenommen worden. Vgl. Tillier II, 229—237. B. van Muyden, Histoire de la nation suisse III (Lausanne 1899), S. 391 ff. Pages d'histoire lausannoise (1911), S. 466. P. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud (Lausanne 1903), S. 474—484. E. Bilsch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen II, 304 ff.

Petition für Ausweisung der Jesuiten an die Tagsatzung beschloß⁴⁸⁾.

Angeichts der stürmischen Bewegung in den protestantischen Kreisen rief die Luzerner Regierung ihre Milizen unter die Waffen und versammelte die Kriegskommission der Sonderstände, um über gemeinsame Verteidigungsmaßregeln gegen allfällige Angriffsversuche zu beraten. Zur Oberleitung der gesamten Streitmacht der Kantone Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug wurde der damals in neapolitanischen Diensten stehende Luzerner, General Ludwig von Sonnenberg, ein korrekter Militär der alten Schule, berufen⁴⁹⁾. Schon richtete auch die fremde Diplomatie ihre Aufmerksamkeit auf die Vorgänge in der Schweiz. Sie machte Miene einzuschreiten, sofern ein Bürgerkrieg ausbrechen und die verfassungsmäßigen Grundlagen der Eidgenossenschaft bedrohen sollte. Österreich zog Truppen im Vorarlbergischen zusammen⁵⁰⁾, und der französische Minister Guizot arbeitete auf Konferenzen hin⁵¹⁾. Diese Haltung der benachbarten Mächte stärkte die Zuversicht der ultramontanen Führer in Luzern, so daß sie mit unbeugsamer Entschlossenheit auf der betretenen Bahn beharrten.

Am 24. Februar 1845 versammelte sich die von Luzern beehrte außerordentliche Tagsatzung unter dem Vorsitz des Amtsbürgermeisters Heinrich Mousson in Zürich⁵²⁾. Sie nahm bei der auf beiden Seiten herr-

48) Tullier II, 238.

49) Segeffer, Ludwig von Sonnenberg 1782—1850. Sammlung kleiner Schriften II (Bern 1879), S. 391—428. Der neapolitanischen Dienste Sonnenbergs gedenkt wiederholt Alb. Raag in seiner Geschichte der Schweizertruppen in neapolitanischen Diensten 1825—1861 (Zürich 1909). Vgl. seinen Dienstetat auf S. 733.

50) Metternich, Nachgelassene Papiere VII (Wien 1883), S. 106.

51) Tullier II, 227—229. 241.

52) Gedruckter Abschied über die Verhandlungen der (ersten)

schenden Erbitterung einen höchst unerquicklichen Verlauf. Die Mehrheit einer niedergesetzten Kommission wollte der Tagsatzung das Recht einräumen, im Interesse der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft gegen den Jesuitenorden vorzugehen. Sie stellte demnach den Antrag, es sei dem Stande Luzern die Aufnahme der Jesuiten zu untersagen und an Freiburg, Schwiz und Wallis die dringende Einladung zur Entfernung der Jesuiten aus ihrem Gebiete zu erlassen⁵³⁾. Doch teilten nur elf und zwei halbe Kantone diesen Standpunkt; Genf und Baselstadt konnten sich nicht entschließen, mit ihren Stimmen einen Mehrheitsbeschluß herbeizuführen. Die sonderbündischen Stände aber wiesen eine so „bundeswidrige“, die kantonale Souveränität und die Rechte der Katholiken mißachtende Intervention mit größter Entschiedenheit zurück. Siegenwart erklärte, daß sich sein Kanton vor Drohungen nicht beugen und sich einer Mehrheit in dieser Frage nicht unterziehen werde. Aus dem Munde des Schwizer Landammanns Theodor Abyberg hörte man die Worte: „Jene Männer, die vor französischen Herrschern nicht zitterten, zittern auch nicht vor einer radikalen Faktion“, und der Walliser Gesandte Adrian von Courten berief sich auf sein Volk, das stets bereit sei, „im Namen des Herrn“ den Kampf für seinen Glauben aufzunehmen⁵⁴⁾. Man wollte hier mit den Jesuiten stehen oder fallen. Auch für den warm empfohlenen Antrag, es möchte Luzern den seit dem 8. Dezember mit Strafprozessen verfolgten, in großer Zahl noch immer gefangen gehaltenen oder als Flüchtlinge in benachbarten Kantonen weilenden Persönlichkeiten Amnestie ge-

außerordentlichen Tagsatzung vom 24. Februar bis zum 20. März 1845, mit Beilagen A—I.

53) Abschied, S. 101. Beilage I. Fettscherin, Repertorium I, 433.

54) Abschied, S. 23. 66. 102.

so leicht aus der Reihe der unabhängigen Staaten streichen. Möge Herr Guizot für die republikanische Schweiz auch keine Sympathie empfinden, so dürfe er sie doch nimmer wie ein französisches Departement behandeln⁵⁸⁾. Verschiedene andere Gesandte teilten seine Entrüstung über die „beleidigte Nationalität“; indessen konnte die Tagssagung von einem förmlichen Beschlusse Umgang nehmen, da ihr Präsident in seiner Beantwortung der Pariser Depesche, die übrigens mit keiner Silbe auf die Hauptsache, die Jesuitenfrage, eingegangen war, die Ehre der Eidgenossenschaft bereits „auf eine angemessene Weise“ gewahrt hatte.

Raum war die außerordentliche Tagung der Bundesbehörde am 20. März 1845 beendigt, als es sich sofort zeigte, wie wenig ihre Beschlüsse auch von liberaler und radikaler Seite geachtet wurden. Die allgemeine Begeisterung für eine große Befreiungstat und die gesteigerte Wut gegen die Jesuiten und ihre Werkzeuge betäubten das Rechtsgefühl. Schon im Februar hatten Offiziere und Abgeordnete von kantonalen Antijesuitenvereinen auf Versammlungen in Olten und in Zofingen die Grundlagen zu einem Freischarenzug größeren Stiles festgestellt und einen militärischen Ausschuß zur Organisation der freiwilligen Streitkräfte niedergesetzt, mit denen das Schredensregiment in Luzern gesprengt und den überaus zahlreichen, bedauernswerten Flüchtlingen⁵⁹⁾ die Rückkehr gesichert werden sollte. Noch warteten die Führer, indem sie sich mit der Hoffnung trugen, daß die Tagssagung kräftige Entscheide treffen werde. Aber als diese weder gegen die Jesuiten einschritt, noch den Luzerner Machthabern die Amnestie

58) Abschied, S. 146—150.

59) Ihren „grenzenlosen Jammer“ schildert der aus dem luzernischen Büron nach Arau entflozene Fürsprecher Joseph Bühler in einem Briefe vom 5. Februar 1845 an Regierungsrat Hungerbühler in St. Gallen. Stadtbibliothek St. Gallen.

empfahl, sprach sich der grimmige Wille zu einem gewaltamen Unternehmen größeren Stiles aus⁶⁰⁾. Die rührigste Tätigkeit entfaltete Dr. Jak. Robert Steiger, der nach kurzer Haft gegen Bürgschaft freigelassen worden war, dann aber, um neuen Verfolgungen zu entgehen, seinen Kanton verlassen hatte. Infolge eines förmlichen Aufgebotes trafen Ende März 3500 Freischärler aus den Kantonen Luzern, Bern, Solothurn, Argau und Baselland in Huttwil und in Zofingen ein. Die Regierungen der freisinnigen Kantone sahen sich trotz den Mahnungen des Vorortes Zürich nicht veranlaßt, beizeiten ernste Maßregeln gegen ihr offen-

60) Den Verlauf des zweiten Freischarenzuges hat Döhlen selbst nach einem kurzen ersten, vom 4. April 1845 datierten Berichte in einem „Zweiten Berichte über den Kampf der luzernischen Flüchtlinge und ihrer Freunde am 31. März und 1. April 1845“ (Bern 1845) eingehend und sachlich dargestellt. Vgl. W. Dehslts Art. Döhlen in der Allgem. deutschen Biographie LII, 695 ff. Dem Werke des Chefs des Sonnenbergischen Generalstabs, Franz von Eigger: „Des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf gegen den Radikalismus“ (Schaffhausen 1850 und dem „Bericht“ Sonnenbergs vom 15. April 1845 kommt auf Luzerner Seite authentischer Charakter zu, ebenso den „Erinnerungen“ von Phil. Ant. v. Segesser (Luzern 1891), S. 51 ff. Wesentlich auf Döhlens Bericht stützt sich J. R. Rudolf, „Der Freischarenzug gegen Luzern am 31. März, 1. und 2. April 1845“ (Zürich 1846). Zahlreiche Altentstücke hat Stegwart seiner sonst sehr einseitigen Darstellung des „großen Freischarenzuges“ in dem Buche: Ratsherr Joseph Leu von Ebersoll, S. 740—996 beigegeben. Briefe und Altentstücke aus den Jahren 1845 und 1846 sind in der „Helvetia“, den Monatsheften der Studentenverbindung Helvetia XXII, Bern 1903 (von H. Türler) und in meinen St. Gallischen Analecten, 15. Heft (1906) mitgeteilt. Als Darstellungen konservativer Zeitgenossen sind zu beachten: Der Aprilgang der Freischaren (Luzern 1845), von Hermann v. Liebenau, und Der Freischarenzug gegen Luzern im Jahre 1845 (Bern 1893), dessen Verfasser der „ebenso sonderbare als geistreiche“ Berner Konvertit Bernhard Zeeleder von Steinegg war. Seiner gedenkt Rözikofez in seinen „Erlebnissen“ (Thurgauische Beiträge 25, 1885, S. 86). Die Herausgeber der Schrift: „Die Freischarenzüge nach Luzern. Ein Rückblick nach 50 Jahren“ (Luzern 1895) haben verschiedene Berichte von Augenzeugen zusammengestellt. Vgl. das Literaturverzeichnis von G. Meyer v. Knonau im Archiv für schweizerische Geschichte VI, 345—352, und H. Barth, Bibliographie I, 430 ff.

kundiges Vorhaben zu ergreifen; sie hielten sich vielmehr wider ihre Pflicht zurück und ließen es an der nötigen Wachsamkeit fehlen, so daß sich die Mannschaften aus öffentlichen Zeughäusern Geschütze und Munition verschaffen konnten⁶¹⁾. Den Oberbefehl übernahm nach einigem Sträuben der mit den leidenschaftlichen Parteikämpfen jener Jahre eng verflochtene Berner Ulrich Ochsenbein, ein gewandter, ehrgeiziger Advokat, der nach regelrechter militärischer Ausbildung soeben zum Hauptmann im eidgenössischen Generalstab befördert worden war und im Rufe eines tüchtigen Truppenführers, vor allem eines gewandten Organisations stand.

Am 31. März überschritten die mangelhaft gerüsteten Scharen in zwei Kolonnen von Zofingen und von Huttwil aus die Luzerner Grenze. Die Hauptkolonne, bei der sich Ochsenbein und Dr. Steiger befanden, führte der argauische Milizinspektor, Oberst Eduard Rothpletz. Sie wandte sich auf dem kürzesten Wege über Ettiswil, Ruswil und Hellbühl gegen Luzern, durchbrach bei Littau die an der Emme stehenden feindlichen Linien und vermochte am späten Abend nach angestrengtem Marsche bis vor die Stadt zu dringen. Wohl wäre es möglich gewesen, sich dieser durch eine entschiedene Demonstration mit den herbeigeführten Geschützen zu bemächtigen, da dem General Sonnenberg in jenem Momente nur eine geringe Streitmacht zur Verfügung stand und die erschrockene Regierung, für die erst nach Mitternacht die erbetene Hilfe aus den Urantonen eintraf, sich auf die Abdankung vorbereitete⁶²⁾. Aber Ochsenbein konnte sich aus humanen Rücksichten nun doch nicht entschließen, die Stadt zu bombardieren⁶³⁾.

61) Zur Haltung der argauischen Regierung vgl. Hans Schmid, Bundesrat Frey-Heroles, S. 108 ff.

62) Siegwart, a. a. O., S. 834 ff.

63) Ochsenbein, Zweiter Bericht, S. 78. Th. Curtl., Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert (1902), S. 512.

Da erfaßte die erschöpfte, mangelhaft gepflegte und schlecht disziplinierte Mannschaft eine ängstliche Ungeduld. Das Ausbleiben des erwarteten Zuzuges freisinniger Parteigenossen aus der Stadt und die Ungewißheit über das Schicksal der zweiten Kolonne vermehrten vollends die allgemeine Mutlosigkeit. Als im Dunkel der eingebrochenen Nacht zwischen Streifwachen einige Schüsse fielen, riß unter den Leuten eine Panik ein, die Ochsenbein nicht zu bemeistern vermochte⁶⁴⁾. Es blieb ihm nur übrig, den Rückzug über Malters anzuordnen. In diesem Dorfe aber erlitt die zusammengedrängte Kolonne durch Regierungstruppen und Landstürmer in einem mörderischen nächtlichen Gefechte eine schwere Niederlage, und ein ähnliches Schicksal traf am 1. April einige am Sonnenberg bei Pittau aufgestellte Kompagnien. Die zweite Kolonne hatte inzwischen von Hellbühl aus einen erfolglosen Angriff gegen die mit überlegenen Kräften verteidigte Emmenbrücke unternommen und war hierauf in großer Verwirrung zurückgewichen, um sich am folgenden Tage über die Luzerner Landschaft nach dem Argau durchzuschlagen. Ein kleines zürcherisches Korps, dem der junge Dichter Gottfried Keller in feldmäßiger Ausrüstung beigetreten war, wurde schon in Maschwanden durch die eigenen Behörden am Weitermarsch gehindert und kehrte nachts „kleinlaut und verfloren“ wieder heim⁶⁵⁾. Ochsenbein vermochte mit Mühe über die argauische Grenze zu entinnen. Er wurde hierauf aus dem eidgenössischen Stabe gestrichen. Indessen tat sein Mißerfolg gegenüber der Luzerner Regierung seinem Ansehen beim Berner Volke keinen Abbruch, so daß er in den nächsten Jahren zu hohen Ehren kam.

64) Jahrbücher der Gegenwart 1845, I, 472 ff.

65) Fr. Vogel a. a. O., S. 86. Jak. Bächtold, Gottfried Kellers Leben I (1894), S. 245. Em. Ermatinger, Gottfried Kellers Leben, S. 155.

Der zweite Freischarenzug aber war kläglich gescheitert und stellte sich in seinem Verlauf und seinen Folgen weit ernster dar, als das erste Unternehmen. Im ganzen büßten 105 Freischärler teils im Kampfe, teils auf der Flucht als Opfer der erbitterten Landbevölkerung⁶⁶⁾, ihr Leben ein, und auf einer vom Luzerner Oberstleutnant Franz von Elgger mit einer mobilen Kolonne vorgenommenen Menschenjagd gerieten 1785 Gefangene, mit Einschluß von 68 Verwundeten, in die Gewalt der Sieger, die sich außerdem einer sehr erheblichen Beute an Wertsachen und Kriegsmaterial erfreuten. Als Gefangene wurden neben andern hervorragenden Führern auch Dr. Steiger und Oberst Rothpleg eingebracht. Über zahllose Familien breitete sich Not und Jammer aus. Im Argau war die Stimmung der Regierung „zum Erbarmen kleinlaut“⁶⁷⁾. Die reaktionäre Partei in Luzern und mit ihr alle ihre Gesinnungsgenossen in und außerhalb der Schweiz aber frohlockten über die glückliche Abwendung der durch „eine ruchlose Faktion“ herausbeschworenen Gefahr⁶⁸⁾. „Die braven Urkantone“, schrieb ein österreichischer Erzherzog, „haben sich wieder bewährt; das ist ein noch nicht angestochener Kern“, und Metternich maß dem

66) Nach einem von dem Arzte Joh. Glur angelegten, gedruckten Verzeichnis waren es 54 Argauer, 13 Basel-Landschäftler, 11 Berner, 26 Luzerner und 1 Soloturner.

67) J. A. von Schmiel an seinen Sohn, 8. April 1845. Taschenbuch der histor. Gesellschaft des Kantons Argau 1910, S. 151.

68) Von der übermütigen Stimmung ultramontaner Kreise in München berichtet Bluntzli, Denkwürdiges aus meinem Leben I, 378 f. Eine für Luzern bestimmte Glückwunschdepesche Metternichs vom 10. April 1845 teilt Siegwart-Müller, Ratsherr Jos. Leu von Eberjoll, S. 890, mit. Vgl. den Abdruck in Metternichs nachgelassenen Papieren VII, 107. Auch konservative Protestanten, wie der Dichter Reithard, empfanden Genugtuung über das Mißgeschick der Freischaren. W. Sutermeister, Zur politischen Dichtung der deutschen Schweiz 1830—1848 (Bern 1907), S. 64 ff. Rud. Hunziker, Joh. Jakob Reithard III (Neujahrsblatt der Stadtbibl. Zürich) 1914), S. 54.

Siege Luzerns „eine weltbürgerliche Bedeutung“ bei⁶⁹⁾. Der Luzerner Große Rat ordnete ein allgemeines Dankfest an und erteilte der Regierung Vollmacht, wegen der Auslösung der nichtluzernischen Gefangenen mit den betreffenden Kantonen Unterhandlungen einzuleiten, die luzernischen Gefangenen jedoch dem Kriminal- oder dem Kriegsgericht zu überweisen⁷⁰⁾. Sie sollten in endlosen Prozessen die ganze Strenge des Gesetzes kennen lernen.

Vom Standpunkt der formalen Staatsordnung waren die Freischarenzüge unbedingt verwerflich. Der bewaffnete Überfall eines nach damaligen Begriffen souveränen Kantons durch eigenmächtig organisierte Truppenverbände, denen die obrigkeitlichen Gewalten trotz dem Tagsatzungsbeschlusse nicht den Weg vertraten, mußte in den Augen jedes unbefangenen Bürgers als eine grobe Rechtswidrigkeit, als ein offener Bruch des Landfriedens, und als ein gefährlicher Schritt zur Anarchie erscheinen. Und doch gab es gute Patrioten, die den Teilnehmern an den Expeditionen gegen Luzern nicht zürnen konnten; denn diese kämpften und litten für eine Sache, die der großen Mehrheit des Schweizer Volkes am Herzen lag: für freie geistige Bewegung gegenüber der zunehmenden kirchlich-politischen Real-

69) Erzherzog Johann an Prokesch-Osten, 21. April 1845. Deutsche Revue 1897, III, 81. Vgl. sein Urteil über die Vorgänge in der Schweiz, S. 88. Der Genugtuung Metternichs (VII, 107) hat auch die Fürstin Melanie Ausdruck gegeben. Ebd. VII, 65. Vgl. die Depeschen Eßlingers aus Wien vom 7. und 26. April 1845. Bundesarchiv 1813—1848, Bd. 1924. An die Gratulation des von unnatürlicher politischer Freundschaft inspirierten Basler Rates erinnert Paul Burkhardt, Die Geschichte der Stadt Basel 1833—1848, III (Basler Neujahrsblatt 1914), S. 15. Wie Berner Konservative über die „Freischärler“ dachten, erfieht man aus Jeremias Gottsheljs (Albert Stgius) „Räthi die Großmutter“, Sämtliche Werke, Bd. X, bearbeitet von Gottfr. Bohnenblust (München 1916), S. 63. 524.

70) Staatszeitung der katholischen Schweiz, Nr. 27 vom 4. April 1845.

tion und für kräftigere Gestaltung des Bundeslebens gegenüber den Hemmungen überspannter kantonaler Eigenwilligkeit⁷¹⁾. In der Tat waren die Freischarenzüge nur ein Vorspiel ernsterer Erschütterungen in der Eidgenossenschaft.

Inzwischen hatte der Vorort Zürich zur Herstellung des Landfriedens eine starke eidgenössische Truppenmacht aufgeboden, zwei Kommissären, dem Landammann Wilhelm Räss von St. Gallen und dem Kanzleidirektor Philipp Höhli von Chur, die Durchführung der nötigen politischen Maßnahmen übertragen⁷²⁾ und zugleich die außerordentliche Tagssatzung wieder einberufen. Ihre Session begann am 5. April, aber den Präsidentenstuhl nahm nicht mehr Heinrich Mousson ein. Er und Dr. Bluntschli hatten soeben angesichts eines drohenden Zwiespaltes mit dem Großen Räte ihre Entlassung aus der Regierung des Kantons Zürich genommen, und an Moussons Stelle war der Führer der liberalen Opposition, Dr. Jonas Furrer, der zukünftige erste Bundespräsident, zum Amtsbürgermeister gewählt

71) Blumer-Morel, Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechts I (Basel 1891), S. 130 f. Vgl. über die Freischarenzüge das Urteil des Göttinger Staatsrechtslehrers Heintz Albert Zachariae in seiner Schrift: Die Schweizerische Eidgenossenschaft, der Sonderbund und die Bundesrevision (Göttingen 1848), S. 91 ff., wo darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach der Niederwerfung der Freischaren kein Grund zum Abschluß eines Sonderbundes vorhanden war. Mit achtungsvollen Worten hat sich der besonnene Karl Rathy über die Männer geäußert, die alles irdische Gut und das Leben selbst in die Schanze schlugen, „um das Vaterland vor dem Krebsübel des Jesuitismus zu schützen“. G. Tobler, Nachtrag zu K. Rathys Briefen an Dr. J. A. Schneider in Bern. Basler Zeitschrift XV, 220.

72) Briefe von Räss und an Räss aus dieser Zeit siehe in meinen St. Gallischen Analetten, Heft XV (1906). Über Höhli (Hösl) vgl. den Brief Bluntschlis an Savigny vom August 1839, bei W. Dechsl, Briefwechsel Joh. Kaspar Bluntschlis, S. 62, und die Mitteilungen R. Walters in seiner Abhandlung: Der Anteil Graubündens am Sonderbundskrieg, S. 17 (45. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Chur 1916, S. 167).

worden. Diese Wahl bezeichnete die definitive Wendung in der seit 1839 eingehaltenen politischen Richtung Zürichs und gewann zugleich eine besondere Bedeutung auch für die Eidgenossenschaft, da sie einen frischeren Zug in die Leitung der Bundesangelegenheiten brachte. Furrer, der Sohn eines Winterturer Schlossermeisters „von altem Schrot und Korn“, hatte sich nach juristischen Studien in Zürich, in Heidelberg und in Göttingen mit großem Erfolge dem Berufe eines Rechtsanwalts gewidmet und sich seit dem Septembersturm auch lebhaft, doch maßvoll, an der Bekämpfung des konservativen Regiments beteiligt. Er war ein ausgezeichnete Mann, klar und besonnen, aber auch entschlossen und tatkräftig, wenn es galt, die als heilsam erkannten Ziele im Staatsleben auf legalem Wege zu erreichen. Nun gab er seine freie und glänzende private Stellung preis, um fortan mit ganzer Kraft dem Vaterlande zu dienen⁷³⁾.

Die Tagsatzung eröffnete Furrer mit der ernststen Mahnung, von nutzlosem Streite um das Geschehene, das sich nicht mehr ändern lasse, abzusehen, vielmehr mit Ernst und Würde zu erwägen, was vor allem Not tue, um den Frieden des Landes wiederherzustellen und sein Ansehen nach außen zu befestigen⁷⁴⁾. Aber

73) Alfred Hartmann, *Galerie berühmter Schweizer der Neuzeit I* (1868), Nr. 3. Dändliker-Wettstein, *Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich III*, 343—345. Alex. Isler, *Bundesrat Dr. Jonas Furrer 1806—1861* (Wintertur 1907), S. 56 ff. Rüttimann, *Kleine vermischte Schriften*, S. 98 ff. — Baumgartner III, 246 nennt ihn „das Haupt der legal-radikalen, im Gegensatz der brutal-radikalen Partei“. In dankbaren Worten hat sich Gottfried Keller über ihn geäußert. Em. Ermatinger, *Gottfried Kellers Leben*, 184.

74) Die vom 5. bis 22. April 1845 dauernden Verhandlungen mit wörtlicher Wiedergabe der wichtigsten Reden sind im „Abschied der auf den 24. Hornung 1845 einberufenen außerordentlichen eidgenössischen Tagsatzung, II. Teil“ veröffentlicht. Vgl. Fettscherins *Repertorium I*, 447—456. *Staatszeitung der katholischen Schweiz*, Luzern 1845, Extrablatt vom 11. April.

Siegwart, der Vertreter des „katholischen, bundestreuen, souveränen Standes Luzern“, führte eine trotzige und unversöhnliche Sprache gegen „die meineidigen Brüder, die treulosen Regierungen, die Werkstätten des Verrats und Landesfriedensbruchs“. Er erklärte die in Luzern gefangen gehaltenen Freischärler als „den aus allen Winden zusammengejagten Abschäum der menschlichen Gesellschaft“, und höhnisch erinnerte er an die vor dem Luzerner Regierungsgebäude „im Sonnenglanze“ stehenden Kanonen und Haubitzen, die aus den Zeughäusern der benachbarten Kantone stammten⁷⁵⁾. Er forderte Vergütung des von den Freischären verursachten Schadens und Genugtuung für die Gebietsverletzung, die von Bern, Solothurn, Baselland und Argau aus gesehen war. Dann verwahrte er sich gegen jede eidgenössische Einmischung in die Strafgewalt der luzernischen Behörden und wies sogar die dringende Empfehlung, zur Beruhigung des ganzen Volkes Amnestie zu erteilen und kein Todesurteil zu vollziehen, als eine unstatthafte Zumutung ab. Er sprach wie ein Mann, der mit dem überlegenen Selbstbewußtsein des Siegers die Schuld an den Vorgängen der verflochtenen Lage ausschließlich auf die politischen Gegner lud und der das Schicksal von mehr als andertausend Gefangenen in seinen Händen hielt.

Die verhafteten Freischärler aus anderen Kantonen wurden nun allerdings zufolge den Verträgen, die Landammann Räss nach mühevollen Verhandlungen zustande brachte, gegen ein von ihren Heimatkantonen aufzubringendes Lösegeld von 350 000 Schweizerfranken freigelassen⁷⁶⁾. Aber die Angehörigen Luzerns

Eine größere Rede Siegwarts vom 16. April (Abschied II, 89 bis 95) ist auch separat in Luzern gedruckt worden.

75) Vgl. die Reminiscenz eines Milizen im Jüger Neujahrsblatt 1917, S. 22.

76) Rässs Schlußbericht datiert vom 5. Mai 1846. Abschied der ordentlichen Tagsatzung dieses Jahres, Beilage B B. Eine

finden keine Gnade. Die Gerichte walteten monatelang mit rücksichtsloser Härte ihres Amtes und verhängten über beinahe siebenhundert Personen Zuchthausstrafen. Der in einem früheren Zusammenhang erwähnte deutsche Flüchtling, Georg Fein, der das baselandschaftliche Bürgerrecht erworben und sich den Freischaren angeschlossen hatte, wurde zu lebenslänglicher Verweisung verurteilt und den österreichischen Behörden überliefert, die ihn nach Amerika schaffen ließen⁷⁷⁾. Die größte Teilnahme erregte der gegen Dr. Steiger, das Haupt der „Rebellen“, geführte Kriminalprozeß. Vergeblich stand Kasimir Pfyster seinem Freunde als juristischer Verteidiger zur Seite, und umsonst legte Steiger selbst in ergreifender Rede die nach seiner Überzeugung edlen Motive seines Handelns dar⁷⁸⁾: am

Summe von 150 000 Fr., die Luzern für die Kosten der zur Hilfe gemahnten Zuzüge aus den Urantonen und Zug verlangte, wurde aus dem eidgenössischen Kriegsfonds angewiesen. Ebd. S. 110—115. — Zu den von Argau Losgekauften gehörte auch Oberst Rothpletz. Kas. Pfyster, Aus dem Leben des weiland Großrat Ludw. Plazid Keyer von Schauensee (1871), S. 27. Einen Einblick in die Schwierigkeiten der Unterhandlungen gewähren die Aufzeichnungen von Ed. Blösch, Der Freischarenloslauf von 1845. Berner Taschenbuch 1869, S. 7 bis 86. Vgl. E. Blösch, Eduard Blösch und dreißig Jahre bernischer Geschichte (Bern 1872), S. 157 f. „Erinnerungen aus dem Freischarenzuge und der Gefangenschaft in Luzern“ (Solothurn 1848) hat uns der Stift des Soloturner Malers Joachim Senn (1810—1847) mit grimmigem Humor überliefert. Wohl darf hier auch auf die illustrierten Darstellungen in dem von Jakob Amiet redigierten „Schweizer Kalender“ (Solothurn 1846 und 1847), besonders auf die zuverlässigen Mitteilungen Max Daffners über seine vom 1. April bis 18. Oktober 1845 dauernde Gefangenschaft (1847, S. 17—24) hingewiesen werden.

77) Stern, Geschichte Europas VI, 481 f. Depeschen Esfingers aus Wien, 18. April, 27. April und 1. Mai 1845. Bundesarchiv 1813—1848, Bd. 1924.

78) Abdruck beider Reden in der Schrift Kas. Pfysters, Dr. Jakob Robert Steiger und dessen Staatsprozeß in Luzern (Luzern 1845). Vgl. Rudolf a. a. O., S. 246 ff. und die Biographie des Dr. Jakob Robert Steiger (Cur 1882), S. 9—11. Bluntschli hat ernstlich daran gedacht, sich als Verteidiger Steigers anzubieten. Denkwürdiges aus meinem Leben I, 386.

17. Mai verurteilte ihn das Obergericht zum Tode mit Pulver und Blei. Doch kam es ihm zustatten, daß das Urteil nicht sofort vollzogen wurde. Er ließ sich im Hinblick auf seine Familie bestimmen, ein Begnadigungsgesuch mit dem Anerbieten einzureichen, daß er die Eidgenossenschaft oder selbst, wenn es durchaus notwendig sein sollte, den europäischen Kontinent verlassen wolle⁷⁹⁾. Zahlreiche Bittschriften mit tausenden von unterschriebenen Namen aus amtlichen und privaten Kreisen unterstützten sein Gesuch. Der eidgenössische Vorort, die Bischöfe von Freiburg und von Solothurn, der päpstliche Nuntius und sogar der französische, der englische und der russische Gesandte verwendeten sich für seine Begnadigung⁸⁰⁾. Der Große Rat wagte nun doch nicht, sich über alle Vorstellungen hinwegzusetzen und erklärte sich mit dem Antrag der Regierung einverstanden, daß der Missetäter einer ausländischen Festung zur Verwahrung übergeben werde. Aber noch vor dem Abschluß der hierüber mit Sardinien eingeleiteten Unterhandlungen konnte Steiger in der Nacht vom 19. auf den 20. Juni mit Hilfe von drei gewonnenen Landjägern aus seinem dumpfen Kerker im Kesselthurm entweichen. In Zürich bereitete ihm die Bürgerschaft, in deren Kreisen sich ein geheimes Befreiungskomitee gebildet hatte, einen jubelnden Empfang⁸¹⁾, und die ganze liberale Welt auch jenseit der

79) Schreiben W. Rässs an einen Berner Staatsmann, vom 23. Mai 1845. St. Gallische Analecten XV, 16.

80) H. Pfister, Aus den Berichten der preussischen Gesandten in der Schweiz 1842—1846. Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern 1913, S. 31. Im Haag wurde erfolglos angefragt, ob man Steiger nach Java zu schicken bereit wäre. Der Nuntius dachte an Sibirien.

81) Die Befreiung war hauptsächlich das Werk des Wirtes zum Café littéraire, Johannes Groß. J. J. Leuthy, Dr. Jakob Steigers Leben, dessen Prozeß und Befreiung, bei Rudolf a. a. O., S. 259 ff. D. Räder, Die Befreiung Dr. Steigers. Bericht über die vom Verein freisinniger Luzerner in Zürich und Umgebung am 28. Juni 1885 veranstalteten

Schweizerischen Grenzen freute sich der Rettung eines Mannes, der als ein todesmutiger Vorkämpfer für die Ideen kirchlichen und politischen Freisinn gegen Jesuitismus und Sonderbund erschien. Der Gefeierte ließ sich als Arzt in Wintertur nieder und wurde von den Kantonen Zürich und Bern mit dem Bürgerrecht beschenkt.

Alle öffentlichen Erscheinungen aber wiesen darauf hin, daß der innere Friede noch keineswegs Bestand gewonnen hatte. Eine bittere Stimmung herrschte in den Kantonen, deren Angehörige zum unglücklichen Feldzuge gegen Luzern verleitet worden waren. In Bern bemächtigte sich des Volkes eine tiefe Erregung, als die vorher passive Regierung nun plötzlich die am Freischarenzuge beteiligten Beamten in unedler Weise maßregelte und den geistvollen Professor der Rechtswissenschaften, Wilhelm Snell, der leidenschaftlich für den „bewaffneten Volksbund“ gearbeitet hatte, absetzte und aus dem Kanton verbannte⁸²⁾. Ein Umschwung bereitete sich hier vor. Das herrische Regiment des Schultheißen Neuhaus begann zu wanken, und der

Steiger-Felder (Auserhöl 1885), S. 62—71. Der freudigen Stimmung in Zürich „am 20. Juni 1845“ hat Gottfried Keller Ausdruck gegeben: Gedichte (Heidelberg 1846), S. 245. Aus Zürich und verschiedenen anderen Kantonen sind 24 568 Fr. alter Währung für das Befreiungswerk aufgebracht worden. Von dieser Summe haben die drei Landjäger, die eine neue Heimat suchen mußten, 23 600 Fr. erhalten. „Schlußrechnung des Conto der Drei-Befreier des Herrn Dr. Jakob Robert Steiger“ vom 1. April 1847.

82) Wilhelm Snells Leben und Wirken (Bern 1851), S. 48 bis 50. Fr. Haag, Die Sturm- und Drangperiode der bernischen Hochschule 1834—1854 (Bern 1914), S. 188 ff. Da Snell „die Gabe des gütigen Gottes“ bisweilen allzu reichlich genoß, scheint die Regierung den Anlaß ergriffen zu haben, des unbedingten Kritikers los zu werden. Trefflich hat Alfred Hartmann den „Barriladenprofessor“, wie eine Reihe anderer politischer Persönlichkeiten jener Zeit, in seinem helvetischen Roman: Meister Putz und seine Gesellen (Solothurn 1858) charakterisiert. Vgl. auch seine Gallerie berühmter Schweizer II, 86, und Dehsl, Art. W. Snell in der Allgem. deutschen Biographie XXX, 514.

Schwiegerohn Snells, Jakob Stämpfli, ein klarer und energischer Vertreter der neuen Rechtsschule, unternahm es, den Kampf gegen das jesuitische System auf geordnetem Wege weiter durchzuführen⁸³⁾.

Je zaghafter sich im ersten Momente die geschlagene Partei verhielt, desto rücksichtsloser verfolgten die Sieger ihre letzten Ziele. Nirgends traten diese deutlicher zutage, als in der von den Luzerner Gesandten am Schlusse der außerordentlichen Tagssagung des Jahres 1845 zu Protokoll gegebenen Erklärung, die sich wie eine feierliche „Deklaration der Rechte“ ausnahm. Die Urkunde erinnerte an den zweimaligen Landfriedensbruch durch bewaffnete Freischaren aus mehreren Kantonen und an den Steg, den nicht die Eidgenossenschaft, sondern die Treue des Luzerner Volkes und seiner ältesten Bundesgenossen über die Anarchie errungen habe. Luzern wolle nun die Bollwerke des Vaterlandes befestigen helfen und vor allem den auf der Zustimmung der 22 Kantone beruhenden Bundesvertrag heilig halten. Von seinen Eidgenossen ohne Ausnahme fordere es die Bundestreue und die Anerkennung der kantonalen Souveränität, des Lebensgrundgesetzes der Schweiz seit dem Bestehen der Eidgenossenschaft. „Keine Mehrheit der Stände“, hieß es wörtlich, „ist befugt, etwas in den Bereich der Tagssagung zu ziehen, was die innern Angelegenheiten der Kantone betrifft. Tut sie es dennoch, so wandelt sie eine bundeswidrige revolutionäre Bahn. Jeder Stand ist nicht nur berechtigt, er ist sogar verpflichtet, sich einer solchen Entscheidung der Mehrheit und der Vollziehung derselben nicht zu unterziehen. Vor allem sind unabhängig von der Tagssagung die Konfessionen oder die

83) Theodor Weiß, Jakob Stämpfli. Ein Bild seiner öffentlichen Tätigkeit und ein Beitrag zur neueren bernischen und schweizerischen Geschichte. Bd. 1: Bis zum Eintritt in den Bundesrat (Vfg. 1-2). Bern 1921.

Angelegenheiten der Kirche und der Erziehung. Jeder Eingriff in diese ist eine Verletzung der Kantonsouveränität und somit auch des Bundesvertrages; er ist zugleich die Quelle zerstörender Zwietracht. So heilig ist das Gebiet des Glaubens, der Kirche und der Erziehung, daß keine Macht befugt ist, sie anzutasten. Glaube, Kirche und Erziehung müssen das Heiligtum jeder Konfessionsgemeinschaft sein.“ Endlich wurde der Pflicht der Tagsatzung gerufen, das an der katholischen Konfession durch gewaltsame Unterdrückung der vom Bunde gewährleisteten Institute verübte Unrecht zu sühnen, mit andern Worten, die aufgehobenen Klöster im Argau wiederherzustellen. Die Luzerner entschlugen sich jeder Verantwortlichkeit für die Folgen der Mißachtung ihrer Grundsätze und schlossen mit den prophetischen Drohworten: „Verhängnisvoll ist die nahe und die nächste Zukunft“).

Es bedurfte in der That nur noch der im weiteren Verlaufe des Jahres 1845 sich drängenden Ereignisse und Parteibeschlüsse, um die Krisis zu beschleunigen, die das eidgenössische Staatswesen gleich einer unabwendbaren Naturgewalt erfaßte.

Raum hatte sich die Aufregung über den Prozeß und die Flucht Dr. Steigers gelegt, als eine unselige Bluttat den Luzerner Behörden Anlaß bot, ihre Verfolgungen zu verschärfen. In der Nacht vom 19. auf den 20. Juli wurde Joseph Leu, „die Seele und die Stütze der Regierung von Luzern“, in seiner Schlafkammer meuchlings überfallen und an der Seite von Frau und Kind erschossen. Während seine politischen Gegner in böswilliger Weise das Gerücht verbreiteten, daß er selbst Hand an sein Leben gelegt habe⁸⁴⁾, konnte der

84) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1845, II, 111.

85) Bernh. Meyer, Erlebnisse I, 100 f. Wie hartnädig sich das Gerücht noch nach dem Geständnis des Mörders erhielt, ergibt sich aus einem von G. Guggenbühl mitgetheilten

Mörder, Jakob Müller, bald aufgespürt und festgenommen werden. Es war ein moralisch und ökonomisch heruntergekommener Bauer, der am ersten Freischarenzuge teilgenommen und deshalb im Gefängnis gesessen hatte. Er wollte aus Rachsicht und in der Hoffnung auf eine hohe, angeblich von liberalen Männern ihm zugesagte Belohnung gehandelt haben. Nun gesellte sich zu dem gerichtlichen Verfahren gegen die Auführer in Luzern ein umfangreicher Mordprozeß, in welchem nach Siegwarts Absicht der Nachweis erbracht werden sollte, daß der Mörder wirklich von den Liberalen aufgestiftet worden sei. Mit Umgehung des Staatsanwaltes wurde als außerordentlicher Untersuchungsrichter der durch seine schonungslose Härte bekannte Turgauer Wilhelm Ammann berufen. Dieser stellte sich den luzernischen Parteiinteressen völlig zur Verfügung⁸⁶⁾ und ordnete auf Grund höchst anfechtbarer Aussagen eine Reihe neuer Verhaftungen an. Das vornehmste Opfer dieser willkürlichen Justiz war der durch seinen strengen Rechtsinn ausgezeichnete Jurist und Staatsmann Kasimir Pfyster; er hatte drei Wochen im Kerker zuzubringen, obschon ihm, wie man nach seinem bekannten Charakter zum voraus wissen

Briefe des jungen Zürchers Johannes Rufbaumer vom 14. November 1845. Zürcher Taschenbuch 1914, S. 169. Nach einer Behauptung Segessers, Fünfundvierzig Jahre im luzernischen Staatsdienst, S. 95 f. soll sich besonders Dr. Stelger von Wintertur aus um die Verbreitung des Gerüchtes bemüht haben. Vgl. übrigens die zutreffenden Bemerkungen in einem Politischen Briefe aus der Schweiz. Jahrbücher der Gegenwart 1845, S. 972 f.

86) W. Ammann, Die Kriminal-Prozedur gegen Jakob Müller von Stechenrain im Kanton Luzern, Mörder des sel. Herrn Großrat Leu von Ebersol (Zürich 1846). Dieser Schrift folgten „Die Akten der Kriminal-Prozedur gegen Jakob Müller von Stechenrain und Mitschuldige“ (Zürich 1846—1847). Vgl. Siegwart-Müller, Ratsherr Joseph Leu von Ebersol, S. 996—1133 und die panegyrische Schrift von Fav. Herzog, Einige Bilder aus dem Leben des Joseph Leu sel. (Luzern 1845). Segesser, Erinnerungen (1891), S. 59 f.

konnte, nicht die geringste Verschuldung nachzuweisen war⁸⁷⁾.

Der Mörder Leus wurde am 31. Januar 1846 hingerichtet. Aber noch vor dem Abschluß seiner Prozedur war vollzogen worden, was der fromme Volksmann von Ebersoll ersehnt hatte. Ende Juni 1845 hielten zwei Väter der Gesellschaft Jesu in aller Stille ihren Einzug in Luzern, und im Oktober folgten fünf andere, unter ihnen der aus dem Wallis stammende, später als Kanzelredner berühmt gewordene Vater Koh⁸⁸⁾. Die Luzerner Regierung glaubte sich um so eher über alle Vorstellungen der besonnensten schweizerischen Katholiken und der europäischen Mächte⁸⁹⁾ hinwegsetzen zu können, als die am 7. Juli eröffnete ordentliche Tagssatzung in der Jesuitenfrage zu keinem bestimmten Beschlusse gelangte und nur sechs Stände den Kanton Luzern auffordern wollten, die Berufung der Jesuiten wieder rückgängig zu machen. Ihre Gesandtschaft, „kaum zurückgekehrt von der Grabstätte eines edeln, hochgeschätzten Mitbürgers und Freundes, welchen Parteiwut hinmordete“, erklärte rundweg, daß sie sich einem bundeswidrigen Beschlusse nicht fügen würde⁹⁰⁾. Am 1. November, am Tage nach der Verhaftung Pfiffers, fand die förmliche und feierliche Einsetzung der Jesuiten

87) Kas. Pfiffer, Sammlung einiger kleineren Schriften, S. 368 ff. 466 ff. (Beilage II). Ausführlicher als in seinen „Erinnerungen“ hat sich Pfiffer in zwei früheren Schriften: „Keine Beteiligung an der Ratsherr Leus'schen Mordgeschichte“ (Zürich 1846) und „Beleuchtung der Ammann'schen Untersuchungsmethode und Betrachtungen über das Strafverfahren überhaupt“ (Zürich 1847) über diese Episode geäußert.

88) Neusch, Art. Peter Koh in der Allgem. deutschen Biographie XXIX, 49.

89) Depeschen Tschanns in Paris und Effingers in Wien vom Januar und Februar 1845 im Bundesarchiv. Vgl. H. d. Schmidt, Zeitgenössische Geschichte (Berlin 1859), S. 671 ff.

90) Abschied der ordentlichen Tagssatzung 1844, S. 125—128. Feischerin, Repertorium I, 434. Ausführlicher Bericht Moriers über die Jesuitendebatte. Correspondence, S. 100 ff.

in der Franziskanerkirche statt. Siegwart, der frühere Feind des Ordens, begrüßte sie im Namen der Regierung. Er versicherte mit hohen Worten, keine Macht der Welt werde das Werk des als Märtyrer gestorbenen Leu zerstören; denn es sei auf Gott und seine Kirche gebaut, und das Volk, das vor den Freischaren aus vier Kantonen nicht gezittert habe, werde sein Recht auch gegen die Bataillone von zwölf Kantonen zu behaupten wissen⁹¹⁾.

So begannen die Väter der Gesellschaft Jesu, die einem sehr gebildeten katholischen Geistlichen als die „Todfeinde alles Lebens“ erschienen⁹²⁾, ihre Wirksamkeit im vorörtlichen Kanton, ohne vorerst von der Eidgenossenschaft gestört zu werden. An Stimmen, die auf die ersten Folgen des eigensinnigen Schrittes aufmerksam machten, fehlte es freilich nicht, und die warnenden Worte, die schon zwei Jahre früher der für geistige Freiheit und politischen Fortschritt entflammte Lyriker Gottfried Keller ausgerufen hatte: „Vom Gotthard weht ein schlimmer Wind, sie kommen, die Jesuiten!“ schlugen jetzt mächtig in die Bewegungen des Tages ein⁹³⁾.

91) Joseph Imhof (Burkard Leu), Die Jesuiten in Luzern, wie sie kamen, wirkten und gingen (St. Gallen 1848), S. 64. Eine bescheidenere Rede hielt der Pater Rektor Joseph Simmen. Siegwart-Müller, Joseph Leu von Ebersoll, S. 686. Für die „weise und segensreiche Maßregel“ der Jesuitenberufung sind die Historisch-politischen Blätter XVIII (1846), S. 580 ff. und 673 ff. eingetreten.

92) Robert Kälin, Pfarrer in Zürich, an Regierungsrat Hungerbühler, 26. Mai 1845. Stadtbibliothek St. Gallen.

93) Gottfried Kellers Gedichte, schon mit dem herrlichen, nachmals von Wilhelm Baumgartner komponierten Liede „An mein Vaterland“, erschienen 1846 in Heidelberg. „Lopolas wilde, verwegene Jagd“ siehe dort S. 237. Vgl. W. Sutermeister, Zur politischen Dichtung der deutschen Schweiz 1830 bis 1848 (Bern 1907), S. 59. über Kellers Stimmung in jener Zeit vgl. Bächtold, Gottfried Kellers Leben I, 222 ff. E. Ermatinger, Gottfried Kellers Leben (Stuttgart 1915), S. 126 ff. O. Fäßler, Die deutsch-schweizerische Dichtung bei Seippel II, 321. — Beinahe als Lobredner der Jesuiten hat

Aber die politischen Führer in Luzern ließen sich nach ihren Erfolgen nicht zurückhalten und waren entschlossen, die letzten Konsequenzen aus den bereits im September 1843 getroffenen Verabredungen zu ziehen. Die von Baumgartner angeregte Idee der Gründung eines mit friedlichen Mitteln arbeitenden „schweizerischen Katholikenvereins“ genügte ihnen nicht⁹⁴⁾. Gegenüber der liberal-katholischen und protestantischen Schweiz, von der sie nach ihrer Meinung neue Angriffe zu befürchten hatten, wollten sie die dem konservativen und klerikalen Geiste huldigenden Stände in fester Gliederung vereinigen. Sie veranstalteten schon im Juli und August 1845 auf der ordentlichen Tagsatzung in Zürich vertrauliche Konferenzen zur Besprechung eines definitiven Bündnisses, wobei man nach einer aus ihrem Kreise stammenden Versicherung „mit einer bis ins Kleinlichte gehenden Gewissenhaftigkeit jedes Wörtchen abwog, um sich ja nicht gegen den Bundesvertrag zu verstoßen“⁹⁵⁾. Dann kamen auf den Ruf der Regierung Abgeordnete von Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis nach Luzern und genehmigten am 11. Dezember 1845 mit den Vertretern des eidgenössischen Vorortes die im wesentlichen von Siegwart in fünf Artikeln redigierte „Schutzvereinigung“, die von den Gegnern den seinen wahren Charakter kennzeichnenden Namen „Sonderbund“ erhalten hat.

Die sieben Kantone — dieselben, die 259 Jahre früher den hortomeischen Bund beschworen hatten, nur

sich dagegen Reithard, wohl unter dem Einflusse seines Schwagers, Baumgartner, aufgespielt. Rud. Hunziler, Joh. Jakob Reithard III (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1914), S. 53.

94) Alex. Baumgartner, Gallus Jakob Baumgartner, S. 258 ff.

95) Siegwart-Müller, Der Sieg der Gewalt über das Recht (Aldorf 1866), S. 101.

daß an der Stelle Soloturns nun Wallis stand⁹⁶⁾ — verpflichteten sich „zur Wahrung ihrer Souveränitäts- oder Territorialrechte“ jeden Angriff gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln „gemäß dem Bundesvertrage vom 7. August 1815, sowie gemäß den alten Bünden“ abzuwehren. Auf die Nachricht von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff hatte jeder Kanton ohne besondere Mahnung des bedrohten Standes die nach Umständen erforderlichen Truppen aufzubieten. Ein gemeinsamer, mit ausgedehnten Vollmachten versehenen „Kriegsrat“, den sich Siegwart zugleich als politische „Zentralbehörde“ dachte, sollte die oberste militärische Leitung besorgen und im Kriegsfall alle zur Verteidigung notwendigen Maßregeln treffen. Die Kosten eines Truppenaufgebotes sollten in der Regel vom mahnenden Kanton, andere, die in gemeinschaftlichem Interesse erwachsen würden, von allen sieben Ständen nach der eidgenössischen Geldskala getragen werden⁹⁷⁾.

Diese Beschlüsse wurden sorgfältig geheim gehalten, und ihre Urheber vermieden es, sie nach ihrer protokollarischen Feststellung in urkundliche Form zu bringen, d. h. mit Siegeln und Unterschriften zu versehen. Sie konnten demnach jederzeit verleugnet oder einfach als Ausdruck „freundschaftlicher Besprechungen über die gegenwärtige Lage der Dinge“ bezeichnet werden. Auf den ersten Blick schienen sie lediglich zur Verteidigung gegen ungerechte Angriffe gefaßt zu sein. Doch konnte wenigstens das isolierte Freiburg, wie man schon

96) Siehe oben, Bd. III², S. 417.

97) Protokoll über die Verhandlungen der sieben katholischen Stände vom 9., 10. und 11. Dezember 1845. Staatsarchiv Luzern. Sonderbundsakten. Siegwart-Müller a. a. O., S. 103. Fetscherin, Repertorium I, 459. — In zuvorkommender Weise hat mich Herr Staatsarchivar P. E. Weber bei der Benutzung der umfangreichen Sonderbundsakten im Luzerner Archiv unterstützt.

während der Beratungen erkannte, nicht anders als durch offensive Bewegungen Hilfe erlangen oder leisten, und der scharf blickende englische Gesandte Morier erklärte die Verbindung sofort als „eine Offensiv- und Defensiv-Allianz“⁹⁸⁾. Auf alle Fälle trieb die neue Liga einen scharfen Keil in die Eidgenossenschaft und war, weit mehr als einst der Sarnerbund oder das rein politische Siebner-Konkordat, dazu angetan, dem Ringen der vorwaltenden Parteien das schlimme Gepräge eines konfessionellen Kampfes oder eines Religionskrieges aufzudrücken. Aber von solcher Gefahr abgesehen, verletzten die „Schutzvereinigung“ tatsächlich den von ihr angerufenen Bundesvertrag von 1815; denn dieser verbot in seinem sechsten Artikel alle „dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachteiligen Verbindungen“, und es mußte dem Ganzen immer zu schwerem Nachteil gereichen, wenn innerhalb des Bundes eine Vereinigung geschlossen wurde, die eine selbständige politische und militärische Organisation in Anspruch nahm⁹⁹⁾. Hier zeigte der Sonderbund trotz allen Verhüllungsversuchen eine schwache Seite, auf die seine Gegner mit Fug und Recht ihre Angriffe richten konnten. Aber es war nun doch eine seltsame Erscheinung, daß die Kantone, die am liebsten den lockeren eidgenössischen Bundesvertrag von Grund aus umgestaltet hätten, ihn vorerst gegen die drohende Zersetzung mit aller Macht verteidigen mußten¹⁰⁰⁾.

98) Depesche vom 19. Februar 1846. Correspondence, S. 115.

99) Vgl. Bluntzli, Denkwürdiges aus meinem Leben I, 418 und gegenüber dieser Auffassung die Verteidigung des katholischen „Verkommnisses“ in der dem Luzerner Volk und seinen Verbündeten gewidmeten, noch vor dem Kriege erschienenen Flugschrift des Oberrichters Georg Bossard: Der Kampf zwischen Radikalismus und Sonderbund (Luzern 1847).

100) Ad. Schmidt, Zeitgenössische Geschichte (Berlin 1859), S. 647.

Sechstes Kapitel.

Vorbereitungen zum Waffengang.

1846—1847.

Mit dem Beginne des Jahres 1846 richtete sich die Aufmerksamkeit der politischen Kreise vorerst auf den Kanton *Bern*, der im Begriffe stand, seine Verfassung im Sinne einer von *Dachsenbein* und *Stämpfli* geleiteten demokratischen Bewegungspartei zu revidieren. Wohl hatten hier die Reformen des Jahres 1831 die Herrschaft der früheren städtischen Oligarchie gebrochen, aber doch noch keine wahre Volksherrschaft begründet, so daß die neuen Gewalthaber, zuletzt noch *Schultheiß Neuhaus*, eine persönliche Politik nach Art der alten Regenten führen konnten. Je mehr aber die Massen von den öffentlichen Angelegenheiten fern gehalten wurden, desto stärker regte sich unter ihnen der Trieb nach Erweiterung ihrer Rechte, und als sich die Regierung nach dem zweiten Freischarenzuge durch willkürliche Maßnahmen arge Blößen gab, ließ sich ihr System trotz dem Zutrauensvotum, das ihr der Große Rat erteilte, auf die Dauer nicht mehr halten. Dieser selbst mußte im Februar 1846 die Zustimmung zur Wahl eines besonderen Verfassungsrates geben, der dann nach den vorherrschenden Wünschen des Volkes ein neues kantonales Grundgesetz entwarf. Das Volk erhielt das Recht, alle Mitglieder des Großen Rates unmittelbar zu wählen und sie auch abzurufen, wenn sie ihm nicht zu Willen waren. Die Macht der Regierung, besonders in der Wahl und Entlassung der Beamten, wurde

wesentlich eingeschränkt, die Zahl ihrer Mitglieder von 17 auf 9 vermindert, dann das Steuerwesen und die Armenpflege verbessert, ein bedeutender Teil des Staatsvermögens für die finanzielle Unterstützung einzelner Gegenden, besonders des Oberlandes ausgelegt, die Justiz nach dem vom Kanton Vaud gegebenen Beispiel durch die Aufstellung von Geschworenengerichten und die Einführung mündlichen Verfahrens vollstümlicher gestaltet, endlich die Revision der Verfassung erleichtert. Mit überwältigender Mehrheit nahm das Berner Volk am 31. Juli die Vorlage des Verfassungsrates an. Neuhaus, dem die ganze Bewegung als eine anarchische Auflösung der Staatsordnung erschien, zog sich nicht ohne inneren Groll vom öffentlichen Leben zurück¹⁾. „Der letzte Berner Schultheiß aus nichtpatriarchischem Geschlecht“ hatte seit fünfzehn Jahren bedeutsam in die bernische und die allgemein eidgenössische Politik eingegriffen und sich durch seine umfassenden Kenntnisse, seine wuchtige Beredsamkeit und seine energische Verteidigung der Staatsautorität ein ungewöhnliches Ansehen verschafft. Ein Volksmann aber war er bei seinem selbstbewußten und schroffen Wesen nicht geworden, und nun schritten jüngere, nach freier Betätigung strebende Kräfte, denen die Massen größeres Vertrauen schenkten, über ihn hinweg. An die Spitze der neuen Regierung traten Ohsenbein, Stämpfli und andere radikale Häupter, die sofort eine rastlose Tätigkeit für die Durchführung innerer Reformen entfalteten. Jetzt kam auch der im Jahre 1839 aus der Regierung entfernte Jurassier Stodmar wieder zu Ehren. Das Ausweisungsdekret gegen Wilhelm Snell wurde aufgehoben²⁾.

1) Secretan, Galerie suisse III, 59. Blösch, Art. Neuhaus in der Allgem. deutschen Biographie XXIII, 600.

2) Tillet II, 297 ff. 314 ff. E. Blösch, Eduard Blösch, S. 159 ff. Sehr scharf hat sich Blösch (S. 191) gegen die Blünderung des bernischen Staatschates durch „die eigenen Kinder“

Es lag am Tage, daß diese Vorgänge, die das Volk des größten Kantons während mehrerer Monate in leidenschaftlicher Spannung hielten, besondere Bedeutung auch für die ganze Eidgenossenschaft gewannen. Hatte man nach dem zweiten Freischarenzuge einen Augenblick an der Zuverlässigkeit des bernischen Freisinns zweifeln können, so war fortan jede Unsicherheit beseitigt. Es ließ sich ohne weiteres erwarten, daß Bern mit seinem ganzen politischen Gewicht für die Reform der Bundesverfassung in die Schranken treten und sich zunächst allen Sonderbestrebungen entschieden widersetzen werde.

Nicht allzu lange blieb das Geheimnis der katholischen „Schutzvereinigung“ gewahrt. Die Luzerner und die Walliser Regierung stützten sich auf die ihnen von den Großen Räten erteilten allgemeinen Vollmachten und legten sie weder den gesetzgebenden Behörden noch dem Volke vor³⁾. Auch in den Urkantonen wurde den Landsgemeinden keine Gelegenheit gegeben, über das wichtige Bündnis abzustimmen. Im Jurer Landrat kam der Vertrag zur Sprache, doch wußte es die Regierung einzurichten, daß die Verhandlungen darüber unbeachtet blieben. Im Freiburger Großen Räte aber erhob sich eine laute, allgemeines Aufsehen erregende Opposition, indem der Advokat Franz Marcellin Buffard am 9. Juni 1846 den Sonderbund in einer von hohem Ernst getragenen Rede als eine für die Eidgenossenschaft verderbliche, für den Kanton Freiburg gefährliche Machenschaft verpönte und sich mit seinen Gesinnungsgenossen, zu denen auch die Abgeordneten aus dem protestantischen Bezirk Murten gehör-

ausgesprochen. Vgl. die Politischen Briefe aus der Schweiz in den Jahrbüchern der Gegenwart 1846, S. 451 ff. 708 ff.

3) J. Rob. Steiger, Briefe des Friedens an das Luzernervolk über den Sonderbund und die Jesuiten (2. Auflage, Wintertur 1847), S. 12 ff. Steiger bezeichnet das eigenmächtige Vorgehen der Regierung als einen Verfassungsbruch (gegenüber Art. 35 und 39 der Luzerner Staatsverfassung).

Gegenstand, der eine Lebensfrage der Eidgenossenschaft betraf. Während Bernhard Meyer als Sprecher der Luzerner Gesandtschaft behauptete, daß die Übereinkunft der sieben Kantone nur zur Abwehr ungerechter Angriffe geschlossen worden sei und daß ihnen jeder bundeswidrige Rückgedanke, namentlich derjenige einer feindseligen katholischen Verbindung gegen protestantische Miteidgenossen ferngelegen habe, wiesen die Gegner auf die absolute Unvereinbarkeit des Sonderbundes mit dem siebenten Artikel des Bundesvertrages hin. Sie gaben zugleich der Überzeugung Ausdruck, daß das Separatbündnis sich auf unzweideutige Weise gegen die Autorität des Bundes richte, daß es weit mehr als einst die Sarnerkonferenz die schweizerische Bevölkerung nach den Konfessionen auseinanderreißt, und daß die verabredete militärische Organisation — was die schwersten Bedenken erregen müsse — ebenso gut zum Angriff als zum bloßen Schutze dienen könne. So wurde denn von liberaler Seite der Antrag gestellt, es sei das Separatbündnis der sieben Kantone mit dem Bundesvertrag von 1815 „unverträglich“ und demnach als aufgelöst erklärt; gegen allfälligen Widerstand habe die Tagsatzung die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Für diesen Antrag stimmten aber am 4. September nach dem Abschluß der erregten Debatte nur Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Argau, Turgau, Tessin, Vaud, Baselland und Appenzell-Außerroden also zehn und zwei halbe Stände. Die Gesandtschaften von St. Gallen, Neuenburg, Baselstadt und Appenzell-Innerroden nahmen die Verhandlung ad referendum, und Genf behielt sich das Protokoll für definitive Entschließung offen. Dieselbe Parteilung zeigte sich in der neuerdings zur Sprache gebrachten Jesuitenfrage, so daß für beide eng zusammenhängenden Angelegenheiten zu einem bundesmäßigen Einschreiten je zwei Stimmen fehlten. An eine Ausöhnung war

bei der zielbewußten Entschlossenheit der liberalen Führer und bei der von außen her geschürten, nicht minder entschiedenen Stimmung der Sieger über die Freischaren nicht zu denken. Wenn jene im Hinblick auf die Zustände in der alten Eidgenossenschaft mit beredten Worten „vor den unheilvollen Folgen solcher abgesonderten Verbindungen“ und vor den durch sie erweckten, leicht zum Kriege übergehenden Leidenschaften warnten, so gab die Luzerner Gesandtschaft die Erklärung zu Protokoll, daß ihr Kanton unter allen Umständen an den Konferenzbeschlüssen auf so lange festhalten werde, „als die völkerrechts- und bundeswidrigen Bestrebungen gegen die Souveränität und das Gebiet der sieben Stände fort dauern“, und der Urner Landammann Anton Schmid bestritt der Tagssatzung jede Kompetenz in der Jesuitenangelegenheit⁸⁾.

Am 12. September löste sich die Tagssatzung auf⁹⁾, um sich erst im Juli 1847 wieder zu versammeln. Nun hing die Entscheidung vorzugsweise von den noch schwankenden Kantonen Genf und St. Gallen ab. Auf die Stadt Basel war bei ihrer seit Jahren doktrinären oder „legalen“ Haltung ebenso wenig zu rechnen, als auf den unter preußischem Einfluß stehenden Kanton Neuenburg.

8) Die bedeutendsten Voten über die Sonderbunds- und die Jesuitenfrage sind im Abschied 1846, S. 123—236 und S. 269 bis 334 gedruckt. Sie bieten ein überreiches staats- und kirchenrechtliches Material. Das ruhige Votum Zürichs (S. 229 bis 236) ist besonders dadurch bemerkenswert, daß es an der Hand von authentischen Aktenstücken auf die Anfänge des Sonderbundes im September 1843 zurückgeht. Vgl. über die Verhandlungen die Auszüge in Fettscherins Repertorium I, 434. 459 ff. In seinen Erlebnissen I, 163 ff. ist Bernh. Meyer mit sophistischen Ausführungen auf die Rechtsfragen zurückgekommen.

9) Es mag hier nebenbei erwähnt werden, daß auf dieser Tagssatzung die Berner Gesandtschaft den Antrag stellte, es sollen „alle in der Schweiz zu erbauenden Eisenbahnen nach einer übereinstimmenden Spurweite ausgeführt werden“. Aber niemand war hierfür instruiert! Bericht Dr. Alfred Eschers im Zürcher Staatsarchiv.

Noch im Jahre 1846 trat in Genf eine Wendung ein. Hier hatte das Volk am 7. Juni 1842 eine neue Verfassung angenommen, die wesentlich den Postulaten der liberal-demokratischen Partei entsprach, ihr aber doch empfindliche Enttäuschungen bereitete, indem die konservative Richtung im Großen Räte, der zum ersten Male aus unmittelbaren Wahlen hervorging, die Oberhand behielt. So konnte es geschehen, daß das offizielle Genf auf der Tagfakung gegenüber der Jesuiten- und der Sonderbundsfrage eine schwankende Haltung einnahm und den katholischen Kantonen Recht zu geben schien. Eine solche Politik war den Bewohnern der Stadt Calvins und Rousseaus unverständlich; von Jahr zu Jahr verstärkte sich ihre Opposition gegen die sonst sehr ehrenwerte Regierung und den Großen Rat, und als im September 1846 die Tagfakung unverrichteter Dinge auseinandergehen mußte, brach der Sturm des Unwillens los. Unter der Führung James Fazy's betrat das Volk den Weg der Revolution. Dieser Mann war 1794 in Genf geboren, erhielt aber seine Ausbildung in Paris und wußte dort schon in jungen Jahren durch nationalökonomische Werke und radikale journalistische Tätigkeit Ansehen zu gewinnen. Nach der Juli-revolution, an der er persönlich Anteil nahm, kehrte er in seine Vaterstadt zurück, um hier neuen Stoff für seinen unermüdblichen Arbeitsdrang zu suchen und seinen demokratischen Theorien im Genfer Staatswesen Raum zu schaffen. Fazy war ein hochbegabter Politiker, scharf und leidenschaftlich, gewandt und zäh, aber auch gebieterisch und herrschsüchtig, ein stürmischer Demagog und Volkstribun. In der früheren Verfassungsbewegung vermochte er seine Ideen nur teilweise durchzusetzen. Jetzt aber sollten sie verwirklicht werden. Er begründete die moderne Genfer Demokratie mit ihren Licht- und Schattenseiten. Am 4. und 5. Oktober 1846 scharte sich das Volk im Arbeiterquartier von St. Ger-

vais zusammen, um gegen die dem Sonderbuftigen Beschlüsse des Großen Rates zu prot
 „Wollt ihr saronisch werden?“ fragte Fazy die
 an, „oder französisch?“ „Nein, nein.“ „W
 Schweizer bleiben?“ „Ja“, antworteten sie in fr
 Zurs, und sie beschloffen, daß ihr Protest dem
 und allen Kantonen mitzuteilen sei. Das war
 für sich kein Schritt, der die öffentliche Ordnun
 Aber als die ihre Schwäche verkennende Regierun
 wohl gegen Fazy einen Verhaftbefehl erließ un
 pen sammelte, um die Unruhe im Reime zu
 ergriffen Arbeiter und Kleinbürger die Waffen,
 fierten einen förmlichen Aufstand und verteidigt
 am 7. Oktober hinter Barrikaden so erfolgreich
 das Heer der Regierung, daß dieses nach dreist
 Kampfe mit starkem Verluste abziehen mußte
 sahen sich der Staatsrat und der Große Rat zu
 tritt gezwungen. Eine Volksversammlung best
 9. Oktober auf dem Molard eine provisorische
 tung mit Fazy an der Spitze und erklärte sich
 Revision der Verfassung, die dann trotz aller
 strengung der altgenferischen konservativen D
 das entschiedenste demokratische Gepräge erhie
 Wahl der Regierung wurde unmittelbar der
 heit der Bürger zugewiesen, die Strafrechtspfle
 die Einführung von Geschwornengerichten w
 licher gestaltet, die Unterrichtsfreiheit garantier
 Kultus gleicher Anspruch auf Staatschutz zuges
 die Erwerbung des Bürgerrechts erleichter
 24. Mai 1847 stimmte die Mehrheit des Genfer
 die aus der Allianz von protestantischen Den
 und von Katholiken hervorging, für die Anna
 neuen, in seinen Grundzügen noch heute geltent
 fassungswertes. Die definitive Leitung des

10) Art. 10: „La liberté des cultes est garantie, cha
 a droit à une égale protection de la part de l'Etat.“

fiel nun auf eine Reihe von Jahren Fazy zu. Hinsichtlich der eidgenössischen Hauptfrage aber war die wichtigste Folge der Umwälzung, daß fortan jedes Schwanken aufhörte und daß Genf an die Seite der zehn Stände trat, die sich gegen den Sonderbund vereinigt hatten. Nun fehlte nur noch eine Stimme zu der gemäß Artikel 8 des Bundesvertrages für die Vollziehung eines Tagatzungsbeschlusses erforderlichen absoluten Mehrheit¹¹⁾.

Mit steigender Aufmerksamkeit und Besorgnis wurden diese Vorgänge im Auslande, zumal in Oesterreich und in Frankreich, verfolgt. An den Höfen der Großmächte herrschte das in der That richtige Gefühl, daß den Parteikämpfen in der Schweiz eine weit über die lokalen Wirkungen hinausreichende Bedeutung zukomme und daß die hier nach einem bestimmten Ziele strebende Bewegung des politischen Freisinns die unzufriedenen Geister auch in der Nachbarschaft erfassen könnte. Met-

11) Zur Umwälzung in Genf vgl. die Berichte des englischen Konsularagenten Armand Pictet vom 6. bis 8. Oktober 1847. *Correspondence*. S. 128—130. *Tiliter II*, 317 ff. *Feddersen*, S. 444 ff. *B. van Ruyden*, *Histoire de la nation suisse III*, 427. *H. Denzinger*, *Histoire populaire du Canton de Genève* (1905), S. 393 f. *Hélène Naville*, *Ernest Naville I* (Genf 1913), S. 191 ff. Über James Fazy sind nach den Ereignissen des Jahres 1864 verschiedene Broschüren erschienen, die auf die Vorgänge des Jahres 1846 Bezug nehmen: „Genf und James Fazy“ (St. Gallen 1864), „Genf unter James Fazy“ (Berlin 1864), „James Fazy, sein Leben und Treiben“ (Zürich 1865, Separatausgabe aus dem Feuilleton der „Neuen Zürcher Zeitung“). In freundlicher Beleuchtung ist er dem deutschen Reisenden *Theod. Mügge* (*Die Schweiz und ihre Zustände*, Bd. III [Hannover 1847], S. 163) erschienen. Nach seinem Tode (er starb am 6. November 1878) hat ihm ein näher Verwandter, *Henry Fazy*, das Werk: „James Fazy, sa vie et son œuvre“ (Genf 1887) gewidmet, das die Züge der Pietät, aber zugleich des ernststen Strebens trägt, das widerspruchsvolle Wesen des Mannes zu verstehen. Siehe hier besonders das 7. Kapitel, S. 162 ff. Der *Avocat fiscal* von St. Julien, immer ein scharfer Beobachter, nennt ihn „un homme qui paraît très connu par l'exaltation de ses opinions et même par des antécédens assez peu favorables“. Kopien seiner Korrespondenzen im Bundesarchiv.

ternich, der noch immer als der „aufrechte“ dirigierende Meister im Konzerte der konservativen europäischen Kreise galt¹²⁾, stellte sich völlig auf die Seite des Sonderbundes, und wie nach seiner Ansicht die Tagsatzung keine Befugnis hatte, die Jesuiten auszuweisen, so betrachtete er einen Majoritätsbeschluß gegen die Separatverbindung der sieben katholischen Kantone als eine Bundeswidrigkeit, die keine Kongreßmacht dulden dürfe. Ueberdies sah er sich aus jenen Kantonen selbst zu einer Intervention in die schweizerischen Angelegenheiten aufgefordert. Schon im Frühjahr 1845, unmittelbar nach der Besiegung des zweiten Freischarenzuges, erließ Siegwart einen Hilferuf an den österreichischen Vertreter bei der Eidgenossenschaft und bat ihn um die „rettende Hand“, die er in seinem Vaterlande nimmermehr finde. Hierauf ersuchte er Metternich, wahrscheinlich durch die Vermittlung des Konvertiten Friedrich Hurter, um Geld und Waffen, und der Minister empfahl wenigstens die Gewährung eines Darlehens von 500 000 Schweizerfranken zu niedrigem Zinsfuß, auf die Gefahr hin, daß die Unterstützung eine Operation à fonds perdu sei. „Fällt Luzern“, bemerkte er, „so ist es um die Schweiz getan, und die Verwicklungen, welche die Ereignisse herbeiführen werden, sind in keiner Richtung . . . zu berechnen¹³⁾.“ Nach der in Genf eingetre-

12) Über seine Persönlichkeit in jenen Jahren äußert sich Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben I, 328 f. Seine Stellung zu den Schweizer Wirren bezeichnen seine Depeschen an Philippsberg in Bern vom 10. April, an Trauttmansdorff in Berlin vom 26. April und an Apponyi in Paris vom 27. Juni 1845. Metternich, Nachgelassene Papiere VII (Wien 1883), S. 107—117. Vgl. Elise Gutknecht, Die Diplomatie des Auslandes in der Schweiz während der Zeit des Sonderbundes. (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft IX, 3.) W. Surtermeister, Metternich und die Schweiz 1840—1848 (Bern 1895), S. 27 ff.

13) Stern, Geschichte Europas VI, 487. 615, Anhang xiv. Ein Aufenthalt Hurters in Wien fällt in den Sommer 1845. Heinz v. Hurter, Friedrich v. Hurter II, 103.

tenen Wendung, die ein entschiedenes Vorgehen der Tagsatzung gegen den Sonderbund in nähere Aussicht rückte, befürchtete Metternich den Einbruch einer großen Katastrophe, und er gab sich alle Mühe, die konservativen Mächte Europas zu gemeinsamer Abwendung der drohenden Gefahren und — wie er sich in einer nach Paris gerichteten Weisung äußerte — zur Rettung „des letzten Bollwerks schweizerischer Freiheit gegen eine ebenso häßliche wie brutale Tyrannei“ zu gewinnen. In diplomatischen Wiener Kreisen deutete er an, die Nachbarstaaten der Schweiz könnten sich „auch wider ihren Wunsch und Willen bemüßigt sehen, zu schützenden Maßregeln zu greifen“¹⁴⁾. Die Kabinette von Berlin und von Petersburg, in denen der Geist Friedrich Wilhelms IV. und Nikolaus I. herrschte, waren mit seinen „weisen“ Vorschlägen einverstanden und zeigten sich bereit, mit Waffengewalt gegen die radikalen Kantone vorzugehen, sofern sie zu einem Angriff auf die Stände des Sonderbundes schreiten sollten. Nicht so eifriges Entgegenkommen fand er in Paris, indem der Minister Guizot, der 1840 nach dem Rücktritt Thiers' das Departement des Auswärtigen übernommen hatte, im Hinblick auf die patriotische Empfindlichkeit der Eidgenossen und auf die immer stärker hervortretende liberale Opposition in Frankreich selbst, sich die Gefahren einer Einmischung in der Schweiz nicht verbergen konnte. Immerhin gab er durch die Anordnung von Truppenbewegungen gegen die schweizerische Grenze zu verstehen, daß er der Auffassung der Ostmächte möglichst entgegenkommen wolle. Denn der hochgebildete, aber starrköpfige Doktrinär neigte sich mehr und mehr einer schroff konservativen Richtung zu, und als er im November 1846, unmittelbar nach den Genfer Ereignissen, den Grafen Bois-le-Comte, einen eben so

14) Depesche Effingers vom 31. Oktober 1846. Bundesarchiv 1813—1848, Bd. 1924.

geschäftstundigen, als ausgesprochen Herimaten, zum Botschafter bei der Eidgenossenschaft¹⁵⁾, durfte Metternich vollends — so auf die Mitwirkung Frankreichs bei einer Verfassung vertrauen.

In England aber fanden die Absichten Staatsmannes nicht den von ihm gewünscht. Noch in einer Depesche vom 11. Februar 1814 Lord-Minister Aberdeen der Schweiz dafür freien Konstituierung abgesprochen und gegen eigenmächtigen Theorie Metternichs behauptete Eidgenossenschaft nur mit förmlicher Zustimmung Kongressmächte umgestaltet werden dürfe; die Garantie der ewigen Neutralität habe zu bedingen¹⁶⁾. Doch schon im folgenden Jahre, als wieder zur Regierung kamen und Lord Wellington des Auswärtigen übernahm, schloß sich die britische Politik auch gegenüber der Schweiz in eine entschiedene Richtung ein. Der neue Minister durch die düstere Prophezeiung Metternichs in diesem gärenden Lande aus das europä-

15) Guizot, Mémoires VIII (Leipzig 1867), S. 67. Brand, Geschichte Frankreichs II (Gotha 1879), S. 100. Beau-Dangin, Histoire de la monarchie de Juillet, I, S. 100. Der schweizerische Gesandte Tschann in Paris, 1813, „grande habitude des affaires et caractère honorable“. 1848. Eidgenöss. Archiv 1813—1848, Bd. 1904. Über die französische Regierung gegenüber der Schweiz. Tschann in Depeschen vom 26. Oktober, 17. November, 20. Dezember. Guizot erklärte, Frankreich würde nicht einmischen, „tant que les questions qui divisent si les cantons, n'éclateraient pas en guerre civile“.

16) Abschied der außerordentlichen Tagssatzung vom 1. März 1814. Lage E. Correspondence, S. 36, Nr. 20. Memoirs of Sir Robert Morier, by his daughter M. Wemyss I (London 1911), S. 43. Ein Abschiedsbrief (S. 38—40) ist nach Aufzeichnungen des Grafen Morier (Robert Morier war sein Sohn) den „Eidgenossen“ gewidmet. Vgl. die von Georges de Moitte geteilte französische Übertragung: L'Angleterre et la Suisse. Mémoires d'un diplomate anglais. Mémoires de la bourgeoisie I (1913), S. 61—72. 97—110.

gewicht gestört und die revolutionäre Propaganda in die Nachbarstaaten getragen werde, nicht beunruhigen und enthielt sich einer bestimmten Zusage für die Beteiligung an einer kollektiven Intervention. Zudem nahm er sich heraus, den Fürsten dahin zu belehren, daß es den Ostmächten, die eben damals willkürlich der Republik Krakau den Untergang bereiteten, nicht wohl anstehe, sich fortwährend auf die unantastbaren Verträge von 1815 zu berufen. Man spürte sofort in der liberalen Schweiz die wohlwollende Gesinnung Englands und konnte für den Fall eines ernstesten Konfliktes, wenn nicht auf seine tatsächliche Hilfe, so doch auf seine wertvolle moralische Unterstützung rechnen¹⁷⁾.

So stieß der Plan eines gemeinsamen Vorgehens der Großmächte zugunsten des Sonderbundes schon bei der ersten Anregung auf bedeutende Schwierigkeiten, und diese mußten den konservativen Regierungen um so stärker zum Bewußtsein kommen, als die öffentliche Meinung Europas sich immer entschiedener auf die Seite der freisinnigen Kantone stellte. Politische, soziale und kirchliche Reformbewegungen in Deutschland, Frankreich und Italien verliefen parallel mit dem Kampf um die Sicherung nationaler Einheit gegen zersetzende Tendenzen in der Schweiz.

Inzwischen ging hier die vorörtliche Leitung am 1. Januar 1847 von Zürich an Bern über, in dessen Regierung verschiedene Teilnehmer am Freischarenzuge saßen. Die Ostmächte gaben ihren Verdruß über diesen Wechsel nach einer auf Metternichs Vorschlag getroffenen Verabredung deutlich zu erkennen, indem sie durch ihre Geschäftsträger erklären ließen, mit dem neuen

17) Zu dieser Gestaltung der äußeren Verhältnisse s. Stern VI, 489 ff. Zur ansehbaren Politik „des trois cours du Nord“ äußert sich Tschann in der Depesche vom 25. Januar 1847, Bd. 1905. Über den Einfluß der Krakauer Katastrophe auf die Schweiz vgl. A. d. Schmidt, Zeitgenössische Geschichten, S. 665 f.: „Über Krakau wurde die Welt vergessen und — die Schweiz.“

Vorort freundschaftliche Beziehungen unterhalten zu wollen, aber nur so lange die Bundesurkunde vom 7. August 1815 weder in ihrem Bestande angegriffen noch in ihrem Geiste verletzt werde¹⁸⁾. Die Gesandten selbst schlugen ihren Wohnsitz in Zürich auf, und nur der Vertreter Englands — nach der Abreise David Moriers der Sekretär Robert Peel, der jugendliche Sohn des berühmten Ministers — verblieb in Bern¹⁹⁾. Die vorörtliche Regierung erwiderte auf die Warnungen der Ostmächte am 14. Januar in würdiger Form, daß sie hinsichtlich der Leitung der eidgenössischen Geschäfte einzig den mitverbündeten Kantonen verantwortlich und im übrigen entschlossen sei, jeden Versuch einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Eidgenossenschaft entschieden abzulehnen²⁰⁾.

Niemals seit dem Bestande des Bundesvertrages hat ein Vorort seine Funktionen unter schwierigeren Verhältnissen übernehmen müssen, und es bedurfte ungewöhnlicher Vorsicht und Kraft, um das von innerem Zerfall und fremden Übergriffen bedrohte föderative Staatswesen nicht nur zu erhalten, sondern einem glücklichen, von den besten Eidgenossen erstrebten Ziele zuzuführen. Ein von unfähigen Führern geleiteter Aufstand der Liberalen in Freiburg wurde von der Regierung anfangs Januar rasch unterdrückt, so daß sich die

18) Aktenstücke hierüber bei B. Meyer, *Erlebnisse* II, 117 ff. (1. Januar 1846, statt 1847 ist hier einer der unendlich zahlreichen Druckfehler dieses Werkes).

19) Correspondence, S. 191 f. Über Robert Peel (1822 bis 1892) vgl. *Dictionary of national biography* XLIV, 223. Wilhelm Rüst bezeichnete ihn als „einen jungen aufgeweckten Mann, der sehr ungeniert politisiert“. Brief an Hungerbühler vom 7. Juli 1847. Stadtbibliothek St. Gallen. In Zürich fielen seine burlesken Manieren auf. Schreiben Rudolf Rüttimanns vom 6. Juli 1846. Staatsarchiv Luzern, Sonderbundsakten. Die Abreise des konservativen Morier, dem Palmerston nicht gewogen war, erfolgte Ende Juni 1847. *Memoirs and letters of Sir Robert Morier* I, 58 f. G. de Montnach a. a. O., S. 107.

20) Lillier II, 344 ff.

eidgenössische Behörde einer militärischen Einmischung in die Wirren dieses Kantons enthoben sah²¹⁾). Um so nachdrücklicher mußte sie sofort gegenüber dem ganzen Sonderbunde Stellung nehmen.

Von Tag zu Tag verschärfte sich die Krisis in der Schweiz. Gegenüber den schroffen Parteibildungen vermochte eine versöhnende, etwa liberal-konservative Mittelrichtung nicht mehr aufzukommen²²⁾). Bluntschli vermeinte wohl, der konfessionelle Friede könnte hergestellt werden, wenn in der Klosterfrage das Recht der katholischen Stände und ebenso in der mit dem Sonderbunde so eng zusammenhängenden Jesuitenfrage, dem „böartigsten und giftigsten Stachel“, die gebührende Rücksicht auf die protestantische Bevölkerung zur Anerkennung gebracht würde. Er machte den an einen frühern Schritt Metternichs erinnernden Versuch, den neuen liberalisierenden Papst Pius IX. zur Rückberufung der Jesuiten aus Luzern zu bewegen und ließ ihm durch einen in Rom weilenden jungen Zürcher eine Denkschrift überreichen, in der er ihm die heilsamen Folgen eines solchen Schrittes mit vorschauender Klarheit zu Gemüte führte. Aber der Papst, der anfangs wie vor einer eigenen Schicksalsfrage schwankte, trug schließlich doch Bedenken gegen den gewagten Eingriff und ließ den Dingen ihren Lauf²³⁾).

21) Déroute des corps francs dans le canton de Fribourg, le 7 janvier 1847 (Freiburg 1847). Tillier II, 345—347. S. Wattlelet, Aus dem alten Murtenbiet. V. Die Sonderbundszeit (Freiburger Geschichtsblätter XXI), S. 67 ff. Bericht des Hauslehrers Auguste Pahud vom 9. Januar 1847, abgedruckt in der Zeitschrift Helvetia XXVIII (Bern 1909), S. 191—199.

22) Auch eine protestantische nicht. Vgl. E. Blösch, Eduard Blösch, S. 212 f. Der Berner Staatsmann verzweifelte an jedem Erfolge von Bemühungen um den Frieden. Das Ergebnis des Krieges freute ihn dann doch!

23) Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben I, 426 bis 432. Vgl. W. Dehli, Briefe eines jungen Zürchers



aber war für einmal nicht zu erreichen, und der Luzerner Sendbote mußte sich gleich dem ebenfalls nach Wien abgeordneten St. Galler Baumgartner mit der wohlfeilen Mahnung Metternichs begnügen, alle Hoffnung auf die eminente Gerechtigkeit seiner Sache, auf den guten Geist des Volkes und auf die Sympathien aller rechtlich gesinnten Leute in der Welt zu setzen²⁵⁾. Auch Rußland zeigte nur geringe Neigung zu tatkräftiger Hilfeleistung für den Sonderbund; denn es hatte wichtigere Interessen nach dem Orient hin wahrzunehmen. Der Kaiser Nikolaus, an dessen konservativer Gefinnung am wenigsten zu zweifeln war, konnte sich „aus Grundsatz“ zu geheimen Subsidien nicht entschließen, und von der russischen Gesandtschaft in der Schweiz erhielt Siegwart den „hämischen“ Bescheid, er möchte sich um Geld an die Jesuiten wenden! Größeres Entgegenkommen war vonseiten Frankreichs zu erwarten. Louis Philipp und sein Minister Guizot fanden freilich angesichts einer steten Opposition in der Presse und in der Kammer²⁶⁾ nicht den Mut, sich offen für eine von Metternich neuerdings angeregte, gemeinsame Intervention zu erklären, dagegen ließen sie sich „unter dem Schein von Handelsunternehmungen“ zu geheimen Waffen- und Munitionslieferungen herbei. Unterwalden empfing unentgeltlich 3 Kanonen und 200 Gewehre, Schwiz gegen Bezahlung 8 Kanonen, 2500 Kugeln und einige Kartätschen, Uri 2 Haubizen und Luzern — auf Ersuchen Siegwarts um ermäßigten

25) Über die Wiener Reise Meyers siehe dessen Erlebnisse I, 142 ff., über die Postkonferenz Baumgartner III, 482 f. und dessen Schrift: Die Postunterhandlungen zwischen den schweizerischen Kantonen und dem österreichischen Kaiserstaate (St. Gallen 1847), ferner Alex. Baumgartner, Gallus Jakob Baumgartner, S. 278 ff.

26) A. Debidour, Histoire diplomatique de l'Europe 1814—1878 I (Paris 1891), S. 446. Thureau-Dangin VII, 182.

Preis — Geschütze, Flinten und Schießbedarf im Werte von über 87 000 Franken²⁷⁾).

Während dieser verdeckten Vorgänge vollzog sich im „Schicksalskanton“ St. Gallen ein politischer Umschwung, der entscheidende Bedeutung für die ganze Schweiz gewann, indem er die bestimmte Aussicht auf die Lösung der schwebenden Streitfragen eröffnete. Seit dem Übertritt Baumgartners in das konservative Lager hatte sich hier die in der Regenerationszeit festgehaltene Majorität der freisinnigen Partei allmählich abgeschwächt, und seit den im Mai 1845 erfolgten Erneuerungswahlen hielten sich im Großen Räte 75 liberale und ebenso viele konservative Stimmen bis 1847 die Waage. Damals geschah es, daß die nach der Auflösung des Doppelbistums Cur = St. Gallen vom Alerus in Aussicht genommene, ursprünglich von Baumgartner²⁸⁾ mit aller Schärfe zurückgewiesene Idee der Errichtung einer eigenen st. gallischen Diözese verwirklicht wurde. Die Regierungsräte Hungerbühler und Curti, konsequente Vertreter der bürgerlichen Staatshoheit gegenüber hierarchischen Ansprüchen²⁹⁾, vermochten mit allen aus dem Staats- und Kirchenrechte geschöpften Einwendungen das Projekt, das jetzt Baumgartner mit seiner machtvollen Beredsamkeit verteidigte, nicht zu hintertreiben: am 21. November 1845 genehmigte der Große Rat das mit dem römischen

27) Stern VI, 496—498. Depeschen Metternichs an Apponyi in Paris und an den 1846 beglaubigten österreichischen Gesandten in Zürich, Baron Maximilian von Kaisersfeld, vom 7. Juni bis zum 3. Juli 1847. Metternich, Nachgelassene Papiere VII, 447 ff. Vgl. Siegwarts Brief vom 28. Juli 1847 bei H. v. Hurter, Friedr. v. Hurter II, 179. Thureau-Dangin VII, 185. Man gewinnt durch Thureau-Dangin, dessen Sympathien übrigens der Sache des Sonderbundes galten, einen guten Einblick in das ganze, um die Schweiz sich drehende diplomatische Getriebe.

28) In seiner Broschüre: „Die Bistümerei“ (St. Gallen 1839).

29) Hungerbühlers polemische Schrift: „Das st. gallische Offizialat und die Bistümerei“ ist 1844 erschienen.

Stühle vereinbarte Bistumskonkordat, und am 29. Juni 1847 wurde der bisherige apostolische Vikar, Dr. Johann Peter Mirer, ein Mann von versöhnlichem Wesen³⁰⁾, feierlich zum ersten Bischof von St. Gallen eingesetzt³¹⁾. Inzwischen lief die zweijährige Amtsdauer des Großen Rates ab, und die Parteien, die den ganzen Ernst der Situation erkannten, suchten einander in ihrem Einfluß auf die Wähler durch Wort und Schrift zu überbieten. Ein beinahe terroristisches Getriebe durchwühlte den Kanton. Da gab am 2. Mai 1847 der katholische Bezirk Gaster unter der Führung des Obersten Dominik Emür von Schännis den Ausschlag, indem er gegen alle Erwartung nur liberale Vertreter für den Großen Rat erkor. Die neue Behörde zählte nun 77 Mitglieder der freisinnigen und 73 der konservativen Richtung, und diese geringe Verschiebung der Parteiverhältnisse reichte eben hin, um Baumgartner aus der Regierung zu verdrängen. Noch wichtiger aber war, daß man nun mit voller Zuversicht auf die zur Tagsatzungsmehrheit noch fehlende zwölfte Standesstimme für die Auflösung des Sonderbundes und die Entfernung der Jesuiten, wie für die unabweisbare Umgestaltung des Bundesvertrages rechnen konnte³²⁾. In der Tat wurden die st. gallischen Ab-

30) Über ihn „Der Katholik“ 1846, Nr. 132. Joh. Desch, Dr. Joh. Petrus Mirer. St. Gallen 1909.

31) Die wichtigsten Aktenstücke zur Errichtung des Bistums St. Gallen 1845—1847 siehe bei Gareis und Jörn, Staat und Kirche in der Schweiz II (1878), Urkunden S. XXVII—XXXI, den lateinischen Text und die offizielle deutsche Übersetzung der Bistumsbulle Pius IX. vom 12. (vielmehr 8.) April 1847 in der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse des Großen und Kleinen Rates des Kantons St. Gallen, Bd. IX, 1843—1848, S. 337—372. Über den Gang der Verhandlungen vgl. S. Fehr, Staat und Kirche im Kanton St. Gallen (1899), S. 188 ff., Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen III, 293 ff. und die umfassende Darstellung von Fridolin Schwend, Die Errichtung des Bistums St. Gallen (Stans 1909), S. 253—445 mit den Aktenstücken in Beilage IV.

32) Über die st. gallische Wahlbewegung vgl. Baumgartner, Die Schweiz III, 490 ff., der die Hauptschuld an dem

Verbalnote eine Lektion über das Freischarenwesen und die allfällige Bundesrevision erteilen wollte, verbat er sich mündlich und schriftlich jede Erinnerung an die Ereignisse des Jahres 1845 und jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten der schweizerischen Eidgenossenschaft. Und als der Gesandte mit bewaffneter Intervention drohte, wenn man den Sonderbund auflösen und den Bundesvertrag von 1815 revidieren würde, gab Ochsenbein die feste Antwort: „Wenn die verbündeten Mächte *va-banque* spielen wollen, so spielen wir mit.“ Eine für die Tagsatzung bestimmte Note Guizots weigerte er sich wegen ihres aufreizenden Tones der Bundesbehörde vorzulegen, so daß sie der Gesandte, um sie bekannt zu machen, einer ihm zur Verfügung stehenden schweizerischen Zeitung übergeben mußte, worauf der „Holzgraf“ in radikalen Blättern mit spöttischen Bemerkungen überschüttet wurde. Besseres Verständnis für seine Mission fand der französische Diplomat auf einer Rundreise in der inneren Schweiz. Siegwart versicherte ihn der militärischen Bereitschaft des Sonderbundes, bat ihn um seine Verwendung für weitere Waffenlieferungen und für den Fall ernster Exekutionsbeschlüsse der Tagsatzung um das Vorrücken französischer Truppen an die schweizerische Grenze³⁴⁾.

34) Tullier II, 359 f. B. Meyer, *Erlebnisse* II, 151 f. Metternich, *Nachgelassene Papiere* VII, 452. *Correspondence*, S. 148 f. Stern, *Geschichte Europas* VI, 499, nach Berichten Bois-le-Comtes. Hans Spreng, Ulrich Ochsenbein I. Teil 1811—1848. Berner Diss. 1918. Dechsl, Art. Ochsenbein in der *Allgem. deutschen Biographie* LII, 698. In den Augen Treitschkes, *Deutsche Geschichte* V, 727 erschien Ochsenbein als „ein Radikaler vom rohesten Schlage“. Seine urbanen Umgangsformen rühmt Wilh. Rätz: „Ochsenbein benimmt sich mit ausgezeichnete Artigkeit, ich möchte sagen Lieblichkeit. Mit dem Holzgrafen kann er über ein gutes Mittagessen zärtlich tun und der Holzgraf mit ihm, wie zwei Verliebte.“ An Hungerbühler, 7. Juli 1847. Stadtbibliothek St. Gallen.

So lagen die Dinge, als am 5. Juli 1847 unter größter Spannung des In- und Auslandes die Tagung in Bern zusammentrat, die über das Schicksal der Schweiz entscheiden sollte. Die liberale Partei konnte um so zuversichtlicher den Verhandlungen entgegensehen, als inzwischen auch in der Stadt Basel eine politische Wendung eingetreten und das starr gewordene konservative Regiment durch die am 8. April 1847 erfolgte Annahme einer neuen Verfassung gebrochen war³⁵⁾. Ochsenbein hielt vor den vollzählig anwesenden Abgeordneten der Stände, den in Bern residierenden fremden Diplomaten und einer großen Volksmenge die Eröffnungsrede, in der er mit oratorischem Schwung und verblüffender Kühnheit den Standpunkt und die Ziele der freisinnigen Partei vertrat. Sie klang in ihren einleitenden Stellen „wie eine Throntede an versammelte Stellvertreter des alten Europa“³⁶⁾. Indem er vorerst einen Blick auf die allgemeinen Strömungen jener Tage richtete, führte er aus, daß man in „unermesslichem Kreise“ die bevorstehenden Beratungen mit größter Aufmerksamkeit verfolge, da ihnen universale Bedeutung „im Völkerleben des Jahrhunderts“ zukomme. Es handle sich um die wichtigsten Güter der Menschheit, um die unerläßlichen Bedingungen eines freien geistigen Lebens, um die Wahl zwischen dem Fortschritt und der Stabilität, um die Entscheidung eines Kampfes, der das ganze geistige Europa bewege und in seinen alten Grundfesten erschüttere. Auf das engere Vaterland übergehend bezeichnete er es als eine heilige Aufgabe, die politischen Einrichtungen der Schweiz mit den Forderungen der Zeit in Einklang

35) Paul Burdhardt, Die Geschichte der Stadt Basel 1833–1848, III, 30–48.

36) Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen III, 499. Th. Curti, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, S. 519.

zu bringen und einen neuen Bund zu schaffen, der bei möglichster Schonung der kantonalen Souveränität und Eigenart „eine Gesamteidgenossenschaft“ begründe. Zwar wolle man wissen, daß die Wiener Kongreßmächte einer Bundesreform nicht geneigt seien; aber die Schweiz habe wie jeder andere souveräne Staat das positive Recht, ihre Verfassung nach eigenem Belieben umzubilden. „Sollte aber“, so schloß die Rede, „das Unwahrscheinlichste, eine fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Eidgenossenschaft versucht werden wollen, so soll die Welt wissen, daß die Schweiz, stark durch ihr gutes Recht, groß durch die überall hin verzweigten Sympathien aller freien und nach Freiheit ringenden Völker, die letzte Kraft und das letzte Herzblut aufzuopfern wissen wird, ihre von den Vätern in so mancher heißen Schlacht erkämpfte Unabhängigkeit zu wahren“). „Mit Talent, Takt und Würde“ verstand Ochsenbein hierauf die Tagssagung zu leiten³⁷⁾.

Nach der Erledigung verschiedener anderer Geschäfte³⁸⁾ kam am 19. Juli die Sonderbundsfrage zur

37) Abschied 1847, I, Beilage B. „N. Zürcher Zeitung“ 1847, Nr. 189. Vgl. zu dieser Rede und den folgenden Verhandlungen die Auszüge „eines Offiziers der eidgenössischen Armee“ (J a l. A m l e t) in dem Werke: Der siegreiche Kampf der Eidgenossen gegen Jesuitismus und Sonderbund“ (Soloturn 1848), S. 83 ff.

38) Joh. Scherr, Villeggiatur auf dem Rigi. Jahrbücher der Gegenwart 1847, S. 880. B. v a n M u y d e n III, 442.

39) Zu diesen gehörte die Entfernung des eidgenössischen Staatschreibers August Gonzenbach, der das Vertrauen der Mehrheit wegen seiner Hinneigung zur Sonderbündischen Politik verscherzt hatte. Sein Nachfolger wurde der Ratschreiber Ulrich Schlegel von Herisau, der spätere Bundeskanzler. Abschied 1847, I, 2 f. Vgl. „N. Zürcher Zeitung“ 1847, Nr. 188. F e d - d e r s e n, S. 476. In dem „Offenen Brief an meine Freunde und Bekannten“ (Bern, 9. Juli 1847) führte Gonzenbach seine Nichtwiederwahl auf eine Intrige, besonders Wilhelm Räss zurück. Entscheidend aber war, daß die Mehrheit „einen bessern Fürsprecher für die liberale Sache haben wollte, als es Gonzenbach nach seinen politischen Gefinnungen sein konnte“. Räss an Hungerbühler, 7. Juli 1847. Stadtbibliothek St. Gallen. Riß-

como Luvini, übte die schärfste Kritik an der separaten Liga der sieben Stände, deren wahre Absicht dahin gehe, der reaktionären Propaganda mit allen Mitteln Raum zu schaffen und unter Zutun der Jesuiten den Liberalismus zu ertöten. Am gründlichsten und ohne jede Phrasen sprach sich der turgauische Obergerichtspräsident Joh. Konrad Kern über die streitige Frage aus. Er räumte ein, daß die Tagsatzung nicht in allen Punkten bindende Beschlüsse fassen könne; aber in wirklichen Bundesfragen komme ihr die Kompetenz zu allgemein verbindlicher Entscheidung zu. Sie habe nun das Recht und die Pflicht, dem sechsten Artikel des Bundesvertrages Nachachtung zu sichern und die nicht erst seit den Freischarenzügen, sondern tatsächlich schon seit dem Jahre 1843 innerhalb der Eidgenossenschaft bestehende, jenem Vertrage widersprechende Sonderverbindung aufzulösen. Er bemerkte mit kühl erwogenen Worten: „Ein Separatbündnis, das nach dem eigenen Zugeständnisse seiner Glieder zum Zwecke hat, allfälligen Beschlüssen der bundesmäßigen Mehrheit von Ständen vereinten Widerstand entgegenzusetzen, das diesen Widerstand förmlich organisiert, das zu diesem Zwecke militärisch rüstet, das gegen die Bundesbehörde und ihre allfälligen Beschlüsse die Kontingente anderer Kantone zum voraus unter die Leitung eines besonderen Kriegsrates stellt, darf die oberste Bundesbehörde nicht fortbestehen lassen, ohne sich selbst und die Autorität des gemeinsamen Bundes preiszugeben.“

Doch, welche Argumente gegen den Sonderbund von dieser Seite auch ins Feld geführt wurden, sie vermochten die sieben Stände um so weniger von ihrer Willensrichtung abzubringen, als diese nicht nur auf ihre eigene Kraft vertrauten, sondern — was einzelne Redewendungen beinahe verrieten — sich auch fremden Beistandes versichert halten durften. Die freisinnige Partei aber ließ sich nicht beirren. Am 20. Juli

erklärte die Tagsatzung nach dem Antrag Berns mit einer Mehrheit von 12% Stimmen den Sonderbund, als unvereinbar mit dem Bundesvertrag für aufgelöst. Seine Mitglieder wurden für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht, und die Tagsatzung behielt sich weitere Maßregeln für die Zukunft vor⁴⁰⁾.

Die Abgeordneten der sieben Stände legten gegen diese Entscheidung, die nach einem Worte des Zürcher Gesandten Rüttimann dazu angetan war, ihnen eine Brücke zu bauen⁴¹⁾, sofort eine feierliche Verwahrung ein und bestritten der Mehrheit der Kantone „alles und jedes Recht“ zu dem ihre Souveränität bedrohenden Beschlusse⁴²⁾. Doch setzten sich ihre Gegner über die Protestation hinweg und gaben durch eine Reihe weiterer Schritte zu erkennen, daß sie entschlossen seien, den offen erklärten Widerstand zu brechen. Auf den Antrag Genfs wurden alle Offiziere des Sonderbundes, die im Falle einer militärischen Exekution dem

40) Abschied 1847, I, 97. Die am 19. und 20. Juli gehaltenen Reden sind S. 98—160 abgedruckt. Vgl. Fetscherln, Repertorium I, 462—464. B. Meyer, Erlebnisse I, 203 ff. Die Voten sind offenbar schriftlich eingegeben worden. Baselstadt, vertreten durch den Bürgermeister Felix Sarasin und den Grobratspräsidenten Rudolf Merian, gestand zwar zu, daß die Auflösung des Sonderbundes gerechtfertigt sei, wollte aber nicht ernstlich einschreiten, sondern nur „freundeidgenössisch“ einladen, „comme un médecin“, wie sich Druey bei einer anderen Frage ausdrückte (Abschied, S. 260), „qui pour ne pas risquer de se tromper sur un cas grave, donne à son malade un verre d'eau sucrée“. Die Behauptung Treitschkes, Deutsche Geschichte V, 728, daß zur rechtmäßigen Auflösung des Sonderbundes und zur Vertreibung der Jesuiten Einstimmigkeit oder wenigstens Dreiviertelmehrheit erforderlich gewesen wäre, beruht auf einem Irrtum.

41) Bericht Rüttimanns vom 18. September 1847 im Zürcher Staatsarchiv.

42) Die Verwahrung ist am 22. Juli ausgefertigt worden. Abschied 1847, I, 160 f. Sie liegt als Anhang zum „Votum“ der Luzerner Gesandtschaft vom 19. und 20. Juli auch in einem Separatdruck (Luzern 1847) vor. Vgl. B. Meyer, Erlebnisse I, 228 und die scharfe Proklamation der Urner Regierung vom 22. Juli. Bundesarchiv 1813—1848, Bd. 1631.

antonsregierungen, nicht der Tagsatzung, aus dem eidgenössischen Generalstab ge- als die Tessiner Regierung anzeigte, daß in aus Mailand für den Sonderbund be- nitionstransport in Lugano angehalten :rfügte die Tagsatzung die Beschlagnahme ngen, und als Bern sich über die Ber- eschwerte, die von sonderbündischer Seite ngen aufgeworfen wurden, richtete sie die die sieben Stände, jede außerordentliche üftung einzustellen und alles zu unter- en Landfrieden stören könnte. Zugleich inen Ausschuß, der die Vorgänge prüfen Anträge „hinterbringen“ sollte. Diese mmission, bestehend aus den Ge- nbein von Bern, Furrer von Zürich, n Soloturn, Näff von St. Gallen, Kern Luvini von Tessin und Druen von t eine große politische Bedeutung, indem den Sonderbund betreffenden Fragen ihr ugeben hatte“). Am 16. August faßte die r Vollendung der 1830 begonnenen Wie- dreizehn Stimmen — denn diesmal trat t der Mehrheit bei — den wichtigen Be- die Revision des Bundesver- ie Hand zu nehmen, und sie übertrug einer mmission von Vertretern der einverstan- te die Ausarbeitung des Entwurfes zu Grundgesetz der Eidgenossenschaft“). End- : Tagsatzung noch einmal Stellung zur

1847, I, 183 ff. Die Liste der betreffenden 13
32.

1847, I, 182—182. Fettscherin, Repertorium
nen der Kommissionsmitglieder erschienen unter
vom 30. Juli und 6. September. Beilagen
Abschied.

1847, I, 77—86. Fettscherin, Repertorium
Basels Stellung Paul Burdhardt III, 55 f.

Nach diesen eingreifenden Beschlüssen löste sich die Tagsatzung nicht auf, sondern entschied sich am 9. September angesichts der offenbaren Widersetzlichkeit der Sonderstände und ihrer fortgesetzten militärischen Rüstungen nach dem Antrag der Siebnerkommission zur Vertagung bis zum 18. Oktober. Der zweite Vertreter Berns, Dr. Joh. Rudolf Schneider, der über die äußern Vorgänge wohl unterrichtet war, warnte eindringlich vor weiterer Verschiebung der definitiven unvermeidlichen Schritte. Europa, glaubte er, sage zu dürfen, stehe am Vorabend großer Ereignisse, deren Schauplatz Italien, Deutschland und selbst Frankreich sein werde. Da liege es im höchsten Interesse der Eidgenossenschaft nach innen und nach außen, die Ordnung zurückzuführen und die Beschlüsse der Tagsatzung zu vollziehen⁴⁸⁾. Am 9. September entließ der Bundespräsident die Versammlung mit den Worten: „Die Geschäfte haben ihre rechtliche Erledigung gefunden; ihre tatsächliche Erledigung werden sie finden, wenn die Gesandtschaften der hohen Stände, mit neuen Instruktionen versehen, hier wieder zusammentreten.“

In den folgenden Wochen rüsteten sich beide Parteien bei scheinbar äußerer Ruhe, im Grunde aber tief erregt, zum Kampfe; denn niemand konnte sich angesichts der aufs schärfste gespannten Verhältnisse darüber täuschen, daß eine friedliche Lösung der gehäuften Streitfragen unmöglich geworden sei. Auf keiner Seite

St. Gallen (Korschach 1847, von S. 77 an mit einem Auszug aus der Schrift Hallers). Mit der vom st. gallischen Großen Räte im Juni 1847 beschlossenen Instruktion, gegen die Baumgartner S. 49 ff. polemisierte, stimmte der Beschluß der Tagsatzung beinahe wörtlich überein. Da der Beschluß über die Jesuiten in die Form einer Einladung an die betreffenden Kantone gekleidet war, konnte es sich im Sonderbundsstrige nicht um eine Exekution in dieser Richtung handeln. S. A. Zachariä, Die Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 112.

48) Abschied 1847, I, 334—336. Tillier II, 379. Nicht Ochsenbein hat die angeführten Worte gesprochen.

zeigte sich nach den Wahrnehmungen eines aufmerksamen englischen Beobachters, George Grote, irgendwie die Neigung zu entgegenkommenden Schritten⁴⁹⁾. Auf Versammlungen freisinniger Männer ertönte immer wieder der Ruf: „Fort mit den Jesuiten“⁵⁰⁾! In den Kantonen der Mehrheit wurde die Vollziehung des Beschlusses gegen den Sonderbund als eine moralische Notwendigkeit betrachtet. Wo die Instruktion für die Tagssatzung nicht bereits in diesem Sinne formuliert war, fand sie jetzt die notwendige Ergänzung. Bereits am 11. September verwarf der Große Rat in Zürich einen auf versöhnliches Entgegenkommen gerichteten Antrag Bluntschlis und ermächtigte die Regierung mit 151 gegen 29 Stimmen zum bewaffneten Vollaufe⁵¹⁾. Den gleichen Standpunkt nahmen die Mehrheiten in Schaffhausen und gegenüber einer starken Minderheit im konfessionell gemischten Kanton Graubünden ein⁵²⁾. Im Wadtland beschloß die Regierung, die ganze männliche Bevölkerung vom 17. bis zum 60. Altersjahr zu organisieren, so daß sie anfangs Oktober über 20 000 Mann Auszug und Reserve und sechs Bataillone Freiwillige verfügen konnte. Der Berner Große Rat bewilligte die nötigen Kredite für die Ausrüstung der Truppen,

49) G. Grote, Seven letters, S. 152. Vgl. seinen Brief an Hungerbühler in St. Gallen vom 15. September 1847 in meinen St. Gallischen Analecten, Heft XVII (Aus der Sonderbundszeit VI). Über seine Schweizerreise s. Harriet Grote, George Grote (Leipzig 1874), S. 212.

50) So auf dem Schützenfest in Glarus, 18. bis 25. Juli 1847. A. Fellerabend, Geschichte der eidgenössischen Schützenfeste (Aarau 1875), S. 106 ff.

51) Fr. Vogel, Memorabilia tigurina (Zürich 1853), S. 95.

52) Über die Stimmungen und Vorgänge in Graubünden s. M. Valer, Der Anteil Graubündens am Sonderbundsstrige, S. 28 ff. (45. Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden 1915, S. 176 ff.). Der entscheidende Beschluß des Großen Rates erfolgte hier mit 38 gegen 27 Stimmen, so daß sich der Regierungsrat veranlaßt sah, noch in letzter Stunde eine Vermittlungsgesandtschaft nach Bern abzuordnen. Valer, S. 38 (188).

bot bei der sich immer ernster gestaltenden Lage schon am 7. Oktober einige Bataillone auf und übertrug den Oberbefehl über sämtliche kantonalen Streitkräfte dem Militärdirektor Dachsenbein. Sehr entschieden äußerte sich die Stimmung wider die sonderbündische Politik auch in Glarus, im Argau, im Turgau und ganz besonders im Tessin, dessen leicht erregbare Bevölkerung dem freigesinnten Obersten Luvini bei seiner Rückkehr von der Tagsatzung im Geiste der damaligen italienischen Bewegung einen enthusiastischen Empfang bereitete⁵³⁾. Dann aber richteten sich aller Augen auf den Kanton St. Gallen, von dessen Stimme schließlich das Schicksal des Sonderbundes abhing. Hier boten in einer außerordentlichen Sitzung des Großen Rates die beiden auf der Wage stehenden Parteien alle ihre geistigen und rhetorischen Kräfte auf, um ihren Überzeugungen zum Siege zu verhelfen. Baumgartner und der spätere Bischof Karl Greith standen für die Sonderbundskantone ein, und sie konnten sich auf 16 000 Unterschriften berufen, die aus katholischen Gemeinden „zur Erhaltung des Friedens“ eingegangen waren. Ihnen gegenüber führten als Vorkämpfer des bürgerlichen Freisinns die Regierungsräte Ferdinand Curti, Wilhelm Rätz und Matthias Hungerbühler das Wort. Die am 12. Oktober beginnende Redeschlacht wurde am 13. Oktober fortgesetzt und dauerte dann ununterbrochen neunzehn Stunden lang bis über Mitternacht hinaus. In der Morgenfrühe des 14. Oktober entschied sich der Große Rat mit 76 gegen 73 Stimmen für den Antrag der Regierung, es sei im Notfall mit Waffengewalt gegen die Sonderbundskantone einzuschreiten und die Gesandtschaft für die Tagsatzung diesem Beschlusse ge-

53) Zu den Kriegsrüstungen in den Kantonen der Mehrheit *Tullier II*, 382 ff. Nach der Meinung *Bernh. Meyers*, *Erlebnisse II*, 149 wurden die Tessiner freilich von „einer entschiedenen Revolutionsbande“ regiert.

wurde eine sich hervorstreckende kräftige Opposition durch die tobende Mehrheit zum Schweigen gebracht. Auf den Landsgemeinden der Urkantone stimmten die von der Geistlichkeit bearbeiteten Massen mit Begeisterung für die kriegerischen Anträge ihrer Führer. Das am 26. September nach Rotenturm entbotene Schwizer Volk jubelte dem stattlichen Landammann Theodor Abjberg zu, als er in wohlüberlegter Pose, die Linke auf das hohe Amtsschwert gestützt, den feierlichen Schwur leistete, mit den Landleuten zu leben und zu sterben. Der ehemalige Führer des Sarnerbundes trat um so zuversichtlicher auf, als er mit der konservativ-klerikalen Partei in Schwiz, den „Hornmännern“, vor Jahren siegreich aus einem Streite mit den Liberalen, den „Klauenmännern“, hervorgegangen war⁵⁷⁾. Im Wallis, wo der Klerus einer bischöflichen Weisung gemäß dem Volke die Religionsgefahr vor Augen führte und die Regierung den katholischen Bund als „die starke Schutzwehr gegen die arglistigen und verbrecherischen Absichten des Radikalismus“ bezeichnete, gab sich mit geringen Ausnahmen der entschiedene Wille kund, jedes Opfer für die Verteidigung der heiligsten Güter aufzubringen⁵⁸⁾. In Freiburg stand die Mehrheit des Großen Rates zur Regierung; doch mußte diese erleben, daß die dienstpflichtige Mannschaft des Bezirkes Mur-

57) Über diesen im Jahre 1838 unter eidgenössischer Einwirkung ausgefochtenen Streit, der zwischen den reichen Besitzern von Hornvieh und den ärmeren von Klauenvieh wegen der Benutzung der Gemeindeweiden ausgebrochen war und politische Färbung angenommen hatte, berichtet ausführlich Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz II (1861), S. 207—245.

58) Tillet II, 379 ff. Siegwart-Müller, Der Sieg der Gewalt über das Recht (Altbock 1866), S. 281 ff. „Allgemeine Zeitung“ 1847, Nr. 275. Proklamation der Walliser Regierung vom 6. Oktober 1847. Das Volk beschloß mit 12 878 gegen 257 Stimmen, beim Sonderbund zu beharren. „Pour relouer le moral“ der Truppen verschrieb sich die Regierung den Jesuitenpater Koh. Staatsarchiv Luzern, Sonderbundsakten.

ten sich weigerte, für den Sonderbund einzutreten⁵⁹⁾, und daß Kanonen und Gewehre, die ihr gegen Bezahlung aus den Zeughäusern von Besançon zugesichert waren, auf dem heimlichen Transport von wachsamem wadtländischen Radikalen abgefangen wurden⁶⁰⁾.

Denn auf das Ausland setzten die Sonderbundsstände, so sehr sie auch ihr Selbstvertrauen zur Schau trugen, fortwährend große Hoffnung. Siegwart entfaltete in jenen entscheidungsvollen Wochen und Monaten eine unausgesetzte Tätigkeit, um mit Hilfe des Fürsten Metternich eine europäische Aktion zugunsten seiner „Schutzvereinigung“ und ein „entschiedenes Eingreifen“ gegen die Revolution, die man mit diplomatischen Notizen nicht bezwingen könne, zu erwirken. In Momenten entschlossener Stimmung trug er sich bereits mit phantastischen Plänen über die Ausbeutung des Sieges. Am 24. Juli 1847 übermittelte er dem österreichischen Gesandten Kaisersfeld eine für Wien bestimmte Denkschrift, in der er ausführte, wie nach dem Kriege „die dauernde Beruhigung der Schweiz“ zu sichern sei. Nach seiner Ansicht genügte es nicht, die Klöster wieder herzustellen, die Unabhängigkeit der Konfession zu garantieren, im achten Artikel des Bundesvertrages die Kompetenzen der Tagsatzung bestimmter zu umschreiben und durchgreifende Verfügungen gegen die Presse zu erlassen: vielmehr sollten durch Gebietsveränderungen die katholischen Kräfte wesentlich verstärkt werden. Um für die sieben katholi-

59) Hans Wattelet a. a. D., S. 105.

60) Maillardoz, Mémoire sur ma participation aux événements de Fribourg en 1847 (Freiburg 1850), S. 46 f. Umständlich verbreitet sich P. Eiseiva, Freiburg, die Schweiz und der Sonderbund (Deutsch von C. A. Keiser, Freiburg 1884), S. 32 ff. über „diese Akte von Seeräuberel und Diebstahl“. Über die französischen Waffenlieferungen vgl. den Brief Siegwarts vom 25. September 1847 bei H. v. Hurter, Friedrich v. Hurter II, 181. „Allgemeine Zeitung“ 1847, Nr. 291. Stern VI, 502.

ischen Stände über „alle Gebirgspässe des Alpenstodes“ hin einen territorialen Zusammenhang zu schaffen, regte er die Einverleibung des Simmentals und des Berner Oberlandes mit den Kantonen Wallis und Unterwalden an, und um zwischen Bern und Zürich „einen Keil“ hineinzutreiben, wollte er alle katholischen Bezirke des Kantons Argau mit Luzern verbunden wissen. Er dachte an die Erhebung des Bruntrut zu einem eigenen katholischen Kanton, an die Vergrößerung Zugs durch zürcherische Gebiete und an die Aufteilung des „durch und durch verdorbenen Kantons Glarus“ zwischen Schwiz und Uri, „damit dann elf katholische Kantone elf protestantischen das Gleichgewicht hielten“. Man hat Mühe, diese ungeheuerlichen Pläne für die künftige Gestaltung der Eidgenossenschaft aus der Feder eines schweizerischen Staatsmannes ernst zu nehmen; indem sie aber Siegwart im amtlichen Verkehr mit einer fremden Macht, auf deren Mitwirkung er rechnete, enthüllte, hatte er die Stirne, zu behaupten, daß sie nicht aus einem bloßen Parteivorurteil entsprungen, sondern „auf die Geschichte und die Natur des Landes“ und auf die Ansichten „echter Vaterlandsfreunde“ begründet seien⁶¹⁾. In der Tat nahm er nichts geringeres in Aussicht, als die Herstellung jener alle politische Be-

61) Das von Siegwart eigenhändig niedergeschriebene, im Wiener Staatsarchiv liegende Aktenstück ist samt dem Begleitbericht Kellersfelds vom 27. Juli durch Alfred Stern im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1909, S. 400 ff. veröffentlicht und in seiner Geschichte Europas VI, 503 verwertet worden. Segeffer, Sammlung kleiner Schriften II (1879), S. 450 und Bernh. Meyer, Beitrag zur Kenntnis der radikalen Gerechtigkeitspflege (Schaffhausen 1851), S. 93 haben die Bedeutung des „mit so lächerlicher Wichtigkeit besprochenen Papiers“, d. h. des nachmals im Siegwart-Prozesse verwendeten Entwurfs, herabzusehen gesucht. Vgl. Meyer v. Knonau, Art. Konstantin Siegwart-Müller. Allgem. deutsche Biographie XXXIV, 211. — Aus diesem Entwurf, der die Form eines Antrages an den sonderbündischen Kriegsrat hat (Staatsarchiv Luzern, Sonderbundsakten), geht hervor, daß Siegwart auch eine Vergrößerung Freiburgs auf Kosten des Kantons Basle vornehmen wollte.

Anschluß aufgefordert habe. Allein in Paris waren tatsächlich weder der König noch der Ministerrat geneigt, sich auf die der öffentlichen Meinung widersprechenden Pläne Guizots einzulassen⁶⁴⁾, da schon die für Freiburg bestimmte Waffensendung die heftigsten Angriffe in der schweizerischen Presse hervorgerufen hatte, und im größten der süddeutschen Staaten, Baiern, dessen klerikales Ministerium Abel jüngst zusammengebrochen war, zeigten die regierenden Kreise nicht die geringste Lust zur Einmischung in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft⁶⁵⁾. Vor allem entscheidend aber war die Haltung Englands. Palmerston erklärte den Sonderbund für ungesetzlich und lud Osterreich ein, sich für seine freiwillige Auflösung zu verwenden. Er deutete dem französischen Gesandten in London an, daß den Schweizern jeder Schein einer fremden Intervention verhaßt sei und daß man auf keinen Fall den Drohfinger gegen sie erheben dürfe. Er tat diplomatische Schritte, um den Papst, der sich unter dem Einfluß des französischen Botschafters Pellegrino Rossi von seinen liberalen Anwandlungen noch nicht völlig abgewendet hatte, zur Entfernung der Jesuiten aus den schweizerischen Kantonen zu veranlassen⁶⁶⁾. Den vorörtlichen Behörden ließ er in freund-

64) Bedeutame Äußerungen des Königs vom 30. Juni 1847 in einem Gespräch mit dem englischen Gesandten David Morier überliefert Robert Morier, *Memoirs and Letters* I, 58. G. de Montnach, *Annales fribourgeoises* I, 107 f. Vgl. über die Haltung des Königs Hillebrand, *Geschichte Frankreichs* II, 671.

65) B. Meyer, *Erlebnisse* II, 175 ff. Metternich, *Nachgelassene Papiere* VII (Depeschen an Apponyi in Paris vom 29. September, 7. und 31. Oktober 1847), S. 479 ff. Effinger, *Depeschen* vom 10., 16., 18., 22. und 25. Oktober, Bd. 1925. Guizot, *Mémoires* VIII, 454 ff. Nach einer Depesche an Bois-le-Comte (S. 459—463) war auch Guizot der Ansicht, daß die Schweiz am Bundesvertrag von 1815 ohne die Zustimmung der Kongreßmächte kein Jota ändern dürfe.

66) B. Meyer, *Erlebnisse* II, 174 (Mission Lord Mintos). Vgl. *Correspondence* (englisches Blaubuch), S. 185. 188 f. 245.

schastlichen Ausdrücken die Leben
Schicksale der Schweiz bezeigen, u
ber in Bern mit dem radikalen ,
fierte, gab er den vielbemerkten 2
präsidenten Ochsenbein wegen de
seines Charakters“ im Namen der
ein Kompliment zu machen ⁶⁷⁾.
in einer neuen Denkschrift, die d
des Wiener Kabinetts nach Lond
ischen Staatsmann von der Rech
vereinigung zu überzeugen ⁶⁸⁾. A
örterungen über die kantonale S
die Unantastbarkeit des von den
Bundesvertrages verfehlten ihre
Themse, und er mußte zu seinem S
daß die Gegner des Sonderbundes
englische Politik ihre Ziele
konnten.

67) 3. August 1847. Correspondence
Tillier II, 391. Zu allen an
B. Sutermeister, Metternich un
Stern, Geschichte Europas VI, 504
werten Äußerungen Palmerstons geg
Broglie (4. Juli 1847) teilt Guizot
bis 474 mit. Vgl. Hillebrand
II, 667.

68) Siegwart-Müller, Der
das Recht, S. 940—950. Die an Ka
schrift datiert vom 6. September 1847.
lebnisse II, 171. Metternich, Na
480. Die frühere vom 24. Juli hat Si
Werk aufgenommen.

Siebentes Kapitel.

eidgenossenschaft über den Sonderbund.

1847.

In den gespanntesten Verhältnissen trat die Tagsatzung am 8. Oktober 1847 wiederum in Bern zusammen. Die Gesandten der eidgenössischen Kantone waren sich bewußt, daß das Schicksal der eidgenössischen Verfassung in ihrer Hand liege und daß ihre Entscheidung eine weit über die Landesgrenzen hinaus Wirkung üben werde. Der Vorsitzende Ochsenbühl eröffnete nach kurzer Ansprache die Sonderbundsangelegenheit zur Behandlung, und es schien, als ob der

20. Juli im Sinne gewaltthätigen Einmarsches vorzüglich zur Ausführung kommen sollte. Bedeutendste liberalen Staatsmänner, Bürger von Zürich, Landammann Munzinger von Zug, der Turgauer Dr. Kern und der St. Gallener Dr. Schuler wollten noch einmal alles versuchen, um die eidgenössischen Kantone zum freiwilligen Verzicht auf ihre Sonderrechte zu bewegen. Demnach wurden in den eidgenössischen Kantone zwei eidgenössische Repräsentanten

Auftrag abgeordnet, vor den Behörden der eidgenössischen Kantone die eidgenössische Verfassung eindringlich zum Rücktritt vom Sonderbunde zu empfehlen und zugleich eine im Namen der eidgenössischen Kantone abgefertigte Proklamation zu verbreiten, welche ein mahnendes und brüderliches Wort ge-

Allein diese Sendung blieb, wie es sich erwarten ließ, erfolglos, da sich die sonderbündischen Kantone im Vertrauen auf ihre vorgeschrittenen

gewonnener Bildung eine sichere, bis in die napoleonische Zeit zurückreichende militärische Erfahrung. Seit der Gründung der Tunes Militärschule hatte er sich unter schwierigen Verhältnissen mit aller Kraft bemüht, die Organisation der schweizerischen Bundesarmee — zuletzt noch im Jahre 1841 — zu verbessern und ein tüchtiges Offizierskorps heranzuziehen. Die überlegene Sicherheit der Kenntnisse, die feinen, jeder Pedanterie abholden Umgangsformen und das warme Vaterlandsgefühl, das ihn beseelte, erwarben ihm das unbedingte Vertrauen der eidgenössischen Offiziere. Wie kein anderer kannte er die Beschaffenheit des ganzen Landes; denn als Oberstquartiermeister leitete er seit 1833 jene topographische Aufnahme, aus der die nach ihm benannte große Karte der Schweiz hervorgegangen ist. Nach seiner politischen Überzeugung gehörte er der gemäßigten konservativen Richtung an. Er huldigte klaren Geistes einer ruhig fortschreitenden Entwicklung, aber der gewalttätige Radikalismus war seiner humanen Natur zuwider. Als ein echter Republikaner erschien er seinen Zeitgenossen: makellos im öffentlichen und privaten Leben, einfach und versöhnlich, aber auch charakterfest im Getriebe der Parteien und standhaft in der Durchführung der erkannten Pflicht⁴⁾. Einen Augenblick trug er ernste Bedenken,

4) Ein Lebensbild Dufours (1797—1875) unter Benützung seiner autobiographischen Aufzeichnungen hat Ed. Sagnou dem 1878 herausgegebenen Werke Dufours: „Campagne du Sonderbund et événements de 1856“, S. 9—74 (in der deutschen Ausgabe: „Der Sonderbunds-Krieg und die Ereignisse von 1856“, S. 1—51) vorangestellt. Vgl. Senn-Barbier, Das Buch vom General Dufour (St. Gallen 1877) und besonders den alles Wesentliche zusammenfassenden Artikel von Rod. Rey in Eug. Secretans Galerie suisse III (Lausanne 1880), S. 157—178. Eine interessante „Notiz“ des französischen Botschafters Bois-le-Comte über ihn hat Stern in den „Nova Turicensia“ (Zürich 1911), S. 292—294 veröffentlicht. Sein Bildnis aus der Zeit des Sonderbundskrieges bietet die schöne Sammlung von Julius Sulzer, Die Portraits des Oberbefehlshabers der eidgenössischen Truppen, der Commandanten

das verantwortungsvolle Oberkommando über die eidgenössische Armee anzunehmen, da ihm die Tagsatzung in der Wahl der Truppenführer eine gewisse Abhängigkeit von den Kantonen auferlegen wollte. Als ihm aber Dr. Kern und die Landammänner Munzinger und Näff gerechte und kluge Zugeständnisse in der Instruktion verbürgten, überwand er sich in patriotischer Entschlossenheit und leistete den vorgeschriebenen Eid. Schriftlich gab er die Versicherung, er werde ohne Rücksicht auf politische Interessen nur sein militärisches Ziel verfolgen, die Truppen zu strenger Disziplin verpflichten, die Einrichtungen der katholischen Kirche schützen und überhaupt alles anwenden, um die mit einem Kriege notwendig verbundenen Uebel nach Möglichkeit zu mildern⁵⁾. Als Chef des Generalstabes trat ihm Friedrich Frey-Herosé zur Seite, jener argauische Oberst und Regierungsrat, der 1841 den Aufruhr im Freiamt mit rascher Entschlossenheit bezwungen hatte⁶⁾.

Nach dem Mehrheitsbeschlusse vom 24. Oktober gedachten der Luzerner Gesandte Bernhard Meyer und seine Parteigenossen sofort abzureisen. Doch ließen sie sich bestimmen, die Hand zu einem letzten Vermittlungsversuche zu bieten, den die angesehenen Vertreter der Stadt Basel, Bürgermeister Felix Sarasin und Großratspräsident Rudolf Merian, übernahmen. Die am

der IV. und V. Armeedivision und der Offiziere vom Stab der letzteren (Zürich 1848).

5) Abschied 1847, II, 54. Dufour, Campagne du Sonderbund, S. 81. Kern, Souvenirs politiques (Bern 1887), S. 53 ff. Deutsche Ausgabe: Politische Erinnerungen (Frauenfeld 1887), S. 40 ff. Tagebuchaufzeichnungen des Berner Regierungsrates J. Rud. Schneider „Aus der Sonderbundszeit“, mitgeteilt durch Ph. Woker im Feuilleton des „Bund“ 1887, Nr. 128. Auf diese Aufzeichnungen (Nr. 121—136) hin ich durch Prof. Gustav Tobler in Bern hingewiesen worden.

6) Über seinen Anteil am Sonderbundsriege siehe seine Autobiographie in der Argovia XIII, 81 ff. und das schon wiederholt erwähnte Werk von Hans Schmid, Bundesrat Frey-Herosé (1917), S. 129 ff.

Abend des 28. Oktober veranstalteten vertraulichen Besprechungen hatten aber nur das eine Resultat, daß der offene Bruch um einige Tage hinausgeschoben wurde; denn unmöglich konnte sich die Mehrheit nach den Forderungen Meyers dazu verstehen, vor allem die aufgebotenen Truppen zu entlassen, dann sowohl die Jesuitenfrage als den Streit um die argauischen Klöster dem Papste, d. h. einer fremden Macht, zur Entscheidung vorzulegen und endlich niemals eine Bundesrevision gegen den Willen der Minderheit ins Werk zu setzen⁷⁾. Bei so überspannten Ansprüchen mußte sich jede Verständigung zerschlagen. „An Luzerns Starrsinn“, schrieb ein st. gallisches Mitglied der Tagsatzung, „scheiterte das Meiste“).“ Am 29. Oktober erschienen die sonderbündischen Gesandten, auf einen eindrucksvollen Abgang vorbereitet, zum letztenmal in gemeinsamer Sitzungssaal an der Zeughausgasse. Nach einem unnützen, erbitterten Wortgefechte wurden ihre Begehren von der straff zusammenhaltenden Mehrheit abgelehnt. Da stand Bernhard Meyer auf — wie oft ist dies erzählt worden! —, verlas einen verabredeten Protest und rief mit erhobenen Händen, Tränen in den Augen, Gott zum Zeugen an, daß die sieben Stände an den bevorstehenden Greueln des Bürgerkrieges schuldlos seien. „Der Allmächtige entscheide zwischen uns und euch!“ Im Saal und auf der dichtgefüllten Galerie herrschte bei dieser Szene feierliche Stille, die nur durch einen heftigen, gegen die Beschwörung göttlicher Parteinahme gerichteten Zwischenruf Munzingers unterbrochen wurde⁸⁾. Hierauf entfernten sich die Gesandten

7) Paul Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel, III, 65 f. B. Meyer, Erlebnisse I, 247.

8) Peter Steiger an Landammann Hungerbühler. 29. Oktober 1847. St. Gallische Analecten XVII, 9.

9) Nach Schneiders Aufzeichnungen (a. a. O., Nr. 129) hat Munzinger sich des Ausdrucks bedient, man solle nicht Gott in einer Sache anrufen, die „teuflich“ sei. So berichtet auch der

fall betreten ließ, faßte nun die Tagsatzung Schlag auf Schlag die weiteren entscheidenden Beschlüsse, freilich ohne die Mitwirkung von Neuenburg und Appenzell-Innerroden, die sich neutral verhalten wollten, jenes wegen seiner Abhängigkeit von Preußen, dieses mit Rücksicht auf seine territoriale Abgeschlossenheit. Noch am 29. Oktober ordnete sie die Bereithaltung und zwei Tage später die Einberufung der Reserve an. Am 4. November faßte sie als verfassungsmäßiges Organ der Eidgenossenschaft den förmlichen Vollziehungsbeschuß für die Auflösung des Sonderbundes durch Anwendung bewaffneter Macht und beauftragte den Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee mit der Ausführung dieses Beschlusses. In einer am gleichen Tage erlassenen „Erklärung“ setzte sie dem Volke die ernste Bedeutung des bevorstehenden Kampfes gegen die „auführerischen Bundesglieder“ auseinander, und in einer kräftigen, von Druey entworfenen „Proclamation“ an die schweizerische Armee verdeutete sie den Wehrmännern, daß ihre Fahne „die Fahne der Bundesgewalt, des unverkümmerten Fortbestehens eines gemeinsamen Vaterlandes“ gegenüber den zersetzenden Forderungen einer Separatverbindung sei¹¹⁾.

So befand sich die Schweiz seit den ersten Novembertagen des Jahres 1847 im Kriegszustand. Die Zeit der Erörterungen, bemerkte der Gesandte Zürichs, ist vorbei, nun ist diejenige des Handelns gekommen. Zwei feindliche Brüder standen in Waffen einander gegenüber, und jeder vertraute in der Überzeugung, für eine

11) Abschied 1847, II, 65—69. Beilage E. Verfasser des Exekutionsbeschlusses war Kern, der Erklärung an das Schweizervolk Furrer. J. R. Schneider, a. a. O., Nr. 130. Über die Proclamation vgl. die Äußerung G. Grotes (Seven letters concerning the politics of Switzerland, London 1876, S. 166): „it is so good, that our newspaper the Times, in its fondness for the Sonderbund, suppressed the document.“

gerechte Sache das Schwert zu ;
 Wer aber unbefangen die tats
 überschaute, mußte von Anfang a
 der Sonderbündischen erkennen.
 standen, abgesehen von einem nid
 kommenden, bunt bewaffneten u
 kantonalen Grenzen verwendba
 49 000 Köpfen, nicht mehr als 30
 mit 74 Geschützen zur Verfügung
 die Zerrissenheit ihres Territorit
 eines gemeinsamen Planes in d
 Truppen; denn Freiburg war v
 Walliser konnten mit den Wall
 Furkapaß unmittelbar verkehre
 fehlte in der militärischen Leitun
 sonderbündischen Kriegsrat, an d
 militärischen Bildung entbehrend
 stand, herrschte nicht die Eintra
 Schau getragen wurde; denn je
 suchte für seinen Kanton besonde
 nung zu erlangen und „seine eig
 Richtschnur zu nehmen. Die
 mußten ernstlich an ihre Pflicht e
 schen dem Generalstabschef Franz
 General Joh. Ulrich von Salis-Sa
 zipielle Meinungsverschiedenheit
 raschen, energischen Angriff drang
 tapferer Soldat, aber kein Feldhe
 im wesentlichen auf die Ver
 wollte¹²⁾. So schwankte man hier
 Offensive und Defensive hin und l

12) Ein unverdächtiges Urteil ist
 gefällt. Fünfundvierzig Jahre im
 (Bern 1887), S. 43. Vgl. seine 1848 in
 nen „Beiträge zur Geschichte des
 Schweiz“, S. 28 f. (Sammlung Klein
 S. 504 ff.). K. Müller, Phil. Ant.

Ganz anders liegen sich die Verhältnisse auf eidgenössischer Seite an. Die für die Ziele der Tagsatzung einstehende Streitmacht zählte gegen 99 000 Mann mit 172 Geschützen¹³⁾ und war der sonderbündischen Armee außerdem in Hinsicht auf Bewaffnung, Schulung und Ausrüstung erheblich überlegen. Auch die Stadt Basel unterwarf sich jetzt trotz schweren Bedenken der konservativen Kreise den Befehlen des Generals und verpflichtete ihre Mannschaft für den eidgenössischen Dienst¹⁴⁾. Die Soldaten folgten mit ernster Entschlossenheit ihren Führern und waren sich nach den eindringlichen Kundgebungen der Tagsatzung mit wenigen Ausnahmen¹⁵⁾ der hohen vaterländischen Bedeutung des bevorstehenden Waffengangs bewußt. Dufour traf seine Anordnungen in vollkommenem Einverständnis mit dem Chef des Generalstabs und führte sie mit der ruhigen Umsicht eines wirklichen Strategen durch. Nach seinem Plane sollten die getrennten Gruppen der Sonderbundskantone mit überwältigenden Kräften — sieben Divisionen — angegriffen werden, um rasch ihren Widerstand zu brechen und unnützes Blutvergießen möglichst abzuwenden¹⁶⁾. „Wenn alles vor sich geht, wie ich es hoffe“, ließ er sich in seinem ersten Tagesbefehl

Personlichkeit und seinen Charakter schildert ein wohlunterrichteter Korrespondent der „Allgemeinen Zeitung“ 1847, Nr. 341, Beilage. Über das Verhältnis zwischen Elgger und Salis gibt das Werk Elggers, Des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf gegen den Radikalismus (Schaffhausen 1850), S. 186, 219, 252 ff. Auskunft.

13) Ohne die 88 Geschütze auf den Wällen von Genf.

14) H. Burdhardt III, 63 ff. An die „Front“ kamen die Basler Truppen freilich nicht.

15) Der st. gallischen Mannschaft glaubte Oberst Gmür nicht durchwegs trauen zu dürfen, so daß er unzuverlässige Kompagnien von den zuverlässigen ausschied und zurückstellte. St. Gallische Analecten I, 19, 20 f. J. C. Kunkler, Erinnerungen eines alten Milizen (St. Gallen 1889), S. 169. Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen III, 347.

16) Thureau-Dangin VII nennt diese Anordnung „un grossier et odieux abus de la force“.

an die Armee vernehmen, „so kann der Feldzug nicht lange dauern, und ihr dürft an euren heimatlichen Herd mit dem frohen Bewußtsein zurückkehren, eine große Aufgabe erfüllt und die Kraft des Vaterlandes zur Behauptung seiner Unabhängigkeit und Neutralität gestärkt zu haben“).

Schon am 3. November, noch vor dem Exekutionsbeschuß der Tagsatzung, hatte der sonderbündische Kriegsrat den Kampf mit einem Ausfall über den Gotthard eröffnet, um den Kanton Tessin von der Zwölfermehrheit loszureißen und den erwarteten österreichischen Zuzügen aus Mailand freien Paß zu sichern. Die anfangs ungenügenden, dann auf 2000 Mann verstärkten Truppen überfielen am 17. November bei Airolo die schlecht geschulte sechste Division Luini und jagten sie bis zur Moesa hinunter, vermochten dann

17) Dufour, Campagne du Sonderbund, S. 186 (deutsche Ausgabe S. 133). — Die sehr umfangreiche Literatur über den Sonderbundsrieg, der hier nur in den historischen Hauptzügen dargestellt werden kann, haben U. Meier im Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft Zürich 1896, S. 32—36, anschließend an die Zusammenstellung des schweizerischen Generalstabsbureau in der 1894 herausgegebenen Schrift G. v. Hoffstetters über seine Teilnahme am Sonderbundseldzuge, und H. Barth in den Quellen zur Schweizer Geschichte, N. F., 4. Abteilung, Bd. I, S. 340—342 und S. 446 ff. verzeichnet. Hier (S. 468) ist auch noch „Der Sonderbund“ von Alb. Heer und Gottl. Binder (Zürich 1913) zitiert, ein Werk, das die Ereignisse in populärer Form vorführt und durch die Wiedergabe zahlreicher zeitgenössischer Illustrationen besonderen Wert erhält. Jede Darstellung hat von den schlichten, sachlichen Berichten Dufours: „Campagne du Sonderbund“ und „Rapport général du commandant en chef des troupes fédérales sur l'armement et la campagne de 1847“ (Bern und Zürich 1848, in deutscher, wohl ursprünglicher Fassung von Frey-Herosé: „Allgemeiner Bericht“ usw.) auszugehen. In der Schweizer Kriegsgeschichte, im Auftrag des Chefs des Generalstabes, Oberst-Lorpskommandant Sprecher von Bernegg, Heft 10 (1917) hat Max de Diesbach unter dem Titel „Sonderbundsrieg und Neuenburgerfrage 1847—1857“ dem Sonderbundsrieg eine Spezialstudie mit Literaturverzeichnis gewidmet. Von meinen St. Gallischen Analetten (bescheidenen Neujahrgaben für Freunde) enthalten die Hefte 1, 7—9, 14, 17 und 18 Quellenmaterial „Aus der Sonderbundszeit“ (St. Gallen 1889—1911).

aber den Sieg nicht weiter auszubenten, da ihnen die Walliser keine Unterstützung bieten konnten und die Tessiner an den über den Bernhardin herbeigeeilten Graubündnern einen Rückhalt fanden. Die mit großen Hoffnungen eingeleitete Diversion schnitt freilich den Tessinern die Verbindung mit den übrigen eidgenössischen Divisionen ab; aber anderseits hielt sie einen Teil der besten Mannschaft des Sonderbundes vom Hauptschauplatz des Krieges fern, und den Urnern blieb nur der Ruhm, in jener Landschaft Schrecken verbreitet zu haben, deren Herren sie Jahrhunderte lang gewesen waren¹⁸⁾.

In eben jenen Tagen wandten sich die Luzerner gegen den Argau, um die nach ihrer Meinung schwankende Bevölkerung des katholischen Freiamtes für die sonderbündische Sache zu gewinnen und die militärischen Kräfte der östlichen und westlichen Schweiz zu trennen. Aber nach einem leichten Erfolge, den sie bei Klein-Dietwil über einen sorglosen feindlichen Vorposten errangen, wurden sie am 12. November bei Lunnen und Geltwil von Zürichern und Argauern abgewiesen und zur Rückkehr nach Luzern veranlaßt¹⁹⁾. Die mißglückte Offensivbewegung hinterließ hier einen um so peinlicheren Eindruck, als der Oberbefehlshaber

18) Elgger, S. 325 ff. Tillier III, 69 ff. Feddersen, Geschichte der schweizerischen Regeneration, S. 504—506. Den Anteil der Graubündner an den Tessiner Ereignissen stellt Valer, a. a. O., S. 70 (220) ff. ausführlich dar. Vgl. die Mitteilungen der Frau Anna Bänziger im „Leben und Wirken des schweizerischen Ingenieurs Richard La Nicca“ (Davos 1896), S. 150 ff.

19) Bericht des Generals J. Utz v. Salis-Soglio an den Nebenörtigen Kriegsrat über die Operationen vom 12. November. Staatsarchiv Luzern, Sonderbundsakten. Vgl. Segesser, Beiträge, S. 40 ff. Sammlung kleiner Schriften II, 515 ff. Fr. v. Elgger, S. 260 ff. (zum Teil polemisch gegen Segesser, den anonymen „Milizoffizier“). U. Meister, a. a. O., S. 20 ff. (nach Aufzeichnungen Adolf Bürklis, Dr. Lünings und des späteren Regierungsrates Walder). Zurlinden, Bilder aus der Geschichte der Stadt Zürich I, 280 ff.

und der Generalstabschef persönlich ihre Leitung übernommen hatten. Der sonderbündische Kriegsrath beeilte sich, von neuem an Oesterreich zu gelangen, damit es unverzüglich durch geeignete Maßregeln die sieben Kantone vor der drohenden Unterdrückung sichere²⁰⁾.

Inzwischen setzte sich Dufour in den Stand, mit etwa 25 000 Mann aus den drei ersten Divisionen — Rilliet-Constant, Burckhardt und Donats — und aus der von Ochsenbein befehligten Berner Reservedivision den Angriff gegen Freiburg aufzunehmen. Er versah sich eines starken Widerstandes und traf mit großer Vorsicht seine Dispositionen; denn der Verteidiger der Hauptstadt, Oberst Philipp von Maillardoz, war ein erfahrener Militär. Doch verfügte dieser neben einem ungeordneten Landsturm, der weniger auf die Waffen, als auf die von den Jesuiten in Aussicht gestellten himmlischen Wunder vertraute, nur über 5300 Mann regulärer Truppen. Er sah bei Zeiten ein, daß er den Gegnern auf keinen Fall gewachsen war, und faßte demnach den Entschluß, sich hinter Schanzen, Mauern und Thürmen lediglich auf der Defensiv zu halten. Im Staatrat selbst zeigte sich um so weniger Lust zur Aufnahme eines ernstlichen Kampfes, als weder die Walliser noch die Luzerner rechtzeitig Hilfe leisten konnten. Als die Stadt am 13. November von den eidgenössischen Infanteriekolonnen und von zahlreicher Artillerie eingeschlossen und zur Übergabe aufgefordert wurde, bat sie um einen Waffenstillstand, den ihr Dufour bis zum andern Tag gewährte. Ein hitziges Gefecht, das sich noch am Abend infolge eines Mißverständnisses bei der Schanze von Bertigny, östlich von Belfaux, dem Dufour'schen Hauptquartier, entspann, übte keinen Einfluß auf

20) Schreiben vom 15. November 1847 an Kaisersfeld. Hiltz, Politisches Jahrbuch XI, 114. Die Ausdrücke waren hier so gefaßt, daß Siegwart später erklären konnte, die sieben Stände hätten niemals eine bewaffnete Intervention verlangt. A l e g. B a u m g a r t n e r, Gallus Jakob Baumgartner, S. 450.

den Gang der Dinge. Am 14. November in der Morgenfrühe unterzeichneten freiburgische Abgeordnete, ohne sich mit Maillardoz verständigt zu haben, die ihnen vorgelegte Kapitulation. Die Regierung erklärte den unbedingten Rücktritt vom „sogenannten Sonderbunde“, sicherte die Entlassung ihrer Mannschaft zu und ließ die Tore der Stadt für die eidgenössischen Truppen öffnen.

Im Laufe des Nachmittags zog die erste Division Rilliet-Constant mit eindrucksvoller militärischer Anwendung in Freiburg ein. Da ließen sich bei der herrschenden konfessionellen Gereiztheit bedauerliche Szenen trotz allen Mahnungen der Führer nicht vermeiden. Eidgenössische Soldaten, aber auch zügellose und aufgebrachte Volksmassen verübten arge Ausschreitungen. Die Anstalten der in aller Eile mit den Zöglingen entflohenen Jesuiten²¹⁾ wurden verwüstet, verschiedene verhaßte Persönlichkeiten, auf deren Häupter die erbitterten Massen die Schuld für alles Unheil luden, mißhandelt und beraubt. Erst am folgenden Tage vermochte Rilliet durch strenge Maßregeln der Anarchie zu wehren und die Ordnung wiederherzustellen. Vom Fortbestande des bisherigen Regimentes konnte nun nicht mehr die Rede sein. Die meisten Mitglieder des Staatsrates ergriffen die Flucht. Einem neuen Großen Räte blieb die Revision der Verfassung vorbehalten. Inzwischen stellte eine tumultuarische Versammlung liberaler Bürger eine provisorische Regierung auf, und diese faßte am 16. November im Einverständnis mit drei von der Tagsatzung abgeordneten Repräsentanten den Beschluß, es seien die Jesuiten samt den ihnen verwandten geistlichen Körperschaften für immer aus dem freiburgischen Gebiete zu verbannen und ihre Güter

21) Bulletin des Landeschreibers Karl Spitteler in Liestal vom 14. November: „Soeben passieren ca. 10 Wagen mit 82 Zöglingen, französische Angehörige, von Freiburg kommend, hier durch.“ Bundesarchiv 1813—1848, Bd. 1631.

für den öffentlichen Unterricht zu verwenden. Um jeder Reaktion vorzubeugen, besetzten eidgenössische Truppen die wichtigsten Posten des Kantons, und zugleich wurde Killiet angewiesen, die Streitkräfte des Wallis durch sorgfältige Bewachung der Ausgänge in Schach zu halten²²⁾.

Die Kapitulation von Freiburg war nach den eigenen Worten Dufours ein furchtbarer Schlag für den Sonderbund. „Sie verursachte eine große Freude in der übrigen Schweiz und setzte Europa in Erstaunen. Man hatte von Seiten der Verteidiger mehr Widerstandskraft und Energie erwartet. Doch was konnten sie im Angesichte der gegen sie zusammengezogenen Übermacht tun? Sie mußten der Notwendigkeit nachgeben, und in ihrer Unterwerfung lag nichts Entehrendes für sie²³⁾.“

Sofort nach dem Falle Freiburgs wandte sich Dufour, ohne die Stadt auch nur berührt zu haben, mit seinem Stabe nach Arau, um die Operationen gegen die Hauptgruppe der Sonderbundskantone aus unmittelbarer Nähe zu leiten. Noch einmal erließ er einen Tagesbefehl, der den Truppen nachdrücklich — ganz im

22) L. Killiet de Constant, Fribourg, Valais et la première division (Bern 1848), berichtet über die Vorgänge vor und in Freiburg S. 1—58, mit Beifügung zahlreicher Altenskizzen, S. 148 ff. Gedruckte Akten im Bundesarchiv 1813—1848, Bd. 1681. In seinem „Mémoire sur ma participation aux événements de Fribourg en 1847“ (1850) hat Maillardoz seine Haltung gegenüber scharfer Kritik zu rechtfertigen gesucht. Er erwartete den Hauptangriff von Osten, nicht von Westen her. Einen eigentümlichen Antrag, den er gegenüber Dufour gemacht haben soll (Autobiographie Frey-Herosés in der Argovia XIV, 82), vermag ich auf seine Richtigkeit nicht nachzuprüfen. Dazu absprechend äußert sich über ihn W. Essiva, Freiburg, die Schweiz und der Sonderbund (1884), S. 40 und 46. In ruhiger, sachlicher Form, die vorteilhaft gegen den leidenschaftlichen Lon Essivas absteht, hat der Brigadier Jean de Schaller die Freiburger Ereignisse dargestellt. Siehe H. de Schaller, Souvenirs d'un officier fribourgeois 1798—1848 (Freiburg 1890), S. 195—222.

23) Dufour, Campagne du Sonderbund, S. 110.

Geiste des Sempacherbriefes der alten Eidgenossen — Schonung der Wehrlosen und der kirchlichen Einrichtungen empfahl. Seinem Plane gemäß bewegten sich in der zweiten Hälfte des Novembers fünf Divisionen — Ochsenbein, Burdhardt, Donats, Ziegler und Gmür, zusammen etwa 60 000 Mann — über die Grenzen der Kantone Bern, Argau und Zürich konzentrisch gegen Zug und Luzern, zum Teil auf denselben Wegen, die seiner Zeit die Freischaren eingeschlagen hatten. Die schwerste Aufgabe war hier der vierten Division Ziegler und der fünften Division Gmür mit nord- und ostschweizerischen Truppen zugebacht. Eduard Ziegler, der sich in der Zürcher Septemberrevolution als Stadtpräsident durch die energische Handhabung der öffentlichen Ordnung ein wahres Verdienst erworben hatte, gehörte zur konservativen Partei und stand mit seinem Herzen den Föderalisten der innern Kantone, wenn auch nicht den Jesuitenfreunden, näher als den radikalen Politikern. Aber als er zur Erkenntnis kam, daß es sich um die höchsten Interessen des Vaterlandes handle, folgte er als Eidgenosse, gleich Dufour, dem klaren Weg der Pflicht²⁴⁾.

Sehr rasch entschied sich das Schicksal des exponierten, zum Einlenken ohnehin geneigten und von seinen Verbündeten nur sehr ungenügend unterstützten Kantons Zug. Als Oberst Gmür vom Zürichsee her mit einem erdrückenden Angriff drohte, eilten Abgeordnete der Regierung nach Arau und unterzeichneten am 21. November eine der freiburgischen ähnliche Übereinkunft. Der Landrat erteilte ihr unverzüglich die Genehmigung, so daß eidgenössische Truppen schon am folgenden Tage ohne Schwertstreich ihren Einzug halten konnten, „nicht

24) Hb. Bürkli, Oberst Paul Karl Eduard Ziegler (Zürich 1888), S. 34 der Buchausgabe. Vgl. die erste Ausgabe der Biographie im Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft Zürich 1886.

im Geiste übermütiger Sieger und Eroberer, sondern um lange gefangen gehaltene Gefühle zu befreien“. Sie wurden denn auch von einem großen Teil der Bevölkerung mit freudigem Gruße aufgenommen²⁵⁾. Bernhard Meyer kam zu spät, um im Auftrage des sonderbündischen Kriegsrates die Vollziehung der Kapitulation zu hintertreiben. Er konnte der Regierung nur noch das bittere Wort zurufen, sie habe an ihren ältesten Bundesbrüdern Verrat geübt. Dann fuhr er nach Luzern zurück, um dem General v. Salis-Soglio über das beobachtete unaufhaltsame Vorrücken der eidgenössischen Kolonnen gegen den Vierwaldstättersee Bericht zu geben²⁶⁾.

Bereits am 23. November, an einem kalten, aber noch schneefreien Wintertage, vollzog sich der Hauptkampf hinter der Reuß und Emme auf luzernischem Gebiete. Während Ochsenbein nach einem hartnäckigen Gefechte bei Schüpfheim sich freie Bahn durch das Entlebuch erzwang²⁷⁾ und Burckhardt und Donats von Nordwesten her die Luzerner Landstürmer mit leichter Mühe auseinander jagten, stießen Gmür und Ziegler zwischen Zugersee und Reuß, zu beiden Seiten des 800 Meter hohen Roterberges, auf die stärksten Massen der Sonderbundsarmee. Östlich von diesem Höhenzuge, bei Meierskappel und am Klemengrat, überwandten zwei Brigaden der Division Gmür, Isler und Ritter,

25) Offizieller Bericht in den St. Gallischen Analecten I, 15. Die Kapitulation im Abschied 1847, II, 73. Die Szene des Einmarsches in den Kanton Zug hat der Maler Emil Rittmeyer auf einem Blatte seiner „Erinnerungen aus dem Sonderbundskriege 1847“ (vgl. das von Gust. Jenny verfaßte st. gallische Neujahrsblatt 1914, S. 29) festgehalten.

26) B. Meyer, Erlebnisse I, 256—258. Siegwart-Müller, Der Sieg der Gewalt über das Recht, S. 568. Vgl. S. 571, wo Siegwart seine lakonische Empfangsbescheinigung über den „jugerischen Verrat“ mitgeteilt hat.

27) Über die Kämpfe im Entlebuch Segeffer, Sammlung kleiner Schriften II, 529 ff. Elgger, S. 353 ff.

nach heißen, wechselvollen Gefechten die ihnen entgegentretende, vornehmlich schweizerische Mannschaft, deren Kommandant, Oberst Theodor Ubyberg, tatenlos in Art, an der westlichen Eingangspforte seines Kantons, verblieb. Am Abend beherrschten sie zwischen Immensee und Udligenswil die Straßen nach Schwiz und nach Luzern. Noch schwieriger war der Kampf, den die vom Freiamt her operierende Division Ziegler längs der Reuß am Fuße und an den Abhängen des zerklüfteten Roterberges zu bestehen hatte. Ihr rechter Flügel warf den Feind auf der Luzerner Straße von S o n a u nach dem verschanzten Défilé von G i s l i k o n zurück, traf aber dort auf so heftige Gegenwehr, daß die Bataillone zu wanken begannen und sich aufzulösen drohten. Es bedurfte der energisch eingreifenden Entschlossenheit des turgauischen Obersten Johann Konrad Egloff und des Divisions-Adjutanten Friedrich Siegfried, um die Zagenden mitten im Kugelregen festzuhalten und sie dann in Verbindung mit der eintreffenden Artillerie zum Sturm auf die Schanzen und zum Siege zu führen. Auf dem linken Flügel, den Ziegler persönlich über den westlichen Abhang des Roterberges leitete, kam es zu ähnlichen Szenen. Als die Scharen bei ihrem Vordringen durch das bewaldete, stufenförmig ansteigende Gelände von dem hinter Hecken und Häusern gedeckten Feinde mit einem mörderischen Gewehrfeuer überfallen wurden, verloren sie den Mut und machten Miene umzukehren. Da stieg der Divisionär vom Pferde, stellte sich mit einem Tambour zur Seite an die Spitze der Truppen und riß sie zu stürmischem Angriff mit sich fort. So vermochte er in kühnem Wagemut die gefährliche Situation zu retten, den vom Gegner geplanten Flankenangriff auf den rechten Flügel zu vereiteln und gegen den Abend hin den Siegern von Gislikon die Hand zu reichen. Beinahe die ganze Division zog sich hierauf beim Dorfe Rot, zwei Stunden nördlich von

Luzern, zusammen und richtete sich für die Nacht militärisch ein²⁸⁾.

Diese Gefechte vom 23. November — Schlachten kann man sie nicht nennen — hatten entscheidende Bedeutung. Die sonderbündische Hauptarmee, deren tapfere Haltung über allem Zweifel steht, mußte schließlich das der Verteidigung trefflich dienende und mit künstlichen Hindernissen überzogene Gelände am Rotenberg vor dem zähen Siegeswillen der Gegner räumen. Ihr General von Salis, der bei Gislifon von einem Kartätschenschuß an der Schläfe verwundet wurde, verzweifelte an dem Erfolge eines weiteren Widerstandes und erteilte den Befehl zum Rückzug. Nun stand Luzern den eidgenössischen Truppen offen.

Hier liegen die Häupter des Sonderbundes auf die Nachricht vom Siege der Eidgenossen am Zugersee und an der Reuß in völliger Mutlosigkeit jeden Gedanken an eine Fortsetzung des Kampfes fallen. Wer immer von der Furcht befangen war, daß ihn die Rache der Sieger treffen könnte, ergriff bei einbrechender Nacht die Flucht. Kriegsräte, Mitglieder der Regierung, Jesuiten, Klosterfrauen, Zivilbeamte und Militärpersonen, unter ihnen Siegwart, Bernhard Meyer, Vater

28) Dufours kurze Darstellung der Ereignisse vom 23. November wird ergänzt auf sonderbündischer Seite durch Elgger, S. 370 ff., auf eidgenössischer Seite durch die von U. Meister im Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft Zürich 1897, S. 9 ff. mitgeteilten Tagebuchaufzeichnungen A. d. Bürkli und durch die erwähnte Biographie Zieglers von A. d. Bürkli, S. 40 ff. Ziegler selbst hat noch in Luzern (18. Dezember 1847) über den Anteil seiner Division einen ausführlichen Bericht verfaßt (Stadtbibliothek Zürich, Ms. T 144, 42), den ich einsehen konnte. Da wird freilich sein persönliches Verdienst nur leise angedeutet. Vgl. „N. Zürcher Zeitung“ 1847, Nr. 331. Fr. Vogel, Memorabilia Tigurina oder Chronik der Denkwürdigkeiten des Kantons Zürich 1840 bis 1850 (Zürich 1853), S. 128 ff., eine vortreffliche, zum Teil auf persönlicher Beobachtung beruhende Darstellung. Emil Frey, Die Kriegstaten der Schweizer (Neuenburg 1905), S. 673. Zurlinden I, 287 ff.

Koh und Fürst Friedrich Schwarzenberg, der schließlich als Freiwilliger dem Sonderbunde seine Dienste im Sinne des „Mitratens“ und „Mittraufens“ angetragen hatte²⁹⁾, eilten auf ein bereitgehaltenes Dampfboot und ließen sich ins Urnerland hinüberführen. Die Szene muß ergreifend gewesen sein. Auf den Gesichtern der Entfliehenden lag der Ausdruck der Bestürzung, der Wehmut und des Jammers; von Norden her spiegelte sich die Flammerröte brennender Häuser in den Wellen des Sees. „Ich kann noch heute an die Überfahrt nicht zurückdenken“, schrieb Meyer viele Jahre später, „ohne daß meine Seele nicht tief erschüttert wird“³⁰⁾. Er hatte sich in der ausdauernden Kraftentfaltung des Sonderbundes, für den er jahrelang mit aufopfernder Hingabe und anerkannter Beredsamkeit eingetreten war, am Ende doch getäuscht; denn die Waldstätte besaßen nicht mehr die unwiderstehliche Kriegsgewalt der kampferfahrenen Reisläufer früherer Jahrhunderte. In Flüelen schrieb er die Abschiedsproklamation der „rechtmäßigen Landesobrigkeit“ an die „getreuen, lieben Mitbürger“ in Luzern³¹⁾.

Vollständige Ratlosigkeit bemächtigte sich auf sonderbündischer Seite auch der leitenden militärischen Kreise. Wohl zeigte sich der Generalstabschef von Elgger zur Fortsetzung des Kampfes entschlossen, aber der an seiner

29) Er ließ sich den Titel eines General-Adjutanten des Generals v. Salts gefallen und erhielt beratende Stimme im Kriegsrat. Beschluß des sonderbündischen Kriegsrates vom 20. November 1847, Staatsarchiv Luzern. Schreiben vom 24. November. „Allgemeine Zeitung“ 1847, Nr. 352, Beilage. Elgger, S. 346.

30) B. Meyer, Erlebnisse I, 260 f. Meyer v. Knorau, Bernhard Meyer. Allgemeine deutsche Biographie XXI, 560. Siegwart-Müller, Der Sieg der Gewalt über das Recht (1866), S. 670. 677.

31) Siegwart-Müller, a. a. O., S. 677 f. Das noch am 23. November geschriebene, an Schultheiß Rüttimann adressierte Original der Proklamation liegt bei den Sonderbundsakten auf dem Staatsarchiv Luzern.

Wunde leidende General von Salis hielt Loren und verließ Luzern noch in der Nacht gingen die Luzerner Truppen großem Ansehen die Hilfsvölker von Uri und Unterwalden; 255 Walliser ließen sich als Kriegsgefangener Pflege gern nach Basel weifen³²⁾. Die Kapitulation der Hauptstadt kam auf einer Forderung Dufours pflanzten am die städtischen Behörden auf den Türmen der Unterwerfung die eidgenössische Fahnen hielten 24 000 Mann aus den Divisoren Gmür, Donats und Burchardt unter der vorwiegend freisinnigen Bevölkerung in Luzern, während 16 000 Mann verblieben. Auch hier lösten sich in dem unheimlichen Gedränge für kurze Zeit alle Bande der Mann der Ordnung, Oberst Ziegler, commandant die entfesselten Leidenschaften durchgreifenden Hand meisterte³³⁾.

Im Laufe des Tages kam auch Dufour mit Stabe nach Luzern, und unverzüglich richtete er in den übrigen Sonderbundskantonen die Widerstände die Beschlüsse der Tagsatzung. Unter dem niederschlagenden Eindruck schütterten, von den geistigen Urhebern gebenen Sache zögerten sie nicht, sich in die Sache zu fügen. Schon am 25. November

32) Paul Burchardt III, 78. Die ist ein schwer zu beschreibender Zustand von Luzern an. „Allgemeine Zeitung“ 1847, Nr. 34.

33) Segesser, Fünfundvierzig Jahre Staatsdienst (Bern 1887), S. 49, gesteht doch dem Einrücken der eidgenössischen Truppen „ein bekannter Böbel in der Stadt allerlei Erzählungen. Er war Augenzeuge. Aber arge Ausschreitungen selbst liegen Berichte an Landammann Hungenbibliothek St. Gallen) vor. Vgl. „Allgemeine Zeitung“ Nr. 337 und über die Vorgänge vom 23. bis zum 25. die aufschlussreiche Korrespondenz in Nr. 341,

geordnete aus Ob- und Nidwalden und unterzeichneten die Kapitulation. Am folgenden Tage schloß Schwiz, das zuletzt noch in der Märsch und an der Schindellegi angegriffen worden war, die von Dufour vorgeschriebene Übereinkunft ab und bereitete den einziehenden eidgenössischen Truppen einen freundlichen Empfang. Nicht sie, sondern wütende Volkshaufen aus dem eigenen Lande verwüsteten das stattliche, oberhalb des Hauptortes zum Teil aus Basler Geld errichtete Jesuitenkloster, dessen Insassen sich beizeiten dem erwarteten Sturm entzogen hatten³⁴⁾. Am 27. November unterwarf sich auch Uri den Befehlen Dufours. Die Flüchtlinge aus Luzern entwichen noch vor der Ankunft der eidgenössischen Besatzung über die Furka nach Brig und wandten sich von dort aus über den verschneiten Simplon nach Italien³⁵⁾. Denn am 29. November mußte sich der Kanton Wallis angesichts des drohenden Vormarsches der Division Killyet ebenfalls ergeben. Am 30. November wurde das Land bis nach Brig hinauf besetzt³⁶⁾.

Nur 26 Tage dauerte der Feldzug gegen die sieben Stände der „Schutzvereinigung“. Die Verluste auf eidgenössischer Seite beliefen sich nach dem Berichte Du-

34) Sträter, Die Jesuiten in der Schweiz (1914), S. 54 schiebt alle Zerstörungen den Truppen zu. Vgl. dagegen Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz II, 390. A. Henne, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Vorgänge usw. II (Mannheim 1851), S. 489.

35) Über Siegwarts Flüchtlingsleben vgl. Meyer v. Knonau, Konstantin Siegwart. Allgem. deutsche Biographie XXXIV, 211. Segeffer, Sammlung kleiner Schriften II (1879), S. 457 ff.

36) Die wesentlich übereinstimmenden Kapitulationen von Unterwalden, Schwyz, Uri und Wallis siehe im Abschied 1847, II, 78–84. Über die Unterwerfung des Wallis siehe L. Killyet-de Constant, Fribourg, Valais et la première division, S. 58 ff. L. Ribordy, Le Sonderbund en Valais 1844 bis 1847. Politisches Jahrbuch der Schweizer. Eidgenossenschaft II (1887), S. 653 ff.

fours auf 78 Tote und 260 Verwundete, da man — im Gegensatz zum Massenkampfe bei Wilmergen 1712 — „mehr manövierte als focht; alles wurde durch strategische Bewegungen entschieden.“ Noch geringere Einbuße — etwa 50 Tote und 175 Verwundete — erlitt die sonderbündische Streitmacht³⁷⁾. So war es dem General der eidgenössischen Armee dank seinen sorgfältigen Anordnungen gelungen, den Krieg möglichst rasch und mit der äußersten Schonung von Menschenleben durchzuführen. Der Sonderbund bestand nicht mehr, und die Tagsatzung hatte nun die politischen Aufgaben zu lösen, die als Ziele ihres Kampfes in Aussicht genommen worden waren.

Ein großer Teil der aufgebotenen Truppen konnte nach der Beendigung des Feldzuges sofort entlassen werden. Immerhin blieben die unterworfenen Kantone bis zu vollständiger Herstellung der Friedensordnungen besetzt, und eidgenössische Repräsentanten, die sie aufzunehmen hatten, überwachten die Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse³⁸⁾. Alle erklärten in verbindlicher und definitiver Form den Rücktritt vom Sonderbund und gaben ihre Zustimmung zum Verbot der Jesuiten; die meisten änderten ihre Verfassungen; Zug und Schwiz beseitigten das alte Institut der Lands-

37) Zuverlässig sind die Verluste nirgends überliefert. Dufour, Campagne du Sonderbund, S. 171, beschränkt sich auf die eidgenössische Armee. Nach dem „Allgemeinen Berichte“ Dufours oder vielmehr Frey-Herzogs, S. 77, verlor das eidgenössische Heer 60 Tote und 386 Verwundete, das sonderbündische Heer 26 Tote und 114 Verwundete. Letztere Angabe ist auf alle Fälle unrichtig. Luzern allein hatte 40 Tote und 43 Verwundete. Elgger, S. 503, Beilage 25. Vgl. Baumgartner IV, 34, ferner die Verzeichnisse in der Beilage B zum Abschied 1847, II, und die „Relation“ des eidgenöss. Oberfeldarztes Dr. Flügel (Bern 1849), S. 72—74.

38) Eine Probe für die Tätigkeit der Repräsentanten bietet die Korrespondenz des st. gallischen Landammanns Matthias Hungerbühler, der mit Dr. Joh. Heinrich Heim von Gais nach Schwiz abgeordnet wurde. St. Gallische Analecten XIV (1905).

gemeinden³⁹⁾; Freiburg, Luzern und Wallis lenkten mit schroffer Wendung in liberale Bahnen ein. Überall mußten die bisherigen Regierungen „von Stuhl und Stimme“ weichen. So sehr änderten sich die Dinge, daß in Luzern der zwei Jahre früher zum Tode verurteilte Dr. Steiger als Schultheiß an die Spitze der Regierung treten konnte⁴⁰⁾.

Größere Schwierigkeiten bot inzwischen die Lösung der an den Krieg sich knüpfenden finanziellen Fragen. Die Unterlegenen, die ihrerseits bedeutende Opfer für die Kriegsbereitschaft geleistet hatten, versahen sich der Großmut der Sieger. Am 2. Dezember aber faßte die Tagfakung den Beschluß, es seien die Exekutionskosten, die bei der endgültigen Abrechnung auf 6 179 626 Schweizerfranken alter Währung stiegen, den Kantonen Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis nach dem Verhältnis der eidgenössischen Geldskala auferlegt. Sie mußten für diese schwere Last solidarisch haften, durften aber auf die Urheber des Sonderbundes greifen⁴¹⁾. Von dieser nicht eben wohlwolgenden Erlaubnis machten Luzern, Freiburg und Wallis den rücksichtslosesten Gebrauch, indem sie in ihrer

39) H. Kappeler, Die schweizerischen Landsgemeinden (Zürich 1904), S. 181.

40) Kaj. Pfiffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 719. Sehr absprechend äußert sich Segesser, Fünfundvierzig Jahre, S. 50 ff., über die Umgestaltung in Luzern, die freilich von gewalttätigen Maßregeln begleitet war. Ruhiger vollzogen sich die Übergänge in den Urkantonen. Vgl. Steinauer II, 398 ff. St. Gallische Analecten XVIII, 8.

41) Abschied 1847, II, 98. Zu der ursprünglichen Hauptforderung von 5 528 639 Fr. kamen noch Nachtragsforderungen von 652 987 Fr. Es darf aber hier doch erwähnt werden, daß durch den Cerclo national in Genf eine Nationalsubskription zur Deckung der Schuld der Sonderbundskantone eröffnet wurde, und daß hierauf die Bundesversammlung im Jahre 1852 den Restbetrag, 3 343 892 Fr., erließ. Bundesblatt 1852, II, 667 ff. Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung 1852, S. 141 ff. Vgl. C. Pestalozzi-Hoffmeister, Die Nationalsubskription zu Gunsten der noch rückständigen Kriegsschuld der ehemaligen sieben Sonderbundskantone (Zürich 1853).

humanen Feldherrn und der ganzen eidgenössischen Armee zu zollen sich verpflichtet fühlte⁴⁶⁾.

Wie rasch die feindlichen Stimmungen schwanden, konnte man aus der Bereitwilligkeit erkennen, mit der nach einem Wunsche Ziegler's die im Luzerner Zeughaus aufbewahrten Waffen Zwingli's den Zürichern ausgeliefert wurden. Bei der Übergabe dieser seit der Schlacht bei Kappel sorgsam gehüteten Reliquien erklärte die luzernische Regierung, sie habe beweisen wollen, „wie sehr Luzern freundeidgenössisches Entgegenkommen und Beseitigung jeglicher Erinnerung konfessionellen Haders wünsche“. Dankbar nahmen die Behörden und die Bürgerschaften an der Limmat dieses Opfer an. Die bittere Niederlage Zürichs vom 11. Oktober 1531 war jetzt, nach mehr als drei Jahrhunderten, durch den Sieg bei Gislikon ausgeglichen⁴⁷⁾.

Der Verlauf des Sonderbundskrieges wurde auch jenseit der Schweizer Grenzen mit der größten Teilnahme verfolgt. Die von einem ängstlichen konservativen Regiment zurückgehaltenen Fortschrittsparteien in Frankreich, Italien und Deutschland begrüßten jubelnd den Sieg der Eidgenossenschaft über den Sonderbund; denn sie hielten sich überzeugt, daß das von den Schweizer Bergen ausstrahlende Licht einen mäch-

46) Nach dem Antrag Zürichs wurden Dufour ein Ehrensäbel und 40 000 Fr. überreicht. Abschied 1847, II, 223. Seine bescheidene Antwort auf diesen Beschluß („La Haute Diète a voulu récompenser l'armée fédérale dans la personne de son Chef“) siehe S. 224. Zur Übergabe der Geschenke vgl. den Bericht Frey-Herosés, Argovia XIII, 96. — Zu besonderer Genugtuung durfte dem General eine Zuschrift des mit ihm eng befreundeten Prinzen Napoleon (London 12. Dez. 1847) erreichen. Siehe Eug. de Budé, Napoléon III et le Général Dufour. Revue des deux mondes 1904, t. XX, p. 609.

47) Über die nun im schweizerischen Landesmuseum aufbewahrten Waffen Zwingli's vgl. die oben, Bd. III^a, S. 196 angeführte Untersuchung von H. Zeller-Werdmüller, Zwingliana I, 105—108. Zurlinden I, 299. Heer und Binder, Der Sonderbund, S. 349.

Siebentes Kapitel. Sieg der Eidgenossenschaft über de

tigen Einfluß auf die Förderung ihrer pu
üben werde, oder daß — nach einem zu
Freiligraths — durch den im Hochland o
Schuß die Lawine der Freiheit „ins F
müsse. In zahllosen Adressen, die häu
für die verunglückten Krieger oder ihr
gleitet waren, wurde der Tagssatzung bei
gegen den Sonderbund gerichteten Mi
gesprochen. „Wir stehen zu eurer Si
deutsche Männer aus Frankfurt, Mannh
berg, „weil ihr die Demokratie gegen
mus schützt“⁴⁸⁾.

Aber während sich in breiten Schick
die Hoffnung auf eine glückliche poli
regte, wurden an den Höfen verschiede
diplomatische Gegenminen angelegt, un
bunde doch noch aufzuhelfen und weiter
der schweizerischen Liberalen oder Radi
kreuzen. Noch vor dem eigentlichen Krie
fangs November 1847 hatte Guizot sich
netten von London, Berlin, Wien und I
eine Vermittlung in dem Sinne zu versta
daß der Jesuitenstreit dem Papste unterh
tische Frage aber, vor allem die zweckmä
des Bundesvertrages, auf einer Konferen

48) Werner N ä f, Der schweizerische
als Vorspiel der deutschen Revolution von 1848
(Sep.-Abdr. aus der Basler Zeitschrift für Ge
tumskunde, Bd. XIX [1919].) S. 99 ff. Z
bis 1848, Bd. 1628. Die meisten Zuschriften gi
land ein; aber auch Paris (E. Quinet und J
seille, London, Brüssel, Turin, Bergamo ware
züge in dem Werke: „Der siegreiche Kampf g
und Sonderbund“ (Soloturn 1848), S. 366—
fasser nicht Kilmeyer, sondern, wie Lechner
thurner Wochenblatt I, 1910/11, S. 131 i
Jakob Amiet war). In Rom wurde de
Konsul ein Fadelzug gebracht. „Allgemeine
Nr. 346.

neten der Mächte und der 22 Kantone beraten werden sollte⁴⁹⁾. Der französische Minister fand mit seinem Vorschlage Zustimmung in Wien und in Berlin, und er durfte auch des Beifalls der in der Schweiz durch den Baron von Krüdener vertretenen russischen Regierung sicher sein⁵⁰⁾. In London aber, wo damals ohnehin gegenüber der französischen Regierung wegen ihrer spanischen Politik andauernde Verstimmung herrschte⁵¹⁾, wurde sein Antrag weniger günstig aufgenommen. Lord Palmerston sprach sich in einem Gegenprojekt für die unbedingte Entfernung der Jesuiten vom schweizerischen Boden aus und erklärte, es sei Sache der Eidgenossenschaft allein, eine Revision des Bundesvertrages vorzunehmen. Eine gewaltsame Intervention, zu welcher Guizot unter Umständen schreiten wollte, lehnte er mit Rücksicht auf die vorherrschende Stimmung in England ab⁵²⁾, und indem er die Verhandlungen über ein gemeinsames Vorgehen der Mächte verzögerte, leistete er der Tagsatzung unschätzbare Dienste.

Schon damals wurde das Gerücht herumgeboten, Lord Palmerston habe einen besonderen Einfluß auf Dufour ausgeübt und ihn zu beschleunigtem Handeln

49) Metternich, Nachgelassene Papiere VII, 489. Thureau-Dangin VII, 188. Effinger, Depesche vom 21. November 1847. Eidgenössisches Archiv 1813—1848, Bd. 1925. Die Korrespondenz Thann's in Paris ist über diese Zeit sehr dürftig. Er starb am 28. November 1847.

50) Über Krüdener vgl. das wenig schmeichelhafte Urteil Samuel Rudolf Walthards, das Alex. Pfister im Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1913, S. 35—37 mitgeteilt hat.

51) A. Debidour, Histoire diplomatique de l'Europe 1814—1878 I (Paris 1891), S. 433 ff. 449.

52) Depesche Palmerstons vom 16. November 1847 an den Marquis von Normanby, britischen Botschafter in Paris. Correspondence relative to the affairs of Switzerland (Englisches Blaubuch), S. 227—230. Vgl. seine sehr entschiedene, nach Berlin gerichtete Depesche vom 26. November, S. 256, und die Depesche Metternich's an Apponyi vom gleichen Tage, Nachgelassene Papiere VII, 490. Pauli, Geschichte Englands III (1875), S. 306.

Ausnahme von ihrem Sonderbund zurückgetreten. Überdies mußten diese drei Mächte zu ihrem großen Ärger erleben, daß Stratford Canning, den Palmerston in jenen Tagen als guten Kenner der schweizerischen Verhältnisse in außerordentlicher Mission nach Bern entsandte⁵⁶⁾, angesichts der vollendeten Tatsachen die englische Note in der Tasche behielt und sich darauf beschränkte, der Bundesbehörde versöhnliche Ratschläge zu erteilen. So blieben die eingereichten Noten völlig wirkungslos. Glender und schlechter, meinte ein aufmerksamer konservativer Beobachter im Toggenburg, habe „die Diplomatie noch nie gespielt, wie in dieser Sache mit den katholischen Kantonen“⁵⁷⁾. Die Tagssatzung verfehlte in ihren Antworten vom 7. und 11. Dezember nicht, den betreffenden Mächten den höflichen Dank der Schweiz für ihre gnädige Sorgfalt auszudrücken, sie aber zugleich dahin zu belehren, daß ihr Vermittlungsangebot einen Kriegszustand voraussetze, der nach der vollzogenen Auflösung des Sonderbundes nicht mehr vorhanden sei, und daß ihr Einmischungsversuch überhaupt im Widerspruch mit der durch die Verträge anerkannten Stellung der Schweiz in Europa und mit der eidgenössischen Verfassung stehe⁵⁸⁾. Ganz be-

König Louis Philipp persönlich einem energischen Vorgehen in der Schweizer Angelegenheit fortwährend abgeneigt war. Besonders wertvoll für die Erkenntnis des diplomatischen Getriebes sind die im englischen Blaubuch schon 1848 veröffentlichten Aktenstücke.

56) Dictionary of national biography VIII (1886), S. 442. Correspondence, S. 258.

57) St. Gallische Analecten VII, 16 (vgl. Hiltz, Polit. Jahrbuch IX, 121). Mit dem Urteil dieses schlichten Mannes (Johann Kef von Peterzell) stimmt völlig die vernichtende Kritik überein, die G. Grote in seinem Briefe an Tocqueville vom 21. Dezember 1847 (Seven letters concerning the politics of Switzerland, London 1876, S. 160 ff.), freilich mit umfassenderem Blick, über die Politik Metternichs und Guizots gefällt hat. Vgl. auch Weber (Fr. Tschudi), Der Sonderbund und seine Auflösung, S. 103.

58) Französischer Text der Antwort im Abschied 1847, II, 171—174.

sonders verwahrte sie sich auch gegen eine vom preussischen Gesandten von Sydow angekündigte königliche Intervention zugunsten Neuenburgs, und nur auf Zureden Stratford Cannings, des „feinen, stattlichen Herrn“, ließ sie sich bewegen, von einer militärischen Besetzung des unbotmäßigen Bundesgliedes abzusehen und sich mit der erwähnten Auferlegung einer Straffsumme zu begnügen⁵⁹⁾.

Die drei Mächte aber setzten ihren diplomatischen Feldzug fort. Sie fühlten sich verpflichtet, für das immer stärker erschütterte konservative Prinzip in der Staatsleitung einzustehen und, wie Friedrich Wilhelm IV. sich vermaß, „der großen gott- und rechtlosen Sekte der Radikalen“ die Früchte des Sieges zu entreißen. Der tief erregte König fürchtete wohl, daß ganz Europa in Gefahr gerate, wenn diese Sekte „durch Mord, Blut und Tränen“ die Herrschaft in der Schweiz erringe⁶⁰⁾. Nach einem unter den Augen Metternichs entstandenen Programm für die in Neuenburg abzuhaltende europäische Konferenz sollte die Schweiz mit

59) Die Depesche v. Sydows vom 28. November und die Antwort der Tagsatzung vom 2. Dezember s. im Abschied 1847, II, 164. 166—168, die Depeschen Palmerstons an Stratford Canning vom 30. November und 2. Dezember in der Correspondence, S. 286 und 273, ein Schreiben Bunsens an Palmerston vom 2. Dezember über die Neuenburger Angelegenheit ebend., S. 270, und eine Depesche Cannings an Palmerston ebend., S. 291. Vgl. R. Pauli, Geschichte Englands III (Leipzig 1875), S. 306—309. Stern, Geschichte Europas VI, 518 und zur Rechtsfrage über die Neutralitätserklärung Neuenburgs H. A. Zacharia, Die schweizerische Eidgenossenschaft, der Sonderbund und die Bundesrevision (Göttingen 1848), S. 131.

60) K a n t e, Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen (Leipzig 1874), S. 94. Zur Politik des Königs, dem vor allem um Neuenburg hange war, vgl. Bunsens Leben, deutsche Ausgabe von Fr. Nippold II (1869), S. 374 ff. P. S a l - s e l, Joseph Maria von Radowik I (Berlin 1905), S. 458 ff. Sonderbar übrigens, wie derselbe König, der sich der Notwendigkeit einer Reform des deutschen Bundes nicht verschloß, so leidenschaftlich gegen die politischen Bestrebungen in der Schweiz auftreten konnte! Vgl. Erich Brandenburg, Die Reichsgründung I (1916), S. 150.

Grenzsperre, bewaffneter Einmischung und nötigenfalls mit Besetzung einiger Gebietsteile bedroht werden, sofern die Souveränität der Sonderbundskantone in der Wahl ihrer Behörden angetastet oder eine Revision des Bundesvertrages ohne Zustimmung aller Stände angenommen würde⁶¹⁾. Guizot lehnte nun freilich die Berufung einer Konferenz, von der sich England auf alle Fälle fern gehalten hätte, ab. Doch entwarf er eine Note, die den wesentlichen Forderungen Preußens und Osterreichs entsprach und die am 18. Januar 1848 der Tagsatzung übersandt wurde. Nach diesem kollektiven Schriftstück verlangten die drei Mächte in ihrer legitimistischen Verblendung, daß die Grundlage der Eidgenossenschaft, die Souveränität der 22 Kantone, erhalten bleiben müsse, und daß die Bundesakte nur durch einstimmigen Beschluß der Bundesglieder geändert werden dürfe. Sie bezeichneten dieses Begehren als ein Recht, das ihnen nach den Verträgen des Jahres 1815 zugefallen sei, und erklärten zufolge der von Metternich seit Jahren vorgebrachten Theorie, sie hätten der Eidgenossenschaft damals nur im Hinblick auf die eben abgeschlossene Bundesakte bedeutende Gebietserweiterungen und beständige Neutralität gewährt⁶²⁾. Sie drangen ferner auf den Rückzug der eidgenössischen Truppen aus den Sonderbundskantonen, beteuerten übrigens, „die tiefste Achtung für die Würde wie für die Unabhängigkeit der Schweiz“ zu hegen, deuteten

61) Metternich, Nachgelassene Papiere VII, 510—518. An dieses Programm schloßen sich S. 518—525 die geheimen Instruktionen für den Grafen Colloredo und eine Depesche an Apponi (24. Dezember 1847), aus denen die ganze Mut Metternichs über die Politik Palmerstons herauszulesen ist. Von Metternich inspiriert ist offenbar auch der Artikel im Osterreichischen Beobachter vom 17. Dezember 1847 (abgedruckt in der „Allgemeinen Zeitung“ 1847, Nr. 355), der sich wie eine Kriegserklärung an den „in Bern versammelten Radikalismus“ ausnimmt.

62) Vgl. oben, S. 586.

aber am Schlusse mit einer dunklen
daß, wenn die Eidgenossenschaft il
leiten gegen sie nicht treulich beobachte
genötigt sehen würden, „nur mehr die
ihnen als Glieder des großen europäis
bandes obliegen, und das Wohl ihrer
zu Rate zu ziehen“⁶³).

Die Tagsatzung beantwortete diese
von Rußland gutgeheißene, von Eng
gelehnte Note am 15. Februar 1849
Zürcher Bürgermeister Jonas Furrer e
lichen und maßvollen Aktenstück, das zu
sten diplomatischen Kundgebungen d
genossenschaft gehört. Sie gab nach grü
des aus den Jahren 1814 und 1815 üb
rischen Materials der Überzeugung Au
Bundesverfassung selbst niemals garat
die der Schweiz zugesicherte Neutralität
dingung gewisser Formen der Bundese
knüpft wurde.“ Sie versicherte, die Ed
wußten ihrer Geschichte und ihrer Int
fernt, ihren föderativen Charakter zu
sie müsse doch das jedem Staat inhärie
stituierungsrecht wahren und jedes
verhältnis, das die Note in bezug au
tone oder die Organisation des Bundes
wolle, entschieden ablehnen. Sie nahm
die Eidgenossenschaft das ihr von Metl
mal zugebilligte Recht⁶⁴) in Anspruch,

63) Abschied 1847, II, 186—188. B. Me
267—269. Hassel, Radomitz I, 473. Gen
unterhandelte in preußischem Auftrage in P
Guizot (Treitschke, Deutsche Geschichte
Graf Colloredo im Auftrage des Wiener S
reau-Dang in VII, 213 ff.

64) Effingers Depeschen vom 14. und
vom 24. Dezember 1847, im Eidgenöss.
Schmidt, Zeitgenössische Geschichten, S. 65

von sich aus zu entscheiden, „ob Veränderungen in der Bundesverfassung mit Einstimmigkeit oder mit einer gewissen Mehrheit von Ständen vorgenommen werden können“, und auf das Begehren, die Sonderbunds-kantone zu räumen, erwiderte sie mit ruhiger Bestimmtheit, es werde dies geschehen, sobald sie es „für zweckdienlich“ erachte. Gegen die von der Presse verbreitete schwere Anklage, daß die Schweiz der Sitz einer Propaganda sei, die auf den Umsturz der religiösen, sozialen und politischen Fundamente der Staaten hinarbeite, protestierte sie feierlich, und schließlich erklärte sie, sie werde ihre Pflichten nach innen und nach außen hin um so sicherer erfüllen können, je mehr nach den Worten der Neutralitätsakte vom 20. November 1815 die Unabhängigkeit der Schweiz „von jedem fremden Einfluß“ ihre volle Anerkennung finde⁶⁵⁾.

Diese Antwort beendigte die diplomatische Fehde und wies zugleich ein für allemal das willkürliche Protektorat zurück, mit dem die Mächte seit drei Jahrzehnten vorzüglich auf Betreiben Metternichs die Schweiz so oft belästigt hatten. Wohl wurden in Paris Zwangsmaßnahmen erwogen⁶⁶⁾, und die russische Regierung, die über die „Professorenabhandlungen“ der französischen, österreichischen und preußischen Diplomaten spottete, war zu einer bewaffneten Einmischung bereit. Doch mußten alle in Aussicht genommenen gewaltsamen Schritte der grossenden Mächte auf sich beruhen bleiben. Denn rascher als irgend jemand ahnen konnte, zeigte sich die

65) Abschied 1847, II, 190—194. Die Kollektivnote der Mächte, die Antwort der Tagsatzung und das am 15. Februar abgegebene votum Dr. Kerns sind in einer besonderen Broschüre (Zürich 1848) zusammengestellt worden. Vgl. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 799. Ruma Droz, Politische Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, bei Seippel, Die Schweiz im 19. Jahrhundert I, 272.

66) Die Diskussionen in den französischen Kammern über die schweizerischen Angelegenheiten skizziert Thureau-Dangin VII, 348 ff. 372 ff.

universale Bedeutung des in der Schweiz ausgefochtenen Kampfes, der nach dem Urteil Dufours ein Kampf zwischen den seit langer Zeit die Parteien in Europa scheidenden Prinzipien war⁶⁷⁾.

Schon wenige Tage nach dem Abgang der schweizerischen Note brach in Paris die Februarrevolution aus, die nicht nur dem reaktionären Ministerium Guizot, sondern dem Zulkönigtum überhaupt ein Ende machte und die französische Monarchie in eine Republik verwandelte. Die Freunde fortschrittlicher Bewegung horchten in freudiger Überraschung auf, als die Nachricht von dieser Umwälzung nach der Schweiz gelangte. „Frankreich eine Republik, wer kann das fassen!“ schrieb der Berner Regierungsrat Joh. Rudolf Schneider in sein Tagebuch⁶⁸⁾. Hierauf, am 1. März 1848, erhob sich in Neuenburg, das die Mächte als Sitz von Konferenzen für die endgültige Regelung der schweizerischen Angelegenheiten auserkoren hatten, die bisher unterdrückte republikanische Partei, bemächtigte sich nach dem Räte Döhlenbeins⁶⁹⁾ unter der Anführung des Majors Fritz Courvoisier von La Chaux-de-Fonds der Hauptstadt und leitete eine Änderung der Verfassung ein, die stillschweigend das Verhältnis des Landes zum preussischen Königshause löste⁷⁰⁾. Friedrich Wilhelm IV. war nicht in der Lage, den Umsturz zu verhindern und „für dies tugendhafte, fromme und treue Ländchen als

67) Dufour, Campagne du Sonderbund, S. 166.

68) Aufzeichnungen, mitgeteilt von Friedr. Schneider im Feuilleton des „Bund“ 1900, Nr. 26.

69) Döhlen, Art. Döhlenbein in der Allgem. deutschen Biographie LII, 699.

70) Über Courvoisier vgl. Jeanneret und Bonhôte, Biographie neuchateloise I, 235 ff. und über die Neuenburger Märzrevolution, neben beachtenswerten Aufzeichnungen Schneiders, a. a. O., Nr. 29–31, die ausführliche Darstellung von Aimé Humbert, Alexis-Marie Piaget I (Neuchâtel 1888), S. 94 ff.

sein Fürst und Schutzherr aufzutreten“⁷¹⁾, da die von Tag zu Tag sich mehrenden revolutionären Unruhen in Berlin seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen. Am 13. März erfolgte der Sturz des Fürsten Metternich, in dessen Kabinett seit einem Menschenalter alle Fäden politischer Reaktion zusammengelaufen waren. Ganz Österreich geriet aus Rand und Band, und Venedig und die Lombardei versuchten sich mit Hilfe des jetzt die nationale Fahne erhebenden Königs Karl Albert von Sardinien von der habsburgischen Monarchie zu trennen. Es schien, bemerkte Metternichs Gemahlin, „als wäre die Hölle losgelassen“⁷²⁾. Alle Länder rings um die Schweiz, auch die süddeutschen Staaten, wurden von einer elementaren Bewegung erfasst, deren Verlauf nicht abzusehen war.

Mitten in diesen tobenden Stürmen vermochte nun die Schweiz ohne Störung durch äußere Einmischungen das wichtige Ziel zu erreichen, das ihr die Führer der Helvetischen Gesellschaft schon in der Restaurationszeit vorgezeichnet und das ihre einsichtigsten Staatsmänner während des Bürgerkrieges mit unwandelbarer Entschlossenheit im Auge behalten hatten. Die Tagsatzung legte Hand an die durchgreifende Umgestaltung des sterilen Staatenbundes und schuf, getragen von einer starken, während des Parteikampfes herausgebildeten

71) Ranke a. a. O., S. 95. Die Tagsatzung hat es leider damals versäumt, den König durch Unterhandlungen zum Verzicht auf Neuenburg zu bewegen. So erfolgte die Erledigung der „Neuenburger Frage“ erst nach einem späteren ernstem Konflikt. Daquet, *Histoire de la Confédération suisse* II^e (1880), S. 475. 490 ff. Treitschke hat sich am Schlusse des fünften Bandes seiner deutschen Geschichte, S. 741 f. zu heftigen Invectiven gegenüber dem „häßlichen Rechtsbruch“ der neuenburgischen Republikaner und der „meineidigen Eidgenossen“ hinreißend lassen, während er doch früher einmal schrieb (*Historische und politische Aufsätze* I, 1865, S. 481): „Kein Bund kann Mitglieder ertragen, die mit dem einen Fuße in ihm stehen, mit dem anderen draußen.“

72) Metternich, *Nachgelassene Papiere* VII, 534.

Achtes Kapitel.

Gründung des Bundesstaates.

1848.

Nach der raschen Beendigung des Bürgerkrieges war es der Tagelagerung gelungen, die Versuche fremder Intervention in die inneren eidgenössischen Angelegenheiten durch energische diplomatische Gegenzüge abzuwenden. Aber bald genug traten angesichts der in den Nachbarländern aufloodernden Revolutionen schwierige Fragen der äußeren Politik an die Bundesbehörde und die leitenden Staatsmänner heran. Das Neutralitätsprinzip der Schweiz wurde auf eine harte Probe gestellt, da sich im Lande lebhaftere Sympathien für die nach Freiheit ringenden Völker jenseit ihrer Grenzen regten. Die Gefahr lag nahe, daß die Schweiz „in den allgemeinen Tanz“ hineingerissen werde¹⁾. Am 28. Februar 1848, unmittelbar nach der Pariser Revolution, sah sich der Vorort Bern veranlaßt, den Kantonen in einem Kreisreiben die altbewährte Politik der Eidgenossenschaft mit entschiedenen Worten in Erinnerung zu bringen. „Wie immer die Zukunft sich gestalten möge“, hieß es in diesem Aktenstück, „wird es in der Aufgabe der Eidgenossenschaft liegen, die von ihr in Anspruch genommene Neutralität unter allen Umständen und mit allen Kräften aufrecht zu erhalten. Wie die Schweiz die Ordnung und Feststellung ihrer inneren

1) Briefwechsel zwischen Jeremias Gotthelf und Abraham Emanuel Fröhlich, herausgegeben von Rud. Hunziker (Wintertur 1906), S. 23.

Verhältnisse als eine Aufgabe betrachtete, über welche ihr allein ein maßgebender Bescheid zustehe, so soll sie andererseits ihre Neutralität bei den Konflikten der auswärtigen Staaten unentwegt zu erhalten suchen und auch in dieser Hinsicht die bestehenden Verträge gewissenhaft erfüllen.“ Das Schreiben forderte dann zu erneuter Organisation der Streitkräfte und zu strenger Überwachung der Flüchtlinge auf, damit „das zugestandene Asyl nicht zu Umtrieben gegen die Nachbarstaaten mißbraucht werde“²⁾).

Diese Mahnung war um so notwendiger, als eine starke radikale Partei sich verpflichtet hielt, den Vorkämpfern für die Idee der Volkssouveränität in den Nachbarstaaten nicht nur journalistische Teilnahme zu bezeugen, sondern ihnen mit bewaffneter Hand zum Siege gegen die monarchischen Gewalten zu verhelfen. Zum Heil der Schweiz überwog in der Tagssatzung die amtlich auch von ihrem Präsidenten Ochsenbein vertretene Ansicht, daß es höchst gefährlich sei, die schweizerischen Interessen mit den auswärtigen zu vermischen, und daß mit der Preisgebung strengster Neutralität die Unabhängigkeit des eidgenössischen Staatswesens auf dem Spiele stehe. So wurde denn einem Vorschlage Genfs, nach welchem die neutralisierten Gebiete Savoyens besetzt werden sollten, um den Absichten Frankreichs auf jene Provinzen zuvorzukommen³⁾, keine Folge gegeben und gleichzeitig am 18. April, ein Antrag des sardinischen Gesandten Raschia, der in einem schmeichelhaften Schreiben die Schweiz zu einem Offensiv- und Defensivbündnis mit dem nun für die Einheit und Freiheit Italiens schwärmenden König Karl Albert zu verlocken suchte⁴⁾, nach einer bedeutsamen Debatte ab-

2) Abschied 1847, III, 18. P. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 805.

3) Tillier III, 233.

4) Schreiben vom 6. April 1846. Die Schweiz hätte 30 000 Mann stellen sollen. Abschied 1847, III, 17.

gelehnt. So eindringlich einige Abgeordnete, wie der Waadtländer Henri Druet und der Genfer James Fazy, ihre Stimme für die Unterstützung der Lombarden im Kampfe gegen die österreichische Fremdherrschaft erhoben, und so sehr sie geltend machen wollten, die Schweiz dürfe sich nicht in Widerspruch mit dem großen Strome der Zeit setzen, so überzeugend wies Wilhelm Näff im Einverständnis mit Ochsenbein und mit den besonnensten ostschweizerischen Kollegen nach, daß die Eidgenossenschaft durch ein Bündnis mit dem wenig Vertrauen erweckenden König von Sardinien in einen unabsehbaren Krieg mit Oesterreich verwickelt würde, und daß ihre bisher von den Mächten anerkannte Neutralitätspolitik für alle Zukunft Schaden leiden müßte. Eine Mehrheit von fünfzehn Stimmen schloß sich seinen Ausführungen ohne Rückhalt an, und indem sie über das Angebot Sardiniens mit höflicher Begründung zur Tagesordnung schritt, stellte sie die Richtschnur für die äußere Politik der Schweiz in würdiger und allein korrekter Weise fest⁵⁾.

Indessen taten der Handhabung unbedingter Neutralität bei der herrschenden Aufregung noch mannigfache Schwierigkeiten in den Weg. Eine radikale Fra-

5) Abschied 1847, III, 23—26. Die Antwortnote des Vorortes wurde Racchia am 25. April übergeben. Zu den ablehnenden Kantonen gesellte sich nachträglich auch Graubünden, während Genf, Waadt, Wallis, Tessin und Freiburg sich entgegenkommend zeigten, so daß hier eine „Differenz der Nationalitäten“ hervortrat. P. Schweizer, S. 811. Vgl. zum ganzen Vorgang Tillet III, 225—231. H. Brocher, Henri Druet, in Eug. Secretans Galerie suisse III, 108. Stern, Die Berichte des Obersten Lupini, außerordentlichen eidgenössischen Bevollmächtigten in Mailand aus dem Jahre 1848. Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft XXIX (1915), S. 272. Dehli, Art. Ochsenbein in der Allgem. deutschen Biographie LII, 700. Hans Schmid, Bundesrat Frey-Herz, S. 154. Ohne jedes Verständnis für die ernststen Pflichten der Schweiz hat E. Ferraris in seiner Schrift: „A' tempi de' tempi. Gli Svizzeri nel 1848“ (Lugano 1916), S. 69 ff. die Neutralitätspolitik der Tagsatzung des Jahres 1848 herabgewürdigt.

tion unter der Führung des Berners Jakob Stämpfli begünstigte die Werbungen für die Lombardei, und die romanischen Kantone, die sich nicht so leicht in die offizielle, nüchterne Entfagung fügen konnten, führen fort, den Lombarden mit Waffen, Munition und Freischaren freundschaftlich beizustehen. Die Tagsatzung mißbilligte solche Machenschaften, hatte aber doch nicht die Kraft, dem neutralen Standpunkt nach allen Seiten konsequente Nachachtung zu verschaffen, und fand auch nicht den Mut, von Bundes wegen die unseligen Soldverträge mit dem despotischen König Ferdinand II. von Neapel aufzulösen, der schon im Mai 1848 eine Empörung seines Volkes mit Hilfe der gedungenen Schweizerregimenter niederwarf⁶⁾. Beim Ausbruch des badischen Aufstandes ordnete sie die Überwachung der Rheingrenze durch eidgenössische Truppen an. Allein die Grenzkanzone ließen es an strenger Aufsicht fehlen, so daß deutsche Republikaner, wie Friedrich Hecker und Gustav Struve, von schweizerischem Boden aus Verbindungen mit der nahen Heimat unterhalten und der revolutionären Bewegung Vorschub leisten konnten. Die eidgenössischen Behörden mußten wegen solcher Lässigkeit unerhörte Vorwürfe der in Frankfurt aufgestellten provisorischen Reichsgewalt über sich ergehen lassen⁷⁾.

Die härteste Prüfung hatte die Neutralitätspolitik auf der Südseite des Gotthard zu bestehen, als nach vorübergehendem Siege der lombardischen Revolution der König von Sardinien bei Custoza eine schwere Niederlage erlitt und die eiserne Hand des Feldmarschalls

6) Reuchlin, Geschichte Italiens II, 1 (Leipzig 1860), S. 208 ff. Alb. Haag, Geschichte der Schweizertruppen in neapolitanischen Diensten (Zürich 1909), S. 60 ff. 134—136. Abschied 1847, IV, 291 ff. Vgl. Luvini's Berichte aus Mailand, a. a. O., S. 297 ff.

7) Note des deutschen Reichsgesandten Franz Raveaux an den Vorort Bern, 4. Oktober 1848. Teller III, 358 f. Feddersen, Geschichte der schweizerischen Regeneration, S. 696 ff.

Kadekty sich wieder über Mailand legte⁸⁾). Da wurde die Schweiz unmittelbar vom Wellenschlage der kriegerischen Ereignisse in ihrer italienischen Nachbarschaft berührt. Bewaffnete und unbewaffnete Scharen suchten Zuflucht auf den neutralen Gebieten von Graubünden⁹⁾ und Tessin und mußten durch aufgebotene Truppen überwacht werden, um sie von einem Wiedereinfall in die Lombardei oder von einer Verbindung mit Garibaldi abzuhalten, der den kleinen Krieg hart an der Schweizer Grenze, bei Como und am Lago maggiore, weiterführte. Es gelang den Bundesbehörden in der That, das Neutralitätsprinzip, von einigen geringen Grenzverletzungen abgesehen, hier in voller Reinheit festzuhalten, so daß selbst der österreichische Gesandte, Freiherr von Kaisersfeld, ihre lokale Haltung anerkannte. Aber Kadekty, der den Tessinern die offenkundigen Sympathien für ihre sprachverwandten Nachbarn nicht verzeihen konnte, erhob gleichwohl auf Grund ungenauer Kenntnis einzelner Vorgänge in Noten vom 19. August und 15. September 1848 die heftigsten Beschwerden und verfügte am 15. September die Ausweisung aller Tessiner aus den lombardisch-venezianischen Provinzen, sowie den Abbruch aller Post- und Handelsverbindungen mit dem Grenzanton¹⁰⁾). Der Vorort verwahrte sich durch das Mittel des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien bei der österreichischen Regierung „nachdrucksamst“ gegen die ungerechten Repressalien¹¹⁾; aber erst der mit starken Kompetenzen ausgerüstete neue Bundesrat vermochte diese und noch spätere Anstände zu beiderseitiger Zufriedenheit zu lösen¹²⁾.

8) Reuchlin II, 1, 260 ff.

9) Friedrich Pieth, Die Grenzbesetzung in Graubünden im Frühling und Sommer 1848. Chur 1917/18.

10) Abschied 1848, II, 38. 42. Tillier III, 296 ff. 314 ff.

11) Abschied 1848, II, 45.

12) Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen IV, 314. P. Schweizer, S. 818. Für die tessinischen Vorgänge

Denn inzwischen war das große Werk der Bundesrevision an die Hand genommen und vollendet worden.

Nach dem Tagungsbeschlusse vom 16. August 1847 hatte eine aus Vertretern der liberalen Kantone bestellte Kommission die Aufgabe erhalten, den Entwurf zu einem neuen Grundgesetz der Eidgenossenschaft auszuarbeiten und ihn der Bundesbehörde zu abschließender Beratung vorzulegen. Infolge der inneren Wirren blieb aber die Angelegenheit längere Zeit auf sich beruhen, und erst nach der Herstellung des Friedens konnte die Arbeit ernstlich gefördert werden. Nun aber sah man sich einer ganz anderen politischen Lage gegenüber, da die meisten der ehemaligen Sonderbundskantone, die seinerzeit allen Reformen schroffen Widerstand geleistet hatten, sich zur Teilnahme an den Verhandlungen bereit erklärten. Diese Wendung führte zu einer Ergänzung der Kommission, so daß beim Beginn ihrer Sitzungen am 17. Februar 1848 alle Kantone mit Ausnahme von Neuenburg und Appenzell-Innerroden durch je einen Gesandten vertreten waren¹³⁾. Diesem großen Ausschusse, der sich in seiner Zusammensetzung wenig von der eigentlichen, seit dem 16. Februar vertagten Bundesbehörde unterschied, gehörten vor allem die in den letzten Jahren oft genannten politischen und militärischen Führer der liberalen und radikalen Richtung: Ochsenbein, Furrer, Steiger, Munzinger, Näff, Kern und Druen, Frey-Herosé und Rillet-Constant an. Der Vorsitz wurde Ochsenbein, die deutsche und französische Redaktion der Beschlüsse Kern und Druen, die

verweise ich auf die übersichtliche Darstellung von Francesco Chiesa, *Un anno di storia nostra. Il Ticino nel '48*. Lugano 1915. Das Dekret Radetzky's vom 15. September ist hier S. 47 bis 49 abgedruckt. Über das Erscheinen Garibaldis auf tessinischem Gebiet am 27. August 1848 vgl. die im *Bollettino storico della Svizzera italiana* 1915, S. 18 f. mitgeteilten Aktenstücke.

13) Abschied 1847, II, 217.

Protokollierung der Verhandlungen Ulrich Schieß, dem soeben erwählten eidgenössischen Kanzler, übertragen¹⁴⁾.

Mit einer gewissen Schüchternheit trat die Revisionskommission an ihre Aufgabe heran, für die ihr keine bestimmten Richtlinien vorgezeichnet waren. Selbst gut orientierte Köpfe vermochten über die zu erstrebenden Ordnungen nur langsam zur Klarheit zu gelangen. Die gescheiterten Reformversuche aus den dreißiger Jahren standen noch in lebendiger Erinnerung, und es ließ sich nicht verkennen, daß trotz der Katastrophe des Sonderbundes die Gegensätze fort-dauerten, die damals einen kräftigen Anlauf zu der als notwendig erkannten Verbesserung der eidgenössischen Statseinrichtungen vereitelt hatten. Wohl schienen den einsichtigsten Kreisen der Moment zu durchgreifenden Änderungen günstig; aber die Anhänger der überlieferten Formen konnten mit scheinbarer Berechtigung darauf hinweisen, daß die jüngsten Erfolge noch unter der alten Ordnung errungen worden seien, und daß es also einer einschneidenden Änderung der Verfassung nicht bedürfe. Allein nach den bitteren Erfahrungen, die dem Bürgerkriege vorausgegangen waren, drang die Mehrheit mit aller Kraft auf die Überleitung des Staatenbundes in einen Bundesstaat, dessen ständige Organe für die ganze Eidgenossenschaft ähnliche gesetzgebende, richterliche und vollziehende Kompetenzen haben sollten, wie die Kantonsbehörden für ihren kleineren Bereich. Kein wahrhaft besonnener Staatsmann dachte an die Beseitigung der föderalistischen Elemente; aber es mußte eine neues Verhältnis zwischen

14) Schieß, bisher als Staatschreiber auf zweiter Stufe in der eidgenössischen Kanzlei, trat an die Stelle Jos. Karl Franz Amrhyns von Luzern, des Kanzlers der Eidgenossenschaft seit 1831, der am 25. Oktober 1847 unmittelbar vor dem Ausbruch des Sonderbundskrieges, seine Entlassung eingereicht hatte. Seine Wahl erfolgte am 7. Februar 1848. Abschied 1847, II, 2-4.

ihnen und der Zentralgewalt, zwischen den „Individualitäten“ und der „Totalität“ geschaffen, oder, wie der Dichter es aussprach: „ein neues Recht, ein neues Haus, doch auf dem alten Grund“ errichtet werden¹⁵⁾.

Bevor nun die Kommission dieses schwierigste Problem anzugreifen wagte, suchte sie die „allgemeinen Bestimmungen“ festzusetzen, für die in den Entwürfen von 1832 und 1833 wertvolle Vorarbeiten niedergelegt waren. Schon hatte sie verschiedene Materien durchberaten, als die in Bern eintreffende Nachricht von der siegreichen Revolution in Paris ihren Verhandlungen frischere Impulse gab. Sie brauchte nun von französischer Seite keine Eingriffe in die Verfassungsarbeiten zu befürchten, und die Umwälzungen, die sofort auch in Wien und in Berlin vor sich gingen, bestärkten sie vollends in der selbständigen, energischen Verfolgung prinzipieller Ziele. Jetzt gewann die von der öffentlichen Meinung kräftig unterstützte Ansicht immer breiteren Boden, daß die Kantonshoheit gründlich beschnitten werden müsse, und daß im Bunde nicht nur den Kantonen, sondern auch dem Volke eine Vertretung einzuräumen sei. Die Frage war nur, ob es gelinge, irgendeinen befriedigenden Ausgleich zwischen den kantonalen und den nationalen Interessen zu ermitteln. Während in der Presse eine auf direkten Volkswahlen

15) Vgl. die anregende Abhandlung: „Die schweizerische Bundesfrage“ von Peter Conradin Planta in der Monatschrift *Neue Helvetia* (Zürich 1843), S. 289 ff., dazu J. Heer, *Ständerat Peter Conradin von Planta* (Bern 1916), S. 47. Der einer starken Zentralisation zugeneigte jugendliche Bündner Jurist hat in späteren Jahren seine fortschrittlichen Anläufe wesentlich moderiert. Sehr verständig über das, „was der neue Bund enthalten muß“, hat sich noch im Dezember 1847 der Glarner J. J. Bähler in der Schrift: „Die alten eidgenössischen Bünde, der Bundesvertrag und die Bundesrevision“ (St. Gallen 1848), S. 65 ff. geäußert. Die umfangreiche Broschürenliteratur zur Revisionsfrage verzeichnet Hans Barth, *Bibliographie der Schweizer Geschichte I*, 454 ff. Der zitterte Ausspruch Gottfried Kellers findet sich in seinen *Gedichten* (Berlin 1883), S. 192.

beruhende Nationalversammlung mit einem Veto der Kantone gegen ihre Beschlüsse vorgeschlagen wurde, sprach sich James Fazy für das Zweikammersystem der Vereinigten Staaten aus. Diese Einrichtung war schon in der Epoche der Helvetik durch den Wadtländer Friedrich Monneron, dann in den dreißiger Jahren durch Dr. Troxler warm empfohlen worden¹⁶⁾, und nun trat neben Fazy einer der besten Kenner amerikanischer Staats- und Rechtsverhältnisse, der zürcherische Regierungsrat und Tagsatzungsgeandte Joh. Jak. Rüttimann, aus voller Überzeugung für sie ein¹⁷⁾. Der Vorschlag stieß anfangs auf große Bedenklichkeiten. Man befürchtete peinliche Konflikte zwischen beiden Kammern und eine unerträgliche Verschleppung der Geschäfte. Allmählich aber konnten sich die Mitglieder der Kommission, sogar die Vertreter der Urkantone, mit dem System befreunden. Landammann Munszinger von Solothurn erklärte es als das einzige Mittel zur Ausgleichung der sich widerstrebenden Ansprüche von großen und kleinen Kantonen. Doch fand die Kommission nicht sofort den Weg zu einer Herausgestaltung des Systems. Sie beschloß vorerst, für die Mehrzahl der Geschäfte gemeinschaftliche Beratung und Abstimmung einzuführen. Dann anerkannte sie in der Sitzung vom 23. März die Notwendigkeit, daß jeder der beiden Räte über alle Traktanden getrennt verhandeln solle, freilich mit der eigentümlichen Beschränkung, daß, wenn die Ständekammer zu keiner Mehrheit gelange, ein Beschluß

16) Siehe oben, S. 111, Anm. 33 und S. 581. Vgl. auch die S. 79, Anm. 59 angeführte Äußerung J. Georg Müllers von Schaffhausen aus dem Jahre 1799.

17) Schneider, J. J. Rüttimann (Kleine Schriften von J. J. Rüttimann, Zürich 1876), S. 18. J. Dubs, Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft II (Zürich 1878), S. 45. Für zwei Kammern, eine Tagsatzung und einen Großen Rat, hat sich doch auch Bluntzschli schon in seiner anonymen Flugschrift: „Stimme eines Schweizers für und über die Bundesreform“ (Zürich und Frauenfeld, November 1847) ausgesprochen.

der Volkstammer oder Nationalversammlung gleichwohl in Kraft erwachse. Endlich wurde dieser störende Beisatz fallen gelassen und das System in seiner Reinheit angenommen; nur für Wahlen, Begnadigungen und Kompetenzentscheide sollten beide Kammern, die definitiv die Namen *Nationalrat* und *Ständerat* erhielten, als *Bundesversammlung* zu gemeinsamen Verhandlungen zusammentreten. Den Nationalrat hatte das Volk in kantonalen Wahlkreisen — auf je 20 000 Seelen der Gesamtbevölkerung ein Mitglied — zu bestellen, so daß die größeren Kantone hier zum erstenmal eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung fanden. Der Ständerat, in den jeder ungeteilte Kanton ohne Rücksicht auf seinen Umfang zwei Abgeordnete, jeder halbe Kanton einen Abgeordneten entsenden sollte, konnte als Nachfolger der alten Tagsatzung erscheinen; aber er wurde als ein Organ nicht der Kantone, sondern des Bundes zur Mitwirkung bei der Bildung seines gesetzgeberischen Willens mit gleichen Rechten wie der Nationalrat eingesetzt, und seine Mitglieder sollten ohne imperatives Mandat nach freier Überzeugung stimmen. So schaffte die Kommission die Instruktionen, ohne die man sich bis anhin — die kurze Epoche der Helvetik ausgenommen — eine eidgenössische Beratung nicht denken konnte, mit glücklicher Selbstüberwindung ab. Rasch einigte sie sich sodann über die Aufstellung eines permanenten, von den vereinigten Kammern zu wählenden *Bundesrates*, der obersten vollziehenden und leitenden Behörde der Eidgenossenschaft, sowie eines *Bundesgerichtes* zur Ausübung der in den Bereich des Bundes fallenden Rechtspflege. Die Bestimmung des Bundesfiges wurde der Gesetzgebung überlassen, um in der Beratung der konstitutionellen Fragen der Rivalität zwischen Bern und Zürich auszuweichen.

Während einer zweiten, vom 3. bis zum 8. April

dauernden Beratung schenkte die Kommission dem Zollwesen, das zu langwierigen Debatten Anlaß gegeben hatte, noch besondere Aufmerksamkeit im Sinne der von den Kantonen verlangten Entschädigungen, und nun erhielt auch der seit dem 1. März von der preußischen Monarchie faktisch getrennte Kanton Neuenburg die förmliche Anerkennung als ein rein republikanisches Glied der Eidgenossenschaft.

Hierauf wurde der grundsätzlich als „Bundesverfassung“ bezeichnete Entwurf, dessen abschließende Redaktion doch hauptsächlich Kern besorgte, mit einem Berichte aus der Feder Druens den Kantonen zur Instruktion ihrer Gesandten für die nächste Tagung mitgeteilt¹⁸⁾.

Der Bericht gestand unumwunden zu, der gänzliche Umschwung der Dinge im Ausland habe wesentlichen Einfluß auf das Ergebnis der Beratungen ausgeübt, jedoch keineswegs zur Einführung von Institutionen verleitet, die mit dem schweizerischen Nationalcharakter unvereinbar wären. So sei von der Gründung eines neuen helvetischen Einheitsstaates abgesehen und ein Mittelweg zwischen dem Unitarismus und der alten bloßen Allianz unter den Kantonen eingeschlagen worden. „Ein Föderativsystem, das die beiden nun einmal in der Schweiz vorhandenen Elemente, nämlich das nationale oder gemeinsame und das kantonale oder besondere, achtet, das jedem dieser Elemente gibt, was

18) Der Entwurf ist als Beilage B zum Abschied 1847, IV. Teil (auch in Fettscherins Repertorium II, 747—764) gedruckt, das von Schieß verfaßte Protokoll der Verhandlungen vom 17. Februar bis zum 8. April 1848 (205 S. 4°, mit Einfluß des Entwurfes auf S. 194—205) ebendort als Beilage D. Es umfaßt 31 Sitzungen. Vgl. Kern, Souvenirs politiques, S. 95 f. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen IV, 210 ff. W. Dehsl, Art. Kern in der Allgem. deutschen Biographie LI, 116. Einen guten Einblick in den Gang und die Schwierigkeiten der Verhandlungen bietet Hans Schmid, Bundesrat Frey-Herolt, S. 146 ff.

nteressé des Ganzen und seiner Teile ges ist's, was die jehige Schweiz bedarf und ommission anstrebte in dem Entwurf einer assung." Mit besonderm Nachdruck wies : auf die Vorzüge der dualistischen Ber- d Beratung hin, die sich, wie es in Amerika gehen sei, auch in der Schweiz bewähren die gemeinsame Distussion", hieß es, „hätte el manche Vorteile dargeboten, vielleicht bis- sflitte verhütet; aber es hat auch sein Gutes, Rat die Geschäfte unter seinem Gesicht- it." Und gegenüber den Befürchtungen, daß antonalen Wünsche unterdrückt, bald die Bestrebungen gehemmt werden möchten, rrsichtlich ausgesprochen: die Mitglieder des s würden ernstlichen Angriffen des Natio- uf die Rechte der Kantone jeweilen wirk- verstand entgegenzusetzen wissen, und ebenso präsentanten der Nation die Kraft zur Über- es Ständerates haben, wenn er sich „hart- blindlings“ den Interessen der Eidgenossen- stehen sollte¹⁹⁾.

einen Monat erhielten die Kantone Zeit, tschaften über den Bundesentwurf mit den istruktionen zu versehen. Es ließ sich er- ß die Arbeit sehr verschiedene Beurteilung de. Die extremen Unitarier waren ebenso iedigt als die steifen Anhänger des über- öderalismus. Zürich konnte sich mit dem

von Kern und Druen unterzeichnete „Bericht über | einer Bundesverfassung vom 8. April 1848, er- der am 16. August 1847 von der Tagsatzung er- vissionskommission“ (88 S.) datiert vom 26. April ge C zum Abschied 1847, IV. Teil. Vgl. Baum- Die Schweiz in ihren Kämpfen IV, 229. Fed- 569 ff. Kaiser und Stridler, Geschichte und Bundesverfassungen (Bern 1901), S. 113 (des ge- teils).

Zweikammersystem nicht befreunden, und Turgau nahm es nur unter der Bedingung an, daß „für wichtige Fälle“ noch den Kantonen die freie Entscheidung vorbehalten bleibe. Im Berner Großen Räte verlangte Stämpfli die Aufnahme von geeigneten Bestimmungen zur Sicherung des Staates „gegenüber der katholischen Kirchengewalt“. Die Argauer wünschten, es möchte das Recht der freien Niederlassung nicht nur den Schweizern christlicher Konfession, sondern auch den Israeliten zugestanden werden²⁰⁾, und die St. Galler sprachen sich für volle Religionsfreiheit mit allen ihren Konsequenzen aus. Mehrere Kantone, wie Bern und Freiburg, schlugen vor, es sei das Revisionswerk einem besonderen Verfassungsrat zu übertragen, und so ergab sich aus den Beratungen „eine reiche Musterkarte“ von Ansichten, Begehren und Protestationen²¹⁾. Indessen erteilten die meisten Kantone den Tagsatzungsgesandten ziemlich ausgedehnte Vollmachten, die ihnen eine gewisse Freiheit in der Stimmabgabe überließen, und allgemein gelangten die Behörden zu der Überzeugung, daß es angesichts der europäischen Krisis geraten sei, das Werk so bald als möglich, auch mit seinen Mängeln, unter Dach zu bringen.

Am 15. Mai nahm die Tagsatzung, der doch wieder die meisten Mitglieder des Verfassungsausschusses, zum erstenmal aber auch Abgeordnete des republikanischen Neuenburg angehörten, die Beratung des Entwurfes auf. Da zeigte es sich sofort, daß eingreifende Abänderungen nicht vorgenommen werden konnten, ohne daß man Gefahr lief, das ganze wohlüberdachte Revisionswerk zu vereiteln und das Land in einen Zustand un-

20) Hans Schmid, S. 165, 168.

21) Baumgartner IV, 230—232. Die herrschende Unsicherheit gegenüber den Neuerungen wird trefflich durch einen Brief J. J. Blumers an A. D. Aepli in St. Gallen vom 30. April 1848 illustriert. St. Gallische Analecten IX (1899), S. 16.

seliger politischer und konfessioneller Zerrissenheit zurückzuwerfen. Wohl legte die Versammlung da und dort die Feile an; aber an den sorgfältig bearbeiteten Grundlagen wurde festgehalten. Namentlich ging das vorgeschlagene reine Zweikammersystem gegenüber sechs abweichenden Anträgen siegreich aus einer Diskussion hervor, in der die meisten kleinen Kantone, voran die Urstände, für die Rettung der alten, von keinem nationalen Element beengten Tagssatzung noch einmal alle oratorischen Kräfte einsetzten, während Argau, Bern und Zürich eine einzige nationale Kammer ohne das Gegengewicht einer Ständevertretung haben wollten. Als sich am 17. Mai 16 Ständestimmen für die von Solothurn, St. Gallen, Bascht und Genf kräftig unterstützte dualistische Legislative entschieden, verstummte die Opposition sowohl der Föderalisten als der Unitarier²²⁾. Auch in bezug auf die obersten vollziehenden und richterlichen Behörden pflichtete die Tagssatzung im wesentlichen dem Entwurfe bei. Gegenüber einem schon in der Kommission gestellten Antrage, es sei der Bundesrat durch das gesamte Schweizer Volk zu wählen, schied sie dessen Wahl mit zehn gegen neun Stimmen der vereinigten Bundesversammlung zu; sie verwarf die Vorschläge Berns und Solothurns, dem Bundesgerichte ausgedehntere Kompetenzen, namentlich in Kriminal- und Handelsfachen einzuräumen. Es blieb spätern Gelegenheiten vorbehalten, die Organisation des Bundesgerichtes auf Grund reicherer Erfahrungen weiter auszubilden und ihm eine anhaltende Tätigkeit zu sichern.

Die eingehendste Besprechung erforderten die „allgemeinen Bestimmungen“, die nun ebenfalls definitive Form gewannen und dem schweizerischen Bundesstaate, abgesehen von den aufgestellten Zentral-

22) Zur Diskussion vgl. Th. Curti, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert (Neuenburg 1902), S. 538.

gewalten, seinen festgefügtten Charakter gaben. Nur die bedeutsamsten Ergebnisse der Verhandlungen seien hier hervorgehoben.

Wohl hielten die als „souverän“ bezeichneten Kantone, die doch immer die historischen Grundelemente des eidgenössischen Staatswesens bildeten, noch manche Sonderrechte fest. Ihnen blieben alle Befugnisse, die nicht förmlich dem Bunde übertragen wurden. Sie durften mit dem Auslande über staatswirtschaftliche, verkehrspolitische und polizeiliche Interessen Verträge schließen und unter sich über Gegenstände der Gesetzgebung, der Verwaltung und des Gerichtswesens Verkommnisse errichten, die freilich der Bund jeweilen auf ihre Zulässigkeit zu prüfen hatte. Sie erfreuten sich noch eines Anteils an militärischen Hoheitsrechten, indem ihnen die Ausbildung der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die teilweise Beschaffung des Kriegsmaterials überlassen wurde. Sie erreichten mancherlei Zugeständnisse, die der Freiheit des Verkehrs, des Gewerbes, der Niederlassung und der Religionsübung Abbruch taten, und verschiedene Kantone, voran Bern, wußten die lästigen, für ihre Finanzen aber unentbehrlich scheinenden Einfuhrgebühren auf Getränke, das Ohmgeld²³⁾, zu behaupten.

Dagegen wurden nun der Bundesgewalt als einer wirklichen Staatsgewalt umfassende, die bisherige kantonale Eigenmacht nach allen Richtungen einschränkende Kompetenzen zugeteilt. Sie war die Trägerin der bundesrechtlichen und der völkerrechtlichen Einheit der schweizerischen Eidgenossenschaft. Der Bund allein erhielt das Recht, Krieg und Frieden zu beschließen und mit dem Auslande Bündnisse oder Staatsverträge einzugehen. Nur durch die Vermittlung des Bundesrates durften die Kantone amtlich mit auswärtigen Regie-

23) Über den Ausdruck (mittelhochdeutsch „ungeit“) vgl. Schweizer. Idiotikon II (1885), Sp. 241—245.

lehren. Besondere Bündnisse und Verträge Inhalts zwischen den Kantonen wurden un- wie einst in der Mediationsakte, untersagt. alen Verfassungen bedurften der ausdrück- hmigung des Bundes und konnten diese nur wenn sie die republikanisch-demokratischen er stellten. Die Annahme von fremden Pen- jenen, Titeln und Orden durch eidgenössische Militärbeamte war verboten, und den Ab- : Militärkapitulationen ließ die Verfassung den Bund als für die Kantone angeichts der n politischen und moralischen Folgen des erstes nicht mehr zu. Im Innern hatte der ie Handhabung des Friedens und der öffent- ung geeignete Maßnahmen zu treffen. Er nach in Zeiten der Gefahr über alle Streit- Kantone verfügen. Ihm kam die gesetzliche n des Bundesheeres auf Grund der prinzi- gemeinen Wehrpflicht zu. Er übernahm den ür die „Spezialwaffen“ und die Offiziere, fung eines Teils des Kriegsmaterials, die r die Leistungen der Kantone und die Prü- Militärverordnungen. So kam er in die en Schäden des Wehrwesens, die während riegens auch auf der siegreichen Seite zutage ren, allmählich abzuheilen. Er durfte öf- erte auf eidgenössische Kosten errichten, oder rung durch Subventionen unterstützen. Zu fe mochte er das staatliche Enteignungsrecht chen. Er war befugt, eine polytechnische eine Universität zu gründen²⁴⁾. Die Ver- c Zölle und des Postwesens kam gegen be-

das Zustandekommen dieses Artikels vgl. W. Geschichte der Gründung des eidgenössischen Poly- it einer Übersicht seiner Entwicklung (Frauenfeld f.

stimmte, an die Kantone zu leistende Entschädigungen gänzlich in seine Hand²⁵⁾. Er übernahm alle im Münzregal begriffenen Rechte und erhielt den Auftrag zur Einführung gleichen Maßes und Gewichtes für die ganze Eidgenossenschaft, so daß der unleidliche, aus früheren Jahrhunderten stammende Wirrwarr auf diesen Hoheitsgebieten den erwünschten einheitlichen Ordnungen endlich weichen mußte. An die Anlage der Eisenbahnen durch den Bund war vorerst nicht zu denken, da die künftige Bedeutung des neuen, in der Schweiz wegen der schwierigen Terrainverhältnisse nur zögernd aufgenommenen Verkehrsmittels sich damals noch nicht erkennen ließ²⁶⁾.

Der Bund gewährleistete die Gleichheit in der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte, den freien Kultus der anerkannt christlichen Konfessionen, die Pressfreiheit, das Vereins-, Versammlungs- und Petitionsrecht. Er sicherte jedem Kantonsbürger auch das Schweizer Bürgerrecht und verhiess, den Heimatlosen Bürgerrechte auszumitteln. Er konnte Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit gefährdeten, aus der Schweiz verweisen. Eine Garantie der Klöster hatte er

25) Die „Zusammenstellung der Instruktionen der Stände hinsichtlich der die materiellen Fragen beschlagenden Artikel“ des Entwurfes (Abschied 1847, 4. Teil, Beilage E) gibt einen Begriff von den Schwierigkeiten, die auf diesen Gebieten zu überwinden waren. Zur Diskussion über das Zollwesen vgl. P. S. Schmidt, Die Schweiz und die europäische Handelspolitik (1914), S. 62 ff.

26) Mitte Juni 1844 war die Bahnlinie St. Ludwig—Basel, am 9. August 1847 die Strecke Zürich—Baden eröffnet worden. Graphisch-statistischer Atlas der schweizerischen Normalbahnen (Zürich 1883), Tafel 3. Th. Curti, a. a. O., S. 478. A. Georg, Verkehrswege, bei Seippel, Die Schweiz im neunzehnten Jahrhundert III, 256. Fr. Hunziker, Das schweizerische Eisenbahnenw. Beilage zum Programm der Kantonschule Zürich 1877, S. 9. F. Gubler, Die Anfänge der schweizerischen Eisenbahnpolitik (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft VIII, Zürich 1915), S. 114. 201. Vgl. die Notiz oben S. 745, Anm. 9.

nicht mehr zu übernehmen²⁷⁾. Dagegen wurde die Angelegenheit, entsprechend dem Tagesbeschlusse vom 3. September 1847, in dem Eid Bundesfache erklärt, daß der Orden der Jesuiten die ihm affiliirten Gesellschaften in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden durften.

So stand der neue Bundesstaat weit umfassendere Aufgaben gegenüber als der alte, von den hohen Hoheitsansprüchen in notwendigen zentralen Funktionen auf Schritt und Tritt gehemmte, nun die Lösung nahende Staatenbund. Und diese neue Gesellschaft erhielt vor allem im Bundesrat einen Organismus, das glücklich ihrem Wesen und ihrer Wirkungskraft entsprach. Aus sieben Männern bestehend, aus eben so vielen Kantonen je auf drei Jahre steter Wiederwählbarkeit zu ernennen waren: vereinigte er in sich — nach stillschweigender Einsetzung — die verschiedenen Landessprachen und herrschenden religiösen Bekenntnisse. Von den Kantonen aber war er unabhängig, und um ihn von andern Einflüssen frei zu halten, durften die Mitglieder weder ein Nebenamt bekleiden noch irgendein Amt treiben. Den Vorsitz im Bundesrat hatte der Bundespräsident zu führen, den die Bundesversammlung aus seinen Mitgliedern jeweilen für die Dauer eines Jahres wählte. Für die Leitung der Verwaltung wurde eine Teilung der Departemente angeordnet, die Entscheidung aber der ganzen Behörde zugewandt. Eine Bundeskanzlei mit dem Bundeskanzler stand dem Bundesrat zur Verfügung.

27) Die Diskussion über die Klöster, an denen „die Regierung kein Interesse habe“, siehe im Protokoll der Konventionskommission, S. 28 und 30.

28) Die Rücksicht auf den ruhigen Gang der Verwaltung erforderte diese Wiederwählbarkeit. In seiner persönlichen Blätterung bezeichnete sie Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen III, 394 gleichwohl als „ein Grund der Bundesverfassung“.

Gewiß war dieses Verfassungswerk nicht aus einem Guß geschaffen und erschien vielmehr als das Ergebnis eines Kompromisses zwischen verschiedenartigen Überzeugungen und Interessen. Aber wenn es nicht gelang und nicht gelingen konnte, den neuen Bau ohne Rücksicht auf die gegebenen historischen Faktoren nach rein theoretischen Plänen einzurichten, so durften sich die Parteien mit dem Ertrage ihrer Verhandlungen für einmal doch zufrieden geben. Sie mochten neue Änderungen nach dieser oder jener Richtung, z. B. die Übernahme neuer Verkehrsanstalten — Eisenbahnen und Telegraphen — durch den Bund, oder die Lösung von sozialen Postulaten, die schon damals von den Arbeitermassen in den Industriebezirken aufgeworfen wurden²⁹⁾, um so ruhiger der Zukunft überlassen, als ein besonderer Abschnitt bestimmte, daß jederzeit auf dem Wege der Bundesgesetzgebung eine Revision der Verfassung vorgenommen und mit Zustimmung der Volks- und Ständemehrheit vollzogen werden könne. Im wesentlichen nahm der Entwurf die Gedanken auf, nach deren Verwirklichung erleuchtete Männer schon während der Helvetik mit edler Begeisterung, aber wegen der Ungunst der Zeiten ohne dauernden Erfolg gerungen hatten. Die damals den Massen unverständliche und widerstrebende Idee des aus dem Jahrhundert der französischen Revolution hervorgegangenen modernen Staates trat jetzt, gestützt auf die geschichtlichen Erfahrungen der letzten fünfzig Jahre, als lebenskräftiges Gebilde in die Erscheinung.

29) Eidgenössische Monatschrift (1845/46), S. 303 ff. (wahrscheinlich Hottingers Ausführungen). Vgl. das zuerst 1846 erschienene, jetzt durch R. Hunzler (München 1917) neu herausgegebene Werk Jeremia Gotthelfs: „Jakobs, des Handwerksgejellen Wanderungen durch die Schweiz“ und dazu den Brief des Berner Amtsrichters Burkhalter an Jeremia Gotthelf vom 27. November 1846, in der Ausgabe von G. Joch (Bern 1899), S. 35.

Am 27. Juni erfolgte die Schlußverhandlung über das von der Tagsatzung ausgearbeitete Projekt. Noch konnten sich verschiedene Redner nicht enthalten, ihrer Unzufriedenheit Ausdruck zu geben, und Druen meinte, in seinem Kanton Vaduz werde das Revisionswerk sehr gleichgültig aufgenommen. Indessen erklärten sich die Gesandtschaften von 13½ Ständen, voran die von Zürich und Luzern, für die Annahme des Entwurfes unter dem Vorbehalt des endgültigen Entscheides der Landesbehörde oder des Volkes in den Kantonen. Die meisten übrigen Gesandtschaften wollten referieren, während die drei Urkantone und Appenzell-Innerroden dem Entwurf nicht beistimmten „und ihren hohen Ständen alle und jede religiösen, politischen und materiellen Rechte verwahrten“. Die Tagsatzung lud hierauf die Kantone ein, sich bis zum 1. September über die Annahme oder die Verwerfung der neuen Bundesverfassung auszusprechen und ging noch am gleichen Tage auseinander, nachdem sie mit wenigen Unterbrechungen seit dem 5. Juli 1847 ihres Amtes gewaltet hatte³⁰⁾.

Eine ernste, aber zugleich besonnene Erregung erfaßte die Behörden und das Volk, als in den nächsten

30) Die Verhandlungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis zum 27. Juni 1848 siehe im Abschied 1847, 4. Teil, S. 34—287, übersichtlich in Fetscherin Repertorium I, 389—393. Zur Würdigung des Wertes verweise ich auf Bluntzli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes I (Zürich 1849), S. 517 ff., auf den Artikel: „La Suisse depuis l'adoption de sa nouvelle constitution fédérale“ in der Bibliothèque universelle V (1859), S. 378 ff., auf S. Kaiser, Die Bundesverfassung von 1848, in der von Max Wirth herausgegebenen Allgemeinen Beschreibung und Statistik der Schweiz, Bd. II (Zürich 1873), S. 553 ff., Blumer-Morel, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes I² (1891), S. 148 ff., Numa Droz, Politische Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, bei P. Seippel, Die Schweiz im 19. Jahrhundert I (1899), 277 ff., und besonders auf W. Burckhardt, Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (Bern 1914), wo bei jedem Artikel auf seine historischen Grundlagen Rücksicht genommen ist.

Wochen die letzte Entscheidung getroffen werden mußte. In den meisten Kantonen drang immer entschiedener die Erkenntnis durch, daß mit der Vorlage doch ein großer Fortschritt dargeboten sei, und daß es unverständlich wäre, das praktisch Erreichbare gegenüber doktrinären Idealen und partikularen Angstlichkeiten preiszugeben. Aller Augen richteten sich zunächst auf den Vorort Bern, wo die von Stämpfli und dem Jurassier Stockmar geleitete Mehrheit der Regierung in radikalem Eigenwillen auf Verwerfung antrug. Nach dreitägigem Redestreit beschloß jedoch der Große Rat am 19. Juli unter vermittelndem Einfluß Ochsenbeins mit 146 gegen 40 Stimmen, dem Volke die Annahme der Bundesverfassung zu empfehlen. Schon vorher hatten sich Luzern und Appenzell-Außerroden zustimmend ausgesprochen; ihnen folgten Solothurn, Zürich, Argau, Turgau, Glarus, beide Teile von Basel, Freiburg, St. Gallen, Graubünden Schaffhausen Vaud, Genéve und Valais. Es machte tiefen Eindruck, als der Zürcher Große Rat nach einer empfehlenden Rede seines jugendlichen Präsidenten Dr. Alfred Escher dem „Übergangswerke“ einstimmig die Genehmigung erteilte. Weniger günstig verlief die im August vorgenommene Volksabstimmung, indem der Souverän da und dort, z. B. in Zug und Valais, den Landrat oder den Großen Rat verleugnete, und neben den drei Waldstätten, die ihre „kostbarsten, Jahrhunderte hindurch genossenen Rechte“ nicht opfern wollten, auch die Tessiner aus Furcht vor materieller Einbuße den neuen Bund verwarfen. Doch durften die Revisionsfreunde auch bei dieser zweiten Probe auf einen glücklichen Erfolg vertrauen. In Glarus herrschte eine so festliche eidgenössische Stimmung, daß auf der Landsgemeinde nur ein Einziger seine Hand gegen den Entwurf zu erheben wagte, und Zürich, Bern, Luzern³¹⁾,

31) In Luzern ergab sich freilich für die Annahme der Vorlage nur dadurch eine Mehrheit, daß die der Abstimmung fern-

Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Argau, Turgau, Thurgau, Neuenburg und Genf legten entschiedene, zum Teil wichtige Mehrheiten zugunsten des Projektes ein.

Am 4. September trat die Tagsatzung wiederum in Bern zusammen. Sie ließ die an den Vorort eingegangenen Ergebnisse der Abstimmung durch einen Ausschuß prüfen, und dieser stellte fest, daß der Entwurf von $6\frac{1}{2}$ Kantonen mit einer Bevölkerung von 292 371 Seelen abgelehnt, aber von $15\frac{1}{2}$ Kantonen mit einer Gesamtbevölkerung von 1 897 887 Seelen angenommen worden sei. Ueberdies erklärten die Gesandtschaften von Ob- und Nidwalden, Zug, Tessin und Wallis, daß man sich in ihren Kantonen einem Mehrheitsbeschlusse fügen werde. In der Diskussion warnten die entschiedensten Föderalisten nochmals vor einem Werke, das die bisherigen Grundlagen der Eidgenossenschaft untergrabe und „alle Elemente des Einheitsstaates, dieses antinationalen Institutes, in sich vereinige“. Allein die Mehrheit ließ sich durch solche Einwendungen nicht zurückhalten und faßte am 12. September 1848 in freier Würdigung der Abstimmungsergebnisse mit 16 und zwei halben Stimmen den Beschluß:

„Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie solche aus den Beratungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und nach Maßgabe des Art. 1 der ihr angehängten Übergangsbestimmungen in sämtlichen Kantonen der Abstimmung unterstellt wor-

bleibenden Bürger zu den Annehmenden gezählt wurden. Die Mehrheit der wirklich Stimmenden verwarf die Verfassung, trotz einer Warnung Bernh. Meyers. Siehe die aus München datierte, seinen Namen tragende Flugchrift: „Über Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung. Ein Wort an das Volk des Kantons Luzern“ (Zürich 1848). In Freiburg fand es der Große Rat für unnötig, eine Volksabstimmung anzuordnen.

den ist, ist an mit feierlich angenommen und wird als Grundgesetz der Schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt³²⁾."

Der Schlußstein des Revisionswerkes war eingefügt, der Bundesstaat gegründet, „der Traum eines ganzen Geschlechts erfüllt“³³⁾. Kanonendonner und Höhenfeuer verkündeten dem Volke die von den Vorkämpfern einer gesunden Staatsentwicklung in geistigem Wettstreit erfochtene Errungenschaft.

Noch galt es, den Bundesstaat ins Leben einzuführen, und diese Aufgabe hatte die Tagsatzung nach einem Artikel der Übergangsbestimmungen ebenfalls zu lösen. Sie lud die Kantone ein, sofort die Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates zu bezeichnen. Für die Wahlen in den Ständerat behielten sie freie Hand; für die Nationalratswahlen wurde jedem Kanton die Zahl seiner Abgeordneten zugeschrieben, dagegen für dies erstmal die Bestimmung der Wahlkreise überlassen³⁴⁾.

Am 22. September schloß die eidgenössische Tagsatzung ihre Session und ihre Wirksamkeit. Sie stellte es dem Vorort Bern und seinem angesehenen Regierungspräsidenten Alexander Funk anheim, die weiteren überleitenden Geschäfte zu besorgen.

Alle Kantone nahmen in den nächsten Wochen die Wahlen vor. Die Landsgemeinden von Uri, Ob- und Nidwalden verwahrten dabei freilich wiederum ihre

32) Abschied 1848, II, 61—78. Abdruck der Verfassung (114 Artikel mit 7 Übergangsbestimmungen) in Fetscherins Repertorium II, 764—783 und im Textteil der von Kaiser und Strickler herausgegebenen Bundesverfassungen, S. 271 bis 301, hier mit den Abweichungen des Entwurfs vom 8. April 1848.

33) L. h. Curti, a. a. O., S. 539.

34) Abschied 1848, II, 78—80. Parteiinteressen haben schon damals in einzelnen Kantonen die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmt. Vgl. z. B. Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen III, 387 ff.

hte; schließlich aber fügten sie sich nach Maß-
as Bern bedingungslos, um sich dem Verdachte
überblünderischer Bestrebungen zu entziehen
angedrohten Ausschluß von den Verhand-
r Bundesversammlung vorzubeugen. Es blieb
: übrig, sich dem am 12. September von der
ausgesprochenen Gemeinwillen, der den Bun-
nitsamt seinem Grundgesetze schuf, zu unter-

An eine Intervention von außen dachte nie-
r. Die europäischen Kabinette, die der Schweiz
s freie Konstituierungsrecht bestritten hatten,
nunterbrochen ihre volle Aufmerksamkeit auf
n in ihren eigenen Ländern richten und emp-
ine Lust zur Einmischung in den friedlich ver-
Umbildungsprozeß der Eidgenossenschaft. Die
zöfische Republik gab vielmehr zu verstehen,
ine kräftigere Organisation der Schweiz nur
sein könne²⁰).

55 Kanonenschüssen, von denen 111 den Na-
n und 44 den Ständeräten galten, wurden
ieder der ersten Bundesversammlung begrüßt,
t 6. November 1848 zu ihren konstituierenden
in Bern erschienen. Nach durchgeführter Brü-
Wahlakten und Erledigung anderer Formalien

nit waren auch die letzten juridischen Schwierigkeiten
ings vom Vertragsbund zum Bundesstaat über-
Igl. Fr. Fleiner, Die Gründung des schweizeri-
esstaates im Jahre 1848 (Basel 1898), S. 26 ff.
berger, Das Bundesstaatsrecht der Schweiz (Ber-
S. 133 ff. Unter ähnlichen Kämpfen ist die Wand-
ordamerikanischen Staatenbundes in einen Bundes-
gen worden. Dort wie hier zwang die harte Not-
(„the grinding necessity“) zum Verzicht auf recht-
len. Siehe Bluntzschli, Die Gründung der ameri-
nion von 1787 (Berlin 1868), S. 19 ff. H. von
rfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten
a I (Düsseldorf 1873), S. 55.

eiben Delleys, des eidgenössischen Gesandtschafts-
Paris, vom 6. März 1848. Bundesarchiv 1813 bis
905.

vereinigten sich die beiden Kammern am 16. November zur Bestellung des Bundesrates. Sie zogen für diese oberste Vollziehungsbehörde in erster Linie fünf Mitglieder jener Siebnerkommission zu Ehren, die vom Juli 1847 an das Vorgehen gegen den Sonderbund geleitet hatten: Furrer, Ochsenbein, Munzinger, Druey und Räf; ihnen wurden der in militärischen Dingen kundige Argauer Frey-Herold und der liberale Tessiner Stephan Franscini beigelegt. Die Würde des ersten Bundespräsidenten bis zum Ende des Jahres 1849 fiel auf Furrer, den ausgezeichneten Zürcher von „marmorfester Form“, der in der Zeit der inneren Krisis seine Kräfte mit aufopfernder Hingabe in den Dienst des Vaterlandes gestellt hatte und nun als ein über den Parteien stehender Staatsmann das allgemeinste Vertrauen fand⁸⁷⁾. Joh. Ulrich Schiek, ein Beamter von strengstem Pflichtbewußtsein, blieb Kanzler der Eidgenossenschaft, und dem Turgauer Juristen Konrad Kern, dem scharfsinnigen Redaktor der Bundesverfassung, fiel die Leitung des Bundesgerichtes zu. An der Stelle Ochsenbeins bestieg im Nationalrat der Luzerner Schultheiß Steiger den Präsidentenstuhl.

Einen „Vorort“ ertrug die neue Eidgenossenschaft nicht mehr. Als Bundesort aber wurde im Wettbewerb gegen Zürich Bern erkoren, das nach seiner Lage als der natürlichere Vereinigungspunkt für die deutsche und die welsche Schweiz erschien und unter allen Kantonshauptstädten über die bedeutendste politische Vergangenheit verfügte⁸⁸⁾.

Nach diesen Wahlen und Beschlüssen trat der Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft, und sein

87) Vgl. über ihn die schöne Äußerung Gottfried Keller in seinen Tagebüchern, bei Bächtold I (1894), S. 298, oder bei E. Ermatinger II (1916), S. 158.

88) Rich. Feller, Zentralismus und Föderalismus (St. Gallen 1916), S. 9.

urkundliches Dokument gehörte nun den vergilbten Rechtsdenkmälern vergangener Zeiten an. Nicht mehr ein schwacher Vertrag zwischen souveränen Gliedern, sondern ein Verfassungsgesetz von einheitlicher Wirksamkeit hielt fortan die Eidgenossenschaft zusammen. Nach schweren inneren Krisen und unter ernstem, von außen drohenden Gefahren war mit praktischem Takte eine von den Kantonen unabhängige, neben und über ihnen wirksame, für die Nation unmittelbar gebietende Staatsgewalt geschmiedet worden³⁹⁾, die nach dem Wortlaut einer der ersten Bestimmungen der Verfassung die Befugnis und die Macht besaß, die Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen zu behaupten, die Ruhe und Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten, die Freiheit, die Rechte und die gemeinsame Wohlfahrt der Eidgenossen zu schützen und zu fördern. Wohl hafteten der neuen Schöpfung noch mancherlei Gebrechen an. Aber der Weg zu weiterer organischer Entfaltung und dauernder Sicherung ihrer heilsamen Grundgedanken war geebnet.

Der im Jahre 1848 errichtete Bundesstaat hat sich seither als eine glückliche Errungenschaft bewährt⁴⁰⁾; denn er ist nicht, wie einst die helvetische Einheitsrepublik, nach einer ungeschichtlichen politischen Doktrin von fremder Seite aufgezwungen, sondern in weisem Anschluß an einheimische, althistorische Überlieferung entworfen und als natürliches Ziel einer stetig anschwellenden inneren Bewegung ins Leben gerufen worden. Seine Fundamente sind unerschüttert geblieben, und die Aufgabe der wahrhaft einsichtigen Staatsmänner kann nur sein, ihn nach den unaufhaltsam hervortretenden

39) *Zeitschle*, Historische und politische Aufsätze I (Leipzig 1865), S. 480 bezeichnet in diesem Sinne das Wesen des Bundesstaates gegenüber dem Staatenbund.

40) *W. Dethli*, The achievement of Swiss federal unity. The Cambridge modern history XI (1909), S. 254 ff.

erfi

aßl v
den e

■

—

■
■
■
■
■

■

■
■
■
■
■

■
■
■
■

- Ruffenberg, Fr. Kav. von, öster-
 reichischer General 59. 65. 68.
 Rungereau, französ. Marschall 369.
 Rugsburg 90. 256.
 Rugschini, Anton 141.
 Rnslerich 272.
 Rymarb, französ. General 644.
- R**achmann an der Feh, Hill. Franz
 von 80. 151. 154. 398. 403 f.
 405. 407.
- Raden, helvet. Kanton 15.
 —, im Argau 194. 622. 677. 679.
 687. 690. 830 N.
 —, Großherzogtum 206. 266. 272 f.
 296. 313. 391. 422 f. 431. 607.
 616 f. 775.
- Baden 205. 206. 266. 272 f. 296.
 313. 422 f. 431. 607. 616. 618.
 642. 694. 775.
- Balstal 531.
- Baltasar, Felix 621.
- Barbanzgre, Jos. 403. 406.
- Barmann, Moriz 673. 701.
- Barraß, Direktor der französischen
 Republik 17.
- Barrot, Odilon 632 N.
- Barthélemy, François de 162.
 171 f.
- Basel, Stadt und alter Kanton 15.
 66. 70. 91. 95. 100. 106. 108.
 115. 124. 150. 184 f. 192 f. 208 N.
 226 f. 233 f. 277. 282. 288 f. 308 f.
 314 f. 319 f. 329. 338 f. 344 f.
 356. 368. 374. 381. 389. 392.
 398. 402 f. 406. 421. 425. 429.
 445 f. 457 f. 460 f. 472. 494. 503.
 506. 509. 527. 533 f. 549. 555.
 558 f. 565 f. 569 f. 576. 698. 703.
 761. 786. 797. 830 N. 834 f.
 —, Bistum 338. 374. 381. 389.
 392. 471.
- Baselland 558 f. 562. 565. 570 f.
 589. 592. 594. 595 N. 622 f. 676.
 679. 690 N. 712. 719. 721. 728.
 744.
- Baselftadt 571. 598. 595 f. 685 N.
 691. 695. 697. 718. 744 f. 765 N.
 766.
- Battaglini, Carlo 606 N.
- Baumgartner, Gallus Jakob 498.
 511. 527. 530. 545. 554. 555 N.
 564. 570. 576 N. 577 f. 580 N.
581. 596. 610. 618. 620 N. 621 f.
 623 N. 629 N. 643. 667. 685.
 689. 737. 756 f. 770. 831 N.
- Bay, David Rudolf 18
 —, Ludwig, Direktor 23 f. 32 N. 32.
- Baylen 280.
- Beauharnais siehe Eugen.
 —, Stephanie 274 N.
- Beccaria 515 N.
- Beggenried 60.
- Béges, Louis 23.
- Belfanz 789.
- Belgien 586.
- Bellegarde, Friedrich Heinrich,
 General-Feldmarschall 74. 386.
- Bellinzona 13. 15. 66. 298.
 361. 502.
- Bellot, Pierre François 503.
- Berezina 309.
- Bergamo 803 N.
- Bergell 287.
- Berger, J. B. von, Ministerresident
 206 N.
- St. Bernhard, Paß und Hospiz
 45. 106. 130
- Berlin 436. 447. 452. 480. 550 f.
 556 f. 626. 750. 803 f. 812. 821.
- Bern, Stadt und Kanton 12. 15.
 19. 20. 23. 70. 79. 81. 95. 102.
 109. 115. 119. 122. 127. 129.
 133 f. 138. 141. 148 f. 154. 159 f.
 172 f. 174. 177 f. 184 f. 188 f.
 194. 196. 207. 217. 226 f. 231 N.
 232 f. 250. 266. 273. 293. 306.
 316 f. 320. 325 f. 334. 339 f. 345 f.
 352. 379 f. 392. 395 f. 410. 423.
 428 f. 433 f. 442 f. 450 f. 455.
 458 f. 466. 471 f. 503. 506. 517 f.
 524 N. 525. 538 f. 548. 553 f.
 591. 594. 596. 603. 607. 610 f.
 618 f. 616. 618. 622. 624 f. 627 f.
 632 f. 635. 641. 672. 676. 679.
 684 f. 689. 698. 703. 718. 719.
 721. 728. 731. 740 f. 744. 752 f.
 761. 765 f. 774. 777 f. 792. 801.
 806. 814. 821. 823. 826 f. 834 f.
 838
- Berner, Phil. 642 N.
- Bernhardin 502. 788.
- Bernoulli, Christoph 509.
- Berry, Herzog von 436 N.
- Berthier, Char 297.
 —, Alexandre 125. 156. 209. 273. 366 f.

- Bertigny 789.
 Besançon 398 N. 404 f. 773.
 Bettingen (St. Basel-Stadt) 570.
 Bey 141 N.
 Biel 29. 376. 381. 627.
 Bielersee 273.
 Bière 484.
 Signon, französ. Sekretär 24 N.
 Bille, August 551.
 Billéter, Joh. Kaspar 55.
 Binder, Franz von 448. 500.
 Birsed 381.
 Biplus, Albert (Jeremias Gottlieb)
 488 N. 654 N. 814 N. 832 N.
 Blamont 399 N. 405.
 Blarer, Anton von 559. 563.
 Blatter, Johann 354 N.
 Blumer, Joh. Jakob 759 N. 826 N.
 Bluntschli, Dr. Joh. Kaspar 411.
 488 N. 526 N. 548 N. 560 N.
 III N. 652. 656. 665. 685. 695.
 713 f. 726. 754. 769. 822.
 Boden (St. Zürich) 214. 215.
 Bodensee 28. 151. 175. 287.
 Bois-le-Comte, französischer Ge-
 sandter 750. 759. 775.
 Boisset 602 N.
 Bombelles, Ludwig von, Herr.
 Gesandter 586. 614. 616. 618.
 625. 666. 683. 689 N.
 Bonaparte, siehe Napoleon.
 —, Ludwig 274 N.
 Bonstetten, Karl Viktor von 466 N.
 525. 547 N.
 Bormio 374. 382 f. 391. 397.
 Bornhäuser, Thomas 488 N. 489.
 498. 511. 512 N. 527. 529. 591.
 597. 610 N. 631.
 Boffard, Konrad 697.
 Bondry 549.
 Bourget (Savoyen) 417.
 Bourquin, Alphonse 550 f.
 Breisgau 315.
 Bremgarten 75. 680. 690.
 Bressi, Joh. Heinrich 494.
 Bressy, Meinrad 771.
 Breslau 681.
 Bridel, Phil. Girice 17. 244.
 Brig 73. 366. 798.
 Broglio, Herzog von 572 N. 602.
 Bronn, S. G. 503 N.
 Bronner, Iaber 128 N.
 Brugg 41. 194.
 Brune, Guillaume 5. 15. 22.
 Brunnen 346. 695.
 Brünig 8.
 Brüssel 803 N.
 Bubendorf 527.
 Bubna, Ferd. von 324 f. 328.
 365 f. 369.
 Bühler, Joseph 720 N.
 Bundt, Konrad 55.
 Bunsen, Chr. Karl Josias 683.
 807 N.
 Bünzen (St. Argau) 678.
 Buol-Schauenstein, Karl Rud.
 von 287. 288 N. 471. 621.
 Burdhardt, Jakob 710.
 —, Joh., Divisionär 789. 792 f. 797.
 —, Karl 639.
 —, Peter 208 N. 309.
 Burgdorf 52. 105. 176. 504.
 527 f. 532. 547.
 Bürkli, Adolf 788.
 Büren (St. Luzern) 720 N.
 Büdingen 374.
 Buffard, Franz Marcellin 569 N.
 742.
 Caamene, Jos. von 206 N.
 Calais 608.
 Campione 374. 391.
 Campo Formio 57.
 Candolle, Alphonse de 488 N.
 —, Aug. Pyramus de 373 N.
 Canisius 466.
 Canning, George 447.
 —, Stratford 343. 347. 378. 385.
 401. 423. 427. 480. 806 f.
 Capo d'Istria, Graf 316. 341.
 343. 347. 349. 353. 357. 363.
 369. 378. 385. 388. 418. 421 f. 441.
 Capra, Sindaco von Lugano 300 N.
 Carlyle 477 N.
 Carouge 389. 394. 605.
 Carrara 578 N.
 Carr, J.-Jacques 13 N. 161.
 Cassano 72.
 Castella, Generalstabschef 404 f.
 Castlereagh, engl. Minister 418.
 Césigny 118. 143.
 Chablais 389. 394.
 Chambéry 269. 469. 604. 608.
 Chambrier, Fréd. de 577. 581. 594.
 Chambrier d'Oleyres, Jean-
 Pierre de 343. 366. 369.

- Champagny, französischer Minister
296 N. 300 N.
 Chaumont 341. 359.
 Chiavenna 374. 382f. 391. 397.
 St. Cloud 155. 158. 163. 167.
292. 296.
 Cobenzl 130.
 Col de Faucille 392.
 Collabon, Daniel 488 N.
 Colleredo, Graf 808 N.
 Comeras 65.
 Como 472 N. 818.
 Conseil, Aug. 632. 634.
 Coppet 244.
 Corraggioui, Leodegar 505.
 Courten, Adrian von 718. 767.
 Courvoisier, Frh 811.
 Crumpipen, Heinrich von 206 N.
267.
 Cur (Chur) 68. 76. 362. 437f. 502.
 —, Bistum 174f. 201. 471f. 621. 649.
 Curti, Ferdinand 468. 488 N. 669 N.
686 N. 704. 757. 770.
 —, Theodor 620 N.
 Eufser, Jakob Laurenz 138. 161.
 Eufossa 817.
 Euttat, Dopen 625.

 Daffner, Max 729 N.
 Dalberg, Joseph von 378.
 —, Karl Theodor von 265. 469.
 Dalmatien 296.
 Dändliker, Karl 535 N.
 Dappental 113. 148. 277. 374.
392. 418.
 Davel, Abraham 191.
 De Brie, Jean 63 N.
 Delisle, Peter 257.
 Della Torre 440.
 Delley, Gesandtschaftssekretär 837 N.
 Dèmeunier 162. 167.
 Derville-Malécharb 297 N.
 Desarts, Jos. 868. 370.
 Deutschland, Deutsches Reich 27.
175. 284f. 435. 441. 496. 600.
752. 768. 802.
 De Wette 495 N.
 Diesbach, Bernh. Friedr. von 130.
 —, Jos. von 533.
 Dietikon 87.
 Dietrichstein, Fürsten von 175f. 266.
 Diog, Felix 531.
 Difentis 66. 72f.
- Distelt, Martin 677 N.
 Dalber, Joh. Rudolf 82. 102f.
108. 121f. 122 N. 138. 143f. 148.
174. 178. 194f.
 Donato, Peter Ludwig, Divisionär,
7M. 792f.
 Dorned-Stein 676
 Döttingen (St. Argau) 85.
 Drachenried (St. Unterwalden) 61.
 Druey, Henri 463. 533. 628. 666.
688. 716. 765 N. 768. 784. 816.
819. 824. 825 N. 833. 838.
 Duc, François 353.
 Dufour, Bish. Heinrich 484. 498.
538. 569. 606. 617. 637. 642 N.
779. 786. 789f. 797f. 801. 802 N.
804f. 811.
 Dumont, Etienne 504.
 Dürler, Nik. 104.

 Eberfoll 531. 668. 705. 735.
 Efinger, Albrecht von 586.
 Eglistau 87. 323. 325.
 Egloff, Joh. Konrad 794.
 Eichmüller 531.
 Einsiedeln 10. 16. 19. 174. 351.
556.
 Elba 345. 398.
 Eigger, Franz von 724. 785. 796.
 Elsass 17. 308. 325. 402.
 Emme 793.
 Emmenbrücke (St. Luzern) 712. 723.
 Empeytag 461. 463.
 Engadin 68. 74. 106.
 Engelberg 19. 186. 351. 407.
 England 57. 67. 80. 130. 155.
205. 270. 274. 276. 279. 292.
318. 389f. 423. 447f. 480. 494.
599. 603. 608. 642. 751f. 776.
804. 808f.
 Entlebuch 793.
 Ergolzthal 568.
 Erlach, Rud. Ludwig von 149.
 Erlacherhof (Bern) 569.
 Eschental 114 N.
 Escher, Dr. Albrecht 715. 745 N. 834.
 —, Heinrich 505 N. 506 N. 652.
 —, Johann Konrad, Bürgermeister
306 315, 321. 396 N.
 —, Johann (Hans) Konrad „von der
Pint“ 24f. 27. 34f. 41. 54. 62f.
81. 99. 114. 129. 179. 261. 262.
355. 360. 502.

- Fuzern) 722.
- uharnais 273. 298.
I. 814. 382.
- n-Gabriel 376. 388.
- a 388 N.
- III.**
- Seb. 142 N.
- lois 361 N.
- el, Louis 436. 439.
19. 394.
688. 746f. 748 N.
- ndler 499.
613. 729.
- Emannel von 231.
18. 703.
- n Friedr. 693.
, Kaiser 402. 617. 683.
von Neapel 817.
von Spanien 280. 440.
- III.**
- , Schloß 279.
- ns (Johann) Konrad
13. 113. 399. 403.
420. 480. 512.
- nder 234.
- Friedrich von 405 N.
32. 569 N.
- 19 f.
- ab 51.
- 3 N.
- 113.
- P. Theodosius 679.
- 799 N.
- Ludwig 445. 447. 491.
438 N. 445 f. 491.
- rau 292.
298. 300 N.
- him 551.
- cluse 416.
- udwig 695.
nté 404 N.
N. 441.
N. 315. 617. 803. 817.
4. 7—11. 16. 22 f.
- 26 f. 57. 65 f. 68. 96. 100. 105 f.
113 f. 121 f. 130 f. 134. 140. 143.
157. 163 f. 174 f. 179. 183. 198.
202 f. 209. 255 f. 268. 269. 273 f.
278. 281 f. 288. 293. 297. 306.
309. 325. 328 f. 368 f. 378. 381.
387. 389 f. 398. 400. 403. 417.
422 f. 425 f. 434. 442. 446. 454.
473. 477. 494 f. 525. 551. 566 N.
587. 601 f. 608. 614. 616. 619.
632 f. 634. 638 f. 641 f. 643 f. 748.
750 f. 756. 768 775. 802. 805. 815.
- Francini, Stephan 514 f. 515 N.
593. 674. 838.
- Franz II. (I.), Kaiser 65. 272.
289 f. 317. 320. 338. 359. 375.
385. 421. 432. 441. 617.
- Franbrunnen 713.
- Frauenfeld 74. 257.
- Freiamt (St. Argau) 194. 342.
529. 624. 677 f. 681. 781. 788.
794.
- Freiburg, Stadt und Kanton 15
bis 19. 20. 70. 71. 95. 149. 154.
178. 184 f. 192. 197. 226 f. 233.
283 286. 291. 329 f. 339 f. 352 f.
400. 428. 466 f. 506 f. 533. 537.
540. 551. 592. 641. 683. 691.
695. 697. 699. 705. 708. 730.
737 f. 742 f. 753. 767. 772. 776.
785. 789 f. 791. 800 f. 816 N. 826.
834.
- Freiburg i Br. 318 N. 320. 326.
- Freiligrath 803.
- Freissinet, franzöf. Generaladjutant
8 N. 11 N.
- Frendenreich, Friedr. 202.
- Frey-Perrot, Friedr. 679. 781.
819. 838.
- Frey, Joh. Hub. 699.
- Friedtal 29. 114. 117. 142 f. 167.
194. 237. 314. 677.
- Friedrich I., König von Preußen
273 N.
- II., König von Preußen 458.
- Friedrich Wilhelm III., König
von Preußen 273. 366. 372. 432.
439 N. 549.
- IV., König von Preußen 477.
750. 807. 811.
- Frißhing, Karl Albrecht 103. 108.
- Frischlich, Abrab. Emannel 491. 814.
- Fuchs, Alois 589 N. 620.

- Fuchs, Christoph 621 f.
 Fuul, Alexander 836.
 Furlapach 785. 798.
 Furrer, Dr. Jonas 488. 649. 664.
 715 N. 726 f. 766. 778. 784. 809.
 819. 838.
 Fürstenberg, Fürsten von 266.
 Fürstenland (Kt. St. Gallen) 360.
 Fühli, Antistes 658.
 —, Joh. Heinrich 129 N.
- G**
 Gallingen 374.
 Gallati, Joh. Bapt. 360.
 St. Gallen, Stadt und Kanton 12.
 14. 73. 76. 80. 87. 91. 100. 131.
 151. 167. 173. 185 f. 195 N. 199 N.
 234 f. 237 N. 239 f. 241. 245. 250 f.
 260. 266. 286. 294 N. 302. 330.
 345. 368 f. 375. 380. 392. 404.
 421. 425. 471. 501 f. 507 510.
 530. 537. 540 f. 544. 554. 592.
 596 620 f. 622. 638. 641. 686.
 689 f. 744 f. 757. 763. 770. 779.
 827. 834 f.
 —, Abtei 19. 74. 174. 285. 239.
 359.
 —, Bistum 471. 621. 757 f.
 St. Gallenkappel 581.
 Gams 14.
 Gandsolphe, französ. Sekretär 207.
 Ganz, Jakob 464.
 Garibaldi 818.
 Gaster (Kt. St. Gallen) 12 f. 151.
 342 380. 758.
 Gatschet, Friedr. Ludwig 318.
 Geiger, Franz 468.
 Gelterkinden 563.
 Geltwil 788.
 Genf, Stadt und Kanton 28. 134.
 155. 184. 294 325. 328. 365.
 367 f. 371 f. 376. 387 f. 389 f. 394.
 397 f. 404. 408. 416 f. 429 442.
 459 f. 462. 468. 486 494. 497 f.
 503. 598. 555 576 592. 603.
 606. 619. 630 639. 641. 688.
 716. 718. 744 f. 748 f. 763. 765.
 800 N. 815 f. 816 N. 827. 834 f.
 Genfersee 28. 118. 204. 389 N.
 394 604.
 Genz, Friedr. von 326.
 Genua 422.
 Gerfau 186. 342. 556 N.
 St. Gervais (Genf) 747.
- Giringhelli, Giuf. 515 N.
 Gioberti, Vincenzo 711 N.
 Girard, Gregor 233. 466 f.
 —, Louis 371.
 Girtanner, Daniel 159.
 Gisler, 759 N.
 Gisikon 794 f.
 Gizzi, Pascal 472. 688.
 Glarus 6—8. 12. 14. 60. 66. 70.
 76. 85. 89 94. 131. 151. 167.
 184. 186. 222 f. 226 N. 260. 308 N.
 329. 339. 344. 350. 359. 380.
 472. 538. 592. 647. 744. 763.
 770. 774. 834.
 Glayre, Maurice 32. 42. 83. 103 f.
 108. 112. 115. 117 f. 129.
 Glud, Christ. Wilh. 664 N.
 Glur, Joh. 724 N.
 Gluz, Peter 161. 208 N. 269.
 Gmür, Dominik 758. 786. 792 f. 797.
 —, Leonhard 696.
 Gnadenstaf, Kloster 687.
 Gneisenau 315.
 Gschlin von Ziefenan, Franz Bernh.
 470 f.
 —, Joh 484.
 Goms 366.
 Gouzenbach, August 618 762 N.
 783.
 Görres, Joseph 473.
 Göschenen 502.
 Goffe, Henri-Albert 486.
 Gotthard 65. 86. 88 f. 106. 168.
 237. 298. 361. 502. 513. 787.
 817.
 Gotthelf siehe Vigins.
 Göttingen 727.
 Gottrau, Pbil. von 467.
 Grabs 157 N.
 Granville 643 N.
 Graubünden 5 13. 15. 29. 52.
 64 f. 68. 74. 85 f. 89 f. 94. 106.
 115. 147. 175. 184. 190. 199 N.
 222 f. 226 N. 252 267. 271. 283.
 322. 330. 345. 359. 361 f. 375.
 382 f. 429 437. 445. 471 502 N.
 503 f. 624 N. 538 576. 592. 621.
 744. 763. 769 816 N. 818. 834.
 Greith, Karl 686 N. 770.
 Gregor XVI., Papst 620. 626. 672.
 UUU.
 Grenchen 627.
 Grenoble 604. 606.

wille, Vord 78 N.
 erz 533.
 chen 494.
 von Bartenfels, Heinrich
 B N. 296. 300.
 s, Johannes 730 N.
 britannien siehe England.
 te, George 671 N. 769 N. 806 N.
 neustein (St. St. Gallen)
 0 N.
 ner, Justus von 423. 437. 452.
 7. 480. 513.
 wend, Karl Heinz. 104.
 ler, Alois 468.
 cciarbi, Diego 384 f.
 er, Heinz. 535. 649. 664.
 guer de Prangins, Charles-
 les 323. 538. 642.
 ot, Florent 65. 68.
 got 710 N. 717. 719 f. 750.
 6. 760. 775 f. 803 f. 808. 811.
 wüller, Stephan 534. 559.
 2 f.
 ot, Raymond 17 N.

 g 730 N.
 erling (von Auonau) 216 N.
 elin, Provisor 257 N.
 en 503 N.
 ler, Albrecht von 77.
 larl Ludwig von 55 N. 77 f. 340.
 7. 412. 436. 473 f. 476 N.
 iburg 296. 369.
 benberg, Fürst 437.
 ring, Paul Harro 604 N. 627 N.
 tmann, Alfred 731 N.
 enstein 503.
 teride (St. Freiburg) 19.
 ranjdi. Beamter 115.
 er, Friedr. 817.
 r, Cosmus 560. 568 N. 573. 577.
 Rikans 192. 306. 344.
 rbrugg 445 N.
 an 74.
 ettsweiler, Dr. Johannes
 5. 539 N. 608. 631. 663.
 ner, Ulrich 243. 244 N. 248. 250.
 delberg 669 N. 727. 803.
 lmann, Friedr. 376.
 m, Dr. Joh. Heinz. 799 N.
 lbühl (St. Luzern) 722 f.
 ne, Dr. Anton 540. 576. 597 N.
 bß, Johannes 437.

Herens (St. Balis) 366.
 Hergiswil (St. Unterwalden) 62.
 148.
 Hermance (St. Genf) 394.
 Hermetzwil, Frauenkloster 690.
 Herrenschwand, Oberst 321. 324.
 Herfche, Anton Jos. 255 N.
 Herzog, Johannes, Bürgermeister
 509. 510 N.
 —, Karl, Prof. 698 N.
 —, P. Marianus 9.
 Heß, David 86 N.
 —, Joh. Jakob, Antiker 460.
 —, Joh. Jakob, Bürgermeister 525.
 569 N. 585. 608. 613. 651. 669.
 663. 665 f.
 —, Joh. Kaspar 578 N.
 Heusler, Andreas 488 N. 699.
 Hirschenprung (St. St. Gallen)
 14. 76.
 Hirzel, Bernhard, Pfarrer 662 f.
 —, Heinrich, Zürcher Offizier 484.
 —, Heinrich, turgauischer Regierungsrat
 511 N. 546.
 —, Jakob, Staatsrat 315 N. 362.
 512.
 —, Johann (Hans) Kaspar, Zürcher
 Staatsmann 147. 152. 159. 249.
 —, Johann Kaspar, Dr., Philanthrop
 249.
 —, Melchior, Bürgermeister 494 536.
 539 N. 554. 577. 607 f. 651. 658.
 664.
 —, Salomon 405 N.
 His, Eduard (Ed. Döb) 560 N.
 Hügig, Ferdinand 652. 657.
 Hochburgund 404. 406.
 Hochdorf 706 N.
 Hühle, Leopold 681 N.
 Hölse (St. Schwyz) 14. 224.
 Hofwil 248.
 Hohenzollern, Fürsten von 266.
 Hölber 150 N.
 Holland 274. 295. 425 N. 586.
 Honau 794.
 Hüngg 75.
 Sorgen 214 f.
 Hortense, Herzogin von St. Leu
 434. 635.
 Hügli, Philipp 726.
 Hottinger, Joh. Jakob 491 f. 652.
 Hoge, Friedr. von (Joh. Konrad
 Hoh) 58. 60. 69. 74. 80. 85. 86 f.

- Humboldt, Wilhelm von 846 N.
 378. 379 N.
 Hundwil (St. Appenzell) 76 N.
 Hungerbühler, Matthias 584.
 686 N. 757. 770. 797 N. 799 N.
 Hünningen 17. 282. 289. 403. 406.
 417.
 Hürlimann-Pandis, Joh. Sal. 659.
 661.
 Hurter, Friedr. 687 N. 749.
 Hütten (St. Zürich) 10.
 Hützwil 721f.
- Jauch, Emanuel 161. 202.
 Java 730 N.
 Jbach (St. Schwyz) 11.
 Jeanrenaud 628.
 Jenner, Abraham Gottlieb v. 19.
 105. 111. 138. 502.
 Jenson, Bischof von Freiburg 467.
 476.
 Jérôme Bonaparte, König von West-
 falen 246.
 Jepsitten 374.
 Jmmensee 794.
 In der Au, Kloster 682 N.
 Indien 646.
 Innsbruck 76.
 Johann, Herzog 406. 414f. 775.
 Jordan, Brigadier 10.
 Jourdan 67. 69.
 Joseph Bonaparte, König von
 Spanien 280.
 St. Jost (St. Schwyz) 10.
 Jeler, Joh. Brigadier 793.
 Italien 21. 27. 66. 67. 69. 74.
 84. 88. 141. 163. 205. 206 N.
 266. 273. 276. 284. 293. 297f.
 322. 365. 374. 382. 391. 402.
 437. 441. 586. 600. 752. 768.
 802. 815.
 Jth, Johann 50 N. 177. 234.
 St. Julien 604.
 Jvernois, François b' 190. 376.
 388.
- Kaisersfeld, Maximilian von
 757 N. 773. 818.
 Kalbermatten, Wilh. von 701.
 702 N. 775 N.
 Kälin, Rob. 736 N.
 Kaltbrunn 87.
- Kampf, preussischer Polizeidirektor
 445.
 Rappel (St. St. Gallen) 445 N.
 — (St. Zürich) 802.
 Karl der Kühne 12.
 — IV., König von Spanien 280.
 — V., Kaiser 505.
 — X., König von Frankreich 519. 523.
 —, Erzherzog 67. 69. 74f. 79. 84.
 270.
 —, Kurprinz und Großherzog von
 Baden 274.
 Karl Albert, König von Sardinien
 603. 608. 755. 812. 815.
 Karl Friedrich, Großherzog von
 Baden 200.
 Karlsbad 434.
 Kästlin, Kaspar Joseph 60.
 Kasthofer, Karl 591.
 Keller, Augustin 669 N. 680. 684.
 707.
 —, Franz Xaver 161. 505.
 —, Gottfried 495. 723. 727 N. 736.
 —, Dr. Ludwig 512. 536. 544. 592.
 632. 651f. 655. 659. 664. 665 N.
 Kern, Dr. Joh. Konrad 488 N. 638.
 639 N. 657. 685. 764. 766. 778. 781.
 784. 810 N. 819. 824. 825 N. 838.
 Kiemengrat 793.
 Künzigsapf 88.
 Kirchenstaat 144. 296.
 Klein-Dietwil 788.
 Kleinert, Jakob 216.
 Klein-Hünningen 570.
 Klemens XIV. 466.
 Klotten 75. 661.
 Knefled, General 377.
 Koch, Karl 34. 99. 160. 504.
 Konstantz, Stadt und Bistum 200.
 235. 264f. 374. 391. 469f. 545.
 Kopp, Jakob 508. 509 N. 638.
 —, Joh. Eutych 705.
 Korsakoff 84. 86f.
 Korbene 436 N.
 Kralan 752.
 Kreuzlingen 174.
 Krüdenner, Juliana von 432. 461.
 462 N. 464.
 —, Paul von 423. 433. 447. 804.
 Kubalski 605 N.
 Kuhn, Bernh. Friedr. 34. 37. 99.
 103. 110. 111 N. 120. 129. 132.
 134. 138. 160. 163. 193 N. 243.

- Ruhn, Gottl. Jakob 243.
 Rühnach (Kt. Schwiz) 351. 556f.
 595.
 — (Kt. Zürich) 527. 534. 651.
 Rachen (Kt. Schwiz) 556.
 Raffest 175f.
 Ragrauge 288.
 Rahrpe, Emanuel 608.
 —, Friedr. Cäsar 23 25. 31. 49.
 63 N. 69. 82f. 99f. 104. 161.
 167. 179. 315. 318. 340f. 346.
 375. 379. 441. 449. 463. 509 N.
 544 N. 547 548. 573. 598. 618.
 Raitz, Armand 636 N.
 Rambertenghi, Luigi 141.
 Rammenais 473.
 Randon 549.
 Rangenau, Österreich. Generalquar-
 tiermeister 326. 318. 321.
 Rangensee, Lago Maggiore 422.
 818.
 Rargental 485. 555.
 Rangres 325.
 Ra Ricca, Mich. 382 N. 502.
 Ranz, Andreas 261.
 Ra Tour, Sines de 466 N.
 Rausanne 134. 149 154f. 195.
 239. 325. 328. 357. 365. 463.
 495. 497. 533. 548. 611. 628.
 642.
 Ravater, Joh. Kaspar 22. 70. 99.
 Rebzelttern, Ritter von 316. 319.
 331. 341. 343 N.
 Recartier, Fr.-Philibert 5. 14. 16.
 19.
 Recourbe, Claude-Jacques 85f. 106.
 Regrand, Direktor 32.
 Reipzig 313.
 Reman, Kanton, Departement 15.
 106. 369.
 Renzburg 75. 248. 681.
 Reo XII. 472.
 — XIII. 472 N.
 Reber, F. N. 111 N.
 Reo Bois (Kt. Bern) 404 N.
 Reising, Ludwig 614. 626.
 Ren, Joseph 531. 668. 670f. 696.
 705 707. 715. 733f. 736.
 —, Jos. Burtard 709 N.
 Reul 73. 366.
 Reventina siehe Pivimental
 Rezap, Adrien 144 N.
 Riestal 559. 562. 564. 567. 570 N.
 Riguières 392 N.
 Rimmat 87. 663.
 Rint, Fluß 85f. 260f. 346. 502.
 —, helvet. Kanton 14 65 68. 71f.
 74. 76. 131 151. 167.
 Rist, Friedr. 491.
 Rittau 722f.
 Rivimental, Reventina 72. 168.
 186. 342. 361f. 380.
 Rocarno 13. 674.
 Rombarbei 28. 106. 812 817f.
 Rondon 372. 630. 719. 776f.
 803 N. 804.
 Rorge, französ. General 13.
 Rörach 321. 324.
 Rothou, französischer Zollinspektor
 294.
 Louis Philipp, König von Frank-
 reich 519. 523. 619. 626. 632.
 636. 766.
 Rouvel 436 N.
 Rovola 710.
 Rübed 296.
 Ludwig Bonaparte, König von
 Holland 274. 637.
 — XIV., König von Frankreich 21.
 — XVIII., König von Frankreich
 390. 400. 416. 424. 458.
 St. Ludwig (Alaß) 830 N.
 Rugano 13. 15. 151. 237. 305.
 518. 766.
 Rullin, Ami 368. 370.
 Rünéville 113. 157.
 Runnern 788.
 Rünig, Dr. 788.
 Ruffi, Kaspar Joseph 60.
 Rüthardt, Sam. Friedr. 123 N.
 Ruther 476 N.
 Rütby, Jos. 34. 103. 245.
 Ruz, Martin 491.
 Ruvini, Giacomo 518. 593. 674.
 764. 766. 770 787.
 Ruzern 8 N. 9. 15—17. 20. 23. 63.
 66. 71. 81. 108. 147. 150. 160.
 184f. 192. 208 N. 217. 226f. 233.
 248. 265. 279. 329. 339f. 340.
 348. 352f. 410. 427. 430. 437.
 451. 462. 467f. 471f. 484. 499.
 502. 505f. 508. 518 521. 540f.
 546. 554. 574. 579. 595. 610.
 622f. 638. 667f. 672 687. 689.
 691. 693. 695. 697f. 700. 703f.

- 705f. 711f. 715. 717f. 721f. 724f.
728. 732f. 787. 748. 749. 754f.
756. 763. 767. 774. 782. 788.
792f. 794f. 800f. 805. 833f.
834 N.
Luziensteig 65. 68. 74.
Lyon 130.
- M**
Madrid 448.
Maggi, Giov. Battista 362. 513f.
Mairnsfeld 65.
Mailand 13. 269. 299. 382. 385.
423. 472 N. 503 N. 766. 787.
Mailard, E. 549 N.
Mailardoz, Konstantin von 206.
290. 423.
—, Philipp von 789f. 791 N.
Maire, Joseph de 473.
Malan, César 463.
Malmaison 115f. 122. 127. 131f.
Malters 723.
Mannheim 803.
Manuel, E. 476 N.
Mareacci, Gesandter in Mailand
299.
March (St. Schwiz) 8. 14. 224. 351.
556. 798.
Marès, Louis 85 N.
Marescalchi 172.
Maret 172.
Mariastein 676.
Marie Louise, Kaiserin 290.
Marienburg 310 N.
Marseille 803 N.
Marschanden 723.
Massena 68f. 75. 85f. 89. 91. 99f.
106. 257. 618.
Mathy, Karl 627. 628 N. 704. 726 N.
Mazzini, Gius. 603f. 606 N. 611.
613. 627. 629. 635 N.
Meierskappel 793.
Mellingen 451.
Mendrisio 298. 300 N. 305.
Mengaud, Jos. 6.
Mensdorff 319 N.
Merian, Andreas 152. 208 N. 234.
276.
—, Rud. 765 N. 781.
Merle, franz. General 309f.
Metternich, Fürst 315. 317f. 321f.
326. 328. 338. 341. 378. 385.
393. 420f. 432f. 433 N. 434f.
439. 442f. 447f. 477. 586. 588.
599. 606f. 609 N. 613f. 616. 618.
635. 642. 644. 666. 689. 706. 724.
748. 749 N. 750f. 759 N. 773. 775.
807f. 812.
Metternich, Fürstin 725 N. 812.
Menon, Charles-Gustave de 442 N.
Meyenburg, Franz von 355. 507.
560. 568.
Meyer, Bernhard 568. 669f. 696.
700f. 703. 705f. 708. 715. 744.
755. 763. 767. 781f. 793. 795f.
805. 835 N.
—, Ferdinand 560 N. 578 N. 665.
—, Johann Rudolf 34.
—, Johannes 489 N. 497. 498 N. 528.
—, Konrad 238.
Meyervon Ronnan, Ludwig 536.
539. 651.
Meyer von Schanensee, Bern-
hard 120. 161.
Michelet, Jul. 803.
Mieville, Advokat 458.
Minder, Basler Schützenmeister 490.
Minto, Lord 776 N.
Mixer, Johann Peter, Bischof von
St. Gallen 758.
Mifox 288 N. 298f.
Mittermaier 505 N.
Moesa 787.
Molé, Graf 633. 640 N. 641 N.
Molitor 282. 283 N.
Mollis 261. 648.
Moncey 106.
Mouillard, Karl 463. 497. 547.
577. 593. 633. 639.
Monneron, Friedr. 822.
Monod, Adolphe 488 N.
—, Henri 147. 161. 169. 171. 194.
239. 298. 340. 344 N. 347. 358.
547. 551.
—, Henri, Legationsrat 551.
Montalivet 289 N. 302. 632.
Montbenon 716.
Montchoisy 122.
Monte Genere 237.
Montebello, Herzog von 619.
625f. 628. 630. 633f. 636. 637 N.
640 N. 643f.
Montenach, Johann von 374. 377f.
Montesquieu 475 N.
Montreux 244.
Montrichard 134. 143. 145.
Moreau 106.

- f, Joh. 194. 197 511. 546.
 rten 10. 488.
 § 196.
 r, David Richard 642. 667 N.
 . 739. 753. 759. 776 N.
 ert 751 N.
 offer, Joh. Kaspar 488 N.
 u 309.
 on, Albert 451 N.
 rich 710. 717. 726.
 rtus 196. 199. 207. 329.
 451 N. 517.
 ier, Clem. Eb. de 430. 443 f.
- en, Nik. Friedr. von 157.
 249. 340. 344 N. 347 N.
 . 431. 502 N. 573 N.
 c, Adam 476.
 y Josef 104 N.
 b 734.
 Georg 79 N. 271 N. 460. 822 N.
 nnes von 246 f. 249.
 bbäus 233. 491.
 r-Friedberg, Karl 120.
 . 137 N. 141 f. 160. 163.
 167 f. 173. 174 N. 175. 194.
 198 N. 202. 239 f. 242. 249.
 260. 291. 294 N. 301 f. 304.
 . 358 f. 421. 428. 458. 467.
 499. 510. 516. 530. 544.
 n 238.
 r von Mühllegg, Ferd. 423.
 en 724 N.
 ngen 532. 630.
 rtal (St. Graubünden) 106.
- Bern) 129.
 nger, Joseph 531. 546. 577.
 703. 766. 778. 781 f. 819.
 833.
 tal 80 89.
 t, Konrad von 544. 560.
 685. 714.
 . Jules 84. 120. 161. 194.
 198. 340. 353. 401. 547. 593.
 19. 174. 679 f. 681. 683.
 . 690.
 n 154. 186. 377. 488. 527.
 742. 748 N. 773.
 n, Dav. 460.
), Abr. Friedr. von 216. 234.
 n) 567.
- Räfels 80. 151. 648.
 Räf, August 542 N.
 —, Dr. Wih. 726 f. 753 N. 759. 760 N.
 766. 770. 779. 781. 816 f. 838.
 Rägeli, Hans Georg 488. 656.
 Napoleon Bonaparte, Erster Konsul,
 Kaiser 22. 26. 66. 101. 106. 109.
 117. 121. 125. 129 f. 140 f. 156.
 159. 162 f. 167 N. 168 f. 171 f.
 175. 177. 178 N. 183. 189 f. 192 N.
 197 f. 201. 208 f. 208 f. 230. 240.
 251. 256. 269 f. 271 f. 277 f. 281 f.
 283 N. 284. 288 N. 289 f. 295 f.
 298 N. 299 f. 306 f. 312 f. 317.
 322. 333. 338. 345. 349. 353.
 368 f. 391. 397 f. 402 f. 412. 416.
 480.
 Napoleon Louis Bonaparte, Prinz
 (Napoleon III.) 434 N. 583 N. 635.
 643.
 Navarino 494.
 Neapel 144. 280. 435. 524. 817.
 Nes, Johann 806 N.
 Nessi Giv. 674.
 Neuenburg, Stadt, Fürstentum,
 Kanton 184. 266. 273. 294. 297.
 343. 365 f. 371 f. 381. 390. 392.
 397. 408. 425. 429. 538. 549 f.
 564. 569. 571. 576. 593. 684. 691.
 695. 697 744 f. 763. 784. 801.
 807. 811. 812 N. 819. 824. 835.
 Neuenegg 207.
 Neuhaus, Karl 641. 675. 684 f.
 687. 719. 731. 740 f.
 Neumann, Phil. von 587.
 Neuvallenburg 74. 77. 176.
 Ney, Michel 138 N. 156. 158. 198.
 202. 204 f.
 Niebuhr, B. G. 411. 469.
 Niederlande 296. 309. 423. 426.
 Nikolaus I., Kaiser von Rußland
 750. 756.
 Nizza 68.
 Noirmont (St. Bern) 404 N.
 Nordfavozen 390 f.
 Normanby, Marquis 804 N.
 Noubion, franz. General 8 f.
 Räfcheler, David 406 N.
 Rußbauer, Johann 734 N.
- Oberland, helvet. Kanton 18. 71.
 73. 149.
 — (St. Bern) 354. 774.

Oberlieben (St. Zürich) 214.
 Oberstimmthal 537 N.
 Oberstraf (Zürich) 639.
 Oertoggenburg 14.
 Oberurnen (St. Gallen) 648.
 Orosli 601.
 Ochs (Ois), Ed. 325 N. 406 N. 560 N.
 —, Peter 25 ff. 29. 31. 32 N. 82. 98.
 102. 161. 172. 193. 223 f. 318.
 Ochsenbein, Ulrich 722 f. 740 f.
 759 f. 766. 770. 777 f. 789. 792 f.
 811. 815. 819. 834. 838.
 Olen, Laurentz 652.
 von Ollers, preuß. Legationsrat
 606 N. 609.
 von Oly, bair. Minister 318. 436.
 448. 467.
 Olten 149. 491. 527. 531. 720.
 Orelli, Joh. Kaspar 491 f. 494. 652.
 Orleans, Dynastie 636.
 Orli, Matthias 451.
 Orsten 645.
 Österreich 57. 59. 65—67. 68 f.
 96. 106. 113. 132. 155. 205. 206 N.
 267. 270. 272. 281 f. 285 f. 292.
 303. 313. 320. 363. 381 f. 385 f.
 391. 397. 420 f. 423 f. 438. 458.
 502 N. 586. 601. 607. 609. 616.
 619. 640. 642. 717. 748. 755.
 775 f. 789. 805. 808. 812. 816.
 Otterstedt, Friedr. von 445. 447 f.
 598.
 Otto, französ. Diplomat 158 N.
 Palm, Joh. Phil. 258 N.
 Palmerston 667 N. 751. 776. 804 f.
 Panixerpaß 89.
 Pantraz, Abt, siehe Vorster.
 Paradise, Kloster 682.
 Paravicini, Fridolin 9.
 Paris 16. 23 f. 27. 82 f. 93. 96.
 101. 103 f. 112 f. 128 f. 132 f. 139.
 143. 155 f. 160 f. 174. 176. 185.
 195 f. 200. 206. 230. 239. 269.
 280. 293 f. 297 f. 301 f. 315 N.
 334. 346. 368. 387. 391. 406.
 418. 423. 432. 461. 477. 615.
 617. 630. 633 f. 636. 746. 750.
 776. 780. 803 N. 810 f. 821.
 Paul, Kaiser von Rußland 57. 67. 84.
 Baverne 164.
 Pays de Gex 374. 389. 405. 416 f.
 Pecht, Andreas 257.

Peel, Robert 753. 777. 805.
 Perrig (Strig) 704 N.
 Perrochel, S. Fr. C. 67. 98.
 Pestalozzi, Heinrich 52. 62. 105.
 160. 176. 233. 238. 248. 491 f.
 Peter, Margarete 464.
 Petersburg 84. 586 f. 750. 803.
 Pfäffikon (St. Schwyz) 351. 556.
 Pfannen (Saoug) 154. 398.
 Pfävers 174. 682.
 Pfenninger, Joh. Kaspar 160.
 Pfuell, Ernst von 650 f.
 Pfyffer, Alfons 23 ff.
 —, Eduard 467. 491 f. 508. 546.
 554. 577. 598. 622.
 —, Joseph 505.
 —, Kasimir 498 f. 508. 525. 543.
 554. 574. 576 N. 597. 667. 686 N.
 712. 729. 734 f. 771.
 Philadelphia 582.
 Philippsberg, Freiherr von 695.
 Pichon, französ. Gesandter 98. 101.
 Pictet, Armand 748 N.
 —, Marc-Auguste 486.
 — de Rochemont, Charles 368. 376.
 387 f. 395. 416 f. 418 N. 419.
 Pidou, Auguste 160. 194. 239.
 306. 328. 358. 547 N.
 Pigeon, franz. General 20.
 Pins VII. 206. 466. 471.
 — IX. 754.
 Planta, Familie 64. 192.
 —, Gaudenz von 147. 363.
 —, Peter Conradin von 821 N.
 Plessis-Biquet 103.
 Pocobelli 502.
 Polen 586. 600. 603.
 Polojf 309.
 Pontois, Graf von 719 N.
 Portugal 257. 391. 419. 603.
 Prag 313.
 Pragerpaß 89.
 Pratteln 567 f.
 Preßburg 272.
 Preußen 130. 132. 206. 273. 277.
 313. 366. 389. 391. 423 f. 438.
 442. 444. 458. 480. 607. 640.
 645. 694. 784. 805. 808.
 Bruntrut 29. 376. 381. 389. 392.
 404. 601. 624. 774.
 Quadri, Gio. Batt. 194. 362. 610 f.
 Quinet 803 N.

- Macchia, sardin. Gesandter 815 f.
 Madeply 316. 818.
 Madowiß, General von 809 N.
 Magaz 65. 95.
 Mahn-Escher, Konrad 662.
 Mamel, französ. Finanzminister 22.
 Mamorino 604 f. 606 N.
 Mamsen 267.
 Mapinat 14. 17. 19. 22 ff.
 Mapp, Jean 155. 157.
 Mapperswil 8. 14. 76. 146. 151.
 359. 620.
 Maron 366.
 Mauchenstein, Prof. 681 N.
 Mauchenplatt, Herm. von 604 N.
 Maveaux, Franz 817.
 Mägüns 175. 267. 289. 393.
 Meding, Alois 10. 12. 120. 127 f.
 130. 132 f. 137. 145. 147. 151 f.
 159. 192. 259. 280. 315. 321.
 344 N. 347 N.
 —, Theodor 280.
 Regensberg 654.
 Regensburg 175 f. 283.
 Regli, Adalbert 677 N. 680 N.
 Reichenau (St. Graubünden) 72 f.
 Reiden 630.
 Reigoltswilertal 563.
 Reinhard, Hans von 128. 147.
 161 f. 169. 171. 173. 193. 202.
 208 N. 213. 217. 233. 261. 278.
 283. 285 f. 301. 304. 312 f. 319 N.
 322. 323 N. 328. 331 N. 332. 338 f.
 344 N. 346. 355. 372. 374. 377.
 383 f. 387. 390. 428. 535. 544.
 —, Karl Friedrich 107. 110. 113. 121.
 Reinhardt-Sulzer, Ida 578.
 Reithard, Joh. Jak. 660. 690 N.
 724.
 Reizenstein, Freiherr von 274 N.
 Rengg 148.
 Rengger, Dr. Albrecht 33. 41 f.
 61 N. 95. 112 f. 118 f. 126. 129.
 133. 135. 138. 140. 179. 194 f.
 340 f. 357. 375. 379. 503.
 Respini 514.
 Renbel 17. 18. 22 ff. 25 ff. 67. 81.
 Reuß, Reustal 75. 86. 88. 679. 793 f.
 Reutti, Joachim Pantraz 306.
 Reymond, Aug. 602 N.
 —, Louis 134. 135 N.
 Rhein 27 ff. 67. 74. 85. 87. 174.
 200. 204. 315. 570.
 Rheinau 174.
 Rheinbund 284. 290. 293. 312. 422.
 Rheined 238.
 Rheinfelden 288. 325. 402.
 Rheintal (St. St. Gallen) 65. 77.
 80. 151. 271. 283. 360.
 Richelieu, Herzog von 416.
 Richterswil 80. 215.
 Riehen 570.
 Riesbach (Zürich) 75.
 Rigand, J. J. Syndic von Genf
 557. 608. 639.
 Rigi 10.
 Rilliet 488 N.
 Rilliet-Constant 688. 789 f. 798.
 819.
 Ritter, Joh. Ufr. Brigadier 793.
 Rittmeyer, Emil 793 N.
 von Rohow, preuß. Gesandter
 614 N.
 Röberer, Senator 162. 167. 169.
 173. 183.
 Hoffna 502.
 Roh, Peter, Jesuit 735. 772. 796.
 Rohmer, Friedr. 714.
 Rolle 604 f.
 Rom 239. 264. 469. 470. 624. 706.
 754. 803 N.
 Rorschach 271.
 Roschi, Regierungsstatthalter 627 N.
 —, Samuel 354.
 Rossi, Postdirektor 277 N.
 —, Pellegrino 577. 578 N. 580 N.
 583. 776.
 Rössinger, Fr. 551 N.
 Rot (St. Luzern) 794.
 Roten, Bad 696 f.
 Rotenturm 10. 557 N. 772.
 Roterberg 793 f.
 Rothaan, Jesuitengeneral 706.
 Rothenslue, Kaiser 708.
 Rothpleß, Eduard 722. 724.
 Roubière, Benoît 17 f. 20. 22.
 Rousseau 542. 746.
 Rouffelin de Saint-Alban 17 N.
 Rovérea, Erb. von 57. 74. 80.
 Rouyer, französ. Sekretär 207. 294.
 Ruffini, ital. Diplomat 627 N.
 Rumigny, französ. Gesandter 572 N.
 603. 614. 615. 619.
 Rusconi, Joseph 193.
 Russland, Russen 67. 84. 89. 155.
 175. 270. 303. 308 f. 313. 389.

391. 421f. 424. 438. 442. 458.
 468. 494. 601. 607. 609. 614.
 616. 641. 756. 809.
 Ruswil 668. 722.
 Rüttimann, Joh. Jak. 765. 822.
 —, Rudolf 692. 697. 796.
 —, Vincenz 108. 129. 133. 160. 163.
 165. 208 N. 339. 344f. 352. 437.
 508. 509 N. 546.
- Saint-Marjan** 390. 394.
Salenstein 637.
Salis 68. 76.
Salis, Familie 64. 147. 192. 376 N.
Salis-Seewis, Gaubenz von
 120. 362.
 —, Eise, Vincenz von 363. 375 N.
 383.
 —, Soglio, Daniel von 375 N.
 —, Johann von 318. 436.
 —, Joh. Ulrich von 775. 785.
 788 N. 793. 795. 797.
 —, Ziger, Heinrich von 363.
Sand, Ludwig 436 N. 446.
Santis, helvet. Canton 14. 59. 72.
 74. 76. 131. 146. 151. 161. 167.
Sarasin, Felix 765 N. 781.
 —, Hs. Bernhard 172 N.
Sardinien 387. 391. 395. 417.
 422f. 431. 440. 444. 503 N. 586.
 604. 607. 616. 730. 816.
Sargans 151. 360. 380.
Sarmenstorf 681.
Sarnen 145. 565.
Sauerländer, Heinz. Kemig. 439.
 458.
Sauter, turgauischer Statthalter 123.
Savary, Franz Peter 82. 102f.
 108. 121f.
Savigny 411 N. 512. 568 N. 648.
Savoyen 155. 269. 365. 387. 392.
 417. 604. 606. 815.
Sax 14. 151. 186. 235.
Schaffhausen 15. 77. 93. 106.
 118. 175. 184. 192f. 226. 267.
 271. 288. 325. 329. 339. 344f.
 355. 391. 402. 460. 462. 464.
 506f. 533. 540f. 592. 649. 688.
 744. 769. 834f.
Schaller, Jean de 791 N.
 —, Karl 577.
Schänis 86. 235. 241. 758.
Schapper, Karl 612f.
- Schanenburg, französ. General** 8.
 10—13. 16. 22. 59f. 62. 63. 65f.
 81.
Scheitlin, Peter 462 N.
Schenardi, Francesco 288 N.
Scherer, Peter Ignaz 245.
 —, Theodor 676.
Scherr, Ignaz Thomas 535 N. 651.
 653. 656. 665.
Scherrer, Joh. Jak. 427.
Schlegel, Ulrich 762 N. 821. 824. 838.
Schiller 535.
Schindellegi 798.
Schindler, Dietrich 648f.
 —, Konrad 224. 262.
Sching, Dr. Rudolf Heinrich, Ober-
richter 491. 493. 574.
Schingnach 490f. 543.
Schlegel, Friedr. 476.
Schleuning, Joh. Nep. 690 N.
Schmid, Anton 695. 745. 767. 783.
 —, Joachim 556.
 —, Joh. Jak. 108. 129. 138.
 —, Vincenz 71.
Schmiel, Joh. Nep. von 404.
Schneebeli (von Affoltern) 216 N.
Schneider, Dr. Anton 287.
 —, Joh. Rud. 704 N. 768. 811.
Schnell, Hans 532. 630. 641.
 —, Karl 532. 547. 554. 585. 608.
 611 N. 615. 618. 630. 641.
 —, Samuel 498. 504. 528. 619 N.
Schönbrunn 289 N.
Schönbühl, Lukas 652.
Schorro, Karl von 763.
Schraut, Franz Alban von, öster-
reichischer Gesandter 326. 341. 343 N.
 347. 350. 357. 363. 365. 369.
 420. 423. 437. 439. 442. 447f.
Schuler, Chorherr 11.
 —, Joh. Melchior 224.
Schüler, Ernst 612.
Schultheß, Joh. 308 N.
Schupfheim 793.
Schwaben 67. 175. 266. 272.
Schwamendingen 688.
Schwarzenbach (Kt. St. Gallen)
 484.
Schwarzenberg, Friedrich von
 775. 796.
 —, Karl Phil. von 316. 321. 325.
 399. 402.
Schwarzwald 69. 617. 669.

- Schweden 391.
 Schweizer, Alexander 660.
 —, Jakob 111 N.
 Schwiz, Schwizer 6—11. 14. 59 f.
 72. 80. 86. 94. 115. 127. 137.
 145 f. 151. 157. 159. 184 f. 222 f.
 252. 315. 329 f. 340. 342. 348.
 350. 359. 380. 429 f. 471 f. 505.
 538. 549. 555 f. 564 f. 568 f. 576.
 595 N. 620. 624. 683. 691. 697.
 705. 717. 737. 756. 767. 772 f.
 794. 798 f. 800.
 Sebastiani, Horace 192 N.
 Secretan, Charles 504.
 —, Louis 84. 161. 197.
 —, Philipp 83. 101 f.
 Seeger, Ludwig 813 N.
 Segeffer, Ant. Philipp von 700 N.
 788 N.
 —, Jos. 339 N.
 Seiler, Christian 354 N.
 Senft-Pilsach, Ludw. von 326.
 327 N. 338.
 Senn, Joachim 729 N.
 Sibirien 730 N.
 Sibers 366. 673.
 Sidler, Joseph 302. 303 N. 490 f.
 560. 577.
 Siebenpfeiffer 615 N.
 Siegfried, Friedr. 794.
 Stewart-Müller, Konstantin
 505 N. 669. 671. 692. 695 f. 698.
 700. 707. 715. 718. 728. 734.
 736. 738. 749. 755 f. 760. 773 f.
 774 N. 777. 783 N. 785. 789 N.
 793 N. 795.
 Slepès 83.
 Simbschen, Österreich. Oberst 365.
 Simmen, Jos. 736 N.
 Simmental 774.
 Simonde de Simonbi, J. Ch.
 P. 389 N. 498.
 Simplon 117. 130. 140 f. 297 f.
 394. 402. 503. 798.
 —, Departement 297.
 Siffach 289.
 Sitten (Sion) 141. 297. 365 f.
 466. 673. 771 N.
 Snell, Ludwig 527. 610. 630.
 684 N.
 —, Bildh. 437. 445 f. 494. 731. 741.
 Solothurn 15. 17. 19 f. 71. 73.
 95. 149 f. 184 f. 192. 208 N. 226 f.
 252. 269. 271. 287. 300. 304. 325.
 330. 339 f. 352. 381. 428. 471 f.
 500 N. 503. 506. 540. 554. 592.
 611. 622. 672. 675. 679. 690.
 712 f. 719. 721. 728. 730. 738.
 744. 822. 827. 834 f.
 Sonnenberg, Ludwig von 717.
 722. 775.
 Soult, General 72. 86.
 Spanien 204 f. 206 N. 280. 291.
 423. 426. 435. 440 f. 448. 477.
 Spitteler, Karl 790 N.
 Spleiß, David 464.
 Splügen 386. 502 N.
 Sprecher, Jakob (!) Ulrich 363. 551.
 552 N.
 Stael, Madame de 244.
 Staffelegg 237.
 Stalder, Franz Jos. 248.
 Stampa, Girolamo 385.
 Stämpfli, Jakob 732. 740 f. 817.
 826. 834.
 Stans 52. 61 f. 145.
 Stanferhorn 61.
 Stansstad 61. 407.
 Stapfer, Pbil. Albrecht 41. 46.
 47 f. 49 f. 111 f. 115. 117. 120.
 129 f. 143. 155. 161. 168 f. 175.
 177. 179. 194 f. 200. 206. 232 f.
 240. 324 N. 346. 379. 382 f. 466.
 548. 585. 651.
 Städ, Joh. Rud. 23.
 Steffan 535.
 Steigentesch, Aug. von 399 N. 402.
 Steiger, Dr. Sal. Robert 488 N.
 546. 568. 712. 721 f. 724. 729 f.
 733. 742 N. 800. 819. 838.
 —, Rthl. Friedr. von 57. 74. 77.
 79. 90.
 —, Peter 694 N. 759. 801 N.
 Stein, Freiherr von 378.
 — am Rhein (St. Schaffhausen) 186.
 267. 534 N.
 Steiner, Gustav 286 N. 291 N.
 Steinhölzli (Bern) 612. 614 f.
 Steinmüller, Joh. Rud. 66 N.
 238.
 Stewart, Charles William 378.
 Stiffler Joh. 422.
 Stodach 69.
 Stodalper, Kaspar Eugen von 365.
 —, Moritz von 696.
 Stodmar, Faver 675. 741. 834.

- Stolar, David 175 193. 201.
 Stof (St. Appenzel) 488. 498.
 Straßburg 17. 638.
 Strauß, Dav. Friedr. 658f.
 Stridler, Joh. 4 N. 85 N.
 Strube, Gust 817.
 Stubjanla 310.
 Stüger, P. Paul 58f. 59 N. 133 N.
 Sulzer, Eduard 651. 665.
 —, Joh. Hub. 200
 —, Julius 780 N.
 Sursee 531 670.
 Suter, Ant. 508.
 Sumoroff 68 84f. 86. 88. 93
 von Sydow, preuß. Gesandter 807.

 Tallebrand, Aug. de, französ. Ge-
 sandter 19. 26. 29 257 281.
 288 N. 291 295. 301f. 304 N.
 306. 311f. 314 N. 322 N. 326.
 330 331 N. 343. 423f. 430.
 439 N. 458.
 —, Charles-Maurice de, Minister
 83 109 112. 114f. 129 143.
 155. 157. 158 N. 281 378. 387f.
 389 N. 416.
 Tanner, Karl Rudolf 510.
 Tarasp 175.
 Tartini, Hub. 514.
 Tavel, Karl von 589. 616.
 Tellgau 5.
 Telfin 72. 164. 173. 185f. 196.
 199 N. 234f. 266. 276. 298f.
 305 N. 314. 322. 330. 342. 345.
 358. 361f. 375. 380. 404. 429.
 472 N. 503 N. 507. 513. 516. 540.
 576. 592. 600 672. 673. 744.
 768. 770. 787. 816 N. 818. 835.
 Testaferrata, Fabricius Sceberras
 206. 259. 264 344 466. 470.
 Thiers, Ab. 619. 627 N. 628. 632.
 750.
 Thonon 135 N.
 Thormann, Gottl. 145.
 Thugut 57f. 67. 84
 Thureau-Dangin 757 N.
 Thurgau siehe Turgau.
 Tillier, Ant. von 526 N.
 Tirol 66. 68. 175 201. 266. 272.
 284f. 288f.
 Tobel (St. Turgau) 235.
 Tobler, Gust. 781 N.
 —, Titus 527.

 Toggenburg (St. St. Gallen) 12f.
 71. 77. 87. 151. 306.
 —, Christoph von 375.
 Töb (St. Zürich) 74.
 Traverstal 551.
 Treitschke, S. von 812 N.
 Trianon 292f. 296.
 Trient (St. Balis) 701. 703.
 Trief 296.
 Trogen 287 360. 497.
 Troppau 435f.
 Troxler, Dr. J. P. B. 340. 467f.
 491. 498. 510. 527. 581f. 591.
 671. 681 N. 822.
 Tschann, Georg von 423. 625 N.
 641 N. 751 N. 804 N.
 Tscharner, Bündner Familie 64.
 —, Joh. Bapt. 64.
 —, Johann Friedrich 363.
 —, Karl Friedrich, Schultheiß von
 Bern 546. 615. 625. 628.
 —, Karl Ludwig, Prof. 327 N.
 Tschudi, Friedrich von 490 N.
 806 N.
 Tullerlen 169. 171. 280. 302.
 Tun (St. Bern) 484.
 Tur 74.
 Turgau 7. 15. 77. 80. 161. 173.
 185. 194. 196 N. 199 N. 234f.
 241. 330. 345. 357. 375. 404.
 462. 472. 503. 507. 511. 537.
 542. 554. 575. 589. 592. 594.
 596. 622f. 635. 637f. 685. 744.
 768. 770. 826. 834f.
 Turin 422. 755. 803 N.
 Türkei 67.
 Turreau, Louis-Marie, französ.
 General 128. 130. 141f.
 Turettini, Genfer Staatssekretär
 100.

 Ubligenswil 794.
 Ufenau 488.
 Uguine 94. 417.
 Ulm 256.
 Ulrich, Statthalter 128. 147.
 —, David 651.
 Unteritalien 309.
 Unterstrah (Zürich) 714
 Unterwalden, Ob- und Nidwalden
 5f. 11. 59. 61. 73 115. 137. 146.
 151. 159. 184. 186f. 202. 222f.
 330. 340. 348. 350f. 380. 384.

396. 407. 429f. 454. 459. 460 N.
472. 538. 564. 571. 683. 691. 697.
699. 717. 737. 756. 774. 797f.
800. 835f.
- St. Urban 16.
- Uri 6f. 8—11. 59. 71f. 94. 115.
146. 151. 159. 168. 184f. 188.
199 N. 222f. 259. 329. 340. 342.
350. 361. 375. 380. 399 N. 430.
459. 472. 502. 538. 564f. 591.
597 N. 683. 691. 697. 717. 737.
756. 774. 797f. 800. 836.
- Urfantone 70. 118. 120. 131. 145.
147. 191. 456. 576. 578. 583.
695f. 722. 724. 742. 772. 822
827. 833; siehe auch Waldstätte.
- Urjern 93.
- Uster 527. 535. 584.
- Usteri, Job Martin 169. 247.
—, Dr. Paul 25. 34f. 41. 54.
63. 81. 99. 101. 107. 118f. 127.
160. 171. 179. 193. 210. 217.
233. 244. 255. 260. 340. 356.
362. 457f. 491. 498. 511. 536.
548f. 575.
- Uznach 14f. 151. 342. 359f. 380.
- Val de Ruz 550.
- Val Maggia 13.
- Valangin 549.
- Valfainte 19.
- Veltlin 286. 374f. 382f. 391f. 397.
Benedig 812.
- Vendée 61.
- Venturi, J. B. 206 N.
- Vereinigte Staaten 582. 822
- Berger 206 N
- Bernapaz 701
- Berninac, Raimond 121f. 122 N.
132f. 135. 140. 142. 144f. 158
- Berona 440.
- Bersoir 389. 392f. 416.
- Bésenaz (St. Genf) 394. 604.
- Beyrier (St. Genf) 394.
- Bial, Honoré 209. 210 N. 254. 269.
277f. 281.
- Biamala 502.
- Biktor Emanuel, König von Sar-
dinien 394. 418.
- Billette, französ. Minister 428.
- Bilmergen 679. 771. 799.
- Binet, Alexander 463.
- Bischof, Benedikt 567. 569.
- Bisp 366.
- Bod, Alois 470. 491.
- Böller, Karl 437. 445 N.
- von Flüe, Michael 301.
- Borarlberg 29. 65. 201. 266.
272. 287. 289.
- Borster, Pantraz, Abt von St. Gallen
57. 76. 90. 151. 239. 260. 359.
376. 380. 471.
- Buarin, Abbé 368. 387. 390. 394.
417. 418 N. 468.
- Bullemin, Louis 488 N.
- Bachler, Ludwig 681.
- Bäbenwil 214f. 535.
- Babt, Babtland 13. 95. 115f. 124.
134. 144. 149. 161. 164. 173.
185f. 190. 196. 199 N. 235f. 250f.
266. 318. 326f. 341 N. 345. 358.
375. 379f. 389. 392. 404. 416
428. 442. 455. 460. 463. 503f.
507f. 533. 539. 547. 551. 555.
576. 639. 641. 688. 715. 719.
741. 744. 763. 769. 816 N. 827.
833f.
- Balder, Regierungsrat 788.
- Baldbhut 318.
- Baldstätte (Urfantone) 147. 200.
339. 359. 785. 796.
- Baldstätten, helvet. Kanton. 12.
73. 127.
- Balensee 260
- Baller, Franz 679.
- Ballis 13. 15. 28. 72f. 86. 94.
106. 113. 117. 120f. 129f. 140f.
184. 285. 297. 365f. 371. 389.
392. 394. 397. 402. 404. 408.
429. 459. 466. 468. 538. 564f.
576. 593. 672. 691. 695. 697.
699f. 705. 735f. 767. 772. 774.
791. 798. 800. 816 N. 834f.
- Balthard, Sam. Rud. 804 N.
- Bartburg 445 N.
- Baterlos 402
- Battenwyl, Emanuel von 145.
150. 161.
—, Nik. Rudolf von 161. 171. 193.
207f. 208 N. 267. 271f. 279.
280 N. 283. 286. 290. 293f. 299.
306 N. 314. 318 N. 319. 322f.
442. 502. 532.
- Battwil 531.
- Weber, P. Z. 738.

- Wed, Rub. von 696.
 Weber, Dr. Joh. Bapt. 686 N. 703 N.
 Weinselden 529.
 Wetli, Zürcher Regierungsrat 639 N.
 Welder, Karl Theodor 704.
 Wendel, Klara 506 N.
 Werdenberg 14. 80. 151. 186.
 Wertenstein (St. Luzern) 682 N.
 Wesselsbütt, Wilh. 445.
 Wessenberg, Ignaz Heinr. von
 265. 469 f. 642. 709.
 —, Johann von 378. 385.
 Wettingen 19. 681. 690.
 Wehlar 437 N.
 Wickham, William 78.
 Widmer, Jos. 468.
 Wiebikon 630.
 Wieland, Oberst 559.
 —, Joh. Heinrich 284. 344 N. 345 f.
 374. 458.
 —, Joseph 689.
 Wien 76. 84. 130. 239. 268. 282.
 374. 378. 380 f. 387 f. 390. 396.
 398. 423. 427. 436. 477. 586.
 615. 625 f. 719. 755 f. 778. 803 f.
 818. 821.
 Wil (St. Unterwalden) 6.
 Wildholz, N. Em. 537.
 Wildensbuch 464.
 Willi, Jak. 214 f. 220.
 Winterthur 211. 271. 731.
 Wit von Dörning, H. J. 435. 445
 Wittgenstein, russ. General 309.
 Wolen (Wohlen) 484.
 Wolenswil 529.
 Wollerau 351. 556.
 Würsch, Franz Anton 159. 202.
 —, Kaver 407.
 Württemberg 206. 266. 272. 273.
 296. 313. 422. 481. 607. 616.
 618. 775.
 Würzburg 669 N.
 Wyß, David von 131. 147. 389.
 355. 396. 401. 414. 419. 543.
 —, Franz Salomon 318 N.
 —, Georg von 714 N. 715 N.
 —, Johann Rub. 243.
 Zaintrailles, französ. General 73.
 Zerdou 248. 463.
 Zachariae, Heinr. Alb. 726 N.
 —, Karl Sal. 587.
 Zeeleber, Berner Rathherr 375.
 — von Steinegg, Bernh. 721 N.
 Zehnder, Dr. Utr. 714. 715 N. 743.
 Zellweger, Jakob 159. 192. 202.
 287. 288 N. 360.
 —, Joh. Kaspar 455 N. 499 N.
 573. 694.
 Zeltner, Peter Joseph 23. 26. 28 N.
 Zügggen, Jos. 577.
 Ziegelbrücke 261 N. 262.
 Ziegler, Eduard, Oberst 317 N. 663.
 792 f. 794. 795 N. 797. 801.
 — (S. Christoph) 214.
 Zimmermann, Karl Friedr. 34.
 108. 197.
 Zofingen 248. 720 f.
 Zscholte, Heinrich 52. 64. 95. 243.
 255 N. 340. 458. 491 f. 497. 510.
 574. 677 N. 681 N.
 Zug, Stadt und Kanton 6—9. 13 f.
 115. 122. 150. 184. 222 f. 302.
 329. 340. 342. 350. 375. 380.
 460 N. 468. 472. 490. 538. 576.
 593. 683. 691. 695. 697. 699. 717.
 737. 771. 774. 779. 792. 799 f. 834 f.
 Zugersee 793 f.
 Zürich, Stadt und Kanton 13. 15
 bis 17. 20. 70. 74. 75. 77 f. 83.
 87 f. 90 f. 100. 127. 128. 147 f.
 159 f. 164. 171. 184 f. 190 f. 208 N.
 209 f. 216. 226. 231 f. 235. 244.
 271. 278. 312. 315 f. 320. 329 f.
 334. 339 f. 345. 348. 355 f. 362 f.
 365. 369. 378. 396. 398 f. 404.
 410. 414 f. 421 f. 425. 428 f. 439.
 450 f. 458 f. 462. 464. 472. 494.
 499. 503. 505 f. 512. 514. 526.
 534. 537 f. 539 f. 548. 554. 565 f.
 569. 585. 588. 592. 594 f. 602.
 607. 609 f. 613 f. 617. 626 f. 649 f.
 656. 663. 666 f. 679. 685. 688.
 690. 691. 698. 713 f. 721. 726 f.
 737. 743 f. 752 f. 769. 774. 784.
 792. 801 f. 823. 825 f. 830 N.
 838 f. 838.
 Zürichberg 75. 87.
 Zürichsee 3. 85. 151. 260 f. 527. 792
 Zwingli 464. 802.

Handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page, appearing as a vertical column of characters.

Handwritten initials or signature.

